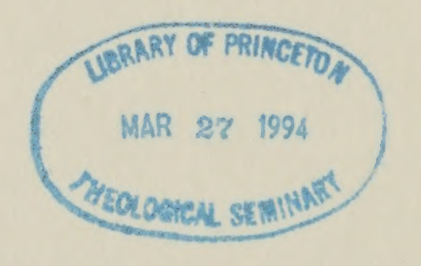



LIBRARY OF PRINCETON
MAR 27 1994
THEOLOGICAL SEMINARY

Kirchenrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Ulrich Stutz,

o. ö. Professor der Rechte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

---

65. und 66. Heft:

Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert.

Studien zur Privilegierung, Verfassung und besonders zum Eigenkirchenwesen der vorfranziskanischen Orden vornehmlich auf Grund der Papsturkunden von Paschalis II. bis auf Lucius III. (1099—1181).

Von

Dr. phil. GEORG SCHREIBER,

Priester der Diözese Hildesheim.

I. Band.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1910.

KURIE UND KLOSTER

IM 12. JAHRHUNDERT.

STUDIEN ZUR PRIVILEGIERUNG, VERFASSUNG UND BESONDERS ZUM EIGENKIRCHENWESEN DER VORFRANZISKANISCHEN ORDEN VORNEHMLICH AUF GRUND DER PAPSTURKUNDEN VON PASCHALIS II. BIS AUF LUCIUS III. (1099—1181).

VON

Dr. phil. GEORG SCHREIBER,
PRIESTER DER DIÖZESE HILDESHEIM.

I. BAND.



STUTTGART.
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1910.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

HERRN UNIVERSITÄTSPROFESSOR

Dr. MICHAEL TANGL

IN VEREHRUNG.

Vorwort.

In den von Michael Tangl herausgegebenen „Päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500“ (Innsbruck 1894) findet sich in den Formulae (S. 228 ff.) eine Sammlung von Privilegien, welche die Kurie für einzelne Orden auszustellen pflegte. Diese Muster sind vornehmlich für die älteren unter den Mönchsorden und religiösen Genossenschaften bestimmt: 1. Cistercienser. 2. Cistercienserinnen. 3. Prämonstratenser (Einzelklöster), Augustiner, Benediktiner. 4. Prämonstratenser (Mutterkloster). 5. Kartäuser. 6. Klarissen. 7. Templer. 8. Hospitaliter. 9. Deutscher Orden. Schon Tangl bemerkte (S. XXXVIII), dass diese Privilegien mehr als eine blosse Aneinanderreihung von Stilmustern bedeuten, dass hier vielmehr eine Rechtsaufzeichnung vorliegt.

Einer freundlichen Anregung des Herausgebers der Kanzleiordnungen folgend ging ich daran, die Entstehungsgeschichte der genannten Ordensprivilegien, deren jedes ein privilegium commune darstellt, zu bearbeiten. Als Ausgangspunkt für die Untersuchung bot sich, was die Einleitung näher begründet, der Pontifikatsanfang Paschals II. (1099) dar. Es war zunächst beabsichtigt, die Untersuchung bis zum Jahre 1215

auszudehnen, weil auf dem vierten Laterankonzil eine der wichtigsten Privilegbestimmungen, die Freiheit vom Neubruchszehnten, festgelegt wurde. Bei der Durcharbeitung der den Einzelklöstern und den Orden gegebenen Privilegien zeigte es sich aber bald, dass es nicht genügen würde, das erste Auftreten der einzelnen Bestimmungen des privilegium commune zu beobachten. Es ergab sich vielmehr die Notwendigkeit einer systematischen Behandlung der Beziehungen, die zwischen Kurie und Kloster bestanden. Namentlich das Institut des päpstlichen Schutzes erheischte die grösste Aufmerksamkeit, und bald trat die besonders enge Beziehung einer Gruppe von Klöstern hervor, in deren Privilegierung sich das germanische Eigenkirchenrecht geltend machte: die päpstlichen Eigenklöster. Es galt, deren Verhältnis zur Exemtion festzustellen, was einmal Untersuchungen über den Sprachgebrauch der Exemtion veranlasste, aber auch zu eingehenden Erörterungen über die Ordensverfassung führte. Denn es ergab sich eine eigenartige Wechselwirkung zwischen monastischem Verfassungsleben und päpstlicher Eximierung. Erst nach Erledigung dieser grundlegenden Vorarbeiten war es möglich, die weitere Summe der Beziehungen zwischen Kurie und Kloster zu behandeln. Letztere bedeuteten in vielen Punkten ebensoviele Beziehungsverhältnisse zwischen Mönchtum und Episkopat. Um diese gebührend würdigen zu können, war es wiederum notwendig, dem Eigenkirchenwesen der Klöster nachzugehen, eine Aufgabe, die wichtig genug erschien, um ihr einen besonders grossen Raum zuzuweisen.

Es lag dem Autor daran, ein möglichst umfassendes Bild jenes rechtsgeschichtlich denkwürdigen Verhältnisses zu zeichnen, das zwischen dem Papsttum und den Klöstern und Ordensgenossenschaften des 12. Jahrhunderts bestand; handelt es sich doch dabei um eine Periode, die für das Verfassungs-

leben des Mönchtums bedeutender war, als alle voraufgangenen, und um eine Zeit, die eine Reihe von Neuerungen heraufführte, ohne welche jene grossen genossenschaftlichen Neubildungen des 13. und 16. Jahrhunderts nicht gut denkbar wären. Wenn aber angestrebt wurde, möglichst viele rechtlich bedeutsame Momente in den Beziehungen zwischen Rom und den Klöstern der abendländischen Welt herauszuheben, so musste mit Rücksicht darauf hie und da, und nicht zum wenigsten bei der problemreichen Materie des Eigenkirchenwesens, die Darstellung so knapp als möglich gehalten werden. Einzelne Teile dürften späterhin erweitert werden, was speziell für die Oblationen bezw. Stolgebühren in absehbarer Zeit geschehen mag.

Als Material dienten die im Druck vorliegenden Privilegien der Päpste von Paschal II. bis auf Lucius III. (1099—1181), die für Einzelklöster und für ganze Orden ausgestellt wurden. Dazu kamen aber noch alle jene Schreiben dieser Pontifikate, die sich irgendwie mit Angelegenheiten der Klöster und Ordensgenossenschaften beschäftigten. Nur wenige Drucke waren uns unzugänglich. Trotzdem also grosse Urkundenmassen herangezogen wurden, erwies sich das Material hie und da als spröde und unergiebig, was sich besonders bei der Behandlung des Eigenkirchenwesens der Klöster geltend machte. Es wurden daher auch viele Privaturkunden des bezeichneten Zeitraumes verwandt. Erzählende Quellen sind nur wenig benutzt.

Nach Durchsicht der Urkunden Alexanders III. wurde von einer umfassenden Durcharbeitung der weiteren Urkunden von 1181—1215 Abstand genommen. Denn einmal war die Stellungnahme der einzelnen Orden in der Exemtionsbewegung des 12. Jahrhunderts schon deutlich hervorgetreten, anderseits war es bereits möglich, die Herkunft fast sämtlicher Be-

stimmungen aufzudecken, die den in den Formulae bei Tangl aufgeführten Privilegien zugehören. Ja, es liess sich bereits nachweisen, dass in den Privilegien der Mendikanten des 13. Jahrhunderts sehr vieles Erbgut aus vorfranziskanischer Zeit sich befindet. So mag diese Arbeit, die sich fast ausschliesslich den vorfranziskanischen Orden zuwendet, zugleich einen Beitrag zur privilegienrechtlichen Entwicklung der Bettelorden bedeuten, die ja in mehr als einer Hinsicht in den letzten Jahren in den Vordergrund der historischen Forschung gerückt sind. Vielleicht gibt diese Schrift den Anstoss dazu, dass aus den Verfassungsnormen der Mendikanten die Elemente herausgesucht werden, die den Konstitutionen und dem Verfassungsleben der älteren Orden entnommen sind.

Die zentrale Bedeutung der Klöster für das gesamte mittelalterliche Leben spiegelt sich in den Papsturkunden mannigfach wieder. Es haben darum manche Gegenstände, die auf den ersten Blick als fernerliegend erscheinen, gleichwohl behandelt werden müssen. Es sei nur an heortologische und liturgische Fragen und an das Ablasswesen erinnert.

Auf eine Untersuchung der Echtheit aller angezogenen Papsturkunden konnte natürlich nicht eingegangen werden. Das wäre fast schon eine Lebensaufgabe. Immerhin wird man einige Auslassungen diplomatischer Natur antreffen. Soweit innere Gründe ein Urteil gestatten, konnten mehrere Urkunden als gefälscht abgelehnt oder doch bezüglich ihrer Echtheit in Frage gestellt werden. Es mag auch nicht unerwähnt bleiben, wie sehr man bei der Behandlung einer monastischen Welt, die sich von den palästinensischen Benediktinern bis hin zu den schottischen Cisterciensern erstreckt, geeignete Arbeiten auf dem Gebiete der kirchlichen Geographie entbehrt. Erst die allerjüngste Zeit zeigt ja Ansätze zur Bewältigung dieser langeversäumten Aufgabe.

Wenn der Apparat oft einen bedeutenden Umfang angenommen hat, so sei daran erinnert, dass vieles zum ersten Male in Angriff genommen worden ist, was zu einer umfassenden Dokumentierung zwang. Weiterhin liessen die vielen Verweise auf die Formulae in Tangls Kanzleiordnungen die Anmerkungen anschwellen. Schliesslich wird ein Blick ins Literaturverzeichnis lehren, dass die aussergewöhnlich grosse Zahl einschlägiger Neuerscheinungen des Jahres 1909 ein übriges dazu beigetragen hat. Gerade um dieser Neuerscheinungen willen sei eindringlich auf das Register verwiesen.

Herrn Professor Dr. Michael Tangl in Berlin, dessen Schüler ich mich nennen darf, sage ich für die liebenswürdige und aufmunternde Anregung zu dieser Schrift aufrichtigen Dank. S. 1—32 des ersten Bandes sind als Berliner philosophische Dissertation 1909 erschienen. Dankbar gedenke ich auch meines Freundes, des Herrn Hochschulprofessors Dr. Martin Fassbender in Berlin, der mir bei der oft mühsamen Beschaffung der Literatur behilflich war. Wertvolle sachliche Mitteilungen liess mir der elsässische Kirchenhistoriker Herr Dr. Luzian Pfleger in Strassburg bereitwilligst zugehen. Auf Anfragen antwortete mir freundlich Herr P. Gabriel Löhr, O. P. in Düsseldorf. Mit ehrerbietigem Dank erwähne ich die besondere Förderung, die ein h. Kgl. Preussisches Ministerium für geistliche, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mir zu teil werden liess. Gern gedenke ich auch des freundlichen Interesses, das die Görres-Gesellschaft, die freundwillige Förderin wissenschaftlicher Bestrebungen, meinen Arbeiten entgegenbrachte. Ganz besonders aber fühle ich mich dem Herausgeber der kirchenrechtlichen Abhandlungen, Herrn Universitätsprofessor Dr. Ulrich Stutz, verpflichtet, der nicht nur diese umfang-

reiche Untersuchung bereitwilligst in seine Sammlung aufnahm, sondern mir auch bei der Drucklegung unermüdlich zur Seite stand und meine Abhandlung in vieler Hinsicht, nicht zum wenigsten durch Hinweise auf die weitverzweigte Literatur und auf Neuerscheinungen, liebenswürdig förderte.

Berlin, im Mai 1910.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Dritter Abschnitt.

Klösterliches Zehntwesen.

Verzeichnis der abgekürzt angeführten Literatur.

Abkürzungen: JE. = Jaffé-Ewald, Regesta pontificum Romanorum; JL. = Jaffé-Loewenfeld; JL. — = Die Papsturkunde ist bei Jaffé-Loewenfeld nicht verzeichnet.

D'Achery, Spicilegium sive collectio veterum aliquot scriptorum ed. de la Barre. II. Parisiis 1723.

Acta Sanctorum. Antwerpiae 1643 sqq.

Adler, Aelteste Geschichte der am Zobtenberg liegenden Dörfer des Augustinerchorherrenstiftes auf dem Sande zu Breslau. Breslau 1873.

Affo, Storia della città di Parma. II. Parma 1792.

Amiani, Memorie istoriche di Fano. I. II. In Fano 1751.

Analecta iuris pontificii. Rome 1855 sqq.

Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique. Bruxelles et Leipzig 1864 ss.

Anciens évêchés de Bretagne par Geslin de Bourgogne et Barthélemy. III. IV. Paris-St. Brieuc 1855.

André, Histoire de l'abbaye de S. Sauveur de Marseille. Marseille 1863.

Anemüller, E., Urkundenbuch des Klosters Paulinzelle. H. 1. Thüringische Geschichtsquellen. N. F. IV. Jena 1889.

Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere die alte Erzdiöcese Köln. Köln 1855 ff.

Annales de la société de l'émulation des Vosges. Epinal 1831 ss.

Appendix concilii Lateranensis apud Mansi XXII, p. 248—452.

D'Arbois de Jubainville, H. et L. Pigeotte, Étude sur l'état intérieur des abbayes Cisterciennes au XIIe et XIIIe siècle. Troyes et Paris 1858.

Archaeologia Cantiana: Bring Transactions of the Kent archaeological Society. X. London 1876.

Archaeologia or miscellaneous tracts relating to antiquity. XXV. London 1834.

Archiv, vaterländisches, des historischen Vereins für Niedersachsen. Lüneburg. Hannover 1835 ff.

Archiv für Kunde Oesterreichischer Geschichtsquellen. Wien 1848 ff.

Archiv des historischen Vereins für den Untermainkreis (Archiv des hist. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg). Würzburg 1833 ff.

Archiv für Urkundenforschung, hrsg. von Karl Brandi, Harry Bresslau, Michael Tangl. Leipzig 1907 ff.

Archives historiques du département de la Gironde. Paris-Bordeaux 1859 ss.

Archives historiques de la Saintonge et de l'Aunis. Saintes-Paris 1874 ss.

Archivio della società Romana di storia patria. I. In Roma 1878.

Aschbach, Joseph, Geschichte der Grafen von Wertheim. Frankfurt 1843. III.
Atti della società Ligure di storia patria. Genova 1858 sgg.
Aubert, Trésor de l'abbaye de Saint-Maurice d'Agaune. Paris 1872.
d'Auriac, Histoire de l'ancienne cathédrale et des évêques d'Alby. Paris 1858.
Aynsa, Fundacion, excelencias, grandezas y cosas memorabiles de Huesca. Huesca 1619.

Bacchini, Dell' istoria del monastero di S. Benedetto di Polirone. Modena 1696.
Baluzius, Innocentii III. epistolae. I. II. Parisiis 1682.
Barbarano, Historia di Vicenza. V. In Vicenza 1649.
Barth, Albert, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter, vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Göttinger phil. Diss. Wernigerode 1900.
Barth, Franz X., Hildebert von Lavardin (1056—1133) und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 34/36. Stuttgart 1906.
Barthélemy, Recueil des chartes de l'abbaye royale de Montmartre. Paris 1883.
Battely, Antiquitates S. Edmundi Burgi ad a. 1272 perductae. Oxoniae 1745.
Baumgartner, Eugen, Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer mit Einschluss von Mainz und Würzburg. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 39. Stuttgart 1907.
Beissel, Stephan, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland während des Mittelalters. Freiburg i. Br. 1909.
— Die Verehrung der Heiligen und ihrer Religion in Deutschland während des Mittelalters. Freiburg i. Br. 1890—1892.
de Belfort, Aug., Archives de la Maison Dieu de Châteaudun. Paris 1881.
van den Bergh, Oorkondenboek van Holland en Zeeland. I. Amsterdam-s'Gravenhage 1866.
Berlière, Ursmer, Les chapitres généraux de l'ordre de S. Benoît avant le IV. concile de Latéran. Revue Bénédictine XVIII [1901], p. 200 ss.
— Les origines de Citeaux et l'ordre bénédictin au XIIe siècle. Revue d'histoire ecclésiastique. Louvain I [1900], p. 448 ss. II [1901], p. 253 ss.
— Die alten Benediktinerklöster im heiligen Lande. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden IX [1888], S. 113 ff. X [1889], S. 260 ff., S. 473 ff.
Bernard, A. et Bruel, A., Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny. Paris 1876 ss. (Documents inédits sur l'histoire de France. I^e série. Histoire politique.)
Bertram, Adolf, Geschichte des Bisthums Hildesheim. I. Hildesheim 1899.
Besly, Histoire des comtes de Poictou. Parisiis 1647.
Besse, L'ordre de Cluny et son gouvernement. Revue Mabillon. Archives de la France monastique I. Paris 1905, p. 5 ss.

Besse, Les moines de l'ancienne France. Période Gallo-Romaine et Mérovingienne. Archives de la France monastique. II. Paris 1906.
Beyer, H., Urkundenbuch zur Geschichte des Mittelrheins, fortgesetzt von Eltester und Goerz. I. Coblenz 1860.
Biancolini, Notizie storiche delle chiese di Verona. V. Verona 1749.
Bibliothèque de l'école des chartes. Paris 1839 ss.
de la Bigne Villeneuve, Cartulaire de l'abbaye de S. Georges de Rennes. Rennes 1876.
Bindschedler, R. G., Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz. Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. von Ulrich Stutz. Heft 32/33. Stuttgart 1906.
Bisogni Hipponii seu Vibonis Valentiae vel Montisleonis Ausoniae civitatis accurata historia. Napoli 1710.
Blumenstok, Alfred, Der päpstliche Schutz im Mittelalter. Innsbruck 1890.
Bordas, Histoire sommaire du Dunois. I. II. Chateaudun 1884.
Bossert siehe Württembergische Kirchengeschichte.
Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France. XV. Paris 1808.
Bourdas (irrige Zitierung Jaffé-Löwenfelds) siehe Bordas.
Brandi, Karl, Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau. I. Die Reichenauer Urkundenfälschungen. II. Die Chronik des Gallus Oehem. Heidelberg 1890 ff.
Breitschopf, De iure regularium dissertatio historica iuridica. Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden. XXI [1900], S. 78 ff.
Brennich, Max, Die Besetzung der Reichsabteien in den Jahren 1138 bis 1209. Greifswalder phil. Diss. 1908.
Bruhat, L., Le monachisme en Saintonge et Aunis (XIe et XIIe siècles). Étude administrative et économique. La Rochelle 1907.
Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig. I². 1906. II. 1892.
Du Buisson, Historia monasterii S. Severii in Vasconia. I. II. Vicoiulii ad Aturem 1876.
Bullarium sacri ordinis Cluniacensis. Lugduni 1680.
Bullarium Lateranense. Romae 1727.
Bulletin de la société académique de Laon. XXII, 1878. XXV, 1884. Paris.
Bulletin de la société archéologique de Vendomois. XXIII. Vendôme 1884.
Bulletin de la société des sciences historiques et naturelles de l'Yonne, Auxerre 1847 ss.
Bulliot, Essai historique sur l'abbaye de Saint-Martin d'Autun. I. II. Autun 1849.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis. ed. Favre. Niort 1882 ss.
Cappelletti, Le chiese d'Italia. XVIII, 1862. Venezia 1844.
Cardevacque, L'abbaye du Mont-Saint-Eloi. Arras 1859.
Cartellieri, Alexander, Abt Suger von St. Denis. Historische Studien von Ebering. Heft 11. Berlin 1898.
Cartulaire de l'abbaye de Talmond (par Boutetière). Poitiers 1873.

Cartularium abbatiae de Whiteby. I. Edinburg 1878 (in The Publicat. of the Surtees Society, vol. 69).
Castaigne, Chronique latine de l'abbaye de la Couronne, Paris 1884.
Chamard, Les abbés au moyen-âge. Revue des questions historiques. XXI [1885], p. 70 ss.
Charvet, L'histoire de l'abbaye royale de S.-André-le-haut de Vienne, publ. par Allut. Lyon 1868.
Chassaing, Spicilegium Brivatense. Recueil de documents historiques relatifs au Brivadois et à l'Auvergne. Paris 1886.
Chevalier, Cyr. Ulysse, Cartulaire d'Aimoin de Chissé. Colmar 1869 (in Chevalier, Documents historiques inédits, livr. 3).
— Cartulaire de l'abbaye de Saint-André-le-Bas de Vienne. Lyon 1869 (Coll. de cartul. Dauphinois I).
— Cartulaire de l'abbaye de St. Chaffre du Monastier. Paris 1884.
— Répertoire des sources historiques du moyen-âge. Topo-Bibliographie. 1—2. Montbéliard 1894, 1903.
Chifflet, Histoire de l'abbaye royale et de la ville de Tournus. Dijon 1664.
Cholet, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Etienne de Baigne (en Saintonge). Niort 1868.
Chronicon monasterii de Abingdon, ed. by Stevenson. 1—2. London 1858.
Chronicon antiquum Casinense illustr. a Mattheo Laureto. Neapoli 1616.
Chronicon abbatiae de Evesham, ed. by Macray. London 1863.
Chronicon et cartularium abbatiae S. Nicolai Furnensis, ed. V(an de Putte) et C(arton). Brugis 1849.
Chronicon monasterii de Bello. Londini 1846.
Chronicon Vormeselense par V(an de Putte) et C(arton). Brugis 1847 (in Recueil des chroniques etc. de la Flandre orientale, publié par la société d'émulation de Bruges. Ie série. Chroniques des monastères de Flandre).
Cistercienser-Chronik, hrsg. von Gregor Müller. Bregenz 1889 ff.
Cocquelines, Bullarum, privilegiorum ac diplomatum Romanorum pontificum amplissima collectio. I. II. Romae 1739.
Codex diplomaticus Nassoicus, hrsg. von Menzel und Sauer. I. Wiesbaden 1885.
Codex diplomaticus maioris Poloniae. I. Poznaniae 1877.
Coelestin, Ratispona monastica. Klösterliches Regenspurg. Erster Teil Mausoleum. Liber probationum. Regenspurg 1752.
Collectio Lipsiensis siehe Quinque compilationes antiquae.
Collection des cartulaires Dauphinois. 1—6. Lyon 1868.
Collection des cartulaires de France. VIII. IX: Cartulaire de l'abbaye de Saint-Victor de Marseille par Guérard. 1—2. Paris 1847.
Compilationes siehe Quinque compilationes.
Cornelius, Ecclesiae Venetae. X. Venetiis 1749.
Corpus iuris canonici, ed. Friedberg. Lipsiae. I, 1879. II, 1881.
Corssen, Altertümer und Kunstdenkmäler des Cisterzienserklosters St. Marien zur Pforte. Halle 1868.
Cronica et cartularium monasterii de Dunis. Brugis 1864.
Curschmann, Fritz, Die Diözese Brandenburg. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1906.

Daux, C., Le cens pontifical dans l'église de France. Rev. d. quest. hist. LXXV [1904], p. 5 ss.
Delaborde, Chartes de Terre Sainte provenant de l'abbaye de N.-D. de Josaphat. Paris 1880.
Delaville de Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de St. Jean de Jérusalem. I. Paris 1894.
Delisle, Chronique de Robert de Torigni. I. II. Rouen 1872.
Deloche, Cartulaire de l'abbaye de Beaulieu (en Limousin). Paris 1859.
Denifle et Chatelain, Chartularium universitatis Parisiensis. I. Paris 1889 sqq.
Desimoni, Regesti delle lettere pontificie riguardanti la Liguria dai più antichi tempi fino all' avenimento d'Innocenzo III. raccolti ed illustrati con documenti. Genova 1887 (auch in Atti della Società Ligure di storia patria XIX).
Dolberg, Ludwig, Das mittelalterliche Begräbnis. Katholik LXVII. Mainz 1887, S. 271 ff.
— Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter. Wissenschaftliche Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienserorden. XIII [1892], S. 216 ff., 360 ff., 503 ff.
Dondi, D'all Orologio, Dissertazioni sopra l'istoria ecclesiastica di Padova. IV. VI. Padova 1802.
Douais, C., Cartulaire de l'abbaye de St.-Sernin de Toulouse. Paris-Toulouse 1887.
Doublet, Histoire de l'abbaye de S. Denys en France. Paris 1625.
Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis. Cassel 1850.
Dümgé, C. F., Regesta Badensia, Urkunden des Grossherzogl. Badischen General-Landesarchivs. Carlsruhe 1836.
Duval, Cartulaire de l'abbaye royale de Châtelliers. Niort 1872.
Duviviers, Recherches sur le Hainaut ancien. Bruxelles 1886.
Dynter, Chronique des ducs de Brabant ed. de Ram. II. Bruxelles 1854 (Collection des chroniques belges VIII).

Ebers, Godehard Jos., Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 37/38. Stuttgart 1906.
Egger, Bonaventura, Geschichte der Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz bis zum Auftreten der Cisterzienser. Freiburger Historische Studien III. Freiburg (Schweiz) 1907.
Eichhorn, A., Episcopatus Curiensis in Rhaetia. 1797.
Eisenberg, Richard, Das Spolienrecht am Nachlass der Geistlichen in seiner geschichtlichen Entwicklung in Deutschland bis Friedrich II. Marburger jur. Diss. 1896.
Elmham, Thomas of (de) siehe Historia monasterii S. Augustini.
Endemann, Wilhelm, Studien zur romanisch-kanonistischen Wirtschaftslehre. II. Berlin 1883.
Erath, Codex diplomaticus Quedlinburgensis. Francofurti 1764.
Erhard, H. A. (Wilmans), Regesta historiae Westphaliae. II. Münster 1847 ff.
Erler, Georg, Der Liber cancellariae apostolicae vom Jahre 1380 und der Stilus abbreviatus Dietrichs von Nieheim. Leipzig 1888.
Escalona, Historia del real monasterio de Sahagun. Madrid 1782.

Fabre, Paul et Duchesne, L., Le Liber censuum de l'église Romaine. I. Paris 1889.

Fabre = Étude sur le Liber censuum de l'église Romaine. Paris 1892 (Bibl. des écoles franç. d'Athènes et de Rome LXII).

Fajkmajer, Karl, Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes Brixen im Mittelalter. Innsbruck 1909 (auch in den Forschungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. VI).

Falk, Franz, Die pfarramtlichen Aufzeichnungen (Liber consuetudinum) des Florentius Diel zu St. Christoph in Mainz (1491—1518). Erläuterungen und Ergänzungen zu Janssens Geschichte des deutschen Volkes, hrsg. von Ludwig Pastor, Bd. IV, H. 3. Freiburg i. Br. 1904.

Fejér, Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus et civilis. II. XI. Budae 1829.

Ferreira, Memorias e noticias da celebre ordem dos Templarios. I. II. Lisboa occidental 1735.

Ferreoli Locrii Chronicon Belgicum. Atrebati 1616.

Feyerabend, Des ehemaligen Reichsstiftes Ottenbeuren Jahrbücher. I. II. Ottenbeuren 1813.

Ficker, Julius, Vom Reichfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert. I. Innsbruck 1861.

Finestres, Historia de el real monasterio de Poblet. II. Cervera 1753.

Finke, Heinrich, Westfälisches Urkundenbuch. V. Münster 1890.

— Ungedruckte Dominikanerbriefe des 13. Jahrhunderts. Paderborn 1891.

— Papsttum und Untergang des Templerordens. Münster 1907.

Fischer, Merkwürdigere Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg. 1—2. Wien 1815.

Fleig, Edgar, Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald. Freiburger phil. Diss. Freiburg i. Br. 1908.

Fleury, Gabriel, Cartulaire de l'abbaye cistercienne de Perseigne. Mamers 1880.

Fontes rerum Austriacarum. Wien 1849. Abt. II. Diplomataria et acta VIII. XXXIV.

Fontes rerum Bernensium. I. Bern 1877.

Fourier-Bonnard, Histoire de l'abbaye royale et de l'ordre des chanoines réguliers de St. Victor de Paris. I. Paris 1904.

Franz, Adolf, Die Messe im deutschen Mittelalter. Freiburg i. Br. 1902.

— Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter. I. II. Freiburg i. Br. 1909.

Freiburger Diözesanarchiv, Organ des kirchlich-historischen Vereins der Erzdiözese Freiburg. Freiburg 1865 ff.

Friedberg, Emil, siehe Quinque compilationes.

— Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 6. A. Leipzig 1909.

Fromentin, Essai historique sur les abbés et l'abbaye de Saint-Silvin d'Auchy les Moines. 2. éd. Arras-Paris 1882.

Fumi, Codice diplomatico della città d'Orvieto. In Firenze 1884 (Docum. di stor. ital. VIII).

Funke, Paul, Papst Benedikt XI. Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. I, H. 1. Münster 1891.
Fyot, Histoire de l'église de St.-Etienne de Dijon. Dijon 1696.

Gallia Christiana. Opera congregationis S. Mauri. VI. X. XIV. XV. XVI. Parisiis 1716.
Gattula, Historia abbatiae Casinensis. 1—2. Venetiis 1733.
Geffcken, H., Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut. Leipziger phil. Diss. Jena 1890.
Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Magdeburg 1866 ff.
Gigalski, Bernhard, Bruno, Bischof von Segni, Abt von Monte Cassino (1049—1123). Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. von Knöpfler, Sdralek, Schrörs. Bd. III, H. 4. Münster 1898.
Giseke. Ueber den Gegensatz zwischen Cluniacensern und Cisterciensern. Jahrbuch des Pädagogiums zum Kloster U. L. Frau zu Magdeburg. 1886.
Glanvell, Victor Wolf v., Die letztwilligen Verfügungen nach gemeinem kirchlichen Recht. Paderborn 1900.
Glasschröder, F. X. = Das Archidiakonat in der Diözese Speier während des Mittelalters. Archivalische Zeitschrift N. F., X, S. 114 ff. München 1902.
— Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter. Selbstverlag. Druck München und Freising 1903.
Gloria, Codice diplomatico Padovano d'all anno 1101 alla pace di Constanza. I. II. Venezia 1879.
Göschl, J. M., Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts. Aschaffenburg 1837.
Goetz, Studien zur Geschichte des Busssakraments. Zeitschr. für Kirchengeschichte XV [1895], S. 321 ff.
Goffinet, H., Cartulaire de l'abbaye d'Orval. Bruxelles 1879.
Goiffon, Bullaire de l'abbaye de Saint-Gilles. Nismes 1882.
Gosse, Histoire de l'abbaye d'Arrouaise. Lille 1786.
Gottlob, Adolf, Kreuzablass und Almosenablass. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 30/31. Stuttgart 1906.
Gouverneur, Essais historiques sur le Perche. Nogent-le-Rotrou 1882.
Grasshoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien. Göttinger phil. Diss. 1907.
Grassilier, Cartulaire inédit de la Saintonge. II. Santonium 1871.
Grellmann, H. M. G., Kurze Geschichte der Stolgebühren oder geistlichen Accidenzien nebst anderen Hebungen. Göttingen 1785.
Grote, Freiherr Otto, Lexicon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser. 1. Abt.: Das heutige Deutsche Reich. Osterwieck a. Harz 1881.
Grupp, Georg, Kulturgeschichte des Mittelalters. 2. A. II. Paderborn 1908.
Guignard, Ph., Les monuments primitivs de la règle cistercienne publiés d'après les manuscrits de l'abbaye de Citeaux. Dixième vol. des Analecta Divionensia ou documents inédits pour servir à l'histoire de France et particulièrement à celle de Bourgogne. Dijon 1878.
Guigue, Cartulaire Lyonnais. I. Lyon 1885.

Guillaume, Essai historique sur l'abbaye de Cava. Cava dei Tirreni 1877.
Guimann, Cartulaire de l'abbaye de Saint-Vaast d'Arras, publié par van Drival. Arras 1875.
Guinot, Etude historique sur l'abbaye de Remiremont. Paris 1859.

Haddan and Stubbs, Councils and ecclesiastical documents relating to Great Britain and Ireland. II. Oxford 1869.
Haigneré, Les chartes de St. Bertin d'après le Grand Cartulaire de Dom Dewitte. I. Saint-Omer 1886.
Hall, Frithiof, Beiträge zur Geschichte der Cistercienser-Klöster in Schweden. Bregenz 1903 (auch in Cistercienserchronik XV).
Hart and Lyons, Cartularium monasterii de Rameseia. II. London 1884.
Harttung, Julius, Diplomatisch-historische Forschungen. Gotha 1879.
Hatch, E., Die Gesellschaftsverfassung der christlichen Kirchen im Altertum. Uebersetzt von A. Harnack. Giessen 1883.
Hauck, Albert, Kirchengeschichte Deutschlands. I 3—4, II 2, III 3—4, IV 1—2. Leipzig 1896 ff.
Hauviller, Ernst, Ulrich von Cluny. Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. III, H. 3. Münster 1896.
v. Hefele, Carl Joseph, Conciliengeschichte. II 2, 1875, IV 2, 1879, V 2, 1886, VI 2, 1890. Freiburg i. Br.
Heilmann, Alfons, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teil der Diözese Konstanz bis zur Mitte des dreizehnten Jahrhunderts. Köln 1908. Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. Heft 3.
Heimbucher, Max, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. I 2. II 2. Paderborn 1907.
Heineken, Johanna, Die Anfänge der sächsischen Frauenklöster. Göttinger phil. Diss. Göttingen 1909.
v. Heinemann, Otto, Codex diplomaticus Anhaltinus. I. V. Dessau 1867.
Henriquez, Chrys., Regula, constitutiones et privilegia ordinis Cisterciensis. Antwerpiae 1630.
Herwegen, Ildefons, Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz, Heft 40. Stuttgart 1907.
Herzog-Hauck, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche 3. Leipzig 1896 ff.
Hidber, B., Schweizerisches Urkundenregister. II. Bern 1877.
Hilling, Nikolaus, Die westfälischen Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Münstersche phil. Diss. Lingen 1898.
— Gegenwart und Einfluss der Geistlichen und Laien auf den Diözesansynoden vornehmlich in Norddeutschland. Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXIX [1899], S 203 ff.
— Die Entstehungsgeschichte der münsterschen Archidiakonate. Münstersche theol. Diss. 1902.
— Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung des Bistums Halberstadt im Mittelalter. Erster Teil: Die Halberstädter Archidiakonate. Lingen 1902.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bd. 1—6. Berlin 1869 ff.

Hirsch, Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. und 12. Jahrhunderts. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. VII. Ergänzungsband. Heft 3, S. 471 ff. Innsbruck 1907.

Histoire de Metz par des religieux Bénédictins. III. Metz 1769.

Historia et cartularium monasterii S. Petri Gloucestriae, ed. by Hart. 1—3. London 1863.

Historiae patriae monumenta. Augustae Taurinorum 1836 sqq.

Historia monasterii S. Augustini Cantuariensis by Thomas of Elmham, ed. by Hardwick. London 1858.

Hocker, Supplementa zum Heilbronnischen Antiquitätenschatz. Nürnberg 1739.

Hoffmann, Eberhard, Das Konverseninstitut des Cisterzienserordens in seinem Ursprung und seiner Organisation. Freiburger Historische Studien. H. 1. Freiburg (Schweiz) 1905.

Hollweck, Joseph, Die kirchlichen Strafgesetze. Mainz 1899.

Holstein, H., Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg. Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. IX. Halle 1879.

Holtzmann, Robert, Französische Verfassungsgeschichte. München und Berlin 1910. (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hrsg. von G. v. Below und F. Meinecke, III. Abteilung.)

Holzapfel, Heribert, Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens. Freiburg i. Br. 1909.

Hornstein, Edouard, Les sépultures devant l'histoire, l'archéologie, la liturgie, le droit ecclésiastique et la législation civile. Paris 1868.

Hüfner, August, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion in der abendländischen Kirche. Mainz 1907 (auch im Archiv für katholisches Kirchenrecht LXXXVI [1906], S. 302 ff.).

Hund, Metropolis Salisburgensis, ed. Gewoldus. II. III. Monachii 1620.

Hundt, Urkunden des Klosters Indersdorf. 1—2. München 1863 (auch im Oberbayerischen Archiv XXIV und XXV).

Hurter, Friedrich, Geschichte Papst Innocenz' des Dritten und seiner Zeitgenossen. III [2], 1843. IV [2], 1844. Hamburg.

Imbart de la Tour, Pierre, Les paroisses rurales du IVe au XIe siècle. Paris 1900.

v. Inama-Sternegg, K. Th., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. II. III. Leipzig 1879 ff.

Jacobilli, Cronica della chiesa e monastero di San Croce di Sassovivo nel territorio di Foligno. In-Foligno 1653.

Jacobs, E., Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg. 1—2. Halle 1875 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen VI).

Jacobs, P., Die Geschichte der Pfarreien im Gebiete des ehemaligen Stiftes Werden an der Ruhr. Düsseldorf 1893.

Jäger, Geschichte Frankenlands. 1—3. Rudolstatt 1806.

Jaffé, Philipp, Bibliotheca rerum Germanicarum. I. III. V. Berolini 1864.

Jaffé, Philipp, Regesta pontificum Romanorum, ed. II. auspiciis G. Wattenbach, cur. S. Loewenfeld, F. Kaltenbrunner, P. Ewald. I, 1885. II, 1888. Lipsiae.
v. Jaksch, A., Monumenta historica ducatus Carinthiae. III. Klagenfurt 1896 ff.
Janauschek, Leopold, Originum Cisterciensium t. I. Vindobonae 1877.
Janicke, Urkundenbuch des Hochstiftes Hildesheim und seiner Bischöfe. I. Leipzig 1896.
Januelli, Sacra guida della chiesa cattedrale di Capua. Napoli 1858.
Jarry, Histoire de l'abbaye de la Cour-Dieu. Orléans 1864.
Jostes, Franz, Die münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde Westfalens. LXII [1904]. Münster.
(Juenin), Nouvelle histoire de l'abbaie royal de St. Filibert et de la ville de Tournus. Dijon 1733.

Kallen, Gerhard. Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 45/46. Stuttgart 1907.
Kehr = Berichte von Paul Kehr u. A. in den Nachrichten der Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Kl. 1896 ff.
— Regesta pontificum Romanorum. Italia pontificia. Berlin 1906 ff.
Kirsch, P. A., Der sacerdos proprius in der abendländischen Kirche. Archiv für kath. Kirchenrecht. LXXXIV [1904], S. 527 ff.
Köhler, Das Kloster des hl. Petrus bei Halle. Dresden 1857.
Kothe, Wilhelm, Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg i. Br. 1903.
Kraaz, Walter, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster. Leipziger phil. Diss. Leipzig 1902.
Kreysig, Beiträge zur Historie der Sächsischen Lande. II. Altenburg 1754.
Künstle, Franz Xaver, Die deutsche Pfarrei und ihr Recht am Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 20. Stuttgart 1905.
Kurth, J., La cité de Liège au moyen-âge. I. Bruxelles 1909.

van Laak, Kloster Kamp. Marburger phil. Diss. 1904.
Lacomblet, Urkundenbuch der Geschichte des Niederrheins. I. Düsseldorf 1840.
Lalanne, Histoire de Chatellerand. 1—2. Chatellerand 1859.
Lalaune (falsche Zitierung Jaffé-L., siehe Lalanne).
Lallemand, Léon, Histoire de la charité. t. III. Paris 1906.
Lalore, Ch. = Collection des principaux cartulaires du diocèse de Troyes. 1—7. Paris 1875 ss.
— Cartulaire de l'abbaye de Saint-Loup de Troyes. Paris 1875 (Collect. t. I).
— Cartulaire de Montier-la-Celle. Paris-Troyes 1882 (Collect. t. VI.)
— Cartulaire de l'abbaye de Montiéramey. Paris-Troyes 1890 (Collect. t. VII).
— Cartulaire de l'abbaye du Paraclet. Paris 1878 (Collect. t. II).
Lamberto de Zaragoza (Ramon de Huesca), Teatro historico de las iglesias del regno de Aragon. VII. En Pamplona 1780.

Lami, Ecclesiae Florentinae monumenta. I. Florentiae 1759.
Lamprecht, Karl, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. I. 1 und 2. Leipzig 1885.
Lancelottus, Historiae Olivetanae. Venetiis 1623.
Lappenberg, J. M., Hamburgisches Urkundenbuch. I. Hamburg 1842.
Lemmens, Leonh., Der hl. Bonaventura. München und Kempten 1909.
Lespinasse, Cartulaire du prieuré de la Charité-sur-Loire (Nièvre), Ordre de Cluny. Nevers-Paris 1857.
Les trois cartulaires de Saint-Martin à Ypres. 1—2. Bruges 1880.
Leukfeld, Antiquitates Praemonstratenses. Magdeburg und Leipzig 1721.
Liber cartarum prioratus S. Andrae in Scotia, ed. by Bruce. Edinburgi 1841 (in The publications of the Bannatyne Club vol. 73).
Liber cartarum S. Crucis (de Edwinesburg), ed. by Egerton. Edinburgi 1840 (in The publications of the Bannatyne Club vol. 74).
Linneborn, Joh., Die westfälischen Klöster des Cistercienserordens bis zum 15. Jahrhundert. Festgabe für Heinrich Finke, S. 253 ff. Münster 1904.
Liverani, Spicilegium Liberianum. Florentiae 1863.
Löbbel, Hermann, Der Stifter des Kartäuserordens, der hl. Bruno aus Köln. Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. von Knöpfler, Sdralek, Schrörs. Bd. V, H. 1. Münster 1899.
Löhr, Joseph, Die Verwaltung des kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 59/60. Stuttgart 1909.
Loening, Edgar, Geschichte des deutschen Kirchenrechtes. I, II. Strassburg 1878.
Loewenfeld, Epistolae pontificum Romanorum ineditae. Lipsiae 1885.
Lokeren, Chartes et decuments de l'abbaye de Saint-Pierre à Gand. Gand 1868.
Lossen, Richard, Staat und Kirche in der Pfalz. Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, hrsg. von Heinrich Finke. Bd. 3. Münster i. W. 1907.
Loy, Georg, Der kirchliche Zehnt im Bistum Lübeck von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1340. Kieler phil. Diss. 1909. Auch in den Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, II. Reihe, Bd. V, Heft 1.
Luchaire, Achille, Histoire des institutions monarchiques sous les Capétiens. 1—2. Paris 1891.
— Manuel des institutions françaises, période des capétiens directs. Paris 1892.
— La société française au temps de Philippe-Auguste. Paris 1909.
(Luchi), Monumenta monasterii Leonensis. Romae 1759.

Mahul, Cartulaire et archives des communes de l'ancien diocèse de Carcassone. II. Paris 1857.
Malbrancq, De Morinis. III. Tournai 1614.
Manceaux, Histoire de l'abbaye et du village d'Hautvillers. I. Epernay 1880.
Manrique, Angelus, Cisterciensium seu verius ecclesiasticorum annalium tomi 1—4. Lugduni 1642.
Mansi, Conciliorum amplissima collectio. XV. XX. XXI. XXII. Florentiae 1759.

Marca, Marca Hispanica. Parisiis 1688.
Marchegay, Archives d'Anjou. 1—2. Angers 1843.
— Cartulaire du prieuré Bénédictin de St. Gondon sur Loire. Les Roches-Barritaud 1879.
Margarini, Bullarium Casinense. 1—2. Venetiis 1650.
Marian (Wendt), Geschichte der österreichischen Klerisey. IV. Wien 1780.
Maring, Johannes, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens XX.) Hannover und Leipzig 1905.
Marrier, Monasterii regalis S. Martini de Campis Parisiensis historia. Parisiis 1636.
Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum. IV. V. Lutetiae Paris. 1717.
— Veterum scriptorum et monumentorum amplissima collectio. II. Parisiis 1724.
Martin-Marville, C. P. H., Trosly-Loire, Mémoires historiques. Noyon 1869.
Martin, Olivier, L'assemblée de Vincennes de 1329 et ses conséquences. Étude sur les conflits entre la jurisdiction laique et la jurisdiction ecclésiastique au XIVe siècle. Paris 1909.
De la Mas Latrie, C., Trésor de chronologie. Paris 1889.
Mélanges d'archéologie et d'histoire. École française de Rome. VI. Paris-Rome 1886.
Mémoires de l'académie des sciences de Clermont-Ferrand. XVIII. XIX. 1859 ss.
Mémoires de l'academie des sciences de l'institut de France. XXIV. Paris 1854.
Mémoires de la société des antiquaires de la Morinie. Saint-Omer 1834 ss.
Mémoires de la société des antiquaires de l'ouest. Poitiers 1836 ss.
Mémoires de la société archéologique de Montpellier. Montpellier 1840 ss.
Mémoires de la société archéologique d'Orléannais. Orléans-Paris 1851 ss.
Mémoires de la société archéologique de Touraine. Tours-Paris 1842 ss.
Mémoires de la société de l'histoire de Paris et de l'île-de-France. Paris 1875 ss.
Mémoires de la société historique et littéraire de Tournai XII. Tournai 1873.
Mémoires et documents publiés par la société d'histoire de la Suisse romande. Lausanne 1838 ss.
Mémoires et documents publiés par la société d'histoire et d'archéologie de Genève. Genève 1841 ss.
Mémorial de Fribourg. III. Fribourg 1854.
Merlet, Cartulaire de l'abbaye de la Ste.-Trinité de Tiron. 1—2. Chartres 1883.
Merlet et Moutier, Cartulaire de l'abbaye de Notre-Dame des vaux de Cernay. 1—2. Paris 1857.
Messager des sciences historiques de Belgique. Gand 1839 ss.
Messing, Papst Gregors VII. Verhältnis zu den Klöstern. Greifswalder phil. Dissertation 1907.
Meunier, W. H., Das kirchliche Begräbniswesen mit besonderer Berücksichtigung der Erzdiözese Köln. Düsseldorf 1900.

Meurer, Christian, Das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern. Stuttgart 1898.
Meyer, Johannes, Thurgauisches Urkundenbuch. II. Schaffhausen 1883.
Michael, Emil, Geschichte des deutschen Volkes seit dem 13. Jahrhundert bis zum Ausgang des Mittelalters. I. II. Freiburg i. Br. 1897 ff.
Migne = Patrologiae cursus completus. Series latina. t. 90. 105. 143. 151. 163. 166. 178. 179. 180. 182. 188. 197. 200. 215. Parisiis 1844 sqq.
Miraeus, Opera diplomatica, et historica ed. Foppens. I. II. III. Bruxellis 1723.
Mittarelli, Joh. Ben. et Costadoni, Anselmus, Annales Camaldulenses. III. IV. Venetiis 1715.
v. Mitis, Oskar Frhr., Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen. Herausgegeben vom Verein für Landeskunde für Niederösterreich. Heft 1. Wien 1906; Heft 2 und 3. Wien 1908.
Mohr, Codex diplomaticus ad historiam Raeticam. I. Chur 1844.
Monasticum Anglicanum, nova editio. I. II. III. IV. V. VII. Londini 1846.
Monumenta Boica. V. VI. XII. Monachi 1763.
Monumenta Germaniae historica. SS. VIII. XII. XV. XXI. XXII. XXIV. Diplom. Karol. t. I; Libelli de lite III. Capitularia I. Concilia I. II.
Monumenta Hungariae historica. I. Diplomataria II. VI. XI. Pest 1857.
Monumenta pontificia Arverniae, decurrentibus IX. X. XI. XII. seculis, ed. Chaix de Lavarène. Clermond-Ferrond 1880.
Mooren, J., Das Dortmunder Archidiakonat. Köln und Neuss 1853.
De Moreau, E., L'abbaye de Villers-en-Brabant aux XII[e] et XIII[e] siècles. Étude d'histoire religieuse et économique. Bruxelles 1909.
Moriondi, Monumenta Aquensia. I. Taurini 1789.
Moris et Blanc, Cartulaire de l'abbaye de Lérins. I. Paris 1883.
Le moyen-âge. Paris 1888 ss.
Muratori, Rerum Italicarum scriptores. II. Mediolani 1723.

Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Phil.-hist. Klasse. 1896 ff.
Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Halle 1834 ff.
Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. II. III. VI. VII. XXXIV. Hannover 1876 ff.
Neugart, T., Codex diplomaticus Alemanniae. 1—2. S. Blasii 1791.
— Episcopatus Constantiensis Alemannicus. Pars I. 1—2. S. Blasii et Friburgii 1802—62.
Nicaise, Epernay et l'abbaye St. Martin de cette ville. 1—2. Chalons-sur-Marne 1869.
Nottarp, Hermann, Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels. Münstersche phil. Diss. 1909 (auch in der Zeitschr. für vaterländische Gesch. und Altertumskunde Westfalens LXVII, 1 [1909]).

Oheims Chronik von Reichenau, hrsgg. von Barack. Stuttgart 1866, von K. Brandi, siehe Brandi.
Oliver, Monumenta de Insula Manniae. 1—3. Douglas, Isle of Man 1860 (in Manx Society, vol. IV. VII. IX.).
Ott, Adolf, Thomas von Aquin und das Mendikantentum. Freiburg i. Br. 1908.
Ott, Al., Die Abgaben an den Bischof beziehungsweise Archidiakon in der Diözese Konstanz bis zum 14. Jahrhundert. Tübinger phil. Diss. (auch im Freiburger Diözesanarchiv N. F. VIII. 1907).

Paech, Joseph, Die Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Lubin von ihrer Gründung bis zu ihrer ersten Zerstörung im Jahre 1383. Münstersche kath. theolog. Diss. 1908; vollständig in den Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- u. Cistercienser-Orden XIX [1908]; auch Brünn 1908, Selbstverlag.
Le Paige, Bibliotheca Praemonstratensis ordinis. Parisiis 1633.
Paris, Louis, Histoire de l'abbaye d'Avenay. II. Paris 1879.
Paulus, Camillus, Welt- und Ordensklerus beim Ausgange des XIII. Jahrhunderts im Kampfe um die Pfarrrechte. Göttinger phil. Diss. Essen-Ruhr 1900.
— Nikolaus, Die ältesten Ablässe für Almosen und Kirchenbesuch, Zeitschr. f. kath. Theologie XXXIII [1909], S. 1 ff.
Péchenard, Histoire de l'abbaye d'Jgny. Reims 1883.
Peigné-Delacourt, Cartulaire de l'abbaye de Notre-Dame d'Ourscamp. Amiens 1865.
Pennottus, Generalis totius sacri ordinis clericorum canonicorum historia tripartita. Romae 1624.
Perels, Ernst, Die kirchlichen Zehnten im Karolingischen Reiche. Berliner phil. Diss. 1904.
Pez, Thesaurus anecdotorum. Augustae Vindelicorum et Graecii. VI. 1721.
Pfleger, Luzian, Abt Peter von Neuburg im hl. Forst. Bregenz 1904, (Auch in der Cisterciensercbronik XVI [1904]).
— Zur Geschichte des Predigtwesens in Strassburg vor Geiler von Kaysersberg. Strassburg 1907.
v. Pflugk-Harttung, Julius = Acta Romanorum pontificum inedita. Tübingen I. 1881, II. 1884, III. 1888.
— Iter Italicum. Stuttgart 1883.
Phillips, Georg, Die Diözesansynode. 2. A. Freiburg i. Br. 1849.
— Kirchenrecht. VII. 2. Abt. Regensburg 1872.
Pilot (de Thorey), Cartulaire de l'abbaye bénédictine de Chalais. Grenoble 1879.
Piot, Cartulaire de l'abbaye de St. Trond. 1—2. Bruxelles 1870.
— Cartulaire de l'abbaye d'Eename. Bruges 1881.
Pischek, A. Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster in ihrer sachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters. Tübinger jur. Diss. Stuttgart 1907.
Pöschl, Arnold, Bischofsgut und mensa episcopalis. Bonn I. 1908, II. 1909.
Potthast, A., Regesta pontificum Romanorum. I. Berolini 1874 ff.
Prutz, H., Malteser Urkunden und Regesten zur Geschichte der Tempelherren und Johanniter. München 1883.

Prutz, H., Die exemte Stellung des Hospitaliterordens. München 1904. Sitzungsberichte der Kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften 1904. Phil.-hist. Kl. H. 1 (auch separat).
— Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908.
Pruvost, Chronique et cartulaire de l'abbaye de Bergues-Saint-Winoc. 1—2. Bruges 1875.

Quantin, Cartulaire général de l'Yonne. 1—2. Auxerre 1884.
Quinque compilationes antiquae nec non collectio canonum Lipsiensis, ed. Aemilius Friedberg. Lipsiae 1882.

Raffaeli, Delle memorie di S. Esuperanzio. III. Pesaro 1762.
Ramon de Huesca siehe Lamberto de Zaragoza.
Ratzinger, Georg, Geschichte der kirchlichen Armenpflege. 2. A. Freiburg i. Br. 1884.
Redlich, O., Jülich-Bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reformationszeit. Bd. I. Urkunden und Akten 1400—1553. Bonn 1907. Publikat. der Gesellsch. für rhein. Geschichtskunde.
Registrum episcopatus Glasguensis. 1—2. Edinburgi 1843. (In The Public. of the Bannatyne Club vol. 79, of the Maitland Club vol. 63, of the Spalding Club vol. 12.)
Registrum Malmesburieuse ed. J. S. Brewer. 1—2. London 1879.
Registrum Sancte Marie de Neubotle. Edinburgi 1849. (Publications of the Bannatyne Club vol. 93.)
Rein, Thuringia sacra. 1—2. Weimar 1863.
Reizenstein, Regesten der Grafen von Orlamünde. 1871.
Remling, F. X., Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster in Rheinbaiern. Neustadt a. d. Haardt. 1—2. 1836.
— Urkundenbuch zur Geschichte der Bischöfe zu Speier. Mainz 1852.
Reuter, H., Geschichte Alexanders III. und der Kirche seiner Zeit. 1—3. Leipzig 1860—64.
Revue Bénédictine de l'abbaye de Maredsous. Maredsous 1880 ss.
Revue des questions historiques. Paris 1866 ss.
Revue d'histoire ecclésiastique. Louvain 1900 ss.
Revue Mabillon. Archives de la France monastique. Paris 1905 ss.
Rey, E., Les colonies franques en Syrie aux XIIme et XIIIme siècles. Paris 1883.
Rheinwald, L'abbaye et la ville de Wissembourg. Wissembourg 1863.
Riemer, Moritz, Mönchtum und kirchliches Leben im Bistum Halberstadt während der zweiten Hälfte des Mittelalters. Leipziger theol. Diss. 1906.
Rietschel, Siegfried, Landleihen, Hofrecht und Immunität. Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XXVII [1906], S. 385 ff.
Ripoll et Bremond, Bullarium O. F. F. Praedicatorum I. Romae 1737.
Robert, Ulysse, Étude sur les actes du pape Calixte II. Paris 1874.
— = Bullaire du pape Calixte II. 1—2. Paris 1901.
Rossel, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau. 1—2. Wiesbaden 1862.
Rudolph, Friedrich, Die Entwicklung der Landeshoheit in Kurtrier. Tübinger phil. Diss. Trier 1905.

Ruhland, Ludwig, Die Geschichte der kirchlichen Leichenfeier. Regensburg 1901.

Sackur, Ernst, Die Cluniacenser in ihrer kirchlichen und allgemeingeschichtlichen Wirksamkeit. 1—2. Halle 1892. 1894.
Sägmüller, Joh. B., Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Papst Bonifaz VIII. Freiburg i. Br. 1896.
— Die visitatio liminum ss. apostolorum. Theologische Quartalschrift LXXXII. S. 69 ff. Tübingen 1907.
— Die Bischofswahl bei Gratian. Görres-Gesellschaft. Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft. H. 1. Köln 1908.
— Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1909.
Salmon, André, Recueil des chroniques de Touraine. Tours 1854. (Collection de documents sur l'histoire de Touraine I.)
Sanderus, Chorographia sacra Brabantiae. I. Hagae Comitum 1726.
Sauerland, H. V., Kirchliche Zustände im Rheinland während des 14. Jahrhunderts. Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte und Kunst. XXVII [1908], S. 264 ff.
Sbaralea, Bullarium Franciscanum, Romanorum pontificum constitutiones, epistolas ac diplomata continens. I. Romae 1759.
Schäfer, K. H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 3. Stuttgart 1903.
— Zur Kritik mittelalterlicher kirchlicher Zustände. Römische Quartalschr. XX [1906], S. 123 ff.
— Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. Heft 43/44. Stuttgart 1907.
Schäfler, Der Bischof und die Regularen seiner Diöcese. Augsburg 1871.
Schaub, Franz, Der Kampf gegen den Zinswucher, ungerechten Preis und unlautern Handel im Mittelalter. Freiburg i. Br. 1905.
Schefold, Die Parochialrechte. 1—2. Stuttgart und Sigmaringen 1846.
Scherer, R. v., Handbuch des Kirchenrechts. I. II. Graz u. Leipzig 1886. 1898.
Schippers, Adalbert, Die Stiftungsurkunde Pfalzgraf Heinrichs II. für Laach (1093). Trierer Archiv. H. 15. 1910.
Schmidlin, Joseph, Die geschichtsphilosophische und kirchenpolitische Weltanschauung Ottos von Freising. Studien uud Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte, hrsg. von H. Grauert. Bd. IV. H. 2. u 3. Freiburg i. Br. 1906.
Schmidt, Gustav, Urkundenbuch des Bistums Halberstadt und seiner Bischöfe. I. Leipzig 1883.
Schmitz, H. J., Die Bussbücher und die Bussdisziplin. 1—2. Mainz 1883 und Düsseldorf 1898.
Schneider, Philipp, Konrads von Megenberg Traktat „De limitibus parochiarum civitatis Ratisbonensis". Regensburg 1906.
Schnürer, Gustav, Franz von Assisi. Weltgeschichte in Karakterbildern, hrsg. von F. Kampers, S. Merkle und M. Spahn. 3. Abt. München 1905.
Schoepflin, Alsatia diplomatica. 1—2. Manhemii 1772.

Schoettgen, Historia des Grafen Wiprecht zu Groitzsch. Regensburg 1749.

Schoettgen, Ch. u. Kreyssig, G. Ch., Diplomataria et scriptores historiae Germaniae. II. Altenburgi 1753.

Schorn, Carl, Eiflia sacra. I. II. Bonn 1888. 1889. (Publikationen aus der rheinischen Geschichte. IX. 1. 2).

Schrader, Erich, Das Befestigungsrecht in Deutschland. Göttinger phil. Diss. 1909.

Schröder, Alfred, Die Entwicklung des Archidiakonats bis ins 11. Jahrhundert. Münchener theol. Diss. Augsburg 1890.

Schröder, Richard, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

Schulte, Aloys, Papst Leo IX. und die elsässischen Kirchen. Strassburger Studien, hrsg. von E. Martin und W. Wiegand. II. Strassburg 1883, S. 78 ff.

v. Schulte, J. F., Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. I. Stuttgart 1875.

Schultes, J. J. A., Historische Schriften und Sammlungen. Hildburghausen 1798.

Schultz, Ferdinand, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn. Tübinger phil. Diss. 1903.

Schweizerisches Urkundenregister siehe Hidber.

Sdralek, Max, Wolfenbüttler Fragmente. Kirchengeschichtliche Studien, hrsg. von Knöpfler, Schrörs, Sdralek. Bd. I. H. 2. Münster i. W. 1891.

— Die Strassburger Diöcesansynoden. Strassburger theol. Studien. Bd. II. H. 1. Freiburg i. Br. 1894.

Seeliger, G., Die soziale Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Abhandlungen der Kgl. Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Kl. XXIII. 1. Leipzig 1903.

Serrure, Cartulaire de S. Bavon à Gand (unvollständig, ohne Druckort und Jahreszahl. Vgl. Pirenne, Bibliogr. de l'hist. de Belgique, 2. éd. p. 31).

Sickel, Th., Liber diurnus Romanorum pontificum. Vindobonae 1889.

Simonsfeld, Jahrbücher des deutschen Reichs unter Friedrich I. Bd. I. Leipzig 1908.

De Smet, J. J., Cartulaire de l'abbaye de Cambron. Bruxelles 1869. (In Reiffenberg, Monuments pour servire à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, vol. II.)

Soldani, Historia monasterii S. Michaelis de Passiniano. Lucae 1741.

Spach, Oeuvres choisies. II. Paris-Strassbourg 1866.

Stein, Cartulaire de Saint Nicolas des Prés sous Ribemont. Saint-Quentin 1884 (auch in Mém. de la soc. acad. de St. Quentin, 4. sér. t. V).

Studi e documenti di storia e diritto. VII. Roma 1886.

Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cisterzienserorden. Wien. Brünn 1880 ff.

Stumpf, Acta Maguntini saeculi XII. Innsbruck 1863.

Stutz, Ulrich, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.

Stutz, Ulrich, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I, 1. Berlin 1895.
— Das Münster zu Freiburg im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901.
— Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie der Rechtswissenschaft. II[6], S. 809—972. Leipzig-Berlin 1904.
— Imbart de la Tour, Paroisses rurales. Galante, Condizione giuridica delle cose sacre, Göttingische Gelehrte Anzeigen 1904, S. 1 ff.
— Artikel „Patronat" in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 1905. XV, S. 13 ff.
— Artikel „Pfarre und Pfarrer"; ebda. S. 239 ff.
— Das karolingische Zehntgebot. Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. German. Abt. XIX [1908], S. 211 ff.
— Arianismus und Germanismus. Eine kritische Studie. P. Hinnebergs Internationale Wochenschrift. III. Jahrg. [1909] Nr. 50, 51. 52, Sp. 1562 ff
— Karls des Grossen divisio von Bistum und Grafschaft Chur. Historische Aufsätze, Karl Zeumer dargebracht, S. 101 ff. Weimar 1910.

Tangl, Michael, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. Innsbruck 1894.
— Forschungen zu Karolinger Diplomen. Archiv für Urkundenforschung 1909. H. 2.
Thaner, Ueber Entstehung und Bedeutung der Formel „Salva sedis apostolicae auctoritate" in den päpstlichen Privilegien. Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Kl. LXXI, S. 807 ff. Wien 1872.
Theologische Quartalschrift. Tübingen 1819 ff.
Theologische Revue. Münster i. W. 1901 ff.
Thiroux et Lambert, Histoire de l'abbaye de S. Florentin de Bonneval, publ. par Bigot. Chateaudun 1875.
Thomas, Paul, Le droit de propriété des laiques sur les églises. Bibliothèque de l'École des Hautes Études, Sciences religieuses. XIX. Paris 1906.
Thorkelin, Diplomatarium Arna Magnaeanum I. Havniae et Lipsiae. 1786.
Tibus, Adolph, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen usw. im Bereiche des alten Bistums Münster. Münster 1885.
Tiraboschi, G. Storia dell' augusta badia di Nonantola. II. Modena 1784.
Toustain de Billy, Histoire ecclésiastique du diocèse de Coutances, publ. par Dolbet. 1—2. Rouen 1874.
Tromby, Storia critico-cronologica diplomatica del patriarca S. Brunone e del suo ordine Cartusiano. II. IV. Napoli 1733.
Trouillat, Monuments de l'histoire de Bâle. I. Porrentruy 1852.

Ughelli, Ferd., Italia sacra, ed. Coleti. I. VII. VIII. Venetiis 1717.
Uhlhorn, G., Die christliche Liebestätigkeit. 2. Aufl. Stuttgart 1895.
Ulciensis ecclesiae chartarium. Augustae Taurinorum 1753.
Urkunden des Landes ob der Enns. IV. Wien 1852.

Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen. Hannover 1846 ff.
Ussermann, Aem., Episcopatus Bambergensis 1802.

Vendeuvre, Jules, L'exemption de visite monastique; Origine. Concile de Trente. Législative royale. Thèse jur. Dijon 1906.
Viard, Paul, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien. Thèse jur. Dijon 1909.
Vignati, Cesare, Codice diplomatico Laudense. 1—2. Milano 1879.
— Documenti storici intorno alla vita en alle reliquie di S. Alberto Quadrelli. Lodi 1856.
Villanueva, Viage literario a las iglesias de España. XII. Madrid-Valencia 1803.
Virchow, Rudolf, Zur Geschichte des Aussatzes und der Spitäler, besonders in Deutschland, nebst einer Aufforderung an Aerzte und Geschichtsforscher. Separatabdruck aus Virchows Archiv für pathologische Anatomie und Physiologie und für klinische Medizin. Berlin 1859 (Archiv Bd. XVIII. XIX. XX).
Voigt, Karl, Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche. Gotha 1909.
Vos, J., Lobbes, son abbaye et son chapitre. Louvain 1865 (in Mémoires de la soc. hist. de Tournai, XII. p. 1 ss. Tournai 1873).

Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Berlin IV². 1885. VIII. 1878.
Walbran, Memorial of the abbaye of S. Mary of Fountains. vol. I. II. 1. Durham 1863 (Public. of the Surtees Society, vol. 42. 67.)
v. Walter, Johannes, Die ersten Wanderprediger Frankreichs. I. Robert von Arbrissel. Studien zur Geschichte der Theologie und der Kirche, hrsg. von N. Bonwetsch und R. Seeberg. IX. 3. Leipzig 1903.
— Die ersten Wanderprediger Frankreichs, Neue Folge. Leipzig 1906.
Wartmann, Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. III. Zürich und St. Gallen 1882.
Wassebourg, Antiquitez de la Gaule Belgique. I. 1549.
Wasserschleben, F. G. A., Reginonis abbatis Prumiensis libri duo de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis. Lipsiae 1840.
— Die Bussordnungen der abendländischen Kirche nebst einer rechtsgeschichtlichen Einleitung. Halle 1851.
Wauters, Alphonse, L'ancienne abbaye de Villers. Bruxelles 1868.
Weber, G. M., Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechtes nach den Grundsätzen Ludwig Böhmers. II. Leipzig 1808 bis 1811.
v. Weech, F., Codex diplomaticus Salemnitanus. I. Karlsruhe 1881.
Wegeler, Jul., Die Prämonstratenserabtei Rommersdorf. Coblenz 1882.
Weis, Heinrich, Die ordentlichen direkten Staatssteuern von Kurtrier im Mittelalter. Münstersche phil. Diss. 1893.
Weiss, F., K., Die kirchlichen Exemtionen der Klöster von ihrer Entstehung bis zur gregorianisch-cluniacensischen Zeit. Berner phil. Diss. Basel 1893.
Wenck, Hessische Landesgeschichte. III. Darmstadt u. Giessen 1783.
Wentzcke, P., Regesten der Bischöfe von Strassburg. Strassburg 1908.

Werminghoff, Albert, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. I. Hannover und Leipzig 1905.
— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Grundriss der Geschichtswissenschaft, hrsg. von Aloys Meister. Leipzig 1907.
Wetzer u. Weltes Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften. 2. A., begonnen von Jos. Cardinal Hergenröther, fortgesetzt von F. Kaulen. Freiburg i.Br. 1882—1903.
Wiesehoff, J., Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten. Münstersche phil. Diss. Leipzig-Borna 1905.
Wilcke, Ferdinand, Geschichte des Ordens der Tempelherren. I. 2. A. Halle 1860.
Wilmanns, Roger, Additamenta zum Westphälischen Urkundenbuche. Münster 1877.
Winter, Franz, Die Prämonstratenser des zwölften Jahrhunderts und ihre Bedeutung für das nordöstliche Deutschland. Berlin 1865.
— Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands bis zum Auftreten der Bettelorden. 1—3. Gotha 1868—1871.
Wirtembergisches Urkundenbuch. I. II. IV. Stuttgart 1849 ff.
Woelfflin, Ed., Benedicti regula monachorum. Lipsiae 1895.
Würdtwein, Nova subsidia diplomatica. X. Heidelbergae 1782.
Württembergische Kirchengeschichte. Hrsg. vom Calwer Verlagsverein. Stuttgart 1893.
Württembergische Vierteljahrshefte. Stuttgart 1878 ff. N. F. Ebenda 1892 ff.

Zaccaria, Dell' antichissima badia di Leno libri tre. Venezia 1767.
Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark. 1—2. Graz 1875.
Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, hrsg. von E. J. Bekker, L. Mitteis, R. Schröder, H. Brunner, U. Stutz. Germanistische Abteilung. Weimar 1880 ff.
Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1897. Hannover.
Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1850 ff. N. F. Freiburg 1886—1892; Karlsruhe 1893 ff.
Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck 1877 ff.
Zeitschrift für Kirchengeschichte, hrsg. von Th. Brieger. Gotha 1877 ff.
Zeitschrift für vaterländische (westphälische) Geschichte und Altertumskunde. Münster 1838 ff.
Zürcher Urkundenbuch = Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, hrsg. von J. Escher und P. Schweizer. Zürich 1888 ff.

Einleitung.

Hauck hat die regula sci. Benedicti als das Werk eines organisatorischen Geistes und als ein brauchbares Statut für jedes Mönchskloster gekennzeichnet [1]). Er hebt weiter hervor, dass die Regel das Verhältnis des Klosters zum Diöcesanbischof ordnet und somit auch hierin eine Antwort auf viele unerledigte Fragestellungen Kolumbans bietet. Bei aller Anerkennung ihrer Grossartigkeit dürfen wir jedoch nicht vergessen, dass sie lediglich die innerklösterliche Seite des monachalen Lebens herausarbeitete. Nur flüchtig streifte sie die Summe auswärtiger klösterlicher Beziehungen, um ihre Regelung anderen Faktoren zu überlassen.

Hier setzte die Tätigkeit der Konzilien ein. Grundlegend hatte bereits das Chalcedonense (451) die Unterordnung der Mönche unter den Diöcesanbischof bestimmt [2]); die Synoden des 5. und 6. Jahrhunderts blieben trotz einiger Schwankungen doch diesem Grundsatz treu.

Wichtiger noch als diese synodalen Dekrete waren für das Einzelkloster gegebenenfalls die Entschliessungen seines Diöcesanbischofs. Der fränkische Episkopat gab im 7. Jahrhundert einer Reihe von Klöstern Privilegien, die eine Sicherstellung vor bischöflichen Uebergriffen im Sinne der Gewährung der Möglichkeit eines ernsten Lebens nach der Regel bedeu-

---

[1]) Hauck, Kirchengesch. Deutschlands, I $^{3-4}$. S. 296 f.

[2]) Hefele, Konziliengesch., II^{2}. S. 508 ff.; vgl. auch Pöschl, Bischofsgut und mensa episcopalis I. S. 81.

teten, zugleich aber die Einordnung in den Diözesanverband wahrten [1]). Und damit wetteiferten Privilegien der Merowingerkönige.

Der aufsteigenden päpstlichen Macht entsprach nach vereinzelten Verleihungen seitens der Päpste Hormisdas und Vigilius die stärkere Privilegierung unter Gregor I. Trotz der vielen im Sinne monachaler Interessen erlassenen Konstitutionen, die einen guten Bruchteil von Gratians Dekret ausmachen, hat jener Papst weder in seinen für fränkische Anstalten bestimmten Briefen rein konfirmatorischen Charakters noch in den Ausfertigungen für die römische Kirchenprovinz der Jurisdiktionsgewalt des Ordinarius Eintrag getan [2]).

In der Geschichte der klösterlichen Rechtsentwicklung vollzog sich aber unter der Regierung Honorius' I. ein geradezu grundstürzender Vorgang. Im liber diurnus fügte sich zum privilegium monasterii die neue Formel des privilegium monasterii in alia provincia constituti, und diese Fassung war nichts anderes als das Privileg für das Kloster Bobbio (628) [3]). Zur Förderung der Uebertrittsbewegung unter den Langobarden war hier in einem fremden Metropolitanbezirk ein Kloster nur der Jurisdiktion des römischen Stuhles unterstellt. Der bis dahin unerhörte Vorgang verpflanzte sich durch die Privilegierung Sergius' I. für Meldunesburg (701) in die Rom nahestehende angelsächsische Kirche [4]). Papst Zacharias entsprach dem An-

---

[1]) Loening, Gesch. des deutsch. Kirchenrechts, II. S. 378 ff.; Hüfner, Das Rechtsinstitut der klösterlichen Exemtion S. 8 ff. Vgl. zum Widerspruch zwischen Privilegierung und Praxis Pöschl, a. a. O. S. 87 ff.

[2]) Weiss, Die kirchlichen Exemtionen der Klöster S. 29 ff.; Hüfner a. a. O. S. 15; Grasshoff, Langobardisch-fränkisches Klosterwesen in Italien, Götting. Diss. S. 11.

[3]) Sickel, Liber diurnus Romanorum pontificum p. 82 sqq.; Migne 80 p. 483 (JE. 2017). Zur Gründung Bobbios vgl. auch Voigt, Die königlichen Eigenklöster im Langobardenreiche S. 30 f.; Grasshoff a. a. O. S. 24 ff.

[4]) Cocquel., I. p. 131 (JE. 2140); vgl. auch Hüfner a. a. O. S. 13.

suchen seines Legaten, privilegierte 751 dieser Art Fulda und unternahm damit einen bis dahin ungekannten Eingriff in fränkisches Reichs- und Kirchenrecht[1]). Dieselbe Bevorrechtung empfing 757 Abt Fulrad von St. Denis für die Beherbergung des Papstes Stephan II. und die diesem geleisteten diplomatischen Dienste[2]). Es war hiermit eine im 8. und 9. Jahrhundert sich bald fortsetzende Entwicklungsreihe von Privilegien geschaffen, die eine Stufe höher standen als sämtliche bisherigen bischöflichen Gewährungen.

Im 9. Jahrhundert wurden die vereinzelten Privilegierungen im Institut des Schutzes zum System vereinigt. Der Ursprung des Schutzes und seine Beziehungen zur Exemtion, das Verhältnis der erwähnten eximierenden Verleihungen zu einer Folge nicht exemter Privilegien sind weder von Blumenstok[3]) in seinen Forschungen über den Schutz noch von Weiss und Hüfner in ihrer Darstellung der Exemtion genügend aufgehellt worden. Die gesteigerte Bedeutung des Mönchtums in der darauf anhebenden Epoche cluniacensischer Reform gab sich in einer gehäuften Fülle wie in der Bedeutsamkeit des Inhaltes der Klosterprivilegien kund.

Mitten in die Reformzeit fällt der Anfang der von uns behandelten Periode. Ihr Beginn rechtfertigt sich nicht bloss mit Rücksicht auf den Pontifikatsanfang Paschalis' II., sondern mehr noch durch die 1098 erfolgte Gründung Roberts von Molême. Unsere Aufgabe, das Wachstum der von der Kurie aufgestellten Normen monachalen Lebens zu verfolgen und den rechtlichen Inhalt des Klosterprivilegs zu durchdringen, ist also rechtsgeschichtlicher und nur subsidiär

---

[1]) Tangl, Die Fuldaer Privilegienfrage in M.J.Ö.G., XX. [1899], S. 209. Auffälligerweise hat Hüfner in der Anführung der Literatur wie bei der Darstellung der Privilegienfrage den genannten Aufsatz, der gegen Sickel und Pflugk-Harttung neue Feststellungen brachte, übergangen.

[2]) Tangl a. a. O. S. 249.

[3]) Blumenstok, Der päpstliche Schutz im Mittelalter, 1890.

diplomatischer Art. Unsere Periode greift wohl den markantesten Abschnitt aus der Geschichte der Klosterprivilegierung heraus; denn in diesem Zeitabschnitt vollzog sich die grossartige Entfaltung der päpstlichen Gesetzgebung; ihren Abschluss bildet der Pontifikat Alexanders III., des nächst Innocenz III. bedeutendsten Juristen unter den mittelalterlichen Päpsten. Unser Abschnitt umfasst noch die Ideen der Reformzeit, umschliesst zugleich die Neubildungen der Cistercienser und Prämonstratenser und weist mit der machtvollen Organisation der Ritterorden in eine neue, mit starken realpolitischen Machttendenzen erfüllte Zeit. Die Klosterprivilegierung unserer Periode, solchen Neugründungen wie zugleich Erscheinungen eines älteren, bereits sinkenden Genossenschaftslebens begegnend, sah die alte Frage der Unterordnung unter den Diözesanbischof oder der Ausschaltung aus dem Diözesanverband schwieriger denn je zu bewältigen vor sich; sie umschloss das Problem der Ordensdifferenzierung. Der gesetzgeberische Drang unserer Zeit griff über diese mühevolle Aufgabe noch hinaus, zog die Zehntpolitik staatlich-karolingischer Gesetzgebung vor das Forum der Päpste, versuchte die Klostervogtei im Sinne der Reformzeit zu gestalten, vermögensrechtliche wie Normen innerklösterlicher Disziplin zu treffen. Die Emanzipation der niederen Eigenkirche zwang die Kurie, dem Kirchenbesitz der Klöster mehr Aufmerksamkeit zu schenken. Als bedeutsame auswärtige Faktoren griffen die beiden grossen Schismen ein.

Diese kuriale Regelung vollzog sich im Rahmen des Klosterprivilegs. Um die Summe der rechtlichen Beziehungen zwischen Kloster und Kurie zu ziehen, müssen wir der grossen Zahl der Schutzprivilegien[1]), d. h. der Klosterprivilegien im engeren

---

[1]) Blumenstok verzeichnet an nur bei Jaffé-Loewenfeld verzeichneten Schutzprivilegien für Paschal II. 141, Gelasius II. 5, Calixt II. 122, Honorius II. 54, Innocenz II. 288, Anaklet II. 2, Coelestin II. 44, Lucius II. 44, Eugen III. 397, Anastasius IV. 74, Hadrian IV. 207, Alexander III. 635, Viktor IV. 12, Paschal III. 1, Calixt III. 2. Neunzehntel von allen Schutzbriefen wandten sich an Klöster. Blumenstok a. a. O. S. 44.

Sinne, jene noch grössere Zahl von päpstlichen Briefen anfügen, die geistlichen und laikalen Instanzen in Wahrung klösterlicher Interessen zugingen. Diese Urkunden erweisen sich oft als päpstliches Indult, mehr noch, den Konzilien unserer Periode an die Seite tretend, als authentische Interpretation und ausführlicher Kommentar zu den Schutzbriefen; sie hauchen dem Skelett der Formeln erst das pulsierende Leben ein.

Wir versuchen die schwierige Gliederung des in sich durch Kausalzusammenhänge sehr verknüpften und verschränkten Stoffes in sieben Abschnitten: Schutz und Exemtion, Die Beziehungen des Klosters zum Ordinarius, Klösterliches Zehntwesen, Kurie und klösterliche Eigenkirche, Kurie und Kloster in dessen weltlichen Beziehungen, Die Kurie und die Fragen monachaler Organisation und Disziplin, Das äussere Wachstum des Privilegs.

Erster Abschnitt.

Schutz und Exemtion.

Erstes Kapitel.

Das Institut des Schutzes.

Der päpstliche Schutz war die grosse historische Analogiebildung zum Königsschutz. Er überholte sein Vorbild bedeutend in der Ausdehnung und mehr noch in seiner inneren Entwicklungsfähigkeit. Die Schwäche des Königtums im 9. Jahrhundert bezeichnete das Datum seiner Gründung [1]). In den unruhvollen Zeiten ergriffen Laien und Bischöfe die Initiative, ihre Gründungen durch ein päpstliches Schutzprivileg sicher zu stellen. Genau wie der Königsschutz bezweckte das Schutzinstitut zunächst nur den Schutz der Personen und ihres Eigentums, umfasste darum auch nichtklösterliche Kreise. Der bezeichnete Zweckgedanke kam auch noch in unserer Periode darin voll zum Ausdruck, dass die Klosterprivilegien in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts als rechtlich bedeutsamen Inhalt nur die Schutzformel und die Konfirmation, die Bestätigung des klösterlichen Besitzstandes, aufwiesen. Der Schutzgedanke war noch so stark, dass die Mehrzahl der Klöster unter Paschalis II. sich mit einer allgemeinen Bestätigung des Klosterbesitzes begnügte; wo allerdings eine spezielle Aufführung der Vermögensobjekte vorhanden war, wuchs sich der Schutzbrief zudem noch zu einer wertvollen Beweisurkunde aus. Schutzherr

---

[1]) Blumenstok a. a. O. S. 33.

wie geschützte Anstalt waren bemüht, die formelle Zusicherung des Schutzes zu realisieren. Häufig genug erfolgten zugleich mit der Ausstellung der Schutzurkunde ein oder mehrere Mahnschreiben an die zahlreichen Bedränger des Klosters, dazu Empfehlungen allgemeiner Art an den Bischof, an den Vogt, an die Grossen des Landes, wie auch päpstliche Bitten um Hilfe in spezieller Angelegenheit. So folgte dem von Eugen III. 1150 ausgestellten Schutzbrief für Tegernsee[1]) unter demselben Datum ein päpstlicher Auftrag an Erzbischof Eberhard von Salzburg, den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zur Rückgabe eines entwendeten Zehntbesitzes an das Kloster zu zwingen[2]), und eine Weisung gleichen Inhaltes erging an den Bischof Otto von Freising[3]). Diese päpstlichen Interventionen erfolgten vielfach mit ausdrücklichem Hinweis auf die Zugehörigkeit der Anstalt zum Schutzinstitut[4]). Die Person des päpstlichen Schutzherrn musste aber mit Notwendigkeit eine rechtliche und zwar eine kirchenrechtliche Erweiterung des Schutzbriefes hervorrufen. So treffen wir denn am Eingang unserer Periode Privilegien mit dem gekennzeichneten, schlichten, altertümlichen Charakter, zugleich aber auch solche bedeutend erweiterten, mit einer Fülle von Rechten ausgestatteten Inhaltes. Im weiteren Verlaufe unserer Periode aber vollzog sich der Umwandlungsprozess des einfachen Schutzbriefes zu einem inhaltreichen Privileg im Sinne eines ius singulare; der Eigentumsschutz trat zurück vor einer Summe von Bevorrechtigungen. In den von Tangl aus dem päpstlichen liber provincialis, dem Kanzleibuch des 13. Jahrhunderts, veröffentlichten Formeln, die den Abschluss der Klosterprivilegierung im Sinne eines formelhaft erstarrten privilegium commune der einzelnen Orden darstellen, erscheint die Schutzformel nur noch als der bescheidene Eingang von einer Fülle

---

[1]) Migne 180 p. 1425 (JL. 9411).

[2]) Ibid. p. 1427 (JL. 9412).

[3]) Ibid. p. 1484 (JL. 9413).

[4]) Vgl. das wegen Kloster Alpirsbach an Bischof Wido von Chur gerichtete Schreiben Paschalis' II., N. Arch., III. S. 174 (JL. 6484).

sonderrechtlicher Bestimmungen [1]). Wir haben diesen Umwandlungsprozess näher ins Auge zu fassen und uns dabei zunächst die Frage vorzulegen, ob etwa der eingangs unserer Periode bereits anzutreffenden Scheidung in Privilegien archaischer und reich ausgestatteter Fassung ein innerer Grund innewohnt, und wie weit ein solcher, falls vorhanden, die Annäherung des ersten Typs an den zweiten ermöglicht. Zur Beantwortung der ersten Frage brauchen wir nur einen Blick auf die Bedingungen zu werfen, unter denen sich die Schutzgewährung vollzieht. Blumenstoks Forschungen haben unter anderem ergeben, dass sich die Angliederung der Anstalten an den päpstlichen Schutz schon damals in zweifacher Gestalt vollzog, dass in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts innerhalb des päpstlichen Schutzbereichs neben die bis dahin den Päpsten kommendierten Anstalten auch nicht kommendierte traten [2]). Dieser bei der Schutzerteilung zu Tage tretende sachenrechtliche Unterschied war für die Klassifizierung wie für das Wachstum des Privilegs im 12. Jahrhundert von fundamentaler Tragweite; er begründete nämlich ein Auseinandergehen des Schutzes in zwei Zweige und stand in enger Wechselbeziehung zu der grossen, dem 12. Jahrhundert gestellten und auch von ihm gelösten Aufgabe: der Scheidung, und zwar einer klaren und deutlichen Scheidung der Klöster des Schutzinstitutes in exemte und nicht exemte. Blumenstok hat die von ihm gefundene Tatsache einer doppelten, auf Kommendation beruhenden oder von einer solchen absehenden Schutzgewährung für seine Untersuchungen nicht fruchtbar gemacht,

---

[1]) Tangl, Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500. IV. Formulae, S. 228 ff.: Privilegium Cisterciense, Priv. monialium Cistererciensis ordinis, Priv. speciale Premonstratensis ordinis, sancti Benedicti et sancti Augustini, Priv. für das Mutterkloster Prémontré, Priv. Cartusiense, Priv. monialium inclusarum iuxta institutionem sororum sancti Damiani Asisinatis, Priv. militiae templi, Priv. hospitalis Jerosolimitani.

[2]) Blumenstok a. a. O. S. 74 f.

weil er immer wieder davor zurückscheute[1]), zugleich mit der Geschichte des Schutzes eine solche der Exemtion zu schreiben, obwohl eine Behandlung des ersteren ohne eine Darstellung der letzteren nicht gut möglich ist. Sein Verdienst wie das Fabres[2]) besteht darin, die Anfänge des Schutzes aufgewiesen zu haben; wie wenig eindringlich er die spätere Zeit behandelte, verrät seine Angabe, dass die Briefe des 12. und 13. Jahrhunderts „kürzer" als die der Frühzeit seien[3]). Wir wenden uns zunächst der Stellung des kommendierten Schutzklosters im 12. Jahrhundert zu, um den Wandlungsvorgang im Schutz zu verstehen.

Zweites Kapitel.
Das päpstliche Eigenkloster.

Es kann vielleicht befremden, wenn wir von päpstlichem Eigenkloster reden und damit auf unsere Zeit einen Ausdruck des germanischen Kirchenrechts übertragen, das der kanonistischen Doktrin doch gegensätzlich genug gegenübersteht. Wir glauben jedoch, dass die nachfolgenden Ergebnisse wie auch der Mangel einer passenden, die wesentlichen Elemente unseres Rechtsbegriffes zusammenfassenden Bezeichnung uns zur Ein-

---

1) Blumenstok a. a. O. S. 123.

2) Fabre, Étude s. le liber censuum de l'Église rom. (1892) p. 129 sqq. Der (von Sägmüller, Lehrb. des kath. Kirchenrechtes² S. 255 angeführte) Aufsatz von C. Daux, La Protection apostolique au moyen-âge (Rev. d. quest. hist. LXXII [1902] p. 5 sqq.) ist weiter nichts als eine grössere referierende, aber keine neuen Momente anführende Rezension.

3) Blumenstok a. a. O. S. 53; vgl. auch seine schon mit einem flüchtigen Blick auf die Privilegien Alexanders III. wie auf die privilegia communia bei Tangl a. a. O. als gänzlich falsch zu erweisende, kaum glaubliche Feststellung S. 125 ff.: „Die Abkürzung der Form macht immer grössere Fortschritte und Ende des 12. Jahrhunderts entsteht jene kurze Fassung, über die wir schon eingangs gesprochen haben, die ausser der Schutzformel fast nichts mehr enthält."

führung dieses Namens vollauf berechtigen. Blumenstoks Terminus „kommendierte Anstalt“ trägt der Sonderstellung des Klosters nicht Rechnung und erweist sich zudem mit der einseitigen Hervorhebung des Aktes der Kommendation als zu eng. Heilmann bemerkt, dass dem Papst tradierte Klöster abbatiae liberae oder Romanae hiessen und gibt diese Benennung seinerseits durch die Bezeichnung „sogenannte römische Klöster“ wieder [1]). Aber die Urkunden unserer Periode kennen die von Heilmann mitgeteilten Namen nicht; wollte man die Bezeichnung abbatia libera etwa mit dem in den Urkunden unserer Periode häufig anzutreffenden Wort libertas rechtfertigen, so war dessen Rechtsinhalt in unserer Zeit zu schwankend, um das Wort zum Terminus zu erheben. Mit wenig Konsequenz gebraucht Heilmann das Prädikat römische Klöster auch für nicht tradierte Schutzanstalten [2]).

Von den Klöstern des 12. Jahrhunderts stand ein grosser Teil im päpstlichen Eigen, allerdings nicht ihre Mehrzahl. Zumeist lag der Akt ihrer Tradition wie bei Cluny [3]), Otmarsheim [4]), Allerheiligen [5]), Rebais [6]), St.-Vaast [7]), bereits vor unserer Periode. Aus der immerhin noch grossen Reihe der Uebertragungen des 12. Jahrhunderts erwähnen wir die Tradition der Klöster Weissenohe [8]), Baumburg [9]), Berchtesgaden [10]) an

---

[1]) Heilmann, Die Klostervogtei im rechtsrheinischen Teile der Diözese Konstanz S. 40.

[2]) Heilmann, a. a. O. S. 41; Fleig, Handschriftliche, wirtschafts- und verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwalde, Freib. Diss., S. 90 Anm. 3 hat die ungenaue Bezeichnung Heilmanns übernommen.

[3]) Bull. Clun. p. 36 (JL. 6241).

[4]) Migne 180 p. 1597 (JL. 9725).

[5]) Robert, Bullaire du pape Calixte II. I. p. 179 (JL. 6802).

[6]) Migne 179 p. 194 (JL. 7644).

[7]) Guimann, Cart. de St. Vaast p. 91 (JL. 11709).

[8]) Ussermann, Ep. Bamb. C. Pr. p. 62 (JL. 6233).

[9]) Migne 163 p. 363 (JL. 6434).

[10]) Ibid. p. 367 (JL. 6433).

Paschalis II., Beurberg[1]) und Engelberg[2]) an Calixt II., des Klosters des hl. Petrus bei Halle (montis sereni)[3]) und St. Maria zu Breisach[4]) an Honorius II., Lorch[5]) an Innocenz II. und Roggenburg an Lucius II.[6]). Die Tradierungen unserer Periode geschahen fast nur von laikalen, selten von kanonikalen[7]) Fundatoren; einen bischöflichen Tradenten vermögen wir nicht festzustellen. Wenn bei der Kommendation des Prämonstratenserklosters Roggenburg Bischof Konrad von Chur namhaft gemacht wird, so werden zugleich seine Brüder Berthold und Siegfried als Tradenten erwähnt. Die Zurückhaltung des Episkopates verdient unsere Beachtung. Niemals finden wir des weiteren, dass ein Kloster sich selbst tradierte[8]). An seiner Wiege standen eben Laien oder der Bischof, und wenn sich in einer dritten Möglichkeit die Gründung in der Kraft des Ordensgedankens vollzog, so folgte die Cella als eigenklösterliches Zubehör der rechtlichen Stellung des Mutterklosters, während bei den Cisterciensern, wie eingehender darzulegen sein wird, jede Tradition unterblieb.

Der Rechtsakt der Tradition fand seine juristische Formulierung in der Urkunde des Tradenten und in der Gegenurkunde des Papstes für den Fundator, bezw. für das Kloster. Die selten erhaltene Urkunde des Tradenten ist aus der päpstlichen Gegenurkunde zu entnehmen[9]). Die letztere verzeichnete den

---

[1]) Robert, Bull. I. p. 329 n. 223 (JL. 6898).

[2]) Ibid. II. p. 308 (JL. 7148).

[3]) Köhler, Das Kloster des hl. Petrus bei Halle S. 47 (JL. 7297).

[4]) Migne 166 p. 1239 (JL. 7218).

[5]) Wirtemb. UB. I. S. 383 (JL. 7771).

[6]) Migne 179 p. 908 (JL. 8662).

[7]) Wie bei St. Maria in Breisach.

[8]) Diese irrtümliche und von ihm nicht belegte Anschauung vertritt Kraaz, Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert, Leipz. Diss. S. 9.

[9]) Die Tradition wurde nicht regelmässig in der Konfirmation wieder erwähnt, wenn auch oft noch in späterer Zeit festgehalten. Fehlte sie der Bestätigung Calixts II. für San Benedetto di Crema (Migne 163

Ort, das eigentliche Objekt der Tradition sowie seine Dotationen und die Annahme durch den Papst. Sie hatte auch oft die Namen mehrerer statt des gewöhnlichen einen Tradenten zu erwähnen; so beteiligten sich an der Gründung Beinwils vier edle Herren [1]). Der Tenor derartiger Urkunden lässt deutlich erkennen, dass beide Teile die Eigentumsübergabe als ein zweiseitiges Rechtsgeschäft und nicht etwa als einseitigen Gnadenakt des Papstes ansahen. Und zwar wurde entweder vor vollzogener Klostergründung ein dem Grundherrn zugehöriges (in fundo proprio) Allod an den hl. Stuhl übergeben, oder aber es wurde ein bereits gegründetes Kloster überwiesen. Dem ersteren Fall begegnen wir in einer Urkunde Calixts II., wo ein nobilis vir Otto de castro Iringi ein Prädium zum künftigen Bau des Klosters Beurberg übergibt [2]). Dagegen erfolgte in der Traditionsurkunde für Lorch von seiten des Herzogs Friedrich von Schwaben und seiner Gemahlin Agnes sowie seiner Söhne Friedrich und Konrad die Uebergabe der bereits gegründeten

p. 1281, JL. 7048), so hob sie Alexander III. (Gattula, Hist. Cas. p. 285, JL. 13116) wieder hervor. Von den fünf Privilegien unserer Periode für Malmesbury begnügt sich mit einem Hinweis JL. 12780 (Registrum Malm. I. p. 370), während dieser JL. 8233. 9466. 10892. 12401 fehlt. Gern wurde die Tradition bei jenen Eigenklöstern namhaft gemacht, welche der Schenkung der Markgräfin Mathilde entstammten, wie solches in den Privilegen für Frassinoro (Mém. de l'acad. de Clermont-Ferrand XVIII. p. 414, JL. 6176), San Martino di Pavia (ebda.), Nonantola (Migne 163 p. 306, JL. 6332) geschah.

[1]) Trouillat, Mon. de Bâle I. p. 306 (9101). Vgl. auch die Gründung von San Fabiano di Farino bei Vignati, Cod. dipl. Land. I. p. 122 (JL. 7409).

[2]) Robert, l. c. I. p. 329 (JL. 6898): „. . . ubi ecclesiam edificare desideras . . ."; Fleig bemerkt a. a. O. S. 89 zu der Tatsache, dass St. Peter auf dem Schwarzwalde 1093 gegründet wurde und am 10. März 1095 die Bestätigungsbulle Urbans II. erhielt: „Wir haben Grund, uns über die rasche Erledigung der Angelegenheit, welche für die zähringische Gründung so wichtig war, zu wundern". Mit Rücksicht auf schon vor der Gründung erfolgte päpstliche Bestätigungen können wir die Kürze der Frist nicht auffallend finden; auch St. Peter war päpstliches Eigenkloster.

Abtei [1]). Hier hatte eben der Eigenkirchenherr das Kloster gebaut wie jede seiner ländlichen Eigenkirchen. Ganz nach Eigenkirchenrecht erfolgte auch die Wahl des Mönchsordens nach eigenem Ermessen. So übertrug Graf Berengar von Sulzbach die auf seinem Allod erbaute Kirche der hl. Margareta den Augustinerchorherren zum Kloster Baumburg [2]). Für die eigenkirchliche Anschauung ist es ausserdem bezeichnend, dass in unserer Periode des Bischofs nicht einmal als Vermittlers zwischen Gründer und Kurie gedacht wurde. Wo ein solcher Hinweis sich findet, wie bei Rebais [3]) und St.-Vaast [4]), geht er auf weit ältere Zeit zurück.

Die Urkunden lassen selten erkennen, ob die Tradition persönlich, durch einen Beauftragten oder schriftlich geschah. Eigenhändige Tradition erfolgte bei der persönlichen Anwesenheit des Papstes in dem Territorium des Tradenten. In dieser Hinsicht waren die Wanderungen Leos IX. fruchtbar gewesen [5]). So erwähnte noch die Urkunde Eugens III. für Otmarsheim, dass der Fundator Rudolf das bereits erbaute Kloster Leo IX. auf seinem Durchzuge übertragen hatte [6]). Eine andere Gelegenheit zur persönlichen Uebertragung bot die Kreuzfahrt des Grün-

---

[1]) „. . . abbatiam quandam Loricha beato Petro . . . iuste et libere tradidimus . . .“, Wirtemb. UB. I. p. 334; siehe des weiteren die Bitte des Vogtes Bozoto in Betreff der zu vollziehenden Gründung in Lepeia (D. Verona), Biancolini, Not. stor. di Verona V. II. p. 133 (JL. 12852); „. . . ecclesiam . . . fabricatam . . . contradidit . . .“, hiess es von dem Gründer Engelbergs, Robert, l. c. II. p. 308 (JL. 7148).

[2]) Migne 163 p. 363 (JL. 6434).

[3]) „Dado . . . consilio et assensu S. Faronis episcopi et aliorum plurimorum episcoporum . . . obtulit . . . Johannes et Martinus Romani pontifices susceperunt.“ Migne 179 p. 194 (JL. 7644).

[4]) Guimann, l. c. p. 91 (JL. 11709).

[5]) Vgl. A. Schulte, Papst Leo IX. und die elsässischen Kirchen, Strassburg. Stud. II. [1883] S. 78 ff.

[6]) Migne 180 p. 1597 (JL. 9725); der Druck bei Migne verzeichnet irrig Leo VIII., während doch Otmarsheim auf Anregung des im Investiturstreit sich lebhaft beteiligenden Bischofs Burchard von Basel gegründet wurde. Vgl. Fiala in Wetzer und Welte, Kirchenlexikon II². Sp. 1518.

ders. So übertrug 1141 Theoderich, Graf von Holland, das bereits 851 gegründete Kloster Egmont, die Begräbnisstätte des Grafengeschlechtes, auf seiner Fahrt nach dem hl. Lande dem Papst Innocenz II.; er verband mit dieser Oblation die Tradierung des Frauenklosters Reinsburg (Rijnsburg)[1]. Es mochte jedoch der Modus der persönlichen Kommendation seltener sein und häufiger die Uebertragung durch Beauftragte erfolgen[2]. Es lag nahe, für diesen Akt eine geistliche Persönlichkeit zu delegieren. Graf Dietmar liess das von ihm gegründete Kloster der Regularkanoniker zu Sebold durch den Priester Robenuld übertragen[3]. Hier setzte auch die Tätigkeit der für das monachale Leben des 12. Jahrhunderts so bedeutsamen päpstlichen Legaten ein. Der Kardinalbischof Richard von Albano nahm die Abtei Cheminon in den päpstlichen Besitz auf[4] und berichtete über die Annahme an Paschalis II.[5], welcher die Rechtshandlung bestätigte[6]. Durch diese Feststellungen erledigt sich die Ansicht von Kraaz: „Ueber die Verhandlungen, die einer Erteilung des Schutzes vorangingen, erfahren wir aus den Urkunden nichts“ [7].

Die Tradition begründete ein unkündbares immerwährendes Verhältnis. Kloster Allerheiligen bei Schaffhausen war, wie es in der Urkunde Calixts II. hiess, „in ius perpetuum oblatum“ [8]. Der grundherrliche Kontrahent tradierte ohne irgendwelche sachenrechtliche oder persönliche Klausel, abgesehen von dem

---

[1]) Migne 179 p. 504 (JL. 8083). Vgl. auch die für die Stellung der Eigenklöster zur Exemtion bedeutsame Urkunde Alexanders III. für Reinsburg bei van den Bergh Oorkondenb. I. I. p. 101 (JL. 13488).

[2]) „. . . per nuntios suos significavit“. Goiffon, Bull. de l'abb. de St.-Gilles p. 75 (JL. 8457); „. . . per manum illustris viri Degenhardi beato Petro oblatam . . .“, heisst es für Diessen, Migne 179 p. 119 (JL. 7533).

[3]) Migne 163 p. 246 (JL. 6207).

[4]) Robert, l. c. I. p. 183 n. 126 (JL. 6804).

[5]) Gallia Christiana X. p. 160.

[6]) Bouquet, Rec. XV. p. 158.

[7]) Kraaz, a. a. O. S. 8 f.

[8]) Robert, Bull. I. p. 179 (JL. 6802).

unten zu berührenden Vorbehalt der Vogtei[1]). Ausschliessliches Subjekt des Eigentums wurde der hl. Petrus, in jener bekannten, noch heute im Patronats- und Stiftungswesen nachklingenden Art, das Eigentum mit der Person des Heiligen zu verbinden. „Ei et per eum beato Petro apostolorum principi obtulit“ hiess es bezüglich der Tradition an Leo IX. in der Urkunde Eugens III. für Otmarsheim. „Deo et beato Petro“ bestimmte die Urkunde Paschalis' II. für Berchtesgaden[2]). Es ist nun aber nicht zu verkennen, dass gerade im 12. Jahrhundert sich neben dieser Tradition an den hl. Petrus noch eine zweite an ein anders bezeichnetes Eigentumssubjekt findet, die gewiss sachlich mit der erstgenannten identisch war: an die ecclesia Romana. So hiess es vom Kloster Beurberg nur, es sei „ecclesiae Romanae oblatum“[3]). In dieser unscheinbaren formalen Wandlung, die in unserer Periode immer grösseren Umfang annahm und die Wendung „beato Petro“ als fast archaisches Element den Bestätigungsurkunden älterer Schutzbriefe zuwies, dürfte sich wohl etwas von dem Selbstbewusstsein der rechtsschöpferischen Kurie des 12. Jahrhunderts abprägen. Die Einbeziehung des Vertragsobjektes in das ius proprium des hl. Petrus oder der römischen Kirche arbeiten die Vertragsurkunden wie auch andere päpstliche Briefe scharf heraus. Heisst es von dem Kommendationsobjekt der Grafen Kuno und Berengar, der Gründer von Berchtesgaden: „... alodia vestra, villam scilicet Berchtesgadem et Niderheim cum omnibus suis pertinentiis obtulistis ...“, so lesen wir in der unmittelbar folgenden Formel des Dekretes: „... ut nulli hominum liceat

---

[1]) Rudolfus ... obtulit ... dotavit ... omni vexatione et calumnia suorum successorum exemit nulla quidem consuetudine, nullo penitus iure sibi aut suis successoribus in eodem loco retento, excepto quod advocatiam ipsius penes heredes suos statuit post suum obitum residere ...“ für Otmarsheim, Migne 180 p. 1597 (JL. 9725).

[2]) MG. SS. XV. p. 1066 (JL. 6433).

[3]) Robert, l. c. I. p. 329 (JL. 6898); vgl. auch Goiffon, l. c. p. 75 (JL. 8457); Fejér, C. D. Hung. II. p. 183 (JL. 11702).

praedicta alodia beati Petri subtrahere, minuere ..." [1]). „Nostrum coenobium" nannte Calixt II. mit dem Akzent des päpstlichen Erwerbstitels die Benediktinerabtei St.-Victor de Marseille in seinem Schreiben an Klerus und Volk von Cahors [2]). Von der Abtei des Augustinerkonventes zu Rivolta sagte Lucius II., sie sei durch Urban II. „... in beati Petri allodium proprietatemque suscepta ..." [3]). Das in einer merkwürdigen Verbindung dem Privileg Lothars III. gleich angefügte Privileg Innocenz' II. für Beuron enthielt den Eigentumshinweis: „beato Petro eiusque sanctae Romanae ecclesiae in allodium proprium obtulit" [4]). „Das Kloster Vezelay, das bekanntlich seit seiner Gründung Allod des hl. Petrus und Patrimonium ist, suchen sie (die Villanen, burgenses) vergeblich wegzunehmen," schrieb Anastasius IV. an Herzog Odo von Burgund [5]).

Die Uebereignung hatte wichtige Folgen für die Vertragschliessenden, für den sie vollziehenden Laien, für den Papst und für das Kloster. Sie beachten heisst zugleich die Frage nach den Beweggründen der an dem Rechtsgeschäft Beteiligten aufwerfen. Für den laikalen Fundator dürfte höchst selten das religiöse Motiv allein bestimmend gewesen sein. Nur einmal, bei dem später (1116) an Santa Croce di Sassovivo überwiesenen Kloster San Apollinare, erfahren wir, dass der Stifter als Mönch eintrat [6]). Für den weltlichen Gründer war vielmehr jene Verbindung religiöser wie praktischer Motive vorhanden, wie sie uns so oft bei mittelalterlichen Dotationen begegnet. Das religiöse Moment findet gewöhnlich seinen

---

1) MG. l. c. (JL. 6433).

2) Robert, Bull. II. p. 270 (JL. 7120).

3) Vignati, S. Alberto Quadrelli p. 10 (JL. 8570).

4) Mitt. d. Vereins f. Gesch. u. Altertumsk. in Hohenzollern XIX. (1885—1886) S. 177 (JL. 7459).

5) Bouquet, Rec. XV. p. 478 (JL. 9619); vgl. auch „locum nostrum" für St.-Gilles; Robert I. p. 360 (JL. 6917); „beati Petri bona" für San Aracangelo di Mileto; Migne 163 p. 438 (JL. 6614).

6) Migne 215 p. 1410 (JL. 6511).

Ausdruck in der Wendung: „pro remedio animarum vestrarum et matris vestrae obtulistis“ [1]). Von Erwägungen praktischer Natur dürften folgende mitgewirkt haben:

Der Grundherr wusste nur zu gut, dass der Genossenschaft des Klosterkonventes gegenüber die Behauptung des Eigenkirchenrechtes, dessen Stern ohnedies im Verblassen war, und das den Höhepunkt seiner Entwicklung überschritten hatte, weit schwerer war als gegenüber einem einzelnen Eigenkirchenpriester. Auf seine Herrschaftsrechte zu verzichten, legten ihm der eigene Vorteil und der Zug der Zeit in gleicher Weise nahe. Jedoch dem Ortsbischof seine Gründung zu übergeben, mochte sich der Grundherr nicht so leicht entschliessen. Eine Uebertragung an den Ordinarius konnte die Entziehung oder doch die Gefährdung zweier wichtiger Befugnisse zur Folge haben, die jeder Grundherr von seiner Klostergründung abgesplittert wissen wollte: das Cimeterium und die Vogtei. Die Klostergründung hatte gewöhnlich mit den Zweck, der grundherrlichen Familie ein Erbbegräbnis zu verschaffen. Mit diesem Erbbegräbnis verband sich eine Summe pietätvoller und religiöser Erwägungen; auch war die Sepultura im Kloster schon an sich gesicherter und bot ausserdem einen beachtenswerten Schutz in den Zeiten unruhvoller Interdikte. Die Klostervogtei aber bedeutete ein wichtiges Nutzungsrecht; der Wahrung des Klosterbesitzes entsprach eine Vermehrung vogteilicher Einkünfte. Ein Kloster brachte oft grössere Vorteile als einfache Eigenkirchen, aus denen übrigens nicht selten Abteien, besonders Augustinerkonvente, erwuchsen [2]). Ein wirtschaftlich blühendes Eigenkloster war auch nach seiner Emanzipation, um ein Wort von Stutz über die Eigenkirche zu variieren, eine gewinnbringende Kapitalanlage [3]). Zu diesen Erwägungen

[1]) MG. l. c. (JL. 6433).

[2]) Migne 163 p. 363 (JL. 6434).

[3]) Stutz, Die Eigenkirche S. 43; zur Umwandlung bestehender Eigenkirchen in Klosterkonvente vgl. für die langobardische Zeit Voigt a. a. O. S. 33. 53.

trat die Sorge um die Zukunft der Gründungen, die Sorge vor den Uebergriffen der eigenen Nachkommen [1]). Diese Gedankengänge führten alle notwendig zur Kommendation; vor ihr zurückzuschrecken, hatte der Grundherr um so weniger Anlass [2]), als er ohnehin als Eigenkirchenherr noch gewöhnt war, ziemlich selbständig seinen Weg zu gehen. So geschah denn die Darbringung aus seinem freien Antrieb. Der vollzogene Rechtsakt legte dem Uebertragenden Verpflichtungen auf, zunächst die des Baues und der Ausstattung, falls die Niederlassung erst geplant war; wir hören von keinem Fall, in dem der Bauherr sich dieser Vertragsverpflichtung entzogen hätte. Der neuen Genossenschaft musste volle Selbständigkeit eingeräumt werden und als wichtigster Ausdruck davon die Freiheit der Abtwahl. Auch durfte das so begründete päpstliche Eigentum nicht mit Abgaben beschwert, vielmehr musste es in dem zur Zeit der Kommendation bestehenden Zustand belassen werden [3]).

---

[1]) Vgl. die Zerstörung des 1144 Eugen III. kommendierten Klosters Mons St. Johannes (D. Lüttich) 1162 durch Siger, den Verwandten des Stifters Walter von Gymenich, Migne 179 p. 799 (JL. 8490).

[2]) Einen ähnlichen Vorgang wie diese von den Laien vorgenommenen Traditionen der Klöster stellen dar die laikalen Schenkungen von Eigenkirchen an die Bischöfe und durch deren Hand an die Klöster; für diese Gewährungen waren die ausschlaggebenden Beweggründe einmal der bei vielen Laien sich schon durchsetzende Gedanke der Unrechtmässigkeit des Besitzes kirchlichen Gutes (vgl. Barth, Hildebert von Lavardin [1056—1133] und das kirchliche Stellenbesetzungsrecht S. 130 u. 146), dann aber auch die Verwandtensorge um eine auskömmliche Stellung klerikaler Angehörigen (vgl. ebda. S. 149 ff). Ueber das Vorhandensein dieses Beweggrundes erfahren wir aus unseren Urkunden nichts. Die Zeitumstände und mehr noch die Natur des Klosterorganismus widerstrebten einer derartigen Familienfürsorge, die an den Eigen- und Kollegiatkirchen leichter gehandhabt werden mochte. In den älteren Zeiten des langobardischen Eigenkirchenrechtes wusste freilich der Gründer oftmals seinen Erben auch die Abtstellung zu sichern. Vgl. Voigt a. a. O. S. 111 f.

[3]) Köhler, Das Kloster des hl. Petrus S. 47 (JL. 7297); Robert, l. c. I. p. 329 (JL. 6898).

Als Gegenleistung empfing der Grundherr des 12. Jahrhunderts eine mit dem Begräbnisprivileg ausgestattete Abtei. Jedoch er heischte mehr und erstrebte die Vogtei. Hier aber setzte er sich in Gegensatz zu der kurialen Auffassung, die im Grunde genommen den Vertrag im Gegensatz zu dem Gründer als einen unentgeltlichen auffasste. Dass der Grundherr die Einräumung der Vogtgewalt als conditio sine qua non ansah, erhellt deutlich aus seiner Traditionsurkunde [1]). Dass die Kurie niemals direkt und formell das Vogtrecht zugestand, ergeben die päpstlichen Gegenurkunden; sie proklamierten durchweg die freie Wahl. Nach Lage der Dinge konnte jedoch für das neugegründete Kloster nur der Grundherr als Vogt in Betracht kommen.

Für die Kurie bedeutete jeder Erwerb eines Eigenklosters die Befreiung von Kirchengut aus Laienhand; jede Kommendation stellte sich als ein stiller und doch bedeutsamer Sieg der kirchlichen Reformgedanken in jenem grossen Befreiungskampfe des 11. und 12. Jahrhunderts dar. Noch bevor die Kurie das Ringen um die Freiheit des Bistums und des Reichsklosters begann und vollends weit eher, als die Scheidung von ecclesia und altare den niederen Eigenkirchen aufhalf, hatte sich die Befreiung sehr vieler Klöster vollzogen. Gewiss hat nicht die Kurie die Initiative ergriffen, sondern der Grundherr, und gewiss hat die Kurie auch hier einen Kompromiss schliessen und der Sache nach die Vogtgewalt zugestehen müssen, aber gerade dieses Opfer sowohl als die willige, von allem und jedem Rekurs an die bischöfliche Diözesangewalt absehende Annahme der Kommendation unmittelbar aus der Hand des Tradenten war eine nur zu deutliche Begünstigung. Die Erwähnung längst geschehener Oblationen in den Bestätigungsurkunden und an-

---

[1]) So hiess es in der Urkunde des Tradenten für Lorch: „. . . abbatiam . . . iuste et libere tradidimus, hac quoque addita conditione, ut quisquis nostre cognacionis senior exstiterit, defensor et advocatus prefati loci permaneat.“ Wirtemb. UB. I. S. 334.

deren Briefen bis tief ins 12. Jahrhundert hinein wie der noch zu behandelnde Zusammenhang zwischen päpstlichem Eigenkirchenwesen und Exemtion beweisen, welchen Wert die Kurie diesem Eigentumsverhältnis beilegte. Für die Beziehungen des Papstes zu seinem Eigenkloster war die Kommendation kein leerer konventioneller Akt. Die Kurie wusste sich im Vollbesitz ihres Eigentums und übte zuweilen ihre Verfügungsmacht aus. Wir haben Belege dafür, dass sie die Eigenklöster in ihrem Register nicht bloss vermerkte, sondern diese Registrierung auch für die besondere Stellung ihres Eigenklosters geltend zu machen wusste. So schrieb Alexander III. an den Erzbischof Gerhard von Spalato, er habe im Register und zwar im Register Eugens III. vermerkt gefunden (annotatum invenimus), dass Demetrius, Herzog von Dalmatien und Kroatien, das Kloster des hl. Gregor zu Zeiten Papst Gregors VII. der römischen Kirche übertragen habe mit allen Mobilien und Immobilien [1]). Im Bewusstsein ihres dominium directum räumte die Kurie dem Kloster den Besitz und die Nutzung ein. Es hatte gewissermassen als Untereigentümer, um hier die bereits in einem gewissen Umfange zutreffende Terminologie einer späteren kanonistischen Doktrin anzuwenden, ein dominium indirectum de rei utilitate. Zur Anerkennung des päpstlichen Obereigentums, dominium de rei proprietate, zahlte das Kloster einen jährlichen Zins [2]). Andere Lasten wurden dem Eigenkloster päpstlicherseits nicht auferlegt. Die Kurie stand ihrem Eigentumsobjekt mit der noch stark idealistischen Unbefangenheit des Reformzeitalters gegenüber. Im 12. Jahrhundert wehte noch nicht die scharfe fiskalische Luft des 14. und 15. Jahrhunderts. Darum beob-

---

[1]) Fejér, C. D. Hung. II. p. 153 (JL. 11702); die Urkunde Gelasius' II. für La Grasse bemerkte sogar: „In Lateranensis Palatii tomis reperimus, quod Carolus imperator . . . Crassense monasterium aedificans obtulerit . . .“ Migne 163 p. 504 (JL. 6663). Diese Urkunde wird ohne jede Beanstandung wiederholt für Calixt II. bei Robert, l. c. I. p. 11 (JL. 6718).

[2]) Ueber den Zins vgl. unten S. 32 ff.

achten wir auch niemals einen klösterlichen Emanzipationsversuch. Das Kloster wusste seinerseits sehr gut, wie vorteilhaft es war, dass der Papst sich auf den Rechtstitel des Eigentums bei Protesten gegen Klostervergewaltigungen stützen konnte. In bewusster Hervorkehrung des Besitzverhältnisses begnügte sich bei Briefen an Klosterbedränger der Papst sehr selten mit einem Hinweis auf die Zugehörigkeit zum päpstlichen Schutz (protectio), vielmehr betonte er bei derartigen Interventionen laut und nachdrücklich das Eigentum der römischen Kirche, das päpstliche Allod und Patrimonium. Eugen III. begründete seine Pflicht, dem Kloster Vezelay gegen seinen Bedränger, den Grafen Wilhelm von Nîmes beizustehen, in seinem Schreiben an Bischof Gottfried von Langres mit dem Eigentumshinweis: „Quia ergo idem coenobium a prima fundatione proprium allodium ac patrimonium beati Petri esse dignoscitur ipsius destructionem pati non possumus“ [1]). Doppelt vorteilhaft war es für das Kloster, dass als päpstliches Eigen nicht bloss der bei der Kommendation vorhandene, sondern auch der später hinzugewachsene Besitz galt [2]). In vermögensrechtlicher Hinsicht untersagte der päpstliche Eigentümer nicht bloss dem Fundator eine Belastung mit Abgaben und Servitien, sondern verkündete er auch die Unantastbarkeit seines Eigentums seitens der bischöflichen Gewalt. So verbot Paschal II. in einem an die Bischöfe diesseits und jenseits der Rhone gerichteten Schreiben energisch, Abgaben auf sein Eigenkloster St.-Gilles zu legen [3]).

---

[1]) Bouquet, Recueil XV. p. 475 (JL. 9545); vgl. auch die Hervorhebung für Vezelay an Odo von Burgund, ibid. p. 478 (JL. 9619).

[2]) „. . . sancti Egidii monasterium cum suis omnibus beati Petri salarium est et non ab alio, sed ab ipso beato Egidio ei oblatum cum omnibus, que vel tunc temporis possidebat vel in futurum largiente domino acquirere potuisset.“ Pflugk-Harttung I. S. 95 (JL. 6177).

[3]) Si quis igitur novum quid a monasterio ipso exigere aut quaslibet inusitatas consuetudines ei vel locis eius temptat imponere, ad nos primum cum ipsius monasterii abbate vel monachis accedat, a nobis cuius iuris est, exigat, et nos ei iustitiam debitam exequemur (ebenda).

Die Verfügungsgewalt des Papstes kam besonders deutlich zum Ausdruck, wenn ein Eigenkloster die Kurie um Zustimmung zur Veräusserung seines Besitzes anging [1]. Desgleichen betätigte sich die Verfügungsmacht des Papstes bei der Zuweisung der ihm gehörigen Eigenklöster an andere Anstalten. Derartige Vergabungen fanden zum Zwecke der Klosterreform statt. Die Zuwendungen päpstlichen Eigentums spielten eine grosse Rolle in der gesamten cluniacensischen Reformbewegung. Cluny selbst erhielt von Paschalis II. die Abtei Vezelay [2], von Innocenz II. die spanische Abtei Sahagun [3] [4]. An das grosse oberitalienische Reformzentrum San Benedetto (Po) überwies Calixt II. das Kloster Santa Maria di Praglia [5], Innocenz II. die Abteien San Pietro in Villa nuova [6], Sesto [7], San Cesario [8], Hadrian IV. die Abtei San Ponziano di Lucca [9]. Das Kloster Werbe wurde von Hadrian IV. an Corvey überwiesen [10]. Zu Santa Croce di Sasso fügte Innocenz II. die Abtei Cerretto [11]; Alexander III. gab La Trinité du Tor an St.-Gilles [12], und ebenso St.-Gervais-de-Fos [13]. Die Klosterreform war sonst Sache des Ordinarius, dessen Rechte, wie wir mehrfach betonen werden, die Kurie des 12. Jahrhunderts zu achten wusste; hier erfolgt sie aus eigenster päpst-

---

[1] Delaville le Roulx, Cartulaire général de l'ordre des Hopitaliers de S. Jean de Jérusalem I. p. 379 (JL. —).

[2] Migne 200 p. 153 (JL. 10720).

[3] Bull. Clun. p. 48 (JL. 7603).

[4] Ueber die Bedeutung des päpstlichen Eigenklosters für die Machtentwicklung Clunys siehe unten das Kapitel Mutterkloster und Cella.

[5] Robert, l. c. II. p. 323 (JL. 7157).

[6] Kehr in „Nachricht. d. Kgl. Ges. d. Wissensch. in Gött." 1897, Phil. hist. Kl. S. 296 (JL. —).

[7] Migne 179 p. 206 (JL. 7655).

[8] Migne 179 p. 208 (JL. 7656).

[9] Pflugk-Harttung III. S. 195 (JL. 10431).

[10] Erhard, Reg. Westf. II. C. D. p. 83 (JL. 10088).

[11] Vignati, Cod. dipl. Laud. I. p. 164 (JL. 9276).

[12] Goiffon, l. c. p. 83 (JL. 12478).

[13] Ibid. p. 88 (JL. 12759).

licher Initiative unter Uebergehung des Diöcesanbischofs. Das Eigentumsverhältnis lieferte dafür die Voraussetzung. Bei solcher ihrer Zeitdauer nach für immer [1]) erfolgten Uebertragung entsagte übrigens der Papst seinem Eigentumsrechte nicht. Für dessen ungeschwächten Fortbestand bürgten Formeln wie bei der Uebertragung San Ponzianos di Lucca: „. . . salvo ubique iure et proprietate Romane ecclesie“ [2]). Die bei Ueberweisungen von Klöstern und Kollegiatkirchen an päpstliche Eigenklöster sich gelegentlich findende Wendung, dass bei Reformbedürftigkeit des Reformklosters die übertragene Anstalt „ad ius et dominium Romanae ecclesiae“ zurückkehren sollte, dürfte nach der Anschauung jener Zeit keinen völligen Verzicht des Papstes auf sein Eigentum enthalten; denn auch das Reformkloster war ja päpstliches Eigentum, und die Zuwendung bedeutete in Wahrheit nichts als eine Pertinenzierung [3]) [4]).

Wichtig für die Besitzverhältnisse des Eigenklosters zunächst wie für seine ganze Stellung war die Existenz nicht klösterlichen päpstlichen Eigentums. In unserer Periode wurden der römischen Kirche, abgesehen von aller klösterlichen Kommendation, an Kirchen, Kapellen, Häusern und Grundstücken viele Zuweisungen gemacht. So teilte Wilhelm VI. von Montpellier Papst Coelestin II. mit, dass er eine Kapelle auf seinem Allod bei Montpellier zu bauen und zu übertragen beabsichtige. Der

---

[1]) „. . . ad reformandam igitur ordinis disciplinam in vestra semper dispositione permaneat,“ Migne 215 p. 1410 (JL. 6511); „. . . in perpetuum ac libere possidendum,“ Goiffon, l. c. p. 83 (JL. 12478).

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 195 (JL. 10431).

[3]) Migne 179 p. 230 (JL. 7702).

[4]) Aus derartigen Uebertragungen zur Reform erhalten wir überhaupt oft erst Kunde von dem Vorhandensein eines päpstlichen Eigentums. So erwähnen die Urkunden Paschalis' II. 1104 (Pflugk-Harttung II. S. 182, JL. 5977) und Hadrians IV. 1155 (Pflugk-Harttung III. S. 163, JL. 9985) nichts von einem Eigentumsverhältnis San Ponzianos di Lucca zum Papst, bis uns 1157 die Uebertragung an San Benedetto 1157 davon Kunde gibt (Pflugk-Harttung III. S. 195, JL. 10431).

Papst beauftragte den Abt Peter von St.-Gilles, die Schenkung „ad opus s. Romanae ecclesiae“ anzunehmen, Grundsteinlegung und Namensgebung zu vollziehen [1]. Eine bedeutsame Tätigkeit in der Annahme derartiger Schenkungen entfalteten die Legaten. So konnte Alexander III. ein vom Herrn von Cassiobalbo dem Kardinallegaten Boso von S. Pudentiana als Vertreter des Papstes übergebenes Grundstück in den Eigenbesitz der römischen Kirche aufnehmen [2]. Derartige Erwerbungen hatten für die Kurie wegen ihres Charakters als Streubesitz nur geringen Wert. In der Hauptsache fiel darum dieser Besitz den päpstlichen Eigenklöstern zu, die dadurch zu Mittelpunkten wurden, um die sich der übrige päpstliche Eigenbesitz gruppierte [3]. Die Leistung der auch auf diesen Zuwendungen zu Gunsten der römischen Kirche haftenden Rekognitionszinsen wurde mehr als aufgewogen durch den Wert solcher Schenkungen, die zahlreich genug bezeugt sind. Dem lothringischen Kardinalbischof Richard von Albano wurde das Allod Alzeicourt für den hl. Petrus laikalerseits übergeben, er gab die Schenkung an die Abtei St.-Vanne-de-Verdun gegen einen Zins von zwölf Denaren zu freier Benutzung weiter; seine Massnahme wurde von Paschalis II. bestätigt [4]. Déols, päpstliches Eigenkloster wie das vorgenannte, zahlte für ein laikalerseits empfangenes Haus, das es zu einem Kloster umwandelte, zwölf

---

[1]) Goiffon, l. c. p. 75 (JL. 8457). Die Schenkung wird bei der Schenkung Hugos III. von Burgund mit der Kreuzzugsidee und zwar durch die glückliche Heimkehr vom hl. Lande begründet. Bouquet, Rec. XV. p. 927 (JL. 12167); vgl. dazu auch Bouquet, ibid. p. 927 (a) und Miraei, Opp. dippl. I. p. 700.

[2]) Kehr in „Nachricht. d. Kgl. Ges. d. Wissensch. in Gött.“ 1902 S. 494 (JL. —).

[3]) Ueberweisungen an nicht exemte päpstliche Eigenklöster sind uns für unsere Periode nicht bekannt. Damit werden also die Ueberweisungen als solche zu einem beachtenswerten Kriterium der Exemtion des beschenkten Klosters.

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 107 (JL. 6393).

Denare an den hl. Stuhl [1]); hier ist als Zwischenglied natürlich die Kommendation an den Papst einzuschieben. Ausserdem entrichtete die Abtei noch zwei Solidi für eine ihr päpstlicherseits zugewiesene Kirche [2]). Einer Kirchenschenkung gegen einen Jahreszins von zwei Goldstücken erfreute sich das Eigenkloster La Grasse durch das Wohlwollen Calixts II. [3]). Zwei Laien übertrugen an Eugen III. das Oratorium des hl. Petrus bei Turin. In voller Ausübung seines Dispositionsrechtes bestimmte der Papst, dass zwar Vallombrosaner an der Kirche wirken sollten, aber zugleich erfolgte gegen einen Jahreszins von zwei Goldstücken die Ueberweisung an das päpstliche Eigenkloster San Benedetto (Po) [4]); von Alexander III. empfing dasselbe Cönobium das Hospital Tutti i Santi gegen zwölf Denare mailändisch [5]). St. Maixent entrichtete für eine Ueberlassung von Grundstücken fünf Solidi [6]). Wie lebendig auch nach einer solchen Uebertragung päpstlicherseits die Eigentumsvorstellung blieb, erweist ein Brief Paschalis' II. an den Primas Bernard von Toledo. Der Papst überliess ihm „pro gravioris paupertatis necessitate“ die Stadt Segovia, verband aber damit die Mitteilung, dass sich in der Stadt das Kloster des hl. Servandus als päpstliches Eigen befände, das nicht an das päpstliche Eigenkloster St. Victor de Marseille übertragen, aber wegen der Sarazeneneinfälle verlassen sei. Der Primas erhielt das Kloster zur Restauration und Disposition überwiesen, dafür sollte aber nach der Wiederherstellung ein angemessener Rekognitionszins entrichtet werden [7]). Unter Wahrung des Zinses empfing Erzbischof Calebrun eine Bestätigung Alexan-

---

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 109 (JL. 6476).

[2]) Robert, l. c. I. p. 101 (JL. 6748).

[3]) Robert, Bull. I. 58 n. 241 (JL. 6719).

[4]) Migne 180 p. 1411 (JL. 9379). Vgl. des weiteren noch Kehr, a. a. O. 1901, S. 90 (JL. —); Goiffon, l. c. p. 83 (JL. 12478).

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 201 (JL. 10576).

[6]) Migne 163 p. 274 (JL. 6268), p. 275 (JL. 6269).

[7]) Migne 163 p. 393 (JL. 6490).

ders III.[1]). Derartige Ueberweisungen päpstlichen Eigens an Bischöfe gehörten übrigens zu den Ausnahmen. In unserem Falle fiel wohl neben der Eigenart der Verhältnisse die Doppelstellung des Legaten und des Primas für die Uebertragung schwer ins Gewicht.

Alle päpstlichen Eigenklöster, deren päpstliches Eigentumsrecht sich nach bisheriger Darstellung nicht zu einem leeren, inhaltlosen Titel verflüchtigt hatte, gehörten ausser diesem Eigentumsverhältnis zu gleicher Zeit dem päpstlichen Schutz an. Aber zwischen den kommendierten und nicht kommendierten Klöstern besteht nicht bloss ein sachenrechtlicher Unterschied, sondern die Urkunden des 12. Jahrhunderts lassen deutlich erkennen, dass das Schutzverhältnis bei den kommendierten Klöstern ein viel innigeres war. Eigenklöster waren es vornehmlich, die mit ihren Angelegenheiten und Sorgen das klösterliche Interesse der Kurie beschäftigten[2]); auf sie entfiel ein grösserer Prozentsatz der Klosterurkunden als auf die nichtkommendierten Anstalten. In Beachtung der durch das Eigentumsverhältnis hervorgerufenen Bevorzugung nähern wir uns der Frage: waren die Eigenklöster exemt? Die Beantwortung dieser Frage entscheidet im wesentlichen auch über die Stellung der nicht kommendierten Klöster zur Exemtion. Wir wenden uns somit, nachdem wir uns mit der Einrichtung des Schutz- und Eigenklosters befasst haben, dem Rechtsbegriff und Rechtsinstitut der Exemtion zu.

---

[1]) N. Archiv VI. S. 292 (JL. 12152).

[2]) Vgl. die Erhebung des eigenklösterlichen Priorats St.-Pierre-de-Nant zur Abtei (ein bei nicht kommendierten Klöstern nicht nachzuweisender Fall) durch Innocenz II. 1135, Cocqu. II. p. 224 (JL. 7710), die Bemühungen zum Zwecke der Schuldenregulierung bei dem Eigenkloster Vezelay, Delaville le Roulx I. p. 379 (JL. —), die Bitte an die Bischöfe um Wiederaufbau des niedergebrannten Eigenkloster Remiremont, Guinot, L'abbaye de Remiremont p. 461 (JL. 9376).

Drittes Kapitel.
Sprachgebrauch und Unterscheidungsmerkmale der Exemtion.

1. Methodisches.

Exemtion und Schutz bedeuteten zwei verschiedene Erscheinungsformen des kirchlichen Gemeinschaftslebens, die sich innerlich nicht bedingten und nicht notwendig von einander abhingen. Bereits Hinschius[1]) hat gegen Blumenstok[2]) diese Feststellung gemacht, und Scherer[3]) schliesst sich der von Hinschius geäusserten Anschauung an. Auch unsere speziell dem Klosterprivileg zugewandte Untersuchung veranlasst uns, zu der von Blumenstok vertretenen Ansicht Stellung zu nehmen und zu ermitteln, ob etwa das dem Kloster erteilte Schutzprivileg die Exemtion notwendig zur Folge hatte[4]) oder ob sich beide Institute als zwei von einander verschiedene, selbständige Beziehungsverhältnisse des Klosters zum Papst darstellten, die zeitlich nebeneinander hergingen und sich nur insoweit verschränkten, dass der Schutz als der umfassendere Begriff die Exemtionsklöster umschloss.

Zum besseren Verständnis des folgenden dürfte es angebracht sein, den Begriff der Exemtion festzulegen, der oft in einem schwankenden Sinne angezogen wird[5]). Eine spätere kanonistische Doktrin hat ihn distinguiert und analysiert[6]);

---

[1]) Hinschius, Kirchenrecht V. S. 331 ff. 971 f.

[2]) Blumenstok, Der päpstliche Schutz, S. 105 ff., Zeitschr. f. Kirchenrecht III. (1893) S. 355 ff.

[3]) Scherer, Handbuch des Kirchenrechtes II. S. 740 Anm. 32; vgl. auch Kraaz a. a. O. S. 10.

[4]) Blumenstok, Der päpstl. Schutz S. 105.

[5]) Vgl. die schillernde, mehrdeutige Anwendung des Begriffes bei Weiss, a. a. O. S. 20. 21. 86.

[6]) Vgl. Breitschopf, De jure regularium, S. 78 ff. 259 ff. und die dort angeführte Literatur.

ihre systematische Gliederung trifft aber mehr die Erscheinungsformen des ausgebildeteren reicheren Rechtslebens einer späteren Zeit. Für unsere Periode, in der noch alles im Werden war, liegt keine kuriale Definition des Begriffes vor; selbst der Name exemtio oder ähnliche Bezeichnungen sind fast ganz unbekannt [1]). Für die Zwecke unserer Untersuchung halten wir es für notwendig, den Begriff folgendermassen zu formulieren: exemt ist jedes der Strafgewalt des Ordinarius entzogene Kloster. Nur in diesem Sinne werden wir den Begriff verwenden und nur ganz subsidiär werden wir von der Unterscheidung einer exemtio totalis und partialis Gebrauch machen. Die Befreiung von der Strafgewalt des Diözesanbischofs war eben in unserer Periode die wichtigste und markanteste aller möglichen Befreiungen. Dieses Indult wurde von den Klöstern gerade so wie von den Ordensgenossenschaften am meisten begehrt und nicht immer gewährt. Die Bindung an die Strafgewalt des Ordinarius bedeutete oft genug eine bedenkliche Störung nicht nur des innerklösterlichen Lebens, sondern auch auswärtiger parochialer und wirtschaftlicher Beziehungen; die Befreiung gab dem Kloster die Spannkraft, seine Autonomie gegenüber den Ansprüchen der Diözesangewalt zu wahren. Die Existenz dieses Privilegs schloss für gewöhnlich eine Summe anderer Bevorrechtungen in sich und war doch wichtiger

---

[1]) Wir verzeichnen wegen ihrer Seltenheit alle von uns beobachteten Fälle: „ad indicium . . . exemtionis," Migne 163 p. 270 (JL. 6263); „ab omni iurisdictione episcopali eximimus, Jacobilli, Cron. di S. Croce di Sassovivo p. 301 (JL. 7898; das von Jaffé-L. unbeanstandet gebliebene Privileg erscheint uns wegen der strafrechtlichen und eigenkirchlichen Befugnisse bedenklich); „penitus exempta a iurisdictione," Delaborde, Chartes de Terre sainte p. 72 (JL. 10003; wir lehnen dieses gleichfalls unbeanstandet gebliebene Privileg wegen der Zehntformel ab); „eximimus" (nur im Sinne einer Befreiung vom Legaten), Goiffon, l. c. p. 77 JL. 10354); „monasterii exemtionem," Januelli, Chiesa di Capua p. 311 (JL. 11896); „capellam omnino exemtam," Pflugk-Harttung I. S. 250 (JL. 12068); vgl. auch noch unten; „exemtiones" wird gebraucht für Befreiung von der archidiakonalen Gewalt bei Reichenhall, Hund, Metr. Salisb. III. p. 513 (JL. 11630).

als sie alle insgesamt. Seine Verleihung bezeichnete den Anfang einer neuen Epoche in der Entwicklungsgeschichte der Ordensbildungen. Wir können daher mit gutem Grunde die Loslösung von der Strafgewalt des Ordinarius als die Exemtion schlechthin bezeichnen. Gewiss gab es auch unter den exemten, d. h. speziell mit dieser Freiheit begabten Klöstern noch Unterschiede, aber sie waren gradueller und nicht essentieller Natur. Eine formale Stütze unserer Auffassung von der Befreiung von den Zensuren episkopaler Gewalten als der Exemtion κατ᾽ ἐξοχήν finden wir in einem rechtsgeschichtlich mehrfach interessanten Schreiben Alexanders III. (1171—72) an den Bischof von Troyes. Der Papst erwähnte darin, dass er zwar dem Grafen Heinrich I. von der Champagne zu Liebe den Kanonikern von St.-Étienne de-Troyes eine Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius für sieben Jahre gewährt habe, er ziehe aber sein Privileg zurück, weil wegen dieser Exemtion der Frieden des Bistums gestört werde. Wir finden das Faktum ebenso charakteristisch, wie dass der so ausserordentlich seltene Terminus exemtio gerade für die Freiheit von der Strafgewalt des Bischofs verwandt wurde [1]).

Die Fülle aller Möglichkeiten der Befreiung von den Rechtsbefugnissen des Ordinarius umspannt der Begriff der exemtio totalis. Es dürfte zweckmässig sein, diese Summe katalogförmig aufzuzählen, ehe wir sie im einzelnen betrachten. Die bischöfliche Gewalt gliedert sich in die dreifache Lehr-, Weihe- und Regierungsgewalt. Das Verhältnis des Klosters zur potestas magisterii ist im rechtsgeschichtlichen Zusammenhange wenig beachtenswert. Bezüglich der iura ordinis propria (reservata) war in unserer Periode die Möglichkeit für ein

---

[1]) „. . . in instantia eiusdem comitis devicti privilegium indulsimus, quod usque ad septennium nec eandem capellam in interdicto supponere nec clericos eius sententia excommunicationis vel interdicti posses gravare. Nunc autem . . . manifeste perpendimus, quod occasione huius exemptionis pax totius episcopatus turbetur . . .“ Pflugk-Harttung I. S. 250 (JL. 12 068).

Kloster vorhanden, alle Weihehandlungen von einem anderen als dem Ortsbischof vornehmen zu lassen; es konnte unter gewissen Bedingungen die Benediktion des Abtes wie seiner Konventualen, die Firmung und die Priesterweihe, die Konsekration der Altäre und der Cimeterien gleich allen anderen Weihehandlungen von einem fremden Bischof erbitten. Hinsichtlich der Jurisdiktionsrechte im engeren Sinne konnten die Klöster der Strafgerichtsbarkeit, der Suspension, der Exkommunikation und des Interdiktes wie jeder Gerichtsbarkeit überhaupt, der Visitation und des Besuches der Diözesansynode enthoben oder doch der Appellation teilhaftig sein, konnten ledig sein der Verpflichtung, die Prokuration sowie Zehnt-, Synodal- und andere Abgaben zu leisten. Befreiungen dieser Art konnten in einem gewissen Ausmass Geltung haben für die Eigenkirchenpriester, für die Familie oder für den noch grösseren Kreis der Affiliierten. Zur Loslösung vom Ordinarius konnte die Befreiung vom Legaten treten. Alle diese in sich noch reicher verzweigten Eventualitäten wurden in päpstlichen Privilegien unserer Periode realisiert. Die Gewährung nur eines Teiles macht den Begriff einer exemtio partialis aus.

Nach Darlegung der begrifflichen Grundlage wenden wir uns der Frage der Erkennbarkeit der Exemtion zu, also der Möglichkeit einer sicheren oder doch wahrscheinlichen Bestimmung der Freiheit von der Strafgewalt des Diözesanbischofs, des Zentrums aller Indulte. In manchen Fällen ist die Exemtion von der päpstlichen Kanzlei direkt ausgesprochen, in anderen kann sie nur aus bestimmten Kriterien mittelbar erschlossen werden. Klar und deutlich weist auf die Exemtionsstellung des Klosters hin das Privileg Paschalis' II. für Déols: „... stabilimus, ut nullus episcoporum nec etiam Bituricensis presul, in cuius parochia situm est, eundem locum abbatemve seu monachos ... excommunicare ... presumat“ [1]). Oefters lag die hier mit ausdrücklicher Zuspitzung auf den Diöcesanbischof

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 109 (JL. 6476).

erteilte Exemtion in einer allgemeineren Immunitätsformel beschlossen. So hiess es in der Urkunde Paschalis' II. für San Salvatore di Pavia: „... ab omni iugo seu ditione cuiuscunque personae coenobium ipsum libere permanere sancimus, ut soli sancte Romane et apostolice ecclesie subditum ..." [1]). Derartige Immunitätsformeln erteilten natürlich keine weltliche Immunität [2]), sondern setzten dieselbe bereits als gegeben voraus und beschäftigten sich hauptsächlich eben mit der Person des Ordinarius. Solche Immunitätsverleihungen wiesen aber auch noch keinen einheitlichen Typ auf, sondern ergingen sich in verschiedenartigen Wendungen [3]). Für gewöhnlich hat eine Interpretation dieser Immunitätsformeln nicht über die Freiheit von den bischöflichen Censuren hinauszugehen. Bezüglich der Darreichung der Pontifikalien, der Stellung der Cellen und der Eigenkirchenpriester unterlagen exemte Klöster wechselnden Bestimmungen. Bei dem häufigen Mangel jeder Angabe über die Exemtionsstellung eines Klosters dient als mittelbarer Anhaltspunkt die Zugehörigkeit zu einem Orden. Leider versagt dieses Kriterium bei den beiden grössten Ordensgemeinschaften, den Benediktinern und Augustinern. Hier treten als andere mittelbare Kriterien eine Reihe häufiger Termini ein, die bereits in der päpstlichen Kanzlei bald in schwankender, bald in sicherer Anwendung als Kriterien der Exemtion angesehen wurden. Es sind das jene in der Rechtsliteratur sehr dürftig und auch unrichtig genug behandelten Rechtsbegriffe: ius, libertas, protectio, die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate"; zu diesen Bezeichnungen tritt noch ein ver-

[1]) Migne 163 p. 59 (JL. 5853).

[2]) Anders ist es, wo der Papst als Landesherr privilegiert, wie für die Regularkanoniker des Lateran, Migne 188 p. 1019 (JL. 9793).

[3]) „... omnino liberum in gremio sanctae Romanae ecclesiae excipimus," Migne 163 p. 211 (JL. 6137); „... omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem in eo ditionem quamlibet habere praeter rectorem sedis apostolicae prohibemus," Gall. Christ. XV. Instr. p. 30 (JL. 7797); „... nulli alii ... aliqua teneantur conditione subiecti," Pflugk-Harttung II. S. 200 (JL. 6272).

mögensrechtlicher Wert, der in vielen Urkunden zu findende Zins. Die Exemtionsbewegung des 12. Jahrhunderts fand diese Termini im Besitze der päpstlichen Eigenklöster vor; sie wusste jedoch diese Begriffe zu akzeptieren und in ihren eigenen Dienst zu stellen. Ein Blick auf die Anwendung dieser Termini während des 12. Jahrhunderts bedeutet eine Darstellung des Verhältnisses zwischen Eigenkloster und exemtem Kloster. Doch verlangt wegen seiner engen und wichtigen Beziehungen zu den genannten Bezeichnungen zunächst der Zins eine eingehende Erörterung.

2. Der Zins.

Der Zins hatte seinen rechtlichen Ursprung in der Tradition [1]. „Sub annuo XII denariorum Augustensis monetae censu oblatum," hiess es bei der Uebertragung des Klosters Echenbrunn an Calixt II. [2]. Findet sich umgekehrt im Privileg Innocenz' II. 1137 nur eine Zinsangabe für Klosterneuburg [3], so schliessen wir auf eine stattgefundene Oblation; ein späteres Schreiben desselben Papstes (1138—1142) bestätigt die Richtigkeit unseres Schlusses [4]. Wir haben die Möglichkeit erwogen, ob vielleicht auch ohne Eigentumsübertragung ein Zins seitens päpstlicher Schutzklöster gezahlt wurde, doch nur einen einzigen Beleg für eine solche Annahme gefunden [5]. Für den Zusammenhang von

---

[1] Die gewöhnliche Bezeichnung war census, seltener begegnet daneben pensio (Chassaing, Spic. Brivatense p. 12, JL. 6698 a); vgl. auch censualem facere (Migne 166 p. 1239, JL. 7218).

[2] Robert, Bull. II. p. 20 (JL. 6959).

[3] Migne 179 p. 339 (JL. 7861); die Zinsangabe setzte oft in der Privilegienfolge eines Klosters aus. So fehlte sie 1115 (Pflugk-Harttung I. S. 109, JL. 6476) für Déols und wurde 1119 erwähnt (Robert I. p. 101, JL. 6748), erwähnt 1115 für Vallombrosa (Pflugk-Harttung II. S. 209, JL. 6447), fehlend 1130 (Cocqu. II. p. 203, JL. 7414).

[4] Fischer, Merkwürdige Schicksale von Klosterneuburg II. S. 133 (JL. 8298).

[5] Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683); jedoch handelt es sich bei Santa Maria Reale um eine Neugründung der alexandrinischen Zeit. Vielleicht mag noch in einigen anderen Fällen von dieser Norm abgewichen sein; denn der Kanzleigebrauch gerade unseres Jahrhunderts

Zins und Eigentum ist es auch sehr beachtenswert, dass die nicht tradierten Cistercienserklöster keinen Zins bezahlten [1]). Die Zinszahlung war keine persönliche Pflicht des Fundators, sondern lastete auf dem tradierten Kloster [2]). Die Höhe der Abgabe zu bestimmen, mochte oft dem Vertreter des Papstes [3]), nicht selten auch dem Fundator überlassen sein. So zahlten nach Anordnung des Gründers Reichenbach (quemadmodum a predicto marchione Diutpaldo constitutum est) [4]) und Rosenfeld (secundum constitutionem) [5]). Der Naturalzins trat an Häufigkeit weit hinter dem Geldzins zurück, nicht bloss deshalb, weil die Geldwirtschaft gerade in unserer Periode aufblühte, sondern weil die Klöster doch in der Regel finanzkräftige Institute waren und die räumliche Entfernung zumeist Naturalleistungen verbot. Von letzteren erscheinen am häufigsten mit gottesdienstlichen Funktionen in Beziehung stehende Objekte. Beurberg [6]) und Otmars-

---

kennt manche Schwankungen, die uns des öfteren in der Darstellung noch begegnen werden; auch der Empfänger eines Schutzbriefes mochte bei den vielfach herrschenden irrigen Vorstellungen über den Zusammenhang von Zins und Exemtion ein Interesse an einer sonst nicht erwünschten Zinszahlung haben.

[1]) Die Urkunden unserer Periode für das Cistercienserkloster Villers-en-Brabant (vgl. Wauters, L'abb. de Villers p. 10 sqq.) kennen keine Zinszahlung. Gleichwohl wird im Register des Cencius (1192) die Abtei als zinspflichtig aufgeführt (Fabre, Le liber Censuum p. 164); hier dürfte die Ungenauigkeit des Registers deutlich hervortreten. Auch Moreau (L'abbaye de Villers-en-Brabant, Bruxelles 1909 p. 30 sq.) ist es aufgefallen, dass das Kloster „seul entre tous les monastères cisterciens belges“ einen Zins zu zahlen hat.

[2]) „. . . contradidit sub censu unius aurei . . . a patre monasterii predicti solvendi“ hiess es in der Urkunde Calixts II. für das vom sel. Konrad von Seldenbüren übertragene Engelberg, Robert I. p. 308 (JL. 7148).

[3]) „. . . censum congruum, sicut expedire cognoveris . . ., ibidem constitues . . .“ instruierte Coelestin II. den Abt Peter von St.-Gilles bei Annahme des Kommendationsobjektes, Goiffon, l. c. p. 75 (JL. 8457).

[4]) Robert, l. c. II. p. 16 (JL. 6957).

[5]) Lappenberg, Hamb. UB. I. S. 118 (JL. 5905).

[6]) Robert, l. c. p. 329 (JL. 6898).

heim [1]) entrichteten jedes vierte Jahr eine Albe und ein Schultertuch, St. Maria in Breisach jedes zweite Jahr eine Stola [2]), Chaumouzey [3]) und Bernried [4]) eine Albe mit Cingulum und Stola für denselben Zeitraum. Montmajour-lez-Arles zahlte jedes fünfte Jahr drei Pfund Weihrauch [5]) und St. André (Avignon) jährlich drei Pfund Wachs, ein Pfund für das Kloster und zwei Pfund für die ihm durch den Papst zugewiesene Kirche zu Todona [6]). Remiremont zinste jedes dritte Jahr einen gezäumten Schimmel [7]). Vereinzelt findet sich für San Lorenzo in Campo eine jährliche Leistung von fünfzig Schweinen [8]); diese Leistung erklärt sich aus der stadtrömischen Lage des Klosters.. Der Geldzins wies keinen einheitlichen Tarif auf; es waren die Münzsorten der jeweiligen Territorien vertreten. So zahlte San Pietro di Cremona zwölf Denare mailändisch [9]), einen für oberitalische Klöster häufig vorkommenden Zinssatz [10]), St. Chaffre (D. Puy) vestratae monetae V solidi [11]), San Lorenzo d'Asso zwei Solidi lucchesisch [12]), Aurillac zehn in Poitou gängige Solidi [13]). Der Normalzins war jedoch der jährlich gezahlte Byzantiner, dem sich in der Häufigkeit des Vorkommens von etwa 3:1 der aureus näherte. Beide dürften oft [14]), aber nicht immer gleich zu setzen sein [15]).

---

[1]) Migne 180 p. 1597 (JL. 9725) „... ad nostrum nostrorumque successorum usum quotidianum ...".

[2]) Migne 166 p. 1239 (JL. 7218).

[3]) Migne 163 p. 72 (JL. 5869).

[4]) Robert, l. c. II. p. 73 (JL. 6993).

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 20 (JL. 5893).

[6]) Migne 163 p. 512 (JL. 6671).

[7]) Guinot, l. c. p. 396 (JL. 5960).

[8]) Kehr a. a. O. 1901, p. 951 (JL. —).

[9]) Pflugk-Harttung II. S. 174 (JL. 5892).

[10]) Santa Maria in Borgo zu Monza, Kehr a. a. O., 1902, S. 150 (JL. —), St. Benedikt de insula Monte Altironis, ebda. S. 152 (JL. —).

[11]) Pflugk-Harttung III. S. 27 (JL. 6015).

[12]) Ebenda S. 58 (JL. 8631). [13]) Robert, l. c. I. p. 22 (JL. 6698).

[14]) Briançon en Dauphiné zahlte einen Aureus, „quem dicunt bizantinum," Migne 179 p. 418 (JL. 7916).

[15]) Bei Petersberg (D. Metz) wurde die Wahl gelassen, einen Aureus

Ein bedeutender Unterschied in der geldzinslichen Zahlung war es, wenn Rastede einen aureus [1]), St. Emmeran deren sieben entrichtete [2]). An Leistungen ungemünzten Geldes seien erwähnt: ein Pfund Silber jährlich für Quedlinburg [3]), Vezelay [4]), Notre Dame d'Aleth (Aude) [5]), eine Unze Gold jährlich für Allerheiligen (Schaffhausen) [6]), San Pietro di monte Volturno [7]), Santa Maria di Kalena [8]), während San Benedetto (Po) deren jährlich zwei entrichtete [9]). Um einen Massstab für die Höhe des päpstlichen Zinses zu haben, sei erwähnt, dass zwei Byzantiner der Zinssatz war, den in einem Falle ein Eigenkirchenpriester unserer Periode für die Leihe an den Grundherrn entrichtete [10]), und dass ein aureus häufig als Zinsleistung für den von den Mönchen zur Klostergründung benötigten Platz begegnet [11]). Nach der Höhe dieser Zahlung dürfte sich auch die Leistung an den Lateran gerichtet haben. Daraus geht hervor, dass die Kurie der Einrichtung des Zinses keinen fiskalischen Stempel aufdrückte. Nie wurde — echt mittelalterlicher Anschauung folgend — der Versuch gemacht, in Bestätigungsfällen und -urkunden den Zins zu erhöhen. Als Ausnahmefall muss immerhin verzeichnet werden, dass Kloster Werbe unter Honorius II. einen aureus jährlich zahlte [12]), dieser Zins aber

---

jährlich oder einen Byzantiner jedes vierte Jahr zu zahlen, Pflugk-Harttung III. S. 24 (JL. 5913).

[1]) Robert, Bull. I. p. 334 (JL. 7166).

[2]) Coelestin, Ratispona monastica I. Lib. prob. p. 139 (JL. 8530).

[3]) Erath, C. D. Quedl. p. 84 (JL. 8058).

[4]) Bull. Clun. p. 33 (JL. 5924).

[5]) B. Mariae Electense; Migne 163 p. 1102 (JL. 6701).

[6]) Robert, Bull. I. p. 179 (JL. 6802).

[7]) Robert, l. c. I. p. 277 (JL. 6864).

[8]) Kehr a. a. O., 1903, S. 564 (JL. —).

[9]) Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).

[10]) c. 10. X. 2. 24 (JL. 14001); zwei Unzen Gold bezahlte Kloster Vierzon jährlich für eine von Kloster Saumur in Leihe genommene Kirche, Marchegay, Cart. de St.-Gondon sur Loire, p. 32 (JL. 6040).

[11]) Siehe unten.

[12]) Finke, Westf. UB. V. S. 13 (JL. 7337).

bei der Ueberlassung zur Reform durch Hadrian IV. an Corvey sich erhöhte [1]); doch hier trugen den Zins stärkere Schultern.

Die Summe des einlaufenden Zinses war bedeutend genug, um in der Wirtschaftsführung des Laterans, der immer als Empfänger der Abgabe genannt wurde, einen beachtenswerten Faktor auszumachen, zumal wenn die päpstlichen Eigenklöster ausserdem für angegliederten päpstlichen Besitz Zinse schuldeten. So zahlte San Benedetto (Po) neben den zwei Unzen Gold für das eigene Kloster [2]) noch jährlich je drei Byzantiner für San Cesario [3]), San Sesto [4]) und San Ponziano di Lucca [5]). Der Mangel eines bestimmten Zahlungstages musste aber eine Lässigkeit in der Entrichtung ergeben [6]). Während das Klosterprivileg selbst kaum einmal mit dieser Eventualität rechnete [7]), findet sich eine tatsächliche Mahnung der Kurie in den Tagen der Finanznot Alexanders III. Dieser schrieb an Erzbischof Heinrich von Reims, in seiner Provinz seien viele Kirchen Censualen des hl. Petrus, von denen aber weder er noch seine Vorgänger den schuldigen Zins empfangen hätten. Nach Eintreffen des an ihn gesandten päpstlichen Bevollmächtigten solle er die Kirchen zur Zahlung des rückständigen Zinses veranlassen (secundum diminutionem exsolvere moneas). Der Papst vermochte aber dem Erzbischof nur den Namen und die Zinshöhe einer einzigen zinspflichtigen Kirche mitzuteilen und knüpfte daran

---

[1]) Erhard, Reg. Westf. II. C. D. S. 83 (JL. 10088).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).

[3]) Migne 179 p. 208 (JL. 7656).

[4]) Ibid. p. 208 (JL. 7655).

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 195 (JL. 10431).

[6]) Nur einmal, für S. Benedetto (Po), wird ein solcher angegeben, Pflugk-Harttung a. a. O. (JL. 10431); über den Zahlungsmodus findet sich einmal eine Notiz bei Malmesbury, wo Alexander III. den Zins dem Abte von St. Germain-des-Prés einzuhändigen befahl. Reg. Malm. I. p. 731 (JL. 12401). Für Mitteilungen ausserhalb unserer Periode vgl. Fabre, Étude p. 149 sqq.

[7]) Ein einziges Mal hiess es bei Hugshofen: „Quod si forte aliquoties praetermissum, nihil unquam pro satisfactione exigatur, nisi quod census idem sub integritate restituatur." Robert, Bull. II. p. 281 (JL. 7130).

die unbestimmte Fortsetzung: „et aliae multae quorum nomina non habemus expressa“ [1]). Mit Rücksicht auf das allerdings auch ungenaue Register des Cencius dürfen wir wohl aus der Bemerkung nicht mehr schliessen, als dass die Kurie Alexanders III. damals (1168—1170) kein erschöpfendes Verzeichnis zinspflichtiger Anstalten besass. In dieser Richtung bewegte sich auch ein Hinweis in dem Schreiben an denselben Erzbischof, den treuen und ergebenen Berater des Papstes, bezüglich der Streitigkeiten St. Riquiers mit der bischöflichen Kirche von Amiens: er möge in Erfahrung zu bringen suchen, ob irgend ein Zins dem hl. Petrus geschuldet werde, dessen Zahlung dann cum integritate erfolgen solle [2]). Von einer tatsächlich aus Registerangaben geschöpften Mahnung zeugt das Schreiben Alexanders III. an Abt Hugo von St. Fursy à Lagny. Der Papst bemerkte, er habe „in quodam scripto librorum nostrorum“ die Aufzeichnung gefunden, dass das Kloster jährlich mit einer Unze Gold zinspflichtig sei und habe deshalb auch den Zins eingefordert. Die Mönche hätten jedoch der Aufforderung entgegengehalten, dass sie weder eine schriftliche Aufzeichnung noch sonst eine Erinnerung in Betreff der Zinspflicht besässen. Da einige der verständigeren und angeseheneren Mönche bereit gewesen seien, ihre Freiheit in Anwesenheit des Kardinallegaten Heinrich zu beschwören, so absolviere er die Mönche von jeder Verbindlichkeit. Der Papst schloss an diese Befreiung eine interessante Bemerkung über die von der römischen Kirche in ihrer Zinspraxis geübte Zurückhaltung [3]) [4]).

Wichtiger als die vermögensrechtliche ist jedoch für uns

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 858 (JL. 11697).

[2]) Ibid. p. 892 (JL. 11931).

[3]) Vgl. auch die Mahnung Urbans II., Daux, Le cens pont. p. 67.

[4]) Quia igitur Romana ecclesia nunquam consuevit exigere, sed potius rogare, ut alias ecclesias sibi faceret censuales, vos et ecclesiam vestram ab huiusmodi exactione absolvimus, et ut neque nobis aut successoribus nostris, nisi forte de propria voluntate et beneplacito vestro procederet, hunc censum de cetero ab ecclesia vestra exigere liceat, presenti scripto censemus . . ., Löwenfeld, Epistolae Pont. Rom. p. 134 (JL. 10954).

die privilegienrechtliche Qualität des Zinses. Bei der Angabe des Zinses, die fast regelmässig am Schluss der betreffenden Urkunden erfolgte, wurde nicht nur seine Höhe, sondern auch seine Ursprungs- und Zweckbeziehung verzeichnet. Man sollte nun mit Rücksicht auf die Kommendation eine einheitliche Formulierung erwarten, aber statt dessen bewegten sich die Urkunden in verschiedenen und widerspruchsvollen Angaben. Der Zins wurde entrichtet, bald „... ad indicium, quod idem cenobium beati Petri iuris existat ...“[1]), „... ad indicium perceptae a Romana ecclesia libertatis ...“[2]), „... ad indicium huius a sede apostolica perceptae protectionis ...“[3]), bald aus all diesen Gründen zugleich „... ad indicium ... protectionis et libertatis ...“[4]), „... tam iuris et ditionis Romanae ecclesiae quam libertatis vestrae“[5]). Unter allen derartigen Wendungen herrschten jedoch durchaus[6]) die drei Bezeichnungen ad indicium libertatis, ad indicium iuris, ad indicium protectionis vor; „ius“ war unter diesen drei Bezeichnungen die weniger gebräuchliche, „protectio“ die häufigere, „libertas“ die weit überwiegende. Trotz ihrer widerspruchsvollen Mannigfaltigkeit waren diese drei Bezeichnungen doch zur Bestimmung der rechtlichen Stellung eines Klosters von grösster Wichtigkeit. Alexander III. machte von dem Unterschied der Zinszahlung „ad indicium protectionis“ und „ad indicium libertatis“ die Exemtion der Klöster abhängig[7]). Die Termini erwiesen sich mithin als rechtsbedeutsam. Wie aber ist

---

[1]) Cocqu. II. p. 224 (JL. 7710).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 177 (JL. 5917).

[3]) Gall. Christ. XV. Instr. S. 83 (JL. 8485).

[4]) Migne 163 p. 296 (JL. 6315).

[5]) Robert, l. c. I. p. 186 (JL. 6805).

[6]) Vereinzelt finden sich: „... ad indicium ... iuris et proprietatis ...,“ Robert, l. c. I. p. 20 (JL. 6697), „... ad indicium ... iuris et tuitionis ...,“ ibid. II. p. 310 (JL. 7149), „... ad indicium ... huius tuitionis et confirmationis ...,“ ibid. p. 34 (JL. 6969).

[7]) c. 8. X. 5. 33 (JL. 14037).

ihre Verschiedenheit zu erklären, warum ist ihnen ein unterschiedlicher Rechtsinhalt zuzuweisen [1])?

Wir wollen die schwierige Erklärung des Bedeutungsinhaltes der drei Termini und somit eine Rechtfertigung der Entscheidung Alexanders III. versuchen. Von der Grundlage des Eigentumsgedankens aus erscheint sie uns möglich. Wir erinnern uns daran, dass die Eigenklöster den Zins zahlten zur Rekognition der durch die Kommendation erfolgten Eigentumszugehörigkeit zu dem hl. Stuhle. Diese ursprüngliche und ältere Auffassung des Zinses als eines Eigentumszinses äusserte sich in unserer Periode noch in der allerdings seltener auftretenden Ursprungsbezeichnung „proprietas"; „. . . ad indicium autem Romanae ecclesiae iuris et proprietatis . . ." zinste das Eigenkloster Tournus [2]). Denselben Eigentumsinhalt hatte aber auch der Terminus „ius". Es ist falsch, wenn ihn Blumenstok auf eine Stufe stellt mit den allgemeinen Ausdrücken des Schutzes „tutela", „munimen", „protectio" [3]). Das Vorkommen des Terminus „ius" bedeutet jedenfalls für das 12. Jahrhundert eine im Schutzinstitut neben der Schutzbeziehung noch bestehende engere Zugehörigkeit zur römischen Kirche. Die Bezeichnung war durchtränkt vom Eigentumsgedanken und das Prädikat der päpstlichen Eigenklöster, wie sich häufig für seine Anwendung in und ausserhalb der Zinsformel belegen lässt [4]). Nie wird dagegen im 12. Jahrhundert von nicht kommendierten Anstalten gesagt, dass sie „in iure Romanae ecclesiae" seien. Auch der Terminus „ad indicium . . . protectionis"

---

[1]) Blumenstok hat a. a. O. S. 133 jene Distinktion Alexanders III. zu Unrecht als willkürlich bezeichnet, Fabre p. 100 sq. urteilt ebenso.

[2]) Robert, l. c. I. p. 12 (JL. 6694).

[3]) Blumenstok S. 63.

[4]) Vgl. für Vezelay: „Ex fundatoris Gerardi comitis oblatione, Viceliacense monasterium b. Petri iuris esse, vestra, ut credimus, notitia non ignorat" Migne 163 p. 428 (JL. 6567); für dasselbe päpstliche Eigenkloster: „Monasterium ipsum beati Petri iuris est et sub sanctae Romanae ecclesiae patrocinio et defensione consistit" Bouquet, Rec. XV. p. 433 (JL. 8982); für das Eigenkloster St. Emmeran: „circumadiacentium ab-

schloss eingangs unserer Periode den Hinweis auf das Eigentum in sich; denn wenn auch „protectio“ ganz allgemein das Schutzverhältnis bezeichnete, so war doch im 11. Jahrhundert jene Scheidung kommendierter und nicht kommendierter Schutzklöster eingetreten, und die Klöster, welche anfangs des 12. Jahrhunderts einen Zins bezahlten „ad indicium protectionis“, entrichteten denselben im Sinne jener alten, nur durch das Eigentum begründeten protectio [1]). Lediglich ein Ausdruck der Eigentumszugehörigkeit war auch ursprünglich der Terminus „libertas“. Auf tradierte Klöster konnte man wohl den Ausdruck der „libertas“ anwenden, weil ihre Ergebung ins römische Eigentum einen gesicherten vorteilhaften Rechtszustand bedeutete. Nur in diesem Sinne wurde die Bezeichnung für die Eigenklöster Beinwil [2]), Sebold [3]), Reinhardsbrunn [4]) verwandt.

Freilich zwei Faktoren war im 12. Jahrhundert unablässig an der Arbeit, die Eigentumsbedeutung der drei genannten Termini zu verwischen: die Exemtionsbewegung der Klöster und das ihr entsprechende Verlangen der Kurie, unklare Rechtszustände trennend und sondernd beiseite zu schaffen. Die Scheidung der nicht kommendierten Klöster in exemte und nicht exemte vollzog sich vor und in unserer Periode mühelos. Die ungeheure Mehrzahl der klösterlichen Anstalten war bereits bei der Gründung durch den Bischof so gebunden, dass es zu keiner Kommendation, geschweige denn zu einer Exemtion kam. Ein geringer Bruchteil der nicht kommendierten

---

batum subire iudicium non cogamini nisi forte illorum, qui ad ius et proprietatem Sedis Apostolicae pertinent ...“ Coelestin, Ratispona monast. I. L. pr. p. 139 (JL. 8530). Vgl. noch für Rastede Robert, Bull. II. p. 334 (JL. 7166), für Nonantola Migne 179 p. 257 (JL. 7747).

[1]) Vgl. für das tradierte Cluny die Bestimmung in der Bulle Johanns XI.: „... ad recognoscendum quod praedictum coenobium sanctae apostolicae sedi ad tuendum atque fovendum pertinet, dentur per quinquennium decem solidi.“ Bull. Clun. p. 1 (JL. 3584).

[2]) Trouillat, Mon. de Bâle I. p. 306 (JL. 9101).

[3]) Migne 163 p. 246 (JL. 6207).

[4]) Stumpf, Acta Mag. p. 3 (JL. 5906).

Klöster befand sich durch die besondere Gunst der Umstände, meist durch königlichen Rückhalt [1]), schon eingangs unserer Periode in einer für die Kurie klar und deutlich vorhandenen Exemtionsstellung, wie San Michele di Chiusa [2]), Tutti i Santi di Bari [3]), St. Germain-des-Prés [4]), San Salvatore e Santa Giulia di Brescia [5]), Hersfeld [6]), Evesham [7]), Leno [8]), oder es vollzog sich während unserer Periode die Gründung, ohne dass zugleich an den Papst eine Eigentumsübertragung erfolgte, der königliche Fundatoren nicht zuneigten. In dieser Art eximierte Alexander III. Santa Maria Reale, die Gründung des normannischen Königshauses [9]). Schwierig war die Sonderung in exemte und nicht exemte

---

[1]) Es ist sehr bemerkenswert, dass wir eine Anzahl Klöster in exemter Stellung antreffen, welche zur Zeit der Geltung des langobardischen Kirchenrechtes als königliche Eigenklöster gegründet waren; dazu zählen San Pietro in Cielo d'Oro di Pavia (für die Beziehungen zum Langobardenreiche vgl. Voigt a. a. O. S. 10 ff., für die exemte Stellung vgl. aus dem Urkundenmaterial unserer Periode Pflugk-Harttung II. S. 173, JL. 5891), Leno (vgl. Voigt S. 14, zur Exemtion vgl. Zaccaria, Della badia di Leno p. 114, JL. 7588 und ausserdem JL. 7024. 8950. 10216), San Salvatore in Brescia (vgl. Voigt S. 20, zur Exemtion vgl. Migne 163 p. 189, JL. 6082), Nonantola (vgl. Voigt S. 35. 153, zur Exemtion vgl. Pflugk-Harttung II. S. 205, JL. 6354), Bobbio (vgl. Voigt S. 30. 34, zur Exemtion vgl. Cocqu. II. p. 259, JL. 8208, Migne 179 p. 823, JL. 8518), San Salvatore di Montamiata (vgl. Voigt S. 31. 35, zur Exemtion vgl. Pflugk-Harttung II. S. 230, JL. 6968), San Salvatore di Pavia (vgl. Voigt S. 9, zur Exemtion vgl. Migne 163 p. 59, JL. 5853). Man sieht, dass die königliche Abkunft dieser Kirchen die bischöflichen Ansprüche nicht recht aufkommen liess und die Selbständigkeit des Klosters auf Jahrhunderte hinaus sichern half. Durch die Mathildische Schenkung wurde ein Teil der ehemals langobardischen Klöster in päpstliche Eigenklöster verwandelt. Vgl. oben S. 11 Anm. 9.

[2]) Robert, Bull. II. p. 150 (JL. 7043).

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 211 (JL. 6468).

[4]) Migne 163 p. 207 (JL. 6128).

[5]) Ebenda S. 189 (JL. 6082).

[6]) Pflugk-Harttung II. S. 211 (JL. 6468).

[7]) Chron. abb. de Evesham p. 173 (JL. 7999).

[8]) Robert, l. c. II. p. 124 (JL. 7024).

[9]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

Klöster bei den Eigenklöstern. Gewiss treffen wir bei einem Teile derselben eine in den Urkunden klar und deutlich herausgearbeitete Exemtion, wie bei Vendôme [1]), Vezelay [2]), La Grasse [3]), Aurillac [4]), Hugshofen [5]). Aber ein anderer Teil befand sich in einem schwankenden Rechtszustande. Die Kommendation hatte seinerzeit wohl die Beziehungen von Kloster und Grundherr in ihren wesentlichen Beziehungen festgestellt, nicht aber das Verhältnis zum Ordinarius; denn dieser war bei der Kommendation nicht zugegen oder nicht beteiligt. Weil den Päpsten die Beziehungen zum Eigenkloster oft unklar genug waren, haben sie vielfach Eigentum und Exemtionsstellung identifiziert [6]). Innocenz II. sah schon in der Tatsache der Zinszahlung ein bedeutsames Element zur Wertung der Klöster, wie sein Schreiben an den Bischof Bernhard von Coimbra erkennen lässt [7]). Wir wundern uns darum auch nicht, dass der in der oben erwähnten Dekretale [8]) namhaft gemachte Legat unschlüssig war, wie er die diöcesanrechtliche Stellung der zinspflichtigen Anstalten beurteilen sollte. Hier stellte sich für die Kurie das dringende Bedürfnis nach festen Kriterien für die Scheidung und Sonderung der Eigenklöster ein, aber diese Separierung ergab sich nicht etwa durch den gewalttätigen Akt der Dekretale Alexanders III., sondern war schon von langer Hand vorbereitet. Es waren nämlich allmählich die Begriffe Schutz und Eigenkloster zurückgetreten vor demjenigen der Exemtion und vor einer der Exemtion nachfolgenden grossen Summe von Privilegbestimmungen. Von einem namhaften

---

[1]) Ebenda S. 22 (JL. 5899). [2]) Bull. Clun. p. 33 (JL. 5924).

[3]) Robert, l. c. I. p. 58 (JL. 6719). [4]) Ibid. p. 22 (JL. 6698).

[5]) Robert, l. c. II. p. 281 (JL. 7130).

[6]) Vgl. die Motivierung für das Coenobium b. Mariae Electense (Notredame d'Alet): „. . . quia locus vester beati Petri oblatio et eius Romanae ecclesiae iuris est, nulli omnino archiepiscopo vel episcopo facultas sit super eum . . . excommunicacionis aut interdicti proferre sententiam . . ." Robert, l. c. I. p. 29 (JL. 6701).

[7]) Pennotti, Ord. can. hist. cleric. . . . ed. Rom. p. 498 (JL. 7891).

[8]) c. 8. X. 5. 33 (JL. 14037).

Teile von Eigenklöstern, die unzweifelhaft bereits vor und eingangs unserer Periode exemt waren, wurde auch in unserem Jahrhundert nach wie vor der Zins „ad indicium libertatis" entrichtet. Aber man hatte allmählich die alte „libertas", die Sicherstellung vor dem Eigenkirchenherrn, vergessen und zahlte im Sinne einer anderen „libertas": der Exemtion. Diesen nach und nach veränderten Inhalt deutet auch das Privileg Paschalis' II. an, wenn es die fast stereotype Folge der Zinszahlungen dieses Pontifikates „ad indicium libertatis" plötzlich im Privileg für Melk mit dem Hinweis unterbricht: „Ad indicium autem susceptae a Romana ecclesia exemptionis aureum unum . . . persolvitis" [1]). Der Terminus der „libertas" wuchs sich aus zu einem Kriterium der Exemtion; bereits eingangs unserer Periode war er stärker vom Exemtions- als vom Eigentumsgedanken beseelt. Auch der Terminus „ius", der in unserer Zeit immer noch vorwiegend die Eigentumszugehörigkeit bezeichnete, nahm doch auch schon Exemtionsinhalt in sich auf [2]). Je mehr sich aber die Termini „libertas" und „ius" mit Exemtionsinhalt erfüllten, desto mehr musste die Zinszahlung „ad indicium protectionis" sich absondern und archaisch erscheinen; denn hatte der Begriff der „protectio" bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts nur kommendierte Anstalten umfasst, so war der Terminus von da ab Allgemeinbegriff der Zugehörigkeit zum Schutz geworden. Darum erschien in den ersten Jahrzehnten unserer Periode der Begriff bereits verhältnismässig so selten neben der „libertas". Die Bezeichnung „protectio" besass weder die sprachliche noch die sachliche Fähigkeit, sich dem Exemtionsgedanken anzube-

---

[1]) Migne 163 p. 270 (JL. 6263).

[2]) „. . . nulli alii nisi Romanae et apostolicae sedi, cuius iuris sunt, aliqua teneantur conditione subiecti . . ." für Aurillac, Robert, l. c. I. p. 22 (JL. 6698); „. . . nulli alii nisi Romanae et apostolicae sedis, cuius iuris est (scil. monasterium), teneantur occasione subiecti . . ." für das Coenobium Rotonense, Migne 180 p. 1247 (JL. 9087). Wir fassen Rotonense als monasterium S. Salvatoris in loco Bain nach de Mas Latrie, Trésor de chronologie, Paris 1889, p. 1964.

quemen. Es war darum nur folgerichtig, dass gegen Mitte des Jahrhunderts, wo ja in der Kanzlei sich auch wichtige Vorgänge rücksichtlich der Formel „salva sedis apostolicae auctoritate“ vollzogen, der Brauch sich einbürgerte, die Zinszahlung „ad indicium libertatis“ den exemten, die Zinszahlung „ad indicium protectionis“ den nicht exemten Eigenklöstern zuzuweisen; die Zinszahlung „ad indicium iuris,“ die bereits vordem nur selten und gewöhnlich in Verbindung mit dem Terminus „libertas“ aufgetreten war, fiel der Deutlichkeit wegen aus. Die Form der Zinszahlung wurde zum Ausdruck der rechtlichen Stellung des Klosters.

In näherer Begründung unserer bisherigen Darstellung verdient die Trennung der Eigenklöster in exemte und nicht exemte unsere weitere Aufmerksamkeit. Blumenstok hat die Verschiedenheit der Eigenklöster nicht erkannt. Seine Darstellung ist von dem Gedanken durchweht, alle Eigenklöster seien exemt [1]). Kraaz folgt ihm hierin [2]), und diesem wiederum schliesst sich Moreau an [3]). Wir können jedoch für viele Fälle die Existenz nicht exemter Eigenklöster belegen. Das vom Dekan der Kollegiatkirche S. Gereon zu Köln an Coelestin II. tradierte Kloster Mons S. Johannes (D. Lüttich) besass in der dieserhalb 1144 ausgestellten Urkunde keinen Hinweis auf Exemtion; ex silentio wäre noch kein vollgültiger Beweis dafür abzuleiten, aber es finden sich der päpstliche und bischöfliche Vorbehalt zugleich [4]), es fehlt die Bezeichnung „specialiter“ [5]). Das Zugeständnis der Freiheit von den Folgen eines allgemeinen Interdiktes, ein oft nicht exemten Klöstern gegebenes Indult [6]) ist noch keine Freiheit von der Strafgewalt des Ordinarius, zum Ueberfluss zahlte das Kloster einen Gold-

---

[1]) Blumenstok, a. a. O. S. 145.

[2]) Kraaz, a. a. O. S. 10. 16 ff.

[3]) Moreau, L'abbaye de Villers-en-Brabant p. 28 sq.

[4]) Ueber seine Bedeutung für die Exemtion vgl. unten S. 61.

[5]) Vgl. unten S. 47 ff.

[6]) Vgl. unten.

denar „ad indicium . . . protectionis“ [1]); schliesslich war das Kloster eines der wenigen tradierten Prämonstratenserklöster und die Prämonstratenser waren, wie wir vorwegnehmen, an den Bischof gebunden. Kloster Indersdorf war tradiert, besass aber in der Urkunde Innocenz' II. (JL. 8490) keinen Hinweis auf Exemtion, dagegen in der Dekretformel den bischöflichen Vorbehalt: „salva nimirum dioecesani episcopi debita iusticia et reverentia“ [2]). Das Privileg Coelestins II. 1144 verstärkte die Abhängigkeit noch durch den Hinweis, dass der Diöcesanbischof die Pontifikalien zu reichen habe [3]); dieselben Merkmale trug auch die Urkunde Innocenz' II. 1143 für Weingarten [4]). Das gleichfalls tradierte Echenbrunn liess sich nach dem Privileg Calixts II. die Weihehandlungen vom Diöcesanbischof erteilen und besass die jede Exemtion deutlich ausschliessende Formel: „salva tamen in omnibus dioecesani episcopi reverentia“ [5]). Paulinzelle wies in den vier Privilegien unserer Periode keine Anzeichen von Exemtion auf, wohl aber die Verpflichtung, die Konsekrationen vom Ordinarius sich geben zu lassen und dazu die Formel: „salva dyoecesani episcopi iustitia et reverentia“ [6]). Auch für das gleichfalls tradierte Gernrode findet sich in der Urkunde Eugens III. 1151 kein Hinweis auf Exemtion; es zahlte einen Zins „ad indicium ... protectionis“ [7]) und war, wie das Privileg Hadrians IV. erkennen lässt, der Halberstädter Kirche untertan [8]). Tradiert und nicht exemt waren auch Usenhofen [9]),

---

[1]) Migne 179 p. 799 (JL. 8490).

[2]) Hundt, UB. des Klosters Indersdorf I. S. 3 (JL. 7456).

[3]) Cocqu. II. p. 264 (JL. 8495).

[4]) Wirtemb. UB. II. S. 19 (JL. 8355).

[5]) Robert, Bull. II. p. 20 (JL. 6959).

[6]) Stumpf, Acta Mag. p. 9 (JL. 6399), p. 12 (JL. 7188), p. 19 (JL. 7724), p. 28 (JL. 8467).

[7]) Heinemann, C. D. Anh. I. p. 270 (JL. 9471).

[8]) G. Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt I. S. 215 (JL 10189a).

[9]) Migne 163 p. 134 (JL. 5988); Robert, l. c. II. p. 130 (JL. 7027).

Reinhardsbrunn [1]), St. Peter auf dem Schwarzwald [2]), Gottesau [3]), Wiblingen [4]), Lausnitz [5]), Diessen u. a. [6]). Wir haben also mit der Tatsache nicht exemter Eigenklöster zu rechnen. Fast regelmässig stand bei den genannten Klöstern die Privilegbestimmung der freien Vogtwahl, deutlich zeigt sich mithin der Zustand der alten „libertas". Auch formell trat der neuen „libertas" der Exemtion gegenüber die nicht exemte Stellung hervor in der seit Mitte des Jahrhunderts oben erwähnten Tendenz, nicht exemte Eigenklöster den Zins „ad indicium protectionis" zahlen zu lassen. Herrschte in der Anwendung auch noch keine absolute Festigkeit, welche wir für die päpstliche Kanzlei aus allgemeinen Gründen, wie auch speziell mit Rücksicht auf die mechanische Wiederholung der Bestätigungsbriefe nicht voraussetzen, so ist doch eine relative Stetigkeit gar nicht zu verkennen. Entrichtete das nicht exemte päpstliche Eigenkloster Berchtesgaden 1121 einen Zins „ad indicium . . . libertatis" [7]), so zahlte es 1142 „ad indicium . . . protectionis" [8]). Ein Zins „ad indicium . . . protectionis" findet sich seit Mitte des Jahrhunderts bei den nicht exemten Eigenklöstern Marchiennes [9]), Rott [10]), Romersdorf [11]), Scheyern [12]), Mogilno [13]),

---

[1]) Stumpf, l. c. p. 21 (JL. 7970).

[2]) Migne 166 p. 1304 (JL. 7385); Dümgé, Reg. Bad. p. 137 (JL. 9177); Neues Archiv II. p. 211 (JL. 10305); Neugart, Ep. Const. I. 2. p. 587 (JL. 13350).

[3]) Robert, l. c. II. p. 22 (JL. 6960).

[4]) Wirtemb. UB. I. S. 371 (JL. 7252), II. S. 46 (JL. 9182).

[5]) Reizenstein, Reg. d. Graf. v. Orlamünde S. 233 (JL. 7843).

[6]) Migne 179 p. 119 (JL. 7533).

[7]) Migne 163 p. 1206 (JL. 6903).

[8]) Migne 179 p. 573 (JL. 8193).

[9]) Pflugk-Harttung I. S. 188 (JL. 8945).

[10]) Cocqu. II. p. 258 (JL. 8250).

[11]) Hugo, Sacri et canonici ordinis Praemonstratensis annales, II. Pr. p. 441 (JL. 13394).

[12]) Migne 180 p. 1034 (JL. 8747).

[13]) C. D. major. Poloniae I. p. 30 (JL. 13436).

S. Maria di Montano (D. Mailand) u. a.[1]). Fast regelmässig wurde der Brauch unter Alexander III. Dieser Papst schuf also in seiner Instruktion an den Legaten (c. 8. X. 5. 33) nicht etwa durch willkürliche Distinktion des „ad indicium . . . protectionis“ und „ad indicium . . . libertatis“ neue Rechtsverhältnisse, sondern formulierte nur eine durch den Kanzleigebrauch seiner Vorgänger angestrebte Klärung ungewisser Rechtszustände. Jedoch zum vollen Verständnis der für die Geschichte der Exemtion wichtigen Dekretale bedarf es noch einer Erklärung des in ihr angezogenen Begriffes „specialiter“.

3. Die tutela specialis.

Wie die oben genannten Termini „ius“, „libertas“, „protectio“ war der Begriff „specialiter“, „specialis“ [2]) bereits aus einer älteren Zeit übernommen [3]). Erst in unserer Periode jedoch erhielt er einen festen, scharf abgegrenzten Rechtsinhalt; seiner Wichtigkeit entsprach eine häufige urkundliche Anwendung. Es ist uns unverständlich, wie gegenüber dieser Erscheinung Blumenstok von einer Seltenheit und einem Abnehmen, von einer nur statthabenden Wiederholung in den Konfirmationen älterer Privilegien sprechen kann [4]). Seinen Platz fand das specialiter gewöhnlich in der Arenga, es gab diesem sonst bedeutungslosen Eingang rechtlichen Inhalt; doch begegnet

---

[1]) Eichhorn, Ep. Cur. Cod. Pr. p. 60 (JL. 13108).

[2]) Wir sprechen der Einfachheit halber von einem allerdings auch am meisten bezeugten „specialiter“ neben einem „specialius“, „specialis tutela“, „specialis praerogativa“ (Beyer, UB. z. Gesch. d. Mittelrheins I. S. 572, JL. 8093), „speciale debitum“ (Doublet, Hist. de St. Denys, p. 511, JL. 12920).

[3]) Vgl. das Privileg Alexanders II. 1070 für Éenane, Piot, Cartulaire d'Éenane p. 6.

[4]) Blumenstok, a. a. O. S. 63. — Man lese demgegenüber die nachdrucksvolle nnd wuchtige Anwendung des Begriffes durch Coelestin II. in seinen Schreiben an süddeutsche Bischöfe bezüglich Rotts, Migne 179 p. 788 (JL. 8475).

man ihm, was Kraaz nicht erkannt hat[1]), des öfteren auch ausserhalb der Arenga. Im ersteren Falle pflegte der Papst darauf hinzuweisen, dass er dem Kloster darum besonders verpflichtet sei zu helfen, weil es ihm „specialiter" zugehöre. So liest man am Anfang der Urkunde Paschalis' II. für Santa Maria in Bantia (Neapel): „Cum universis sanctae ecclesiae et apostolicae sedis auctoritate et benevolentia debitores existamus: illis tamen locis et personis, quae specialius ac familiarius Romanae sunt ecclesiae addictae, quaeque amplioris religionis gratia eminent, propensiores nos convenit eorum tanto studio imminere. Quia ... coenobium ... Romanae et apostolicae ecclesiae hactenus iure proprio adhaesisse noscuntur, nos ... ipsum sub nostrae manus protectione specialiter confovemus ac diligimus" [2]).

Unschwer dürfte zu erkennen sein, dass der Begriff „specialiter" mit dem Eigentumsgedanken zusammenhing[3]) und doch etwas Selbständiges neben ihm bedeutete. Die Einführung des Begriffes neben den Bezeichnungen „ius", „protectio" und „libertas" war eine Notwendigkeit. Es gab eine Reihe von päpstlichen Klöstern — sie blieben freilich immer in der Minderheit —, die trotz der Eigentumszugehörigkeit zur römischen Kirche keinen Zins zahlten[4]); ihnen war wegen der Zinslosigkeit die

---

[1]) Kraaz, a. a. O. S. 14.

[2]) Ughelli, It. sac. VII. p. 30 (JL. 5945).

[3]) Quod profecto tanto amplius nos gravare noveritis, quanto specialius atque familiarius locus vester in ipsius beati Egydii oblatione ad Romanam cognoscitur ecclesiam pertinere, hiess es bei dem Eigenkloster St.-Gilles, Robert, l. c. I. p. 34 (JL. 6703).

[4]) Als zinslose, zugleich als exemte Eigenklöster erscheinen in unserer Periode San Paolo di Valleponte (Pflugk-Harttung II. S. 200, JL. 6272), St. Augustine (Thomas de Elmham, Hist. mon. St. Augustini Cantuariensis p. 378, JL. 8121), Fulda (Robert, l. c. II. p. 41, JL. 6972), San Sisto di Piacenza (Cocqu. II. p. 214, JL. 7581), Santa Maria di Pinerlo (Robert, Bull. II. p. 79, JL. 6996), St. Pierre de Valleras (Robert, l. c. II. p. 85, JL. 7003), St. Maurice en Valais (Pflugk-Harttung II. S. 281, JL. 7704). Unser Urteil über ihre Zinslosigkeit erfolgt auf Grund sämtlicher, wegen Raummangels hier nicht eigens aufgeführten Privilegien unserer Periode; immerhin ist es bei einigen Klöstern dieser Art nicht ganz ausgeschlossen, dass

Möglichkeit der Zinsformel „ad indicium . . . libertatis“ am Schlusse der Urkunde genommen. Sollte ihre besondere Zugehörigkeit zur römischen Kirche dennoch zum Ausdruck kommen, so bot sich der Terminus „specialiter“ für die Arenga. Aehnlich lag die Notwendigkeit seiner Einführung bei jenen Klöstern vor, die wohl mit der Exemtion ausgestattet waren, aber nicht im päpstlichen Eigentum sich befanden. Dass der

eine Zinszahlung doch stattfand, weil die Zinsangabe oft unterbleibt. Höchst bemerkenswert sind in dieser Hinsicht die Privilegien für Cluny. Die erste Urkunde des Bull. Clun., das Privileg Johanns XI. (p. 1, JL. 3584) verzeichnet die Zinslast: „Sane ad recognoscendum, quod praedictum coenobium sanctae apostolicae sedi ad tuendum atque fovendum pertinet, dentur per quinquennium decem solidi,“ welche Bestimmung einige Bestätigungsbullen (vgl. für Agapet II. ibid. p. 4) wiederholen. Aber in der grossen Summe der päpstlichen Privilegien unserer Periode geschieht niemals wieder des Zinses Erwähnung. Auffällig ist es nun, dass uns im liber censuum (Fabre, Le Liber Censuum I. p. 189) die Bestimmung begegnet: „In episcopatu Matisconensi. Monasterium Cluniacense Matisconensis dioecesis pro exemptione membrorum dicti monasterii facta per dominum C. papam VI., cum caput esset prius exemptum, unam unciam auri singulis annis censuale.“ Hier dürfte durch Clemens VI. eine neue zweite Zinsbelastung und zwar nicht mehr des Eigentums, sondern der Exemtion der Kongregation wegen stattgefunden haben; von Gregor V. an gerechnet, von dem zum letzten Male (vgl. Fabre p. 189 n. 1, JL. 3965) eine Bestätigung des Zinses vorliegt, hatte wohl das Kloster in der Zwischenzeit keinen Zins gezahlt (vgl. oben S. 36); denn sonst müsste bei den vielen Bestätigungen aus unserer Periode und noch mehr bei den häufigen Hinweisen der Päpste auf ihr Eigentümerverhältnis zu Cluny irgend ein Hinweis auf den Zins sich finden. Wir nehmen zu weiteren Vergleichen zwischen den Zinsangaben unserer Urkunden und den Notizen im liber censuum keine Veranlassung, weil für derartige Vergleiche die von uns behandelte Periode von 83 Jahren sich sicher als zu kurz erweist. Es ist desgleichen nicht unsere Aufgabe, den Grund für die Erscheinung von zinslosen exemten Eigenklöstern darzulegen, weil die Kommendationen dieser alten Klöster, deren Reihe sich noch vermehren lässt, ausserhalb unserer Periode liegen. Einen Fingerzeig mag immerhin der Umstand geben, dass Heinrich II. von England entrüstet war, zu hören, dass Alexander III. von St. Augustine of Canterbury einen Zins einforderte, Thomas de Elmham p. 429 (JL. 13293).

Begriff dann auch bei den zinszahlenden Eigenklöstern sich einfand, ist nicht zu verwundern. In dieser Lage einer, bald das Eigentum, bald die Exemtion wiedergebenden schwankenden Bezeichnung treffen wir das „specialiter" zu Beginn unserer Periode. Doch ist nicht zu verkennen, dass es sich schon damals stärker dem Exemtionsinhalte zuneigte. Wir begegnen bereits unter Paschalis II. einer Reihe aus anderen Gründen bestimmt als exemt nachzuweisender Klöster, wo sich der Begriff „specialiter" nachdrucksvoll wie oben in die Arenga einführt, wie San Salvatore di Settimo[1]), San Pietro di Cremona[2]), Vendôme[3]), Aurillac[4]), Lérins[5]), Blandigny[6]), das genannte Santa Maria in Bantia[7]) u. a. Aber nicht notwendig müssen alle exemten Klöster ein Specialiterverhältnis in der Arenga erwähnen. Mit Vorliebe wurde das Specialiterverhältnis von den Päpsten in ihren intervenierenden Schreiben angeführt bei Bedrängnis exemter Klöster durch Laien und Bischöfe[8]), bei Empfehlungen an Legaten, an den König[9]) und an andere Instanzen[10]); anderseits wussten auch die Bischöfe, dass der Terminus eine besonders enge Zugehörigkeit zur römischen Kirche bedeutete[11]). Calixt II. begründete die Bestimmung der

---

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 176 (JL. 5895).

[2]) Ebenda S. 174 (JL. 5892).

[3]) Pflugk-Harttung III. S. 22 (JL. 5899).

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 73 (JL. 5919).

[5]) Moris et Blanc, Cart. de Lérins I. p. 295 (JL. 5932).

[6]) Migne 163 p. 111 (JL. 5940).

[7]) Ughelli, It. sac. VII. p. 30 (JL. 5945).

[8]) Migne 179 p. 121 (JL. 7534); Bouchet im Bull. de la société arch. du Vendomois XXIII. [1884] p. 35 (JL. 6873 a); Robert, l. c. II. p. 135 (JL. 7030).

[9]) Von Paschalis II. für St.-Sernin de Toulouse bei Sancho von Aragon, Pflugk-Harttung I. S. 77 (JL. 5961).

[10]) Die Bitte, welche Hadrian IV. 1155 an Arnold von Köln, Eberhard von Salzburg und Wibald von Stablo richtete, Kloster Farfa dem anrückenden Könige zu empfehlen, wurde mit der Specialiterstellung des Klosters begründet. Jaffé, Bibl. I. p. 573 (JL. 10071).

[11]) Mon. pont. Avern. p. 217 (JL. 9372), Coll. d. Cart. IX. p. 501 (JL. 7433).

Freiheit von der Strafgewalt des Ordinarius in seinem Privileg für das spanische Kloster Octavio (S. Cucuphat, Saint Culgat) nachdrücklich mit einem Hinweis auf die Specialiterstellung der Abtei [1]; dieselbe Motivierung findet sich im Privileg Hadrians IV. für Chaise-Dieu [2]. Interessant für eine bereits vor Alexander III. existierende vulgäre Auffassung, dass die Specialiterstellung eines Klosters eben die exemte sei, war ein Hinweis der Mönche von Souillac in ihrem Kampfe mit der Abtei Aurillac während des Pontifikates Hadrians IV. [3].

Aber neben der Anwendung für exemte erfolgte zu gleicher Zeit, wenn auch nicht so häufig, der Gebrauch des Terminus specialiter bei nicht exemten Eigenklöstern, wie bei Rosenfeld [4], Reinhardsbrunn [5], St. Peter auf dem Schwarzwald [6]. Die Anwendung im Sinne des Eigentumsbegriffes zeigte auch Coelestin II. in seinem Eingreifen zu Gunsten Rotts. Das erste Privileg unserer Periode für Rott (S. Marini et Aniani) von Innocenz II. enthielt als besonderes Zeichen der Zugehörigkeit zur römischen Kirche ausser der Schutzformel nur die Zinsangabe: „ad indi-

---

[1] Robert, l. c. I. p. 196 (JL. 6814).

[2] Pflugk-Harttung III. S. 185 (JL. 10315 a). Unter Calixt erhielt das exemte San Clemente di Pescara ein Privileg, das nur Schutzformel, Konfirmation, Dekret, aber auch den Hinweis auf die Specialiterstellung aufwies. Robert, Bull. I. p. 327 (JL. 6897). Derartige knappe Bestätigungsbriefe waren im übrigen fürs exemte Kloster höchst selten; hier hatte das „specialiter“ bereits eine repräsentative Kraft für die sonst bei den Exemten breit ausladenden Bestimmungen. Die Tatsache der Exemtion des Klosters ergibt sich aus dem sehr ausführlichen Privileg Hadrians IV., Migne 188 p. 1625 (JL. 10557).

[3] „. . . asserentes Soliacensem ecclesiam ad ius et proprietatem sanctae Romanae ecclesiae specialiter pertinere et ideo eam sicut et reliqua monasteria Romanae ecclesiae pertinentia dicebant nulli debere alii respondere.“ Mon. pont. Averniae p. 247 (JL. 10478). Bernhard von Clairvaux gebraucht den Terminus „specialiter“ für Klöster im Sinne des Eigenklosters und der exemten Stellung zugleich. Migne 182 p. 769; Fabre, Étude p. 98.

[4] Lappenberg, Hamb. UB. I. p. 118 (JL. 5905).

[5] Stumpf, Acta Mag. p. 3 (JL. 5906).

[6] Migne 166 p. 1304 (JL. 7385).

cium . . . protectionis“ [1]). Wir folgern daraus für die Zeit Innocenz' II., dass wir ein wahrscheinlich nicht exemtes, jedenfalls tradiertes Kloster vor uns haben. Unsere Auffassung von der Eigentumszugehörigkeit des Klosters bestätigt das erwähnte Schreiben Coelestins II. an Konrad von Salzburg und andere süddeutsche Bischöfe, in welchem der Papst den Episkopat ermahnte, nicht zu vergessen, dass Rott ein Eigenkloster (proprietas) der römischen Kirche sei; zugleich bemerkte er aber ausserdem noch, dass das Kloster „specialius“ Rom zugehöre [2]). Es wäre jedoch falsch, aus dieser in der Urkunde nachdrücklich verwandten Bezeichnung die Exemtion des Klosters zu folgern; denn nach einer inzwischen erfolgten belanglosen Bestätigung Eugens III. [3]) arbeitete Alexander III. in einer dem privilegium commune der Benediktiner [4]) sich annähernden Fassung unter Fortlassung jedes „specialiter“ die nicht exemte Stellung des Klosters deutlich heraus [5]). Nach einem längeren unsicheren Schwanken zwischen Eigentums- und Exemtionsinhalt wies jedoch die feste, ordnende Hand Alexanders III. die Bezeichnung „specialiter“ dem Sprachgebrauch der Exemtion zu. Er erhob ihn bewusst zum klassischen Ausdruck der exemten Rechtsstellung der Klöster. Wo früher Eigenklöster, die nicht exemt waren, ein „specialiter“ in ihren Urkunden aufgewiesen hatten, da verschwand es. Besass St. Peter auf dem Schwarzwald in der Urkunde Innocenz' II. neben der Erwähnung der Kommendation ohne weitere Anzeichen der

---

[1]) Cocqu. II. p. 258 (JL. 8250).

[2]) Migne 179 p. 788 (JL. 8475): „. . . unde tanto propensius ipsum monasterium et fratres intervenientes iuvare et manutenere debemus, quanto specialius eos ad ius sedis apostolicae pertinere et sub eius protectione ac defensione permanere cognoscitis.“

[3]) Migne 180 p. 1464 (JL. 9464).

[4]) Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen S. 233.

[5]) Pez, Thesaurus anecd. VI. I. p. 401 (JL. 13358). Vgl. zur schwankenden Anwendung des Terminus „specialiter“ in der voralexandrinischen Zeit noch die Urkunden für Aniane: Mon. pont. Avern. p. 163 (JL. 6714), Mém. de la soc. arch. de Montpellier V. p. 515 (JL. 7093), Migne 166 p. 1290 (JL. 7355).

Exemtion ein „specialiter“ [1]), so war in der Bestätigung Alexanders III. der Terminus verschwunden und auch dieses Kloster in die Bahnen des privilegium commune der nicht exemten Benediktiner verwiesen [2]). Anderseits fügte Alexander III. den Terminus, den er so zum festen Rechtsbegriff erhoben hatte, mit bewusster Absicht in die Privilegien der Exemten ein. Weil nun die Bezeichnung nicht mehr am Eigentum als solchem haftete, verwandte er sie auch, wie für die Templer [3]), für exemte zentralisierte Orden, die nichts mit dem Eigentumsgedanken des isolierten Benediktinerklosters zu schaffen hatten. Jedesmal, wo in den alexandrinischen Privilegien der Terminus Verwendung findet, geschieht es bei einem exemten Kloster [4]). Häufiger noch als seine Vorgänger wandte er den jetzt rechtlich bestimmten Terminus mit nachdrücklicher Betonung bei Bedrängungen und Anfeindungen Exemter an, wie bei St.-Vaast [5]), Cluny [6]), St.-Bertin [7]), San Clemente di Pescara [8]), St.-Gilles [9]), St.-Denis [10]), Nonantola [11]). Damit stimmt es überein, wenn Alexander III. einmal in einem Schreiben an den Erzbischof Richard von Canterbury die Kirchen seiner Provinz in solche

---

1) Migne 166 p. 1304 (JL. 7385).

2) Neugart, Ep. Const. I. 2. p. 587 (JL. 13350). Weil Fleig mit der Terminologie der Exemtion nicht vertraut ist, kann er zu keinem bestimmten Urteil über die Rechtsstellung des unzweifelhaft nicht exemten St.-Peter gelangen; ihm (a. a. O. S. 93) „scheint bei St.-Peter durchaus keine völlige [sic!] Exemption von der bischöflichen Rechtsprechung vorzuliegen.“

3) „. . . ad cuius defensionem specialiter pertinent.“ Kehr, a. a. O. 1899, S. 400 (JL. —).

4) Vgl. JL. 11423. 11621. 11720. 12301. 12714. 12720. 12930. 13027. 13193. 13332. 13346.

5) Guimann, l. c. p. 160 (JL. 11673).

6) Migne 200 p. 1093 (JL. 12764).

7) Haigneré, Les chartes de St.-Bertin I. p. 128 (JL. 12929).

8) Jaffé, Bibl. III. p. 409 (JL. 13409).

9) Goiffon p. 90 (JL. 13431).

10) Migne 200 p. 1288 (JL. 14275).

11) Ibid. p. 1090 (JL. 12758).

einteilte, welche der Jurisdiktion des Bischofs unterworfen, und in solche, die specialiter dem Papste zugehörig seien[1]; ebenso unterschied er in einem Schreiben für St.-Vaast zwischen Abteien, die specialiter und nicht specialiter zum römischen Papst gehörten (ad Romanum specialiter non spectant pontificem)[2]. Endlich erhielt unter Alexander III. auch die Bezeichnung speciales filii in Klosterprivilegien den Sinn „exemte" Mönche[3], nachdem bereits die Vorgänger[4] dieses Papstes den Ausdruck in demselben Sinne, jedoch vereinzelt, angewandt hatten.

Erst nach Darlegung dieser Entwicklungsgänge verstehen wir die oben erwähnte, von Blumenstok[5] zurückgewiesene Dekretale[6]. Der Legat hatte über die zinspflichtigen Anstalten des Bistums Novara Alexander III. Mitteilungen zugehen lassen. Der Papst verknüpfte mit seiner Antwort eine Instruktion, die auf ein fehlerhaftes oder doch unschlüssiges Verhalten des Legaten hinweist. Alexander bemerkte, dass, wie nicht alle, welche dem hl. Petrus specialiter zugehörten, jährlich dem apostolischen Stuhle Zins zahlten, so auch nicht alle Censualen von der bischöflichen Gewalt befreit wären. In jedem einzelnen

---

[1]) „. . . infra fines provinciae Cantuariensis in ecclesiis ad iurisdictionem Cantuariensis ecclesiae pertinentibus aut in ecclesiis, quae specialiter beati Petri et nostri iuris existunt . . .," Migne 200 p. 1199 (JL. 13250).

[2]) Guimann p. 89 (JL. 11682).

[3]) Vgl. Comp. I. L. 3. t. 25. c. 4 (JL. 13741); Heinemann, C. D. Anh. I. p. 417 (JL. 13421); Bull. Clun. p. 70 (JL. 10722).

[4]) Bereits Paschalis II. begründete die Befreiung der Kongregation von Vallombrosa mit dem Hinweis auf ihre Stellung als „speciales filii": „Nec ulli episcopo potestas sit, excommunicationem aut interdictum vobis ingerere, ut qui in speciales estis filios apostolice sedis assumpti, nullius alterius iuditio temere exponamini," Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447); vgl. auch die Anwendung im Sinne der Exemtion unter Anastasius IV. für San Vincenzo di Volturno (Migne 188 p. 1021, JL. 9811) und für San Sisto di Piacenza (ibid. p. 1026, JL. 9819), unter Hadrian IV. für Chaise-Dieu (Pflugk-Harttung III. S. 185, JL. 10315 a).

[5]) A. a. O. S. 133 f.

[6]) c. 8. X. 5. 33 (JL. 14037).

Fall sei der Wortlaut der den Kirchen erteilten Privilegien einzusehen. Wenn es sich ergebe, dass die Zinszahlenden „specialiter“ dem hl. Petrus zugehörten und der Zins „ad indicium perceptae libertatis“ übertragen sei, so liege Exemtion vor. Wenn dagegen der Zins „ad indicium perceptae protectionis“ gezahlt werde, so seien dieserhalb die zinspflichtigen Anstalten der Jurisdiktion des Ordinarius nicht entzogen [1]). Mit dieser Entscheidung zog der Papst nur das Fazit einer längeren Entwicklung.

Alexander III. mochte aber immerhin selbst fühlen, dass dem Terminus „specialis“ gleich den übrigen genannten noch etwas von seiner zwitterhaften Vergangenheit anhafte. Deshalb war er bemüht, die vorhandenen Ausdrücke der Exemtionsterminologie „specialiter“ und „libertas“ durch einen klaren, unzweideutigen, in seiner Anwendung spezifisch alexandrinischen Terminus zu verstärken; es geschah das durch Hinzufügung des „nullo mediante“ [2]). Gerade in der häufigen Anwendung,

---

[1]) „Si vero ad indicium perceptae protectionis census persolvitur, non ex hoc iuri dioecesani episcopi aliquid videtur esse subtractum,“ ibid. — Im Anschluss an obige Erörterungen möchten wir in der von Friedberg mitgeteilten Rezension von Coll. Lips. XXXIV. 4 (Friedberg, Comp. ant. p. 198, JL. 14237): „Veniens ... B. Novarum episcopus ... monstravit, quod obedientiam et reverentiam, quam ei aliae ecclesiae episcopatibus (in episcopatu?) Novarum impendunt, contempnitis exhibere credentes ecclesiam vestram mancipatam ab eius subiectione propter censum, quem beato Petro et nobis solvitis annatis. Quoniam igitur sicut nec omnes ecclesiae, que spiritualiter ad ecclesiam Romanam respitiunt, censuales sunt, ita nec censuales ab episcoporum subiectione et hobedentia sunt exemptae ...,“ für „spiritualiter“ ein „specialiter“ und für „nec censuales“ ein „nec omnes censuales“ gesetzt wissen; sonst erscheint uns eine befriedigende Interpretation unmöglich.

[2]) Vgl. für Alt-Corbie: „... universis dei ecclesiis et his precipue, que nobis sunt nullo mediante subiecte, debitores videmur,“ Pflugk-Harttung I. S. 252 (JL. 13562); für Westminster: „... qui nullo mediante ad iurisdictionem beati Petri et nostram specialiter pertinere noscuntur,“ Mon. Angl. nov. ed. I. p. 311 (JL. 12734); siehe auch die die ganze Entwicklung zusammenfassende Formel für San Vittorino di Benevento:

in der bewussten Einfügung in die Konfirmationen der Privilegien früherer Päpste [1]), in seiner scharfen Bestimmtheit lässt dieser Sprachgebrauch die sondernde, abgrenzende Art und die gesetzgeberische Kraft der Persönlichkeit des grossen mittelalterlichen Juristen erkennen.

Blumenstok hat diesen letzten, bedeutsamsten Terminus der Exemtionsterminologie unbeachtet gelassen, Hüfner und Kraaz taten desgleichen. Fabre kennt eine häufige Anwendungsart erst für das 13. Jahrhundert. Kraaz sprach, das Schwanken und die erst langsame Herausarbeitung des Begriffes „specialiter“ nicht beachtend, mehr aphoristisch die Ansicht aus, jede exemte Urkunde müsse notwendig das Attribut „specialiter“ tragen, und jedes „specialiter“ sei ein Hinweis auf die Exemtion [2]). Die voraufgehende Darstellung lässt diese Meinung als falsch erkennen.

4. Die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate“.

Bedeutsam für die Klosterprivilegien unserer Periode erscheint auch der päpstliche Vorbehalt.

Als Erster hat Thaner ihn 1872 eingehender behandelt [3]). Er schied in seiner Anwendung eine vor- und nachcoelestinische Periode. In der ersteren habe der Vorbehalt in Rücksicht auf die Spiritualien nur die überkommene Autorität der

„Et quia monasterium vestrum specialiter iuris et proprietatis beati Petri existit et ad provisionem et dispositionem Romanae ecclesiae nullo mediante noscitur pertinere . . .,“ Migne 200 p. 479 (JL. 11389).

[1]) „nullo mediante“ nicht vorhanden für St. Germain-des-Prés JL. 6128 (Migne 163 p. 207), JL. 6947 (ibid. p. 1230), JL. 7427 (Migne 179 p. 65), wohl aber gesetzt in JL. 12741 (Migne 200 p. 1083); nicht verwendet für St.-Denis JL. 6749 (Migne 163 p. 1126), JL. 7472 (Migne 179 p. 93), JL. 9247 (Migne 180 p. 1339), wohl aber gesetzt JL. 13193 (Migne 200 p. 1196); nicht angewandt bei Malmesbury JL. 8233. 9466, zum erstenmal gebraucht durch Alexander III. JL. 12780 (Reg. Malm. I. p. 370).

[2]) Kraaz, a. a. O. S. 18.

[3]) Thaner, Sitzungsberichte d. Kais. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl. LXXI. Wien 1872, S. 807 ff.

römischen Kirche gewahrt, in Rücksicht auf die Temporalien lediglich die Wahrung weltlicher Besitzrechte bedeutet. Seit Coelestin aber werde der Vorbehalt unterschiedslos angewandt, „so dass sich irgend eine konkrete Bedeutung gar nicht mehr erkennen lässt“ [1]). Der Vorbehalt habe „eine abstrakt-theoretische Bedeutung angenommen“ [2]). Er werde im Sinne eines absoluten Gesetzgebungsrechtes des Papstes verwendet und sei von aussen durch Gratian (I. Pars C. XXV q. 1 Dict. Grat.) hereingetragen. Wie bei Gratian sei seit Coelestin der Vorbehalt als solcher des Widerrufs aufzufassen.

Diese Grundgedanken des an Einzelbeobachtungen reichen und gedankentiefen Aufsatzes wurden von Schulte [3]), Hauck [4]) und Stutz [5]) übernommen. Die Nachprüfungen von Thaners Ergebnissen, die Sägmüller auf Grund eines umfassenderen, die Publikationen von Kehr einbeziehenden Materials vorgenommen hat [6]), dürften jedoch ergeben haben, dass schon seit dem Pontifikate Gregors VII. der Vorbehalt „salva sedis apostolicae auctoritate“ auf Grund der gregorianischen Ideen vom Primat durch die päpstliche Kanzlei im Sinne eines absoluten Gesetzgebungsrechtes verwandt wurde, und dass nicht erst gratianische Sätze dazu den Anstoss gaben [7]).

Auf die weitverzweigte Anwendung der bereits vor unserer Periode gebrauchten und ausserhalb der Klosterprivilegien sich bewegenden Formel können wir uns im Rahmen unserer Arbeit nicht einlassen. Dafür wollen wir versuchen, sie in ein neues Licht zu rücken durch die Beachtung ihrer Bedeutung für die

---

[1]) Thaner, a. a. O. S. 825.

[2]) Ebenda S. 829.

[3]) Schulte, Gesch. d. Quell. u. Lit. des kan. Rechtes I. S. 94 f.

[4]) Hauck, a. a. O. IV². S. 157.

[5]) Stutz, Kirchenrecht bei Holtzendorff-Kohler, Encykl. II⁶. S. 850 f.; vgl. Sägmüller, Theol. Quartalschr. LXXXIX. [1907], S. 103.

[6]) Sägmüller, „Die Idee Gregors VII. vom Primat,“ Theol. Quartalsschr. LXXVIII. [1896], S. 577 ff.; zur Formel „Salva sedis apostolicae auctoritate“ Theol. Quartalsschr. 1907, S. 93 ff.

[7]) Sägmüller, a. a. O. 1907, S. 116 f.

Geschichte der Exemtion. Thaner hat, in Ablehnung eines konkreten Inhaltes, für den Vorbehalt der nachcoelestinischen Zeit diese Seite der Frage nicht in Betracht gezogen; er schliesst übrigens seine Untersuchungen bereits mit Hadrian IV. ab.

Wir beobachten für die drei ersten Jahrzehnte unserer Periode, ohne den Zeitraum allzuscharf abgrenzen zu wollen, das häufige Vorkommen einer bischöfliche Rechte wahrenden Formel, die etwa für Santa Maria di Figlina lautet: „. . . salva Fesulani episcopi reverentia“ [1]), „. . . salva Bisuntini episcopi canonica reverentia“ [2]) für Beaume-les-Moines, „. . . salva nimirum Paduani episcopi iure et canonica reverentia“ für Santa Giustina di Padova [3]).

Dabei unterscheiden wir zwischen der Anwendung im Dekret und ausserhalb des Dekrets. Ausserhalb des Dekrets wahrte dieser bischöfliche Vorbehalt Befugnisse, die auch bei Exemten nicht in Widerspruch standen mit ihrer Rechtsstellung, wie das bischöfliche Recht der Darreichung pontifikaler Handlungen, auf den bischöflichen Zehnt- und Oblationenanteil und andere temporale Ansprüche [4]); eine besondere Wahrung erfuhr öfters die Abtbenediktion [5]). Jedoch weit häufiger als ausserhalb des Dekrets und am Schlusse der klösterlichen Besitzaufzählung erfolgte die Anbringung der Formel innerhalb des Dekrets, und zwar an dessen Schluss mit einem: „Decernimus . . . omnia . . . usibus omnimodis profutura salva dioecesani episcopi canonica iusticia, reverentia“ oder in ähnlicher, unwesentlich abweichender Gestalt.

Die Anwendung der Formel in genannter Stellung erfolgte

---

1) Pflugk-Harttung II. S. 192 (JL. 6169).

2) Pflugk-Harttung I. S. 87 (JL. 6075).

3) Dondi, Dissertazioni IV. docum. p. 78 (JL. 7023).

4) Bei den Exemten St.-Amand (Migne 163 p. 211, JL. 6137), St.-Chaffre (Pflugk-Harttung III. S. 27, JL. 6015), Santa Maria in Bantia (Ughelli, It. sac. VII. p. 30, JL. 5945), San Benedetto (Po) (Pflugk-Harttung II. S. 184, JL. 6012).

5) Bei San Benedetto, Pflugk-Harttung I. S. 247 (JL. 7157).

nun aber, von ganz vereinzelten Fällen abgesehen [1], für die Klöster bischöflicher Obedienz [2]. Gewiss fehlte bei vielen Nichtexemten der bischöfliche Vorbehalt des Dekretes, aber die Zahl dieser Fehlstellen ist in den ersten vier Dezennien nicht im Zunehmen, sondern in langsamer Abnahme begriffen.

Diese so häufige Verwendung der bischöflichen Formel, die wohl kaum aus den von den Klöstern vorgelegten bischöflichen Vorurkunden übernommen wurde, ist immerhin ein beachtenswertes Zeugnis für die bereits in der Frühzeit des 12. Jahrhunderts waltende Tendenz der Kurie, bischöfliche Rechte zu achten und zu schützen. Wir müssen uns überhaupt von jener die ganze Darstellung Blumenstoks beherrschenden Auffassung frei machen, als sei die Geschichte des Schutzes überreich an Exemtionsverleihungen der Päpste und angefüllt von einem wirren, ungezügelten Drängen der Klöster nach Exemtion [3]. Blumenstok hat den bischöflichen Vorbehalt so wenig beachtet, dass er diesen erst dem 13. Jahrhundert zuweist [4]. Hat ihn Thaner zwar flüchtig erwähnt, so hat er doch auf seine Beziehung zur Exemtion nicht geachtet [5]. Des weiteren sollte nach Thaners Annahme vom Eindringen der Formel „salva sedis apostolicae auctoritate" in der nachcoelestinischen Zeit der bischöfliche Vorbehalt in seiner alleinigen Existenz schwinden und einer Verbindung mit dem päpstlichen Vorbehalt Platz machen. Aber auch in der nachcoelestinischen Zeit müssen wir die bischöfliche Formel bei einer bedeutenden Zahl nicht-

---

[1]) Bei Montier-en-Der, Pflugk-Harttung I. S. 158 (JL. 7616).

[2]) Wir verzeichnen einen Teil der vorkommenden Fälle: JL. 5951. 5953. 5982. 6004. 6075. 6093. 6169. 6179. 6244. 6520. 6755. 6757. 6971. 6990. 7009. 7023. 7072. 7230. 7282. 7283. 7395. 7683. 7949. 7950. 7989. 8065. 8252.

[3]) Blumenstok, a. a. O. S. 127. 131.

[4]) Blumenstok, a. a. O. S. 126. — Der Vorbehalt bischöflicher Rechte tritt bereits im 9. Jahrhundert mit aller Schärfe in den Fuldaer Privilegien hervor. Vgl. Dronke, C. D. Fuld. S. 209, 258, 259.

[5]) Thaner, a. a. O. S. 816.

exemter Klöster nach wie vor ohne jeden päpstlichen Zusatz verzeichnen [1]).

Wir gehen einen Schritt weiter und stellen eine bis ins 5. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts sich lebhaft kundgebende Tendenz fest, die darauf ausging, die nichtexemten Klöster mit dem bischöflichen Vorbehalt auszurüsten. Aber ehe sich diese Neigung zu einer absolut festen Gewohnheit auswachsen konnte, entwickelte sich im 4. und 5. Jahrzehnt jener Brauch, in viele Privilegien den päpstlichen Vorbehalt „salva sedis apostolicae auctoritate“ einzuführen. Wenn wir auch mit Sägmüller die Neuerung als rein coelestinisch ablehnen, so lässt sich doch nicht verkennen, dass sie in jenen Dezennien immerhin auffällig rasch sich verbreitete und fest einbürgerte.

Die Betrachtung des Klosterprivilegs legt uns nahe, einen Blick auf den Ursprung des päpstlichen Vorbehaltes zu werfen. Wir erkennen in ihm für die ersten Jahrzehnte unserer klösterlichen Rechtsentwicklung das Attribut des Eigenklosters. Der päpstliche Vorbehalt findet sich daher auch in der Form: „salva Romane ecclesie proprietate“ [2]). „Salvo iure sanctae Romanae ecclesiae“ übertrug Honorius II. an Cluny die päpstlichen Eigenklöster St.-Bertin, St.-Gilles, San Benedetto (Po) [3]). Als nun aber der päpstliche Vorbehalt um die Mitte des Jahrhunderts in einem weiteren Umfang in die Privilegien eindrang, da reihte die nach Exemtionskriterien ausschauende Tendenz der päpstlichen Kanzlei die Formel: „salva sedis apostolicae auctoritate“ in die Terminologie der

---

[1]) Es sei verwiesen auf JL. 9290. 9308. 9370. 9464. 9492. 9531. 9578. 9623. 9676. 9709. 9712a. 9730. 9766.

[2]) „Si quid praeterea Mathildis, venerabilis comitissa, de ipsis rebus, quas per beatum Petrum possidet, vestro monasterio dederit, salva Romanae ecclesiae proprietate concedimus,“ hiess es für alle Schenkungen mathildischen, d. h. päpstlichen Gutes an das Eigenkloster San Benedetto (Po), Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).

[3]) Bouquet, Rec. XV. p. 258 (JL. 7194) „salva in omnibus apostolicae sedis iure et reverentia“ erfolgten eigenklösterliche Zuweisungen an Camaldoli, Robert, l. c. I. p. 257 (JL. 6849).

Exemtion ein und erfüllte sie mit einem konkreten Inhalt. Den exemten Klöstern wurde der päpstliche Vorbehalt zugewiesen, den nicht exemten Klöstern der päpstliche und bischöfliche Vorbehalt zugleich. Das exemte Remiremont entbehrte unter Paschalis II. jedes Vorbehalts [1]), unter Innocenz II. [2]), Lucius II. [3]), Hadrian IV. [4]) fand nur der päpstliche Vorbehalt Anwendung. Fehlte er unter Innocenz II. [5]) für das exemte Hersfeld, so brachte ihn Eugen III. [6]) [7]). Hiess es anderseits für St. Nicolas-des-Prés im Privileg Innocenz' II. [8]) als für ein Kloster bischöflicher Obedienz „salva dioecesani episcopi canonica iustitia", so verzeichnete das Privileg Eugens III. [9]) den päpstlichen und bischöflichen Vorbehalt zugleich. Ebenso geschah es unter denselben Pontifikaten für Tiron [10]) und für Beaulieu [11]). Besass der Augustinerkonvent zu Kaltenborn unter Honorius II. [12]) keinen, unter Innocenz II. [13]) den bischöflichen, unter Eugen III. [14]) den päpstlichen und bischöflichen Vorbehalt zugleich, so hatte sich auch hier eine folgerichtige Entwicklung vollzogen; dieser Vorbehalt blieb dann in einem weiteren Privileg Anastasius' IV. fest [15]).

---

[1]) Guinot, l. c. p. 396 (JL. 5960).

[2]) Ibid. p. 399 (JL. 7529).

[3]) Migne 179 p. 839 (JL. 8538).

[4]) Migne 188 p. 1508 (JL. 10288).

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 139 (JL. 7463).

[6]) Ebenda S. 202 (JL. 9202).

[7]) Vgl. für das Zusammenfallen von Exemtion und päpstlichem Vorbehalt JL. 8459. 9010. 9422. 9549. 9588. 9825. 9857. 9999. 11177. 12526. 13488.

[8]) Stein, Cart. de St.-Nic. de Ribemont p. 21 (JL. 8364).

[9]) Mem. de la soc. hist. de Tournai XII. p. 25 (JL. 9054).

[10]) Migne 179 p. 132 (JL. 7557); Migne 180 p. 1228 (JL. 9064).

[11]) Migne 179 p. 75 (JL. 7448); Migne 180 p. 1215 (JL. 9049).

[12]) Migne 166 p. 1252 (JL. 7247).

[13]) Migne 179 p. 494 (JL. 8061).

[14]) Migne 180 p. 1018 (JL. 8722).

[15]) Migne 188 p. 1029 (JL. 9824); vgl. auch den Wechsel für Santa Giustina di Padova JL. 7023 (Dondi, Dissert. IV. doc. p. 78) und

Die Kanzlei brachte gewiss noch viele Variationen hervor; bald fehlte im Dekret die Formel ganz [1]), bald wurden dem bischöflichen Kloster nur der päpstliche Vorbehalt [2]), dem exemten der bischöfliche [3]) oder beides zugleich gewährt. Eine interessante Neubildung bezeichnete die Formel: „salva sedis apostolicae auctoritate et in supradictis ecclesiis dioecesani episcopi canonica iustitia". Damit wurden, und zwar gewöhnlich bei exemten Klöstern, die bischöflichen Rechte gegenüber den klösterlichen Eigenkirchen betont [4]). Dennoch ist in den mancherlei Wirrungen der feste Fluss der Entwicklung nicht zu verkennen. Unter Alexander III., dem auch hier wieder die Grenzen ziehenden Juristen, vor dessen Pontifikat Thaner leider halt machte, erfolgte die Anwendung der Formel mit einer sehr gesteigerten Konsequenz. Hatte das exemte Montier-en-Der in der noch mit Schwankungen behafteten Periode Innocenz' II. [5]) im Dekret allein die bischöfliche Formel, so ersetzte sie Alexander III. durch den den exemten Klöstern zukommenden alleinigen päpstlichen Vorbehalt [6]).

Wir verzeichnen also als Ergebnis, dass, wenn unter

JL. 8771 (Gloria, Cod. dipl. Pad. I. p. 339); vgl. des weiteren für den Wechsel JL. 7761 u. 9019, 8139 u. 9152, 8345 u. 9288, 7929 u. 8805, 7953 u. 9097, 8073 u. 8862, 8139 u. 9152. Ueberall erfolgte hier bei diesen nichtexemten Klöstern der Uebergang vom bischöflichen zum päpstlich-bischöflichen Vorbehalt.

[1]) Affò, St. di Parma II. p. 384 (JL. 13335); Würdtwein, Nova sub. dipl. X. p. 31 (14498); vgl. auch JL. 9489. 9699. 9760.

[2]) Für Hardehausen, die Gründung Bischofs Burchard von Paderborn, Finke, Westf. UB. V. S. 38 (JL. 10076), für den Augustinerkonvent von Sixt, Mém. et doc. de Genève XVII. p. 47 (JL. 10140).

[3]) Für Fountains, Walbran, Mem. of Fountains II. I. p. 76 (JL. 10212).

[4]) Für Conques, Migne 180 p. 1601 (JL. 9729), für St. Vaast, Guimann p. 91 (JL. 11709), für Marmoutier, Migne 200 p. 1099 (JL. 12789), für Vezelay, Bull. de la soc. de l'Yonne, XXII. p. 515 (JL. 11720).

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 158 (JL. 7616).

[6]) Pflugk-Harttung I. S. 240 (JL. 11159).

Alexander III. allein der päpstliche Vorbehalt ohne den bischöflichen Zusatz in einem Klosterprivileg sich findet, mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit dieser Vorbehalt als Kriterium der Exemtion zu verwerten ist, und dass umgekehrt der päpstlich-bischöfliche Vorbehalt mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit auf die nicht exemte Stellung des Klosters hinweist.

Die differenzierende Kraft der wichtigen Formel werden wir noch bei der Behandlung der Exemtion der einzelnen Orden des weiteren zu erkennen haben. Dass sie nicht vollends zur Präzision der Begriffe „ad indicium libertatis“, „ad indicium protectionis“, „specialiter“, „nullo mediante“ gelangt ist, liegt vielleicht daran, dass sie auch ausserhalb der Klosterprivilegien eine bedeutsame Rolle spielte.

Die genannten Termini der Exemtion haben also eine analoge Entwicklung gehabt. Sie waren ursprünglich Ausdrucksformen der Eigentumszugehörigkeit, der Abhängigkeit des Eigenklosters von der römischen Kirche. Aber jenes lebhafte Bestreben, die unklaren Rechtszustände vieler Eigenklöster zu klären und zu beseitigen, das sich besonders unter Alexander III. zu fester, zielbewusster Sonderung auswuchs, stellte die längst mit Exemtionsinhalt erfüllten Bezeichnungen in den Dienst der Exemtionsbewegung; sie wurden aus den Attributen der Eigenklöster zu Kriterien der Exemtion. Im 12. Jahrhundert erfolgte die wichtige Scheidung der Klöster in exemte und nicht exemte. Alexander III. gebührte das grösste Verdienst; und doch auch er stand wieder auf den Schultern seiner Vorgänger.

So viel über die gedachten Bezeichnungen.

Als weiteres verlässliches Kennzeichen der Exemtion bietet sich nun für viele Fälle die Zugehörigkeit zu einem Orden dar.

Viertes Kapitel.
Orden und Exemtion.

1. Das isolierte Benediktinerkloster.

Es ist bekannt, dass den Benediktinern, von besonderen Filial- und Abhängigkeitsverhältnissen abgesehen, jeder Zusammenhang fehlte, und ihre Zusammengehörigkeit sich auf die Beobachtung der für alle verbindlichen Regel beschränkte. Diese Vereinzelung bewirkte aber auch verschiedene Rechtslagen. Es bestand ein grosser Unterschied in den Rechtsfreiheiten von Fulda und Paulinzelle, von St.-Victor de Marseille und St.-Benigne de Dijon.

In ihrer fast ausnahmslosen Zugehörigkeit zum Schutzinstitut war immerhin die Rechtslage für die nicht kommendierten Klöster leicht gegeben. Einen geringen Bruchteil treffen wir eingangs unserer Periode im Besitze der Exemtion an; dahin gehörten Hersfeld, Evesham, Leno, Martinsberg, St. Germain-des-Prés u. a.[1]). Bei diesen älteren Gründungen hatten zumeist fürstliche Gewalten die Exemtion durchzusetzen gewusst. Es war darum eine im 12. Jahrhundert recht lebendige Anschauung, dass fürstliche Abkunft einem Kloster zur Exemtion gereiche, ein Gedankengang, der einmal recht drastisch in einem Schreiben Graf Heinrichs I. von der Champagne zum Ausdruck kam[2]). Das Gros der nicht kommendirten Benediktiner war nicht exemt.

Von den päpstlichen Eigenklöstern treffen wir zu Beginn unseres Zeitabschnittes einen Teil in einem durch die päpstliche Kanzlei klar umschriebenen Zustande der Exemtion; dahin ge-

---

[1]) Siehe oben S. 41.

[2]) „comes ... rogavit, ut eandem capellam, sicut sunt capellae regum et principum, ... per privilegium nostrum decerneremus esse liberam ..." Pflugk-Harttung I. S. 250 (JL. 12068).

hören Fontevrault[1]), La Grasse[2]), Aurillac[3]), Melk[4]), Hugshofen[5]), San Benedetto (Po)[6]), Vezelay[7]), St. Sever-Cap-de Gascogne (D. Aire)[8]) u. a. Eine zweite Gruppe war zweifellos nicht exemt; hierhin gehörten viele Klöster der Hirsauer Kongregation, die sich im Gedankenkreis der Reformzeit die alte „libertas", die Freiheit vom Eigenkirchenherrn, durch Uebertragung zu sichern wussten, aber, ohne jede zentralistische Organisationskraft, nicht wie das glücklichere Cluny oder Vallombrosa die neue „libertas" der Exemtion zu erwerben verstanden; dahin zählten St. Peter auf dem Schwarzwald[9]), Gottesau[10]), Weingarten[11]), Reichenbach[12]), Zwiefalten[13]) u. a. Eine dritte Reihe von Eigenklöstern endlich befand sich noch in dem verhängnisvollen Zwischenzustande von Eigenkloster und exemtem Kloster; hauptsächlich ihretwegen vollzog sich die mühevolle Ausbildung der Exemtionsterminologie. Infolge ihrer unklaren Rechtsstellung ergaben sich schwere Differenzen mit den episkopalen Gewalten.

Es ist nämlich gar nicht zu verkennen, dass in unserem Jahrhundert die Bischöfe der angreifende Teil waren wie gegen die päpstlichen, die Exemtion beanspruchenden Eigenklöster, so gegen die isolierten exemten Benediktinerklöster überhaupt. Besonders nach der Mitte des Jahrhunderts, wo ja auch eine Reaktion im Zehntwesen zu ihren Gunsten erfolgte, wurden

---

[1]) Migne 163 p. 296 (JL. 6315).
[2]) Robert, l. c. I. p. 58 (JL. 6719).
[3]) Pflugk-Harttung I. S. 73 (JL. 5919).
[4]) Migne 163 p. 270 (JL. 6263).
[5]) Robert, Bull. II. p. 281 (JL. 7130).
[6]) Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).
[7]) Bull. Clun. p. 33 (JL. 5924).
[8]) Du Buisson, Hist. mon. S. Severi II. p. 295 (JL. 5951).
[9]) Migne 166 p. 1304 (JL. 7385).
[10]) Robert, l. c. II. p. 22 (JL. 6960).
[11]) Wirtemb. UB. II. S. 19 (JL. 8355).
[12]) Robert, l. c. II. p. 16 (JL. 6957).
[13]) Ibid. p. 18 (JL. 6958).

ihre Angriffe lebhafter und heftiger. Sie mochten erkennen, dass ihr Vorstoss gegen die kraftvoll geschlossenen Cistercienser und Ritterorden erfolglos bleiben müsse; ihren schweren Ansturm hatten darum eine ganze Anzahl isolierter Benediktiner auszuhalten.

Die Päpste haben im Ringen mancher Eigenklöster um eine exemte Stellung nicht immer ihr Eigenkloster als exemtes Kloster anerkannt; man fühlt oft ihre Unsicherheit heraus, wenn man sie vor die Notwendigkeit gestellt sieht, über die Rechtslage ihres Eigenklosters zu entscheiden. Eigenklöster haben unter wechselnden Pontifikaten wechselvolle Schicksale erlebt.

Etwas Typisches hat in dieser Hinsicht die Folge der Privilegien für St.-Vaast, den alten Benediktinersitz der Diöcese Arras. Wir rollen die ganze Reihe auf, weil sie zugleich einen Einblick gibt in die detaillierte und mühevolle Art, die Rechtsstellung eines Klosters unserer Periode zu bestimmen. JL. 5896, das erste Privileg unserer Periode, spricht in getreuer Wiederholung älterer Privilegien sich nicht ausdrücklich über eine Exemtionsstellung des Klosters aus, erklärt sogar die Abtbenediktion als Recht des Ordinarius, verbietet aber allerdings, dass dieser ohne Erlaubnis des Abtes im Kloster feierliche Messen celebriert und daselbst Aufenthalt nimmt[1]). Letztere Bestimmung ist zumeist, aber nicht ausschliesslich das Vorrecht der Exemten. Es liegt also, wie so oft im 12. Jahrhundert, ein Halbdunkel über diesem Klosterprivileg. Die folgende Bestätigungsbulle, JL. 6311, bringt rücksichtlich der Exemtion keine Klärung, bestimmt vielmehr in vermögensrechtlicher Hinsicht (pro repetendis pecuniis) eine, wenn auch schwache Abhängigkeit vom Ordinarius[2]). JL. 6312

[1]) Guimann, l. c. p. 70. Die wenigen älteren Privilegien siehe ebenda dieser Urkunde vorstehend.

[2]) Ob repellendas etiam clericorum seu laicorum iniurias constituimus, ut monasterii vestri abbas pro repetendis pecuniis nullius nisi comprovincialium abbatum cum episcopo iudicio submittatur, Guimann, l. c. p. 150.

zeigt, wie das Kloster in einem pfarrrechtlichen Streit mit den Kanonikern von Arras einen Prozess an der Kurie führt[1]; die Tatsache ist deshalb beachtenswert, weil für den Anfang unseres Jahrhunderts für Nichtexemte die allein zuständige gerichtliche Instanz die Diöcesansynode bezw. der Bischof abgibt. Anderseits fällt es auf, dass in dem lange währenden Streit[2] kein Wort über die besondere Zugehörigkeit des Klosters zur römischen Kirche fällt. 1131 erfolgt plötzlich durch Innocenz II. (JL. 7480) die Aufforderung, dem Diöcesanbischof Alvisus von Arras den schuldigen Gehorsam zu bezeigen; mit einer durchaus nicht berechtigten Berufung auf die Privilegien seiner Vorgänger weist Innocenz II. das Kloster in die Stufe der nicht exemten Abteien[3]. Auf diese Mahnung nimmt die nachfolgende Bestätigungsbulle 1135, nur eine Wiederholung der Klosterprivilegien Paschalis' II., keine Rücksicht[4]. JL. 7904 zeigt wiederum eine Selbständigkeit des Klosters in seinen Gerichtssachen; Innocenz II. benachrichtigte Erzbischof Hugo von Rouen und drei andere Bischöfe, die Klagen des Bischofs Alvisus gegen das Kloster zu entscheiden[5]. Aus einer Mitteilung Bouquets zu dieser Urkunde erfahren wir, dass es bei dem gespannten Verhältnis des Abtes Walter zum Bischof Alvisus zu Exzessen des Klosters gekommen war: der Abt war mit Bewaffneten gewalttätig in die Diöcesansynode eingedrungen, und es hatte stürmische Auftritte abgesetzt. Jedenfalls war

---

[1]) Migne 163 p. 294.

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 104 (JL. 6345); Migne 163 p. 333 (JL. 6359); ibid. (JL. 6360); ibid. p. 336 (JL. 6367); ibid. p. 365 (JL. 6421); Löwenfeld, Epistolae p. 72 (JL. 6422). Guimann verzeichnet nur einen Teil der Privilegien St.-Vaasts.

[3]) Migne 179 p. 98 (JL. 7480): „... praecipimus, ut quemadmodum per praedecessorum nostrorum Urbani Paschalis Calixti Romanorum pontificum privilegium statutum est et per nos ipsos postmodum innovatum Atrebatensi episcopo canonicam subiectionem et obedientiam deferas."

[4]) Guimann, l. c. p. 75 (JL. 7699).

[5]) Bouquet, Rec. XV. p. 393.

das Kloster keineswegs geneigt, dem päpstlichen Winke zur Subordination zu folgen. Belanglos ist die Bestätigung JL. 8204[1]), aber in einem Sonderprivileg, JL. 8205, wurde dem Abt Walter das Recht verliehen, bei Nachlässigkeit des Bischofs über die Bedränger des Klosters Censuren zu verhängen; wiederum stossen wir auf ein den exemten Aebten damals vorzugsweise zugewiesenes Recht, zudem erfolgte in der Arenga ein Hinweis auf die Specialiterstellung des Klosters[2]). Anderseits erging unter Eugen III. 1153 die päpstliche Aufforderung an Abt Guerricus, dem Bischof Gottschalk von Arras das Obedienzversprechen zu leisten[3]); dieser mit Berufung auf Innocenz II. erfolgte kuriale Befehl war natürlich unverträglich mit der Stellung eines exemten Abtes. Die Bestätigungen JL. 9698 und JL. 10 674 erbringen nichts Neues; fehlt in ersterer jeder Vorbehalt, so steht in letzterer der päpstlich-bischöfliche Vorbehalt, ein für die Zeit Alexanders III., wenn nicht absolutes, so doch wahrscheinliches Kriterium nicht exemter Stellung. JL. 10 977 (1163—1164) bedeutet einen Wandel in der Stellungnahme der Kurie. Abt Martin erhielt von Alexander III. die Weisung, dem Bischof Andreas von Arras keinerlei Unterwerfung zu versprechen[4]); anschliessend daran erklärte JL. 10 978, dass der Abt nur Rom Gehorsam schulde[5]). JL. 11 682 war ein päpstliches Schreiben an die Mönche von St.-Vaast, welches hervorhob, dass Bischof Andreas persönlich bei dem Papste auf Untertänigkeit des Klosters drängte. Nach Einsichtnahme in die Privilegien müsse der Papst aber die Unabhängigkeit des Klosters und seine Specialiterstellung betonen[6]). Die Urkunde JL. 11 683, ein Schreiben des Papstes

---

[1]) Guimann, l. c. p. 78.

[2]) Guimann, l. c. p. 80.

[3]) „... praecipimus, quatenus episcopo tuo obedientiam promittas ...,“ Bouquet, Rec. XV. p. 468 (JL. 9694).

[4]) Guimann, l. c. p. 84.

[5]) Nur im Regest bei Jaffé-L.

[6]) Guimann, l. c. p. 89.

an Bischof Andreas, verwandte zum ersten Male in der Folge der Urkunden von St.-Vaast den spezifisch alexandrinischen Terminus der Exemtion: „nullo mediante“ [1]). Die Bestätigungsbulle Alexanders III. 1170 (JL. 11709) erwähnte zuerst in der Privilegienreihe des 12. Jahrhunderts eingehend die einst stattgefundene Kommendation gewissermassen als die rechtliche Grundlage des Privilegs und verzeichnete nur noch den päpstlichen Vorbehalt [2]). Die weitere Bestätigung desselben Pontifikates, JL. 12770, führte in noch sorgsamerer Herausarbeitung der Exemtion das „nullo mediante“ ein und gestand ausserdem die Pontifikalinsignien zu [3]).

St.-Vaast war die Herausarbeitung aus dem unklaren Verhältnis des päpstlichen Eigenklosters zu einer klar formulierten Exemtionsstellung gelungen. Die päpstliche Klosterpolitik hatte die Angriffe des Diöcesanbischofs gegen das isolierte Benediktinerkloster abgeschlagen. Der Kampf um St.-Vaast war ein Teilvorgang in einem in unserer Periode sich abspielenden gewaltigen Ringen zwischen Episkopat und Benediktinern, wozu die Schwäche der Organisation des alten und vielfach alternden Ordens die Bischöfe förmlich einlud. In einem schweren Kampfe musste sich St. Augustine of Canterbury behaupten [4]). Der Episkopat richtete seine Angriffe gegen Fontevrault [5]), Nonantola [6]), Martinsberg [7]), St.-Riquier [8]), Rebais [9]), Corbie [10]); man

[1]) Ibid. p. 90.

[2]) „Salva sedis apostolicae auctoritate et in supradictis ecclesiis parochialibus dioecesanorum episcoporum canonica iusticia.“ Dieser bei Exemten sich oft findende Zusatz bezieht sich nur auf pfarrkirchliche Gerechtsame, Guimann p. 91.

[3]) Migne 200 p. 1095.

[4]) Thomas de Elmham, l. c. p. 400 ssq.

[5]) Bouquet, Rec. XV. p. 455 (JL. 9348).

[6]) Migne 200 p. 667 (JL. 11777).

[7]) Fejér, C. D. Hung. II. p. 191 (JL. 14239).

[8]) Bouquet, l. c. p. 892 (JL. 11931).

[9]) Migne 200 p. 240 (JL. 10890).

[10]) Bouquet, Rec. XV. p. 926 (JL. 11902); ibid. p. 927 (JL. 11906); vgl. auch JL. 11904 (nur Regest).

sieht, wie er sich gerade gegen Mittelpunkte benediktinischen Mönchtums wandte. Sein Vorgehen war jedoch, von einzelnen wechselvollen Phasen abgesehen, den genannten Exemten gegenüber erfolglos; ohne die wirkungsvolle kuriale Unterstützung würde allerdings mancher alte Benediktinersitz seine Autonomie eingebüsst haben.

Bei der offensiven Stellung und der eifersüchtigen Wachsamkeit des Episkospats musste es einem Kloster schwer fallen, die Exemtion aus eigener Kraft zu erringen, besonders wenn ihm der päpstliche Erwerbstitel des Eigenklosters nicht zur Seite stand. Wir vermögen aus unserer Periode nur wenige Fälle einer versuchten Losreissung vom Ordinarius namhaft zu machen und stellen uns dadurch wiederum in scharfen Gegensatz zu der bereits oben gekennzeichneten Anschauung Blumenstoks.

Der erste Fall betrifft die auf der Reimser Synode 1105 vorgebrachte Klage des Bischofs Gottfried von Amiens gegen St.-Valéry, das die Exemtion beanspruchte; der Bischof bewies aber die Unechtheit der päpstlichen Urkunden [1]). Doch widersprechen diesem von Hefele erwähnten Synodalvorgang die Exemtionsprivilegien Paschalis' II. [2]) 1106 und Alexanders III. 1165 [3]). Wir stellen diese Gegensätzlichkeit fest, ohne sie im Rahmen unserer Arbeit aufzulösen.

Als zweiten Fall der versuchten Emanzipation eines Benediktinerklosters erwähnen wir den Prozess, den Santa Maria di Capua an der Kurie Alexanders III. mit Erzbischof Alfano von Capua ausfocht [4]). Um die Exemtion ihres Klosters zu erweisen, legte die Aebtissin Urkunden der Päpste Zacharias, Leos IX., Hadrians IV. vor. Der Bischof stützte sich in Verteidigung seiner Rechtsansprüche auf den Umstand, dass das Kloster in

---

1) Hefele, a. a. O. V². S. 274.

2) Migne 163 p. 184 (JL. 6071).

3) Migne 200 p. 352 (JL. 11 177).

4) Pflugk-Harttung III. S. 228, bereits früher gedruckt bei: Januelli, Chiesa di Capua p. 311 (JL. 11 896).

seinem Sprengel lag, sowie auf den Titel eines ungestörten Besitzes während sechzig Jahren in der Ausübung folgender bischöflichen Rechte: der Befugnis zur Benediktion der Aebtissin und der Nonnen, der feierlichen Celebration von Messen im Kloster, endlich des Rechtes, sich von den klösterlichen Eigenkirchenpriestern Obedienz geloben zu lassen, sowie dieselben abzusetzen. Durch Zeugenbeweis konnte der Erzbischof dieser interessanten Aufzählung, einer beachtenswerten Summe von Kriterien bischöflicher Superiorität und klösterlicher Gebundenheit, die Feststellung der Tatsache folgen lassen, dass bei Vakanz des erzbischöflichen Stuhles die Benediktion der Aebtissin Atha durch den Suffragan der Kirche von Capua, den Bischof von Sessa [1]) erfolgte und zwar auf Veranlassung des Kapitels von Capua, welches auch dafür sorgte, dass die Aebtissin der Kirche von Capua den Obedienzeid schwor. Das waren allerdings vollgültige Beweise für die klösterliche Abhängigkeit. Alexander III. sah sich darum in die Notwendigkeit versetzt, Kritik an den von der Aebtissin vorgelegten Urkunden zu üben. Mit Rücksicht auf das dem Papste allein zustehende Gesetzgebungsrecht wies er sie zurück, weil Laien keine Exemtion gewähren könnten; die Aebtissin hatte nämlich ausser den oben erwähnten Papsturkunden Privaturkunden der Fürsten von Capua vorgelegt [2]). Ausserdem aber machte er diplomatische Gesichtspunkte geltend und erwies die Urkunden von Zacharias [3]) und Leo IX. [4]) als Fälschung, während

---

[1]) Robert (ca. 1144), Pflugk-Harttung, ebenda.

[2]) „. . . privilegiis principum quantum ad libertatis donationem et monasterii exemptionem, quia nec illi nec alii laici huiusmodi possunt ecclesiis libertatem donare, nullatenus, sicut dignum est, innitentes . . .," ebenda.

[3]) „. . . privilegium Zachariae propter stilum dictaminis et corruptionem grammaticae artis et propter symoniacum contractum, quem continebat, videlicet quod ecclesiam venditam, quod de tam sancto viro nefas est credere, confirmasset, et propter pergamenum etiam, quod vix centum videbatur esse annorum, cum quadringentorum annorum, prout in cronicis habetur, spatium decurrerit, quod idem Zacharias decessit . . .," ebenda.

[4]) „. . . privilegium autem Leonis propter vitium et corruptionem

er das Privileg Hadrians als gegenstandslos betrachtete, weil es keine Kriterien einer Exemtion enthielt[1]). Von der Aebtissin vorgeführte Zeugen beschworen zwar, dass die Abtei nur der römischen Kirche zugehöre, vermochten aber dafür keinen Beweis zu erbringen[2]). Infolgedessen überwies der Papst die rebellierende Abtei wieder der Jurisdiktion des Ordinarius.

Den dritten Exemtionsversuch unternahm das Kloster Flavigny, das sich auf ein von Erzbischof Heinrich von Reims gegebenes Privileg stützte, welches das Kloster von der Gewalt der Kirche von Beauvais eximierte. Dies geht nämlich aus dem Schreiben (1168—1170) Alexanders III. an das Kloster hervor, das im Gegensatz dazu zur Obedienz aufforderte und den Schritt des dem Papste sonst eng befreundeten Reimser Metropoliten desavouierte. Wahrscheinlich lag hier eine Mystifikation durch die Mönche vor[3])[4]).

In einen eigenartig gefährdeten Rechtszustand konnten

---

grammaticae artis, de quo tam litterato et prudenti viro absurdum est existimare, quod tam ydiotas scriptores habuerit, et propter bullam, quae a bullis eiusdem Leonis, quae coram nobis productae fuerant, omnino comparebat dissimilis et diversa, cum illae inter se comparerent per omnia similes, suspecta et fide non digna iudicavimus," ebenda.

[1]) „Porro privilegium beatae memoriae Adriani papae nullam praelibato monasterio absolute libertatem conferebat, sed cum conditione, sicut habuerat autiquitus, confirmabat." (Vielleicht wies das Privileg die alte Bezeichnung „libertas" auf), ebenda.

[2]) „Interrogati tamen si certa signa subiectionis Romanae ecclesiae scirent, se id nescire asseruerunt," ebenda.

[3]) Migne 200 p. 628 (JL. 11692). Bezeichnend für die kuriale Auffassung des alleinigen päpstlichen Gesetzgebungsrechtes ist die Auslassung: „... quod quia vix de tanto viro credere possumus, cum eidem archiepiscopo non licuerit, id sine Romani pontificis auctoritate fecisse." Beauvais gehörte zum Metropolitanbezirk von Reims. In langobardischer Zeit (vgl. Grasshoff, a. a. O. S. 76) war es noch möglich gewesen, dass S. Julia in Brescia mit Uebergehung des Diözesanbischofs vom Patriarchen von Aquileja eximiert wurde.

[4]) Zu diesen wenigen Fällen klösterlicher Widersetzlichkeiten vgl. noch unten die Verweigerung des Obedienzeides durch einige Klosterobere.

leicht die königlichen Klöster versetzt werden. War bei diesen alten Benediktinerabteien zumeist die Eximierung die adäquate Folge ihrer Gründung gewesen, so schwebten sie in der Gefahr, aus politischen Gründen einem Ordinarius unterstellt zu werden. Man war ja gewöhnt, die Reichsklöster nicht als Rechtspersönlichkeiten, sondern als Eigentum des Reiches zu behandeln [1]). So musste Alexander III. Wichmann von Magdeburg ermahnen, den mit Friedrich I. geschlossenen Vertrag, der für das Kloster Nienburg den Verlust der Exemtion bedeutete, rückgängig zu machen [2]).

Tragisch gestaltete sich das Schicksal der Abtei St. Maximin, die bereits der Eingriff Heinrichs II. dem Ruin nahe gebracht hatte. Konrad III. beseitigte „die wohl nicht zu bezweifelnde Reichsunmittelbarkeit“ [3]) des Klosters, als er dem Abte Gerhard 1139 die Aufforderung sandte, sich dem Erzbischof Adalbero zu unterwerfen, dem er verpflichtet war [4]). Hatte seinerseits Innocenz II. am 6. Mai 1140 noch klar und bestimmt im Privileg für St. Maximin die exemte Stellung der Abtei ausgesprochen, so erfolgte bereits am 8. Mai 1141 die Mitteilung an den Erzbischof, dass die Kurie den Akt des Königs bestätige [5]).

Noch ein zweiter und zwar wiederum ein Benediktinerkloster betreffender Fall der Aufhebung einer bestehenden Exemtion durch den Papst ist nachzuweisen. Alexander III. unterstellte die Abtei Gallinaria (Erzdiöcese Genua) der Juris-

---

[1]) Vgl. Pöschl, a. a. O. I. S. 165.

[2]) Heinemann, C. D. Anh. I. S. 426 (JL. 13611. 13612). Zu den Händeln um Nienburg vgl. Hoppe, Erzbischof Wichmann von Magdeburg, Geschichtsbl. f. Stadt und Land Magdeburg XLIII. (1908) H. 1, S. 134 ff., H. 2, S. 192. 246. 271 und zu formelhaften Wendungen in päpstlichen Urkunden, die eine Veräusserung verbieten, Finke, Westfäl. UB. V. S. 42 (JL. 10407), Martène, Coll. II. p. 121 (JL. 8932), Finke, a. a. O. S. 45 (JL. 14466).

[3]) Beyer, Mittelrh. UB. II. CXCVIII.

[4]) Ebenda I. S. 567.

[5]) Ebenda S. 575 (JL. 8111).

diktion des Erzbischofs Hugo von Genua [1]). Die Deklassierung des exemten päpstlichen Eigenklosters vollzog sich, trotzdem derselbe Papst Nonantola gegenüber feierlich erklärte, es könne der Kurie nie in den Sinn kommen, die Stellung eines im päpstlichen Eigen befindlichen Klosters anzutasten; Bischof Heinrich von Modena hatte sich nämlich gerühmt, von der Kurie ein Privileg gegen die Freiheit des Klosters erlangt zu haben [2]).

Bei der Entrechtung Gallinarias sind vielleicht kirchenpolitische Erwägungen ausschlaggebend gewesen. Mit mehr Grund gab Hadrian IV. das Kloster San Bartolomeo di Trisulti in die Obedienz der bischöflichen Kirche von Alatri zurück. Innocenz II. hatte es wegen Parteinahme für Anaklet II. der Jurisdiktion des Bischofs Crescentius von Alatri entzogen. Der wenig klosterfreundliche Papst Hadrian fasste diese Exemtion nur als eine zeitweilige [3]) auf.

Abschliessend können wir feststellen, dass den vor der Kongregationsbildung sich zurückziehenden isolierten Benediktinerklöstern eine je nach der Gründung und Entwicklung verschiedene, im wesentlichen von äusseren Faktoren bedingte Rechtsstellung entsprach.

---

[1]) „... monasterium ... quod nulli fuit hactenus nisi Romano pontifici subditum ...,“ Migne 200 p. 557 (JL. 11573), anno 1168 bis 1169; vgl. zur Stellung des Klosters auch Pflugk-Harttung III. S. 218 (JL. 11610).

[2]) Migne 200 p. 667 (JL. 11777), 1170.

[3]) Pflugk-Harttung II. p. 362 (JL. 10331). — Der Begriff einer exemtio ad tempus lässt sich auch nachweisen für die oben S. 29 Anm. 1 genannte Eigenkirche Heinrichs I. von der Champagne, St.-Étienne-de-Troyes; hier erfolgte die Verleihung „ad septennium“, Pflugk-Harttung I. S. 250 (JL. 12068), sonst war der durchgängige Modus der Verleihung der „in perpetuum“ („.... statuimus, ut locus idem liber in perpetuum conservetur ...“), Robert, Bull. II. p. 203 (JL. 7070).

2. Zentralistische Zweige des Benediktinerordens.

α) Die Cluniacenser.

Cluny stand unter Paschalis II. noch auf der Höhe seines Ansehens[1]; Paschalis II. selbst gehörte wie vor ihm Urban II. dem Orden an. Seine zentrale Bedeutung für das Zeitalter der Reform hatte sich bereits vor unserer Periode privilegienrechtlich abgeprägt[2]. Als vornehmste Befreiung stellt sich im ersten Privileg Paschalis' II. die Ablehnung jeder bischöflichen Strafgewalt über die Mönche, Novizen, Oblaten und die Familia des Mutterklosters dar sowie die Berechtigung des letzteren, auch bei Zeiten des allgemeinen Interdiktes gottesdienstliche Funktionen vornehmen zu dürfen[3].

Doch geht es nicht an, die privilegienrechtlichen Bevorrechtungen des Mutterklosters ohne weiteres auf die ihm unterstellten Klöster zu übertragen. Diese scheiden sich, was wenig beachtet wird[4], in Abteien und Priorate[5].

Die zur Reform übergebenen Abteien weisen keinen einheitlichen Rechtszustand auf. Wir dürfen für ihre Mehrzahl, aber nicht für alle die Befreiung von der Strafgewalt[6] des

---

[1]) Vgl. die rühmende Erwähnung im Briefe Paschalis' II. an St.-Gilles, Migne 163 p. 416 (JL. 6540) sowie das ehrenvolle Attribut Calixts II. „. . . religionis monasticae modernis temporibus speculum . . .“, Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821).

[2]) Siehe Bull. Clun. p. 10 (JL. 3896).

[3]) Migne 163 p. 51 (JL. 5845).

[4]) Hüfner, a. a. O. S. 39 hat diesen Unterschied nicht erkannt.

[5]) Vgl. unsere Ausführungen im Kapitel „Mutterkloster und Cella“.

[6]) Von den zehn im Privileg Paschalis' (JL. 5845) aufgezeichneten Abteien existieren in unserer Periode Exemtionsprivilegien für St.-Gilles (Robert, l. c. I. p. 31, JL. 6702), St.-Bertin (Migne 179 p. 459, JL. 8016); St. Martial zu Limoges besass nur eine Befreiung für die Zeit des allgemeinen Interdiktes (Pflugk-Harttung I. S. 74, JL. 5920); St.-Germain-des-Prés war nicht exemt (Bull. Clun. p. 61, JL. 9156), ebensowenig St.-Jean d'Angely (D. Saintes, Pflugk-Harttung II. S. 238, JL. 7072,

Diöcesanbischofs annehmen; sie weichen ausserdem in anderen Berechtigungen voneinander ab [1]).

Die Priorate, obwohl organisatorisch straffer angegliedert, stimmen gleichwohl in ihrer Rechtslage nicht mit dem Mutterkloster überein. Für einen Teil der Priorate nehmen wir eine Befreiung von der Strafgewalt des Bischofs an, wie solches die Privilegien für das Kloster der Charité-sur-Loire [2]) und St.-Arnulphe dartun [3]). Dass die Privilegien für die Priorate eine derartige Bestimmung nicht immer aufweisen, kann nicht verwundern, weil sie sich oft mit einer lakonischen Kürze begnügen; sie verzeichnen häufig nur die Schutzformel, die Besitzaufzählung und eine an jene oder an das Dekret angeschlossene Formel „. . . quemadmodum caetera coenobii [Cluny] membra sub apostolicae sedis tutela permaneat“, wie sie sich im Privileg für das Pariser Priorat St.-Martin-des-Champs findet [4]). Man hat also in derartigen cluniacensischen Prioratprivilegien die früheste Entwicklungsstufe des privilegium commune vor sich. Rücksichtlich ihres Rechtsinhaltes folgern wir dort, wo wir sie antreffen, die Exemtion weniger aus dem Wortlaut als vielmehr aus der Tatsache, dass, wo die knappe Fassung wie bei St.-Arnulphe sich einmal ausweitet, tatsächlich Exemtion vorhanden ist [5]). Aber wir nehmen nicht für alle Priorate die Exemtion an. Man beachte die Klausel in

---

vgl. auch die Bulle Urbans II. ebenda I. S. 63), wohl aber das unter Paschal später angeschlossene Vezelay (Bull. Clun. p. 33, JL. 5924), desgleichen das unter Honorius wieder angeschlossene San Benedetto (Po), Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012).

[1]) Vezelay durfte sich einen konsekrierenden Bischof wählen, (JL. 5924), St. Martial war an den Ordinarius gebunden (JL. 5920).

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 89 (JL. 6127).

[3]) Bull. Clun. p. 70 (JL. 10722).

[4]) Migne 163 p. 209 (JL. 6131); vgl. auch Migne 179 p. 918 (JL. 8674).

[5]) Man vergleiche die kurze (Bull. Clun. p. 46, JL. 7429) und die ausgeweitete (Bull. Clun. p. 70, JL. 10722) Privilegienform für das genannte Priorat.

jener Privilegbestimmung Calixts II., welche die Gerichtsbarkeit des Diöcesanbischofs für die Obedienzen Clunys ausschliesst: „De monachis aut monasteriis Cluniacensibus nulli episcoporum salvo iure canonico, si quod in eis habent, liceat iudicare: sed ab abbate Cluniacensi iustitia requiratur" [1]).

Dazu nehme man die Verschiedenheit des Rechtszustandes hinsichtlich der Darreichung der bischöflichen Weihehandlungen. Das Mutterkloster besass schon seit dem Privileg Gregors V. die Befugnis, die Benediktion des Abtes und die Ordinationen der Mönche von dem Bischof seiner Wahl entgegenzunehmen [2]). Urban II. erweiterte diese Befugnis auf alle dem Mutterkloster angeschlossene Cellen [3]). Calixt II. sah sich genötigt, das erwähnte Indult der Wahl auf das Mutterkloster zu beschränken [4]). Bei diesem Rückzug der päpstlichen Klosterpolitik zeigt sich zum erstenmal die im 12. Jahrhundert noch an einer zweiten grossen Ordensgemeinschaft sich bewahrheitende Tatsache, dass die realen Verhältnisse diöcesanen Lebens und diöcesaner Gebundenheit sich stärker erweisen als der Wille päpstlicher Privilegien. Die Privilegierung der Kurie zerschellte mit Notwendigkeit daran, dass die cluniacensischen Priorate mehr durch Reformübertragung als durch Eigengründung zusammengewachsen waren, und dass wegen dieses Ursprungverhältnisses die Beseitigung einer bis dahin bestandenen bischöflichen Jurisdiktion mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein musste.

Es wäre gleichwohl im 12. Jahrhundert Clunys Aufgabe gewesen, die rechtlichen Unebenheiten in der Stellung der Abteien wie auch der Priorate auszugleichen und beide Gruppen von Obedienzen zu einem einheitlichen Rechtskörper zu verschmelzen.

---

[1]) Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821).

[2]) Bull. Clun. p. 11.

[3]) „. . . liceat monachis tuis ubicumque positis, cuiuscumque voluerint ordinationis gradum suscipere, ubicumque tibi et illis vestrisque successoribus placuerit," Bull. Clun. p. 30; vgl. auch Hessel, Cluny und Mâcon, Zeitschr. f. Kirchengesch. XXII. [1901] S. 517 ff.

[4]) Robert I. Bull. p. 209 (JL. 6821).

Aber vergebens sucht man in den bei Tangl aufgeführten formulae ein privilegium commune für die Cluniacenser [1]). Cluny hat die Aufgabe nicht gelöst. Bereits mit Paschalis II. hat es seinen privilegienrechtlichen Höhepunkt überschritten. Die nachfolgenden Pontifikate machen uns nur mit der Weitergabe des Rechtszustandes des Mutterklosters bekannt, aber nicht mit einer umfassenden Weiterentwicklung; ja bei den Cellen stellte sich statt eines zentripetalen ein zentrifugaler Prozess ein. Seinen tiefer liegenden Ursachen werden wir in einer späteren grundsätzlichen Würdigung des Verhältnisses von Mutterkloster und Cella bei den Benediktinern nachgehen.

β) Camaldoli, Vallombrosa, die Kartause.

Die vom Campo Maldoli sich weiter ausbreitende Stiftung des hl. Romuald besass die lebhafte Sympathie der Päpste des 12. Jahrhunderts; denn Camaldoli nahm eine bedeutsame Stellung in der Reformbewegung ein. An Camaldoli erfolgten mehrfach in unserer Periode Uebertragungen päpstlicher Eigenklöster [2]). Den auswärtigen Beziehungen der Camaldulenser entsprach die bevorzugte privilegienrechtliche Stellung. Verbot Paschalis II. bereits 1105 nachdrücklich jede arbiträre Anwendung bischöflichen Strafrechtes [3]), so erfolgte in der Bulle des Jahres 1114, in welcher der Papst seine Freude über die zentralistische Zusammenfassung der einzelnen Zweige der Kongregation aussprach, die Eximierung [4]). Der Papst untersagte die Verhängung bischöflicher Strafsentenzen für alle Kongregationsklöster, es geschehe denn mit Zustimmung des

[1]) Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 228 ff.

[2]) Robert, l. c. I. p. 257 (JL. 6849); Migne 180 p. 1185 (JL. 8992); Migne 180 p. 1567 (JL. 9671); Mittarelli, Ann. Cam. III. app. p. 494 (JL. 10017).

[3]) Migne 163 p. 152 (JL. 6014).

[4]) Ibid. p. 330 (JL. 6357); Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche, I². S. 403, lässt die wichtige Bulle unerwähnt.

Priors von Camaldoli. Sämtlichen Niederlassungen gewährte die Bulle auch das Recht beliebiger Wahl des bischöflichen Konsekrators. Häufige knappe, kurze Privilegienfassung[1]) lässt erkennen, wie hier der Kongregationsbegriff den Rechtszustand des Einzelklosters deckte[2]). Camaldoli überragte privilegienrechtlich Cluny, weil seine Organisation das cluniacensische System übertraf. Camaldolis Ausbreitung geschah wesentlich durch Gründungen im Sinne des Kongregationsgedankens, Clunys grössere Ausbreitung vollzog sich mehr in der Form der Angliederung bereits bestehender klösterlicher Individualitäten; eine Umbiegung einer bis dahin bestehenden rechtlichen Abhängigkeit vom Ordinarius musste notwendig den Widerstand des Bischofs gegen Clunys Versuche auslösen[3]). Camaldolis Eigengründungen schufen die materielle Voraussetzung für den grossen Inhalt wie Umfang der Befreiungen in der Bulle Paschalis'. Die Konfirmationen der späteren Pontifikate bestätigten, von unwesentlichen Neubestimmungen disziplinarer und eigenkirchlicher Art abgesehen, den durch Paschalis II. festgelegten Rechtszustand[4]). Es wäre aber falsch, zur Beurteilung der Rechtsstellung einer Kongregation nur einen Blick auf oft in mechanischer Treue angefertigte Bestätigungsbriefe für die Kongregation zu werfen. Wir haben nun zwar kein Privileg für ein Einzelkloster, woraus direkt seine nicht

---

[1]) Vgl. die knappen Privilegienfassungen für Fonte Avellana (Mittarelli, l. c. III. p. 382, JL. 8034), S. Quirino (Migne 180 p. 1466, JL. 9465), Santa Maria zu Anagni (Migne 188 p. 1022), Morrona (Migne 180 p. 1377, JL. 9307).

[2]) Ausführliche Exemtionsprivilegien bestätigen den exemten Rechtszustand der Einzelklöster, wie bei Santa Trinità di Scargia, Pflugk-Harttung III. S. 160 (JL. 9935), bei Santa Maria in Pulsano, Migne 200 p. 1097 (JL. 12 778).

[3]) Vgl. den Kampf um St.-Germain-des-Prés, Bouquet, Rec. XV. p. 447 (JL. 9176).

[4]) Migne 166 p. 1223 (JL. 7189); Migne 179 p. 272 (JL. 7768); Migne 180 p. 1187 (JL. 9000); Pflugk-Harttung III. S. 117 (JL. 9731); Migne 188 p. 1396 (JL. 10 015); Migne 200 p. 1064 (JL. 12 688).

exemte Stellung abzuleiten wäre, aber es muss immerhin auffallend erscheinen, dass sich des öfteren im Dekret für Einzelklöster dem päpstlichen Vorbehalt der bischöfliche anfügte [1]). Wichtiger jedoch ist, dass im Privileg Hadrians IV. das Kloster San Michele in Pisa verpflichtet erscheint, sich die Pontifikalien vom Diöcesanbischof reichen zu lassen [2]). Wir stellen also für die Mitte des Jahrhunderts eine Durchbrechung der einheitlichen Rechtsstellung der Kongregation fest. Es dürfte unschwer aus diesen Anzeichen zu erkennen sein, dass die Kongregation, gross geworden durch die Beziehungen zur Reform, dieser auch ihren Tribut bezahlen musste. Die Ausbreitung vollzog sich bei dieser Kongregation nicht mehr ausschliesslich durch Gründung, sondern auch durch Adoption bereits bestehender, reformbedürftiger Institute; das veränderte aber den Charakter der Kongregation, zerstörte ihre Homogenität. Das eben Mitgeteilte lässt darauf schliessen, dass man nicht mehr die Kraft besass, alle Niederlassungen dem durch Paschalis II. 1114 geschaffenen Rechtszustande anzugleichen. Die von der Kongregation nicht verwundene dualistische Zersplitterung in Anachoreten und Cönobiten dürfte als weiterer Erklärungsgrund hierher gehören. Ein Ausblick auf das Schicksal des von uns angenommenen Umwandlungsprozesses über unsere Periode hinaus ist uns nicht möglich. Heimbucher verzeichnet nur wenige entwicklungslose Daten [3]). Hüfner hat diese Kongregation in seine Darstellung der Exemtion nicht einbezogen.

Eine analoge Entwicklung nahm Vallombrosa. Johannes Gualbertus, der Stifter der Kongregation [4]), gehörte in

---

[1]) Migne 180 p. 1019 (JL. 8731); ibid. p. 1377 (JL. 9307); ibid. 1383 (JL. 9321).

[2]) Mittarelli, Ann. Cam. III. app. p. 482 (JL. 10092), wiederholt ibid. IV. app. p. 92 (JL. 13644).

[3]) Heimbucher, a. a. O. I². S. 404 ff.

[4]) Wir gebrauchen die Bezeichnung Kongregation, sind uns aber bewusst, dass sie in dem heutigen Sprachgebrauch des kirchlichen Rechtes eine andere Bedeutung angenommen hat. Richtiger müsste es etwa

den Kreis der um die Mitte des 11. Jahrhunderts anzutreffenden Reformpersönlichkeiten. Auch hier bestand die Wechselwirkung von Reform und privilegienrechtlicher Verleihung. Das erste Privileg unserer Periode war nur eine Wiederholung der Urkunde Urbans II.[1]), welcher den Orden nicht bloss, wie Heimbucher bemerkt[2]), in den Schutz aufnahm, sondern ihn auch eximierte. Das genannte Privileg Paschalis' wies ausser dem Mutterkloster auch den übrigen Kongregationsklöstern die Freiheit von den Censuren des Ordinarius zu. Zusammen mit dem Mutterkloster besassen sie das Recht, die Weihehandlungen von jedem beliebigen Diöcesanbischof vornehmen zu lassen. Dieses Kongregationsprivileg fand die Bestätigung der nachfolgenden Päpste unserer Periode[3]), wie es sich auch in Einzelprivilegien, so für das Kloster S. Salvio di Firenze, widerspiegelte[4]). Die exemte Stellung bestand am Ausgang unserer Periode in voller, ungebrochener Kraft. Aber in der Summe der Bevorrechtungen vollzog sich keine Entwicklung mehr, es blieb bei der Erhaltung des Ueberkommenen.

Hier schliessen die Kartäuser an. Stimmte auch ihre Ordensregel nicht mit der des hl. Benedikt überein, so bedeutete sie doch eine enge Anpassung an letztere. Auch hier vollzog sich die Entwicklung der Kongregation in Beziehung zur Reform. Bekannt ist die bedeutende Stellung des hl. Bruno bei Urban II.[5]). Paschalis II. dankte Lanvin, dem Nach-

heissen „Mutterklosterverband". Indes hat sich der bequemere Ausdruck „Kongregation" für die Ordenszweige der alten Benediktiner nun einmal eingebürgert.

[1]) Migne 151 p. 322 (JL. 5433); Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447).

[2]) Heimbucher I². S. 411.

[3]) Cocqu. II. p. 203 (JL. 7414); Pflugk-Harttung II. S. 304 (JL. 8036); Soldani, Hist. mon. de Passimiano p. 287 (JL. 9003); Migne 188 p. 997 (JL. 9757, hier werden bereits 51 Kongregationsklöster aufgezählt); Kehr, a. a. O. 1903 S. 32 (JL. —); Migne 200 p. 1067 (JL. 12695).

[4]) Migne 200 p. 229 (JL. 10875).

[5]) Vgl. die von Urban II. an Bruno erfolgte Schenkung der Kirche San Ciriaco in Rom, Pflugk-Harttung II. S. 148 (JL. 5443).

folger Brunos in La Torre, für seine aufgewandte Mühe in der Reform päpstlicher Eigenklöster und wies ihm schiedsrichterliche Funktionen zu im Streite des Bischofs von Mileto mit dem päpstlichen Eigenkloster San Arcangelo di Mileto [1]). Wenn wir die spärliche Folge der Privilegien unserer Periode ins Auge fassen, so bietet sich als erstes die Urkunde Calixts II. für La Torre dar [2]). Weder hier noch in einem der nachfolgenden Privilegien der Kartäuser — ein einziges ausgenommen — wird die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius ausgesprochen, aber wir folgern sie indirekt aus dem Rechte, die pontifikalen Handlungen von jedem der benachbarten Bischöfe vornehmen zu lassen. Dieses Recht war in unserer Periode so hervorragender Natur, dass es noch nicht einmal alle exemten Anstalten besassen. Die Urkunde Innocenz' II. für die Chartreuse du Mont-Dieu [3]) ist gleich einer anderen Eugens III. für die Chartreuse de Meyriat [4]) für eine Bewertung der exemten Stellung wegen der Knappheit des Inhalts ergebnislos; immerhin verdient es einige Beachtung, dass allein der päpstliche Vorbehalt in dem Schutzbriefe Eugens gemacht ist. Die Bestätigungsbulle Alexanders III. für die kalabrische Kartause Santo Stephano, die Tochtergründung La Torres [5]), erklärte klar und deutlich ihre Exemtion. Unter Alexander III. erscheint das erste Kongregationsprivileg. Wenn auch aus demselben ausser dem unter Alexander III. fast ausschliesslich den Exemten zukommenden päpstlichen Vorbehalt weitere Kriterien der

---

[1]) Migne 163 p. 438 (JL. 6614).

[2]) Robert, Bull. I. p. 286 (JL. 6869). 1137 existierten erst die Grande Chartreuse, La Torre, S. Stefano und St. Jacob, des Portes, St.-Sulpice und Meyriat (Meriac). 1151 zählte man nicht mehr als 14 Gründungen. Vgl. Heimbucher I². S. 480.

[3]) Migne 179 p. 296 (JL. 7798) bestätigt von Eugen III., Migne 180 p. 1071 (JL. 8804).

[4]) Guigue, Cart. Lyonnais I. p. 39 (JL. 8849).

[5]) Monasterium St. Stephani et Brunonis de Nemore in alteriori Calabria, Tromby, Stor. Cart. IV. app. p. 132 (JL. 12681).

Exemtion nicht zu entnehmen sind, so dürfen wir doch wohl die Kongregation als exemt ansehen[1]).

Cluny, Camaldoli, Vallombrosa und die Kartause haben somit eine analoge Entwicklung durchgemacht. Ihre eximierte Stellung ist der Dank der Päpste für ihren grossen Anteil an der Reform; den Umfang ihres Klosterbesitzes erweiterten Zuweisungen päpstlicher Eigenklöster[2]). In der Abhängigkeit von der Reform fiel ihr privilegienrechtlicher Kulminationspunkt in den Anfang unserer Periode. Eine wesentliche Weiterbildung klösterlicher Rechtsbefugnisse wäre bei ihnen, wie ein Blick auf andere Orden dartun wird, möglich gewesen. Nicht zufällig hatte sich auch ihre kirchenpolitische Bedeutung in unserer Periode erschöpft; selbst Clunys Restaurationspolitik unter Petrus Venerabilis bedeutete nur ein letztes Aufflackern. Für die genannten Orden erhebt sich die Frage, ob sie bei tiefgreifenden Mängeln der Organisation die Kraft haben werden, ihre in der Reformperiode erlangte exemte Stellung zu behaupten. Ihre Beantwortung greift über den Rahmen unserer Arbeit hinaus.

γ) Die Cistercienser.

Die Entwicklung der Privilegienfolge der Cistercienser und der geistlichen Ritterorden bietet ganz im Gegensatz zu dem, was wir bei alten Benediktinern vorfanden, das Schauspiel eines interessanten Wachstums. In der privilegienrechtlichen Stellung jener spiegelt sich vornehmlich ihre anders geartete kraftvolle

---

[1]) Vgl. auch Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen S. 73, Anm. 1, wo die exemte Stellung der Kartäuser neben der der Klarissinnen erwähnt wird. Ausserdem vermerkt die Urkunde Urbans II. (JL. 5444) ein „specialiter“.

[2]) Es verdient auch Beachtung, dass ausser dem Kloster Cluny (Robert, I. p. 209, JL. 6821) die ganze Kongregation der Vallombrosaner im päpstlichen Eigen stand (in Romane ecclesie propietatem ... accepimus), Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447), wie auch das Camaldulenserkloster S. Maria de Pulsano, Migne 200 p. 1097 (JL. 12778) und S. Maria de Urano, Mittarelli, Ann. Cam. IV. app. p. 369 (JL. 11416).

Organisation und ihre kirchenpolitische Bedeutung in den beiden Schismen wider. Die Gründung von Citeaux vollzog sich im Widerstreit mit dem Reichtum alter Benediktinerklöster und mit cluniacensischer Machtentfaltung. Der Gegensatz des Alten und Neuen hat wohl selten eine solch klassische Formulierung gefunden wie in jenem Dialog zwischen einem Cluniacenser und einem Cistercienser [1]). Erneuerte Robert von Molême in der burgundischen Einöde den alten Ernst der regula sci. Benedicti, so wurden Alberich und Stephan die Begründer eines Ordens. In der 1119 Calixt II. überreichten [2]) und von ihm bestätigten carta charitatis fand das neue Ordensideal seinen statutarischen Ausdruck [3]).

Bei der Beurteilung der Frühstufe der Entwicklung des Cistercienserordens hat man bisher meist nur die Elemente ihrer Gebundenheit an den Diöcesanbischof herausgearbeitet [4]). Man hat daran erinnert, dass der Abt von Citeaux seinem Ordinarius jenen Obedienzeid leistete: „Ich Bruder N., Abt von Citeaux, verspreche, dass ich dir, o mein Herr und Bischof, und

---

[1]) Dialogus inter Cluniacensem Monachum et Cisterciensem de diversis utriusque ordinis Observantiis, E. Martène-U. Durand, Thesaurus novus anecdotorum V. p. 1568 sqq.

[2]) Die Entstehungszeit der carta charitatis setzt Müller (Die Entstehung der Charta Charitatis, Cistercienserchronik IX. [1897] S. 23) in die Jahre 1115—1118. Wir machen Müller darauf aufmerksam, dass seine Mitteilungen über die letztwillige Verfügung Calixts II., welche für dessen Verhältnis zu Cluny wie zu Citeaux nicht unwichtig ist, sich im scharfen Gegensatz zu den Angaben Hefeles im KL.² Art. „Cluny“ Sp. 559 stellen.

[3]) Carta charitatis, gedruckt bei Henriquez, Regula, Constitutiones et Privilegia ord. Ci. p. 36 u. 58. Wir folgen jedoch dem Druck bei Guignard, Les monuments primitifs de la Règle cistercienne publiés d'après les manuscrits de l'abbaye de Citeaux (Acta Divionensia X.) p. 80. Henriquez verzeichnet allein die Kapiteleinteilung (JL. 6795).

[4]) Giseke, Ueber den Gegensatz zwischen Cluniazensern und Cisterziensern (Jahrbuch des Pädagogiums zum Kloster U. L. Frau zu Magdeburg) 1866 S. 26 ff.; Schäfler, Der Bischof und die Regularen seiner Diözese, Augsburg 1871 S. 51 ff.

deinen Nachfolgern, welche kanonisch gewählt sind, und dem hl. Bistum Châlons Untertänigkeit, Gehorsam und Ehrfurcht, wie sie von den heiligen Vätern bestimmt sind, nach der Regel des hl. Benedikt immer leisten werde, doch mit Vorbehalt meines Ordens" [1]). In feierlicher Prozession wurde der Bischof, wenn er zum ersten Male in eine Cistercienserkirche trat, vom Abt empfangen wie der König und wie die Legaten des Papstes [2]). Auch lehnten die Cistercienser es ab, Erbbegräbnisse aufzutun und Seelsorge ausserhalb des Klosters zu treiben [3]). Man hat gerade in derartigen Elementen eine Subordination unter den Diöcesanbischof gesehen, gerade darin den scharfen Gegensatz zu Cluny erblickt, die nachherige Entwicklung zur Exemtion mehr der Initiative der Päpste zugesprochen und in letzterer Hinsicht Bernhard von Clairvaux und Eugen III. als persönliche Gegensätze empfunden [4]). Gewiss hat die bewunderungswürdige Wiederaufnahme der alten Regel von neuem eine Unterordnung unter den Diöcesanbischof bewirkt.

Aber bereits in der carta charitatis lagen die keimenden Elemente der Exemtion und sie ist mit rechtlich bedeutsamen Bestandteilen durchsetzt. Die Bestätigung der carta charitatis durch Calixt II. war eine unbewusste Vorwegnahme und Gutheissung der Exemtion durch die Kurie. Schon rein äusserlich fällt auf, dass der Name episcopus in diesem Schriftstück, das eines der hervorragendsten Denkmäler klösterlicher Genossenschaftsbildung ist, überhaupt nicht erwähnt wird, ein bezeich-

---

[1]) Giseke, a. a. O. S. 27.

[2]) Giseke, ebenda.

[3]) Vgl. Schnürer, Franz von Assisi S. 11; d'Arbois de Jubainville et L. Pigeotte, Étude p. 27; Egger, Cluniazenser-Klöster in der Westschweiz S. 53; Berlière, Les origines de Citeaux et l'ordre bénédictin au XII[e] siècle, Rev. d'hist. ecclés. II. [1901] p. 45.

[4]) Das ist die Auffassung von Hurter, Gesch. d. Papst Innocenz III. III. S. 537; Hüfner, a. a. O. S. 49; Deutsch in Hauck-Herzog R.-E. IV [3]. S. 120; Schäfler, a. a. O.; Seppelt, Der Kampf der Bettelorden an der Universität Paris in der Mitte des 13. Jahrhunderts II. S. 4 (Breslauer Diss. 1907).

nender Zug der esoterischen, nach innen gelenkten Kraft klösterlicher Entwicklung. Die in der carta angeordnete Uniformierung der Klöster in Kultus, Liturgie und monachalem Leben[1], ein auf den ersten Blick nebensächlicher Umstand, und vor allem die zentrale Leitung vom Mutterkloster Citeaux aus waren disziplinare und verfassungsrechtliche Neuerungen; sie drängten mit Notwendigkeit auf eine Gleichstellung der Cellen auch in dem Verhältnis ihrer Abhängigkeit zum Ordinarius hin. Das starke interdiöcesane Band der Generalkapitel bedeutete eine gefährliche Parallelerscheinung zur Diöcesansynode[2]. Die Handhabung der Visitation durch den statutarischen Visitator entzog dem Ordinarius jedenfalls nach der Absicht des Ordens seine Aufsichtsrechte[3]; mochte auch in den Anfängen des Ordens der Diöcesanbischof praktisch sie üben, sobald jener erstarkte, musste notwendig das bischöfliche Visitations- und damit auch das Korrektionsrecht fallen. Der Modus der Abtwahl war ein latenter Protest gegen die im 12. Jahrhundert, wenn auch rechtlich nicht begründete, so doch praktisch geübte Einmischung des Ordinarius[4]. Eine der wichtigsten verfassungsrechtlichen Bestimmungen des Ordens war der von Eugen III. angeschlossene, jedoch der eigenen, nicht der päpstlichen Initiative entsprungene Zusatz zur carta charitatis, welcher dem Bischof bei der Klostergründung die Zustimmung zu den Cistercienserstatuten abverlangte[5]. Hier zwang der neue Orden den Episkopat nicht nur zur Anerkennung der kanonischen Rechtsgrundlage, sondern auch zur Beachtung

---

[1]) De uniformitate ordinis in moribus et cantu. c. 1.

[2]) De generatione filiarum abbatiarum et auctoritate Capituli generalis, c. 3.

[3]) De visitationibus per ordinem faciendis, c. 2.

[4]) De electionibus in ordine faciendis, c. 4.

[5]) „Statuistis equidem inter vos, ne in alicuius antistitis dioecesi ordinis vestri abbatia fundatur, donec ipse antistes decretum, quod inter ecclesias ordinis vestri ad custodiam disciplinae firmatum est, ratum se habere promittat.“ Henriquez, l. c. p. 52 (JL. 9600).

ihres ius singulare; er machte es den Päpsten möglich, die Bischöfe zu mahnen, nicht wider die Statuten des Ordens zu handeln, welches Mittel sie bei keinem anderen Orden anwenden konnten [1]).

So schuf Citeaux wichtige Unterschiede in der Art der Gründung gegenüber dem gegensätzlichen cluniacensischen System. Einmal bildeten die Cluniacenser meist das aufgepfropfte Reis auf ältere klösterliche Niederlassungen, während Citeaux sich in Neugründungen kolonisatorisch ausweitete. Dann aber bedeutete die vom Bischof geforderte Verpflichtung der Anerkennung des Rechtszustandes der neugegründeten Abtei eine ungeheure Ueberholung des cluniacensischen Systems, bei dessen Klöstern alte und neue Rechtsansprüche fortwährend im Kampfe lagen. Eine nicht unwichtige Bestimmung im Verfassungsleben von Citeaux war das wiederum aus eigener gesetzesschöpferischer Initiative geflossene Verbot, Klostergründungen in Städten zu vollziehen [2]); die Reibungsfläche mit dem Ordinarius wurde dadurch erheblich verkleinert, vermochten doch urbane oder suburbane Klöster nur schwer eine exemte Stellung sich zu wahren. Man erinnere sich an die schweren Kämpfe St. Emmerams [3]) und St. Maximins [4]).

Der dem Orden innewohnenden organisatorischen Kraft, die notwendig auf Exemtion hinwies, gesellte sich als zweiter fördernder Umstand die Zeitlage hinzu, das Schisma zwischen Innocenz II. und Anaklet II. Dazu kam endlich noch ein Weiteres. Wenn je die Macht der Persönlichkeit einer Genossenschaft fördernd die Wege gewiesen hat, so geschah das durch Bernhard von

---

[1]) Vgl. für Neubotle: „... nec contra statuta Cisterciensis ordinis et auctoritatem privilegiorum suorum intromittant ...“, Registr. S. Mariae de Neubotle p. 315 (JL. 12462); für Fountains, Walbran, Memorial of Fountains II. I. p. 76 (JL. 10212).

[2]) „In civitatibus aut villis nulla nostra construenda sunt coenobia ...“, Giseke a. a. O. S. 40.

[3]) Siehe unten.

[4]) Siehe oben S. 73.

Clairvaux. So sehr sich dieser gegen die Exemtion von Klöstern und vornehmlich gegen Befreiungen des eigenen Ordens sträubte, so war doch die universale Wirksamkeit seiner Persönlichkeit ein lebendiger Widerspruch gegen die bischöfliche Einschnürung eines nicht bloss in seinem vornehmsten Repräsentanten kirchenpolitisch einflussreichen Ordens.

Immerhin bedurfte es mehrerer Jahrzehnte, ehe die neuen Triebkräfte die alte Einfachheit und diöcesanrechtliche Gebundenheit der Genossenschaft umformten. Auf die Bestätigung der carta charitatis für Abt Stephan folgte 1132 die Schutzbulle Innocenz' II.[1]). Sie enthielt als einzige Befreiung eine aus der carta charitatis sich notwendig ergebende Folgerung: die Beschränkung, wenn auch noch nicht die Aufhebung der Beteiligung des Ordens an den bischöflichen Synoden. Eugen III. gestattete 1152 die Abhaltung von Gottesdienst bei allgemeinem Interdikt[2]). Die Urkunden Anastasius' IV.[3]) und Hadrians IV.[4]) waren nur Bestätigungen ihrer Vorgänger. Die Bestätigung Alexanders III. 1165 brachte einen wichtigen Zusatz über die Profess des Abtes: „nulli . . . emancipatus vel quasi ab-

---

[1]) Manrique, Ann. Cist. I. p. 234 (JL. 7537). Wir haben das erste Privileg für den Orden, nämlich Paschals Urkunde 1100 (Henriquez p. 51, JL. 5842) für das Novum Monasterium Cisterciense in der Darstellung unbeachtet gelassen. Scherer (Handbuch des Kirchenrechtes II. S. 741 Anm. 34) nennt die „als Beweis der Exemtion" angezogene Urkunde einen „gewöhnlichen Schutzbrief" Lucius III., er verzichtet leider auf nähere Nachweise. Hoffmann, Das Konverseninstitut des Cistercienserordens S. 28, Janauschek, Orig. cist. I. p. III und Berlière, Les origines de Citeaux, Rev. d'hist. ecclés. I. [1900] p. 451 haben das Privileg für 1100 nicht beanstandet. Die Urkunde hat keine Exemtionsformel irgendwelcher Art; von einer gewissen Wichtigkeit ist die Wendung: „. . . sub apostolicae sedis tutela specialiter protegi" so wie der der Schutzformel angeschlossene bischöfliche Vorbehalt: „. . . salva Cabilonensis Ecclesiae canonica reverentia . . .".

[2]) Henriquez, l. c. p. 53 (JL. 9600).

[3]) Henriquez, l. c. p. 54.

[4]) Henriquez, l. c. p. 54.

solutus tradatur" [1]). Zur Erklärung dieser bedeutsamen Bestimmung schieben wir als Zwischenglied ein das bei Jaffé-Löwenfeld unbekannte, von Koendig mitgeteilte wichtige Privileg Alexanders III. vom 13. November 1161 [2]). Der Papst erklärte hierin die bischöflicherseits über die Klosterfamilia verhängten Strafurteile für ungültig; wie er bemerkte, waren sie nur deshalb ergangen, weil es den Bischöfen durch päpstliches Privileg unmöglich gemacht war, die Cistercienser zu exkommunizieren [3]). Hiermit wird also auf eine nicht erhaltene, die Exemtion aussprechende Bulle verwiesen, deren Abfassung in die Jahre 1159, 1160 oder 1161 zu verlegen ist; denn Hadrians die Cistercienser wenig begünstigende Zehntpolitik schliesst eine Ausfertigung durch ihn aus [4]). Der Zusammenhang zwischen Schisma und Eximierung ist nicht

---

[1]) Henriquez, l. c. p. 55 (JL. 11151). „Electus autem nulli archiepiscoporum vel episcoporum emancipatus vel quasi absolutus tradatur; sed nec post factam archiepiscopo vel episcopo suo professionem, occasione eius, ordinis sui constitutiones transgrediatur vel in aliquo praevaricator eius existat."

[2]) Elenchus Privilegiorum regularium ... maxime Cisterciensium congestus a Raphael Koendig, Professo Salemnitano, Colon. Mun. 1729 p. 104. Das seltene Werk scheint in der Ordensliteratur ganz unbekannt zu sein. Selbst Hoffmann hat S. 28 eine Aufführung unterlassen. Es fehlt auch bei Heimbucher (I^2. S. 420 a. a. O.) in der Aufzählung der Cistercienserliteratur. Der kundige Professe von Salem, der sein Lehrbuch mit grossem pädagogischen Geschick, systematisch und mit vielem kirchenrechtlichen Füllsel aufgebaut hat, gibt sich in seinen kommentierenden Bemerkungen über die Anfänge des Ordens allerdings vielen Irrtümern hin, da er, pro domo schreibend, die Tendenz hat, seinen Orden möglichst früh exemt erscheinen zu lassen. Man vergleiche seine unmöglichen Folgerungen aus der Bulle Eugens III. p. 243.

[3]) „... nonnulli ecclesiarum praelati vestris libertatibus invidentes, cum eis non liceat ex apostolicae sedis indulto in vos excommunicationis vel interdicti sententias promulgare ...", ibid. p. 104 vgl. auch p. 650, ibid.

[4]) Das Fehlen der Bulle bei Manrique oder Henriquez braucht uns mit Rücksicht auf die gemessen an Prémontré wenig günstige Ueberlieferung älterer Cistercienserprivilegien nicht zu verwundern.

zu verkennen. Die Cistercienser waren Alexanders III. treue politische Agenten, die in der unermüdlichen, rastlosen Kleinarbeit der Agitation seine Sache verfochten [1]). Sie setzten sich wegen ihrer Stellungnahme darum auch in Widerspruch mit Barbarossa [2]), und Winter führt es auf die feindselige Haltung des Kaisers zurück, wenn ihre Niederlassungen am Harz zum Stehen kamen [3]). Der Dank des Papstes äusserte sich tatsächlich 1169 in der Bewilligung eines noch später zu behandelnden Provisoriums für den gewählten Abt bei der bischöflichen Verweigerung der Benediktion [4]). Ausserdem erhielten die Cistercienser (1171—1181) das Privileg, aufgenommene Ordensbrüder eventuell von päpstlich reservierten Zensuren zu absolvieren [5]). Der Abschluss unserer Periode zeigt die Cistercienser reicher begabt als irgend einen Zweig des Benediktinerordens. Somit stand bei Citeaux die Privilegierung im Parallelismus zu der kraftvollen inneren und äusseren Entwicklung. Dabei verdient besondere Beachtung, dass diese Entwicklung bei den Cisterciensern anders als bei den alten Orden ohne Zuhilfenahme des Eigenklosterrechtes sich vollzog [6]).

Zu dem glänzenden Aufstieg stand in getreuem Widerschein die bereits unter Alexander III. anhebende Klage über die Zurückdrängung alter Einfachheit. Das Bild, das der Papst von den Jüngern Bernhards in der Dekretale „Recolentes qualiter haec“ entwarf, verriet die überschäumende Kraft einer mündig

---

[1]) Vgl. Hefele, a. a. O. V². S. 583.

[2]) Ebenda S. 592 f.

[3]) Winter, Die Prämonstratenser S. 88.

[4]) Henriquez, l. c. p. 56 (JL. 11632).

[5]) Henriquez, l. c. p. 55 (JL. 14269).

[6]) Ein Eigentumsverhältnis ist nur bezeugt für das im römischen Territorium (bei Veroli, Pr. Rom) belegene Casamari (Migne 200 p. 671, JL. 11789) und wahrscheinlich auch anzusetzen für Staffarda (D. Turin, Pflugk-Harttung III. S. 79, JL. 8948). Die Ausnahmen erklären sich leicht aus der Eigenart dieser Gründungen, vgl. Janauschek I. p. 36; 58.

gewordenen Organisation[1]). Tragisch klang es gewiss, wenn er ihnen drohte, sie nach dem Rechte anderer Klosterkonvente zu behandeln, weil sie unter Aufgabe der ursprünglichen Einrichtung ihres Ordens dem Treiben anderer Klöster gefolgt wären. Gewiss hatten die Päpste dabei mitgewirkt, aber sie hatten nur das Siegel auf eine bereits vollzogene Entwicklung gedrückt; die Loslösung von der Jurisdiktion des Ordinarius hatte sich vornehmlich in eigener Kraft vollzogen; auch hier zeigte sich eine Wechselwirkung von Privileg und tatsächlichen Verhältnissen.

In interessanter Spiegelung fortschreitender Verleihungen entwickelte sich bei den Cisterciensern die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate". Im Zeichen ihrer Nichtexemtion trugen die Privilegien, wenn, was meistens der Fall war, ein Vorbehalt in der Dekretformel stand, den bischöflichen Vorbehalt[2]). Als, wie oben erwähnt, im vierten Jahrzehnt der päpstliche Vorbehalt stark einströmte, wiesen die Cistercienserprivilegien wie andere nicht exemte Klöster den päpstlich-bischöflichen Vorbehalt auf[3]). Unter Alexander III. stand im Zeichen ihrer Exemtion in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle ohne Zusatz die Formel „salva sedis apostolicae auctoritate"[4]). Beachtenswert ist bei den Cisterciensern auch das Fehlen des Begriffes „specialiter", der nur im oben genannten ersten Privileg Paschalis II. (JL. 5841) sowie in der Urkunde Eugens III. für Staffarda vorkommt[5]). Der Terminus haftete eben stark am päpstlichen Eigenkloster, in welchem Rechtsverhältnis die Cistercienser so gut wie ausnahmslos nicht erscheinen.

---

[1]) c. 3. X. 3. 35 (JL. 13847).

[2]) Migne 179 p. 151 (JL. 7587): „... salva nimirum Aquensis episcopi debita reverentia"; vgl. auch Cocqu., II. p. 233 (JL. 7868); UB. d. hist. V. für Niedersachsen II. S. 7 (JL. 7869).

[3]) Migne 180 p. 1223 (JL. 9057); Pflugk-Harttung I. S. 196 (JL. 9125); Migne 188 p. 1623 (JL. 10552).

[4]) JL. 10815. 10825. 10951. 11026. 11151. 11155. 11189. 11275. 11295. 12740. 12807. 12881. 12959. 13611.

[5]) Pflug-Harttung III. S. 79 (JL. 8948).

δ) Die Ritterorden.

Auch bei den Ritterorden ging der päpstlichen Verleihung der Exemtion eine Loslösung innerer Art vorauf. Es ist beachtenswert, dass für die Hospitaliter und Templer die regula sci. Benedicti nicht die nächste Norm ihres genossenschaftlich-klösterlichen Lebens war. Der Geist dieser Regel, der, wenn auch nicht immer in Worten ausgedrückt oder praktisch eingehalten, auf ehrerbietige Unterordnung unter den Diöcesanbischof hinarbeitete, war ihnen fremd. Die laikale Herkunft der Ritterorden war zu stark. Die Ritterbrüder traten dem Diöcesanbischof weniger als vielfach abhängige Mönche denn als eine zielbewusste Genossenschaft von ehemaligen und im Orden noch intensiver als früher tätigen Eigenkirchenherren gegenüber. Gerade diese Rechtsanschauung dürfte eine der Erklärungsursachen sein für die lebhafte Tätigkeit der Orden in der Anlage von Oratorien und Cimiterien, in der Inkorporation von Kirchen, in der Organisation des Ordensklerikats, für die hartnäckigen Kämpfe mit dem Episkopat, die an Wendungen eigenkirchenherrlicher Rücksichtslosigkeiten überreich waren. Die Kirchenbesitzer wuchsen sich bald genug zu Territorialherren aus. Mit den monachalen Cisterciensern teilten die Ritterorden den universalistisch-zentralistischen Zug der Organisation; jedoch war bei ihnen, den Kämpfern und Kollektoren, der interdiöcesane Charakter noch stärker ausgeprägt. Die Ritterbrüder erwiesen sich oft genug als rechtlich ausserordentlich privilegierte Vaganten, die aber nie den Zusammenhang mit dem Mutterkloster verloren. Mit den Cisterciensern ernteten auch sie die Früchte schismatischer Kämpfe; sie waren jenen überlegen durch ein besonders förderndes Element privilegienrechtlicher Entwicklung, durch ihre hervorragende aktive Beteiligung an jener grossen Zeitidee, die Befreiung des hl. Landes hiess.

Das erste Privileg unserer Periode für die Hospitaliter war die erste Schutzbulle für den Orden überhaupt; Paschalis II.

fand 1113 noch keinen Anlass zu einer eximierenden Bestimmung [1]). Das Privileg Calixts II. 1119 bezeichnete keinen Fortschritt, wahrte vielmehr sorgfältig die Rechte des Bischofs von Tripolis über die Priester an den Oratorien der Brüder innerhalb seines Sprengels [2]). Unter diesem Pontifikate begegnen wir auch der ersten Aufforderung (1119—1124) an die Gläubigen, die Hospitaliter zu unterstützen [3]). Noch verknüpfte sich die Empfehlung mit der Person eines einzigen Kollektors, des Präpositus Raimund du Puys, noch war die einfache Bitte mit keinem Ablassprivileg in Verbindung gebracht, aber bald heischte die Gabe ihre Gegengabe.

Das Jahr 1135 brachte aus der Hand Innozenz' II. bereits die Exemtion. Der Papst befreite die Ordensniederlassungen von jeder Strafgewalt des Diöcesanbischofs und fügte dazu das korrespondierende Recht der Abhaltung von Gottesdienst bei allgemeinem Interdikt [4]). Bei den interdiöcesanen Ritterorden musste die Exemtion notwendigerweise schneller erfolgen als bei den aus diöcesaner Gebundenheit aufsteigenden Cisterciensern. Schon unter Innocenz II. erging 1137 die Bulle „Quam amicabilis“ [5]). Sie warf zum ersten Male helles Licht auf den Umstand, dass die Hospitaliter in der klösterlichen Rechtsentwicklung ihre eigenen Wege gehen würden; keimhaft schloss sie die Elemente künftiger Expansion in sich; dass sie und ihre Vorgängerin gerade beim Ausklang eines kirchlichen Schismas erschienen, dürfte kein Zufall sein. Der Papst bat in der Bulle die Prälaten der Christenheit, ihre Gläubigen zum Eintritt in die Konfraternitäten der Brüder zu veranlassen (ipsorum fraternitatem assumere), und sie zu ermahnen „in remissionem peccatorum“ für Hospitaliter und Pilger (ad pauperum et pere-

---

[1]) Delaville le Roulx, l. c. I. p. 29 (JL. 6341).

[2]) Ibid. p. 40 (JL. 6700).

[3]) Ibid. p. 39 (JL. 7089). JL. 7005 war nur eine Wiederholung von JL. 6341.

[4]) Delaville le Roulx p. 95 (JL. —).

[5]) Ibid. p. 102 (JL. 7823).

grinorum sustentationem) Almosen zu spenden. Die Hospitaliter ständen im päpstlichen Schutz [1]). Wer ihnen Almosen gereicht habe, in ihre Konfraternitäten eingetreten sei und ihnen des weiteren jährliche Zuweisungen mache, solle den siebenten Teil der auferlegten Busse nachgelassen erhalten. Wäre beim Todesfall eines Mitgliedes ihrer Konfraternitäten die zugehörige Kirche interdiziert, so solle dem Verstorbenen das kirchliche Begräbnis nicht verweigert werden, wenn er nur nicht exkommuniziert oder namentlich interdiziert sei [2]). Würden die Bischöfe diesen Affiliierten ein Begräbnis an ihren Kirchen nicht gestatten, so sollten die Verstorbenen an den Kirchen der Hospitaliter beerdigt werden. Der päpstliche Schutz erstrecke sich auch über alle Angehörigen der Konfraternitäten. Kämen Hospitaliter in ihrer Eigenschaft als Kollektoren an einen interdizierten Ort, so dürfte dort jährlich einmal die Kirchenöffnung stattfinden und auch Gottesdienst gehalten werden [3]). Diese päpstlichen Konstitutionen sollten durch eigene Briefe (propriis literis) ihren Diöcesanen verkündet werden.

Nichts war natürlicher, als dass diese Bulle die Quelle unzähliger Streitigkeiten zwischen Orden und Episkopat wurde. Sie wies die Ordensbrüder in die Bahn der Gründung von Cimiterien und Gotteshäusern, veranlasste sie zu kräftiger Betätigung des an sich schon stark vorhandenen eigenkirchenherrlichen Gedankens. Des weiteren hatte der Papst wohl die Erfordernisse für die Mitgliedschaft in der Konfraternität genauer bestimmt und festgelegt. Jedoch das ganze Institut der Affiliierten musste seiner Natur gemäss eine schwankende Form und fliessende

---

[1]) Beachtenswert ist die schlichte Formulierung: „. . . sub beati Petri et nostra protectione suscepimus et . . . communimus . . .“. Es fehlt jeder Hinweis auf Eigentumszugehörigkeit zur römischen Kirche.

[2]) Bestandteile der Bulle wurden zu unwesentlich modifizierten Bestandteilen des privilegium commune. Diese Bestimmung entspricht der Formula VIII. n. 7, Tangl, a. a. O. S. 247.

[3]) „. . . in eorum adventu semel in anno aperiantur ecclesiae et exclusis excommunicatis divina ibi officia celebrentur“, entspricht VIII. n. 8, Tangl, ebenda.

Grenzen, aber nicht die feste Gestaltung des Konverseninstitutes der Cistercienser besitzen. Bedeutsam war noch eine angeschlossene Privilegbestimmung über die dem Orden dienenden Priester. Sie befahl den Bischöfen, Kleriker nicht daran zu hindern, mit Erlaubnis ihres Prälaten freiwillig und ohne Entgelt den Hospitalitern für ein oder zwei Jahre zu dienen; sie sollten während dieser Zeit im Besitze bis dahin genossener Benefizien und Einkünfte verbleiben. Diese als eine Begleiterscheinung idealistischer Kreuzzugsstimmung sich offenbarende Einrichtung von Gastkaplänen musste bei weiterer Ausbreitung des Ordens naturgemäss als ein Provisorium erscheinen und auf Umwandlung drängen.

Die grundlegende Bedeutung der Bulle wird bewiesen durch ihre fortgesetzte Wiederholung [1]). JL. 7823 bedeutete auch eine Vergünstigung für den Bau von Oratorien [2]). Coelestin II. erweiterte die Jurisdiktion der Hospitaliter durch die Unterordnung des deutschen Ordens [3]). Eugens III. rechtlich nichts Neues zu Tage fördernde Bestätigung 1153 brachte zum ersten Male den charakteristischen, ausschliesslich päpstlichen Vorbehalt: „salva in omnibus sedis apostolicae auctoritate“ [4]). Die Bestätigungsbulle Anastasius' IV. „Christianae fidei“ gewährte die Errichtung eines Ordensklerikates; doch dürfte, wie so oft im Rechtsleben, der theoretischen Festlegung die Praxis bereits voraufgegangen sein [5]). Unter demselben Datum erfolgte eine Mahnung des Papstes an die Prälaten der Christenheit, ihre Diöcesanen aufzufordern, die den Johannitern von den Päpsten gewährten Privilegien zu beachten [6]). Die Bulle war nur die Vorläuferin

[1]) Delaville le Roulx p. 107. 130. 178. 179. 181. 183. 193 etc.; Kehr, a. a. O. 1899 S. 311 (JL. —).

[2]) Ibid. p. 102 (JL. 7823).

[3]) Ibid. p. 123 (JL. —). Grund zu diesem Schritte waren Zwistigkeiten, ebenda.

[4]) Ibid. p. 166 (JL. —).

[5]) Ibid. p. 173 (JL. 9930); die Bulle wurde oft wiederholt, ibid. p. 394. 395.

[6]) Ibid. p. 175 (JL. 9931).

der schärferen Mahnung „Quanto major", die bestimmte, dass wer von den bischöflichen Diöcesanen einen Hospitaliter vom Pferde stürzte oder ihn sonst gewalttätig behandelte, feierlich von den Bischöfen exkommuniziert werden sollte, die Absolution von der Censur sollte überdies dem Papste reserviert sein. Wer sich zwar nicht an der Person, wohl aber an dem Eigentum der Spitalherren vergreife, unterstehe bis zur Genugtuung der bischöflichen Censur. Die häufige Wiederholung der Verwarnung durch die Kurie [1]) legt ein beredtes Zeugnis ab für die gespannten Beziehungen zwischen Hospitalitern und Episkopat, deren wir noch bei der Behandlung des klösterlichen Begräbnisrechtes zu gedenken haben werden. Das Pontifikat Alexanders III. brachte den Hospitalitern noch einige Vergünstigungen vermögensrechtlicher Natur [2]). Mochte ihnen dieser Papst auch bei der Erlangung wie bei der Behauptung der Tiara viel verdanken [3]), so vermochte er doch dem Orden keine wesentlich neuen Verleihungen zu gewähren; der Ausbau der exemten Stellung hatte sich bereits vor seinem Pontifikate vollzogen.

Eine analoge Entwicklung nahmen die Templer; sie vollzog sich um einige Jahrzehnte später, der späteren Gründung entsprechend. Mochte die werbende Schrift „De laude novae militiae" [4]) der jungen Genossenschaft viele Mitglieder zuführen, so bedeutete die die Exemtionen bekämpfende Persönlichkeit desselben Bernhard von Clairvaux doch kaum ein retardierendes Moment in der Rechtsentwicklung des Ordens. Das Vorbild der Hospitaliter wirkte zu stark. Bereits Eugen III. gewährte (1145—1146) den zur Kollekte erschienenen Brüdern

---

[1]) Ibid. p. 247 (JL. —), p. 249 (JL. —), p. 389 (JL. —), p. 297 (JL. 13548); Pflugk-Harttung I. S. 267 (JL. 13226).

[2]) Delaville le Roulx p. 248, 1666—1179 (JL. —), S. 385. 1179 (JL. —).

[3]) Vgl. Reuter, Gesch. Alexanders des Dritten, III. S. 599; Prutz, Die geistl. Ritterorden S. 34.

[4]) Migne 182 p. 921 sqq.

die Oeffnung der Kirchen an interdizierten Orten und die Indulgenz des Siebentels der auferlegten Busse [1]). Seine Bulle „Milites templi“ war nichts als eine Wiederholung der Bulle Innocenz' II. „Quam amicabilis“ für die Hospitaliter und wies somit den Templern dieselbe Bahn wie diesen. Die Kurie gab den ersteren das entsprechende [2]) Recht zum Bau von Oratorien; ist diese Gewährung selbst nicht in ihrer erstmaligen Fassung erhalten, so nahm Hadrian auf die erfolgte Verleihung 1158 Bezug [3]). Ebendiese Urkunde Hadrians ermahnte die Bischöfe: „... presbyteros quoque, quos ipsi pro exhibendo sibi Divino sociaverint, permittatis in pace permanere.“ Hier finden wir ganz wie bei den Hospitalitern die Vorstufe des Ordenklerikates, die Einrichtung der Gastkapläne, wenn nicht vielleicht sogar schon die festere Bildung. In Konsequenz der bisherigen Entwicklung wies ihnen Alexander III. 1163 in seinem Schutzprivileg „Omne datum optimum“ die exemte Stellung zu [4]). Die vollendete Angleichung an die Hospitaliter war der Dank des Papstes für die im Schisma ihm geliehene Hilfe. Die Folge weiterer Urkunden für die Templer setzt sich aus einer derjenigen der Hospitaliter genau entsprechenden Reihe von Verwarnungen an Episkopat und Diöcesanen zusammen [5]).

Wir fassen die privilegienrechtliche Entwicklung der Templer nur als eine Wiederholung derjenigen der Hospitaliter auf und glauben auf Grund der vergleichenden Darstellung zu diesem Urteil berechtigt zu sein. Ohne uns auf den Streit zwischen Prutz [6]) und Schnürer über die Existenz einer „eigentlichen“

---

[1]) Prutz, Malteserurkunden S. 37 (JL. 8821), spätere Wiederholungen bei Pflugk-Harttung I. S. 183 (JL. 8829); Ferreira, Mem. dos Templarios I. II. p. 765 (JL. 9221 α).

[2]) Delaville le Roulx p. 102 (JL. 7823).

[3]) Ferreira, l. c. p. 868 (JL. 10415 β).

[4]) Ferreira, l. c. p. 774 (JL. 10807 α).

[5]) Ferreira, l. c. p. 858 (JL. 10983 α); Prutz, a. a. O. S. 40 (JL. 11458); ebenda S. 41 (JL. 12506); Migne 200 p. 690 (JL. 11821).

[6]) Prutz, Die Autonomie des Templerordens in d. Sitzungsber. d.

Templerregel einzulassen, welche jener verneint, dieser bejaht, müssen wir es doch aussprechen, dass Prutz die Bedeutung der Bulle „Omne datum optimum“ gewaltig überschätzt, wenn er meint, es finde sich zu ihr „weder früher noch später ein Seitenstück“ [1]). Prutz bemerkt zu dem Rechtsinhalt der Bulle, dass sie nur in drei Punkten, hinsichtlich des Ordensgelübdes, der Ordenseinheit unter dem Haupthaus zu Jerusalem und der Meisterwahl, eine Verbindlichkeit für den Orden statuiere, in allem übrigen werde die Festsetzung des Ordensbrauches dem Meister und dem Kapitel überlassen [2]); der Orden habe eine Autonomie besessen wie kein anderer. „Sich selbst und seinen Nachfolgern hat Alexander III. dadurch dem Orden gegenüber die Hände gebunden und auf eine Einwirkung verzichtet, wie sie gegenüber den Hospitalitern und den Deutschordensrittern den Päpsten zustand“ [3]). In dieser Behauptung dürfte sich zunächst eine falsche Vorstellung vom päpstlichen Privilegienrecht kundgeben. Der Papst konnte nicht bloss widerrufen, sondern hat tatsächlich eine einschneidende Aenderung im privilegienrechtlichen Besitz des Ordens durch die Zehntreduktion des Jahres 1215 hervorgerufen [4]). Des weiteren konnte die von Prutz angenommene Autonomie der Gesetzgebung für die Fragen der Organisation wie für das gesamte innere Leben des Ordens doch kein

---

Kgl. Bayer. Akad. d. Wissensch. phil.-hist. Kl. 1905, Heft I; Schnürer, Die ursprüngliche Templerregel. Freiburg 1903.

[1]) Prutz, a. a. O. S. 51. Diese Anschauung ist wiederholt („zu der sich nirgend ein Seitenstück findet“ S. 34) bei Prutz, Die geistlichen Ritterorden. Berlin 1908.

[2]) Vgl. die Bestimmung des privilegium commune: „Porro nulli ecclesiastice secularive persone infringere vel minuere liceat consuetudines ad vestre religionis et officii observantiam a magistro et fratribus communiter institutas. Easdem quoque consuetudines a vobis aliquanto tempore observatas et scripto firmatas nisi ab eo, qui magister est, consentiente tamen saniori parte capituli non liceat immutari.“ Tangl, a. a. O. S. 243. VII. n. 7. 8.

[3]) Prutz, Die Autonomie S. 54.

[4]) Vgl. ausserdem eine unten von uns festgestellte Verkürzung.

allzugrosses Feld der Betätigung finden, wenigstens nicht in der Aufstellung von Normen, die in der Ordensgeschichte Epoche machten. Die drei Gelübde, die Meisterwahl, die zentralistische Bindung an das Mutterhaus sind bereits nach Prutz unumstösslich; wir fügen das für die Ordensverfassung hochbedeutsame, aber auch nur den Hospitalitern nachgebildete Institut des Ordensklerikates ebenfalls als etwas Unabänderliches an; denn das angenommene und zugleich ausgeübte Privileg war auch bindend und verpflichtend. Welcher Spielraum blieb da noch für die Schöpfung von Bestimmungen, die in der klösterlichen Rechtsentwicklung hätten wirklich bedeutsam werden können? Prutz kann keine namhaft machen. Auf Schritt und Tritt hätte sich der Orden ja mit einer Fülle das klösterliche Leben einschränkender kanonischer Bestimmungen in seiner Rechtssetzung auseinandersetzen müssen. Wir halten die von Prutz angenommene innere Autonomie, die kaum über den Aktionsradius der Cistercienser auf ihren Generalkapiteln hinausgehen dürfte, nicht für bedeutsam genug, um den Orden als ein novum et inauditum in der klösterlichen Rechtsentwicklung des 12. Jahrhunderts anzusehen [1]).

Die Natur des Ritterordens wie die Herkunft von den Cisterciensern verhalf auch Calatrava zu seiner exemten Stellung. Als einziges Privileg unserer Periode stellt sich die Bestätigung des Ordens durch Alexander III. 1164 dar [2]). Sprach auch die Urkunde die Exemtion nicht direkt aus, so war sie doch unzweifelhaft; denn das Privileg fasste die Genossenschaft nur als einen Ausläufer der in den Tagen Alexanders III. exemten Cistercienser, behandelte die Analogiebildung ihrer Verfassungsform zu der Cistercienserdisziplin; dazu kamen der päpstliche Vorbehalt „salva sedis apostolicae auctoritate“ und das für das Pontifikat Alexanders III. unumstössliche Exemtionskriterium des Besitzes von Altfeld- und Novalzehnten zugleich.

---

[1]) Auch Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens S. 6f., wehrt sich gegen die Ueberschätzung der Bulle.

[2]) Manrique, l. c. II. p. 400 (JL. 11064).

Gegenüber der cisterzienserhaften Kürze der Urkunde für Calatrava bewegte sich das einzige Privileg unserer Periode für San Jago, wiederum eine Urkunde Alexanders III., in der breiten, weit ausladenden, die Exemtion ausdrücklich herausarbeitenden Form und Fassung der Privilegien für Templer und Hospitaliter [1]).

ε) Die Regularkanoniker.

Die Augustinerkonvente waren am wenigsten geeignet, in der Exemtionsbewegung eine Rolle zu spielen; sie trafen sich mit den Benediktinern in einer fast ebenso grossen Isolierung und übertrafen sie in ihrer Abhängigkeit. Die Gründe für diese Erscheinungen lagen in dem Ursprung und in dem Charakter der Konvente. Die grosse Mehrzahl von ihnen war in einem oft mühevollen Umwandlungsprozess aus den Säkularkanonikern hervorgegangen. Diese Umwandlung vollzog sich, von wenigen Ausnahmefällen wie demjenigen der königlichen Kirche Ste.-Geneviève de Paris abgesehen [2]), auf Veranlassung des Bischofs. Unsere Periode ist überreich an derartigen im Geiste der Reform das ganze Jahrhundert hindurch sich fortsetzenden Ueberführungen, die man sich gern vom Papst bestätigen liess. Als typisch in dieser Hinsicht mag man etwa die Einführung der Regularkanoniker an der Kirche des hl. Ursus zu Aosta durch den dortigen Bischof Heribert nachsehen [3]). Für diese neuen (noviter in religione plantatis) [4]) Regularkanoniker bestanden die früheren, an den Präbenden haftenden gottesdienstlichen [5]) und prozes-

---

[1]) Migne 200 p. 1024 (JL. 12504).

[2]) Bouquet, Rec. XV. p. 449 (JL. 9256).

[3]) Migne 179 p. 165 (JL. 7602); vgl. auch ebenda p. 100 (JL. 7486); Migne 180 p. 1463 (JL. 9463); Liber cart. S. Crucis p. 167 (JL. 8917); Migne 200 p. 973 (JL. 12346).

[4]) Migne 180 p. 1463 (JL. 9463).

[5]) Migne 163 p. 104 (JL. 5925); Migne 180 p. 1462 (JL. 9462): „Electus ... in ecclesia beatae Mariae sicut et alii canonicam faciat septimanam," ibid. p. 1462 (JL. 9463); Migne 200 p. 364 (JL. 11192).

sionalen[1]) Verpflichtungen, die Einordnung in den Diöcesanverband[2]), die Gebundenheit an den Bischof fort. Für sie erschien in den päpstlichen Klosterprivilegien der Bischof gewöhnlich als Petent[3]), was bei exemten Klöstern äusserst selten der Fall war. Der Unterordnung unter den Bischof gaben die Privilegien Ausdruck durch die bei den Regularkanonikern besonders häufige Anbringung des bischöflichen[4]) und seit der Mitte des Jahrhunderts des päpstlich-bischöflichen Vorbehaltes[5]). Gerade bei ihren Konventen verwandte die päpstliche Kanzlei Wendungen wie, das Kloster sei „in solius episcopi iure"; in dieser Form ordnete Paschalis II. die Abhängigkeit des Klosters St.-Barthélemy de Noyon[6]). Oft hingen die Konvente nur mittelbar vom Diöcesanbischof ab und waren direkt in die Hand des Domkapitels gegeben, dem sie als Eigenkirchen vor ihrer Umwandlung zugehört hatten[7]). Die Augustinerkonvente waren am stärksten mit den Wechselfällen der Diöcese verknüpft, und darum waren nur die wenigsten von ihnen exemt. An Privilegien für exemte Augustinerklöster kannte unsere Periode solche für das Kloster des hl. Rufus (D. Avignon)[8]), für St.-Sernin de Toulouse[9]), St.-Julien de

---

[1]) Desimoni, Regesti p. 105 (JL. 11422).

[2]) Der Augustinerkonvent von St.-Sernin de Toulouse befand sich im Besitze archidiakonaler Rechte mit 53 Solidi fester Einkünfte sowie einem Drittel aller Oblationen. Pflugk-Harttung I. S. 71 (JL. 5850).

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 104 (JL. 6346); Migne 163 p. 104 (JL. 5925); Fontes rer. Austr. II. XXXIV. p. 7 (JL. 8354).

[4]) Migne 163 p. 404 (JL. 5925); Migne 179 p. 265 (JL. 7755); Fontes rer. Austr. II. XXXIV. p. 7 (JL. 8354); Raffaeli, Mem. di San Esuperanzio III. p. 63 (JL. 8217).

[5]) Migne 180 p. 1546 (JL. 9607); Migne 188 p. 1564 (JL. 10406).

[6]) Pflugk-Harttung I. S. 106 (JL. 6372).

[7]) Migne 180 p. 1462 (JL. 9462). Ueber enge Beziehungen von Regularkanonikerkonventen zum Domkapitel vgl. Barth, Hildebert von Lavardin S. 303.

[8]) Migne 163 p. 336 (JL. 6369); Gallia Christ. XVI. Instr. p. 108 (JL. 14385).

[9]) Pflugk-Harttung I. S. 71 (JL. 5850), vgl. auch die rechts-

Brioude [1]), St.-Maurice en Valais [2]), Ste.-Cécile d'Alby [3]). Auch die vielfach auftretenden Mutterklösterverbände, wie St.-Rufus und St.-Maurice, besassen nicht die Kraft, exemtionsbildend zu wirken. Sehr bezeichnend für die Gebundenheit derartiger Gruppierungen ist es, dass die Kongregation der Augustiner zu Halberstadt die Grenzen ihrer räumlichen Ausdehnung mit den Bistumsgrenzen zusammenfallen liess [4]). Selbst die kraftvoll wirkende Kongregation von Arrouaise vermochte sich nicht die Exemtion zu erzwingen [5]). Der den Augustinerkonventen trotz monachaler Normen stark anhaftende säkulare Charakter hinderte sie wie ein Bleigewicht an höherem Flug [6]). Das Vorkommen von Regularkanonikerkonventen an den bischöflichen Kathedralen [7]) zeigt, wie oft sich in diesem Orden die Grenzlinien nach den Säkularkanonikern hin verwischten; hier wich der Klosterbegriff trotz der päpstlichen Signatur „claustrum" [8]) dem Kapitelsbegriff, wenigstens in seinen Rechtsbeziehungen [9]).

---

geschichtlich mehrfach interessanten Konfirmationen bei Douais, Cart. de l'abbaye de St.-Sernin de Toulouse p. 479 ss. (JL. 6678 α).

[1]) Mon. pont. Avern. p. 150 (JL. 6697).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 281 (JL. 7704).

[3]) d'Auriac, Hist. d. l. cath. d'Alby p. 197 (JL. 7709).

[4]) Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II. S. 696 (JL. 7913).

[5]) Gosse, Hist. d'Arrouaise p. 46 (JL. 7994 α).

[6]) Vgl. auch die den Regularkanonikern zugewiesenen Annualien (Einkünfte eines ganzen Jahres nach Erledigung jeder Pfründe, siehe auch Barth a. a. O. S. 303) an Kollegiatkirchen, eine häufige Gunstbezeigung der Bischöfe; siehe hierfür Migne 179 p. 244 (JL. 7721); Migne 180 p. 1555 (JL. 9630); Pflugk-Harttung I. S. 168 (JL. 8301); Bouquet, Rec. XV. p. 793 (JL. 10813); Annualia sind nur ein einziges Mal für Benediktiner bezeugt, für Molême, Pflugk-Harttung I. S. 226 (JL. 10476). — Barth (a. a. O. S. 304 f.) überschätzt die Gefahr der Exemtion, welche den Bischöfen daraus erwachsen konnte, dass Säkularkapitel zur Lebensweise der Regularkanoniker übergingen.

[7]) Chevalier, Cart. d'Aimon de Chissé p. 54 (JL. 7698); Migne 200 p. 243 (JL. 10895); Liber chartarum S. Andreae p. 51 (JL. 10200).

[8]) Für Cahors, Migne 163 p. 1115 (JL. 6721).

[9]) Vgl. die interessante an Bischof Hugo von Grenoble gerichtete Urkunde Innocenz' II., dass Bischof und Kapitel von Grenoble dem Stande

ζ) Die Prämonstratenser.

Es würde Aufgabe einer bisher nicht unternommenen Spezialuntersuchung sein, die Ordensstatuten der Prämonstratenser auf übernommene Elemente zu untersuchen. Nichts ist verkehrter, als den Orden in seiner genossenschaftlichen Organisation nur als eine Nachahmung der Cistercienser aufzufassen. Man wird ihm eine selbständigere Stellung in den an Kongregationsbildungen so fruchtbaren Zeiten des 11. und 12. Jahrhunderts zuerkennen müssen; wir verweisen dieserhalb auf enge Beziehungen organisatorischer Art zu Arrouaise [1]). Immerhin war der Einfluss der Cistercienser bedeutend genug; dadurch, dass nun die Mönche von Prémontré die Wege einer zentralistischen Organisation gingen, erwarben sie ein inneres Anrecht auf Exemtion. Auch die Zeitumstände waren ihnen ähnlich günstig; in ihre Jugend fiel das die Ordensprivilegierung fördernde Schisma 1130, und auch für sie wirkte eine überragende Persönlichkeit. Hatte der erfolgreiche Wanderprediger Norbert bereits am 16. Februar 1126 eine Bestätigung von Honorius II. erhalten [2]), so lobte derselbe Papst 1129 den Erzbischof für die Einführung der Prämonstratenser in Magdeburg [3]). Dazwischen schob sich als zweite Prämonstratenserurkunde bereits 1126 die Schutz- und Gründungsbulle für Cappenberg [4]), als dritte (1125—1127) die Gründungsurkunde des vom Grafen Gottfried von Namur mit Zustimmung Bischofs

---

der Regularkanoniker angehören sollen. Chevalier, Cart. d'Aimon de Chissé p. 54 (JL. 7698). Vgl. auch „abbati et canonicis in episcopali ecclesia", JL. 7016. — Eine Verwechslung ist es, wenn Kraaz (a. a. O. S. 49) zur Illustrierung des Verhältnisses von Kloster und Bischof im Bistum Lüttich das Lütticher Domkapitel als einzigen Zeugen namhaft macht.

[1]) Gosse, Hist. d'Arrouaise p. 46 (JL. 7994 α).

[2]) Migne 166 p. 1249 (JL. 7244).

[3]) Ibid. p. 1303 (JL. 7380).

[4]) Erhard, Reg. Westph. C. D. II. p. 3 (JL. 7246).

Albero von Lüttich erbauten Floreffe [1]). Das mit der bischöflichen Klausel „salva dioecesanorum canonica iusticia" ausgestattete Schutzprivileg und seine Bestätigung von 1128 [2]) haben keinen Hinweis auf irgendwelche aussergewöhnliche Befreiung, ebensowenig wie die voraufgenannten Bullen. Die zeitlich nächstfolgende Urkunde 1131 für das Kloster U. L. Frau in Magdeburg unterstellt die Neugründung ausdrücklich dem Erzbischof [3]). Das ebenfalls 1131 von Innocenz II. gegebene Kongregationsprivileg, also das zweite dieser Gattung, enthält innerklösterliche statutarische Normen, ohne sich mit dem Verhältnis des Ordens zum Diöcesanbischof zu beschäftigen [4]). Bei genauerem Zusehen entdeckt man jedoch, wie diesem in der Regelung eines disziplinaren Aktes, der Entsetzung des Abtes, ein primäres Mitbestimmungsrecht gewahrt blieb [5]). Wir erkennen hier ein deutliches, in seinem Werte noch später zu würdigendes Symptom der Abhängigkeit von der bischöflichen Gewalt, wie überhaupt die ganze Folge der aufgezählten ersten Prämonstratenserprivilegien eine Reihe nicht exemter, vom bischöflichen Wohlwollen getragener Gründungen aufweist. 1134 wurde durch einen päpstlichen Akt zu Pisa der bis dahin nicht exemte Zustand durchbrochen. Innocenz II. verlieh dem Orden die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius; dass die statutarischen Bestimmungen des Ordens über die Selbstkorrektur seiner Niederlassungen und Mitglieder mit innerer Notwendigkeit auf Exemtion drängten, erkannte der Papst durch seine interessante Begründung an [6]). Die von ihm vollzogene Exem-

---

[1]) Analectes pour serv. à l'hist. ecclésiast. de Belgique XII. p. 35 (JL. 7277).

[2]) Migne 166 p. 1284 (JL. 7323).

[3]) Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg XIV. 1879 S. 106 (JL. 7464).

[4]) Le Paige, Bibl. Praem. p. 419 (JL. 7465).

[5]) Diese Bestimmung wurde 1131 für das nicht exemte Laon wiederholt, ibid. p. 448 (JL. 7467).

[6]) „Nulli archiepiscopi, episcopi aut alii praelati ponant sub interdicto ecclesias vestras, cum vestri excessus per commune capitulum Prae-

tion spiegelte sich 1138 in seinem Spezialprivileg für das Mutterkloster wider [1]). Wenn wir aber die Reihe der auf das Privileg Innocenz' II. 1134 folgenden Kongregationsprivilegien durchlaufen, so fällt auf, dass kein einziger seiner Nachfolger jene Exemtionsbestimmung wiederholte, vielmehr ihre an den ganzen Orden sich wendenden Urkunden vielfach von Gebundenheit gegenüber dem Bischof Zeugnis ablegen. Zunächst stossen wir unter Coelestin II. auf die vielsagende Urkunde, die den Bischöfen verbietet, die Aebte am Besuch der Generalkapitel zu hindern, aber sie zugleich mahnt, die Säumigen eventuell durch kanonische Strafen zur Teilnahme zu zwingen [2]). Ein derartiges Mandat, eine solche Aufforderung an die bischöfliche Exekutive, treffen wir niemals hinsichtlich der Cistercienser. Lucius II. [3]) und Eugen III. [4]) wiederholen diese Bestimmung in ihren nur durch ihr Schweigen über die Exemtion wertvollen Kongregationsprivilegien. Alexander hielt es 1170 für notwendig, den Ordensäbten die Zahlung einer Abgabe für die Inthronisation zu verbieten, welche — den Archidiakonen geleistet wurde. Wiederum lässt sich hier eine starke Fesselung an die diöcesanen Gewalten erkennen. Der sonst auf Klarheit des Rechtszustandes viel lebhafter als alle seine Vorgänger dringende Papst schwieg sich in seinem grossen ins Einzelne gehenden Kongregationsprivileg 1177 über eine Befreiung von der bischöflichen Strafgewalt vollständig aus [5]). Wir verstärken diese auf nicht exemte Stellung hinweisenden Anzeichen noch durch die Mitteilung, dass sich in den neben den wenigen Kongregationsprivilegien äusserst zahlreichen Privilegien für die einzelnen Niederlassungen des Ordens niemals eine

---

monstratense possint et debeant emendari." Le Paige, l. c. p. 622 (JL. 7654).

[1]) Le Paige, l. c. p. 426 (JL. 7926).

[2]) Ibid. p. 422 (JL. 8451).

[3]) Ibid. p. 625 (JL. 8614).

[4]) Ibid. p. 627 (JL. 9970).

[5]) Ibid. p. 632 (JL. 12813).

Bestimmung über die Exemtion der Klöster findet. Als einzige Ausnahme wurde oben die 1138 von Innocenz II. erfolgte Eximierung des Mutterklosters erwähnt. Aber bereits das Privileg Eugens III. 1147 zeigt, dass sie aufgegeben war; das Kloster Prémontré besass nur noch die häufig an nicht exemte Klöster erteilte Befugnis, bei allgemeinem Interdikt Gottesdienst feiern zu dürfen [1]). Mit diesen Feststellungen halte man eine Reihe von Beobachtungen zusammen, die aus den Einzelprivilegien sich gewinnen lassen und auf Schritt und Tritt eine Gebundenheit der Prämonstratenserklöster an den Diöcesanbischof erweisen. Fast ständig zeigt sich bei ihnen der bischöfliche [2]), seit der Mitte des Jahrhunderts der päpstlich-bischöfliche Vorbehalt [3]), während umgekehrt die Cistercienser die bischöfliche Klausel abstreifen und sich unter Alexander III. in der grossen Mehrzahl der Fälle dem päpstlichen Vorbehalt: „salva sedis apostolicae auctoritate" zuwenden. Bei ihnen erscheint der Bischof oft als Bittsteller anlässlich der Einholung päpstlicher Privilegien [4]), seiner Initiative verdankt der Orden die Einführung in seine Diöcese [5]), wie er die Erlaubnis zur Klostergründung gibt [6]). Ganz wie die Augustiner und im Gegensatz zu Citeaux erscheinen die Prämonstratenser im Besitze von Präbenden mit bestimmten daran haftenden

---

[1]) Migne 180 p. 1217 (JL. 9030).

[2]) „. . . salva nimirum dioecesani episcopi iusticia et reverentia," Hugo, l. c. I. p. 384 (JL. 7609); „. . . salva nimirum dioecesani episcopi reverentia," ibid. p. 642 (JL. 7683); Hugo, l. c. II. p. 328 (JL. 7772); ibid. p. 651 (JL. 8241); Hugo, l. c. I. p. 254 (JL. 7448).

[3]) „. . . salva dioecesani episcopi iusticia et apostolica sedis auctoritate," Hugo I. p. 113 (JL. 8603); ibid. p. 404 (JL. 13486); Hugo II. p. 536 (JL. 10180); ibid. p. 695 (JL. 10893); Quantin, Cart. général II. p. 136 (JL. 10723).

[4]) Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein XXIII. S. 153 (JL. 7802); Hugo l. c. I. p. 254 (JL. 7448).

[5]) Hugo, l. c. II. p. 328 (JL. 7772).

[6]) Ibid. p. 129 (JL. 9389); „. . . cum licentia et auctoritate episcopi transtulistis," Chronicon et cartul. S. Nicolai Furnensis, p. 68 (JL. 12138).

gottesdienstlichen Verpflichtungen[1]). Jerichow lässt sich von Hadrian den Besitz seines Archipresbyterates bestätigen; hier verwischen sich wiederum die Grenzen zwischen Kloster und Domstift[2]). Fügen wir zu allem das schwächliche Unterliegen der Prämonstratenser in der Zehntfrage[3]), so ergibt sich als Resultat, dass die von Innocenz II. gewährte Eximierung ohne beachtenswerte Folgen blieb. Auch hier zeigt sich die interessante Wechselwirkung zwischen dem Privileg und den Realitäten des klösterlichen Genossenschaftslebens. Das päpstliche Privileg zerschellte an den Klippen stärkerer Tatsachen. Die päpstliche Klosterpolitik erlebte an den Prämonstratensern die zweite Niederlage, nachdem eine solche hinsichtlich Clunys schon voraufgegangen war. Wohl bargen auch bereits die Ordensstatuten Elemente der Exemtion, aber sie konnten trotz der überhastigen Privilegierung Innocenz' II. nicht ausreifen. Das grosse, unüberwindbare Hindernis für eine sich tatsächlich durchsetzen sollende Exemtion bildete die Abstammung von den Augustinern und die Analogie zu ihnen. Genossen sie wie diese durch bischöfliche Gunst Präbenden und andere vermögensrechtliche Vorteile und diöcesane Aemter, so folgten sie ihnen auch in der Gebundenheit an den Bischof. Sie bezahlten ihre eigenartige Mittelstellung zwischen Ordens- und Säkularklerus, die intensive seelsorgliche Tätigkeit, die sie notwendig in Abhängigkeit vom Bischof und bischöflichen Officialen brachte, mit dem Verzicht auf Exemtion. Im Prämonstratenser siegte der Chorherr, indes der Mönch, wenigstens dem Rechte nach, unterlag. Hindernd war jedenfalls auch, dass die Errichtung von Niederlassungen sich bei ihnen nicht immer im Zeichen der Neugründung vollzog. Oft genug, wie

---

[1]) Quantin, Cart. général I. p. 392 (JL. 8847), II. p. 136 (JL. 10723).

[2]) Migne 188 p. 1618 (JL. 10541).

[3]) Siehe unten. Vgl. auch zur Gebundenheit die Bestimmung Alexanders III. für Waldgassen: „Sed in eius obedientia humiliter persistatis . . .," Beyer, Mittelrh. UB. II. p. 68 (JL. 13378).

bei Buttenburg [1]) und St. Jakob in Mainz [2]), waren sie nur das aufgepfropfte Reis auf welke Augustinergründungen; in dieser reformatorischen Hinsicht bewegte sich ja auch die Tätigkeit ihres Gründers [3]). Vergessen wir auch nicht: Stephan Harding war Mönch, Norbert zugleich aber auch Bischof. Ihre reservierte Haltung im zweiten Schisma [4]) konnte für sie im Grunde genommen ebenso wenig noch schlimme Folgen haben wie für Cluny der Abfall seines Abtes Hugos III. von der alexandrinischen Sache [5]). Der Prozess diöcesaner Gebundenheit war bereits vollendet. So mündeten die Prämonstratenser in die Bahnen der nicht exemten Benediktiner und Augustiner ein. In der Formelsammlung des 13. Jahrhunderts besitzen die Genannten ein gemeinsames privilegium commune [6]). Hüfners aphoristische, von ihm nicht belegte Bemerkung über den Orden: „Seine Häuser waren dem Diöcesanbischof nicht unterworfen,“ erweist sich somit als unzutreffend [7]).

---

[1]) Robert, l. c. II. p. 357 (JL. 7176); die Abtei war das einzige Prämonstratenserkloster Flanderns, gegründet 1120 durch Bischof Johann von Thérouane; vgl. Chronicon et cart. S. Nicolai Furnensis p. IX und p. 68.

[2]) Migne 200 p. 1142 (JL. 12918): „... monachi nigri ... eiecti ...“

[3]) Wie hier als ihre Rechtsnachfolger, so erscheinen die Prämonstratenser auch im Bau ihrer päpstlichen Privilegien abhängig von den Augustinern.

[4]) Alexanders Lob der Devotion des Magdeburgers Ordenszweiges (Migne 200 p. 1115, JL. 12837) steht der scharfe Tadel gegen das Mutterkloster Prémontré (ibid. p. 823, JL. 12059) sowie die Tatsache gegenpäpstlicher Privilegien für Tongerloo (Messager des sciences hist. de Belg. 1859, p. 32, JL. 14483), Bonfay (Hugo, l. c. I. Pr. p. 309, JL. 14475) und Rommersdorf (Wegeler, Die Pr.-Abtei R. app. S. 3, JL. 14473) gegenüber. Zur Zurückhaltung des Ordens vgl. auch Winter, Die Prämonstr. S. 88.

[5]) Vgl. Reuter, a. a. O. II. S. 99.

[6]) Tangl, a. a. O. Formulae III. IV. S. 233 ff.

[7]) Hüfner, a. a. O. S. 50.

Fünftes Kapitel.
Wirkungen der Exemtion für den Schutz.

Ordensdifferenzierung und Exemtion vollzogen und bewegten sich im grösseren Rahmen des Schutzes. Erinnern wir uns der alten Scheidung zwischen kommendierten und nicht kommendierten Schutzklöstern, so hält es nicht schwer, die Ordenszugehörigkeit zu diesen Gruppen zu bestimmen. Wir erkannten bereits die nicht kommendierten Klöster, von wenigen, meist königlichen Gründungen abgesehen, als nicht exemt. Zu den nicht kommendierten Klöstern gehörten fast ausschliesslich die Prämonstratenser und Augustiner und wohl auch die Mehrzahl der Benediktiner. Also ein grosser und wahrscheinlich der grössere Bruchteil aller im 12. Jahrhundert im Schutze sich befindenden Klöster war nicht exemt[1]. Die Cistercienser mit ihrer Politik der Eigengründung, welche dem Bischof die Anerkennung der Statuten, dem laikalen Helfer den Verzicht auf die Vogtstellung abnötigten, verzichteten ihrerseits gleich den Ritterorden auf jede eigenklösterliche Stellung; trotz fehlender Kommendationen wussten sie sich die Exemtion zu erkämpfen. Wir erkennen auch hier unschwer das päpstliche Eigenkloster als ein Produkt des Reformzeitalters. Lief die öfters erwähnte

[1]) Scherer (a. a. O. II. S. 740 f.) bemerkt: es „war in der Tat die Exemtion der Klöster im 12. Jahrhundert von der Ausnahme zur Regel geworden“. Man muss aber statt des unbestimmten Begriffes „Klöster“ den bestimmteren Begriff „Orden“ einsetzen und an der Hand eines grossen Materials die Stellung der einzelnen Orden herauszuarbeiten versuchen, dann erweist sich diese Behauptung als völlig unhaltbar. So dankenswert Hinschius (Kirchenrecht V. S. 332 Anm. 1, S. 971 ff.) gegen Blumenstok ausführt, dass nicht alle Schutzklöster notwendig exemt gewesen seien, so mangelt doch seinen Erörterungen der Hinweis auf die rechtliche Stellung der Orden, und es fehlt an historischen Beweisstücken. Der Mangel des Materials macht sich noch mehr bei Blumenstok geltend, der vornehmlich mit allgemeinen Erwägungen seine These von der exemten Stellung der Schutzklöster zu retten sucht.

Scheidung des 11. Jahrhunderts in kommendierte und nicht kommendierte Anstalten auf eine innerliche Halbierung des Schutzes hinaus, so bedeutete neben dem Ausbau des Sprachgebrauchs der Exemtion die im 12. Jahrhundert im grossen Massstabe sich vollziehende Gliederung und Sonderung der Klöster nach Orden die Auflösung des Schutzes. Blumenstok hat kein Augenmerk darauf gehabt, wie zersetzend der Ordensgedanke auf das Schutzinstitut einwirkte. Er sieht trotz Ordensbildung und trotz der Scheidung in kommendierte und nicht kommendierte Anstalten immer nur ein einheitliches, von ihm überschätztes Schutzinstitut. Wenn es auch das schöne Vorrecht eines Autors ist, sich für den Gegenstand seiner Untersuchung zu erwärmen, so hat doch der Geschichtschreiber des Schutzes das erlaubte Mass überschritten, wenn er den Schutz einen „Schutzverband" nennt. Für Blumenstok ist dieser „Schutzverband" sogar wichtiger als die Ordensgründungen des 11. Jahrhunderts. „Im 11. Jahrhundert, zur Zeit so wichtiger Umwandlungen, gab es keinen centralistisch organisierten Orden; neben der allerdings hochbedeutenden Congregation von Cluny entstand zunächst die der Kamaldulenser (1018), sodann die der Coenobiten (1038), in Deutschland die ziemlich lockere der Hirschauer (1069); die anderen Klöster blieben vor der Hand vereinzelt und zersplitterten ihre Kräfte im Kampfe mit dem Episkopate. Auch die bestehenden Orden lockern sich schon nach kurzer Zeit, verfallen und werden unfähig, höheren Zwecken zu dienen. Von allen dazumal bestehenden Verbänden ist der päpstliche Schutzverband der verlässlichste und am besten organisierte. Jene Mängel, die den allmählichen Verfall der erwähnten Ordenskongregationen herbeiführten, konnten den Schutzverband nicht untergraben" [1]. Man sollte nun annehmen, dass die Ordensbildungen des 12. Jahrhunders Blumenstok zu einer Rektifizierung der geäusserten Anschauung veranlasst hätten, aber die Cistercienser, Prämonstratenser und Ritterorden existieren nicht

---

[1]) Blumenstok S. 113.

für seine Darstellung des päpstlichen Schutzes „im Mittelalter". Der von ihm als fest organisiert angenommene „Schutzverband" ist ein Phantom. Denn wo sind die Klöster so zusammengelegt und unter sich verbunden, dass man von einem „Schutzverband" sprechen kann? Wo wird ihrerseits, wo wird auch päpstlicherseits eine Initiative zu solcher Organisation ergriffen? Wo ist die Grundlage gleichgearteter Rechte, auf welcher allein ein kraftvoller Verband sich erheben kann? Wo sind Vertretungen, etwa in der Art der Generalkapitel, wo sind Exekutivorgane oder überhaupt gemeinsame Aktionen? Es gibt eben im Schutzinstitut nur Beziehungen des Klosters zum Papst, aber nicht der Klöster untereinander. Blumenstok vermag darum auch keine näheren Belege für seine Ansicht anzuführen. Dass tatsächlich an vereinzelten Stellen sehr lockere Zusammenhänge zwischen Schutzklöstern und zwar auf Grund ihrer eigenklösterlichen Stellung bestanden, ist ihm unbekannt [1]). Blumenstok sieht die grosse Zerklüftung des Schutzes, die Zerrissenheit der ungeheuren, nichts weniger als homogenen Masse, die wie geologische Faltungen differenziert lagernden Ordensschichten nicht, weil er sich ständig eine Binde vor Augen hält mit seiner Annahme, dass die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius eine selbstverständliche Folge des Schutzverhältnisses bedeutete. Er fasst die Exemtion als einen integrierenden Teil des päpstlichen Schutzrechtes. Das Fehlen in so vielen Privilegien erklärt er sich dadurch, dass die Fortlassung dieser Bestimmung aus demselben Grunde erfolgte wie die Hinweglassung anderer, nämlich weil man es nicht für nötig hielt, davon zu sprechen [2]). Für diese, eine bei oberflächlicher Kenntnis mittelalterlichen Ordenslebens nicht gut mögliche Annahme führt er zwei Belege aus einer späteren Zeit an [3]), ohne zu merken, dass das erste Dekret mit seinen

---

[1]) Siehe unten.

[2]) Blumenstok S. 105.

[3]) c. 12. X. 5. 33, c. 1 in VIto. V. 12; Blumenstok S. 105 ff.

Terminis „specialiter“ und „nullo mediante“ gleich dem zweiten ein ausdrücklich als exemt bezeugtes Kloster, aber nicht einen gewöhnlichen Schutzbrief umschloss. Es rächt sich hier bei ihm die Ausserachtlassung des Sprachgebrauchs der Exemtion. Bereits unsere obige Darstellung dürfte ergeben haben, dass Blumenstoks Auffassung, die das ganze Institut des Schutzes in eine falsche Beleuchtung rückt, abzuweisen ist.

Wir fügen nur noch einige äussere Momente dafür an, dass die Erteilung eines päpstlichen Schutzbriefes für ein Kloster unmöglich mit einer Erhebung in den Adelsstand der Exemten gleichbedeutend sein konnte. Eine formale Sorgfalt der Kurie bei der Erteilung ihres Privilegs, ganz abgesehen von der Fixierung des Rechtsinhaltes, ist gar nicht zu verkennen. Gewiss haben sich in der grossen Kanzlei Fälschungen eingeschlichen; die Kurie rechnete mit ihnen [1]) und zog die Urheber zur Verantwortung [2]). Aber für gewöhnlich erfolgte die Schutzerteilung nach Vergewisserung der Rechtslage des Klosters, nach Vorlegung von Vorurkunden päpstlicher und bischöflicher Ausfertigung. Oft genug kann man in dem Papstprivileg die Wiederholung der bereits ausgestellten Bischofsurkunde erkennen [3]), wie sich der Papst auch mehrfach auf den vom Bischof begründeten Rechtszustand bezog [4]). Als der Abt von Helmershausen 1148 zur Synode von Reims kam, liess ihn Eugen III., soweit es die Zeit erlaubte, vor Erteilung der Bestätigung erst einige Mitteilungen machen „de statu, iure seu libertate suae ecclesiae“ [5]). Die Schutzverleihung vollzog sich unter der Kontrolle der Oeffentlichkeit. Oft genug, wie bereits bei den nicht exemten Augustinern und Prämonstratensern erwähnt [6]), vollzog sich die Schutzgewährung unter Beteiligung

[1]) Vgl. die formelhaft vorgenommenen Kassierungen von Fälschungen bei Migne 180 p. 1045 (JL. 8767).

[2]) Löwenfeld, Epist. S. 98 (JL. 8833).

[3]) Cocqu. II. p. 232 (JL. 7800); Migne 188 p. 1066 (JL. 8797).

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 74 (JL. 5920).

[5]) Migne 180 p. 1317 (JL. 9209).

[6]) Für Benediktiner vgl. Archaeologia Cantiana X. p. 272 (JL. 8601 α).

des Bischofs als Petenten; nie hätte der im 12. Jahrhundert eifersüchtig seine Rechte wahrende Episkopat zu ihrer Verkürzung seine Hand geliehen. Ueber die gewährte Schutzurkunde ergingen Mitteilungen an Laien [1]), an Bischöfe [2]), an Legaten [3]), an den niederen Klerus, an die Bewohner der Bischofsstädte [4]). Verschiebungen des Rechtszustandes waren dann aber schwer möglich. Nie beschwerte sich ein Bischof unserer Periode, dass durch die päpstliche Konzession der „protectio" das Kloster seiner Obedienz eximiert worden sei, so häufig auch sonst bischöfliche Klagebriefe nach Rom wanderten; anderseits beriefen sich die Päpste, wie angedeutet, auf den von den Bischöfen gefestigten Rechtszustand [5]). Wohl aber hatte die Schutzerteilung für die zum Schutz gehörigen Klöster, wenn auch nicht die Befreiung von der Strafgewalt, so doch andere, sekundäre Folgen. Diese waren, wie noch eingehender darzulegen sein wird, bereits vom Geiste der regula sci. Benedicti gefordert, und im Rahmen des Schutzes vollzog sich leichter ihre Auswirkung.

Es erübrigt noch die Frage, ob alle Klosterprivilegien zugleich Schutzurkunden waren, oder ob die Privilegierung auch ohne Schutzverleihung erfolgte. Es sind tatsächlich einige wenige, etwa ein Dutzend Briefe ohne Schutzformel vorhanden, aber man darf dieses Fehlen noch nicht gleichbedeutend mit der Nichtexistenz des Schutzes nehmen; denn das Privileg kann möglicherweise den Charakter einer Konfirmation besitzen, das heisst, es kann, ohne immer vorhandene Kenntnis unserseits, eine Schutzverleihung voraufgegangen sein. Wenn Auchy-les-

---

[1]) Migne 163 p. 1120 (JL. 6738).

[2]) Cholet, Cart. de Baigne p. 1 (JL. 6408); Migne 163 p. 1276 (JL. 7033).

[3]) Cholet, ibid.

[4]) Pflugk-Harttung II. S. 214 (JL. 6505).

[5]) „. . . quemadmodum in privilegiis a Vincentinis episcopis vobis concessis continetur," schliesst die Dekretformel für San Pietro di Vicenza. Barbarano, Hist. di Vicenza. Lib. V. p. 1273 (JL. 7084).

Moines in der Konfirmation Alexanders III. keine Schutzformel verzeichnete [1]), so erscheint diese in dem Privileg Calixts II. [2]). Es erledigt sich auch, wie bei Beuron, das Fehlen der Schutzformel durch eine Erwähnung der Kommendation [3]). Wir möchten immerhin in dem Privileg Eugens III. 1151 [4]) für das erst 1140 [5]) gegründete Heusdorf nur eine Bestätigung ohne Schutzverleihung bei Fehlen der Schutzformel erblicken. Im allgemeinen vertrauten die Bischöfe unbedenklich ihre Gründungen dem Schutzinstitut an. Zeugnis davon, dass der Schutz als etwas Selbstverständliches bei Verleihung eines Klosterprivilegs aufgefasst wurde, gibt auch die Beobachtung, dass das privilegium commune sämtlicher Orden des 13. Jahrhunderts die Schutzformel eingangs der Urkunde aufwies. Das privilegium commune fusste wesentlich auf der gesetzgeberischen Arbeit des 12. Jahrhunderts.

---

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 264 (JL. 12934).

[2]) Robert, Bull. II. p. 95 (JL. 7009). Die Schutzformel fehlte unter Eugen III. für Werl, Hugo, l. c. II. p. 652 (JL. 8926), fand sich aber bereits unter Innocenz II. ibid. p. 651 (JL. 8241).

[3]) Mitteil. d. V. f. Gesch. u. Altert. i. Hohenzollern XIX. [1885 bis 1886] S. 177 (JL. 7459).

[4]) Rein, Thuringia sacra II. p. 115 (JL. 9447).

[5]) Otto von Grote, Lexikon deutscher Klöster S. 232.

Zweiter Abschnitt.

Die Beziehungen des Klosters zum Ordinarius.

Erstes Kapitel.

Die Stellung des Klosterobern.

Die Regelung der klösterlichen Beziehungen zur Strafgewalt des Ordinarius bedeutet zwar die kuriale Inangriffnahme des Kernpunktes in dem Problem des Verhältnisses von Kloster zu Bischof, es bleibt aber noch eine Summe von Beziehungen, deren vornehmsten Teil wir unter obigen Gesamttitel einreihen. Es werden auch hier nicht bloss Kloster und Bischof, sondern die drei Faktoren Papst, Ordinarius und Kloster in ihren gegenseitigen Beziehungen zur Darstellung gelangen.

Als einer der wichtigsten Vorgänge für den klösterlichen Mikrokosmos wie auch seiner Beziehung zum Bischof stellte sich die Abtwahl dar. Ihr Vollzug erfolgte bei den Benediktinern und über diesen Orden hinaus nach der Bestimmung der regula sci. Benedicti [1]). Der Formel dieses alten Statuts entsprechend, fand sich bereits eingangs unserer Periode die formelhaft erstarrte Bestimmung „Obeunte vero te ...“ [2]). Diese bei Exemten und Nichtexemten angewandte Formel er-

---

[1]) Vgl. Woelfflin, Benedicti regula monachorum, c. 64.

[2]) „Obeunte te nunc eiusdem loci abbate vel tuorum quolibet successorum nullus alius qualibet subreptionis astutia seu violentia praeponatur, nisi quem fratres communi consensu vel fratrum pars sanioris consilii secundum Dei timorem et beati Benedicti regulam elegerint.“ Migne 163 p. 118 (JL. 5954). Vgl. Tangl a. a. O. S. 234, n. 15: „Obeunte vero te ...“

wies sich als eine der am häufigsten anzutreffenden Bestimmungen des Klosterprivilegs. Sie nötigt uns zu einer eingehenden Behandlung ihres in unserer Periode praktisch gehandhabten Inhaltes, zunächst zu einer Betrachtung über den Kreis der Wähler. Als Träger des Wahlrechtes erscheint danach der Konvent; den Ausschlag gibt die „pars maior ac sanior.“ Nur ein einziges Mal wurde der Inhalt des schwankenden Begriffes schärfer herausgearbeitet und der Begriff einer minus canonice erfolgten Wahl in einer Urkunde Alexanders III. rücksichtlich der Abtwahl in Flay aufgestellt [1]). Wir müssen die Frage offen lassen, ob die Konversen vor Bonifaz VIII. (c. 32, § 1 in VI^{to} I. 6) [2]) sich in bedeutsamer Weise an der Wahl des Abtes beteiligten, was der genannte Papst verbot. Vielleicht dürfte die angeführte Urkunde ein Beweis dafür sein, dass die Kurie einem wirkungsvollen Eingreifen jener (quae extrinseca gerebant negotia) nicht unsympathisch gegenüberstand [3]). Der klösterliche Wahlmodus, der eine „pars minor, sed sanior“ zuliess, war nicht bloss eine Teilerscheinung eines für weitere kirchliche Institute gültigen Rechtsgrundsatzes, sondern schloss auch seine verhängnisvollen Wirkungen ein. Vielumstrittenen Papstwahlen unserer Periode traten zwiespältige klösterliche Abtwahlen als Folge des mangelhaften Wahlstatutes zur Seite. Einen tiefen Einblick in die ganze Unleidlichkeit der sich ergebenden Doppelwahlen gewährt die Wahl des Abtes Raimund von Baigne. Die Wahl seines Gegners Fulko vollzog sich unter Umständen, die ein in die Augen springendes Gegenstück zu Vorgängen bei Papstwahlen bildeten [4]).

---

[1]) „. . . postquam idem abbas per aliquot monachos claustrales et idiotos, personis insciis et ignaris, quae extrinseca gerebant negotia, minus canonice ipsius monasterii fuit administrationem adeptus . . .,“ Bouquet, Rec. XV. p. 917 (JL. 12053).

[2]) Vgl. Scherer, a. a. O. II. S. 757 Anm. 12.

[3]) Bei den Cisterciensern wurde die Beteiligung an der Abtwahl durch das Generalkapitel des Jahres 1181 ausgeschlossen. Hoffmann, Das Konverseninstitut d. Cist. S. 53.

[4]) „Fulco scilicet tribus fratribus ascitis, dum monachi sepulture

Beeinflussten zwiespältige Wahlen schon zersetzend die Klosterzucht, so boten sie auch dem Episkopat Gelegenheit zu an sich unbefugten Eingriffen [1]). Im Interesse der Disziplin hielt es die Kurie für angebracht, dem Episkopat die Einmischung, die er praktisch schon längst geübt hatte, für die nicht exemten Klöster in aller Form zu gestatten. Auf seine Mitteilung, dass die Klöster seines Bistums häufig (saepius, sicut asseris) unter der Sedisvakanz des Abtes wegen Wahlstreitigkeiten zu leiden hätten, wurde zum ersten Male dem Bischof Stephan von Meaux (1166—1167) von Alexander III. ordnend einzugreifen erlaubt. Der Bischof sollte bei Sedisvakanz den nicht exemten Klöstern (tuae iurisdictionis) eine bestimmte Frist setzen, innerhalb welcher sie die Wahl zu vollziehen hatten; bei Ueberschreitung des gestellten Termins sollte der Bischof den Kandidaten der „pars maior ac sanior" kraft päpstlicher Vollmacht bestätigen [2]). Das dem Bischof übertragene Recht wurde natürlich auch von päpstlichen Legaten geübt. So griff bereits unter Paschal II., allerdings im besonderen päpstlichen Auftrag, Bischof Gerhard von Angoulême, päpstlicher Legat, in die angeführte zwiespältige Wahl des Klosters Baigne ein [3]). Aehnlich regelte der Legat Galdinus von Mailand die Wirren bei der Aebtissinnenwahl im Kloster Santa Maria Teodata di Pavia [4]).

Unter bestimmten Voraussetzungen erfuhr, ganz abgesehen von den eben gekennzeichneten Wahlstreitigkeiten, das Wahlrecht des Konventes bisweilen noch weitere Einschränkungen. Die Zugehörigkeit zu einem Orden oder zu einem Mutterklosterverbande konnte den Kreis der Wähler erweitern, wie dem Konvente das Wahlrecht ganz entziehen. Besassen die von Monte Cassino abhängigen Abteien zwar

---

predicti abbatis vacarent, sedem abbatis ascendit, de qua eum monachi turpiter expulerunt." Cholet, Cart. de Baigne p. 1—6 (JL. 6407. 6408. 6473).

[1]) Migne 200 p. 416 (JL. 11277), c. 11. X. 2. 20 (JL. 13831).

[2]) Migne 200 p. 434 (JL. 11318).

[3]) Cholet, ibid.

[4]) Pflugk-Harttung III. S. 215 (JL. 14440).

für sich die Wahlbefugnis, so stellten sie doch den Erwählten dem Mutterkloster zur Bestätigung vor [1]. Zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt war das Wahlrecht der von Cluny abhängigen Abteien [2]. Während Cluny hier ein Recht an sich nahm, ohne seinerseits den Abteien ein Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des mutterklösterlichen Abtes zu geben, vollzog sich die Wahl des Priors von Camaldoli unter Anteilnahme der übrigen Klöster der Kongregation [3]; umgekehrt lag allerdings die Wahl des ihm unterstellten Abtes in der im Verhältnis zu den älteren Kongregationen straff organisierten Genossenschaft ganz in seiner Hand [4]. In ähnlich umfassender Beteiligung vollzog sich die Wahl des Abtes von Vallombrosa, während die Privilegien unserer Periode sich zu der Wahlfreiheit der Einzelkonvente nicht äusserten [5]. Wenn auch die Kartäuserurkunden jeder Mitteilung entbehren, so ist doch eine gewisse vorbildliche Arbeit der älteren Benediktinerkongregationen für den Wahlmodus der Cistercienser und Prämonstratenser nicht zu verkennen. Ein interessantes Licht auf eine bei der Benediktinerregel bereits einsetzende Entwicklung — die Regel führte nämlich den Begriff der vicini abbates in die wenn auch normwidrige Abtwahl (c. 64) ein — und auf eine Fortführung derselben bis hinunter zu den Cisterciensern wirft das Privileg Innocenz' II. für Vendôme, das dem Konvente freies Wahlrecht gab, zugleich aber die Beteiligung dreier umwohnender Aebte im Sinne einer Aufsichtsinstanz vorschrieb [6].

---

[1]) Migne 188 p. 1023 (JL. 9817).

[2]) „. . . sine Cluniacensis abbatis precepto nullatenus eligant." Robert, l. c. I. p. 209 (JL. 6821).

[3]) Migne 163 p. 330 (JL. 6357).

[4]) Für Santa Trinità di Sacargia: „. . . ne quis in ipsius abbatis obeuntis locum valeat praeponi, nisi electus fuerit a priore Camaldulensi . . .", Mittarelli, l. c. III. p. 258 (JL. 7818).

[5]) „. . . quia et vobis et aliis omnibus preesse debebit, omnium, qui ceteris presunt monasteriis, consensu et iudicio eligatur," Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447); Migne 200 p. 569 (JL. 11 596).

[6]) „Obeunte . . . eligendum, non tamen sine trium abbatum testi-

Im Geiste der Zentralisation und des genossenschaftlichen Reziprozitätsgedankens wurde der Abt von Citeaux von den Mitgliedern des dortigen Konventes und von den Aebten des Hauses (domus) Citeaux gewählt; die Zuziehung von Aebten anderer Linien war gestattet [1]). Die Wahl des Abtes im Einzelkloster lag in der Hand des Konventes unter Beteiligung des Abtes von Citeaux und der Aebte der betreffenden domus. Dieses war der Stand der carta charitatis. In einer gesunden, freilich nicht mehr in unsere Periode fallenden Weiterentwicklung kam das Wahlrecht später ganz in die Hände des Konventes, was Klemens IV. 1265 bestätigte [2]). Die Wahl des Abtes von Prémontré vollzog sich in analoger Form, da die Aebte von Floreffe, Laon, Cuissy sich daran beteiligten [3]). Die Wahl des Abtes der Einzelklöster geschah nach der Bestimmung des Einzelkonventes [4]). Die Kurie achtete in unserer Periode auf die Beobachtung der Vorschrift, dass sich die Wahl des Abtes von Prémontré unter der Kooperation der anderen Aebte vollzog [5]). Alexander III. suspendierte (1171/72) die eigenmächtige Wahl des Konventes des Mutterklosters; hier spielte allerdings der bedeutsame Umstand mit, dass der als Elektus hervor-

---

monio, quos religisiores in vicinis locis haberi contigerit." Migne 179 p. 223 (JL. 7694). Siehe auch JL. 5869. 9232.

[1]) Guignard, l. c. p. 82.

[2]) Fehr-Kaulen im Kirchenlexikon III². S. 376. In Uebergangszeiten weist bereits in unserer Periode das Privileg Alexanders III. für das allerdings in einer gewissen Sonderstellung (vgl. oben S. 90 Anm. 6) befindliche Casamari die Bestimmung auf: „Obeunte ... de suo vel de alieno Cisterciensis ordinis, si oportuerit, collegio ... elegerint a Romano pontifice consecrandum." Migne 200 p. 76 (JL. 11789).

[3]) Le Paige p. 632 (JL. 12813).

[4]) Das privilegium commune weist darum (III. n. 15) die Formel „Obeunte vero te ..." auf, welche bei den Cisterciensern fehlt. Tangl, a. a. O. S. 234.

[5]) Im privilegium IV. für das Mutterkloster Prémontré findet sich die Bestimmung der gemeinsamen Wahl unter n. 18. Tangl, a. a. O. S. 236 f.

gegangene Abt von Beaulieu dem Papste als Anhänger Oktavians verdächtig war [1]).

Es erhebt sich die Frage nach dem Anteil der Laien. Lehnte die Formel „Obeunte vero te . . .“ in ganz allgemeiner Form jede Beeinflussung der Laien ab, so geschah die Abweisung der Laieninvestitur in ausdrücklicher Form durch eine formelhafte Wendung, die sich bei den von Laien kommendierten und schliesslich auch bei nicht kommendierten Klöstern mit Klostervogt häufig einfand [2]). Trotz voraufgegangener Reformarbeit des 11. Jahrhunderts sind auch noch in unserer Periode, wenn schon nicht gerade häufig, Spuren eigenkirchlicher Ansprüche bei laikalen Gründungen zu finden. Der reformfreundliche Klostervogt von St. Gangulph, Graf Petrus, verzichtete bei der zum Zweck der Reform vorgenommenen Zuweisung dieses Klosters an St. Georgen auf bisher von ihm ausgeübte Rechte bei Einsetzung der Aebtissin; dieser in der Bestätigung Innocenz' II. erwähnte Verzicht vollzog sich erst unter Honorius II. [3]). Der fürstliche Eigenkirchenherr übte einen schweren Druck auf die Abtwahl des Klosters Mont-St.-Michel aus, wo 1152 Herzog Heinrich von der Normandie gegen den rechtmässig gewählten Abt einen anderen einsetzte [4]),

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 917 (JL. 12059).

[2]) „. . . sancimus, ut nulli omnino viventium liceat in vestro monasterio aliquas proprietatis condiciones, non hereditarii iuris, non advocatie, non investiture, neque cuiuslibet potestatis, que libertati et quieti fratrum noceat, vendicare“, für Allerheiligen Robert, l. c. I. p. 179 (JL. 6802), für Wiblingen Wirtemb. UB. I. S. 371 (JL. 7252), für St. Georgen, Wirtemb. UB. II. S. 10 (JL. 7987). Ins privilegium commune ging diese aus dem Geist des Reformzeitalters herausgewachsene Bestimmung nicht über. Es ignoriert das ältere Problem des Verhältnisses von Kloster und Gründer, beschäftigt sich vielmehr mit dem ständig aktuellen Problem des Verhältnisses von Kloster und Diöcesanbischof.

[3]) „. . . praefato quoque Petro ab electione eiusdem abbatissae et ab eius investitura sibi iure hereditario permissa penitus absistente . . .“, Neugart, C. D. Alemanniae II. p. 70 (JL. 7876).

[4]) „. . . dux ipsius loci ordinationem pro sue voluntatis arbitrio

was Eugen III. zu mehrfachen Mahnungen veranlasste unter Androhung des Interdiktes [1]). Vom Institute der Laienäbte, das ja nur bis ins 11. Jahrhundert hineinragte [2]), war in unserer Periode keine Rede. Die Bestimmung Calixts II. für St.-Étienne-de-Dijon: „... nullus ibi abbas secularis vel prepositus substituatur“ bedeutete nur die Ablehnung der Wiederaufnahme des Standes der Säkularkanoniker, aus dem das Kloster zum Augustinerkonvent umgewandelt war [3]).

Grundsätzlich verfocht die Kurie als notwendiges Korrelat zu der den Laien gegenüber zu vertretenden Rechtsanschauung auch gegenüber dem Bischof die Freiheit der Abtwahl, bei nicht exemten Klöstern nicht weniger als bei exemten. Hier stiess jedoch der urkundlich formulierte päpstliche Wille mit den Ansprüchen der bischöflichen Gewalt scharf zusammen. Für die Klöster bischöflicher Gründung hatte auch der Bischof die Empfindung eigenkirchenherrlicher Superiorität; für die geschützteren Laiengründungen oder die im Kongregationsgedanken errichteten Klöster machte sich die kirchliche Auffassung der Diöcesanzugehörigkeit geltend. Solange es ein monachales Leben gab, hatte der Episkopat seine Ansprüche auf irgendwelche Teilnahme an der Abtwahl nicht aufgegeben [4]). Man darf sich durch die bischöflich zugestandene Freiheit der Abtwahl, die oft in den Papsturkunden erwähnt wurde, darüber nicht täuschen lassen [5]). Das Privileg wurde wiederholt vom Nachfolger gebrochen [6]). Einen gewissen Rückhalt und eine formale Grundlage für die bischöflichen An-

impedivit, ... alium illuc contra Deum et canonicas sanctiones intrusit,“ Löwenfeld, Epist. S. 109 (JL. 9595).

[1]) Ebenda S. 112. 115 ff. (JL. 9705. 9737. 9739).

[2]) Heuser im Kirchenlexikon I². Sp. 136.

[3]) Robert, Bull. II. p. 348 (JL. 7171).

[4]) Loening, a. a. O. II. S. 377; Blumenstok a. a. O. S. 22; Scherer a. a. O. II. S. 757 Anm. 11. Pöschl, Bischofsgut I. S. 87.

[5]) Für St.-Nicolas de Tournai, Mém. de la soc. de Tournai XII. p. 82 (JL. 13328).

[6]) Bouquet, Rec. XV. p. 921 (JL. 12085).

sprüche fand sich in der regula sci. Benedicti [1]); das Statut räumte dem Bischof, worauf Ebers zuerst aufmerksam gemacht hat, ein Devolutionsrecht ein [2]). Dieser Devolutionsgedanke klang auch in der von uns angezogenen Konzession Alexanders III. für den Bischof Stephan von Meaux durch; das Privileg wurde 1179 durch eine Urkunde für Bischof Simon von Meaux noch wiederholt [3]), zeigt somit päpstlicherseits eine planmässige Uebertragung genannten Rechtes. Auf sein Vorhandensein weist in einem weiteren Fall jene Dekretale an den Erzbischof von Ravenna, welche erwähnte, dass die Nonnen vom Kloster der hl. Margareta bei zwiespältiger Wahl dem Erzbischof die Entscheidung überwiesen hätten [4]).

Unsere Periode ist überreich an Beispielen und an Privilegienbestimmungen, die eine rechtlich bestimmte oder tatsächlich geübte Beeinflussung durch den Bischof oder das auf den Eigenkirchengedanken sich stützende Domkapitel beweisen, sei es in der Form direkter Beteiligung oder in dem praktisch wenig differenzierten Modus der Bestätigung. Vereinzelt liessen selbst die päpstlichen Urkunden, den Tatsachen Rechnung tragend, ein Mitbestimmungsrecht dieser Gewalten durchblicken. So erkannte das Privileg Eugens III. dem Augustinerkonvent zum hl. Johannes de Valeia (Valeiacensis, D. Chartres) in der mehrfach genannten typischen For-

---

[1]) c. 64. „Quod si etiam omnis congregatio vitiis suis . . . consentientem personam pari consilio elegerit, et vitia ipsa aliquatenus in notitiam episcopi, ad cuius dioecesim pertinet locus ipse, . . . claruerint, prohibeant pravorum praevalere consensum . . .“

[2]) Ebers, Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach katholischem Kirchenrecht (Stutz, Kirchenr. Abh. 45 u. 46) S. 37.

[3]) Migne 200 p. 1206 (JL. 13296).

[4]) c. 8. X. 1. 6. (JL. 14070). Auf Devolutionsrecht deutet auch die Bestimmung Eugens III. für das Generalkapitel der deutschen Augustiner 1145 hin: „Si vero, quod absit, in electione fratres inter se discordaverint, auctoritate episcopali et prepositorum consilio sanioris partis electio confirmetur et adverse partis presumptio comprimatur.“ Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787); siehe auch Migne 200 p. 416 (JL. 11277).

mel die Freiheit der Abtwahl zu, wahrte aber zugleich ein Anteilrecht des Bischofs und des Kapitels[1]). Die Kanoniker von Brioude waren gewohnt, den Abt ihres Eigenklosters zu Chanteuge selbst einzusetzen[2]). Sicherte das Privileg Calixts II. Rastede die Freiheit der Abtwahl zu[3]), so spiegelte sich die bischöfliche Auffassung im Privileg des Erzbischofs Adalbero von Hamburg wider, dass nämlich der Abt von den Mönchen „nostro consilio et consensu nostrorum successorum“ gewählt werde[4]). In Betätigung episkopaler Rechtsauffassung suchte 1141 der uns bereits aus dem Streit mit St.-Vaast bekannte Bischof Alvisus von Arras die Vornahme einer selbständigen Abtwahl im Kloster Marchiennes auf alle erdenkliche Weise zu verhindern (omnino impedivit) und belegte deswegen das Kloster sogar mit dem Interdikt[5]). In Abwehr espikopaler Eingriffe müssen selbst die Cisterrcienserprivilegien der exemten Zeit des Ordens jede Einmischung des Ordinarius in die Wahl ausdrücklich ablehnen[6]).

Aber trotz aller bischöflichen Ansprüche, trotz allerdings ganz vereinzelter und auf die Frühzeit des Jahrhunderts beschränkter päpstlicher Konzessionen behielt die kuriale Klosterpolitik, wie die immer häufigere Anwendung der Formel „Obeunte vero te“ zeigt, ihr Ziel fest im Auge, jedem Kloster in Rück-

---

[1]) Migne 180 p. 1462 (JL. 9462): „Electus autem communi capitulo Beatae Mariae repraesentetur, ab episcopo Carnotensi abbatiam et benedictionis gratiam suscepturus.“ Vgl. dazu noch die ebenso deutliche Urkunde Paschalis' II. für dasselbe Kloster: „. . . cum episcopi Carnotensis . . . et eiusdem capituli consensu ... regulariter providerint eligendum,“ Migne 163 p. 104 (JL. 5925). Siehe auch Barth, Hildebert von Lavardin S. 303; zum Prozess der Unterstellung von Klöstern unter die Kathedrale vgl. für die karolingische Zeit Pöschl, a. a. O. II. S. 175 ff.

[2]) Mon. pont. Averniae p. 321 (JL. 14264).

[3]) Robert, Bull. II. S. 334 (JL. 7166).

[4]) Lappenberg, Hamb. UB. S. 136. n. CL.

[5]) Bouquet, Rec. XV. p. 403 (JL. 8156).

[6]) Walbran, Memorial of Fountains II. I. p. 76 (JL. 10212) für Fountains, für Neubotle Reg. S. Mariae de Neubotle p. 315 (JL. 12462), für Rieval Migne 200 p. 92 (JL. 10635).

sicht auf den Ordinarius unbedingte Freiheit des Wahlrechtes zu erobern. Alexander III. war es, der es zum ersten Male programmatisch zum Ausdruck brachte, die Freiheit der Abtwahl sei iuris communis. Veranlassung dazu bot die Wahl (1171—1172) des Augustinerklosters zu St. Ponce der Diöcese Autun. Das Kloster hatte, wie die päpstliche Urkunde für den Bischof von Auxerre und Bischof Matthäus von Troyes erkennen lässt, bei Sedisvakanz seinem Ordinarius, Bischof Stephan von Autun, von seiner Absicht, zur Wahl zu schreiten, Mitteilung gemacht; es hatte sich dabei nicht nur auf die in früherer Zeit erfolgte bischöfliche Verleihung des Rechtes freier Abtwahl berufen, sondern auch — in interessanter Spiegelung der bereits vulgär gewordenen Auffassung — betont, dass die Freiheit nach gemeinem Recht den Konventualen zustände (que de communi iure debetur omnibus ecclesiis conventualibus). Der Bischof teilte ihnen nun aber mit, dass er für seine Person sich seiner Rechte nicht begeben habe und selbst ihren Abt vorstellen wolle [1]). Als die Mönche sahen, dass der Bischof tatsächlich die Leitung des Klosters in seine Hand zu nehmen gedachte, begaben sie sich in den Schutz des hl. Stuhles und schritten darauf zur Wahl. Da aber diejenigen von ihnen, die im Kloster wohnten, die stationarii, einen Wahltag ansetzten, baten die auswärtigen Brüder, die forincesi, um die Festlegung eines anderen Termins, um ihrerseits den Bischof um Erlaubnis zur Vornahme der Wahl anzugehen. Unter der zweitgenannten Mönchsgruppe haben wir die zu seelsorglichen Zwecken detachierten Regularkanoniker anzusehen, wie wir über-

---

[1]) Vgl. auch den sehr interessanten Versuch des Bischofs Burkhard von Halberstadt, bei Sedisvakanz im Kloster Garbstede eine neue Aebtissinnenwahl zu verhindern und die Klostergüter zur mensa episcopalis zu ziehen. Kreysig, a. a. O. S. 344 ff. Die bei Kreysig mitgeteilten Urkunden Garbstedes sind — fast könnte man sagen ausnahmsweise — sehr fruchtbar für das Verhältnis des Klosters zum Bischof. — Vgl. auch c. 12 der Synode zu Clermont, 1095: Niemand darf Bischof und Abt zugleich sein. Hefele, a. a. O. S. 223.

haupt in diesem Falle die ganze Gebundenheit eines ins diöcesane Leben mit vielen Fasern einbezogenen typischen Augustinerkonventes vor uns haben. In trüber Ahnung, dass der Bischof auch ihnen die Vornahme einer Abtwahl abschlagen würde, hatten die forincesi dem Kloster zugleich mit ihrer Bitte um Abänderung des Wahltages mitteilen lassen, dass sie einer eventuell von den Klosterinsassen allein vorgenommenen Wahl nicht widersprechen würden. Und wirklich versagte der Bischof auch den forincesi die Erlaubnis zur Vornahme der Wahl. Die stationarii aber wählten ihren Mitkanoniker Seguin zum Abt. Der Bischof verhängte über das Kloster ein übrigens nicht beachtetes Interdikt und beschwerte sich obendrein über die widerspenstigen Mönche bei der Kurie. Alexander III. wies ihn ab; er bemerkte, dass der Bischof nicht sowohl mit Recht als eben im Gefühl seiner Macht das Zustandekommen der Abtwahl verhindert habe; deshalb sei die Verhängung einer Strafe unstatthaft. Den Konventualen stehe ein doppelter Rechtstitel zur Vornahme freier, ungehinderter Abtwahl zu: neben dem gemeinen Recht räume die private Bindung durch die Vorgänger des Bischofs ihnen noch ein Sonderrecht ein (a communi et privato iure debetur conventualibus ecclesiis) [1]).

Es liegt hier ein Versuch jener Art von Kumulation vor, welche Hildebert von Lavardin geisselte, wenn er bemerkte: Bischof und Abt in einer Person kommen ihm vor wie ein Gemisch von Esel und Pferd, wie ein Maultier [2]). Freilich mochte diese Kumulation zu Reformzwecken sich oft segensreich genug erweisen, wofür Bischof Ivo von Chartres ein Beispiel ist [3]).

Ist dieser Fall bezeichnend für die bischöflichen Aspirationen wie für den sie mit Festigkeit abweisenden kurialen Willen, so

---

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 921 (JL. 12085).

[2]) Barth, Hildebert von Lavardin S. 51.

[3]) Ebenda. Zur Entstehungsgeschichte dieses Brauches vgl. Pöschl, a. a. O. I. S. 174; II. S. 218 ff. 261.

lehrt er uns auch, wie hoch der päpstliche Schutz von den Mönchen gewertet wurde. Gerade das Schutzinstitut wurde für die Kurie die formale Handhabe, in Einzelfällen sowohl wie auch im Tenor der Schutzprivilegien die Freiheit der Abtwahl, die Vorbedingung eines gesunden monastischen Lebens, besonders zu betonen. Wie schon angedeutet, war die Formel „Obeunte" eine der häufigsten Bestimmungen des Klosterprivilegs, und wurde mit steigender Konsequenz angewandt. Schutzformel, Besitzbestätigung, Gewährung des Rechtes der freien Abtwahl waren die drei Grundelemente, auf denen in unserer Periode in der Richtung auf das privilegium commune hin langsam die übrigen Bestimmungen erwuchsen. Die häufige Wiederholung der Bestimmung in den Schutzbriefen konnte im Sinne einer Festigung der Freiheit nicht ohne Einfluss auf das kanonische Recht und auf widerstrebende Elemente im Episkopat bleiben. Der Rechtsinhalt der Papsturkunde glitt nur zu leicht in die Bischofsurkunde hinüber. So wurde der Schutz für das Kloster ein wohltätiges kuriales Mittel [1]), um dem alten Statut der regula sci. Benedicti und einer vitalen Lebensfunktion des klösterlichen Organismus zur Realisierung zu verhelfen [2]).

Geschah oft schon der Wahlakt im Zeichen des bischöflichen Widerstandes, so wurde die Lage der Klöster noch schwieriger durch die Notwendigkeit einer einzuholenden Abtbenediktion. Lassen wir die Frage eines förmlichen bischöflichen Bestätigungsrechtes der im Kloster vollzogenen Wahl

---

[1]) Aeusserst niedrig schätzt Kraaz die Bedeutung des ganzen Schutzes ein: „Für die Kurie ist seine Bedeutung höchstens eine finanzielle gewesen und zwar in den Fällen, wo die geschützten Anstalten zinspflichtig waren." Kraaz, a. a. O. S. 13.

[2]) Einseitig fasst Blumenstok (a. a. O. S. 86) die von den Päpsten den Klöstern zugestandene Freiheit der Abtwahl als eine Folge und als eine Beschränkung des päpstlichen Eigentums, ohne zu beachten, dass die regula sci. Benedicti sie bereits postulierte und die Privilegbestimmung auch nichtkommendierten Klöstern verliehen wurde. Dass allerdings gewisse Zusammenhänge zwischen Eigenkloster und Abtbenediktion bestehen, werden wir unten nachweisen.

offen [1]), so bedeutete die Erteilung der Benediktion eine praktische Zustimmungsbefugnis des Bischofs. In diesem an sich liturgischen Vorgang wurde als in einem Brennpunkte die Summe der Beziehungen zwischen Kloster und Bischof aktuell, nicht bloss im Sinne einer jeweiligen Gewährung und Verweigerung bei Missliebigkeit des Kandidaten oder beim Eintritt anderer Zufälligkeiten, sondern im Sinne einer bei dem Weiheakte grundsätzlich in Erscheinung tretenden Abhängigkeit oder Nichtabhängigkeit des den Ordinarius um die Benediktion angehenden Klosters. Die Benediktion umschloss nämlich nicht bloss ein zeremoniales, sondern auch ein juristisches Element: das Obedienzversprechen (obedientia professus) des Elektus. Nach der kirchlichen Anschauung unserer Periode war nun an sich für einen jeden Abt zur Einnahme seiner Stellung die Einholung der Benediktion unumgänglich notwendig. „Ob der Verachtung des Sakramentes bist du wahrhaftig ein leeres Gefäss und führest eitel und vergebens den Namen eines Abtes,“ schrieb Innocenz II. 1131 tadelnd an Abt Alan von Fontenelle, welcher wegen des durch sie bedingten Obedienzversprechens die Benediktion vom Erzbischof von Rouen noch nicht empfangen hatte [2]). Nun war aber einer grossen Anzahl von Benediktinerklöstern, um diese zunächst ins Auge zu fassen, die Leistung eines Obedienzversprechens wegen der Natur ihrer exemten Stellung [3]) zuwider und sachlich unmöglich. Mit der Exemtion war ein Obedienzversprechen eidlichen Charakters und ein daraus künftig zu realisierender Gehorsam nicht zu vereinbaren, ganz abgesehen davon, dass auch der alte Gedanke des päpstlichen Eigenklosters sich dagegen sträuben mochte. Die

---

[1]) „Obeunte te . . . a Cameracensi episcopo consecretur et examinetur“ hiess es für das nichtexemte St.-Denis en Brocquerie. Robert, Bull. I. p. 152 (JL. 6783). Siehe auch JL. 5869.

[2]) Bouquet, Rec. XV. p. 373 (JL. 7523).

[3]) Was für die exemten isolierten Benediktinerklöster gilt, trifft hier und an anderen Stellen auch für die wenigen exemten Augustinerklöster zu.

Kurie unserer Periode war sich der Disparität von Exemtion und Obedienzversprechen bewusst und betrachtete einen eventuellen bischöflichen Versuch, beide widerstrebenden Elemente zu verschmelzen, wie im Falle Riquiers, als einen Exzess [1]).

Weil nun aber doch eine Benediktion erfolgen musste, schuf die Kurie zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten drei Arten ihrer Einholung. Ein erster Teil der Exemten erhielt das Recht, sich die Benediktion vom Papste spenden zu lassen, ein zweiter Teil bekam die Befugnis, einen beliebigen Bischof zu wählen, ein dritter empfing die Weihe vom Diöcesanbischof ohne Leistung des Obedienzversprechens.

Die Gründe für eine derartige Differenzierung der Exemten in drei Klassen sind in unserer Periode nicht in jedem Falle ersichtlich; erstmalige Verleihung, Gewohnheit, räumliche Entfernung und auch eigenklösterliche Beziehungen [2]) werden ausschlaggebend gewesen sein. „Electus autem ad Romanum pontificem consecrandus (ordinandus) accedat" war die gewöhnliche Formel rücksichtlich der Benediktion für die zur ersten Gruppe zugehörigen Klöster. Eine solche Berechtigung besassen La Cava [3]), Sainte Marie de Compiègne [4]), San Arcangelo di Mileto [5]), Fucecchio [6]), San Antimo [7]), San Sisto di Piacenza [8]), San Genesio di Brescia [9]), Reichenau [10]), Casa-

---

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 892 (JL. 11931).

[2]) „. . . attendentes tamen, quomodo iam pridem monasterium ipsum in ius et proprietatem beati Petri et nostram recepimus . . . propriis manibus licet indignis munus benedictionis impendimus sibique virgam concessimus pastoralem," schrieb Alexander III. über den Abt von La Carra 1174. Kehr, a. a. O. 1902, S. 484 (JL. —).

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 169 (JL. 5837).

[4]) Migne 180 p. 1435 (JL. 9422).

[5]) Ibid. p. 1452 (JL. 9450).

[6]) Pflugk-Harttung III. S. 115 (JL. 9588).

[7]) Ibid. S. 124 (JL. 9754).

[8]) Robert, Bull. I. S. 324 (JL. 6895).

[9]) Migne 188 p. 1004 (JL. 9771).

[10]) „und demselben Uolricum unsern sun nach gewonhait die gnad des Wîchen geachtet mitzutailen", Oheims Chronik von Reichenau

mari[1]), Santa Sofia di Benevento[2]), San Pietro in Cielo d'oro di Pavia[3]), Aurillac[4]), San Pietro in Perugia[5]), San Salvatore di Montamiata[6]), Aqua nera[7]), Remiremont[8]), S. Helia Fallerensis[9]). Wie man sieht, handelte es sich vornehmlich um italische Klöster.

Der Benediktion des Abtes[10]) ging eine Prüfung und Billigung der vollzogenen Wahl vorauf. Die Ablehnung wie auch eine interessante Voranzeige erleben wir bei Nonantola[11]). Der Papst kannte den nominierten Kandidaten zu wenig, und die Kardinäle, die ihn besser kannten, wollten ihn nicht annehmen. Ueberhaupt ist eine regere Anteilnahme des Papstes an den Abtwahlen der Exemten, deren Episkopus er in gewissem Sinne war, nicht zu verkennen. Eugen III. kassierte die 1148 in Fulda vollzogene Wahl und verlangte die Erwählung eines nicht aus dem Mutterkloster genommenen Mönches[12]). Die Aebte mochten nicht ohne irgend welche Emp-

---

S. 110 (JL. 10426), vgl. auch die Urk. Gregors VII. Jaffé, Bibl. II. S. 102 (JL. 4870).

[1]) Befindet sich ausnahmsweise trotz seiner Eigenschaft als Cistercienserkloster in dieser Gruppe; die Zugehörigkeit zu ihr ist bedingt durch seine Stellung als päpstliches Eigenkloster (ad ius et proprietatem beati Petri pertinere dignoscitur), Migne 200 p. 671 (JL. 11789); vgl. oben S. 90 Anm. 6.

[2]) Migne 163 p. 75 (JL. 5875).

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 173 (JL. 5891).

[4]) Ebenda S. 73 (JL. 5919).

[5]) Migne 163 p. 374 (JL. 6448).

[6]) Robert, Bull. II. S. 32 (JL. 6968).

[7]) Ibid. S. 286 (JL. 7788).

[8]) Guinot, l. c. p. 396 (JL. 5960).

[9]) Archivio della soc. Rom. di stor. patr. I. p. 164 (JL. 13027).

[10]) Dafür, dass man sich in klösterlichen Kreisen wohl bewusst war, dass die vom Papste gespendete Benediktion und die exemte Stellung Korrelate waren, vgl. die sehr bemerkenswerte Urkunde bei Ughelli, It. sacr. I. p. 847 (JL. 13399).

[11]) Migne 188 p. 1043 (JL. 9845).

[12]) Jaffé, Bibl. I. p. 159 (JL. 9232). Alexander III. erklärte eine Vereinbarung, welche die Nonnen des exemten Eigenklosters San Vittorino

fehlungsbriefe und Beweisurkunden in Rom eintreffen; so empfahl Wilhelm II. von Sizilien an Alexander III. den Abt von Santa Maria di Carra zur Benediktion [1]).

Bei der Konsekration leistete der Abt dem Papste als seinem Bischof den Treueid [2]). Ueber dessen Inhalt erfahren wir ein einziges Mal Näheres aus dem Schreiben Alexanders III. an den Abt Raimund von St.-Gilles 1170 [3]). Der Papst hatte den genannten Abt an den Kardinaldiakon von Santa Maria di Via lata zur Eidesleistung überwiesen. Von diesem war dem Abt das eidliche Versprechen abgenommen worden, er werde jedes Jahr die römische Kirche besuchen. „Aber weil es Brauch ist," schrieb der Papst berichtigend und interpretierend, „dass die Bischöfe und die Aebte jenseits der Berge, welche von der römischen Kirche speziell konsekriert werden (qui ab ea specialiter habent consecrari) uns alle zwei Jahre pflichtmässig den Besuch machen, entbinden wir gemäss dieser Gewohnheit dich deines Eides über den jährlichen Besuch und befehlen, dass du oder dein Bote alle zwei Jahre den päpstlichen Stuhl besuchen." Allerdings dürfte in der Praxis diese Verpflichtung zur visitatio liminum ss. apostolorum wohl kaum so streng eingehalten worden sein; das deutet schon die Fassung an „per te vel per nuntium tuum sedem apostolicam visites". Der Vertreter hat wohl oft zu gleicher Zeit den Zins überbracht. Wenn aber das exemte zum Empfang der Benediktion an den Papst verwiesene Remiremont nur jedes vierte Jahr eine Zinsleistung zu entrichten hatte [4]), so

---

di Benevento mit dem Coenobium S. Vincentii (Männerkloster) über die Wahl ihrer Aebtissin getroffen hatten, für nichtig: „Nemini enim licuit inconsulto Romano pontifice praedicto vestro monasterio novam conditionem imponere aut statum suum in deterius immutare." Migne 200 p. 479 (JL. 11389).

[1]) Kehr, a. a. O. 1902, S. 484 (JL. —).

[2]) Goiffon, l. c. p. 82 (JL. 11827) „. . . cum fidelitatem nobis fecisti . . ."

[3]) Ibid.

[4]) Guinot, l. c. p. 306 (JL. 5960).

dürfte der nuntius zur visitatio doch wohl nur jedes vierte Jahr abgegangen sein. Auch St. Eadmund war zur visitatio nur jedes dritte Jahr verpflichtet[1]). Man erinnere sich ferner der Milderungen, welche die entfernt gelegenen Cistercienserabteien hinsichtlich des jährlichen Besuches der Generalkapitel genossen[2]). Wenn weiterhin die Zinszahlung nachlässig erfolgte[3]), so mochte diese Versäumnis auch hinsichtlich der visitatio eintreten.

Eine über den Weiheakt päpstlicherseits ausgefertigte Urkunde an Bischöfe oder an unterstellte Aebte diente als Beweisinstrument. So teilte Eugen III. sieben St.-Victor de Marseille unterstellten Aebten mit, dass er die Wahl des Abtes Wilhelm gebilligt und ihn benediziert habe. Den zu ihnen Zurück-

---

[1]) Sägmüller, Die visitatio liminum ss. apostolorum bis Bonifaz VIII., Theol. Quartalschr. LXXXII. [1900] S. 69 ff.

[2]) Vgl. den Beschluss des Generalkapitels 1157 wegen der schottischen und vielleicht auch wegen der skandinavischen Klöster sowie weitere Hinweise bei Frithiof Hall, Beiträge z. Gesch. d. Cist.-Klöster in Schweden S. 12 f.

[3]) Vgl. oben S. 36 f. — Sägmüller a. a. O. S. 107 nimmt an, dass ausser jenen Aebten, welche zur Einholung der Benediktion nach Rom zu kommen gehalten waren, auch die übrigen exemten Aebte dem Papst den Treueid zu schwören und die visitatio vorzunehmen hatten. Mag jene Annahme eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit für sich haben, so findet sie doch in dem Urkundenmaterial unserer Periode keine Stütze, ja JL. 11827 scheint ihr zu widersprechen; denn hier („Sed quoniam consuetudo est ecclesiae Romanae, ut ab episcopis et abbatibus ultramontanis, qui ab ea specialiter habent consecrari, singulis tantum bienniis ex debito visitetur . . .") ist nur von einer Gewohnheit der visitatio seitens derjenigen Aebte die Rede, die ein Anrecht darauf haben, vom Papste die Benediktion zu empfangen. Des weiteren ist es sehr auffallend, dass die Kurie in dem langwierigen Streite (siehe unten S. 134 ff.) zwischen den Erzbischöfen von Canterbury und den Aebten von St. Augustine of Canterbury — dies Kloster war zwar exemt, hatte aber keinen Anspruch auf die Spendung der Benediktion durch den Papst — niemals eines dem Papste geleisteten Obedienzeides Erwähnung tut, obwohl die Forderung eines solchen vom Erzbischof eine derartige Aeusserung fast notwendig macht.

gesandten sollten sie als ihrem Abte die schuldige Ehrfurcht erweisen [1]). Desgleichen ergingen Schreiben an unterstellte Eigenkirchenpriester, an Parochianen, an Vasallen [2]). An die päpstliche Weihehandlung schloss sich, wie uns bezeugt und wohl für die Mehrzahl der Fälle vorauszusetzen ist, die Erteilung eines Bestätigungsbriefes für die Abtei [3]). Nicht selten wurde später in weiteren Bestätigungsbriefen hervorgehoben, dass der Adressat vom Papste persönlich die Weihe empfangen habe [4]).

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die dem Papste nach dem Zeugnis der Urkunden zustehende Benediktion wegen der Entfernung von der Kurie oder wegen schwieriger politischer Verhältnisse Anderen überlassen wurde. So wurde im Privileg Calixts II. für Tournus das Kloster an den Legaten verwiesen [5]). Die Rechtspflicht der Klöster zur Einholung der Benediktion vom Papste stand fest. Nur ein einziges Mal erleben wir bei San Pietro di Cremona ein Schwanken der kurialen Politik; verlieh das Privileg Paschalis' II. der Abtei das Recht der Gewährung der Benediktion durch den Papst [6]), so beauftragte Calixt II. in besonderer Gunstbezeugung mit der Vornahme der Weihehandlung den Bischof Obert von Cremona [7]); Innocenz II. jedoch wies das Kloster wieder an die römische Kirche [8]). Die päpstliche Abtbenediktion wurde ihrerseits zum Kriterium der

---

[1]) Migne 180 p. 1390 (JL. 9336); vgl. auch das Schreiben Alexanders III. an den Konvent von La Carra, Kehr, a. a. O. 1902, S. 484 (JL. —).

[2]) Vgl. für Nonantola Pflugk-Harttung III. S. 151 (JL. 9912), für Reichenau Oheims Chronik v. Reichenau S. 130 (JL. 10426).

[3]) Migne 163 p. 295 (JL. 6310).

[4]) Pennotti, Ord. cler. ed. Rom. p. 204 (JL. 7571); Vignati, cod. dipl. II. p. 122 (JL. 7409).

[5]) „. . . ab apostolice sedis episcopo vel eius legato propter difficultatem itineris consecrandum“ Robert, Bull. I. p. 12 (JL. 6694).

[6]) Pflugk-Harttung II. p. 174 (JL. 5892).

[7]) Robert, Bull. I. p. 252 (JL. 6845).

[8]) Pflugk-Harttung III. S. 35 (JL. 7980 α).

Exemtion. Wir folgern aus dem Vorkommen dieser Bestimmung im Privileg Paschals für das genannte San Pietro di Cremona, in dem als sonstige Merkmale ein in diesem Pontifikat noch nicht festes „specialius“ und „ad indicium . . . libertatis“ auftreten, die Exemtion, welche das Privileg Innocenz' II. in detaillierter Ausführung tatsächlich namhaft macht [1]).

Bereits zu den Klöstern der zweiten Gruppe leitet es über, wenn der Papst einigen aus der Reihe der vorhin genannten eine Privilegbestimmung gab, wie etwa für La Grasse: „Obeunte . . . eligendum, a Romano pontifice vel cui ipse commiserit consecrandum“ [2]). Noch deutlicher wurde aber die Annäherung, wenn es für Fécamp hiess: „Der Gewählte möge zur Benediktion zum heiligen Stuhle kommen oder einen katholischen Bischof, welchen er will, angehen“ [3]). Die zweite Gruppe der Abteien sah nun, wie bereits oben erwähnt, von jeder Benediktion an der Kurie ab und liess den Klöstern die Wahlfreiheit unter beliebigen Bischöfen. Dahin gehörten San Salvatore di Brescia [4]), Santa Croce di Sassovivo [5]), San Salvatore di Castello [6]), Vendôme [7]) u. a.

---

[1]) Den Zusammenhang von Exemtion und päpstlicher Benediktion betonte bereits Gregor VII. in seinem Schreiben an den Kardinalbischof Petrus von Albano und an Bischof Udalrich von Passau bezüglich der Absetzung des Abtes Eggehard von Reichenau: „Non debet enim ab aliquo iudicari, qui in apostolica sede scitur a memet consecratus.“ Jaffé, Bibl. I. p. 588. Zur Stellung Reichenaus unter diesem Pontifikat vgl. Messing, Papst Gregors VII. Verhältnis z. d. Klöstern, Greifswald. Diss. S. 45 f.

[2]) Robert, Bull. I. p. 54 (JL. 6718).

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 75 (JL. 5957); ebenso für St.-Germain-des-Prés Migne 188 p. 1030 (JL. 9825), für Fruttuaria, ibid. p. 1051 (JL. 9857), für St.-Denis Robert, Bull. I. p. 104 (JL. 6749), für Sahagun Escalona, Hist. de Sahagun p. 541 (JL. 10870).

[4]) Migne 163 p. 189 (JL. 6082): „. . . ordinationes abbatissae . . . a quo malueritis catholico suscipietis episcopo.“

[5]) Jacobilli, Cron. l. c. p. 30 (JL. 7898).

[6]) Chron. ant. Casin. p. 549 (JL. 6556).

[7]) Migne 179 p. 223 (JL. 7694).

Zu der dritten Gruppe oben charakterisierter Benediktinerklöster zählen wir St. Augustine of Canterbury[1], Martinsberg[2], Saint-Amand[3], Octavio[4] (Saint-Culgat), Gellone[5], San Frediano[6] u. a. m. Wenn nun auch die Person des Konsekrators für die zu der letztgenannten Gruppe gehörigen Klöster identisch war mit dem Diöcesanbischof, der die nicht exemten Aebte benedizierte, so wusste die Kurie die beiden Funktionen als wesentlich verschieden zu unterscheiden[7]. Allerdings lag die Gefahr nahe, dass der Ordinarius diese Distinktion nicht machte und vom exemten Kloster bei Gelegenheit der Benediktion dennoch das Obedienzversprechen zu erzwingen versuchte[8]; manch unklarer Rechtszustand, manches über dem Scheidungsprozess zwischen Eigenkloster und exemten Kloster lagernde Helldunkel mochte ihm seine Aufgabe erleichtern. Es kam aus Anlass des Obedienzversprechens, das der Episkopat den Exemten abzuringen versuchte, tatsächlich zu schweren Konflikten. Bei zwei Abtwahlen setzten die Erzbischöfe von Canterbury ein, um durch den Obedienzakt den alten Benediktinersitz ihrer Obedienz einzufügen. Erzbischof Theobald von Canterbury verweigerte 1151 dem Elektus Silvester wegen Infamie die

---

[1]) Thomas de Elmham, l. c. p. 369 (JL. 8004).

[2]) Mon. Hung. hist. I. XI. p. 72 (JL. 5926).

[3]) Robert, Bull. I. S. 154 (JL. 6784).

[4]) Ibid. p. 196 (JL. 6814).

[5]) „Electus autem a Lutevensi episcopo benedictionem accipiat . . .“ Robert, Bull. II. p. 151 (JL. 7044).

[6]) Bull. lat. p. 29 (JL. 8734). Das Kloster ist ein Augustinerkonvent.

[7]) „. . . vos, quibus idem episcopus auctoritate sua manus imponit“ schrieb Hadrian IV. an die nicht exemten Aebte der Diöcese Béziers, Migne 188 p. 1538 (JL. 10343).

[8]) „. . . statuentes, ut Cantuarensis archiepiscopus te . . . absque exactione obedientiae . . . benedicat,“ hiess es für St. Augustine, Thomas de Elmham p. 420 (JL. 13039); „Electus autem abbas a Carnotensi vel a quolibet catholico voluerit episcopo benedicatur omni professione vel cuiuslibet rei exactione seposita,“ hiess es für Vendôme, Migne 179 p. 223 (JL. 7694).

Benediktion. Der Erwählte vermochte in persönlicher Anwesenheit an der Kurie sich vollständig zu rechtfertigen; der Papst befahl dem Erzbischof die Vornahme der Benediktion[1]). Das sieben Monate später erfolgte Schreiben Eugens an den noch immer ungeweihten Silvester lässt deutlich den Grund der Weigerung des Erzbischofes erkennen[2]). Bei der Fruchtlosigkeit der päpstlichen Mahnungen sah sich, wie wir aus einer späteren Urkunde Alexanders III. erfahren, der Elektus genötigt, zum zweiten Male nach Rom zu gehen, um dort die Benediktion zu empfangen[3]); jedoch sollte der Pontifikatswechsel von Eugen auf Hadrian dem Abt verhängnisvoll werden; vielleicht haben noch andere Unterströmungen mitgespielt. Im Januar 1156 erhielt Abt Silvester die Aufforderung, dem Erzbischof Theobald zu gehorsamen[4]). Den Erfolg dieser noch einmal wiederholten päpstlichen Mahnung dürfen wir füglich bezweifeln. Dem Nachfolger Silvesters, dem Elektus Clarembald, erging es gegenüber Erzbischof Thomas programmässig ähnlich. Von Alexander III. erhielt der Elektus 1162 die Weisung, der Kirche von Canterbury das Obedienzversprechen zu leisten; es war allerdings der Aufforderung die Klausel beigefügt, es solle dadurch kein Präjudiz geschaffen werden, wenn etwa später das Kloster einen Prozess anhängig machen wolle[5]). Der bevorstehende Konflikt kam nicht zum Austrag; der Erzbischof sah sich zur Flucht nach Sens genötigt, der Elektus Clarembald wurde

---

[1]) „. . . quamvis per nos ipsos ei benedictionis gratiam conferre possemus, tue tamen fraternitati deferre volentes, ipsum ad te duximus remittendum . . .," Thomas de Elmham p. 405 (JL. 9536).

[2]) „. . . obedientiae vero professionem, si a te forte exigeret, nolumus, ut ei exhibeas", ibid. p. 404 (JL. 9596).

[3]) „. . . a Cantuarensi episcopo benedictionem minime obtinere potuit, donec bis Romam in magnis sumptibus venit et in Angliam remeavit, ibid. p. 429 (JL. 13293).

[4]) Migne 188 p. 1443 (JL. 10124); vgl. auch Thomas de Elmham p. 411 (JL. 10128).

[5]) Migne 200 p. 383 (JL. 11217).

wegen seiner Exzesse auf päpstliche Veranlassung abgesetzt[1]). Der ihm nachfolgende Elektus Roger musste nach Rom gehen, weil Erzbischof Richard ihm die Benediktion ohne gleichzeitige Ablegung eines Obedienzversprechens nicht erteilen wollte. Der Papst hatte sich bereits vorher des exemten Rechtszustandes der Abtei vergewissert[2]). Gleichwohl spendete er dem Romfahrer die Benediktion nicht persönlich, sondern gab ihm Briefe mit der Weisung, der Legat und Erzbischof Richard möge die Weihe „abque exactione obedientiae" vornehmen, sonst solle der Bischof von Worcester für ihn eintreten[3]). Erklärend bemerkte der Papst in einem Briefe 1178 an Heinrich II. von England zu seinem Schritte, er habe Milde walten lassen; eigentlich hätte er dem Erzbischof und seinen Nachfolgern die Befugnis zur Erteilung der Benediktion mit Recht (de iure) entziehen können[4]). Der Kampf ging weiter, auch der Bischof von Worcester versagte; der Papst wies den Elektus an Erzbischof Robold von Rouen zur Benediktion. Warum auch dieser Bischof sich als Konsekrator nicht betätigt hat, wissen wir nicht[5]); jedenfalls erscheint in dem Klosterprivileg desselben Jahres für St. Augustine Roger als Abt; er war vom Papste selbst geweiht. Ins Privileg wurde zur Abwehr künftiger Fälle eigens die Bestimmung eingeschaltet, dass die Benediktion vom Erzbischof „sine exactione professionis" zu erteilen, bei Verweigerung aber vom

---

[1]) Thomas de Elmham, l. c. p. 414 (JL. 12706).

[2]) „. . . quod ad dispositionem et ordinationem nostram et ecclesiae Romanae nullo mediante spectare dignoscitur . . .," Liverani, Spicileg. Liber. p. 546 (JL. 12179).

[3]) Thomas de Elmham p. 422 (JL. 13040); p. 423 sqq. (JL. 13293. 13048).

[4]) Ibid. p. 429 (JL. 13293).

[5]) Vgl. jedoch die Streitigkeiten seines Vorgängers Hugo mit Heinrich I. von England (Hefele, Konzilieng., V². S. 447). Scheu vor der den Legaten begünstigenden (JL. 13128) königlichen Gewalt dürfte hier wie bei dem Bischof von Worcester massgebend gewesen sein.

Papste oder von einem durch den Papst beauftragten Bischof einzuholen sei [1]). Das erste Privileg unserer Periode für St. Augustine, von Innocenz II. 1139 gegeben, hatte diese Eventualbestimmung noch nicht gekannt [2]). Schonend, in grosser politischer Rücksichtnahme teilte der Papst dem Metropoliten das Faktum der Benediktion mit [3]). Wohl hatte der Papst dem geprüften Kloster seine unabhängige Stellung gewahrt, aber wir erkennen auch, wie schwer es für isolierte exemte Benediktinerabteien wurde, im Falle eines Abtwechsels ihre Rechte zu behaupten. Davon zeugt auch der schwere Kampf, den 1174 das exemte Malmesbury um den Obedienzeid mit der Kirche von Salisbury zu führen hatte [4]). Bischof Theobald von Amiens zwang (1170—1171) den von ihm eingesetzten Abt von St.-Riquier zum Obedienzversprechen, von welchem ihn Alexander III. zu lösen hatte [5]).

Wir gehen vom isolierten Benediktinerkloster zur Rolle der Abtbenediktion im Rechtsleben der Kongregationen und Orden über. Das Mutterkloster Cluny konnte seinen Abt von einem beliebigen Bischof konsekrieren lassen [6]). Die Priorate wurden nie in die Notwendigkeit versetzt, sich wegen einer Abtbenediktion zu bemühen. Die abhängigen Abteien wiesen einen unterschiedlichen Rechtszustand auf. Dem Abt von St.-Martial erteilte der Diöcesanbischof von Limoges die Weihe [7]), Vezelay ging zum Papst oder liess sich von Cluny einen

---

1) Ibid. p. 432 (JL. 13294).

2) Ibid. p. 369 (JL. 8004).

3) „. . . nos eum salvo iure et dignitate tua et successorum tuorum benediximus in abbatem," Migne 200 p. 1228 (JL. 13374).

4) „cum . . . fratres . . . Salesberiensem episcopum . . . requisissent, ut R. tunc electum suum benediceret in abbatem, ei noluit benedictionis munus impendere, nisi ut obedientiam contra libertatem sui monasterii promitteret . . .," Reg. Malm. I. p. 371 (JL. 12401).

5) Bouquet, Rec. XV. p. 892 (JL. 11931); vgl. auch die Belästigung Fontevraults, ibid. S. 455 (JL. 9348).

6) Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821).

7) Pflugk-Harttung I. S. 74 (JL. 5920).

Konsekrator zuweisen [1]). Camaldoli [2]), Vallombrosa [3]) und die von ihnen abhängigen Abteien, als Eigengründungen dem cluniacensischen System überlegen, besassen die Befugnis zu beliebiger Wahl. Das Obedienzversprechen leistete der Filialabt dem Prälaten des Mutterklosters [4]). Wenn auch nicht in der Benediktinerregel, so folgten doch im genannten Vorrecht den beiden letztgenannten Kongregationen die Kartäuser [5]). Als methodische Schlussfolgerung ergibt sich im Hinblick auf die genannten Klöster und Genossenschaften, dass wir jeweilen im Privileg das Recht der Wahl eines beliebigen Bischofs zur Benediktion der Klosteroberen als Kriterium der Exemtion anzusehen haben.

Eigenartig gestaltete sich die Stellung der Cistercienser. Im Gegensatz zu den aufgeführten Gruppen leistete der Cistercienserabt demütig das Obedienzversprechen vor dem Ordinarius. Nun musste aber der Orden nach Ueberwindung der Frühstufe und bei sich mehrenden Befreiungen in eine schwierige Lage geraten. Das Obedienzversprechen fiel nicht, dafür war die Macht der Ueberlieferung zu stark; anderseits lockte aber auch den Ordinarius die Versuchung, das Einzelkloster des mächtig aufstrebenden Verbandes an sich zu fesseln. Diesen Tendenzen suchte 1165 Alexander III., nachdem er den Orden eximiert hatte, durch den charakteristischerweise gerade von ihm an die carta charitatis angeschlossenen Zusatz entgegenzutreten, dass der Cistercienserabt nicht als ein „emancipatus vel quasi absolutus“ das Obedienzversprechen leisten sollte [6]). Dieses an die Ordenskonstitution angeschlossene Supplement kehrte in anderer Fassung wieder in einer Bestimmung des Ordensprivilegs des Jahres 1169: „Wenn die Bischöfe irgend etwas von den Aebten ausser dem

---

1) Bull. Clun. p. 33 (JL. 5924).

2) Migne 163 p. 330 (JL. 6357).

3) Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447).

4) Migne 179 p. 806 (JL. 8497).

5) Robert, Bull. I. p. 286 (JL. 6869).

6) Henriquez p. 55 (JL. 11151); siehe oben S. 88 f.

üblichen Obedienzversprechen gegen die verliehene Freiheit des Ordens fordern sollten, so soll dem Abt kraft apostolischer Bewilligung erlaubt sein, das Geforderte zu verweigern, damit nicht bei dieser Gelegenheit der Orden, welcher bisher frei war, durch die Schlingen der Knechtschaft eingeschnürt wird" [1]). Dieser in konkreten Fällen wohl oft wenig einflussreichen kurialen Bestimmung setzte der Papst in demselben Privileg eine hochbedeutsame komplementäre Rechtsmöglichkeit an die Seite. Es sollte nach der Anordnung des Papstes künftighin, wenn der Bischof dreimal vergeblich um die Benediktion des Abtes ersucht worden war, der Gewählte befugt sein, die eigenen Novizen zu weihen und alle anderen mit der Abtstellung verbundenen Rechte wahrzunehmen, bis der Bischof seine Härte bereue [2]). Dieser in Einzelprivilegien wiederholte [3]), später ins privilegium commune aufgenommene [4]) neue Rechtsgrundsatz hatte bereits

---

[1]) Ibid. p. 56 (JL. 11632). Der Gedankengang dieser Bestimmung kehrt, wenn auch in anderer Fassung wieder im privilegium commune, Tangl, S. 231. I. n. 14.

[2]) „Sanximus praeterea, ut si episcopi tertio cum humilitate et devotione, sicut convenit, requisiti substitutos abbates benedicere forte renuerint, eisdem abbatibus liceat, novitios proprios benedicere et alia, quae ad illud officium pertinent, exercere, donec episcopi ipsi duritiam suam recogitent et abbates benedicendos benedicere non recusent." Henriquez, ibid.

[3]) Für Cistercienserkloster Pairis im Elsass, N. Archiv, II. [1877] S. 213 (JL. 13480), für Lucelle (Lützel) Trouillat, Mon. de Bâle I. p. 371 (JL. 13491); vgl. auch Mon. Angl. nov. ed. V. p. 599.

[4]) Tangl, a. a. O. S. 231. I. n. 13. — Kraaz ist die Verleihung Alexanders III. nicht bekannt. „Unter Alexander III. erfahren wir von besonderen Vorrechten der Cistercienser allerdings noch nichts" (a. a. O. S. 26). Er kann als erstmalige Verleihung nur das Privileg Lucius III. für Tennenbach 1185 und Salem 1185 anführen. Ueberhaupt beachtet er in seiner Schrift: „Die päpstliche Politik in Verfassungs- und Vermögensfragen deutscher Klöster im 12. Jahrhundert" kein einziges der Kongregationsprivilegien der Cistercienser. Die Angabe seines Titels „12. Jahrhundert" ist irreführend. Er befasst sich nur mit deutschen Klosterprivilegien von Alexander III. bis auf Innocenz III. oder vielmehr nur mit einem Teil davon. Auch beschäftigt er sich, von einigen Hinweisen

seine Vorgeschichte. Schon Eugen III. hatte den Konvent von St. Augustine angewiesen, dem Elektus Silvester genau so zu gehorchen, als wenn er benediziert wäre [1]). War dieses Provisorium für die Benediktinerabtei ein Notgesetz des Augenblickes und bemass sich sein vollwichtiger Wert nach dem Grade der Spannung zum Ordinarius, so war die Uebertragung auf einen straff zentralisierten Orden, wo das Recht in einem starken Kloster eine innere Stütze fand, von einer ganz ausserordentlichen Bedeutung. Man kann sich die Frage vorlegen, warum Alexander III. den Cisterciensern nicht einfach gestattete, einen beliebigen Bischof zu wählen; wir deuteten bereits an, dass die Gewohnheit, den Diöcesanbischof anzugehen, mit der Ordensverfassung verwachsen und zu stark lebendig war; zwischen der Bestätigung der carta charitatis und diesem Erlasse lagen nur fünf Jahrzehnte. Ihrer Natur nach war zudem auch die Verleihung des gekennzeichneten Provisoriums wirkungsvoller als die Gewährung einer beliebigen Wahl, die oft genug durch das Nichtwollen fremder Bischöfe oder durch die Empfindlichkeit des Diöcesanbischofs von ungünstigen Folgen begleitet war; man erinnere sich nur an St. Augustine. Befanden sich die Prämonstratenser unter Alexander III. auch nicht in der vorteilhaften Exemtionsstellung des Ordens von Citeaux, so war doch die Aehnlichkeit ihrer Organisation und zugleich das Bedürfnis zu gross, als dass Alexander III. ihnen dieselbe Berechtigung verweigert hätte; sie empfingen sie freilich erst 1177 [2]). Eine Aus-

---

auf die Cistercienser abgesehen, lediglich mit dem Einzelkloster und beachtet die Ordenszugehörigkeit nicht. Desgleichen hat Hüfner (a. a. O. S. 45), Kraaz (a. a. O. S. 26) folgend das Privileg erst für Lucius III. angesetzt.

[1]) „Mandamus, ut ob hoc (Benediktionsverweigerung) eidem electo non minus debitam obedientiam et reverentiam deferatis. Nolumus enim eum minus auctoritatis habere, quam si ab eodem fratre nostro benedictionis gratiam consecutus fuisset,“ Thomas de Elmham, l. c. p. 401 (JL. 9598).

[2]) Le Paige, Bibl. Praem. p. 632 (JL. 12813). Diese Bestimmung kehrt wieder im Privileg des Mutterklosters bei Tangl a. a. O. S. 236 IV. n. 15.

dehnung dieses Privilegs auf andere Orden erfolgte nicht. Die nicht mehr entwicklungsfähigen älteren Benediktinerkongregationen hatten ihren privilegienrechtlichen Höhepunkt bereits überschritten. Für die Ritterorden, für welche der Papst den Bischof im eminenten Sinne abgab, war diese Bestimmung überflüssig.

Alle nicht exemten Benediktiner und Augustiner waren zur Ablegung des Obedienzversprechens gegenüber dem Ordinarius streng verpflichtet [1]). Die päpstlichen Urkunden nahmen oft Gelegenheit, sowohl im Rahmen des Klosterprivilegs [2]) als auch für den Einzelfall das bischöfliche Recht zu betonen. Eugen III. setzte den Abt von St.-Pons de Nice ab, weil er bei einem anderen als dem Diöcesanbischof die Benediktion nachgesucht hatte [3]). Auch die Bischöfe liessen sich ihr Recht verbriefen [4]); sie wussten nur zu gut, von welcher Wichtigkeit dies für die diöcesanen Beziehungen des Klosters war. Erinnern wir uns auch, dass im Streite um die Stellung von Santa Maria di Capua der Erzbischof Alfano von Capua auf den geleisteten Obedienzeid als unzweifelhaftes Kriterium der bischöflichen Obedienz des Klosters hinwies [5]). Es sind jedoch ausser dem bereits unter Eugen III. vorgekommenen Fall für unsere Periode mehrere Versuche bezeugt, dass nicht exemte Klöster der auf ihnen lastenden Verpflichtung sich entziehen wollten; hier mochte jene zu allen Zeiten und so auch in der unsrigen hervortretende Tendenz der Kommunikation der Privilegien

---

[1]) Konkurrierend erhob auch das Kapitel Ansprüche auf Obedienzleistung. Vgl. deren Abweisung im Falle von San Siro di Genova bei Pflugk-Harttung III. S. 240 (JL. 12568).

[2]) „Obeunte te . . . eligendam. Ipsa abbatissa episcopo suo obedientiam persolvat. Sicut et tu, quae praesens es.,“ schrieb Lucius II. an die Aebtissin Liutgart von Wechterswinkel. Jäger, Gesch. Frankenlands III. S. 313 (JL. 8517).

[3]) Pflugk-Harttung III. S. 74 (JL. 8830).

[4]) So Bischof Burkhart von Meaux. Epist. Innoc. III. ed. Baluzius II. p. 296.

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 228 (JL. 11896).

wirksam sein. Innocenz II. sprach dem sich weigernden Abt Alan von Fontenelle gegenüber von einer prava consuetudo[1]). Gegen diesen Missbrauch wandte sich auch die Synode von Reims 1131 und ordnete an, dass die Aebte den Bischöfen Obedienz schwören müssten[2]). Bei der Durchführung dieses die bischöfliche Autorität bedeutsam stärkenden synodalen Erlasses stiess Erzbischof Hugo von Rouen auf den Widerstand Heinrichs I. von England, bei dem sich der Unmut einiger Aebte mit eigenkirchlichen Gedanken verbündet hatte[3]). Innocenz II. wich vor dieser Koalition zurück. In seinem Schreiben vom 15. Juli 1132 teilte er dem König mit, er habe seinen Wünschen bezüglich einiger Aebte durch eine Anweisung an Hugo von Rouen entsprochen, bemerkte aber dabei, wie gefährlich eine solche Nachsicht für die Klosteräbte sei. Er ermahnte den König, sie nicht ohne Leitung (acephali id est sine capite) zu lassen, damit sie nicht dem Hochmut verfielen[4]). Hier trat der päpstliche Gesetzgeber hinter dem päpstlichen Politiker zurück, wie deutlich aus dem gleichzeitigen Schreiben an Hugo von Rouen hervorgeht[5]). Wir haben jedoch für die spätere

---

[1]) „... sub praetextu cuiusdam pravae consuetudinis, quae sacris oraculis et rationi resistit, archiepiscopo tuo professionem facere contemnis ...," Bouquet, Rec. XV. p. 373 (JL. 7523).

[2]) Hefele, Konzilieng. V[2]. S. 418. Wir glauben in diesem Zusammenhange einen kleinen Beitrag zur Interpretation des bei Sirmond und im Codex Udalrici nicht überlieferten Kanons (s. Hefele, ebda.) beisteuern zu können.

[3]) „Henricus ... est adversum te [Hugo] graviter indignatus, quod contra consuetudinem suam et aliorum ducum Normanniae a quibusdam abbatibus professionem et obedientiam suscepisti," Bouquet XV. p. 378 (JL. 7586).

[4]) „... providendum est a tua prudentia, ne ipsi omnino libere et sine iugo vivendo in superbiam elati, animarum suarum detrimentum incurrant," ibid. p. 378 (JL. 7585).

[5]) Wir geben den Inhalt des Schreibens ausführlicher wieder, weil die Existenz dieses Synodalkanons von Reims bisher nur in einem einzigen Schreiben des Papstes an Erzbischof Hugo von Rouen bezeugt war (Hefele a. a. O.). „Henricus est ... indignatus, quod ... suscepisti

Zeit kaum eine Verweigerung des Obedienzversprechens zu verzeichnen.

Legte die Kurie den nicht exemten Klöstern die Verpflichtung auf, dem bischöflichen Rechte zu entsprechen, so wachte sie doch darüber, dass der Inhalt der Eidesleistung sich nicht zu einer Ausbeutung der Klöster erweiterte. So sind Privilegbestimmungen ergangen, dass der Abt nur geloben sollte, was die regula sci. Benedicti vorschrieb. Zunächst traten derartige Anordnungen noch vereinzelt auf[1]). Erst Alexander III. gab in Analogie zu dem Indult für die Cistercienser („Sane si episcopi") [2]) allen Aebten (universis abbatibus) das Recht, dem Ordenscharakter zuwiderlaufende Forderungen des Bischofs abzulehnen[3]).

Nur einmal spielt in unsere Periode die in einer früheren Zeit bedeutsamere Frage der Gültigkeit der erteilten Benediktion hinein. Es wurde 1120 von Calixt II. die von dem interdizierten Bischof Hermann von Augsburg vorgenommene Weihe des Abtes Egino von St. Ulrich und St. Afra zu Augsburg, das 1012 aus einem Stift in ein Benediktinerkloster umgewandelt worden war, für gültig erklärt, weil sie per ignorantiam erfolgt und auch durch die Treue des Abtes gegen den heiligen Stuhl wettgemacht sei[4]).

(s. oben Anm. 3). Quod profecto, quamvis iustum fuerit et a nobis in concilio Remensi mandatum, pro eius caritate a rigore iustitiae aliquando condescendere debemus et pro tempore ipsius voluntati assensum praebere. Credimus enim, sicut et nostris auribus intimatum est, et nos ei per scripta nostra mandavimus, quoniam si ei detuleris, quod ad honorem et ius Rotomagensis ecclesiae pertinet, cum plenitudine gratiae suae in posterum obtinebis. . . . si quem de abbatibus ligasti, absolvas." ibid. p. 378 (JL. 7586).

[1]) „abbas electus ab episcopo benedictionem accipiat, sola voce obedientiam illi secundum regulam sancti Benedicti promittens . . ." hiess es für das nicht exemte St.-Jean d'Angely (D. Saintes), Pflugk-Harttung II. S. 238 (JL. 7072).

[2]) Henriquez, l. c. p. 56 (JL. 11632).

[3]) c. 5. X. 5. 31 (JL. 14170).

[4]) Robert, Bull. I. p. 265 (JL. 6854).

Als gewöhnlichen Ort der Benediktion dürfen wir das Kloster ansehen [1]). Es war nicht immer bedeutungslos, ob die Weihe sich im Kloster oder etwa in der bischöflichen Kathedrale vollzog. So liess sich San Siro di Genova eigens von Alexander III. sein Recht der Abtweihe innerhalb des Klosters bestätigen, um nicht durch eine Konsekration in der Kathedrale dem Kapitel Anlass zu geben, die beanspruchte Abhängigkeit geltend zu machen [2]).

Es erübrigt noch ein Wort über die Person des Kandidaten. Bezüglich seiner Idoneität lassen sich die Urkunden selten auf genauere Vorschriften ein und gehen über die allgemeinen Angaben der regula sci. Benedicti nicht hinaus [3]); der Kandidat sollte sich als sittenstreng und in der Wissenschaft bewandert erweisen [4]). Bei den Regularkanonikern und Prämonstratensern, bei denen die Gefahr eines Rückfalles ins säkulare Klosterleben angesichts der erwähnten Konvertierungsprozesse nahe genug lag, wurde die Voraussetzung gemacht, dass der Kandidat die vita communis gepflegt hatte [5]). Für den Grossmeister des Hospitaliterordens erliess Alexander III. die Bestimmung, dass er nicht zu alt und nicht zu jung sein sollte (nec nimis senex nec iuvenis) [6]). „Virginem vel viduam" hiess es im Privileg für Fontevrault [7]). Rücksichtlich der Qualifikation des Abtes als sacerdos dürfen wir schliessen,

---

[1]) „. . . in eodem monasterio consecretur", für St. Augustine of Canterbury, Thomas de Elmham p. 369 (JL. 8004).

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 230 (JL. 12568).

[3]) „Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur qui ordinandus est, etiamsi ultimus fuerit in ordine congregationis", c. 64.

[4]) „Personam religiosam discretam literatam", Jaffé, Bibl. I. p. 158 (JL. 9231); „. . . constituatur ibi abbas religiosus et sapiens, qui scientia et moribus sacro noscat digne praeesse collegio . . .", Migne 166 p. 1292 (JL. 7359); „. . . probatum moribus et scientia idoneum . . .", Leuckfeld, Ant. Praem. II. p. 26 (JL. 7921).

[5]) Leuckfeld, ebenda.

[6]) Delaville le Roulx I. p. 340 (JL. —).

[7]) Mém. de la soc. arch. de l'Orléannais II. p. 131 (JL. 9806).

dass der Erkorene meist, aber nicht immer Priester war. Bei der Kassierung der Abtwahl 1148 in Fulda durch Eugen III. wurde geltend gemacht, dass der Elektus wegen körperlicher Missgestalt nicht zum Priester hätte befördert werden können [1]). Oft erwähnte quasiepiskopale Jurisdiktionsrechte lassen jedoch den Rückschluss zu auf einen wohl in normalen Fällen vorhandenen sacerdotalen Charakter des Kandidaten. Somit hätte sich eine bereits früh in der merowingischen Zeit [2]) anhebende Tendenz in unserer Zeit nahezu verwirklicht. Auch die Synode von Poitiers 1078 gebot im Geiste des cluniacensischen Reformgedankens, dass Aebte, die bloss Diakonen waren, zum Priester geweiht werden sollten [3]), und Gratian schloss aus der dem Abte zustehenden benedictio, dass dieser Priester sein müsse [4]).

Wichtig war für den Konvent auch die Frage nach dem Ursprungskloster des Kandidaten. Zumeist fehlte bei den Benediktinern und Augustinern ein Vermerk darüber, oft fand sich auch die Bestimmung „vel de suo vel de alieno si opportuerit collegio“ [5]); immerhin zeigt der eingeschobene Zusatz: „quod absit“, dass der jeweilige Konvent als normaler Ursprungsort angesehen wurde; so wollte es auch die Regel (c. 64).

---

[1]) Jaffé, Bibl. I. p. 158 (JL. 9231).

[2]) Loening a. a. O. II. S. 377.

[3]) Hefele a. a. O. V². S. 116.

[4]) Dict. post. c. 39, C. 16, qu. 1; Scherer, a. a. O. II. S. 758 Anm. 15. Bereits seit dem 5. Jahrhundert verbreitete sich die Anschauung, dass der Abt Priester sein müsse; eine dahingehende Bestimmung traf auch das Konzil zu Rom 826 (c. 27, MG. Concilia II, 2 p. 578: „sacerdotalem quoque honorem sint adepti“), aber dieser Beschluss wie auch die Bestimmung der Synode zu Aachen 817 (c. 62 „ut abbas, praepositus vel decanus, quamvis presbyteri non sint, lectoribus benedictionem tribuant,“ MG. Capitularia I. p. 347) zeigte nur zu deutlich den Widerspruch der Praxis. Die cluniacensische Reformbewegung erhob das alte Postulat zum Programmpunkt und brachte es seiner Verwirklichung nahe. Vgl. Chamard, Les abbés au moyen âge, Rev. des quest. hist. XXI. [1885] p. 80.

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 75 (JL. 5957); Migne 163 p. 165 (JL. 6036); UB. d. Landes ob d. Enns IV. S. 553 (JL. 6231); Migne 180 p. 1109 (JL. 8865).

Es lässt sich nun gar nicht verkennen, dass von Jahrzehnt zu Jahrzehnt die Neigung zunimmt, das „vel de suo vel de alieno" weniger häufig in die Formel „obeunte vero te" einzuführen [1]). Diese Tendenz ist im privilegium commune zum Abschluss gekommen; denn dort fehlt der Zusatz in dem gemeinsamen Typ des Augustiner-, Prämonstratenser- und Benediktinerprivilegs [2]). Die Kurie mochte zu dieser Einschränkung durch die reiche Ordensentwicklung unserer Periode veranlasst sein. Welch bedenkliche Konsequenzen die Ueberführung des Professen eines Ordens in die Abtstellung eines anderen Ordens nach sich ziehen konnte, zeigt die Urkunde Hadrians IV. für das lothringische Petersberg [3]). Hatte der Papst diesem Augustinerkonvent einen Prämonstratenser als Reformabt überwiesen, mit der ausdrücklich beigefügten Bedingung, dass er sein Ordensgewand wechsle („Praemonstratensis ordinis veste deposita superpellicium sumeret"), so entbrannte bald nach seiner Einführung der Kampf um das Ordenskleid. Der Abt vertrieb mehrere Mönche, weil sie nicht die Gewänder des Prämonstratenserordens anlegen wollten. Eugen III. entschied eingreifend für den status quo. Die exemten Benediktiner bekundeten in der Auswahl des Kandidaten eine stärkere, oft durch die eigenklösterliche Stellung geförderte Abhängigkeit von der Kurie. „Wenn unter euch ein geeigneter Abt nicht gefunden werden kann, so mögt ihr nach dem Rate des Papstes anderswoher einen Vater und Lehrer nehmen," schrieb Eugen III. an die Abtei Bain, ein exemtes Eigenkloster [4]). Abhängig in der Auswahl des Kandidaten waren auch jene Benediktinerklöster, die unter einem

---

[1]) In diesem Sinne schrieb Alexander III. an St.-Vaast, dass dort, wenn irgend möglich ein einheimischer Abt gewählt werden sollte („. . . nec extraneum eligatis . . ."). Guimann 84 (JL. 11 102).

[2]) Tangl a. a. O. S. 234 III. n. 15.

[3]) Migne 188 p. 1372 (JL. 9969).

[4]) Migne 180 p. 1247 (Rotonense) JL. 8097; dieselbe Formel fand sich für das exemte Eigenkloster Sahagun, Escalona, Hist. de Sahagun p. 541 (JL. 10 870).

Reformzentrum standen, besonders im cluniacensischen System. Die Privilegien für die Camaldulenser lassen erkennen, dass ein reger Austausch von Kandidaten unter den Klöstern der Kongregation stattfand [1]). Die Neuheit ihrer Erscheinung im Ordensleben erforderte naturgemäss für die Cistercienser das Verbot, sich aus einem anderen Orden einen Professen zum Abt zu nehmen; anderseits durfte kein Cistercienserabt ausserhalb seines Ordens zum Klosteroberen erwählt werden. Die Vollziehung der Wahl innerhalb des Ordens selbst, soweit sie die Person des Kandidaten anging, war ebenfalls durch die carta charitatis festgelegt [2]). Zu ihrem Wahlmodus stand der der Prämonstratenser in einer Analogie. Der Abt von Prémontré konnte aus jeder Ordensabtei gewählt werden [3]); anderseits war auch den Prämonstratensern die Wahl eines Abtes aus einem anderen Orden verboten [4]). Hinsichtlich des zu wählenden Kandidaten bestimmte die Bulle „Omne datum optimum“, dass der Grossmeister nur aus den zum Orden gehörigen Rittern gewählt werden könne [5]). Für den Kandidaten konnte sich die Notwendigkeit ergeben, den Abt seines eigenen Klosters um Erlaubnis zur Annahme der ihm angetragenen Würde anzugehen, wie diese Verpflichtung eigens bei Santa Maria Reale für die in den Cellen befindlichen Brüder des Mutterklosters festgelegt wurde [6]).

Wir nähern uns der im Rechtsleben wichtigen Erscheinung der Versetzung des Klosterprälaten. In unserem

---

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 160 (JL. 9935).

[2]) Guignard, l. c. p. 83.

[3]) Le Paige, l. c. p. 627 (JL. 9970); diese Bestimmung ging über in das Mutterklosterprivileg bei Tangl a. a. O. IV. n. 22.

[4]) Der Papst konnte jedoch bei diesem in vieler Hinsicht nicht so esoterisch wie die Cistencienser veranlagten Orden eine Ausnahme gestatten, Le Paige p. 622 (JL. 7654). Die Bestimmung entspricht Tangl, a. a. O. IV. n. 21.

[5]) Ferreira, Mem. dos Templarios I. II. p. 774 (JL. 10807 α); vgl. Tangl S. 243 VII. n. 6.

[6]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

Jahrhundert herrschte noch die Auffassung ihrer kanonischen Unzulässigkeit, indes zeigt gerade unsere Periode ein langsames Abbröckeln. Cölestin II. machte bei Absetzung des Abtes Baldemar von Lorsch geltend, dass dieser von der Leitung der Abtei Bleidenstadt ohne Genehmigung der römischen Kirche nach Lorsch transferiert worden sei [1]). Eugen III. ordnete für die Prämonstratenser an, dass kein Abt ihres Ordens von einer Abtei zu einer anderen „sine communi consilio“ überführt würde, jedoch Prémontré selbst solle das Recht haben, aus jeder Ordenskirche zu wählen [2]). Es ist interessant, zu sehen, wie die neuen Orden der Prämonstratenser und Cistercienser, auf engere Wechselbeziehung der Konvente aufgebaut, der jüngeren Auffassung, welche die Politik und die Papstwahlen hatten gross werden lassen, ihrerseits zum Durchbruch verhalfen; denn auch die Bestätigung der carta charitatis durch Calixt II. schloss eine Genehmigung des neuen Grundsatzes ein [3]). Der ablehnende Standpunkt der älteren Auffassung trat noch als vorherrschend in Erscheinung, wenn 1157 Hadrian IV. seinerseits die Transferierung von der Abtei Maubec (D. Bourges) nach dem Kloster Pressy ablehnte [4]). Im letzteren Falle kamen auch die verhängnisvollen Konsequenzen der Translation zum Ausdruck; hier wurde versucht, das verlassene Kloster als untergebenes anzugliedern, der Weggang des Abtes war ausserdem noch begleitet von einer Mitnahme von Vermögensstücken („instrumenta quam thesaurum“). Bei Alexander III. bedeutete es wiederum einen Wechsel, wenn die Mönche, allerdings auf Grund einer geäusserten Bitte, den Abt Heinrich von Biburg zu ihrem Abt in St. Peter (Salzburg) erwählen durften. Die Bitte der Mönche war mit der langjährigen Zugehörigkeit zum Kloster St. Peter begründet. Der Papst befahl in seinem

---

[1]) MG. SS. XXI. p. 438 (JL. 8477).

[2]) Le Paige, l. c. p. 627 (JL. 9970).

[3]) Guignard, l. c. p. 83.

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 222 (JL. 10268).

Genehmigungsschreiben dem Abte, die Professen des Klosters Biburg von jeder Obedienz zu lösen [1]).

Resignation wurde von der Kurie bald nahegelegt [2]), bald nicht angenommen [3]), bald mit Zuweisung bestimmter Einkünfte bestätigt [4]). Bei diesen zum Teil sehr interessanten Vorgängen kümmerte sich die Kurie jedoch nur um die Rechtsverhältnisse exemter Aebte; bei nichtexemten setzte sie sich ins Einvernehmen mit dem Ordinarius, dessen Rechte zu achten sie auch hier sorgfältig bemüht war.

Bei einem Blick auf die Rechte des gewählten Abtes müssen wir das von Kraaz gefällte Urteil zurückweisen: „Ueber die Befugnisse, die das Papsttum dem regierenden Abte zugesteht, lassen unsere Urkunden fast nichts verlauten" [5]). Gewiss waren durch die regula sci. Benedicti die dem Abt in Rücksicht auf das innerklösterliche Leben zustehenden Rechte in ihren Grundzügen bereits vorgezeichnet. Selten nahmen darum auch die Klosterprivilegien Veranlassung, seine quoad spiritualia wie quoad temporalia fast monarchische Vollgewalt zu betonen, wie es für Evesham und Lonnig ausnahmsweise geschah [6]). Aber die Kurie sah sich allerdings des öfteren genötigt, die Befugnis des Abtes, über die Konventualen Strafsentenzen zu verhängen, bei Klosterwirren zu unterstreichen und die Strafurteile des Abtes zu bestätigen [7]). Im Interesse der Disziplin verbot sie auch, dass die Strafgewalt des Abtes in ihrem Vollzuge gegen korrektionsbedürftige Mönche irgendwie behindert würde, welche Verwahrung offensichtlich auf den Ordinarius zielte [8]). Der Strafgewalt des Abtes über seine Mönche

---

[1]) Pez, Thesaur. anec. VI. I. p. 394 (JL. 11363).

[2]) Bouquet, Rec. XV. p. 829 (JL. 11169).

[3]) Migne 188 p. 1601 (JL. 10505).

[4]) Goiffon p. 91 (JL. 13432). Vgl. Luchaire, Manuel p. 76 s.

[5]) Kraaz a. a. O. S. 28. Vgl. Luchaire, Manuel p. 70 ss.

[6]) Chron. abb. de Evesham p. 173 (JL. 7999). Pflugk-Harttung II. S. 289 (JL. 7856).

[7]) Migne 200 p. 1262 (JL. 13549); Migne 188 p. 1142 (JL. 10112).

[8]) Migne 180 p. 1480 (JL. 9498).

entsprach auch die Absolutionsgewalt im Bereich des innerklösterlichen Forums. In besonderer Bevorrechtung durften die Cistercienseräbte von päpstlich reservierten Fällen absolvieren auf Grund eines Indultes Alexanders III. [1]). Anderseits verwies es derselbe Papst dem Benediktinerabt des Monasterium Novum zu Poitiers, dann die Lossprechung zu erteilen, wenn Eingetretene späterhin Mitteilung über reservierte Fälle machen würden [2]). Eine hochbedeutsame päpstliche Erweiterung der strafrechtlichen Befugnisse des Abtes war es, wenn sie auf ausserklösterliche nichtmonachale Kreise ausgedehnt wurden. In unserer Periode empfingen mehrere Klosterprälaten das aus der Notwendigkeit der Zeiten geborene Recht, über die laikalen Bedränger Strafsentenzen zu verhängen. Eine erste Verleihung vermögen wir unter Nikolaus II. für St.-Aignan d'Orléans nachzuweisen [3]). Zum ersten Male in unserer Periode begegnet uns 1116 das Indult als eine dem Abte persönlich erteilte Verleihung für Sahagun mit Rücksicht auf eine vorangegangene Verwüstung des Klosters [4]). Dann tritt diese Privilegierung mehrfach und formelhaft erst wieder unter dem Pontifikate Innocenz' II. auf, also in einer bedeutsamen Epoche päpstlicher Expansion; wir verzeichnen die Verleihung für St. Hubert in den Ardennen [5]), für Prüm [6]) und für St.-Vaast [7]). „Weil du wegen der Nachlässigkeit der Bischöfe hinsichtlich der dich und das Klostergut bedrängenden Uebeltäter (malefactores) keine Gerechtigkeit erhalten kannst, gestatten wir dir, wenn Bischöfe, in deren Sprengel sie wohnen, innerhalb zweier Monate nach dreimaliger Aufforderung Gerechtigkeit zu üben (neglexerint) unterlassen, gegen die Uebeltäter die kanonische Sentenz zu verhängen; du sollst jedoch zuvor an sie die kano-

[1]) Henriquez, l. c. p. 55 (JL. 14269).
[2]) c. 8. X. 3. 30 (JL. 14023).
[3]) Pflugk-Harttung III. S. 9 (JL. 4466).
[4]) Escalona, l. c. p. 514 (JL. 6513).
[5]) Migne 179 p. 869 (JL. 8603).
[6]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 533 (JL. 7634).
[7]) Guimann, l. c. p. 80 (JL. 8205).

nische Aufforderung zur Satisfaktion erlassen; vor erhaltener Genugtuung soll keiner sie von dieser Sentenz lösen dürfen," hiess es im Privileg für St.-Vaast. Diese nachmals selten wiederholte Privilegbestimmung war hauptsächlich ein Rechtsattribut exemter Klöster. Fehlte sie ganz unter Cölestin und Lucius, so verliehen sie Eugen an die Abtei Estival, welches Privileg wir allerdings im Gegensatz zu Jaffé als Fälschung ansehen [1]), und Anastasius IV. 1154 Fulda, jedoch ohne die bei St.-Vaast erwähnte Klausel einer zweimonatlichen Frist [2]). Unter seinen Nachfolgern folgten noch einige derartige Konzessionen [3]). Es war nicht zufällig, dass die Uebertragung dieser Befugnis vorzugsweise an Exemte erfolgte [4]). Je mehr ein Kloster von Rom privilegiert wurde, um so weiter entfernte es sich vom Ordinarius; waren die Beziehungen zu ihm oft kalt und zugleich gespannt genug, so war es kein Wunder, dass sein Arm gegenüber den Exzessen der Diöcesanen versagte. Diese Lücke füllte die Kurie aus, indem sie die

---

[1]) Hugo II. Pr. p. 543 (JL. 9128).

[2]) Migne 188 p. 1077 (JL. 9925).

[3]) Für die cluniacensische Cella Namech (D. Lüttich) Miraei Opera dipl. II. p. 172 (JL. 10466); die Urkunde ist jedoch Jaffé-L. verdächtig. Auch verliehen für St.-Trond, Piot, Cart. de St.-Trond I. p. 97 (JL. 14450). Diese wie auch die Verleihung für Echternach (Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 683, JL. 14451) sind gegenpäpstliche Indulte (Viktor IV). Vgl. auch die Konfirmation der Berechtigung (sogar „episcopo inconsulto") durch Hadrian IV. für das Domkapitel zu Soissons. Bouquet, XV. p. 680 (JL. 10372).

[4]) Dem Fall einer Verleihung für Nichtexemte begegnen wir bei St.-Denis en Brocquerie; die Privilegbestimmung ist jedoch vorsichtiger gefasst, vielleicht ging ihr eine bischöfliche Verleihung voraus; der Passus des betreffenden Privilegs Calixts II. lautete: „Ad comprimendos igitur malefactores, excommunicationis facultatem eidem contradimus, ut quidquid canonice excommunicaverit, episcopali colligatione innodetur." Robert, Bull. I. p. 152 (JL. 6783); vgl. auch Jaffés Regest (nur als solches verzeichnet): „Canonicis (Ebroicensibus) permittat, ut malefactores ecclesiae excommunicent, sicut Egidius episcopus eis concesserit" (JL. 12645).

bezeichnete strafrechtliche Vollmacht schuf[1]); sie setzte durch Erweiterung der Abtbefugnisse über das Kloster hinaus eine der bischöflichen konkurrierende Gewalt. Die Konzession war nur einer von jenen päpstlichen Akten, durch die den Aebten eine quasiepiskopale Stellung zugewiesen wurde.

Wesentliche Rechte des praelatus nullius bezw. quasi nullius werden besser später im Zusammenhang mit dem klösterlichen Gerichtsstand und mit der Behandlung klösterlicher Seelsorge sowie der Eigenkirche zur Darstellung gebracht werden. Für unsere Periode lässt sich eine gewisse Zurückhaltung der Kurie, Aebte mit quasiepiskopalen Vorrechten auszustatten, gar nicht verkennen. Was den bereits gestreiften Besitz geistlicher Gerichtsbarkeit angeht, so besass der Abt des exemten Sahagun eine päpstlich verliehene potestas ligandi et solvendi, welche sich jedoch nur auf den Immunitätsbezirk (infra cautum) erstreckte[2]). Dieselbe Vollmacht stand dem nichtexemten Lobbes zu; geschah die Verleihung seitens Hadrians IV. auch im vollen Bewusstsein päpstlicher Gesetzgebungsgewalt, so wurden doch die superioren Rechte des Lütticher Bischofs gegenüber der nichtexemten Abtei wohl beachtet[3]). Für Nichtexemte vermögen wir weitere Verleihungen angegebenen Inhaltes nicht zu verzeichnen. Selten räumen die Privilegien dem Abte eine hervorragende Anteilnahme an der Praxis der kirchlichen Bussdisziplin ein; auch hier war die Kurie vorsichtig genug, nichtexemte Klöster in Gegensatz zu den diöcesanen Gewalten zu setzen; wohl aber konnte der Abt des exemten Castel päpstlicherseits eine Absolutionsgewalt über ihm nahende Büsser empfangen[4]). Gab allerdings Eugen III. dem Abt des nicht-

[1]) „... ex tunc auctoritate nostra liceat vobis ... anathematis vinculo innodare," für St.-Trond Piot, l. c.

[2]) Escalona, l. c. p. 541 (JL. 10657).

[3]) „Salva etiam vel premissa sui episcopi auctoritate, potestatem ligandi atque solvendi habeat per eundem beatum Petrum, cui et claves coelorum Christus tradidit et potestatem ligandi et solvendi per ipsum nobis tribuit." Vos, Lobbes II. p. 457 (JL. 10210).

[4]) Migne 179 p. 427 (JL. 7975).

exemten Disibodenberg das Recht zur Annahme und Absolution von Büssern, so möchten wir bei der sonstigen kurialen Zurückhaltung entweder an ein aus der irischen Kolonie stammendes Gewohnheitsrecht oder an eine Verleihung oder an eine Bestätigung der trierschen Kirche glauben [1]). Im Besitz einer Summe von ausserordentlichen Rechten treffen wir den Abt von Santa Maria Reale [2]); er durfte Kleriker sowie Laien beiderlei Geschlechts zur confessio annehmen und geistliche Gerichtsbarkeit ausüben in Rücksicht auf jedwelches Vergehen („de quibuscumque criminibus vel causis ad ecclesiasticum iudicium pertinentibus"). Diese Vorzugsstellung ist durch die der Abtei als Lieblingsgründung zugewiesene Begünstigung des normannischen Königshauses wie auch durch die Zeitumstände zu erklären; denn sie erfolgte unter Alexander III. Wenn der exemte Abt von St.-Gilles das Recht auf Censurierung von Klerus und Volk der Klostervilla besass, was dem Umfange der jüngeren Immunität entsprach, so bezeichnete diese Rechtslage einen Normalzustand bei den exemten Klöstern [3]).

In die Sphäre quasiepiskopaler Rechte wies das päpstliche Indult, Pontifikalinsignien zu tragen. Mabillon hat über die Entwicklungsgeschichte dieses Rechtes bereits mehrere wichtige und anscheinend wenig gekannte Mitteilungen gemacht [4]); er deutet den Entwicklungsgang bis zum 12. Jahrhundert an. Chamard hat Mabillons Forschungen vertieft und zu erweisen versucht, dass die Pontifikalinsignien ursprünglich keineswegs für die Bischöfe reserviert waren, sowie dass die Aebte „le nom d'usurpateurs" durchaus nicht verdienen [5]). Chamards Darlegungen, die gewiss einen gewaltigen Fleiss verraten, harren

---

[1]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 612 (JL. 9190). Zur Geschichte Disibodenbergs vgl. Heimbucher I². S. 184.

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

[3]) Goiffon, l. c. p. 93 (JL. 13451).

[4]) Vgl. die Mabillon entnommenen (in Praef. ad. saec. VI. Benedictinum, pars prior § IV. n. 32) und weiter geführten Angaben bei Coelestin, Ratispona monastica I. Lib. prob. p. 139.

[5]) Chamard, l. c. p. 70. Vgl. auch Luchaire, Soc. franç. p. 161.

aber noch der näheren Begründung durch ein reicheres Urkundenmaterial. Mag dieses Gebiet, wo der Archäologe und der Historiker sich begegnen, auch des Interessanten genug bieten, und ist das Material, das wir den Urkunden entnommen haben, auch sehr reichhaltig, so beschränken wir uns gleichwohl absichtlich auf wenige Bemerkungen, die trotz ihrer Knappheit für den Nachprüfenden des Neuen und des Gegensätzlichen zu Chamard genug ergeben mögen.

Existierte die päpstliche Verleihung bereits vor unserer Periode [1]), so empfing sie doch, wie so manche ältere Rechtsbildung, in ihr erst eine festere Prägung und auch eine grössere Verbreitung. Wie für andere Gebiete sollte auch hier, was Chamard nicht beachtet hat, gerade das 12. Jahrhundert sehr bedeutungsvoll werden.

Wenn man aus dem nur ein einziges Mal gebrauchten Ausdruck „pontificaliter succedere“ [2]) schliessen wollte, dass der Begriff Pontifikalien bereits in unserem Abschnitt eine feste Summe von Insignien umspannt habe, so wäre das verkehrt. Wir treffen nämlich bei verschiedenen Klöstern bald eine geringere, bald eine grössere Zahl pontifikaler Abzeichen [3]), ja bei demselben Kloster stösst man auf eine Vermehrung und Steigerung [4]). Es gab hier die bunteste Fülle von Variationen. Vielfach wurde genau die Anzahl der Tage festgelegt, an welchen der Abt zur Anlegung der Insignien berechtigt war [5]). Derartige Angaben in

---

[1]) Vgl. Weiss a. a. O. S. 80.

[2]) Jacobs, UB. d. Klosters Ilsenburg I. S. 18 (JL. 7751).

[3]) Drei Insignien (Sandalen, Dalmatika, Mitra) besass San Michele di Chiusa, Pflugk-Harttung II. S. 207 (JL. 6385), vier Insignien Nonantola ebda. S. 205 (JL. 6354), sechs Insignien Cava, Guillaume, L'abb. de Cava p. 37 (JL. 11591), sieben Insignien (Mitra, Sandalen, Handschuhe, Tunika, Dalmatika, Abtstab, Ring) Santa Maria Reale, Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

[4]) Vgl. die Steigerung für Stablo, Pflugk-Harttung I. S. 289 (JL. 14469) und S. 293 (JL. 14492).

[5]) Migne 179 p. 724 (JL. 8428); Pflugk-Harttung II. S. 207 (JL. 6385).

Papsturkunden haben einen hohen kulturhistorischen, für die Geschichte des Kultus bedeutsamen Wert. Am Ausgang unserer Periode erscheint das Recht seltener auf wenige Festtage beschränkt; es vollzog sich in den meisten Fällen die etwas unbestimmte Erweiterung „in praecipuis solemnitatibus“ [1]). Als berechtigte Veranlassung wurden Klosterprozessionen [2]), die Celebrationen feierlicher Messen [3]), die Exequien vornehmer Laien [4]), die Konzilien der Päpste erwähnt; letztere Bestimmung erscheint bereits vor Alexander III. [5]). Nicht immer durften alle Insignien angelegt werden. Der Abt Petrus des Klosters St. Maria de Valle Josaphat besass das von Alexander III. verliehene Recht, zu Weihnachten, zu Ostern und an den Marientagen Mitra, Ring, Handschuhe und Sandalen, an den anderen Festtagen und bei Prozessionen Mitra und Ring zu tragen [6]). Der Abt von Leno durfte der Mitra nur „in conciliis Romanorum pontificum“ sich bedienen [7]). Alle diese Details sind bezeichnend für den Sinn und Geist der päpstlichen Gesetzgebung, die die Bedeutung des in Gegenwart des Papstes abgehaltenen Konzils liturgisch unterstrich, wie auch durch immer neue Möglichkeiten der Verleihung die Aebte an sich zog. Gerade in letzterer Hinsicht mussten aber die Schismen einer Ausdehnung

---

[1]) Margarini, Bull. Cas. II. p. 193 (JL. 12937); Migne 200 p. 1095 (JL. 12770).

[2]) Margarini II. p. 188 (JL. 12404); Gloria, Cod. dipl. II. p. 263 (JL. 12166).

[3]) Migne 200 p. 1095 (JL. 12770).

[4]) „. . . in exequiis magnarum ecclesiasticarum personarum et nobilium defunctorum . . .“ Margarini, ibid.; Guillaume, l. c. (JL. 11591).

[5]) Zaccaria, l. c. p. 120 (JL. 10216); bei den Exemten fehlte für gewöhnlich ein Hinweis auf die Diöcesansynode, bei dem nicht exemten S. Michael in Monte Caveoso war eine solche Angabe vorhanden, Margarini, Bull. Cas. II. p. 188 (JL. 12404), ebenso bei Santa Giustina di Padova, Gloria, l. c.

[6]) Kehr a. a. O. 1899, S. 367 (JL. —).

[7]) Zaccaria, ibid.

der Berechtigung Vorschub leisten. Bis auf Innocenz II. kann man unbedenklich das Vorkommen päpstlicher Verleihung der Pontifikalinsignien in den Urkunden als Kriterium der Exemtion ansehen; auch über diesen Zeitpunkt hinaus bis auf die Zeit Alexanders III. darf man daraus mit einer grossen Wahrscheinlichkeit auf Exemtion schliessen; des öfteren hat die Kurie das exemte, weniger das eigenklösterliche Verhältnis als Motiv ihrer Verleihung angegeben [1]. In den Schismen kam dazu und trat an jene Stelle das zweite Motiv der Devotion [2]; lebhafter und in einer Vermehrung der Abzeichen erfolgte in den beiden Zeitperioden der Kirchenspaltung die Verleihung der Insignien als sonst, im zweiten Schisma stärker als im ersten, stärker im Lager der Gegenpäpste [3] als in dem der siegreichen. Mochten

[1] Für Fécamp: „Cum monasterium . . eo privilegio gaudeat libertatis, ut non nisi Romano pontifici sit subiectum, dignum est et conveniens, ut te speciali curemus gratia decorare, ne videamur circa honorem tuum et commodum praescripti monasterii negligentes existere, qui tibi sicut devoto et speciali ecclesiae filio specialiter adesse tenemur“, Pflugk-Harttung I. S 263 (JL. 12861); für St.-Vaast: „considerantes . . . quomodo idem monasterium ad ius et dispositionem apostolicae sedis principaliter et proprie nullo mediante pertineat, tibi . . . usum tunicae et dalmaticae in praecipuis festivitatibus infra missarum solemnia concedimus,“ Migne 200 p. 1095 (JL. 12770).

[2] „. . . consideratione devotionis tuae et populi Paduanae civitatis . . .“ heisst es 1172 für Santa Giustina di Padova, Gloria, Cod. dipl. Pad. II. p. 263 (JL. 12166); vgl. auch Haddan and Stubbs, Councils II. I. p. 236 (JL. 11251).

[3] Vgl. Anaklets Verleihung für Santa Sofia di Benevento, Migne 179 p. 724 (JL 8428), und für das zweite Schisma die gegenpäpstlichen Verleihungen für Lorsch (MG. SS. XXI. p. 445, JL. 14436), Echternach (Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 683, JL. 14451), für das Kapitel zu Magdeburg (Geschichtsbl. für Magdeburg IV. S. 300, JL. 14430), vgl. auch Erweiterungen für Stablo (Pflugk-Harttung I. S. 289, JL. 14469 und ebenda S. 293, JL. 14492), die Hinzufügung von Ring und Mitra für Corvey, das bereits Sandalen und Dalmatika besass (Erhard, Reg. Westph. II. C. D. p. 79, JL. 9999 und Wilmanns Additamenta S. 47, JL. 14466), endlich auch die Steigerung durch Verleihung der Mitra für die Aebte von Wimmelburg und Ilsenburg (Pflugk-Harttung I. S. 288 JL. 14461).

in ruhigeren Zeiten gegenpäpstliche Klosterprivilegien als wenig wertvoll, vielleicht als gefährlich angesehen werden, so haben sich dennoch gegenpäpstliche Pontifikalienverleihungen auffällig stark erhalten, ein Beweis, welcher Wertschätzung sich dieses Recht bei den Aebten erfreute, die es oft im Rechtsinhalt ihrer Urkunden an erster Stelle aufführen liessen. Im zweiten Schisma wurde das Recht, aber nur zögernd und nicht immer mit der Summe aller Pontifikalien, auch auf nichtexemte Klostervorsteher ausgedehnt [1]. Gegen Ausgang unserer Periode verwandelte sich die persönliche Berechtigung, wenn auch noch nicht immer [2], in eine dingliche, am Kloster haftende. Wir sehen also, wie sich gerade in unserer Periode der Gedanke allmählich festlegt, dass zur Abtstellung auch das Attribut der Insignien gehört. Auch hier war die kommunikative Tendenz bedeutend wirksam. So musste bereits die Synode von Poitiers 1100 im c. 6 einschärfen, kein Abt dürfe Handschuhe, Sandalen und den Ring tragen, ausser er habe von Rom das Privileg dazu [3]. Die der klösterlichen Entwicklung sehr abgeneigte Synode von Gran 1114 verbot den Aebten das Tragen der Mitra und anderer Insignien [4]. Gerade das Tragen der Mitra wurde von den Aebten am meisten begehrt und hat sich eben in unserem Jahrhundert als Berechtigung im weiteren Umfange durchgesetzt [5]. So stellt sich

---

[1] Margarini, Bull. Cas. II. p. 188 (JL. 12404), Gloria, Cod. dipl. II. p. 263 (JL. 12166).

[2] Unter Alexander III. empfing der Abt von Tegernsee das persönliche Recht, die Mitra tragen zu dürfen. Migne 200 p. 1122 (JL. 12869).

[3] Hefele a. a. O. V². S. 263.

[4] Ebenda S. 323, c. 38.

[5] Noch unter Innocenz IV. empfing der Abt Ulrich von St. Emmeram das Recht als ein persönliches, während 1266 Clemens IV. dasselbe Recht dem Abte Friedrich auch für seine Nachfolger verlieh. Coelestin, Ratispona monast. l. c. — Irrig betrachtet Chamard, l. c. p. 94 die Mitra als das früheste und häufigste der Insignien. — Vgl. zur Verleihung der Mitra auch noch Haddan and Stubbs, l. c. (JL. 11251),

die Verleihung der Pontifikalinsignien als ein weitverzweigtes System dar, dessen reiche Gliederung einen beachtenswerten Faktor in der Kloster- und Kirchenpolitik der Kurie bedeutete.

Komplementär zu der gekennzeichneten Befugnis fand sich das für Exemte allerdings nur zweimal, nämlich für San Savino di Piacenza [1]) und für Santa Maria Reale [2]) bezeugte Recht ein, „more episcopali" dem Volke die Benediktion zu erteilen. Mehrfach wird als ein immerhin seltenes Ehrenrecht dem Abte zugleich die Vollmacht übertragen, vor dem Volke predigen zu dürfen, eine Berechtigung, die das Privileg Innocenz' II. für Castel [3]), Hadrians IV. für Corvey [4]) und Paschalis' III. [5]) und Calixts III. [6]) für Stablo aufwies; der Gegenpapst Viktor IV. wies es auch Hersfeld zu [7]). Als delegierte Funktion des bischöflichen Ordo besassen Aebte das Recht, die Tonsur zu erteilen. Bereits die vorgenannte Synode von Poitiers hatte in c. 11 den Benediktineräbten das schon früher ausgeübte Recht bestätigt, die Eintretenden tonsurieren zu dürfen [8]). Bezeichnenderweise wurden die stärker an den Ordinarius gebundenen Augustiner von der Synode nicht namhaft gemacht. Besassen wohl der Prior der Portuenser Chorherren von St. Maria de Portu in Ravenna und der Abt von Prémontré das erwähnte Recht [9]), so sollte anderseits der Abt des exemten Augustinerkonvents St. Rufus nur dann tonsurieren dürfen, wenn ein Bischof nicht

---

Pflugk-Harttung III. S. 285 (JL. 14292); Ussermann, Ep. Bamb. C. pr. p. 122 (JL. 14423) und Luchaire, Manuel p. 70 mit n. 2.

[1]) Migne 163 p. 62 (JL. 5859).

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 246 (JL. 12683).

[3]) Migne 179 p. 427 (JL. 7975).

[4]) Erhard, Reg. Westph. II. C. D. p. 79 (JL. 9999).

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 293 (JL. 14492).

[6]) Pflugk-Harttung I. S. 296 (JL. 14503).

[7]) Wenck, Hessische Landesgesch. III. S. 76 (JL. 14468).

[8]) Hefele a. a. O. S. 263; siehe auch Heuser im Kirchenlex. I². Sp. 151.

[9]) Migne 179 p. 378 (JL. 7922); Le Paige p. 630 (JL. 14272).

leicht zu erlangen war [1]). Pflugk-Harttung nimmt in seinen „Diplomatisch-historischen Forschungen“ an, dass dem Abte von Fulda durch Privileg Paschalis' II. das Recht eingeräumt war, die niederen Weihen zu erteilen [2]). Für die Echtheit des Privilegs dürfte der Umstand sprechen, dass ein seit dem 5. Jahrhundert sich ausbildendes Gewohnheitsrecht den Aebten diese Befugnis zuwies; für die Uebung dieses Rechtes liegt auch ein Zeugnis Gregors von Tours vor [3]), und das zweite Konzil von Nicaea hat den priesterlichen Aebten hinsichtlich ihrer Konventualen eine dahingehende und später erweiterte Vollmacht zugebilligt [4]). Es bleibt allerdings zu beachten, dass die auf Paschals Erlass folgenden Privilegien Fuldas nichts von der erwähnten Urkunde berichten [5]), und dass in dem gesamten Urkundenmaterial unserer Periode uns kein Analogon zu dem Privileg Paschals begegnet ist. Wir lassen die Möglichkeit offen, dass Rückbildungen und Unterdrückungen der abtlichen Befugnisse wenigstens in einigen Diöcesen stattgefunden haben können.

Eine bedeutsame Akzentuierung der Stellung der Klosterprälaten musste es auch bedeuten, wenn bei bevorzugten Klöstern mit der Würde des Abtes die eines Kardinals der römischen Kirche sich verband. Das Privileg Pascha-

---

[1]) JL. 11819 (nur als Regest).

[2]) „Bruschius, Monasterior. Germ. Centuria Prima, p. 61 hat: „A Paschali quodam pontifice Romano confirmationem accepit, impetratoque privilegio minores ordines episcopali authoritate conferendi: languore confectus.“ — Der Vergleich des Bruschius mit Brower lehrt, dass unsere auf das privilegium bezügliche Nachricht auf die alten „acta abbatum Fuldensium“ zurückgeht, mithin vom grössten Werte ist. Das privilegium scheint spurlos verschollen zu sein“. Harttung, Dipl.-histor. Forschungen S. 508.

[3]) Chamard, l. c. p. 70. Vgl. zur Uebung in fränkischer Zeit Werminghoff, Gesch. d. Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter I. S. 94.

[4]) Mansi XIII. col. 753. c. 14. Siehe auch Hinschius I. S. 81.

[5]) Vgl. an Privilegien unserer Periode für Fulda, welche auf den Pontifikat Paschalis' II. folgen: JL. 6972. 7462. 7631. 7844. 8244. 9439. 9925. 10463

lis' II. 1105 für Monte Cassino konnte dem Abte Oderisius seine Pontifikalinsignien „praeter cardinalis ius“ bestätigen[1]). Unter Paschal treffen wir auch den Abt von San Pietro di Capistrona (D. Isola) als Kardinalpriester[2]). In Ueberbietung dieser persönlich ehrenden Auszeichnungen übertrug Calixt II. unter dem späterhin so tragisch auslaufenden Pontifikate Pontius' von Cluny dem gefeierten Kloster die Vollmacht, dass die jeweiligen Aebte von Cluny das Recht der Funktionen eines Kardinals ausüben durften[3]). Wenn Innocenz II. das gleiche Vorrecht im Privileg für Vendôme erwähnte[4]), so besass die Abtei dieses, wenn auch mit Unterbrechungen, bereits seit Alexander II.[5]). Nach Verleihungen Cölestins II.[6]) und Eugens III.[7]) hatten die Regularkanoniker von San Frediano di Lucca das Recht, ein Mitglied zum Kardinalkollegium zu stellen, das gemeinsam mit den Brüdern leben konnte, oder, wenn es nicht wollte, den dritten Teil der Einkünfte der Kirche in Valeranum und Galera empfangen sollte.

Die interessante und legitime Doppelstellung des Abtes und des Bischofs wird in den päpstlichen Privilegien mehrfach erwähnt. Paschal verlieh dem Abte des Mönchsklosters auf dem Berge Tabor zugleich Metropolitanstellung[8]). Hier vollzog sich eine eigenartige Wiederholung des älteren europäischen Missionssystems; wir erinnern nur an iroschottische Gründungen und den Werdegang Magdeburgs. Im Nachklang einer älteren Zeit wies das Privileg Calixts II. für

---

[1]) Migne 163 p. 144 (JL. 6010).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 216 (JL. 6555).

[3]) Hefele im Kirchenlexikon III². Sp. 559.

[4]) „Concedimus etiam tibi tuisque successoribus ecclesiam B. Priscae cum dignitate cardinali.“ Migne 179 p. 223 (JL. 7694).

[5]) Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle bis Bonifaz VIII. S. 200.

[6]) Bull. lat. p. 22 (JL. 8480). [7]) Ibid. p. 28 (JL. 8729).

[8]) Pflugk-Harttung II. S. 180 (JL. 5948); diese Rangstellung ist Berlière, Die alten Benediktinerklöster im hl. Lande S. 43 ff. entgangen.

das englische St. Edmund die Bestimmung auf, dass, wenn das Kloster einmal zu einem Bischofssitz erhoben werden sollte, nur ein Mönch den Bischofsstuhl innehaben dürfe [1]). Tatsächlich wurde diese Möglichkeit in unserer Periode mehrmals realisiert; Innocenz II. erhob 1133 das Coenobium Brugnatense zum Suffraganbistum Genuas [2]), der mit sizilianischen Klosterverhältnissen stärker verknüpfte Anaklet II. schuf 1131 aus den Abteien Cefalù [3]) und San Marco Argentano [4]) Suffraganbistümer Messinas. Einen weiteren sizilianischen Doppelmandatar lernen wir bei der 1171 erfolgten Verleihung des Palliums durch Alexander III. an Robert, zugleich Abt und Bischof von Catana, kennen [5]). Wir schliessen unsere Mitteilungen über die Stellung einiger bevorzugter Aebte mit der Erwähnung der bekannten Vorrangstellung Monte Cassinos und Fuldas. Der Abt des italischen Stammklosters hatte nach dem Privileg Paschalis' II. in Wiederholung des bereits älteren Privilegs Nikolaus' II. [6]) bei jedwelchen Zusammenkünften den ersten Platz unter den anderen Aebten, und bei forensischen Akten sollte er zuerst sein Urteil abgeben [7]). Der Abt der Gründung des hl. Bonifatius besass, wie solches das Privileg Calixts II. ausführte, den Vorrang an jedem Orte und bei jeder Zusammenkunft vor den Aebten Galliens und Germaniens [8]).

---

[1]) Battely, Antiqu. S. Edmundi p. 65.

[2]) Migne 179 p. 178 (JL. 7621).

[3]) Migne 179 p. 721 (JL. 8421). [4]) Ibid. p. 722 (JL. 8422).

[5]) JL. 11901. Der dort gegebene Hinweis auf Acta SS. Febr. T. I. p. 656 stimmt nicht. 1168 hob bereits ein anderes Privileg Alexanders III. für das Kloster scharf die eigenartige Stellung des Klosteroberen hervor: „. . . ibidem utraque dignitas, abbatis videlicet et episcopi, in una et eadem persona conservetur, et electi a monachis eiusdem loci a Romano pontifice benedicantur et consecrentur et nulli nisi Romano pontifici sit ipsa ecclesia subiecta." Migne 200 p. 495 (JL. 11415). Das Kloster war von Roger I. gegründet. Die Häufigkeit der Erscheinung auf sizilianischem Boden ist sehr beachtenswert.

[6]) Migne 143 p. 1305 (JL. 4397).

[7]) Migne 163 p. 144 (JL. 6010).

[8]) Robert, Bull. II. p. 41 (JL. 6972).

Das Recht des Klosteroberen auf den Titel Abt beschäftigte Eugen III. Er teilte 1145 den Erzbischöfen und Bischöfen mit, dass die Prämonstratenser beschlossen hätten, an Stelle der früheren Pröpste künftighin Aebte einzusetzen; dieser Beschluss sei nicht aus Stolz oder Hochmut erfolgt; er befehle den Bischöfen, fortan auf Grund von Mitteilungen, die aus Prémontré an sie gelangten, die Elekti der Konvente zu Aebten zu benedizieren [1]). In dem alten Titel Propst verriet sich bei den Prämonstratensern die Abstammung von den Augustinerchorherren, die vielfach [2]), allerdings nicht immer [3]), dem Klostervorsteher nur den Titel praepositus zuwiesen. Wir können es dem Papste glauben, dass bei den Prämonstratensern die Abänderung nicht „causa elationis, sed ad maiorem religionis observantiam“ erfolgte; einmal zwang die Analogie zu den Cisterciensern zu dieser Neuerung, und ausserdem mochten die Prämonstratenser den berechtigten Wunsch haben, sich von den Regularkanonikern und Säkularkanonikern schärfer zu sondern. Ihr Vorgehen dürfte selbst wieder nicht ohne Einfluss auf die ersteren gewesen sein. Adressierten Honorius II. [4]), Lucius II. [5]) und selbst Eugen III. [6]) 1145 ihre Klosterprivilegien für Kreuzlingen an den Propst, so bediente sich die Bulle Eugens III. 1146 des Titels Abt [7]).

Es liegt nahe, unter den Abtrechten [8]) auch der eventuellen Teilnahme an der Bischofswahl bezw. an der Diöcesan-

---

[1]) Le Paige, Bibl. Praem. p. 626 (JL. 8807).

[2]) (Marbach) Migne 163 p. 116 (JL. 5949).

[3]) An der Spitze des Augustinerkonventes St. Johannes zu Chartres stand ein Abt. Migne 163 p. 104 (JL. 5925).

[4]) Meyer, Thurgauisches UB. S. 50 (JL. 7220).

[5]) Ebenda S. 59 (JL. 8656).

[6]) Ebenda S. 53 (JL. 8944).

[7]) Ebenda S. 66 (JL. 8944).

[8]) Als Abtrecht verzeichnen wir auch die im Privileg für St.-Denis einmal auftauchende bemerkenswerte Bestimmung: „Statuimus etiam, ut abbas sigillum proprium habeat, quia non est illi honestum vel conveniens sine sigillo manere.“ Migne 200 p. 1196 (JL. 13193).

regierung während der Sedisvakanz zu denken. C. 28 der zehnten allgemeinen Synode (1139) hatte bestimmt, dass die Mönche nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden dürften [1]). Aber die dieses Anteilnahmerecht ausdrückenden Worte consilium, consensus, conniventia zeigen in ihrer Gleichsetzung bereits, wie stark die Mitwirkung der Regularen eingeschränkt war [2]). In dieser Hinsicht dürfte es auch sehr bezeichnend sein, dass sich in der ungeheuren Summe päpstlicher Briefe zur Wahrung klösterlichen Interessen nur einige Male ein Hinweis auf ein klösterliches Wahlrecht findet. Der Abt des nichtexemten Augustinerkonventes von St.-Jean d'Angely (D. Saintes) hatte das Recht, bei dem Ableben des Bischofs mit den Dekanen und Archidiakonen an erster Stelle zu wählen („cum decanis et archidiaconis primum locum tenere"). Wenn der Bischofsstuhl vakant oder der Bischof abwesend sei, so solle der Abt gemeinsam mit den Genannten das Bistum in seine Obhut nehmen. Wenn zufällig in diese Absenz- oder Vakanzzeit Aschermittwoch falle, so solle er das Recht haben, die Büsser aus der Kirche zu

---

[1]) „Obeuntibus sane episcopis . . . sub anathemate interdicimus, ne canonici de sede episcopali ab electione episcoporum excludant religiosos viros, sed eorum consilio honestam et idoneam personam in episcopum eligant. Quodsi exclusis religiosis electio facta fuerit, quod absque eorum consensu et conniventia facta fuerit, irritum habeatur et vacuum." Hefele-Knöpfler interpretieren „viri religiosi" dieses bei Gratian als c. 35. D. LXIII. mitgeteilten Kanons als „Mönche und regulierte Chorherren" (Hefele V². S. 442). Sägmüller, Die Bischofswahl bei Gratian S. 12 Anm. 2: „Wenn früher unter viri religiosi, v. religiosissimi ausser den Mönchen auch Kleriker und selbst Laien verstanden wurden — Imbart de la Tour, Les élections etc. p. 514² —, so verstand man darunter doch ganz besonders die Mönche oder vielmehr Aebte." Wir verweisen unserseits darauf, dass der Ausdruck „viri religiosi" von Hadrian IV. in seiner wichtigen Zehntreduktion (siehe unten S. 259 ff.) in dem bestimmt nachzuweisenden Sinne „Regularkanoniker und Mönche", aber vielleicht mit Ausschluss der Ritterorden verwendet wurde. Vgl. auch die Verwendung der Bezeichnung „religiosae personae" für Regular. kanoniker und Mönche bei JL. 8437.

[2]) Sägmüller a. a. O.

weisen und zu bestimmter Zeit wieder einzuführen [1]. Auch der Abt der cluniacensischen Abtei St.-Martial zu Limoges hatte die Befugnis, bei Absenz des Bischofs in hervorragender Anteilnahme mit den angeseheneren Kanonikern das Bistum zu verwalten und bei der Wahl entscheidend mitzuwirken; der letzte Fall ist doppelt beachtenswert, weil er ein Benediktinerkloster betrifft [2]. Ein dritter und ein vierter interessanter Hinweis findet sich im Privileg Innocenz' II. für die Regularkanoniker der Diöcese Halberstadt [3] und im Privileg Eugens III. für die deutschen Regularkanoniker („universis prepositis canonicorum regularium Theotonicorum") [4], welche Hinweise wörtlich übereinstimmen: „Porro prepositi et fratres vestre congregationis, qui non dissimilem, sed religiosum exoptant habere pastorem, electioni episcoporum interesse absque contradictione aliqua habeant facultatem." Sehr beachtenswert ist die zurückhaltende Art der kurialen Bestimmung. Im Privileg für Conques sieht die Kurie sich sogar veranlasst, das Mitbestimmungsrecht des Abtes zu begründen [5].

Wie ein Teil der Abtbefugnisse, findet auch ein Teil der Abtpflichten seine Behandlung bei anderen einschlägigen Materien. Ihre vornehmste, die Obedienzpflicht der Nichtexemten gegen die Bischöfe, musste von der Kurie den Aebten mehrere Male neu eingeschärft werden. So schrieb Hadrian IV. an die Aebte des Bistums Béziers, dass der durch den Bischof erfolgten Handauf-

[1] Pflugk-Harttung II. S. 238 (JL. 7072). Hier zeigt sich eine Fortsetzung älterer Traditionen. So besass seit dem Anfang des 6. Jahrhunderts der Abt von l'Isle-Barbe die vom Ordinarius gewährte Befugnis, bei Vakanz des Lyoner Stuhles die Verwaltung des Erzbistums „comme vicaire de l'évêque décédé" zu übernehmen. Chamard, p. 74.

[2] Pflugk-Harttung I. S. 74, JL. 5920.

[3] Schöttgen und Kreysig, Diplom. II. S. 696 (JL. 7913).

[4] Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787).

[5] „. . . adiicimus, ut ad Ruthenensis episcopi electionem Conchensis abbas semper debeat advocari, quia et in urbe ipsa electio solet citra ordinem plerumque praesumi, et Conchensis locus adeo habetur proximus urbi, et tanta persona censetur abbatis, ut praecipue tanto ecclesiae negotio merito debeat interesse." Migne 163 p. 364 (JL. 6218).

legung auch der Gehorsam und die Reverenz zu folgen habe; bischöfliche Censuren wegen Zuwiderhandlungen der Aebte seien auch seine eigenen[1]); an das erste Schreiben reiht er noch ein zweites für die Aebte desselben Bistums[2]). Alexander III. sah sich veranlasst, unter spezieller Akzentuierung der Zehnt- und Oblationenverpflichtung die Aebte des Bistums Glasgow zur Obedienz aufzufordern[3]). Besondere Pflichten in vermögensrechtlicher Hinsicht legte dem Abt der Eid „de indemnitate rerum" auf, den er bei Gelegenheit der Benediktion zu schwören hatte. Alexander III. verfügte die Leistung des auch sonst bezeugten[4]) Eides für das magdeburgische Kloster Berge „iuxta antiquam et rationabilem vicinarum ecclesiarum consuetudinem"[5]). Wiederholt erwähnen die Klosterprivilegien, einmal mit Berufung auf das auch hier grundlegende Chalcedonense[6]), die Residenzpflicht. Sie findet sich ein einziges Mal bei den Cisterciensern[7]), aber auffällig oft bei den Prämonstratensern angeordnet. Eine seit Innocenz II. auftretende Formel verrät das Bestreben der Kurie, die aus den Säkularkanonikern herausgewachsenen Prämonstratenser der Kurie des Bischofs und den diöcesanen Verpflichtungen in Wahrung eines monachalen Lebens möglichst zu entziehen[8]). Immerhin dürfte man es gerade in unserem Jahrhundert, einer Periode eifriger klösterlicher Reform, mit dieser Verpflichtung ernster genommen haben

[1]) Migne 188 p. 1538 (JL. 10343).

[2]) JL. 10355 (nur Regest). Vgl. auch Luchaire, Manuel p. 70 ss.

[3]) Haddan and Stubbs, Councils II. I. p. 39.

[4]) Goiffon, l. c. p. 92 (JL. 13435).

[5]) Geschichtsquellen der Provinz Sachsen IX. S. 28 (JL. 13681).

[6]) Pflugk-Harttung I. S. 70 (5827).

[7]) Für Altenberg: ebenda S. 206 (JL. 9455).

[8]) „Quia vero quieti vestre magis ac magis convenit nos providere et circa divina officia vos cupimus esse assiduos, similiter statuimus, ut neque tu ... fili Guarine abbas nec aliquis successorum tuorum, nisi forte vocatus ad sinodum vel alia negotia, presumat abire," für Vicogne Pflugk-Harttung I. S. 201 (JL. 9194), vorher bereits für dasselbe Kloster Hugo II. p. 683 (JL. 7925), für St.-Nicolas de Sept-Fonts Hugo II. p. 487 (JL. 7931).

als in karolingischer Zeit, wo der pseudo-isidorische Geist Gelegenheit zu ernster Kritik fand [1]).

Häufig genug hatte sich die Kurie auch mit der Absetzung (depositio) des Abtes zu befassen; sie konnte durch den Papst, den Bischof oder das übergeordnete Mutterkloster erfolgen. Bei den exemten Benediktinerklöstern handhabte sie der Papst als eine ihm ausschliesslich zustehende Befugnis [2]); neben dem absoluten Gesetzgebungsrecht des Papstes erschien hier das exemte und eigenklösterliche Verhältnis als besonders wirksame Rechtsgrundlage. Paschalis verfügte die Absetzung des hl. Bruno, des Abtes von Monte Cassino [3]), Alexander III. depossedierte 1161 Hugo von Cluny [4]), in seinem Auftrag der Legat Galdinus von Mailand die Aebtissin der exemten Abtei Santa Maria Teodota di Pavia [5]). Es ist bemerkenswert, dass die Kurie bei nichtexemten Klöstern die näherstehenden Rechte des Ordinarius sorgfältig beachtete [6]). Eine durch die Stellung als Kongregationsoberhaupt wie durch das Schisma bedingte Ausnahme bedeutete es, wenn Alexander III. (1171 bis 1172) den Elektus von Prémontré ablehnte [7]). Bei Nichtexemten beschränkte sich der Papst darauf, die Notwendigkeit sorgfältiger prozessualischer Form zu betonen [8]), arbiträre Hand-

---

[1]) Pöschl a. a. O. I. S. 169. Siehe unten im siebenten Abschnitt.

[2]) „. . . si forte aliquo fuerit crimine accusatus, de sede tantum apostolica iudicium expectabit“ für Fulda, Robert l. c. II. p. 41 (JL. 6972).

[3]) Vita S. Bennonis Acta SS. Jul. T. IV. p. 483 (JL. 6303).

[4]) Bouquet, Rec. XV. p. 768 (JL. 10660).

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 115 (JL. 11440).

[6]) Freilich als auf die Klage des exemten Monte Cassino hin die Aebtissin von Santa Maria di Capua im Streit um eine Kirche vor das päpstliche Gericht gezogen wurde, aber sich dem Urteil nicht unterwarf, musste bei ihrer Hartnäckigkeit die päpstliche Exekutive einsetzen; doch auch hier erfolgte eine eingehende Mitteilung an den Ordinarius, Erzbischof Otto von Capua, Robert, l. c. II. p. 53 (JL. 6981).

[7]) Bouquet, Rec. XV. p. 917 (JL. 12059).

[8]) Für das nicht exemte St.-Germain d'Auxerre: „. . . Depositio iudiciario ordine facienda,“ Bull. Clun. p. 61 (JL. 9156); für St.-Martin d'Autun, eine ebenfalls nicht exemte Benediktinerabtei: „. . . si qua contra

habung des bischöflichen Rechtes als unkanonisch und unwirksam zu erklären oder doch einer Kommission zur Untersuchung zu überweisen [1]). Die sorgsame Achtung bischöflicher Rechte beweisen auch die zahlreichen Einschränkungen, denen die Mittelpunkte der Reform bezüglich der von ihnen abhängigen Abteien unterlagen. Bei den von der Markgräfin Mathilde dem exemten Chaise-Dieu zur Reform überwiesenen Klöstern San Martino zu Pavia und Frassinoro wurde wohl von Paschalis II. jede Einmischung abgelehnt, wenn das Mutterkloster die widerspenstigen Aebte etwa zurechtzuweisen hatte, aber dem Ordinarius gleichwohl eine Anteilnahme bei eventueller Absetzung gewahrt [2]). Paschalis II. sah sich trotz seiner Sympathien für die cluniacensischen Reformklöster veranlasst, den Abt von Chaise-Dieu dafür zu tadeln (1102—1118), dass er den Abt von St.-André-le-Bas (Vienne), den er als subordiniert betrachtete, „sine iudicio episcopali“ seiner Prälatur entsetzt habe [3]). Ebenso verfügte Innocenz II., dass für die vom südfranzösischen Reformzentrum St.-Victor de Marseille abhängigen Aebte bei notwendig erscheinender Absetzung das Mutterkloster sich mit dem Ordinarius ins Einvernehmen setzen sollte, falls nur seine Weihe gültig, sein Wandel nicht bescholten wäre, und er nicht die schlechte Sache unterstützte. Erst bei Nichterfüllung dieser formelhaften Bedingungen sollte St.-Victor sich hinsichtlich der Deposition an den hl. Stuhl wenden [4]). Ebenso

eum [abbatem] huiusmodi querela surrexerit, non solum Augustodunensis civitatis episcopus causam examinet, sed adhibitis sibi vicinis episcopis et aliis religiosis et discretis viris subtili et diligenti investigatione perquirat, quatenus cunctis concorditer iudicantibus canonice discretis censura aut reum possit ferre aut innocentem possit absolvere,“ Bulliot, Essai hist. II. p. 40 (JL. 11167).

1) Migne 179 p. 326 (JL. 7841).

2) Mém. de l'acad. de Clermont-Ferrand, XVIII. p. 414 (JL. 6176).

3) Pflugk-Harttung I. S. 115 (JL. 6629).

4) „. . . Cure vestre sit episcopum, in cuius dioecesi monasterium fuerit, ad testimonium reatus illius vobis adhibere et communicato consilio eos rationabiliter convictos a regimine habito summovere . . .“ Coll. des Cart. IX. p. 220 (JL. 7718).

wurde das italische Reformkloster Fruttuaria bei eventueller Absetzung des Abtes in dem ihm zur Reform überwiesenen Kloster San Paolo an den Erzbischof von Genua verwiesen [1]). Ausgeschaltet jedoch zeigt sich der bischöfliche Einfluss bei jenen Benediktinerklöstern, die nicht in einem durch die Reform begründeten Verhältnis, sondern in einer festeren Filialbeziehung zum exemten Mutterkloster standen; so erhielt der Abt von Grotta ferrata von Paschalis II. das Recht, die Aebte der ihm untergebenen Klöster von sich aus absetzen zu können; dieser Vollmacht entsprach auch ein Einsetzungsrecht [2]).

Es konnte nicht ausbleiben, dass die Bischöfe in Verfolgung ihrer Rechte auch Absetzungen selbst von Aebten der exemten Benediktinerabteien versuchten. So kam es wegen St. Emmeram zwischen Bischof Heinrich von Regensburg und der Kurie (1105—1118) zu einem heftigen Konflikt. Der Bischof machte Paschalis II. Mitteilung, dass er den Abt Pavo in gerichtlicher Verhandlung der Simonie überführt und ihn abgesetzt habe. Paschal beauftragte Erzbischof Konrad von Salzburg mit der Nachprüfung des Verfahrens; in seiner Instruktion erinnerte er an den Gang des kanonischen Prozesses in einer interessanten Einzelaufzählung seiner Merkmale; sei der normale Verlauf des Gerichtsverfahrens verletzt, so müsse die Wiederaufnahme erfolgen [3]). So beachtenswert es ist, dass der Bischof von Regensburg sich verpflichtet fühlte, bei Eingriffen in das monachale Leben der exemten Abtei dem Papst Mitteilung zu machen, so ist es doch auch wiederum in Hinsicht auf die Achtung der in allgemein kirchlichen Anschauungen tief wurzelnden bischöflichen Rechte bemerkenswert, dass der Papst nicht a priori gegen die Einleitung des Verfahrens protestierte.

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 325 (JL. 8243).

[2]) „. . . abbatem in praedictis locis ordinandi vel eiiciendi potestatem habeat.“ Studi e documenti di storia e diritto VII. p. 105 (nicht 5, wie es bei JL. 6502 α heisst); dieselbe Befugnis verzeichnet das Privileg Alexanders III. für das Kloster des hl. Basilius, San Salvatore di Messana, Migne 200 p. 1033 (JL. 12520).

[3]) Migne 163 p. 432 (JL. 6618).

Jedoch in einem späteren Schreiben des lückenhaften Briefwechsels bestand der Papst auf der Wiedereinsetzung und bemerkte, der Bischof solle das Kloster in Ruhe lassen, weil es Rom zugehöre [1]). Da aber der Bischof die Rehabilitation trotz mehrfach ergangener Anordnung verweigerte, sah der Papst sich schliesslich genötigt, ihn zu suspendieren [2]). Dass die Bischöfe so zäh an ihrem Absetzungsrecht festhielten, erklärt sich daraus, dass sie darin einen wichtigen Bestandteil ihres Aufsichtsrechtes und ihrer Jurisdiktion überhaupt erblickten, und dass die öffentlichrechtliche Natur der Deposition sich mit ihnen verbündete. An objektiv vorhandene Rechtsgründe band sich auch die Kurie bei Depositionen exemter Aebte. Nur einmal liess sie ein persönliches Motiv obwalten; es geschah bei der Absetzung Brunos von Monte Cassino wegen der Kritik, die von dem Heiligen an dem Privileg geübt worden war [3]), das Paschalis II. für Heinrich V. ausgestellt hatte. Als zulässigen Grund zur Herbeiführung vindikativer Massnahmen betrachtete Rom das crimen simoniae, wie solches unter Paschal für Pavo von St. Emmeram und für Folknand von Lorsch angeführt wurde [4]), ebenso Verschwendung, Schuldenwirtschaft [5]), Translation [6]), Unbotmässigkeit gegen die Kurie [7]) und ihren Legaten [8]); der entscheidende Grund war jedoch in unserer Periode zu-

[1]) Jaffé, Bibl. V. p. 321 (JL. 6620).

[2]) Migne 163 p. 441 (JL. 6621. 6622).

[3]) Vita S. Brunonis, Acta SS. Jul. T. IV. p. 483 (JL. 6303).

[4]) MG. SS. XXI. p. 438 (JL. 8477).

[5]) Für Gerhard von St.-Maximin: „. . . monasterium . . . in temporalibus opulentum thesauris et ornamentis suis . . . spoliaveris et ad nihilum pene redegeris . . .,“ Migne 179 p. 252 (JL. 7727).

[6]) MG. SS. l. c.

[7]) Vgl. die Massregelung der in einem Besitzstreite vom Papst viermal vergebens ermahnten Aebtissin Alpherada von Santa Maria di Capua: „. . . eandem abbatissam a monasterii regimine sequestravimus . . .,“ Robert, l. c. II. p. 53 (JL. 6981). Es mag dahingestellt sein, ob es sich hier nur um Suspension handelt; Robert übersetzt „déposition“. Vgl. auch ebda. p. 289. Siehe auch Luchaire, Manuel p. 76 s

[8]) Migne 163 p. 427 (JL. 6565).

meist die schismatische Stellungnahme des Betreffenden[1]). Die Deposition exemter Aebte geschah entweder durch direkte Anordnung der Kurie[2]), oder sie wurde bei Schuldenwirtschaft der mit diskretionären Vollmachten ausgerüsteten Kommission anheimgestellt[3]), oder sie erfolgte endlich aus eigener Initiative des Legaten[4]).

War bei den nichtexemten Benediktinern das bischöfliche Recht auf die Deposition unbestritten, so musste sich für die Cistercienser eine andere Rechtslage ergeben. Die carta charitatis setzt an die Stelle der bischöflichen Korrektur des Cistercienserabtes die genossenschaftliche des Mutterklosters und des Generalkapitels[5]); von einer Anteilnahme des Ordinarius erwähnt sie nichts. In praxi muss sie aber dennoch oft vorhanden gewesen sein; denn selbst aus der exemten Zeit des Ordens liegen, eingefügt in die Cistercienserprivilegien, Verbote der Kurie gegen die Einmischung in die Absetzung der Aebte „contra statuta Cisterciensis ordinis“ vor[6]). Begegneten hier bischöfliche Ansprüche scharfem Widerstand, so hatten die Prämonstratenser nicht die Kraft, sich der lex dioecesana zu entziehen. Die Bulle Innocenz' II. 1131 legte die Absetzung in die Hände des Vaterabtes, zweier anderer Aebte und vornehmlich des Diöcesanbischofs[7]); das Mutterkloster teilte nach

---

[1]) Bei Santa Maria Teodota di Pavia, Pflugk-Harttung III. S. 215 (JL. 11440), bei St.-Ghislain Bouquet, Rec. XV. p. 901 (JL. 11993).

[2]) Robert, Bull. II. p. 53 (JL. 6981).

[3]) Delaville le Roulx I. p. 379 (JL. —).

[4]) Migne 163 p. 427 (JL. 6565).

[5]) Guignard, l. c. p. 80.

[6]) Regist. S. Mariae de Neubotle p. 315 (JL. 12462), Salmon, Chron. de Touraine p. 279 (JL. 10767), Mon. Anglic. nov. ed. V. p. 283 (JL. 10635), Migne 200 p. 390 (JL. 11226).

[7]) „Quod si incorrigibilis apparuerit, dioecesanus episcopus sub praesentia et testificatione patris abbatis et duorum eiusdem ordinis abbatum sine omni dilatione ordinis sui transgressorem deponet. Depositum autem episcopus ad ecclesiam, unde venit, remittet et alium idoneum canonica fratrum electione e vestigio subrogavit.“ Le Paige, Bibl. Praem. p. 419 (JL. 7465).

den für es speziell erlassenen Bestimmungen des Jahres 1134 die Rechtslage des Einzelkonventes [1]). Wurde 1138 von Innocenz II. die Anteilnahme des Bischofs an der Absetzung der Prämonstratenseräbte nicht mehr erwähnt [2]), so hob sie Lucius II. 1144 wieder hervor [3]). Sie fehlte späterhin unter Eugens Kongregationsprivilegien [4]) und auch in dem grossen, dem privilegium commune sich stark annähernden [5]) Privileg Alexanders III. 1177 für das Mutterkloster [6]). Wir möchten dennoch nicht an eine ausschliesslich genossenschaftliche Behandlung der Deposition glauben; denn wo das Privileg des Einzelklosters, wie es bei St.-Martin de Laon unter demselben Eugen III. geschah, sich ausweitete, wurde der Anteil des Ordinarius gewahrt: bei den Tochtergründungen von St.-Martin sollten der Abt, zwei andere Ordensäbte und der Bischof die Absetzung des Schuldigen vornehmen [7]). Ebenso gebunden an den Ordinarius war im Absetzungsfall die Augustinerkongregation von Arrouaise [8]). Jede normative Bestimmung fehlte bei den absolut dem Papst unterworfenen Ritterorden. Wir stellen abschliessend eine in der klösterlichen Rechtsentwicklung unserer Periode vorhandene lebhafte Betonung der vindikativen Befugnisse des Bischofs hinsichtlich des schuldigen Abtes fest.

---

[1]) „... ab abbatibus ... ammonendus et per eos ab episcopo suo iudicandus sit.“ JL. 7652 (nur Regest).

[2]) Le Paige p. 624 (JL. 7928).

[3]) Ibid. p. 625 (JL. 8614).

[4]) Ibid. p. 626 (JL. 8718), p. 627 (JL. 9970).

[5]) Tangl, a. a. O. S. 234.

[6]) Le Paige, l. c. p. 632 (JL. 12813). Die Bestimmungen n. 11. 12. 13 des privilegium commune finden sich bereits bei JL. 12813.

[7]) Le Paige, l. c. p. 452 (JL. 9038).

[8]) Gosse, Hist. d'Arrouaise p. 46 (JL. 7994 α). Wir machen auf die analoge Behandlung des Verfahrens gegen den Abt bei den Prämonstratensern, bei der Kongregation von Arrouaise und des Verbandes der Augustinerkonvente des Bistums Halberstadt aufmerksam, Migne 179 p. 373 (JL. 7913). Vgl. auch die Bestimmung Eugens III. für die deutschen Augustiner, Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787).

Zweites Kapitel.
Jura pontificalia.

Lernten wir bereits in der Abtbenediktion einen Bestandteil der iura pontificalia kennen, so kamen noch dazu die Ordinationen der Mönche und Eigenkirchenpriester, die Weihe der Altäre und Cimeterien, der Paramente und hl. Gefässe.

Die nichtexemten Klöster waren ausnahmslos zur Einholung von dem Ordinarius verpflichtet; erwähnte das Klosterprivileg öfters diese Verpflichtung[1]), so war das häufigere Schweigen ebenso beredt; der Wille der Kurie entsprach den allgemeinen kirchlichen Anschauungen.

Für die exemten Klöster eröffnete die Kurie mehrere Modalitäten.

Von den exemten Benediktinern empfing der kleinere, immerhin bedeutendere Bruchteil die pontifikalen Handlungen vom Ordinarius; hierhin gehören Bobbio[2]), St.-Denis[3]), Santa Sofia di Benevento[4]), San Pietro di Cremona[5]) u. a. Wiewohl die Klöster von der Strafgewalt des Bischofs eximiert waren, ergab sich doch für viele eine Gebundenheit an ihn, die weniger den allgemeinen kirchlichen Anschauungen über die Zugehörigkeit zum Diöcesanbischof entsprungen, als vielmehr durch die Natur der Dinge geworden sein mochte; denn die stete Notwendigkeit des Sakramentenempfanges und anderer liturgischen Handlungen, die immer wieder von neuem sich meldenden

[1]) „Crisma vero, oleum sanctum, consecrationes altarium seu basilicarum, benedictionem abbatis et ordinationem monachorum vel clericorum vestrorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, a diocesano suscipiatis episcopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem sedis apostolice habuerit, et ea gratis et absque pravitate aliqua voluerit exhibere," Eugen III. für Marchiennes Pflugk-Harttung I. S. 188 (JL. 8945); vgl. Tangl a. a. O. S. 231 III. n. 10.

[2]) Cocqu. II. p. 259 (JL. 8208). Vgl. Luchaire, Manuel p. 118.

[3]) Migne 163 p. 180 (JL. 6063).

[4]) Ibid. p. 75 (JL. 5875).

[5]) Pflugk-Harttung II. S. 174 (JL. 5892).

klösterlichen Bedürfnisse hatten einem Teil der Exemten den Weg zum Ordinarius gewiesen. Wohl war an der Kurie die Erinnerung noch lebendig, dass die Eigenklöster und vornehmlich die exemten Klöster hinsichtlich der Einholung der Pontifikalien an den Ordinarius nicht gebunden seien[1]); dessenungeachtet passte sie sich den allmählich gewordenen Zuständen der Abhängigkeit und der Gebundenheit an. Derselbe Paschal, der die Freiheit in der Wahl der Pontifikalien als adäquate Folge der Exemtion hinstellen wollte, entschied bei der Rechtsanwendung anders. Strebte in kommunikativer Tendenz St.-Denis durch praktische Umgehung nach einer Befreiung von der Gebundenheit in pontifikalen Dingen, so erteilte ihm Paschal 1105 eine Zurechtweisung[2]).

Eine zweite Gruppe Exemter besass das Vorrecht, einen

---

[1]) Dem Bischof Wilhelm von Châlons-sur-Marne gewährt Paschal die Befugnis zur Vornahme der Weihehandlungen im exemten Eigenkloster Cheminon. Dieses Privileg für Cheminon ist sehr bemerkenswert: „... coram nobis et fratribus nostris apud Belvacum a te [Abt Alard von Cheminon] querimonia facta est, pro eo quod ... Guilelmus, Cathaulanensis episcopus, locum ipsum in eius parochia constitutum vehementius infestaret. Unde fratres nostri, qui nobiscum aderant, eundem episcopum caritate debita convenerunt, ut aut ab infestatione illa desisteret aut ... gravamen suum exponeret. Tunc ille, tanquam vir religiosus et sapiens ... ad honorem Dei et apostolice sedis reverentiam, si quid minus in predicti loci et ecclesie oblatione fuerat, se completurum episcopali benignitate respondit. In nostra ergo ... presentia ... episcopus sepedictum locum ... in ius proprium et omnimodam libertatem beato Petro et eius ecclesiae Romane concessit, et in manu nostra omnem deinceps calumniam inde refutavit. Nos vero eius dulcedinem ac benevolentiam attendentes, tam ipsi quam ipsius catholicis successoribus clericorum ad sacros ordines promotiones, chrismatis et olei dationem ... concessimus." Robert, Bull. I. p. 183 (JL. 6804).

[2]) Migne 163 p. 180 (JL. 6063). „Cum itaque praedictus frater Galo episcopus vester gratia Dei bonus et catholicus habeatur et praedicta sacramenta gratis ac sine pravitate indulgeat, et vos praeter ipsius licentiam pro eisdem sacramentis suscipiendis alios adire antistites prohibemus, et archiepiscopis et episcopis omnibus, ne ea vobis exhibeant, interdicimus."

beliebigen Bischof zur Vornahme der Funktionen anzugehen. In die formelhaft auftretende Befreiung[1]) war hier gewöhnlich die Abtbenediktion nicht eingeschlossen. Sie nahm als die für das klösterliche Verfassungsleben wichtigste der Weihehandlungen eine Sonderstellung ein; das Klosterprivileg für die Benediktinerabtei Leno wies den Abt zur Benediktion nach Rom, die Mönche zur Konsekration an einen beliebigen Bischof[2]). Bei vielen Exemten war dagegen die Person des Konsekrators hinsichtlich der Weihe des Abtes wie der übrigen Funktionen ein und dieselbe[3]). Als seltene Teilung der Funktionen erwähnen wir die bei Santa Maria di Pomposa, wo die Konsekration der Mönche, des Abtes und der Altäre einem beliebigen Bischof anheimgestellt, das Kloster aber wegen Darreichung der hl. Oele an den Ordinarius gewiesen war[4]). Die Cellen traten nicht immer in den Rechtszustand

---

[1]) „Chrisma, oleum sanctum, consecrationes altarium sive basilicarum, ordinationes monachorum . . ., qui ad sacros ordines fuerint promovendi, a quo malueritis catholico accipiatis antistite,“ hiess es für Leno, Robert, Bull. II. p. 125 (JL. 7024), . . . „a quibus malueritis, catholicis accipietis episcopis“ für San Pietro in Cielo d'Oro di Pavia, Pflugk-Harttung II. S. 173 (JL. 5891).

[2]) Robert l. c. In derselben Rechtslage befanden sich San Salvatore di Pavia (Robert, Bull. I. p. 246, JL. 6842), Monte Cassino (Migne 200 p. 75, JL. 10504), La Cava (Pflugk-Harttung II. S. 169, JL. 5837). Es konnte sich natürlich auch die Möglichkeit ergeben, dass der Abt sich in Rom benedizieren, das Kloster aber sich die übrigen Weihehandlungen von dem Ordinarius reichen liess; so geschah es bei dem exemten Marmoutier (Migne 163 p. 54, JL. 5847), Montmajour-lez-Arles (Pflugk-Harttung III. S. 20, JL. 5893), San Salvatore di Settimo (Pflugk-Harttung II S. 176, JL. 5895), für Melk (Robert, Bull. II. p. 9, JL. 6954), San Salvatore di Montamiata (ibid. p. 32, JL. 6968). Nie erweiterte der Papst seine Benediktionsbefugnis zu dem Recht, auch andere pontifikalen Handlungen vorzunehmen, ausgenommen allein die Konsekration von Kirchen.

[3]) Bei Gellone war der Konsekrator für den Abt und die Mönche der Bischof von Lodève. Robert, Bull. II. p. 151 (JL. 7044).

[4]) Robert, Bull. II. p. 341 (JL. 7168), ebenso bezeugt für Passiniano, bei Soldani, Historia mon. de Passiniano p. 22.

des exemten Mutterklosters ein. La Cava hatte nur für Kloster und Klostervilla („adiacens villula") eine Befugnis zur Wahl [1]); ebenso überliess das mit dem Wahlrecht ausgestattete Fruttuaria seine abhängigen Klöster zur Erteilung der Weihehandlungen dem Ordinarius [2]).

Für das exemte Sahagun findet sich im Privileg Paschalis die Anordnung, dass der Bischof im „burgum" des Klosters nur mit ausdrücklicher Zustimmung und Beteiligung des Abtes Weihehandlungen spenden darf. In einer derartigen Bestimmung wird die Stellung des Klosteroberen als praelatus nullius recht ersichtlich [3]).

Den einmal festgelegten Zustand betrachtete die Kurie als dauernd. Die unter Alexander III. für San Paterniano di Fano erfolgte Einräumung der Wahlbefugnis [4]) an Stelle einer von Hadrian IV. festgelegten Bindung des Klosters an den Ordinarius [5]) steht vereinzelt da und dürfte vielleicht die diplomatische Kritik beschäftigen.

Dem päpstlichen Privileg einer beliebigen Wahl mussten sich in praxi viele Schwierigkeiten entgegenstellen. Als das zur Wahl berechtigte Vezelay einige seiner Mönche und Kleriker von dem von ihm eingeladenen Bischof Elias von Orléans hatte weihen lassen, interdizierte, darüber erbittert, Bischof Humbert von Autun die Geweihten. Innocenz II. sah sich genötigt, zu Gunsten des Klosters einzugreifen. Aber noch lange verharrte der Bischof in seinem Groll, bis durch die Vermittlung von Petrus Venerabilis endlich ein Friede zu stande kam [6]). Trotzdem die Mönche von Cielo

---

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 169 (JL. 5837).

[2]) Migne 188 p. 1051 (JL. 9857).

[3]) „Nec in eodem burgo oleum aut chrisma nisi per abbatis manum ab episcopo quolibet dari permittimus." Escalona, Hist. de Sahagun p. 514 (JL. 6513).

[4]) Migne 188 p. 1461 (JL. 10177).

[5]) Amiani, Mem. di Fano II. sommario, p. XIII (JL. 13046).

[6]) Bouquet, Rec. XV. p. 400 (JL. 8337). Vgl. dort p. 400 n. 2 die (aus d'Achery, Spicilegium sive coll. vet. t. II. p. 514 entnommenen)

d'Oro di Pavia die Wahlberechtigung hatten, musste doch Paschalis II. eigens an Bischof Bernhard von Parma das Ersuchen richten, den Mönchen die pontifikalen Handlungen zu reichen, falls der streitsüchtige Paveser Bischof Guido sie verweigern sollte [1]). Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die sich andernfalls ergeben konnten, nicht minder als auf die oben berührte Notwendigkeit der häufigen Inanspruchnahme des Konsekrators wurde es auch bei den Exemten Brauch, die Konsekrationen bei dem Diöcesanbischof einzuholen; diese Gewohnheit bedingte aber, dass selbst die alten stolzen Benediktinerklöster wohl oder übel ein leidliches Verhältnis zum Ordinarius unterhalten mussten. Ergrimmt über die ihm trotz der Wahlberechtigung auferlegte Zwangslage, versuchte Cluny, nachdem es 1022, 1025 und 1080 wegen der Wahl eines fremden Konsekrators auf den heftigsten Widerstand der Kirche von Mâcon gestossen war [2]), sich auf eine neue Art selbst zu helfen. Hatte es sich mit Mühe, wie aus der hierhin gehörigen Urkunde Paschalis' II. (1110) hervorgeht, zu Bischof Berard von Mâcon einigermassen verträglich gestellt, so benutzte es die Gelegenheit, als der Bischof auf der Fahrt nach dem heiligen Lande sich befand, um, „was bisher noch nie geschehen war", im eigenen Kloster das Chrisma selbst zu bereiten. Es gehörte die ganze Innigkeit der Beziehungen zu Paschalis II. dazu, um den päpstlichen Tadel so milde ausfallen zu lassen, wie es bei aller Entschiedenheit durch Paschalis geschah [3]).

Erläuterungen. Vgl. auch die Schwierigkeiten, welche Cluny auf der Synode zu Reims 1119 darum gemacht wurden, weil es die Weihe seiner Mönche von einem beliebigen Bischof hatte vornehmen lassen. Kardinal Johannes von Crema verteidigte das klösterliche Recht. Siehe Hefele, a. a. O. V[2]; Schäfler, a. a. O. S. 63; Bruhat, Le monachisme p. 357.

[1]) Pflugk-Harttung II. S. 194 (JL. 6081).

[2]) Hessel, Cluny und Mâcon, Zeitschr. f. Kirchengesch. XXII. [1901] S. 522.

[3]) Migne 163 p. 281 (JL. 6280). Der kurze Aufsatz von Hessel leidet empfindlich darunter, dass der Autor das Bullarium Cluniacense nicht benutzen konnte. Auch die eben angeführte Urkunde bei Migne

Unter den Benediktinerkongregationen besass Cluny die Wahlberechtigung nur für das Mutterkloster und die Klostervilla [1]), während sie sich bei Camaldoli [2]), Vallombrosa [3]) und vielleicht auch bei den Kartäusern [4]) auf alle Kongregationsklöster erstreckte. Citeaux hatte auch in seiner exemten Stellung den alten Standpunkt der Unterordnung unter den Ordinarius nie verlassen [5]); ihm folgte Prémontré [6]). Auch

---

ist Hessel unbekannt: „Unter Paschal II. kam es zu neuen Reibungen, über die aber nichts Näheres bekannt geworden" (S. 522).

[1]) Robert, l. c. p. 209 (JL. 6821).

[2]) Migne 163 p. 330 (JL. 6357); S. Salvator Montis Castellionis sandte freilich seinen Klosteroberen zur Benediktion zum Papst, ging aber sonst für die Weihehandlungen den Ordinarius an. Migne 180 p. 1046 (JL. 8767). Vgl. das oben S. 80 über die Lockerung des Rechtszustandes der Kongregation Gesagte.

[3]) Pflugk-Harttung II. S. 209 (JL. 6447).

[4]) Robert, Bull. I. p. 286 (JL. 6869) für La Torre und Tromby, Stor. Cart. IV. app. p. 132 für Santo Stefano (JL. 12681); allerdings zeigt das privilegium commune eine Gebundenheit an den Diöcesanbischof. Es läge dann auch in dieser Verringerung ein siegreiches Vordringen episkopaler Rechte vor.

[5]) Die knappen Privilegien des Ordens lassen sich auf die Erörterung der selbstverständlichen Pflicht nicht ein; die ausgeweitete Form des Privilegs Alexanders III. für Casamari erwähnt sie, Migne 200 p. 671 (JL. 11789). Dieselbe Gebundenheit zeigt auch das privilegium commune, vgl. Tangl a. a. O. S. 231 I. n. 15 u. 16. Dass man sich an „vicini episcopi" (n. 16) wenden darf, wird in unserer Periode noch nicht bestimmt, aber schon praktisch eingehalten sein.

[6]) Vgl. für das Mutterkloster Prémontré: „ordinationes canonicorum vel consecrationes abbatum vel basilicarum seu reliqua ecclesiastica sacramenta a Laudunensi suscipietis episcopo" (Innocenz II. 1138, Hugo, l. c. I. p. 11, JL. 7926) und das Ordensprivileg Hadrians IV.: „. . . ab ipsis episcopis, in quorum dioecesi ecclesiae vestrae sitae fuerint, accipietis . . ." Hugo I. p. 18 (JL. 9972). Dieselbe Gebundenheit im privilegium commune bei Tangl a. a. O. S. 10 III. n. 10. Die Bestimmung IV. n. 42 (Tangl a. a. O. S. 239) ist in dem grossen dem privilegium commune IV. sich annähernden Privileg Alexanders III. (Le Paige, l. c. p. 632, JL. 12813) noch nicht vorhanden. Die Wahlberechtigung besass auch nur Estival; hier handelt es sich aber um eine unten zu erörternde Fälschung.

die Hospitaliter wurden an den Diöcesanbischof verwiesen [1]). Bei Calatrava ist bei der Abstammung von den Cisterciensern die Gebundenheit selbstverständlich, ohne dass sie besonders hervorgehoben wird. Für den Orden von San Jago wurde sie eigens erwähnt [2]). Die vorliegenden Templerurkunden liefern allerdings kein direktes Zeugnis, jedoch in Analogie zu den übrigen Ritterorden ist ihre Abhängigkeit vom Ordinarius anzunehmen [3]). Als Resultat ergibt sich trotz einer im 12. Jahrhundert sich vollziehenden Folge von Eximierungen zu gleicher Zeit ein siegreiches Vordringen der episkopalen Gewalt in einem der wichtigsten Punkte ihrer Rechtsbeziehungen zum Kloster. Messen wir die Gebundenheit der neuen Orden an der Berechtigung der alten isolierten Benediktinerklöster und

---

[1]) Nämlich in der Bulle „Christianae fidei religio" Delaville le Roulx p. 173 (JL. 9930), vgl. Tangl S. 248, VIII. n. 17.

[2]) Migne 200 p. 1024 (JL. 12 504).

[3]) Hinsichtlich einer bestimmten einzelnen Weihehandlung, der Ordination der Ordenskapläne, ist die freiheitlichere Bestimmung in der Bulle „Omne datum optimum" vorhanden: „Praecipimus insuper, ut ordinationes eorumdem clericorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, a quocumque malueritis catholico suscipiatis episcopo, si quidem catholicus fuerit et gratiam apostolicae sedis habuerit. Qui nimirum nostra fultus authoritate, quod postulatur, indulgeat." Ferreira, Mem. dos Templ. I. II. p. 774. Die Bestimmung wurde in der Bestätigung 1173 (Migne 200 p. 919, JL. 12 241) wiederholt; sie folgte in der Reihenfolge der Bestimmungen, wenn man das privilegium commune (Tangl a. a. O. S. 244. 245) ansieht, als n. 16 auf die Bestimmung n. 15, welche das Ordensklerikat erörtert. Im privilegium commune jedoch ist die Bestimmung „praecipimus insuper . . ." verschwunden. Als n. 16 findet sich nunmehr (nach der Formel des Kartäuserprivilegs V. 8) die Anordnung, dass der Orden alle Weihehandlungen und somit auch die Ordination seiner Ordenspriester vom Diöcesanbischof entgegenzunehmen hat. Wir erkennen also, dass dem privilegium commune die Tendenz anhaftet, die Orden hinsichtlich der Pontifikalien einander anzunähern, und beobachten somit ein siegreiches Vordringen des Episkopats. Dass die privilegienrechtliche Stellung des Templerordens sich in diesem Punkte verschlechtert hat, ist in Hinsicht auf die von Prutz (siehe oben S. 98) vertretenen Anschauungen besonders bemerkenswert.

Benediktinerkongregationen, so erkennen wir deutlich eine machtvolle, auch die Kurie beeinflussende, bischöfliche Gegenströmung der Reaktion.

In bestimmten Fällen wurde auch dem nichtexemten Kloster die Wahl eines fremden Konsekrators gestattet, und zwar bei Exkommunikation und schismatischer Stellung [1]), bei simonistischen Ansprüchen des Diöcesanbischofs und bei der Sedisvakanz. So sollte Bonneval gegebenenfalls sich vom Bischof von Chartres wegwenden und zum Erzbischof von Sens begeben dürfen [2]); San Michele di Chiusa sollte sich an den Metropoliten, an einen beliebigen Bischof oder an Rom halten können [3]). Diese Modalitäten wurden gewöhnlich gleich an die Formel angeschlossen [4]), welche hinsichtlich der Pontifikalien die Bindung an den Diöcesanbischof aussprach, oder sie fand in einer eigenen, auf die Erhebung von Abgaben sich beziehenden Formel Erwähnung [5]). Das 12. Jahrhundert stand

---

[1]) Die dahingehende Bestimmung ist missverstanden in der Württemberg. K.G. S. 126. Siehe auch Vendeuvre, Exemption p. 52 ss.

[2]) Thiroux, L'abbaye de Bonneval, p. LXIX. (JL. 6139).

[3]) Kehr a. a. O. 1903 S. 100 (JL. —).

[4]) „Chrisma . . . a diocesano suscipiatis episcopo, siquidem catholicus fuerit et gratiam atque communionem sedis apostolice habuerit, et ea gratis et absque pravitate aliqua voluerit exhibere. Alioquin liceat vobis, catholicum quemcumque malueritis adire antistitem, qui nimirum nostra fultus auctoritate, quod postulatur, indulgeat“ 1146 für Marchiennes Pflugk-Harttung I. S. 188 (JL. 8945), vgl. Tangl I. n. 15 S. 231, III. n. 10 S. 233. Die Verleihung erfolgt auch in Sonderprivilegien. Vgl. JL. 13575 (nur Regest).

[5]) Hugo, l. c. I. p. 729 (JL. 14411): „Pro chrismate vero, oleo sancto, consecrationibus ecclesiarum, ordinationibus clericorum, qui ad sacros ordines fuerint promovendi, seu abbate deducendo ad sedem vel quibuslibet aliis ecclesiasticis officiis nullus a vobis sub obtentu consuetudinis aut quolibet alio modo quidquam audeat postulare.“ Diese Bestimmung im Privileg für das Prämonstratenserkloster Justus Mons (D. Lüttich) war die für die Gebundenheit des Ordens charakteristische und zugleich häufig angewandte Formel des Prämonstratenserprivilegs. Vgl. zu weiterer Anwendung bei den Klöstern des Ordens Hugo II.

nämlich im Zeichen sehr häufig beanspruchter finanzieller Gegenleistungen seitens des bischöflichen Konsekrators. Für die Kurie bedeutete die Abschaffung der tief eingewurzelten Gewohnheit die Erledigung eines Teiles ihres Reformprogramms, zu dem ja auch die Abschaffung der redemtio altarium und, allerdings mit ganz anderem Ausgang, die Ablehnung der Stolgebühren gehörte; anderseits dürfte unschwer in den bischöflichen Forderungen eine gewisse Betätigung germanischer Rechtsanschauungen zu erkennen sein. Charakteristisch für die Art und Weise, mit der die Bischöfe und ihre Officialen zäh und entschieden [1], sei es auch unter verändertem Besitztitel, an ihrem behaupteten Rechte festhielten, erscheint das Verhalten Erzbischof Theobalds von Canterbury gegenüber St. Augustine. Innocenz II. verbot dem Erzbischof als simonistisch und unkanonisch, dass seine ministri dem Kloster für Darreichung der heiligen Oele die Taxe von fünfzig Solidi und sieben Denaren abpressten [2]. Als auf Grund eines an die Mönche gerichteten Verbotes diese nicht mehr zahlten, kam es zu einem schweren Konflikt zwischen Erzbischof und Kloster und zu prozessualischen Verhandlungen an der Kurie. Die Abgesandten des Erzbischofs klagten über Beraubung der Kirche von Canterbury. Die Mönche begründeten die Einstellung der Zahlung mit dem nachdrücklichen Verbote des Legaten Heinrich von Winchester sowie des Papstes selbst. Sie erzählten, um den simonistischen Charakter der Zahlung zu erhärten, dass an einem Tage auf demselben Tische Chrisma und das heilige Oel gegeben und die Denare bezahlt, sowie dass bei Nichtbezahlung der Denare

---

p. 129 (JL. 9389), ibid. p. 491 (JL. 13494), Hugo I. p. 381 (JL. 12244); Wirtemb. UB. II. S. 217 (JL. 12415). Vgl. auch für die Anwendung der oft in freierer Fassung sich gebenden Bestimmung für Klöster anderer Orden: Migne 180 p. 1396 (JL. 9348), Monast. Angl. nov. ed. II. p. 303 (JL. 14148), Migne 200 p. 1265 (JL. 13595), Miraei, Opp. dipl. II. p. 56 (JL. 13596).

[1]) Vgl. zu den häufigen synodalen Erlassen auch Hefele a. a. O. V[2]. im Register S. 1165.

[2]) Thomas de Elmham, l. c. p. 378 (JL. 8121); Migne 179 p. 532 (JL. 8120).

die heiligen Oele verweigert wurden. Die erzbischöflichen Gesandten jedoch betrachteten diese Denare nur als eine allgemein zulässige Zinszahlung („pro censu et honesta causa"). Der Papst überwies die Sache dem genannten Legaten zur Untersuchung [1]). Aber erst zwei Jahre später (1144) verzichtete der Erzbischof in einem Vergleich mit dem Kloster gegen eine Entschädigung auf die Zahlung des Geldbetrages [2]).

Zur simonistischen Gewährung fügte der Bischof oft die Verweigerung der Weihehandlung. Sie war eine dem Kloster gefährliche Waffe in seinen Differenzen mit dem Ordinarius; die Kurie musste oft genug verbieten, dass die negatio chrismatis stattfände [3]). Hadrian IV. untersagte dem Erzbischof Bernhard von Tarragona und anderen Mitgliedern des Episkopats, den Mönchen von Rieux die Spendung der Sakramente zu verweigern [4]).

Gelegentlich hören wir auch von dem Ort der den Mönchen gespendeten Konsekrationen; so wurde dem exemten Kloster Santa Maria in Bantia von Paschalis II. eigens das Recht zugestanden, zur Erteilung der Weihen den Bischof in das Kloster zu berufen, damit den Mönchen jede Gelegenheit des Vagierens genommen werde („ne vagandi foras occasio permittatur") [5]).

Drittes Kapitel.
Bischöfliche Jurisdiktionsrechte.

1. Klostergründung und Jurisdiktion.

Die Rechtslage des im 12. Jahrhundert gegründeten Klosters wurde vom Datum der Gründung ab nicht mehr wesent-

---

[1]) Thomas de Elmham, l. c. p. 375 (JL. 8260).

[2]) Ibid. p. 391 (JL. 8580).

[3]) Für San Ponce de Tomeras, Ramon de Huesca, Iglesias de Aragon VII. p. 425 (JL. 6140).

[4]) Löwenfeld, Epist. p. 119 (JL. 9960). Vgl. auch das Schreiben Alexanders III. an südfranzösische Bischöfe wegen La Grasse. Bouquet, Rec. XV. p. 799 (JL. 10 896).

[5]) Ughelli, Ital. sacr. VII. p. 30 (JL. 5945).

lich geändert. Wandlungen konnten allerdings dann erfolgen, wenn die Zugehörigkeit zu einer zentralistischen Genossenschaft solche bedingte, oder wenn noch schwankende Uebergangszustände der Eigenklöster sich zu der schärfer umrissenen Position der Exemten auswuchsen. Für die Differenzierung der Rechtsstellung des in unserer Periode errichteten Klosters waren die jeweiligen Umstände, in deren Milieu sie sich vollzog, entscheidend. Wir unterscheiden nun zwischen bischöflichen und nichtbischöflichen Gründungen, und unter den letzteren laikale und Kapitelsgründungen; innerlich gehören die Gründungen kollegialer Säkularkanonikerverbände den laikalen zu.

Die bischöfliche Gründung unserer Periode besass, wie die früherer Zeiten, einen nicht ganz unterdrückten eigenkirchlichen Charakter. Gewiss war dieser nicht so stark ausgeprägt wie bei jenen bischöflichen Eigenkirchen, an welchen der Diöcesanobere die Presbyter zur Seelsorge einsetzte, oder wie dort, wo er Kleriker in Präbenden von Kollegiatkirchen einrückte. Einem derartigen Verfahren stand doch schliesslich der Klosterorganismus als kraftvolles selbständiges Gebilde gegenüber; auch die Regel des hl. Benedikt wollte jedenfalls mit Rücksicht auf das innerklösterliche monachale Leben einen wesentlich autonomen Mikrokosmos; sonst wäre sie nimmer zur ständigen Berufungsinstanz der Päpste und zur magna charta der Klöster geworden. Immerhin wusste der Bischof des 12. Jahrhunderts seine Gründung fest in den Diöcesanverband einzuordnen. Um der Wahrung seiner Rechte willen durften selbst einige Klöster dem Schutzinstitut nicht beitreten [1]. Doch war die ungeheure Mehrzahl in den Schutz eingegliedert, aber diese Anlehnung vollzog sich ohne jede Kommendation. Zur Einreihung in den Schutz hatten die Bischöfe Veranlassung genug; der Fundator und Donator mochte gern seine Gründung vor den Ansprüchen seines Nachfolgers, der Archidiakone und des Kapitels einigermassen sicherstellen. Er achtete aber auch darauf, dass die

[1]) Saalfeld war nicht im Schutz, Migne 166 p. 1220 (JL 7187).

Zugehörigkeit zum Schutz im Sinne einer Tendenz der Kommunikation der Privilegien nicht missbraucht wurde. Die Kurie kam den Wünschen des bei Klosterprivilegien häufig genug als Bittsteller erscheinenden Bischofs [1]), wie wir bereits sahen, durch Anbringung des bischöflichen Vorbehaltes [2]) und durch die Vorschrift der Einholung der bischöflichen Weihehandlungen entgegen [3]). Wohl gestattete [4]) der Bischof nicht selten seiner Gründung einen eigenen Vogt, wozu ihn laikale Mitbeteiligung an der Errichtung und Dotierung veranlassen mochte; aber er mass nicht bloss dem Vogt seine Rechte zu [5]), sondern er wahrte sich auch den Einfluss für den Fall der Absetzung und Neubestellung [6]). Ein klassischer Repräsentant eines munificenten Fundators und zugleich eines auf seine Rechte eifrig besorgten Diöcesanbischofs war die Reformpersönlichkeit Ottos von Bamberg [7]). Die Bulle Calixts II. nahm 1123 die vornehmlich

---

[1]) Für Prüfening Migne 166 p. 1307 (JL. 7395).

[2]) „. . . profutura salva nimirum ecclesiae Alberstadensis debita reverentia“ für Ilsenburg, Jacobs a. a. O. I. S. 18 (JL. 7751).

[3]) „. . . a Brixiensi episcopo consecrandus, sicut a Landulpho constitutum est,“ für S. Euphemia in Brescia, Margarini II. p. 136 (JL. 7012). Das Kloster war bischöfliche Gründung. Vgl. auch die Bestätigung bischöflicher Gerechtsame in für Bischöfe ausgestellten Privilegien: „In monasterio Sanctorum Johannis et Pauli, quicquid ad antiquum Berulani episcopi ius canonice pertinet, integrum vobis perpetuo servari sancimus, salva nimirum nostre sancte Romane ecclesie reverentia.“ Robert, Bull. I. p. 352 (JL. 6910). — Die Abhängigkeit der bischöflichen Gründung tritt gut im Privileg Calixts II. für Tiron hervor: „Idem enim locus in Carnotensi parochia in ipsius videlicet ecclesie matricis alodio constitutus agnoscitur et nos illum in eius obedientia et subiectione permanere censemus . . .“ Robert, Bull. I. p. 132 (JL. 6755).

[4]) Für Siegburg (gegründet 1064 von Anno II. von Köln) Migne 163 p. 263 (JL. 6246), für Biburg Schultes Historische Schriften S. 354 (JL. 7974), für Ensdorf Migne 179 p. 808 (JL. 8499).

[5]) Für Aura vgl. Archiv des hist. Vereins für Unterfranken XVI. p. 324 (JL. 9496).

[6]) Für Biburg siehe Hund a. a. O. II. S. 206 (JL. 12815).

[7]) Vgl. über Otto von Bamberg (1102—1139) Weber im Kirchenlexikon IX.^{2} Sp. 1175 ff.

von ihm erbauten Klöster Reginsdorf, Michaelfeld, Ensdorf, Aura, Prüfening in den päpstlichen Schutz, aber sie wies diese für die Vornahme der pontifikalen Handlungen an den Ordinarius und ordnete sie ganz seiner Jurisdiktion unter: „Rerum vero ipsorum monasteriorum curam et administrationem in tuo tuorumque successorum potestate manere censemus“ [1]). Der durch die Gründung des Bischofs festgelegte Rechtszustand genannter Bamberger Klöster wurde, soweit man auch die Privilegien für die Klöster unserer Periode überblicken mag, durch kein päpstliches Privileg erschüttert [2]).

Einen Teil der laikalen Gründungen lernten wir bereits als der römischen Kirche in Form der Kommendation überwiesen kennen und bemerkten auch die Zurückhaltung der Bischöfe anlässlich dieses Rechtsaktes. Sie wussten wohl nur zu gut, dass eine Kommendation sich ungleich leichter zur Exemtion ausreifen konnte als ein einfaches Schutzverhältnis. In dieser Hinsicht bedeutete es auch eine für den Bischof verhängnisvolle Konkurrenz, wenn, was für Cheminon als Ausnahmefall bezeugt ist, der päpstliche Legat (Kardinalbischof Richard von Albano) nicht bloss die neue Niederlassung in das päpstliche Eigen aufnahm, sondern auch die erste Konsekration vollzog [3]); durch diese Weihe aber war dem bischöflichen Einfluss gleich die erste und

---

[1]) Robert, Bull. II. p. 161 (7047).

[2]) Vgl. die Bestätigung der vom Bischof getroffenen Einrichtungen 1131 durch Innocenz II. Migne 179 p. 108 (JL. 7493). Siehe die Einzelprivilegien für Michaelfeld (Pflugk-Harttung II. S. 335, JL. 8505), für Ensdorf (Migne 179 p. 808, JL. 8499), für Aura (Archiv d. hist. Vereins f. Unterfranken XVI. S. 324, JL. 9496), für Prüfening (Cocqu. II. p. 231, JL. 7792, Migne 166 p. 1307, JL. 7395, Migne 180 p. 1165, JL. 8969, Migne 188 p. 1628, JL. 10559), das Privileg Innocenz' II. (Cocqu. II. p. 247) ist in dieser Reihe eine von Jaffé-L. nicht erkannte Fälschung, zum mindesten interpoliert. Dieselbe Konsequenz in der Festhaltung des Rechtszustandes zeigen die Privilegien für Biburg: Migne 179 p. 391 (JL. 7931), Schultes Historische Schriften S. 354 (JL. 7974), Hund II. S. 206 (JL. 12815).

[3]) Vgl. auch Vendeuvre p. 56.

wichtigste Einfallspforte versperrt[1]). Für die meisten der laikalen Gründungen kam es jedoch nicht zur Kommendation. Die wohlwollende Persönlichkeit eines klosterfreundlichen Bischofs, die Schwierigkeit des Konnexes mit Rom, die Zeiten kirchenpolitischer Kämpfe mochten auf den Laien bestimmend wirken, sich in die Politik eines klugen, weitsichtigen Ordinarius einzuordnen, der ihm seine Vogtrechte verbürgte, das Kloster aber seiner Obedienz zugesellte. So übertrug der Freie Gebhard das von ihm gegründete Kloster Mallersdorf an die Bamberger Kirche. Auf Bitten Ottos von Bamberg nahm Innocenz II. 1131 das Kloster in den päpstlichen Schutz; von einer Kommendation oder gar von einer Exemtion war natürlich keine Rede[2]). 1139 wurde in einem zweiten Privileg sorgsam die Abhängigkeit der Abtei von der Bamberger Kirche betont[3]); anderseits wurde auch das Vorhandensein einer laikalen Klostervogtei im letztgenannten Privileg berührt; sie kann nur dem Gründer zugefallen sein. Bei dem Kloster Gerbstädt sind wir von einer vertraglichen Festlegung zwi-

---

[1]) Robert, Bull. II. p. 183 (JL. 6804). Zur Annahme einer Gründung durch den Legaten vgl. noch die sehr bemerkenswerte Urkunde Calixts II. für den venetianischen Priester Markus, welche deutlich zeigt, dass zwischen dem laikalen und klerikalen Gründer in der Art der Fundation kein Unterschied anzusetzen ist: „Calixtus . . . Marco clerico . . . frater et legatus noster Petrus, Portuensis episcopus, missis literis significavit nobis te possessiones tuas per manus suas beato Petro eiusque Romanae ecclesiae obtulisse sub censu annuo unius byzantii, ubi videlicet ecclesiam aedificare desideras, in qua sub iure ac dominio beati Petri regulares canonici conversentur. Et nos ergo devotionem tuam et desiderium approbantes, oblationem ipsam suscepimus, et pro te omnipotenti Dominio supplicamus, ut bonum quod coepisti opus . . . te faciat consummare. Propterea lapidem, quem in fundamento illius ecclesiae ponere debeas, mittimus, in eo tibi nostrum consensum et gratiam indulgentes.“ Robert, Bull. I. p. 366 (JL. 6924).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 266 (JL. 7495).

[3]) „. . . profutura, salva nimirum iusticia et reverentia Babenbergensis ecclesiae, cui idem coenobium cum suis omnibus pertinentiis . . . constat esse delegatum et subiectum . . .,“ Migne 179 p. 395 (JL. 7938).

schen dem Fundator und dem Bischof von Münster unterrichtet; hier suchte der Gründer, obwohl auch der Bischof der Fundatorenfamilie angehörte, das Kloster vor der bischöflichen Ausbeutung zu schützen [1]). Wir bemerken bei den laikalen Gründungen eine trotz bischöflicher Obedienz vorhandene gesicherte Stellung; es war der Rückhalt an Gründer und Vogt, der sie gewährte. So erwähnte Averbods Privilegierung durch Innocenz II. bereits seine von den Gründern festgesetzte Abgabenfreiheit [2]).

Für laikale Gründungen eröffnete sich neben der Uebertragung an die römische Kirche oder an den Ordinarius als dritte Möglichkeit die Zuweisung des erbauten Klosters oder einer vorerst allein vorhandenen laikalen Eigenkirche [3]) als Cella an ein bereits bestehendes Mutterkloster. Hier trat die Cella in die Rechtslage des Hauptklosters ein. Schenkte die lothringische Herzogsfamilie (Herzog Simon von Lothringen) die Cella des hl. Petrus an Dom Èvre (St.-Apre, Toul), so entzog sie der Jurisdiktion des Ordinarius nichts [4]). Die Zuweisung der laikalen Gründung San Benedetto di Crema „pro beati Benedicti reverentia" an Monte Cassino schuf eine eximierte Cella [5]). Die Bischöfe suchten solchen laikalen Ueberweisungen entgegenzuarbeiten, indem sie auf den Synoden die Notwendigkeit bischöflicher

---

[1]) „Prohibemus etiam, ne Monasteriensi episcopo aliquod vestro monasterio gravamen inferre seu quibuslibet exactionibus fatigare, sed potius his, quae a fundatoribus eiusdem loci statuta sunt, contentus existat". Kreysig, Beiträge II. S. 349 (JL. 7855). Gerbstädt war 1127 zum zweiten Male gegründet. Es gehörte zu Halberstadt, stand aber in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Münster. Vgl. Kreysig II. S. 343 bis 356; Grote S. 173; Hauck III $^{3-4}$. S. 1017.

[2]) Cocqu. II. p. 243 (JL. 8000).

[3]) Vgl. die Zuweisung an Blesle Robert, l. c. II. p. 129 (JL. 7026).

[4]) Migne 200 p. 1252 (JL. 13496).

[5]) Gattula, Hist. Cas. p. 285 (JL. 13116); vgl. auch die Ueberweisung von St. Fides in Schlettstadt an Conques, Migne 163 p. 185 (JL. 6072). Vgl. Hauck III $^{3-4}$. S. 1024.

Zustimmung zu Schenkungen genannter und ähnlicher Art (Zehnt) betonten [1]); aber gerade die Häufigkeit derartiger Verordnungen beweist, dass sich nur zu oft der Wille des laikalen Eigenkirchenherrn mit der Abrundungslust und dem Ausdehnungstrieb exemter Klöster zu verbinden wusste.

Im allgemeinen war also in unserer Periode bereits mit dem Akte der Gründung die Freiheit oder die Zugehörigkeit zum Ordinarius gegeben. Die jurisdiktionellen Rechte des Diöcesanbischofs gelangten für nichtexemte Klöster jedwelchen Ursprunges in päpstlichen Urkunden zur Anerkennung in Wendungen wie „. . . aecclesiam . . . in solius episcopi iure permanere censemus“ für St.-Barthélemy de Noyon [2]); „. . . ad cuius nimirum episcopi iurisdictionem locus idem pertinet“ für Sénone [3]); „. . . fratres sanctae Crucis, qui te, sicut debent, proprium magistrum et archiepiscopum recognoscunt et obedientiae tuae humiliter ac reverenter intendunt,“ schrieb Alexander III. hinsichtlich der Abtei Ste.-Croix de Bordeaux an Erzbischof Bertrand de Bordeaux [4]).

Der räumliche Bereich bischöflicher Jurisdiktionsrechte fiel gewöhnlich mit den Grenzen der Diöcese zusammen, konnte

---

[1]) Die bischöfliche Zustimmung war eingeholt bei Ueberweisung der Cella Bornehem an die Abtei Afflinghem, Robert, Bull. I. (JL. 6893).

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 106 (JL. 6372).

[3]) Robert, l. c. II. p. 156 (JL. 7046).

[4]) Archives de la Gironde I. p. 220 (JL. 10 960). Die päpstliche Kanzlei formulierte das Verhältnis des nicht exemten bischöflichen Klosters zu seinem Jurisdiktionsherren oft in Wendungen, die eine Nachbildung jener Termini waren, welche die Kurie in Briefen für exemte Klöster gebrauchte; so bemerkte Alexander III. für das nichtexemte St.-Paul de Narbonne in seinem Brief an Erzbischof Pontius: „. . . intelleximus, quod ecclesia S. Pauli specialiter et proprie ad ius et visitationem ecclesie tue pertineat.“ Analecta juris pontificii XIV. p. 657 (JL. 14 220); für Arrouaise: „Fratres vero ipsi sub speciali defensione et tuitione Atrebatensis episcopi in spiritus libertate permaneant.“ Pflugk-Harttung I. S. 90 (JL. 6136). Das Institut der defensio episcopalis ist ein der Forschung noch sehr bedürftiges Gebiet. Vgl. dazu Pöschl, II. S. 257; Heineken, Anfänge d. sächs. Frauenklöster, S. 59 ff.

aber ausnahmsweise auch darüber hinausgreifen. Eigentümliche Besitzverhältnisse ergaben sich für Reichersberg und Niederaltaich: Vom ersteren hiess im Klosterprivileg Eugens III.: „... quod est in episcopatu Pataviensi in fundo Salzburgensis ecclesiae situm“ [1]). Eberhard von Bamberg aber liess sich von Eugen III. die Vogteirechte über Niederaltaich „salvo iure Pataviensis episcopi“ bestätigen [2]). Einen Ausnahmezustand stellte es dar, wenn St. Peter de Tolla der Diöcese Piacenza zugehörte [3]), aber die Weihehandlungen vom Erzbischof von Mailand vornehmen liess [4]).

Nach diesen Hinweisen auf die Begründung, die Anerkennung und den Umfang bischöflicher Jurisdiktionsrechte gehen wir zur Betrachtung ihres Inhaltes über.

2. Aufsichtsrechte.

Aus der „diligentia disciplinae“ [5]), worunter Gregor der Grosse eine Summe bischöflicher Jurisdiktionsbefugnisse zusammenfasste, ergab sich eine Fülle rechtlicher Beziehungen zwischen dem Ordinarius und den Nichtexemten. Der Bischof bestimmte bei Klostergründung oder -wiederherstellung, soweit der Eigenkirchenherr nicht selbst Wünsche hatte, die Art der Mönche [6]); er ordnete bei ungünstiger Lage des Klosters, wie

---

[1]) Migne 180 p. 1134 (JL. 8914). [2]) Migne, ibid. p. 1536 (JL. 9590).

[3]) „... interdicentes per sanctae Romanae sedis auctoritatem episcopis Placentinae et Parmensis ecclesiae, in quarum dioecesi ipsum monasterium vel res ipsae videntur consistere ...“ Migne 180 p. 1356 (JL. 9278). Nach De la Mas Latrie, Trésor chronol. p. 1970 gehört das Kloster zur D. Piacenza. Vgl. Luchaire, Manuel p. 39.

[4]) „... a Mediolanensi archiepiscopo ... vobis praecipimus exhibere,“ Migne, ibid. Eigenartig war auch die Lage des zu Mainz wie zu Speier in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Klosters Klingenmünster; siehe Glasschröder, Urkunden zur pfälzischen Kirchengeschichte im Mittelalter S. 1. Vgl. S. 186 Anm. 1.

[5]) Reg. III. 58 (JE. 1264), Reg. V. 50 (JE. 1365); vgl. Weiss, a. a. O. S. 30.

[6]) Mohr, C. D. I. S. 181 (JL. 10218).

es Bischof Otto von Halberstadt für Kaltenborn tat, dessen Verlegung an [1]). Seiner Anregung entsprangen oder zum wenigsten unter seiner Ueberwachung erfolgten die Umwandlungen von Säkularkanoniker- zu Regularkanonikerkonventen [2]); er achtete bei der Umwandlung der königlichen Ste.-Geneviève de Paris unter Eugen III. darauf, dass dabei seine Rechte nicht verkürzt wurden [3]). Er bestätigte die Wahl des Abtes ausdrücklich [4]) oder wenigstens mittelbar durch die Erteilung bezw. Verweigerung der Benediktion [5]). Er überwachte die Amtsführung des Klostervorstehers sowie das Verhältnis von Cella und nichtexemtem Mutterkloster [6]). Er beteiligte sich an der Promotion der Mönche und konnte ihre Versetzung in andere Klöster anordnen; wir folgern die Handhabung dieser Aufsichtsrechte mittelbar aus dem Verbot ihrer Ausübung bei den Exemten, wie solches die Privilegien für die Camaldulenser von

---

[1]) Migne 188 p. 1029 (JL. 9824). Der Bischof handelte in Ausführung altkirchlicher Bestimmungen. Bereits das Chalcedonense (451) hatte die Aufhebung wie die Errichtung des Klosters in die Hände des Diöcesanbischofs gelegt. Loening a. a. O. I. S. 346 f. Selbst ein Cistercienserkloster wird noch in alexandrinischer Zeit an den „assensus“ des Ordinarius verwiesen. Jarry, L'abb. de la Cour-Dieu p. 185 (JL. 12992).

[2]) Siehe oben S. 100. Ueber die Vorteile, die dem Bischof aus der Regularisierung erwuchsen, vgl. Barth, Hildebert von Lavardin S. 299 ff. Die daraus für den Ordinarius entstehenden Nachteile bewertet Barth zu hoch. Man vgl. nur einmal Robert I. p. 182 (JL. 6803).

[3]) Migne 188 p. 1362 (JL. 9949). Vgl. die Wahrung bischöflicher Rechte durch Bischof Hildebert von Agen gegenüber Chaise-Dieu in einem ähnlichen Falle, Robert, Bull. I. p. 47 (JL. 6713).

[4]) „Electus autem communi capitulo Beatae Mariae repraesentetur ab episcopo Carnotensi abbatiam et benedictionis gratiam suscepturus . . .“, für den (Augustinerkonvent S. Johannes de Valeia, D. Chartres, Migne 180 p. 1462 (JL. 9462).

[5]) „Didier l'évêque de Thérouane ne voulut pas confirmer l'élection,“ (Auchy-Les-Moines), Fromentin, Essai p. 96 (JL. 9421 α).

[6]) Vgl. die Teilnahme der Kirche von Bordeaux an den Streitigkeiten zwischen der Cella St.-Macaire und dem Hauptkloster La Croix (Ed. Bordeaux). Cocqu. II. p. 183 (JL. 7031).

Santa Trinità di Saccargia [1]) und für die exemte Benediktinerabtei San Giorgio di Venezia aufweisen [2]). In seiner Hand lag die Reform der Nichtexemten bei klösterlichem Niedergange; er lehnte die Reformbedürftigen an ein Reformzentrum an oder vollzog die Reform selbst; in dieser Hinsicht erfolgten Ueberführungen von Augustinern zu Prämonstratensern [3]) oder sogar wie bei St.-Paul de Verdun von Benediktinern zu Prämonstratensern [4]). Als wichtigster Anwendungsfall seines Aufsichtsrechtes stellte sich die Visitation dar [5]); leider ergeben die Urkunden unserer Periode über deren Handhabung fast nichts. Nur im Privileg Innocenz II. für St.-Jean d'Angely wurde darauf hingewiesen, dass der Bischof von Saintes die Besichtigung am Patrociniumstage vornahm und „ex consuetudine" die Celebration einer feierlichen heiligen Messe damit verband [6]).

Für die Exemten schloss der Wortlaut der päpstlichen Privilegien jede Ausübung bischöflicher Aufsichtsrechte aus [7]). Zum Ersatz für den Wegfall der bischöflichen Kontrollinstanz sehen wir für Fulda die Kurie selbst zur Ausübung verpflichtet. In angemessenen Zeiträumen sollte nach der Bestimmung Calixts II. über den Zustand („religio") des Klosters dem apostolischen Stuhle Mitteilung gemacht werden, damit nicht etwa das Kloster von der Bahn des rechten Wandels wegen der

---

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 160 (JL. 9935).

[2]) Robert, l. c. II. p. 203 (JL. 7070).

[3]) Siehe oben S. 107 f.

[4]) Wassebourg, Antiqu. I. p. 299 (JL. 8287). Vgl. als Belege für bischöfliche Konvertierungen reformbedürftiger Klöster die Reformen im Hochstift Hildesheim während unserer Periode bei Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I. S. 141 ff.

[5]) „... ecclesia S. Pauli ... ad ius et visitationem ecclesie tue pertineat." Analecta iuris pontificii XIV. p. 657 (JL. 14220).

[6]) Robert, l. c. Vgl. Vendeuvre p. 42. 57. 87. 116 ss.

[7]) „Nec patriarcha nec episcopus ... presumat ... in monasterio ipso quicquid preter vestram voluntatem statuere ..." (für S. Giorgio di Venezia), Robert, l. c. „... nulli persone facultas sit ... aliquam potestatem imperandi ibi exercere" (für St.-Amand), Migne 163 p. 211 (JL. 6137).

grossen Freiheit des Privilegs abgezogen würde [1]). Der Papst nahm damit nur eine Anordnung Leos IX. [2]) wieder auf, der auch für Corbie die Verpflichtung eines Berichtes und zwar eines alljährlichen festgelegt hatte [3]). Wir erinnern uns auch in dieser Hinsicht des von den in Rom benedizierten Aebten bezüglich der visitatio liminum apostolorum abgelegten Eides [4]) und verweisen auf die noch zu erwähnende Tätigkeit des Legaten.

Es erübrigt noch ein Wort über eine häufig anzutreffende Formel, die eine Behinderung bischöflicher Aufsichtsrechte in sich zu schliessen scheint, wenn sie dem Bischof die Celebration öffentlicher Messen im Kloster verbietet und in den meisten Fällen auch zugleich untersagt, dort Station zu nehmen und irgend welche Anordnungen zu treffen ohne die Erlaubnis des Abtes und der Brüder. In der Tat erweist sich die Formel als eines der häufigst verliehenen Vorrechte der Exemten [5]); in unmittelbarer Verknüpfung damit erfolgt oft die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius [6]). Auf ihre

---

[1]) Robert, l. c. II. p. 41 (JL. 6972).

[2]) Migne 143 p. 609 (JL. 4170); Sägmüller, Die visitatio liminum ss. apostolorum bis Bonifaz VIII. S. 28.

[3]) Migne 143 p. 641 (JL. 4212); Sägmüller, a. a. O.: „Beide Klöster standen im päpstlichen Schutz. Es ist daher die Vermutung nicht gewagt, dass solcher Bericht von allen derartigen Klöstern verlangt wurde." Diese Vermutung ist falsch; denn sie beruht auf der irrigen Voraussetzung, dass der Schutz notwendig auch die Exemtionsstellung einbegriff. Fulda und Corbie waren zum Rechenschaftsbericht verpflichtet, nicht deswegen, weil sie geschützte, sondern weil sie exemte Klöster waren. Zur Exemtion Fuldas siehe oben S. 2 f. und zur Exemtion von Corbie vgl. JL. 11 902. 13 240. 13 559.

[4]) Siehe oben S. 130.

[5]) Für St.-Germain (Paris) Migne 163 p. 207 (JL. 6128), für Fulda Robert, l. c. p. 41 (JL. 6972), für Santa Trinità di Saccargia Mittarelli, Ann. Cam. III. p. 258 (JL. 7818), für St. Augustine Thomas de Elmham p. 369 (JL. 8004), für Santa Trinità di Mileto Migne 180 p. 1452 (JL. 9450).

[6]) „Missas sane publicas in eodem monasterio per episcopum celebrari, stationes fieri aut ordinationes aliquas praeter abbatis et fratrum

Bedeutung für die Erkennbarkeit der Exemtion des Klosters, falls sich sonst im Klosterprivileg kein Kriterium der Exemtion findet, werden wir aufmerksam gemacht, wenn sich Erzbischof Alfano von Capua zum Zeichen seiner bischöflichen Superiorität auf sein Recht beruft, im Kloster Santa Maria di Capua öffentliche Messen celebrieren zu dürfen [1]). Es ist auch beachtenswert, dass sich bereits im privilegium monasterii in alia provincia constituti des liber diurnus die Bestimmung des Verbotes feierlicher Messen findet, also als Attribut eines exemten Klosters erscheint [2]). Dennoch wäre es verkehrt, aus der Erwähnung des Verbotes der missa publica immer die Exemtion zu folgern. Bereits Gregor I. hatte ein dahingehendes Verbot erlassen, ohne eximieren zu wollen [3]). Es mochte mit Rücksicht auf die Ungestörtheit des klösterlichen Lebens ergangen sein; denn noch unter ausdrücklicher Berufung auf Gregor untersagte das Privileg Eugens III. für das nichtexemte St. Peter zu Gent die Feier öffentlicher Bischofsmessen mit ausdrücklichem Hinweis auf die klösterliche Ruhe [4]): ebenso wurde bei dem exemten Petersborough das Verbot damit begründet,

---

voluntatem institui prohibemus, cui etiam facultas nulla sit, sine Romani pontificis aut legati eius audientia saepefatum Maioris Montis monasterium excommunicationi vel interdictioni subicere . . .," für Montmajour-lez-Arles Pflugk-Harttung III. S. 20 (JL. 5093); vgl. auch für Luxeuil Gall. Christ. XV. instr. p. 30 (JL. 7797).

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 228 (JL. 11896).

[2]) „. . . omnem cuiuslibet ecclesiae sacerdotem . . . nisi a praeposito monasterii fuerit invitatus, missarum solemnitate celebrare omni modo inhibemus." Sickel, Liber diurn. p. 82.

[3]) Vgl. Hüfner, a. a. O. S. 15. Auch die Bischöfe gaben in der Merowingerzeit den Klöstern Privilegien, in denen sie ihnen zusicherten, sie würden ohne Erlaubnis des Abtes das Coenobium nicht besuchen. Dieses Indult aber war nur zur Vermeidung der Störung des monachalen Lebens gegeben und sollte dem Kloster keineswegs eine exemte Stellung zuweisen. Vgl. dafür Besse, Les moines de l'ancienne France (Archives de la France monastique II.) p. 534.

[4]) Lokeren, Chartes et documents de l'abb. de St.-Pierre à Gand p. 141 (JL. 8801).

dass dadurch dem Zutritt der Frauen gewehrt werden sollte [1]). Wir treffen das Verbot der missae publicae und der statio des Bischofs bei Lobbes [2]) und Montiéramey [3]), ohne dass sie darum ihre nichtexemte Stellung einbüssten. Immerhin gehören derartige Privilegbestimmungen für die Nichtexemten zu den Ausnahmen; wir beobachten auch hier, wie eine ursprünglich mit einem anderen Sinn erfüllte Bestimmung sich auswächst zu einem Kennzeichen der Exemtion.

Wurde den Bischöfen die Vornahme gottesdienstlicher Funktionen in exemten Klöstern untersagt, so sollte anderseits der Ordinarius die Exemten nicht zur Beteiligung an liturgischen Handlungen nötigen. „Wir verbieten, dass irgend einer die Mönche zwingt, sich in irgend einer Kirche an prozessionaler Feierlichkeit oder an der Vornahme von Exequien zu beteiligen wider ihren Willen und den des Abtes," hiess es für das exemte Montmajour [4]); durch dieses Verbot wurden

---

1) Migne 180 p. 1160 (JL. 8965).

2) Das Privileg Innocenz' II. für Lobbes stellt ausdrücklich die Gebundenheit an die Kirche von Lüttich fest. Migne 179 p. 90 (JL. 7468).

3) Lalore VII. p. 32 (JL. —). Die nichtexemte Stellung des Klosters ist aus diesem Privileg Innocenz' II. unter Heranziehung der Privilegien Paschals S. 47 (JL. —) und Alexanders III. S. 98 (JL. —) leicht ersichtlich. „. . . nec fas sit cuiquam persone in monasterio vestro missas absque vestra licentia celebrare . . .," hiess es im Privileg Innocenz' II. 1138 für das nichtexemte (zur Nichtexemtion vgl. Bertram a. a. O. S. 193) Lamspringe, Janicke, UB. des Hochstiftes Hildesheim I. S. 195 (JL. 7914); siehe auch die für die Einordnung des Klosters in den Diöcesanverband bemerkenswerten Urkunden der Bischöfe Bernhard I. (1130—1153) (Janicke a. a. O. nr. 253) und Adelog (1171—1190) (ebd. nr. 387) von Hildesheim. — Wenn im Privileg Innocenz' II. für St. Arnulph (Metz) sich das Verbot findet, dass in diesem nichtexemten Kloster ausser dem Bischof, dem Abt, den sieben Priestern des Klosters und drei Kanonikern vom hl. Stephan niemand celebrieren dürfe, so wird hier wohl nicht mehr die Rücksicht auf klösterliche Ruhe, sondern auf die Oblationen massgebend gewesen sein. Pflugk-Harttung II. S. 302 (JL. 7976); dieser und Jaffé halten übrigens das Privileg für verdächtig.

4) Migne 163 p. 54 (JL. 5847).

auch andere diöcesane Gewalten betroffen. Ein einziges Mal findet sich eine derartige Bestimmung auch für Nichtexemte; sie erfolgte hier mit Rücksicht auf die klösterliche Ruhe [1]).

3. Die Gerichtsbarkeit über die Klöster.

Die Exemten waren der Gerichtsbarkeit des Ordinarius entzogen. Diese Befreiung sprachen allgemeinere Immunitätsbestimmungen [2]) wie auch Hinweise besonderer Art aus: „Wenn irgend jemand gegen das genannte Kloster eine gerechte Klage zu haben glaubt und den Rechtshandel nicht bei dem Abt und den Mönchen entschieden und ausgetragen wissen will, so wollen und befehlen wir, dass vor uns oder unsere Legaten die Klage gebracht wird, damit in der Billigkeit des Gerichtes und ohne Ansehen der Person einem jeden mit Gottes Beistand sein Recht werde" [3]).

Nach unten hin, mit Rücksicht auf die Cellen des exemten Klosters bildete der Abt des Mutterklosters selbst die gerichtliche Instanz, wie dies das Privileg Paschals für die Cellen von Monte Cassino aussprach [4]). Indes zeigen sich für die Cellen

---

[1]) Für den Augustinerkonvent zum hl. Magnus in Regensburg (Migne 179 p. 922, JL. 8692): „Nullus quoque ad publicas processiones vos invitos trahere aut quietem vestram quolibet modo audeat conturbare."

[2]) „... coenobium ... soli sanctae Romanae et apostolicae ecclesiae subditum ...," für San Salvatore di Pavia Migne 163 p. 59 (JL. 5853).

[3]) Für La Cava, Pflugk-Harttung II. S. 169 (JL. 5837). Vgl. auch dahingehende Bestimmungen für das exemte Remiremont Guinot, L'abb. de Remiremont p. 396 (JL. 5960) und für das exemte Tutti i Santi di Bari Pflugk-Harttung III. S. 242 (JL. 12631), für Santa Maria di Gorgona, ebenda S. 238 eine charakteristische Entscheidung Alexanders III.: „... nec audeat ibidem cathedram collocare ..." bei Blandigny, Migne 163 p. 111 (JL. 5940). Zur Aufstellung der cathedra („insbesondere in karolingischer Zeit ein wichtiges Erkennungszeichen für die Abhängigkeit eines Klosters vom Bischof") vgl. Pöschl a. a. O. I. S. 86. Siehe auch Luchaire, Manuel p. 118.

[4]) „... liceat absque cuiuslibet saecularis vel ecclesiasticae potestatis inhibitione subiectos monasteriis suis tam monachos quam sanctimoniales

auch Spuren bischöflicher Gerichtsbarkeit. Bestätigte das Privileg Paschals II. für Vendôme dem Hauptkloster die Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius bedingungslos, so gewährte sie diese Freiheit für die Cellen nur mit der Klausel, dass die bischöfliche Gewalt das Recht habe, bei öffentlichen Vergehen, die Vendôme in seinen Cellen zu bessern sich weigere, korrigierend einzugreifen [1]. Die stärkere Bindung der Cellen erklärt sich durch ihnen etwa zustehende seelsorgliche Befugnisse oder durch ihre Bildung, die sich oft im Zeichen bischöflicher Anteilnahme bei Reform oder Schenkung vollzog.

Nach oben hin fungierte für die Exemten als alleiniger Richter für gewöhnlich der Papst bezw. sein Legat. Diesem Gerichtsstand entsprach die hohe Zahl der von exemten Klöstern und gegen sie an der Kurie geführten Prozesse, deren Gang sich oft genug mit schleppender Langsamkeit vollzog, und zwar ebensosehr wegen der kurialen Ueberlastung wie wegen der Renitenz der Bischöfe und Laien [2]. An diesen Kurialprozessen nahmen natürlich die Kardinäle einen hervorragenden Anteil. Der Streit zwischen St.-Vaast und Étrun-lez-Arras wurde von Alexander III. dem Arbitrium des Kardinalbischofs Walter von Albano und der Kardinaldiakone Odo und Boso überwiesen [3]. Gelegentlich geben die päpstlichen Urkunden

---

feminas iudicare," Migne 163 p. 144 (JL. 6010), ebenso für Martinsberg Fejér, Mon. Hung. hist. I. XI. p. 72 (JL. 5926); „loca vestra vel monachos . . ." für La Cava, Pflugk-Harttung II. S. 169 (JL. 5837); „. . . ne quisquam B . Martini Maius monasterium aut ipsius Maioris monasterii monachos pro ulla causa ullo in loco excommunicare presumat, sed omnis eorum causa gravior ex apostolicae sedis iudicio pendeat," für Marmoutier Migne 163 p. 54 (JL. 5847).

[1] Pflugk-Harttung III. S. 22 (JL. 5899).

[2] Unter diesen kurialen Klosterprozessen erscheinen uns als besonders lehrreich JL. 6692. 6710. 6908. 7526. 8776. 8844. 8946. 9004. 9544. 9877. 9911. 10262. 10271. 10477. 10862. 10960. 12263. 15568. 14264.

[3] Migne 200 p. 322 (JL. 10849).

noch nähere Einzelheiten über das Verfahren[1] [2]. Daneben entwickelte der Legat als delegierter Richter eine lebhafte Tätigkeit in Sachen Exemter, weniger noch im Anfang des Jahrhunderts, stärker unter Innocenz II., am stärksten unter Alexander III. Der Legat sprach Recht in Streitigkeiten der Klöster untereinander[3]. Er untersuchte ihre Konflikte mit

---

[1] „... assistentibus illis Gregorio de Primicerio, Aichario et Gregorio Corano iudicibus ...," vgl. den Prozess des Priors Rudolf von Camaldoli mit dem Kloster Santa Fiora (D. Arrezzo), Pflugk-Harttung III. S. 153 (JL. 9910).

[2] Die Tätigkeit der Kardinäle war überhaupt eine sehr lebhafte in allen Beziehungen zwischen Kloster und Kurie. Sie beteiligten sich (unter Namhaftmachung der Einzelnen oder bloss unter der Formel: „habito fratrum nostrorum consilio" und ähnlichen) an der Schlichtung von Besitzstreitigkeiten (Migne 180 p. 1533, JL. 9589), an der Ueberweisung von Streitfällen an ausserrömische Kommissionen (Thomas de Elmham, l. c. p. 375, JL. 8260), an der Uebertragung päpstlichen Eigentums an Erzbischof Hugo von Genua (Migne 200 p. 557, JL. 11573), an der Aufteilung des Bistums Modena zur Strafe für die Schädigung Nonantolas (Migne 180 p. 1384, JL. 9322), an päpstlichen Massnahmen zur Tilgung der Schulden von Tournus (Bouquet, Rec. XV. p. 820, JL. 11050), an der Exkommunikation Clunys (Bouquet, ibid. p. 768, JL. 10660), sowie San Giorgios di Lucca (Migne 179 p. 231, JL. 7689), an der Degradierung Beaumes zum Priorat (Bull. Clun. p. 57, JL. 9061), an der Verleihung von Ablässen (Löwenfeld, Ep. p. 133, JL. 20852), an der päpstlichen Erklärung der Unabhängigkeit St.-Bertins von Cluny (Migne 163 p. 415, JL. 6537) und Pfävers vom Bischof Rudolf von Basel (Pflugk-Harttung I. S. 111), sie verwarfen den von Nonantola als Abt präsentierten Kandidaten (Migne 188 p. 1043, JL. 9845), sie besassen ein Korrektionsrecht über die Regularkanoniker des Lateran (Migne 188 p. 1019, JL. 9793). Vgl. zu ihrer bedeutsamen Stellung auch den Passus in der Bestätigung Hadrians IV. für Mansuit: „... iuxta ea, quae a sanctissimis praedecessoribus nostris apostolicis, cardinalibus sanctae Romanae ecclesiae vel pontificibus Tullensibus exinde statuta sunt ... confirmamus ..." (Migne 188 p. 1384, JL. 9993). Zur Materie Klosterprivilegien und Klostervorstände als causae consistoriales für die Kardinäle vgl. auch Sägmüller, Die Tätigkeit und Stellung der Kardinäle, S. 69 ff. Zur Mitwirkung an der Exemtionsverleihung vgl. Pflugk-Harttung III. S. 246.

[3] Zwischen St. Blasien und Schaffhausen, Migne 179 p. 258.

dem Bischof, wie der Kardinallegat Hildebrand und später der Kardinallegat Otto von St. Nikolaus zwischen Bischof Manfred von Modena und den Mönchen von Nonantola verhandelten [1]). An den Legaten sollte das Kloster sich wenden, wenn der Ordinarius den exemten Abt bei der Benediktion zur Leistung des Obedienzversprechens zwingen wollte [2]). Er entschied über zwiespältige Abtwahlen [3]). Er bestätigte bischöfliche Schenkungen [4]). Er kümmerte sich um den wirtschaftlichen Niedergang des Klosters [5]). Er wehrte dem unrechtmässigen Bau von Kirchen auf Klosterland und sorgte für die Wahrung der eigenkirchlichen Gerechtsame des Klosters [6]). Er löste vom bischöflichen Bann [7]). Seine in Ausübung der ihm zustehenden strafrichterlichen Befugnisse verhängten Censuren wurden bestätigt [8]), seine Exzesse von der Kurie desavouiert und missbilligt [9]). Er handelte aus eigener Initiative, wie er anderseits auch von Rom mit Instruktionen versehen wurde. An die Klöster ergingen Nachrichten, dass der Legat ihnen helfen würde [10]). An ihn erfolgten

---

[1]) Migne 200 p. 752 (JL. 11 942), vgl. auch Robert, Bull. II p. 136 (JL. 7031); Jaffé, Bibl. III. p. 408 (JL. 12 447).

[2]) „. . . ab Andegavensi episcopo consecrandum, si eum secundum antiquam monasterii vestri consuetudinem, absque professionis exactione vel cuiuslibet sponsionis obligatione, consecrari voluerit. Sin autem ad Romanum pontificem vel eius legatum recurretis“ für St.-Florent de Saumur, Robert, Bull. II. p. 1 (JL. 6949).

[3]) Cholet, Cart. de Baigne p. 6 (JL. 6408).

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 196 (JL. 9119).

[5]) Migne 200 p. 867 (JL. 12 128).

[6]) Fyot, Hist. de St.-Étienne de Dijon p. 150 (JL. 12 774), Hidber, Schweizerisches U-Register II. S. 307 (JL. 14 354). Robert, Bull. II. p. 6 (JL. 6951).

[7]) Robert, Bull. II. p. 182 (JL. 7058).

[8]) Pflugk-Harttung II. S. 341 (JL. 8660).

[9]) Robert, l. c. II. p. 135 (JL. 7030); Haddan and Stubbs, Councils II. I. p. 248 (JL. 13 014). Diese Urkunde gibt interessante Aufschlüsse über die Auffassung des Legateninstitutes durch Alexander III., vgl. unten.

[10]) „. . . quem pro causa vestra precipue destinavimus,“ Bull. Clun. p. 48 (JL. 8326).

kuriale Mitteilungen über die Aufnahme des Klosters in den Schutz und über ausgefertigte Bestätigungsbriefe [1]. Es ist sehr beachtenswert, dass in unserer Periode die Tätigkeit des Legaten sich noch vorwiegend auf exemte Klöster bezieht; eine gewisse Zurückhaltung gegenüber den Klöstern bischöflicher Obedienz ist nicht zu verkennen [2].

Die Unterscheidung von legati nati und legati a latere war auch für die Exemten praktisch und privilegienrechtlich von grosser Bedeutung. Nur zu oft musste im legatus natus der Bischof über den Legaten siegen, wie wir es bei dem Erzbischof Richard von Canterbury in seinem Verhältnis zu St. Augustine beobachten konnten. Ein Teil der exemten Klöster, allerdings nur eine Minderheit, wurde von der Kurie darum nur dem legatus a latere oder einem päpstlichen Spezialmandat unterworfen. Für diese Praxis tauchen in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts vereinzelt einige Spuren auf [3]; erst gegen Mitte [4] und Ausgang unserer Periode lässt sich eine lebhaftere Anwendung beobachten. So erhielt St.-Gilles von Hadrian IV. in einem Spezialprivileg eine Befreiung des Inhaltes: trotzdem der Erzbischof von Narbonne „in partibus provinciae“ bestellt sei, um das Verbesserungsbedürftige im päpstlichen Auftrage („vice nostra“) zu korrigieren, werde hiermit die Person des Abtes und auch sein Kloster von seiner Legation eximiert („prorsus eximimus“); das Kloster solle weder von diesem noch von einem anderen Legaten ausser dem Legaten a latere in Botmässigkeit genommen werden [5]. Unter Innocenz II.

---

[1]) Cholet, Cart. de Baigne p. 1 (JL. 6408).

[2]) Für die engen Beziehungen der Legaten zu den exemten Klöstern vgl. die beachtenswerte Bemerkung im Privileg Paschalis' II. für Conques: „Caetera monasterii vestri negotia tanquam ad nos specialius pertinentia legatis nostris, sive qui nunc sunt, sive qui post futuri sunt, sollicitius definiendo mandamus.“ Migne 163 p. 364 (JL. 6218).

[3]) Für Vendôme unter Honorius II. Migne 166 p. 194 (JL. 7364).

[4]) Unter Innocenz II. für Fossata Migne 179 p. 266 (JL. 7756), für St. Blasien Migne 179 p. 336 (JL. 7859).

[5]) Goiffon, l. c. p. 77 (JL. 10354).

wusste das Kloster von diesem Vorrecht noch nichts [1]). Ebenso wenig war St.-Sernin de Toulouse schon vor Alexander III. mit diesem Vorzugsrechte begabt [2]). In der Vorzugsstellung befanden sich auch die Abteien St.-Denis [3]), St. Augustine [4]), St. Edmund [5]), Santa Maria di Firenze [6]), Vezelay [7]), Montier-en-Der [8]), San Michele die Chiusa [9]). Die Klöster wurden durch diese Eximierung ausserordentlich begünstigt; es ist uns aus unserer Periode nur ein Fall bekannt — bei planmässiger Durcharbeit der an Bischöfe gerichteten Privilegien mögen sich immerhin noch andere Fälle ergeben —, wo ein Bistum die gleiche Bevorrechtung empfing. Calixt II. eximierte 1120 Erzbischof Bruno von Trier [10]).

Mit Rücksicht auf nicht selten vorkommende Ausschrei-

---

[1]) Goiffon, l. c. p. 73 (JL. 7554).

[2]) Unter Gelasius II. (Douais, l. c. p. 479, JL. 6678 α) hiess es noch: „. . . ne quis archiepiscopus . . . sine nostra aut legati nostri licentia interdictionis vel excommunicationis in locum vestrum audeat proferre sententiam," unter Alexander III. aber: „. . . nisi de mandato Romani pontificis aut a legato ab eius latere destinato" Douais, l. c. p. 483, JL. 11 621 α). Vgl. auch Vendeuvre p. 63. 82.

[3]) Doublet, Hist. de St.-Denys p. 511 (JL. 12 930).

[4]) „Prohibemus, ne Cantuariensis archiepiscopus ... seu aliquis legatus obtentu legationis monasterium vestrum gravare praesumat, nisi a latere fuit Romani pontificis destinatus et nisi ab eo suscepit mandatum speciale," Thomas de Elmham p. 433 (JL. 13 312).

[5]) JL. 12 529 (nur Regest).

[6]) Migne 200 p. 1069 (JL. 12 702).

[7]) Kehr a. a. O. 1902 S. 433 (JL. —) ist ein Privileg Alexanders III.

[8]) Pflugk-Harttung I. S. 240 (JL. 11 159).

[9]) „. . . nec apostolice sedis vicarius aut legatus, nisi is, cui specialiter eadem negotia per apostolice sedis pontificem commissa fuerint." Robert, Bull. II. p. 150 (JL. 7043).

[10]) „. . . personam tuam a cuiuslibet legati potestate absolvimus, nisi forte a nostro latere dirigatur." Robert, Bull. II. p. 177 (JL. 6799). Vgl. auch MG. SS. VIII. p. 196; Frommel, Die päpstliche Legatengewalt im Deutschen Reiche, Heidelb. Diss. S. 55. Frommel hat diese bei Robert mitgeteilte Urkunde übersehen; das Verhältnis der Klöster zum Legaten hat er in seine Darstellung nicht einbezogen.

tungen ihrer Vertreter fügten die Päpste zuweilen, wie im Privileg für Vendôme, die Bestimmung ein, dass der Legat nicht nach seinem eigenen Gutdünken bessernd und verfügend eingreifen solle und den Abt und die Brüder nicht belästigen dürfe[1]; seine Aufgabe sei nur, ihm zur Kenntnis gekommene Missstände nach Rom zu melden[2]. Diese Bindung der Legaten ist höchst bemerkenswert; die Kurie wollte zwischen Rom und den exemten Klöstern keine Zwischeninstanz.

Neben den Legaten traten als delegierte Vertreter des päpstlichen Gerichtsherrn in Sachen exemter Klöster die ad hoc gebildeten Kommissionen. Sie haben in wenigen Fällen mit Erfolg, oft überhaupt nur mit Widerstreben, meistens mit grosser Langsamkeit gearbeitet; doch waren sie ein unentbehrliches Hilfsmittel für den Rechtsschutz der Exemten. Unter Alexander III. ist die Tendenz gar nicht zu verkennen, in der Zusammensetzung der Kommissionen dem Bischof auch einen Abt an die Seite zu geben, was immerhin einem Kloster gegenüber eine grössere Objektivität verbürgen mochte[3]. Bei nichtexemten Klöstern treten Aebte als Kommissare verhältnismässig, d. h. gemessen an ihrer Zahl, selten auf; hier herrschte der Einfluss des Ordinarius vor.

Neben Bischof, Legat und Kommissionen gab es allerdings

---

[1]) Vgl. die Charakteristik der Kardinallegaten als Plünderer in dem bekannten Schreiben Barbarossas nach dem Tage zu Besançon (MG. XX. p. 422), sowie die Klagen Gerhohs von Reichersberg (De investigatione Antichristi L. 1. c. 50, MG. Lib. de lite III. p. 357); Simonsfeld, Jahrbücher S. 575 Anm. 194. 195; siehe auch die Ablehnung der Legaten Alexanders III. 1160 durch Balduin III. von Jerusalem, weil sie Klöster und Kirchen bedrückten, Hefele V². S. 597; siehe c. 33 u. 34 des Lateranense IV. ebenda, S. 892; Luchaire, Soc. franç. p. 211. 250.

[2]) „Porro legatus ipse in eodem loco nihil per se disponere vel corrigere audeat neque occasione legationis rectorem loci vel fratres molestare praesumat. Sed si quid forte corrigendum cognoverit, papae notificare licebit.“ Robert, Bull. I. p. 99 (JL. 6747).

[3]) Migne 200 p. 862 (JL. 12119), vgl. des weiteren JL. 10984. 10986. 10992. 11059. 11112. 11114. 11182. 11938. 11949. 11960. 11983. 12026. 12032. 12179. 12665. 12776. 13443. 13528.

noch eine Instanz, es war eine kollegiale Gerichtsbehörde: die umwohnenden Aebte. Das Privileg Paschalis' II. für Melk enthielt die interessante Bestimmung: „Ihr sollt nicht gezwungen werden, euch dem Urteil der umwohnenden Aebte zu unterwerfen, es sei denn derer, die im Eigen des apostolischen Stuhles stehen, falls es notwendig werden sollte"[1]). Genau dieselbe Bestimmung enthielt das Privileg Lucius' II. für St. Emmeram zu Regensburg[2]).

Wir entnehmen diesen Hinweisen einen gewissen Zusammenhang, eine gewisse kollegiale und richterliche Tätigkeit exemter Aebte; denn St. Emmeram und Melk waren exemte Benediktinerabteien. Auch der Eigentumsgedanke spielte bei der Zusammengehörigkeit eine gewisse Rolle, wenn auch die Privilegbestimmungen mehr den wichtigeren Begriff der Exemtion als den des römischen Eigentums betonen wollten.

Wir schliessen aber zweitens aus den angezogenen Privilegien auf eine richterliche Tätigkeit umwohnender nichtexemter Aebte. Dieser etwas unbestimmte Begriff der „abbates circummanentes, circumiacentes" mochte, besonders bei kleineren Diöcesen, kaum verschieden sein von dem Begriff der abbates dioecesani, deren richterliche Tätigkeit gleichfalls bezeugt ist. So erging nämlich eine Aufforderung Paschalis' II. an Bischof Wido von Chur, er solle die Aebte der Diöcese Konstanz berufen, um einen vertriebenen Abt („abbatem quemdam") wieder in seine Stellung einzusetzen[3]).

Den Anstoss für die Entwicklung dieser Genossengerichte dürfte die Regel des hl. Benedikt gegeben haben, welche den Begriff der „vicini abbates", wenn auch nur zur Absetzung des

---

[1]) Migne 163 p. 270 (JL. 6263).

[2]) Coelestin, Ratispona monast. I. Lib. prob. p. 139 (JL. 8530): „Porro circumiacentium abbatum subire iudicium non cogamini nisi forte illorum, qui ad ius et proprietatem sedis apostolicae pertinent, cum ecclesiae necessitatis causa exegerit."

[3]) N. Archiv III. S. 174 (JL. 6458). Vgl. auch die oben S. 66 Anm. 2 abgedruckte Bestimmung Paschals für St.-Vaast aus JL. 6311.

unkanonisch gewählten Abtes aufstellte und damit eine genossenschaftliche Aufsichts- und Gerichtsbehörde im Keime ins Leben rief[1]). Dass allerdings zum Statut eine Aktivierung desselben, wenn auch in schwankenden und lockeren Formen trat, dürfte von genossenschaftlichen Anschauungen des germanischen Rechtes nicht unabhängig gewesen sein[2]). Es mag diese Art kollegialen Zusammenhanges, die natürlich hauptsächlich Benediktinerklöster umschloss, doch immerhin bei der Ausbildung der späteren Generalkapitel eine gewisse Rolle gespielt haben, da diese ja auch als genossenschaftliche Gerichtsbehörde funktionierten und in ihrer Entstehung ebenfalls nicht unbeeinflusst von germanischen Rechtsanschauungen gewesen zu sein scheinen. In dieser Hinsicht ist auch sehr bemerkenswert die Bestimmung im Privileg Innocenz' II. für den Verband der Augustinerklöster des Bistums Halberstadt: „Wenn irgendwelche Störung oder Zwietracht unter den Brüdern eures Ordens („vestrae professionis") entstanden ist, so sollen die Pröpste eurer Klöster zusammenkommen und, wenn möglich, mit Eifer und Sorgfalt den Streit beilegen." Erst wenn die Einigkeit nicht erzielt werden könne, sollten sie sich an den Bischof wenden[3]). Diese von Fall zu Fall festgesetzten Zusammenkünfte waren übrigens nicht identisch mit dem gleichfalls im Privileg angeführten jährlichen Generalkapitel derselben Augustinerkonvente, sie dürften wohl seine ältere Vorstufe bezeichnen. Beachtenswert für die diöcesanen Zusammenhänge der Klosterkonvente ist auch eine Urkunde Innocenz' II., in welcher er die Gründungen der von Otto von Bamberg gestifteten Benediktinerklöster zum zweiten Male bestätigte; der Papst liess eine Abänderung des bestehenden Ordenslebens nur dann zu, wenn sie „ad melioris status prae-

---

[1]) c. 64. Ueber die „comprovinciales abbates" vgl. ferner Wirtemb. UB. I. n. 264, gänzlich missverstanden von Bossert S. 126.

[2]) Vgl. Ildefons Herwegen, Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga, Kirchenrechtl. Abhandl. herausg. von Stutz, 40. Heft, Stuttgart 1907 S. 54 ff. Siehe auch oben S. 118. 170 u. unten.

[3]) Schöttgen und Kreysig, Dipl. II. S. 696 (JL. 7913).

rogativam" erfolgte. Dann aber sollte eine Aenderung nicht in einem einzelnen Kloster nach eigenem Ermessen stattfinden, sondern im Zusammenwirken aller oder doch der sanior pars aller zur Bamberger Kirche gehörigen Klöster [1]).

Als kollegiale gerichtliche Instanz bot sich eine schiedsrichterliche Behörde dar, welche die Templer und Hospitaliter aufstellten; sie diente der Schlichtung der zahlreichen Streitigkeiten [2]) der Orden und fand 1179 die Bestätigung Alexanders III. [3]). Vielleicht hat der stark ausgeprägte laikale Charakter jener Orden zur Schöpfung dieses für andere nicht bezeugten Gerichtes beigetragen.

Für die Gerichtsbarkeit über die nichtexemten Klöster, die wir bisher beiseite gelassen haben, war an sich der Bischof die einzige Instanz; wir sehen ab von den in Wettbewerb zu ihm tretenden und vor Anmassungen nicht zurückschreckenden Archidiakonen sowie von dem noch zu erwähnenden Rechtsmittel der Appellation. Alexander III. gab diesem Rechtszustande Ausdruck, wenn er den Erzbischof Bertrand von Bordeaux bat, es die Mönche von Ste.-Croix de Bordeaux nicht entgelten zu lassen, dass sie den Prozess um die Untertänigkeit ihrer Cella St.-Macaire nicht an der bischöflichen, sondern an der päpstlichen Kurie anhängig gemacht hätten; übrigens erteilte er den Mönchen wegen ihres Verhaltens einen Verweis [4]). Auf die evocatio des Bischofs hatten die Klöster seiner Obedienz vor ihm zu erscheinen [5]). Sie unterlagen auch bedingungslos seiner Strafgerichtsbarkeit. Die Kurie wusste in dieser Hinsicht die näheren bischöflichen Rechte derart zu achten, dass der Legat nur äusserst selten das Interdikt über

---

[1]) „Nec id alicuius singulari iudicio committatur . . ." Migne 179 p. 402 (JL. 7946).

[2]) Vgl. dafür Wilke, Geschichte des Ordens der Tempelherren I. S. 83.

[3]) Migne 200 p. 1243 (JL. 13 458).

[4]) Archives de la Gironde I. p. 220 (JL. 10 960).

[5]) Robert, Bull. II. p. 136 (JL. 7031).

die Klöster bischöflicher Obedienz verhängte [1]). Nicht selten forderten die Päpste den Bischof zur Bestrafung des Vagantentums auf, unter dem die Augustinerkonvente und auch die Prämonstratenser stark litten [2]). Aber ihre stete Sorge war doch die Verhinderung eines allzuausgiebigen Gebrauches seiner Strafbefugnisse. So verbot die Kurie in ihren Schutzbriefen für nichtexemte Klöster oder auch in der Form von eigens angefertigten Spezialprivilegien [3]), dass „absque manifesta et rationabili causa" Exkommunikation und Interdikt über das Kloster verhängt würden [4]). Dieser schwachen, durch das Privileg geschaffenen Einschränkung der bischöflichen Strafbefugnisse folgte als wirksamere Hilfe die Annullierung der verhängten Sentenz oder doch die Aufforderung zu deren Zurücknahme nach [5]). Dieser Eingriff setzte in vielen Fällen bereits eine stattgefundene Appellation voraus.

Das Rechtsmittel der Appellation wurde in unserer Periode vorwiegend exemten Klöstern zugestanden [6]). Eigen-

---

[1]) Robert, Bull. II. p. 136 (JL. 7031).

[2]) Siehe unten.

[3]) Für Giseburn Löwenfeld, Epist. p. 201 (JL. 13720).

[4]) „Prohibemus insuper, ut nullus in vos vel ecclesias vestras excommunicationis vel interdicti sententiam absque manifesta et rationabili causa promulgare presumat," für Molême Pflugk-Harttung I. S. 273 (JL. 13646), für Marchiennes Migne 179 p. 560 (JL. 8161), für St.-Pierre (Chartres) Migne 200 p. 369 (JL. 11195). Vgl. Tangl S. 239 n. 43.

[5]) Migne 163 p. 195 (JL. 6091).

[6]) „. . . licentiam indulgemus in gravioribus negotiis sedem apostolicam appellare, nec appellantes ante negotii finem laesio ulla contingat, quatenus auctore Deo in sanctae religionis studiis quieti et seduli permanere possitis" (für St.-Denys) Migne 163 p. 1126 (JL. 6749); vgl. auch Migne 179 p. 231 (JL. 7703, Juncellense), Ughelli, Ital. sacr. VII. p. 30 (JL. 5945, S. Maria in Banti), Pflugk-Harttung II. S. 211 (JL. 6468, Tutti i Santi di Bari), Robert, l. c. II. p. 151 (JL. 7044, Gellone), ibid. p. 341 (JL. 7168, Santa Maria della Pomposa); Migne 180 p. 1059 (JL. 8790, San Giovanni di Parma); sämtliche genannten Klöster waren exemt. Zur Anwendung bei Nichtexemten vgl. für St.-Remi de Reims Migne 163 p. 216 (JL. 6149); siehe auch ibid. p. 220 (JL. 6153)

artig berührt nicht nur diese Vorzugsstellung der Exemten, sondern auch die Seltenheit der Verleihung. Von der Mitte des Jahrhunderts ab wird die Gestattung der Appellation in den Klosterprivilegien noch seltener. Doch wäre es irrig, anzunehmen, das genannte Rechtsmittel sei vornehmlich den Exemten vorbehalten gewesen. Wenn wir nämlich zu den formelhaft angefertigten Klosterprivilegien die an die Tagesereignisse anknüpfende päpstliche Korrespondenz hinzuziehen, so sehen wir, dass auch ausserhalb des Kreises der Exemten das Rechtsmittel eine Anwendung fand, dass in den Tagen Alexanders III. sogar einzelne Kollegiatkanoniker [1]), Diakone [2]), Priester [3]), ja Hintersassen von Klöstern [4]) Appellation einlegten. Gerade während dieses Pontifikates tritt auch die von den Vorgängern des Papstes äusserst selten [5]) angewandte Klausel „appellatione remota" auf, die sich gewöhnlich bei der Ernennung von Kommissionen und anderen päpstlichen Funktionären zur Untersuchung und Schlichtung von Streitigkeiten einfand [6]). Wie erklärt sich das? Hier hatte sich eben neben der privilegienrechtlichen Fixierung eine stärkere Gewohnheit geltend gemacht. Dieser Vorgang war nur

---

und ausserdem Migne 180 p. 1348 (JL. 9260) für die Regularkanoniker vom hl. Grabe zu Jerusalem, das Privileg Innocenz' II. für die Augustinerklöster der Diöcese Halberstadt Schöttgen und Kreysig, Diplom. II. p. 696 (JL. 7913); das Privileg Eugens III. für die deutschen Regularkanoniker Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 8787). Vgl. auch die Urkunde Benedikts X. für das Moritzkloster (Hildesheim), ebda. S. 26.

[1]) Migne 200 p. 664 (JL. 11761).

[2]) Ibid. p. 795 (JL. 12011).

[3]) Appelliert wird vom Eigenkirchenpriester Jac. des Klosters S. Salvator de Virtute (D. Châlons s. M.) ibid. p. 791 (JL. 12005).

[4]) St.-Remi de Reims, Bouquet, Rec. XV. p. 890 (JL. 11826).

[5]) Vgl. die Fassung „absque subterfugio appellationis" durch Lucius II. Pflugk-Harttung II. S. 338 (JL. 8632).

[6]) Migne 200 p. 278 (JL. 10984); ibid. p. 330 (JL. 11114); Bouquet, Rec. XV. p. 768 (JL. 10660), vgl. darüber Hinschius, Kirchenrecht VI. S. 131 mit Anm. 2, woraus erhellt, dass damit nicht die Appellation überhaupt für unzulässig erklärt, sondern ihr nur der Suspensiveffekt abgesprochen werden sollte.

ein Reflex der in den Reformkämpfen machtvoll herausgearbeiteten Superiorität der römischen Kirche. Zudem lag ja bereits in der Idee des päpstlichen Eigentums und sogar in dem allgemeineren Begriff des Schutzes ein Anrecht auf Einlegung der Appellation; denn wie sollte sich der Schutz wirksam realisieren, wenn der Schützling nicht appellieren durfte? So war auch hier das Gewohnheitsrecht der privilegienrechtlichen Festlegung wohl voraufgegangen[1]). Immerhin setzte eine lebhaftere Anwendung des Rechtsmittels für die nichtexemten Klöster doch erst mit Alexander III. ein[2]). Der häufige Wechsel des Aufenthaltsortes, die vielfache persönliche Berührung mit Klosteräbten seitens Alexanders III. machten gerade unter diesem Pontifikat die Appellation, die schon längst im Rechtsbewusstsein, in der Praxis und schliesslich in der ganzen Einrichtung des Papsttums eine Heimstätte hatte, zur vielfach wiederholten Tatsache. Das Gewohnheitsrecht überhob den Gesetzgeber einer ausdrücklichen Zulassung; man betrachtete die Appellation als eine selbstverständliche Folge des Schutzes und wohl auch ausserhalb des Schutzes sich ergebender kirchlicher Beziehungen. Vielleicht fand die Appellation darum auch in den Klosterprivilegien Alexanders III., welche sonst die Tendenz hatten, zerstreute Bestimmungen zu sammeln und sich auszuweiten, keine Aufnahme, wie auch später das privilegium commune jedes Hinweises entbehrte.

Dem rapiden Anschwellen eingelegter Appellationen[3]) ent-

---

[1]) Das detailliert ausgeführte Privileg Calixts II. 1123 für Marchiennes (Robert, Bull. II. p. 97, JL. 7010) verleiht kein Appellationsrecht; gleichwohl appelliert das Kloster 1141 in seinem Streit mit Alvisus von Arras (Bouquet, Rec. XV. p. 403, JL. 8156).

[2]) Wir legen Wert auf diese Feststellung. Man hat sich vielfach daran gewöhnt, aus jener Bemerkung Bernhards von Clairveaux, dass durch die Appellation die Bischöfe übermütiger und die Mönche liederlicher würden, doch zuviel herauszulesen (vgl. De consid. ad Eugen III. C. III. c. 4, Schefold a. a. O. S. 256 ff. mit Anm. 1).

[3]) „. . . cum saepius fuisset ad nostram audientiam appellatum . . .“ bemerkte Alexander III. in den Zehntstreitigkeiten zwischen Montier-

sprach zugleich in der Epoche Alexanders III. der sich bereits bemerkbar machende grosse Missbrauch, von dem frühere Päpste kaum etwas zu berichten wussten. Oft genug wurde Berufung durch ein Kloster eingelegt, ohne dass es zur Appellationsverhandlung an der Kurie erschien [1]. Anderseits bemühte sich der kraftvolle Wille Alexanders III., dem Rechtsmittel seine Bedeutung für das klösterliche Leben zu sichern, wenn er eine nach erfolgter Berufung geschehene Schmälerung klösterlicher Rechte ahndete und kassierte [2] und auch Uebertretungen der Mönche bestrafte [3].

Setzte sich der Gedanke der Appellation durch den Gang der Gewohnheit durch, so war eine andere wichtige Rechtsbestimmung, die gleichfalls eine Beschneidung bischöflicher Strafbefugnis bedeutete, unter Ausschluss jeder Gewohnheitsbildung allein aus dem Willen des päpstlichen Gesetzgebers geflossen, das Recht nämlich, zur Zeit des Lokalinterdiktes im Kloster Gottesdienst abhalten zu dürfen. Die Vornahme und Feier der officia divina [4] sollte „clausis ianuis [5], non pulsatis

---

en-Der und St.-Remi de Reims. Migne 200 p. 224 (JL. 10862). Vgl. auch Barth a. a. O. S. 97 ff. Vendeuvre p. 97.

[1] Migne 200 p. 629 (JL. 11696); ibid. p. 329 (JL. 11111); ibid. p. 960 (JL. 12310).

[2] App. conc. Lat. XLII. 2 (JL. 13792).

[3] Migne 200 p. 949 (JL. 12291). — Oefters wurden bei klösterlichen Appellationen dekretalenrechtliche Bestimmungen ausgelöst, vgl. Coll. Lips. XLVII. 8. (JL. 14072), c. 2. X. 2. 28 (JL. 14073).

[4] Zum Begriffsinhalt siehe Hinschius V, S. 524. 525 Anm. 5 u. 525 ff. Vgl. ausserdem unsere Ausführungen unten zum Jus sepeliendi.

[5] Vgl. Hinschius ebenda Anm. 9. — Auffälligerweise hat das Privileg für Ferrières ein „apertis ianuis“. Migne 180 p. 1207 (JL. 9030). Der ganze Tenor des von Jaffé-L. unbeanstandet gebliebenen Privilegs ist uns bedenklich. Ausnahmsweise erscheint das Mutterkloster Chaise-Dieu (D. Clermont) vor seinen Cellen berechtigt: „. . . in communi interdicto liceat, fratribus vestris, qui per ecclesias commorantur, clausis ianuis, non pulsatis tintinnabulis nisi in maiori monasterio divina officia celebrare, ita tamen, ut nec excommunicatos nec interdictos admittant“. (Wir folgen der Interpunktion bei Pflugk-Harttung III. S. 185

tintinnabulis[1]), exclusis interdictis et excommunicatis, subpressa voce"[2]) gestattet sein[3]). Zu Anfang des Jahrhunderts wurde diese Befugnis nur exemten Klöstern als komplementäre Berechtigung zur Befreiung von der Strafgewalt des Ordinarius erteilt[4]), fand sich vereinzelt voralexandrinisch in den Klosterprivilegien der Nichtexemten ein[5]), wurde aber planmässig und absichtlich, in häufigster Anwendung, erst von Alexander III.

(JL. 10315 α) Die Urkunde bedarf einer Vergleichung mit sämtlichen Papstprivilegien für dasselbe Kloster.

[1]) Vgl. Hinschius ebenda Anm. 8. — Die Kautele „non pulsatis campanis" [tintinnabulis] fehlt im privilegium commune [Tangl S. 232. I. n. 20; vgl. damit ebenda III. n. 20) der Cistercienser. Die Auslassung geschah mit Rücksicht auf die Ordensarchitektur. Das 12. Jahrhundert ist in der Fortlassung noch nicht fest; so hat 1162 das Privileg für Fontenelle ein „non pulsatis tintinabulis". Salmon, Chron. de Touraine p. 279 (JL. 10767). — Das Privileg Alexanders III. gestattet den Nonnen von Huysburg das Läuten von 1—2 Glöckchen. Neue Mitteil. a. d. Gebiete hist.-antiqu. Forschungen IV. I. 13 (JL. 13605).

[2]) Vgl. Hinschius S. 525 Anm. 1. Auffällig steht „alta voce" für Ferrière, s. S. 207 Anm. 5.

[3]) Siehe die Urkunde für Nogent, Pflugk-Harttung I. S. 174 (JL. 12524).

[4]) „Praecipimus, ut tam in Vindocinensi loco quam in praedicta secus Andegavim sancti Salvatoris ecclesia sine Romani pontificis licentia nulli episcopo liceat, potestatem aliquam aut dominationem exercere aut excommunicare seu interdicere, etiam si forte contigerit, Carnotensem aut Andigavensem patriam pro culpis quibuslibet excommunicari, ita tamen, ut excommunicatos ipsi non recipiant" (für Vendôme) Pflugk-Harttung III. S. 22 (JL. 5899). Deutlich weist diese Fassung auf die Species des interdictum locale generale. Vgl. dazu Hinschius V. S. 523. In den ersten Jahrzehnten findet sich neben Variationen wie „pro communi provinciae interdicto" (JL. 9030) „pro qualibet interdictione" (JL. 5847) schon vorherrschend die Fassung „in communi parochiae interdicto" (JL. 6093. 5920. 6501), die am Ausgang unserer Periode von der allgemeinen Formulierung „cum autem interdictum terre fuerit" (JL. 12524), „cum autem generale interdictum terre fuerit" (JL. 13646) abgelöst wird.

[5]) Für Marchiennes Robert, l. c. II. p. 97 (JL. 7010), für das Augustinerkloster St.-Martin à Ypres 1138, Les cartulaires de St.-Martin à Ypres p. 15.

für die Klöster der bischöflichen Obedienz rezipiert. Die Verleihung des genannten Rechtes bedeutete den weitesten Schritt, den die Kurie dem nichtexemten Kloster entgegenkommen konnte. Die steigende Fülle bischöflicher Strafsentenzen, die Sorge um den ungestörten Fortgang monachalen Lebens in den Tagen kirchenpolitischer Gegensätze und episkopaler Ansprüche hatten ihn nötig gemacht. Hier erwiesen sich die neuen Orden der Prämonstratenser und Cistercienser, welch ersteren Innocenz II.[1]) und welch letzteren Eugen III.[2]) das Indult erteilte, als fördernde Faktoren einer Uebertragung der Berechtigung an andere Orden; von ihren Privilegien aus drang die Berechtigung in die Benediktiner- und Augustinerprivilegien ein, was die ordnende Hand des letzten Papstes unserer Periode zum festen Brauch erhob[3]). Das privilegium commune gibt nur einen in unserer Periode geschaffenen Rechtszustand weiter. Auch in dieser Konzession zeigte sich eine wohltätige Folge des Schutzes.

Mit der Anwendung dieses Rechtes befassten sich päpstliche Briefe, die bestimmten, dass im Coenobium Tutelense trotz der

---

[1]) Vgl. 1138 für das Mutterkloster Prémontré Le Paige p. 426 (JL. 7926), 1138 für St.-Nicolas de Clairfont Hugo I. p. 402 (JL. 7930), ibid. II. p. 724 (JL. 8971), 1146 für Windberg; vgl. auch JL. 10180. 10322. 12138; vgl. Tangl S. 233 n. 9.

[2]) 1152 im Ordensprivileg bei Henriquez, l. c. p. 53 (JL. 9600); siehe oben S. 208 Anm. 1.

[3]) Vgl. zur Einführung bei nichtexemten Benediktinern JL. 11043. 11618. 11816. 11892. 12191. 14211, bei nicht exemten Augustinern JL. 12246. 12531. 13127. 13595. 13596. Siehe für beide Orden Tangl, S. 233 n. 9. Fehlt die Bestimmung in JL. 8911. 9753 für Ste.-Marie du Saintonge, so erscheint sie in JL. 11349 (Grassilier, Cart. inéd. de la Saintonge II. p. 14, 16, 19). Vgl. auch JL. 7191 u. 13444. 8801. 10228 u. 13343. Die Hospitaliter erhielten die Berechtigung in der Exemtionsbulle 1135 (Delaville le Roulx I. p. 95, JL. —), vgl. Tangl VIII. 11. S. 247; für die Templer Tangl VII. 246, VII. 25. Sehr mit Unrecht betrachtet Goiffon (l. c. p. 79 n. 1 in einer Bemerkung zu JL. 11484) die Verleihung 1169 für St. Gilles als ein Privileg „un des plus considérables et des plus rares de cette époque; il n'était accordé qu'à des églises d'une grande célébrité".

verkündeten Exkommunikation der „militum in Tutelensi castro habitantium“ Gottesdienst abgehalten werden sollte [1]), und wenn sie andererseits St.-Vaast in Hinsicht auf das Interdikt, das über die Stadt Arras verhängt war, aufforderten, die notwendigen Cautelen nicht ausser acht zu lassen [2]). Das Vorkommen von Urkunden, welche einzig diese Privilegbestimmung zum Inhalte haben, deutet an, wie schwer sich das päpstliche Indult in der Praxis durchsetzte [3]).

Dieselben Beweggründe der klösterlichen Ruhe und Ungestörtheit konnten nun aber auch für eifrige klosterfreundliche Bischöfe vorhanden sein. Erscheint im Klosterprivileg Calixts II. für Anchin die Verleihung als ein Ausfluss päpstlichen Wohlwollens [4]), so bemerkte die Urkunde Paschalis' II. 1104 deutlicher, dass Bischof Lambert von Arras (1093 bis 1115) der Abtei das Indult gegeben habe [5]). Ebenso berief sich Paschal 1106 für das Kloster des hl. Lambert (D. Cambrai) auf eine Verleihung des Bischofs Otto von Cambrai [6]). Desgleichen dürfte eine Verleihung der Kölner Kirche voraufgegangen sein, wenn Kloster Kamp bereits 1139 im Privileg Innocenz' II. das Indult aufwies [7]), während der Cistercienserorden erst 1152 durch Eugen III. damit ausgerüstet wurde. Möglicherweise liegt hier die seltene Erscheinung vor, dass die Bischofsurkunde, wenn vielleicht auch den ersten Impuls von der päpstlichen Kanzlei empfangend, ihrerseits rückwirkend auf die Papsturkunde Einfluss ausgeübt hat [8]).

---

[1]) Migne 188 p. 1369 (JL. 9963).

[2]) JL. 13 754 nur Regest.

[3]) Thomas de Elmham p. 425 (JL. 13 313 für das exemte St. Augustine), JL. 13 150 (nur Regest).

[4]) Robert, l. c. II. p. 92 (JL. 7007).

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 79 (JL. 5989).

[6]) Duvivier, Recherches p. 491 (JL. 6033).

[7]) Lacomblet, Niederrh. UB. I. S. 222 (JL. 7997).

[8]) Hinsichtlich der kirchlichen Censuren ist noch erwähnenswert eine nur vereinzelt auftretende Bestimmung, die bei Pollution auf die Rekonziliation verzichtet: „si vero, quod absit, forte contigerit, in atrio

In ihrer Sorge um den klösterlichen Gerichtsstand wehrte die Kurie in lebhafter Betonung der Ideen der Reformzeit auch jede laikale Gerichtsbarkeit ab. So annullierte Lucius II. 1144 eine von den Konsuln von Mailand getroffene Entscheidung im Streite zwischen den Mönchen und den Klerikern von San Ambrogio, und in dem Schreiben, das er darüber an Erzbischof Robald von Mailand richtete, begründete er diese Massnahme mit dem seit dem römischen Konzil des Symmachus vom Jahre 502 c. 3[1]) immer von neuem wiederholten Satze: „Laicis enim quamvis religiosis de rebus ecclesiasticis nulla legitur disponendi attributa facultas“[2]). Ebenso ermahnte Alexander III. die Konsuln von Como, die Mönche von Aquafredda nicht vor ihr Gericht zu ziehen[3]). Der Kampf, den die Kurie gegen eine in unserer Periode bereits lebhaft einsetzende laikale Reaktion zu führen hatte[4]), verpflanzte sich, von diesen Einzelfällen abgesehen[5]), in die Klosterprivilegien. So hiess es im Ordensprivileg Eugens III. für die Cistercienser: „Wir verbieten auch, die Brüder eures Ordens vor das weltliche Gericht („ad saecularia iudicia“) zu ziehen; wenn irgend jemand meint, dass ihm hinsichtlich ihrer rechtlich etwas zustehe, so hat er die Befugnis, die Sache der Prüfung eines kirchlichen Richters zu

---

vestro vel in effusione sanguinis vel in verberum inflictione sive in aliquo eiusmodi violentiam irrogari, nequaquam propter haec ecclesia vestra a divinis prohibeatur officiis“ (für Chaumouzey). Migne 163 p. 72 (JL. 5869). Zur Häufigkeit der Pollution und Exekration von Kirchen s. Luchaire, Soc. franç. p. 242 ff.

[1]) MG. AA. XII. p. 447 und dazu Barth, Hildebert S. 113 Anm. 1.

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 338 (JL. 8632).

[3]) Kehr, a. a. O. 1902 S. 154 (JL. —).

[4]) Vgl. zum Ringen der laikalen u. kirchl. Gerichtsbarkeit Sägmüller, Kirchenrecht[2] S. 745; Stutz, Kirchenrecht bei Holtzendorff-Kohler II. S. 858; Luchaire, Manuel p. 121 ss.; Viard, Dîme p. 222 ss.; Martin, L'assemblée de Vincennes p. 13 ss.

[5]) Vgl. noch das Schreiben an Heinrich von Reims: „. . . nullum virum ecclesiasticum per provinciam tuam a personis saecularibus iudicari permittas.“ Migne 200 p. 1008 (JL. 12421).

überweisen" [1]). Diese Bestimmung, die auch ins Einzelprivileg der Cistercienser, wenn es ausnahmsweise einmal etwas mehr Worte machte, überging [2]), und schliesslich ins privilegium commune [3]), wenn auch freilich in anderer Fassung, übernommen wurde, besass für die vogtlosen Cistercienser eine besondere Bedeutung; die päpstliche Abwehr vogtlicher Ansprüche wird später noch zu betrachten sein. Im Gerichtsverfahren konnte es für die Cistercienser sehr misslich werden, dass sie nach dem Brauche ihres Ordens den Eid weigerten [4]). Die Kurie sah sich veranlasst, diese Lücke auszufüllen. Eugen III. schrieb an die Bischöfe Raimund von Montpellier und Adalbert von Nîmes, dass laikale Gerichtspersonen („causidici") von den Cisterciensern von Franciaevallis (Franquevaux, Nîmes) bei Anlass von Prozessen das iuramentum calumniae verlangt hätten; damit die Brüder aber wegen Eidesweigerung nicht Schaden litten, sollte man diese auffordern, einen „oeconomus" zu bestellen, der die ihnen auferlegten Eide leisten könnte [5]). Wir haben in diesem „oeconomus" keinen Vogt, sondern nur einen gerichtlichen Sachwalter zu erblicken. Darauf weist auch eine noch deutlichere Gewährung Alexanders III. 1175 für die Cistercienser von Valmagne hin. „Weil von euch in Civilprozessen nicht bloss von Klerikern, sondern wie ihr versichert, auch von Laien das iuramentum calumniae gefordert wird, gewähren wir aus Achtung

[1]) Henriquez, l. c. p. 53 (JL. 9600).

[2]) „Statuimus praeterea, ut nulli unquam facultas sit vos ad iudicia saecularia provocare . . .," Migne 200 p. 338 (JL. 11147); Jarry, L'abbaye de la Cour-Dieu p. 183 (JL. 11145).

[3]) Tangl a. a. O. S. 230 n. 12: „. . . inhibemus, ne . . . alia persona . . . iudicio seculari de vestra propria substantia vel possessionibus vestris subiacere compellat . . ."; vgl. S. 238 n. 38, S. 240 n. 9.

[4]) „. . . ab abbate et fratribus Franciaevallis iuramentum de calumnia, sicut ab aliis hominibus exigebant, quod quidem inter fratres eiusdem ordinis inusitatum est." Migne 180 p. 1555 (JL. 9653).

[5]) „eis praecipimus, ut in suo monasterio, sicut imperiales constitutiones consentiunt, oeconomum statuant, qui pro eis petere et excipere atque iuramentum de calumnia, cum necesse fuerit, valeat exhibere," ibid.

vor dem Orden, wie es auch bereits von unseren Vorgängern geschehen ist, euch das Recht, irgend einen Säkularkleriker[1]) als Oekonomus einzusetzen („liceat vobis aliquem clericum secularem yconomum instituere"), durch den ihr in Civilsachen das iuramentum calumniae leisten mögt[2])". Natürlich musste die Mangelhaftigkeit der Einrichtung[3]) auf eine Revision der Gerichtsverfassung der Cistercienser hindrängen; erfolgte sie auch nicht mehr in unserer Periode, so kennt doch das privilegium commune als natürlichen Abschluss der Entwicklung die Bestimmung: „Es soll euch erlaubt sein, in profanen Prozesssachen, mögen sie sich als Civil- oder Criminalprozess darstellen, das Zeugnis eurer Brüder zu gebrauchen, damit nicht aus Mangel an Zeugen euer Recht in irgend einer Hinsicht verloren geht" [4]). Bei den anderen Ordensgenossenschaften ist es im Laufe unserer Periode schon vorgekommen, dass Mönche in Prozessen, bei denen das

---

[1]) Säkularkleriker wurden schon von den Benediktinern mit Vorliebe zur Erledigung von Rechtsgeschäften verwandt: „abbas vero Montis maioris absens fuit, neque pro se vel pro toto negotio, nisi quendam Rodulfum clericum, delegavit". Robert II. p. 45 (JL. 6974); Luchaire, Manuel p. 118.

[2]) Löwenfeld, Epistolae p. 144 (JL. 12435). Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht auch eine auf Intervention des Kardinallegaten (S. Cecilie presbyter cardinalis) Manfred von den Rektoren der Lombardei den Cisterciensern gewährte Immunität vom iuramentum calumniae, welches Privileg Alexander III. bestätigt: „. . . statuentes, ut nulli omnino hominum liceat in partibus Lombardiae predictum a vobis iuramentum exigere vel occasione eius vestram in aliquo iusticiam prepedire." Vignati, Stor. dipl. della lega Lombarda, Milano 1866 p. 239 (JL. 12327).

[3]) Pischek, Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster S. 85 und Heilmann, Die Klostervogtei S. 110 ff. haben bei der Erwähnung der Vogtlosigkeit der Cistercienser die Existenz des genannten Instituts nicht festgestellt. Vielleicht fand es besonders bei den französischen Cisterciensern Anwendung. Siehe zum „oeconomus" auch unten.

[4]) Tangl I. S. 230 n. 11. Auch die Prämonstratenser dürften eine analoge Entwicklung genommen haben; denn diese Formel zeigt sich in unwesentlich veränderter Fassung bei Tangl S. 239. IV. n. 39. In unserer Periode begegnet die Bestimmung nur in dem von uns als gefälscht angesehenen Privileg für Estival Hugo II. p. 543 (JL. 9128).

Kloster beteiligt war, als Zeugen eidlich vernommen wurden [1]). Freilich war an der Kurie und in Mönchskreisen noch zu dieser Zeit etwas von der Auffassung vorhanden, die Eidesleistung zieme sich nicht für die Religiosen [2]). Den Hospitalitern gab Alexander III. das Recht, als testes aufzutreten [3]). Als eigentümlicher Brauch sei dem Vorstehenden die Tatsache angereiht, dass Mönche als Bürgen („obsides“) für die Einhaltung einer vertraglichen Verpflichtung selbst an Laien gestellt wurden; Alexander III. achtete eine in dieser Hinsicht eingegangene eidliche Verpflichtung [4]).

Ein letzter Akt kurialer Fürsorge betraf die Abweisung von Gottesurteilen zur Austragung klösterlicher Streitigkeiten. „Wenn ihr irgend einmal in einer Gerichtssache vor weltliche Richter gezogen seid, so soll keiner euch einen Zweikampf oder das Urteil des glühenden Eisens oder siedenden oder kalten Wassers auflegen, sondern es soll euch erlaubt sein, euer Recht mit zwei oder drei geeigneten Zeugen rechtmässig zu erweisen.“ Diese Privilegbestimmung Eugens III. für Fontevrault [5]) und eine ihr genau gleichende Hadrians IV. für St.-Germain d'Auxerre [6]) stellt sich als eine Fortsetzung und Wiederholung älterer Verbote des kanonischen Rechtes ihrer Vorgänger Nikolaus' I., Stephans VI. und Alexanders VI. dar [7]). Gleichwohl ist die

---

[1]) Zur weniger strengen Praxis von Cluny, vgl. Giseke S. 9; siehe auch JL. 14095. Vgl. aber ausserdem Bruhat p. 328.

[2]) „Attendentes, quam sit indignum et inconveniens religiosis viris et his maxime, qui sunt ordinem Cisterciensem professi, praestare pro qualibet causa quantumcumque gravi corporaliter iuramentum . . .“ Loewenfeld a. a. O. Hugo von Cluny verpflichtet sich in Canossa durch Handschlag und nicht durch Eid, Hefele V². S. 97.

[3]) Prutz, Die geistlichen Ritterorden S. 206.

[4]) c. 9 X. 2. 24 (JL. 14095).

[5]) Mém. de la soc. archéol. d'Orléannais II. p. 131 (JL. 9806).

[6]) Quantin, Cart. gén. I. p. 544 (JL. 10166).

[7]) Vgl. Kober im Kirchenlexikon V². Sp. 927; Michael, Gesch. d. deutsch. Volkes I. S. 320 f.; Barth, Hildebert von Lavardin S. 86. Zur Stellung Gratians, der von den Gottesurteilen, ohne in ihrer Anwendung zwischen Laien und Geistlichen zu unterscheiden, genau die in

Schärfe und Präzision der päpstlichen Ablehnung gerade für unsere Periode, aus der wir Zeugnisse einer milderen Auffassung und unschlüssigen Schwankens in strengkirchlichen Kreisen besitzen [1]), sehr bemerkenswert. Wenn die Urkunden dieser Bestimmung negativen Inhaltes eine zweite positiver Art anschliessen, so sind sie zugleich ein Zeugnis für den Willen der Kurie, der purgatio vulgaris, den vom kanonischen Recht seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts in der ganzen Kirche rezipierten Reinigungseid mit Eidhelfern, die purgatio canonica entgegenzusetzen [2]); den bereits von Eugen III. einmal gebrauchten Terminus „canonice purgare“ [3]) wenden allerdings unsere Urkunden nicht an.

4. Die Diöcesansynode.

Die Verfassungs- und Rechtshistoriker haben die Beteiligung der Klöster an der Diöcesansynode wenig beachtet. Maring hat in seiner trefflichen Abhandlung über die Diöcesansynoden des Bistums Hildesheim ihre Teilnahme ganz unberücksichtigt gelassen [4]). Aber auch die Arbeiten von Hilling [5]) und von

---

den obigen Privilegien mitgeteilten, also den Zweikampf und die Probe des heissen Wassers und Eisens verwirft, siehe Hinschius V. S. 348 Anm. 3 Vgl. auch Barth, Hildebert von Lavardin S. 86; Bruhat p. 339.

[1]) Siehe die Anfrage, die Hildebert von Lavardin an Ivo von Chartres über die Zulässigkeit des von ihm durch Wilhelm den Roten von England geforderten Ordals richtet, Kober a. a. O.; Barth S. 86 ff.; zu milderen Synodalentscheidungen siehe auch Michael a. a. O. S. 320.

[2]) Hinschius V. S. 349; Kober a. a. O. S. 916; Sägmüller, Kirchenrecht [2] S. 760 f.

[3]) Hinschius a. a. O. Anm. 3.

[4]) Maring, Diöcesansynoden und Domherren-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts (Quell. u. Darstellung zur Gesch. Niedersachsens XX.), 1905; vgl. S. 25 [1]) den einzigen Hinweis: „dass die Leiter von Klöstern zum Besuche der Synode verpflichtet sind, bedarf keines Beweises, schon die Tatsache, dass manche Klöster sich Privilegien verschafften, zeigt die bestehende Verpflichtung.“

[5]) N. Hilling, Gegenwart und Einfluss der Geistlichen und Laien auf den Diöcesansynoden vornehmlich in Nordwestdeutschland. Arch. f.

Sdralek[1]), welche die älteren Forschungen[2]) über die Diöcesansynode weit überholt haben, vermochten, da sie das ganze diöcesane Leben umspannen wollten, den Klöstern nur wenig Aufmerksamkeit zu schenken. Wir suchen die Beteiligung der Klöster lediglich auf Grund der Massnahmen der päpstlichen Klosterpolitik zu erfassen und müssen es der Einzelforschung überlassen, festzustellen, inwieweit die Diöcesanpraxis den von der Kurie gegebenen Vorschriften entsprach.

Auch für die Verpflichtung der Klöster zum Besuche der Diöcesansynode[3]) war ihre Trennung in exemte und nichtexemte von einschneidender Bedeutung. Die Aebte der nichtexemten Klöster waren in unserer Periode zur Teilnahme an der Synode streng verpflichtet. Im Privileg Cölestins II. hiess es für das nichtexemte Stablo: „. . . abbas . . . ad nullius nisi dioecesani episcopi synodum ire cogatur“; die Bestimmung sprach die Befreiung vom Archidiakonalsend, aber auch zugleich die Verpflichtung zum Besuche der Diöcesansynode aus[4]). Als der

---

kathol. Kirchenrecht, LXXIX [1899], S. 203 ff.; Die westfäl. Diözesansynoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Münst. phil. Diss. Lingen 1898.

[1]) M. Sdralek, Die Strassburger Diöcesansynoden (Strassburg. Theol. Studien II.), Freiburg 1897.

[2]) G. Phillips, Die Diöcesansynode [2]. Freiburg 1849, S. 145 ff. Hinschius a. a. O. III. S. 582 ff. 654 ff. Zur älteren Literatur siehe ebenda Anm. 3.

[3]) Hinsichtlich der Zahl der jährlich abgehaltenen Bistumssynoden gewähren unsere Urkunden, wenn man von einer Bemerkuug im Privileg für San Benedetto-Po („censemus, ut neque a patriarcha neque ab episcopo quolibet abbas vel fratres monasterii vestri dimisso claustro synodales, qui annuatim fieri solent, cogantur adire conventus“ (JL. 7157) absieht, keine Aufschlüsse. Im allgemeinen wurden im 12. und 13. Jahrhundert jährlich zwei Diöcesansynoden abgehalten. Curschmann, Diözese Brandenburg S. 280; Hilling, Westf. Diöcesansynode S. 14 ff.; Brehm. Zur Gesch. d. Konstanzer Diöcesansynoden, Diöc.-Arch. v. Schwaben XXII. [1904], S. 18; Löhr, Grossarchidiakonat Xanten S. 57 ff.; Phillips, Diöcesansynode S. 48; Hefele V[2]. S. 985. 987; diesem Brauche wollte das Lateranense IV. mit seiner Bestimmung über die einmalige jährliche Synode nicht entgegentreten, siehe Hinschius III S. 590 f.

[4]) Migne 179 p. 785 (JL. 8466).

synodalpflichtige Abt von Aniane nicht zur Synode erschien, beschwerte sich Bischof Walter von Montpellier bei Honorius II., und der Papst ordnete eine Untersuchung der Angelegenheit an[1]). Der Bischof berief die Nichtexemten „iudiciaria potestate" [2]); für den Fall des Nichterscheinens belegte er sie mit dem Bann. Seine Handlungsweise entsprach der Auffassung des Papstes. Gauterius, Abt von Battle, war dreimal vom Ordinarius, dem Bischof Hilarius von Chichester, vergeblich zur Synode geladen und darauf von ihm gebannt worden. Hadrian IV. erinnerte den Abt daran, dass er auf Grund des dem Bischof geleisteten Obedienzversprechens zum Gehorsam verpflichtet sei; bei fortdauernder Unbotmässigkeit würde der Papst sich genötigt sehen, die Sentenz des Bischofs zu bestätigen[3]). Als Synodalbesucher erschienen wohl nicht selten ausser dem Abt ihn begleitende Mönche; das bezeugt die häufige Hervorhebung des „abbatem aut monachos" in noch zu berührenden Befreiungsformeln für Exemte[4]). Mit diesem Hinweis dürfte sich Werminghoffs Be-

---

[1]) Die Urk. ist sehr bezeichnend für die Verpflichtung der Nichtexemten: „Significavit nobis ... Magalonensis episcopus, quod abbas Anianensis suae dioecesis, ipsius iurisdictioni subiectus, suis recusat synodis interesse, in eius et suae ecclesiae praeiudicium et gravamen." Migne 166 p. 1290 (JL. 7355). Ein Schutzbrief Calixts II. hatte bemerkt: „Anianense monasterium Magalonensi ecclesie obedienciam debitam exhibere sancimus, sicut in diffinicione nostrorum Alexandri et Urbani II. pontificum continetur." Mém. de la soc. arch. de Montpellier V. p. 515 (JL. 7093). Nun vermerkte aber JL. 6714 (Mon. pont. Avern. p. 163) für Aniane: „Idem enim locus specialiter sub beati Petri iure ac protectione consistit." Das Kloster befand sich offenbar in dem unklaren Rechtszustande des päpstlichen Eigenklosters. Siehe oben S. 52 Anm. 5.

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 109 (JL. 6476).

[3]) Chronicon de Bello p. 78 (JL. 10002).

[4]) „... ad synodum vocare aut abbates et monachos" (für Martinsberg), Mon. Hung. hist. I. XI. p. 72 (JL. 5926); „... nec habeant postestatem ... ad synodum vocare abbatem aut monachos" (Migne 188 p. 1030, JL. 9825), für St.-Germain-des-Prés; „... ut neque abbas vel fratres monasterii vestri dimisso claustro ... cogantur" (Robert, Bull. II. p. 323, JL. 7157).

hauptung erledigen: „Mönche scheinen ausgeschaltet gewesen zu sein“ [1]). Ein für die Regularkanoniker von St.-Jean de Vigne erlassenes Reglement zeigt, dass auch die in der Pfarrseelsorge tätigen Regularkanoniker an der Synode sich zu beteiligen hatten; der Papst schärfte ihnen ein, während der Synode nur im Kloster und nicht ausserhalb in der Stadt zu wohnen und zu schlafen [2]). Der Synodalbesuch war gewiss für die Nichtexemten eine lästige Verpflichtung [3]), aber doch schliesslich für das klösterliche Leben von nur zu grosser Bedeutung; denn den Gegenstand der Beratungen bildeten, wie bereits die päpstlichen Urkunden erkennen lassen, zu einem grossen Teile klösterliche Streitigkeiten mit Laien, mit Nachbarklöstern, mit dem Diöcesanklerus und dem Bischof selbst [4]). Der den Mönchen wohlgesinnte Reformeifer Paschalis' II. versuchte für alle Klöster nur eine Verpflichtung zum Besuche der Diöcesansynode „ob causam fidei“ zu statuieren und stützte seinen cluniacensischen Standpunkt auf den Kanon 4 des Chalcedonense über die Ruhe der Mönche [5]). Aber diese Distinktion musste bei dem wechseln-

[1]) Werminghoff, Verfassungsgeschichte d. deutschen Kirche im Mittelalter (Meister, Grundriss d. Gesch. II. 6), S. 83.

[2]) Migne 200 p. 1278 (JL. 14128); mit dieser Bestimmung verknüpft sich ein zweiter bemerkenswerter Hinweis: „. . . nec decani episcopatus pro eo, quod iidem canonici (die Synodalbesucher) comestioni eorum non interfuerint, quidquam ab illis exigere audeant.“

[3]) Zu dem Hinweis Sdraleks (a. a. O. S. 4) über die Beteiligung von Klosterfrauen: „Die Teilnahme von Klosterfrauen an den Diöcesansynoden, von der rechtsgeschichtlichen Literatur ganz ignoriert, ist, soviel ich sehe, urkundlich sonst nur für Münster in Westfalen belegt,“ fügen wir die Bestimmung Alexanders III. für Ste.-Marie de Bourbourg: „. . . nulli episcopo . . . liceat abbatissam ad synodum . . . vocare, nisi fuerit dioecesanus episcopus vel metropolitanus,“ JL. 11927. Siehe auch Schäfer, Kanonissenstifter S. 145 mit Anm. 9, 10; Hilling, Diöz. S. 37 Anm. 1; Derselbe, Archiv LXXIX. S. 225 mit Anm. 4; Heineken S. 89.

[4]) Vgl. Pflugk-Harttung I. S. 190 (JL. 8996); Migne 188 p. 1076 (JL. 9921). Vgl. zur synodalen Entscheidung von Zehntstreitigkeiten Schmidt, UB. d. Hochstifts Halberstadt I. S. 144 (JL. 7659).

[5]) Pflugk-Harttung I. S. 70 (JL. 5827).

den Inhalt der Synodalberatung praktisch ohne Erfolg bleiben und wurde bloss in den ersten Dezennien des Jahrhunderts einige wenige Male wiederholt[1]; man erkennt auch, dass dieser Bestimmung nur der Sinn innewohnte, die klösterlichen Besucher sollten überflüssige Festlichkeiten vermeiden. Ganz vereinzelt und unwiederholt blieb der Hinweis Paschalis' II. an den Bischof Philipp von Châlons s. M., dass die Aebte auf Grund der sacri canones überhaupt nicht zum Besuche der Synode verpflichtet seien[2].

Die exemten Benediktiner und Augustiner sind als synodalfrei zu betrachten. Solche Befreiungen besassen Déols[3], Martinsberg[4], St. Salvator de Castellis[5], St.-Denis[6], S. Benedetto (Po)[7], St.-Victor de Marseille[8], St.-Germain-des-Prés[9], das venetianische San Giorgio[10]. Die Befreiung wurde vielfach in der Form ausgesprochen, dass nur die Verpflichtung des Abtes, zur päpstlichen Synode zu erscheinen, hervorge-

---

[1]) Manrique, Ann. Cist. I. p. 234 (JL. 7537).

[2]) Der Papst verbot dem Bischof, den Abt von Montier-en-Der zur Teilnahme an Festlichkeiten in der Bischofsstadt zu zwingen und bemerkte dabei: „Quod, quam absurdum sit, quamque officio tuo contrarium, nemo dubitat, qui novit, quod sacri canones etiam ad synodum abbates cogi prohibeant.“ Migne 163 p. 37 (JL. 5828). Vgl. auch die Bestimmung der Synode zu Szaboles 1092 c. 39: Die Aebte und die Mönche dürfen an den Schmausereien anlässlich der Kalenden keinen Anteil nehmen. Hefele V². S. 206. Luchaire, Manuel p. 119.

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 109 (JL. 6476): „... Stabilimus, ut nullus episcoporum nec etiam Bituricensis presul, in cuius parochia situm est, eundem locum abbatemve seu monachos excommunicare vel ad sinodum vocare presumat ...“

[4]) Mon. Hung. hist. l. c. (JL. 5926).

[5]) Chron. antiqu. Casin. p. 549 (JL. 6556).

[6]) Robert, Bull. I. p. 104 (JL. 6749).

[7]) Robert, Bull. II. p. 323 (JL. 7157).

[8]) Robert, l. c. p. 190 (JL. 7063).

[9]) Migne 188 p. 1030 (JL. 9825); vgl. auch noch für San Clemente di Pescara Migne 200 p. 1075 (JL. 12714).

[10]) Migne 179 p. 160 (JL. 7598).

hoben wurde, so für Chaise-Dieu [1]), Maria della Pomposa [2]), Vendôme [3]); damit wurde auch der Eingriff des Metropoliten abgelehnt [4]), während umgekehrt bei den Nichtexemten die neben dem Besuche der Diöcesansynode bestehende Verpflichtung der Beteiligung an der Provinzialsynode hervorgehoben wurde [5]). Für das exemte Mutterkloster mochte es immerhin leichter sein, die ihm zugestandene Synodalfreiheit zu wahren; aber die schwächeren Positionen monachalen Lebens, die Cellen, wurden von den Bischöfen mehrfach zum Besuche gezwungen. So tadelte Anastasius IV. die Bischöfe Wilhelm von Toulouse und Petrus von Marseille, dass sie die Mönche der zu St.-Victor gehörigen Cellen zur Beteiligung an der Synode gezwungen hätten, trotzdem diese durch Entsendung ihrer Eigenkirchenpriester ihrer Pflicht genügt hätten [6]). Die Päpste sahen sich wegen der gekennzeichneten bischöflichen Ansprüche genötigt, die Synodalfreiheit der Mönche der Benediktinercellen zu be-

---

[1]) Mon. pont. Avern. p. 236 (JL. 10315).

[2]) Robert, l. c. II. p. 341 (JL. 7168).

[3]) „. . . nec ipse Vindocinensis abbas ad concilium ire, ubi papae persona non aderit, ullatenus cogatur," Robert, l. c. I. p. 99 (JL. 6747). Fassungen, wie etwa für das exemte San Clemente di Pescara (Migne 188 p. 1625, JL. 10557, siehe auch JL. 8530. 8597): „Interdicimus insuper, ut nullus episcopus ibi synodum celebret" wenden sich gegen die Geltendmachung bischöflicher Gerichtsbarkeit überhaupt. Die Bistumssynode wurde gewöhnlich in der Kathedrale abgehalten, Hilling, Westf. Diözesansynode S. 44; Curschmann, S. 288. — War das Kloster im Besitze archidiakonaler Jurisdiktion (s. unten), so konnte der Archidiakonalsend im Kloster stattfinden. Vgl.: „. . . . milites, qui annuatim bis ad synodum maiorem Halberstadensem vel Caldenbornensem venire contempserint . . .", Schmidt, UB. d. Hochst. Halberstadt I. nr. 147; Maring a. a. O. S. 23 Anm. 5; gemeint ist das nichtexemte (JL. 8827. 9824) Augustinerkloster zu Kaltenborn.

[4]) Für San Benedetto (Po) heisst es ausdrücklich „. . . a patriarcha neque ab episcopo quolibet . . . cogantur". Robert, Bull. II. p. 323 (JL. 7157).

[5]) „. . . nulli . . . liceat . . . ad synodum . . . vocare, nisi fuerit dioecesanus episcopus vel metropolitanus" (JL. 11297 nur Regest).

[6]) Coll. des Cart. VIII. p. 637 (JL. 9882).

tonen, wie es durch Calixt II. für S. Michele della Chiusa [1]) und durch Anastasius IV. für S. Antimo [2]) geschah. Die bischöflichen Forderungen gingen aber noch weiter. Der exemte Abt des Hauptklosters selbst sollte ihre Synode besuchen. Vielleicht glaubte der Episkopat, deshalb zu seiner Forderung berechtigt zu sein, weil der exemte Abt wohl oft genug zur Wahrung seiner Interessen die Synode besuchen mochte. Wir entnehmen Sdralek, dass der Abt von Hugshofen sich 1145 an der Strassburger Diöcesansynode beteiligte [3]) und vermögen unserseits Hugshofen als ein exemtes Kloster zu erweisen [4]). Derartige bischöfliche Vorstösse erfolgten mit einer besonderen Lebhaftigkeit gerade unter Alexander III. in Nordfrankreich, wo auch der Widerstand gegen Zehntbefreiungen von Klöstern sich vornehmlich regte. Der Papst musste die Synodalfreiheit von St.-Bertin [5]), von Ste-Marie de Bourbourg [6]), Corbie [7]) und St.-Vaast schützen; er hob im letzteren Falle hervor, dass nur die Eigenkirchenpriester des Klosters zum Besuche der Synode verpflichtet seien, wenn aber der Abt aus irgend einem Grunde der Synode nicht beiwohne, so dürfe deswegen das Kloster nicht belästigt werden. Auch aus dieser Bemerkung dürfte hervorgehen, dass die exemten Aebte öfters an der Synode teilnahmen [8]).

---

[1]) Robert, l. c. II. p. 150 (JL. 7043).

[2]) Pflugk-Harttung III. S. 124 (JL. 9754).

[3]) Sdralek a. a. O. S. 9.

[4]) Robert, l. c. II. p. 281 (JL. 7130); zum Synodalbesuch der Aebte siehe auch Hinschius III. S. 588 Anm. 5; L. Pfleger, Abt Peter von Neuburg im hl. Forst S. 12.

[5]) Haigneré, Les chartes de St.-Bertin I. p. 110 (JL. 11166).

[6]) Dieses Nonnenkloster war wohl zum Besuch der Bistumssynode verpflichtet; der Papst hatte es aber vor der damals herrschenden Neigung zu schützen, Klostervorsteher auf Grund des eigenkirchlichen Besitzes auch in fremden Diöcesen zur Synode zu ziehen. JL. 11297 (nur Regest).

[7]) „. . . interdicit, ne abbatem Corbeiensem occasione ecclesiarum, quas in episcopatu Atrebatensi possideat, compellat ad synodos venire," JL. 11095 (nur Regest).

[8]) Guimann, l. c. p. 85 (JL. 11135). Zur Synodalpflicht klösterl. Eigenkirchenpriester s. unten. Vgl. auch Luchaire, Manuel p. 10. 118.

Aber nicht nur die isolierten Benediktiner, sondern auch die zu einer Kongregation Zusammengefassten waren, soweit exemt, synodalfrei. Die Befreiung wurde für Cluny eigens hervorgehoben [1]), für Camaldoli, für Vallombrosa und für die Kartäuser dürfte sie, wenn auch nicht ausdrücklich vermerkt, aus der Natur der exemten Stellung zu folgern sein. Die Unterordnung unter den Diöcesanbischof liess die Cistercienser auf ihrer älteren Entwicklungsstufe an der Synode teilnehmen. Wohl traf Innocenz II. 1132 in seinem Privileg für Citeaux die Bestimmung: „Wir verbieten, dass irgend ein Erzbischof oder ein Bischof dich oder deine Nachfolger oder irgend einen Abt des Cistercienserordens zu einem Konzil oder zu einer Synode zu kommen auffordert, es sei denn in Glaubenssachen" [2]). Wir dürfen jedoch diese Befreiung nicht überschätzen; denn sie lehnte nicht kategorisch jede Teilnahme an einer Synode ausser der päpstlichen ab. Und zwei Privilegien für Einzelklöster des Ordens stützen unsere Annahme ihrer Gebundenheit. So hiess es 1141 für Kloster Altenberg: „Damit ihr aber um so freier den gottesdienstlichen Uebungen obliegen könnt, so bestimmen wir, dass der jeweilige Abt nicht gezwungen werden soll, zur Synode und zu laikalen Gerichtssitzungen zu gehen," „nisi magna et evidente necessitate" [3]). Wurde also hier auch eine Möglichkeit offen gelassen, so sprach noch deutlicher das 1139 erlassene Privileg für Kamp: „. . . es soll dem Bischof nicht erlaubt sein, dich oder deine Nachfolger, wenn du nicht willst, zu ihren Geschäften heranzuziehen und zu berufen, ausser es sei die Synode" [4]). Bei

[1]) Robert, l. c. I. p. 209 (JL. 6821). Die Synodalfreiheit Clunys lässt sich bestimmt nur für den (jüngeren) Immunitätsbezirk des Mutterklosters nachweisen; im Gegensatz zu den anderen Kongregationen nahmen ja die abhängigen Abteien und Priorate eine verschiedene Rechtslage ein.

[2]) „. . . nisi pro fide . . .," Manrique, Ann. Cist. I. p. 234 (JL. 7537).

[3]) Lacomblet a. a. O. I. S. 221 (JL. 8078).

[4]) Ebenda S. 222 (JL. 7997).

dem Cisterzienserorden, der in seinem Generalkapitel seine eigene Synodalverfassung besass, musste sich die Befreiung mit innerer Notwendigkeit vollziehen. Ein sie aussprechendes Privileg ist uns nicht überliefert; vielleicht setzte sie sich ohne einen privilegienrechtlichen Akt durch. Es ist möglich, dass sie unter dem Gönner des Ordens, Alexander III., erfolgt ist; jedenfalls war sie zu seiner Zeit vorhanden, denn er bemerkte in einem Schreiben an die Bischöfe der Christenheit (1159—1181): „Wir befehlen euch, dass ihr sie nicht gegen die alte Gewohnheit und die den Brüdern des Ordens von der römischen Kirche verliehene Freiheit zur Synode oder zum Konzil zu kommen zwinget, sondern lasst sie nach der Gewohnheit des Ordens in der Veste der Betrachtung dem Herrn dienen“ [1]). Dieser Bestimmung entspricht auch der Hinweis im privilegium commune [2]). Die Verpflichtung zur Beteiligung an der Diöcesansynode entsprach bei den Prämonstratensern, wie die Privilegien für Gottesgnade bei Calbe [3]) und für Adelberg [4]) zeigen, ihrer sonstigen diöcesanen Gebundenheit.

Hilling hat die differenzierende Kraft des Ordensgedankens wie überhaupt die unterschiedliche Stellung der Klöster nicht herausgearbeitet. Es gab „einige Klöster, welche sich durch Erteilung päpstlicher Privilegien von dem Besuche befreien liessen. Solches erteilte unter einer gewissen Einschränkung

---

[1]) Comp. II. L. III. t. 22 c. 3 (JL. 13850). Vgl. auch JL. 13348.

[2]) Tangl a. a. O. S. 230. I. 12. Die Fassung von n. 12 ist übernommen aus dem Privileg Urbans II. Henriquez, l. c. p. 58.

[3]) Leuckfeld, Ant. Praem. II. S. 26 (JL. 7921).

[4]) Wirtemb. UB. II. S. 217 (JL. 14415). Vgl. auch die (S. 165 Anm. 8) bereits erwähnte Bestimmung über die Residenzpflicht des Abtes: „... neque tu ... abbas nec aliquis successorum tuorum nisi forte vocatus ad synodum vel alia negotia presumat abire.“ Als Ausnahmefall verzeichnen wir die Befreiung Averbods; sie dürfte auf die schwankende Politik Innocenz' II. zurückzuführen sein. Die Anfänge des Ordens konnten natürlich nicht überall gleiche Rechtszustände aufweisen, vielleicht liegt aber auch eine bischöfliche Befreiung vor (Cocqu. II. p. 243, JL. 8000). Zur Synodalpflicht des Ordensklerikates der Ritterorden siehe unten.

1139, April 15 Papst Innocenz II. dem Abt des Cisterzienserklosters Springirsbach in der Erzdiözese Trier. Gegen Ende des zwölften Jahrhunderts erlangten dann die Cisterzienserklöster im Jahre 1186 von Urban II. eine absolute Generaldispens, welche in mehrere Spezialprivilegien der einzelnen Cisterzienserklöster aufgenommen wurde"[1]. Hilling verweist u. a. auf die Befreiungen von Himmerode 1190, Wöltingerode 1216, Bersenbrück 1243[2]. Nun sagt aber die Privilegbestimmung für Springirsbach 1139: „Episcopus autem abbatem de quiete sua ad causas vel negotia nisi forte ad synodum pro aliqua magna necessitate invitum non trahat vel evocet"[3]; dies bedeutet keine Befreiung von der Synodalverpflichtung, sondern nur eine Abwehr unnötiger Vorladungen im Interesse der klösterlichen Ruhe, wie wir solche bereits oben kennen lernten[4]. Zudem war Springirsbach kein Cistercienserkloster, sondern ein Regularkanonikerkonvent[5], ein Chorherrenstift vom hl. Viktor[6], das noch im 14. Jahrhundert durch Kardinal Wilhelm Philasterius eine bedeutsame Reform erfuhr[7]. Die Dispens Urbans II. ist inhaltlich zurückzudatieren[8].

---

[1]) Archiv f. kath. Kirchenr. LXXIX, S. 223. [2]) Siehe ebenda Anm. 3.

[3]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 562 (JL. 7993).

[4]) Vgl. auch für Ramsey: „. . . ne . . . episcopus . . . presumat personam vel tuorum aliquem monachorum ad capitulum sive curiam suam absque causa rationabili evocare." Hart and Lyons, Cart. de Rameseia II. p. 155 (JL. 8124α). Siehe auch: „Prohibemus, ne aliquis archiepiscopus aut episcopus in te . . . seu aliquem abbatem Pontiniacensis ordinis indebitis vocationibus fatigare vel contra regulam inquietare praesumat" (f. N. D. des Roches, Cisterc.) Migne p. 613 (JL. 8259).

[5]) Es heisst in der von Hilling angezogenen Urkunde: „In abbatiis, que per fratres vestros institute sunt vel instituentur, ordo vester secundum b. Augustini regulam teneatur."

[6 u. 7]) Beissel, Gesch. d. Verehrung Marias in Deutschland 1909, S. 110; Marx im Kirchenlexikon XII². Sp. 27; Heimbucher a. a. O. II². S. 13 u. 27.

[8]) Die Lage des Cistercienserklosters war wohl vor Alexander III. nach den örtlichen Verhältnissen verschieden, jedoch mit der Tendenz zur Befreiung. Für Morimond vgl. das jede Synodalpflicht verneinende Privileg bei Ughelli, Ital. sacr. IV. p. 147 (JL. 13348).

Viertes Kapitel.
Klösterliche Abgaben.

Hinsichtlich der vom Kloster unserer Periode an den Bischof gezahlten Abgaben ergibt sich leicht die Scheidung in geldzinsliche und naturalzinsliche, von der Kurie als berechtigt anerkannte oder als unberechtigt verurteilte.

Verpflichtet war das Kloster bischöflicher Obedienz zur Leistung der „procuratio canonica“, d. h. zur Aufnahme des visitierenden Bischofs sowie seines Gefolges und zur Beschaffung ihres Unterhaltes. Die Pflicht zu dieser Naturalleistung reicht in weit frühere Zeiten zurück; sie wird bereits von den Synoden des 6. Jahrhunderts erwähnt [1]). Die exemten Klöster waren natürlich dieser Last ledig [2]); denn die Prokuration war ja das Komplement zum bischöflichen Rechte der Visitation [3]). Selbstverständlich hat die Kurie in ihren Schutzbriefen die Nichtexemten niemals von der Leistung befreit. Ihre Sorge beschränkte sich darauf, die Häufigkeit der procuratio — den kirchlichen Vorschriften war mit einer einzigen genügt [4]) —

---

[1]) Hergenröther im Kirchenlexikon I². Sp. 79.

[2]) Vgl. für St.-Amand: „. . . ut nulli personae facultas sit . . . convivia vel obsonia aliquo modo ab ipsa ecclesia exigere.“ Migne 163 p. 211 (JL. 6137). Vgl. auch die häufigen Formeln für die Exemten: „Missas . . . celebrare aut stationem sive ordinationem aliquam praeter abbatis voluntatem ab episcopo quolibet fieri prohibemus“ (für Cielo d'Oro di Pavia), Pflugk-Harttung II. S. 173 (JL. 5891). Der Begriff „statio“ ist oft mit dem Begriff „procuratio“ identisch, vgl. dafür Du Cange VII. p. 586. Wenn Ott, Die Abgaben S. 54, eine Bulle Innocenz' IV. (27. Mai 1250, Weech, C. D. Salem. I. p. 286) anführt, welche die Cistercienser von der Visitation des Bischofs und der ihr entsprechenden procuratio befreit, so kann es sich nach der Entwicklung des Ordens nur um die Bestätigung eines bestehenden, zum mindesten von der Kurie schon längst gewollten Rechtszustandes handeln. S. auch Luchaire, Manuel p. 118.

[3]) „. . . ob procurationem sibi ratione visitationis debitam . . .“ c. 2 in VIto 3. 20.

[4]) Vgl. Hergenröther, ebd.; die Singularität wird von der Kurie bereits in unserer Periode vertreten, vgl. JL. 12250 (nur Regest).

sowie die Zahl der bischöflichen Gefolgsleute zu normieren. So forderte Alexander III. von dem Bischof von Bisceglia, dass die Prokuration eine „moderata“ sei[1]). Derselbe Papst schrieb den Kanonikern von St.-Quentin (D. Noyon), dass ihr Ordinarius nur mit fünfunddreissig Gefolgsleuten und mit dreissig Pferden einziehen dürfe[2]). In dieser Hinsicht bewegte sich auch Kanon 4 des dritten Laterankonzils: manche Bischöfe fielen den Untergebenen bei Visitationen derartig lästig, dass der Kirchenschmuck verkauft werden müsse, um die procuratio zu decken. Darum solle künftig der Erzbischof höchstens vierzig bis fünfzig, der Bischof zwanzig bis dreissig Pferde bei sich haben. Auch sollten die Bischöfe keine Jagdhunde und Vögel mit sich führen und keine Tallien und dergleichen Abgaben verlangen[3]).

Als häufigen Tag der Gewährung der procuratio werden wir den Patronstag des Klosters anzusetzen haben. So ist für St.-Jean-d'Angely bezeugt, dass die Visitation am Patrociniumsfeste abgehalten wurde, und damit ist auch der Tag der Prokurationsleistung bezeichnet[4]). Es ist nicht auffallend, dass die Bischöfe diesen Tag bevorzugten; gerade an den grossen Festen pflegte ja auch sonst im diöcesanen Leben die Abhängigkeit der Kapellen von der matrix ecclesia parochialis und erst recht von der ecclesia cathedralis durch manche Gebundenheiten und Leistungen zum Ausdruck zu kommen[5]). Die

---

[1]) c. 10. X. 5. 3 (JL. 14126); „honesta“ JL. 10880.

[2]) Migne 200 p. 1046 (JL. 12576). Vgl. Vendeuvre p. 67. 87.

[3]) Hefele a. a. O. V². S. 712. Siehe auch Pöschl II. S. 221.

[4]) „. . . in nativitate sancti Johannis Baptiste ad visitandos fratres missamque celebrandam ex consuetudine veniens, procuretur honeste . . .“ Pflugk-Harttung II. S. 238 (JL. 7072).

[5]) Vgl. die Ansprüche, welche der Bischof von Vintimiglia und die Kanoniker dieser bei Nizza gelegenen Bischofsstadt hinsichtlich einer zur Abtei Lérins gehörigen Kirche erheben: „Conquerebaris siquidem, fili abba, . . . quod in festivitate sancti Michaelis (es ist das Patrociniumsfest dieser Kirche) eo, quod ad eandem ecclesiam processionem faciebant et sollempniter ibi divina celebrabant, refectionem quererent, quam aliquando per violentiam extorsissent; econtra episcopus cum canonicis hec omnia sibi

Kurie erhob an sich keine Einwendung dagegen, dass der Bischof die Prokuration auf den Patronstag verlegte; so gab sie St.-Vincent de Laon ein Privileg des Inhaltes, dass der Ordinarius jährlich nur einmal zur Prokuration erscheinen dürfe und zwar am Patrocinium [1]).

Nun musste es der Kurie freilich wenig angenehm sein. dass die Bischöfe die Klöster am Patronstage und anderen grossen Festen heimsuchten, nicht des öffentlichrechtlichen Grundes der Visitation wegen, sondern um ihre diöcesane Oberherrlichkeit und materielle Forderungen an den Tag zu legen. Oft genug erhob der Bischof den Anspruch auf die „cena“, also auf die Hauptmahlzeit des Patrociniums, und zugleich belastete er den Patronstag, der meist Markttag war, mit Abgaben, die eine Steuernatur trugen [2]). Die Kurie hatte die letztgenannte fiskalische Abgabe in einem Falle verboten [3]), auch in einem anderen Falle den Anspruch des Ordinarius auf Bewirtung abgelehnt, wenn sie im Klosterprivileg für S. Maria im Tale Josaphat bemerkte: „Wir verbieten, dass aus Anlass irgendwelchen Festes in eurem Kloster eine cena oder ein prandium vom Bischof der Kirche zu Jerusalem und seinen Klerikern gefordert wird“ [4]). Sie begründete diese Ablehnung mit der Ruhe und Stille des Klosters. Das Verbot konnte hier leichter erfolgen, weil die neubegründeten kirchlichen Verhältnisse Palästinas keine alte eingewurzelte Gewohnheit kannten. Die Kurie war in Hinsicht auf die abendländischen Klöster,

---

competere de iure et consuetudine multis rationibus asserebant.“ Pflugk-Harttung I. S. 187 (JL. 8996).

[1]) JL. 12250 (nur Regest).

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 71 (JL. 5850) bei St.-Sernin de Toulouse. Dahin weist auch wohl die Bestimmung für St. Euchar zu Trier: ..... nulli ... liceat ... potestatem aliquam exercere preter teleonei lucrum solummodo in festivitate s. Eucharii constitutum,“ Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 623 (JL. 9583). Zur Abhaltung eines Marktes am Patronatstage siehe Migne 188 p. 1384 (JL. 9993).

[3]) Pflugk-Harttung a. a. O.

[4]) Delaborde, Chartes de Terre Sainte p. 61 (JL. 9469).

soweit sie in bischöflicher Obedienz standen, sehr zurückhaltend, denn hier hatte entweder die langjährige Gewohnheit diöcesanen Lebens oder noch häufiger schon die Bestimmung des Gründers oder des Schenkers dem Bischof zu einem privatrechtlichen Anspruch auf Leistungen durch das Kloster an dessen Festtagen verholfen. Hier ergriffen statt der Kurie, die reserviert blieb, die Bischöfe, wohl beeinflusst von den Anschauungen der Reformzeit, oft selbst die notwendigen Massnahmen [1]). Einsichtsvolle Diöcesanobere schenkten dem Kloster die am Patronstage haftende Verpflichtung der Verpflegung des Bischofs oder liessen wenigstens ihre Umwandlung zu. So lastete auf St.-Remi de Reims die auf Gewohnheit beruhende Verpflichtung zur procuratio seines Erzbischofs [2]) für die beiden grossen Festtage des Klosterpatrons, für die translatio und die depositio sci. Remigii; Erzbischof Guido verzichtete bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts auf die Erfüllung in natura, was die Abtei sorglich sogar in päpstlichen Urkunden bestätigen liess [3]); jedoch erst aus der Konfirmation Alexanders III. erfahren wir, dass das Kloster statt dessen alljährlich an den beiden Festtagen den nicht unbedeutenden Zins von je fünfzig Solidi zahlen musste [4]). Die Achtung der Kurie vor erworbenen bischöflichen Rechten ist noch des weiteren bezeugt. Als das Kloster des hl. Nikolaus der Diöcese Castello sich von der Verpflichtung freimachen wollte, den Bischof am Himmelfahrtstage zum Hochamte, zur Prozession und zur Bewirtung aufzunehmen, überwies Alexan-

---

[1]) Siehe auch c. 9 der Synode von Saumur 1253: Kein Bischof oder Prälat darf von einem Ort, den er nicht visitiert hat, Prokuration verlangen. Hefele VI². S. 47 f. Vgl. des weiteren unten den Abschnitt über die klösterliche Eigenkirche und Vendeuvre p. 91.

[2]) „cenam autem, quam . . . Remenses episcopi immodeste accipere consueverunt . . .," Pflugk-Harttung I. S. 102 (JL. 6255).

[3]) Migne 163 p. 216 (JL. 6149).

[4]) Migne 200 p. 777 (JL. 11983). Derartige Umwandlungen sind auch darum beachtenswert, weil, besonders in späterer Zeit, sich die Neigung kundgab, auch die procuratio canonica in Geld umzusetzen. Siehe unten.

der III. die Sache einer bischöflichen Kommission zur Untersuchung und bestätigte die zu Gunsten des Bischofs Vitalis von Castello gefällte Entscheidung [1]). Nur bei arg missbräuchlicher Erfüllung der Leistung, die das Kloster zuweilen auch dem Domkapitel gegenüber zu entrichten hatte, griff die Kurie in einem Falle ein. Nicht auf klösterliches Ansuchen, sondern aus eigener Initiative befahl Eugen III. dem Domkapitel von Genua, sein skandalöses Verhalten bei dem ihm an den Kalenden des Mai im Refektorium des Klosters Santo Stephano zukommenden Schmause aufzugeben, welcher ihm, wo in Speise wie in anderen Dingen der Regel des hl. Benedikt zuwider gehandelt würde. Das Mahl sollte künftig im Refektorium des Kapitels eingenommen oder in eine Geldleistung umgewandelt werden [2]).

Von der kanonisch zu leistenden Prokuration der Nichtexemten unterschied die Kurie das „hospitium“, die Erfüllung der dem Bischof gastfreundschaftlich zustehenden Herberge. Privilegbestimmungen sprachen den Bischöfen in dieser Hinsicht das Recht zum „exigere“ ab und betonten den Charakter als charitative Leistung, indem sie dieser das „servitium ex debito“ gegenüberstellten. Die Kurie liess gleichwohl die Möglichkeit offen, dass die Klöster privatim Verpflichtungen eingegangen waren. Auch hier tritt, wie so oft in den Klosterprivilegien, die Tatsache zu Tage, dass die Kurie die Rechte Dritter zu achten wusste [3]). An dieser freiwillig gewährten

---

[1]) Migne 200 p. 1118 (JL. 12855); siehe auch die Wahrung bischöflicher Rechte im Privileg für das venetianische Brodolo: „. . . salva Metamocensis episcopi antiqua refeccionis consuetudine semel in singulis trienniis persolvenda . . .“, Robert, Bull. I. p. 304 (JL. 6886 α).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 343 (JL. 8816). Zur festlichen Begehung der Kalenden siehe oben S. 218 Anm. 2 u. 219 Anm. 2. — Die Kalenden waren auch die Tage der Dekanatsversammlungen. Sägmüller, Kirchenrecht [2] S. 428 f.

[3]) „Adicimus autem, ut nullus episcopus, clericus vel laicus ab ecclesia Sanctae Crucis et obedientiis eius hospitium aut aliquod temporalium

Aufnahme beteiligten sich natürlich Exemte und Nichtexemte. Aber auch hier mussten die Päpste der Häufigkeit des Besuches wehren. Besonders die Templer hatten immer wieder unter der Einkehr der Bischöfe zu leiden. Alexander III. verbot allen Prälaten, durch massenhaften Besuch den Häusern der Templer lästig zu fallen [1]).

Da wir den Zehnt, die Oblationen und andere mehr mit der klösterlichen Eigenkirche zusammenhängende Abgaben einer späteren Behandlung vorbehalten, bleibt hier noch der Synodalzins der Nichtexemten zu erwähnen. Es ist eigenartig, dass die päpstlichen Urkunden, die doch so oft Bischofsurkunden zur Vorlage haben, ihn kaum erwähnen; doch hat die Annahme viel für sich, dass zur Synodalverpflichtung die Synodalabgabe des Klosterabtes hinzutrat, und dass dieser unter den Teilnehmern der Synode keine Ausnahmestellung einnahm [2]). Wenn das Kloster St.-Pierre de Loo nach der ihm vom Bischof Johann von Thérouane verliehenen Urkunde jährlich fünf Solidi zahlte, so wurde dieser Zins nur in Fortsetzung („ex consuetudine") des früheren Verhältnisses gezahlt. Das Kloster war vorher ein Säkularkanonikerkonvent gewesen, und der Zins

---

rerum servicium ex debito possit exigere, nisi quod a vobis pro pensione fuerit constitutum aut pro alio." Bull. lat. p. 43 (JL. 11423).

[1]) Kehr a. a. O. 1899, S. 400 (JL. —). 1206 sah sich das Generalkapitel der Cistercienser veranlasst, die Kurie darum um Abhilfe anzugehen, dass die Bischöfe gar zu oft auf den Cisterciensergrangien einkehrten. Martène et Durand, Thes. nov. an. IV. p. 1304 n. 18; Hoffmann, Konverseninstitut S. 89 Anm. 6. Vgl. Vendeuvre p. 117.

[2]) Wir lassen aber die Frage offen, ob von den Aebten, die beim Synodalbesuch einen Zins auf Grund der von ihnen besessenen Eigenkirchen bezahlten, jeder auch einen Zins entrichtete, der am Coenobium selbst haftete. Vielleicht lastete auf dem Coenobium selbst kein Zins, wenn der Abt für die adiacens ecclesia parochialis, die in seinem Besitze war und sich oft in unmittelbarer Nähe des Klosters auf der Klostervilla befand, den Kanon entrichtete. War die Klosterkirche selbst die Pfarrkirche, so war das Coenobium jedenfalls der pfarrlichen Stellung wegen zur Synodalabgabe verpflichtet. Die Regularkanoniker waren ja schon darum zur Zahlung genötigt, weil ihre Klosterkirche gewöhnlich,

dürfte ein Synodalzins sein [1]). Einen gleichen Charakter mochte die jährliche Zinszahlung des nichtexemten Klosters San Faustino e Giovita in Brescia haben, wenn es jährlich ein Pfund Silber bezahlte [2]). Immerhin muss man mit der Charakterisierung eines jährlich von einem Kloster gezahlten Zinses als eines Synodalzinses vorsichtig sein. So zahlte das Basilianerkloster San Salvatore in Messina zwanzig Solidi, hundert Pfund Wachs, ebensoviele Krüge Oel „pro censu annuatim"; trotz dieser Abgabe war das Kloster exemt [3]). Wir zweifeln daran, dass Zins eine Synodalabgabe bedeutete. Vielleicht hatte er einen privatrechtlichen Ursprung. Man kann eben bei manchen Zinsangaben nicht zu einer festen Entscheidung kommen, ob sie privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Natur waren; tatsächlich dürften oft beide Rechtssphären in recht mittelalterlicher Art, woran wir uns auch bei dem Zehnt und der Eigenkirche zu erinnern haben werden, ineinander übergegriffen haben [4]). Klöster hatten häufig aus Leiheverhältnissen an den Bischof zu zinsen. Es war ein alltäglicher Vorgang, dass Santa Trinità di Torri [5]) für ein vom Bischof von Siena ihm überlassenes Xeno-

---

wenn auch nicht immer, Pfarrkirche war. Dieser Synodalzins wurde jedoch auch erlassen, wie es bei dem Regularkanonikerkonvent von Herdt durch den Ordinarius Bischof Johannes von Speyer geschehen war. Remling, Urkundl. Gesch. d. Abteien und Klöster in Rheinbayern II. S. 319 (JL. 8066 α). Vgl. Luchaire, Manuel p. 10. 118.

[1]) Robert, Bull. I. p. 106 (JL. 6750).

[2]) Pflugk-Harttung II. S. 236 (JL. 7050).

[3]) Migne 200 p. 1033 (JL. 12520).

[4]) In Anerkennung des von den Bischöfen von Vicenza überwiesenen Schenkungsbesitzes und zugleich zum Ausdruck der Abhängigkeit vom Ordinarius und der matrix ecclesia mochte es sein, dass für das Coenobium SS. Felicis et Fortunati zu Vicenza die Verpflichtung bestand: „. . . ut in nativitate et in pascha Domini et singulis festivitatibus martyrum Felicis ac Fortunati (man beachte die Patrociniumstage!) unam candelam, unum panem et ampullam plenam vino abbas vel monachi eiusdem loci episcopo . . . debeant . . . annuatim deferre." Migne 200 p. 439 (JL. 11419).

[5]) Pflugk-Harttung III. S. 112 (JL. 9572).

dochium einen Wachszins entrichtete. Sehr oft haftete am Klostergrunde selbst, den der Bischof zur Gründung hergegeben hatte, eine wenn auch geringe Zinsgabe. So zahlten die Cistercienser von Lützel für den ihnen vom Bischof Bertolf mit Zustimmung des Kapitels überlassenen Klosterplatz jährlich einen Wachszins[1]). Dieser aus privater Abmachung stammende Zins blieb für die Cistercienser ohne öffentlichrechtliche Folgen.

Daneben suchte die Kurie andere Leistungen der Klöster zu verbieten. Wir erwähnten bereits ihren scharfen Widerspruch gegen simonistische Forderungen bei Vornahme bischöflicher Weihehandlungen. Mit weniger Erfolg trat die Kurie dem auf die Bildung von Territorialherrschaften ausgehenden Episkopat in seinen Ansprüchen auf Abgaben mit Bedecharakter entgegen. Immer häufiger fand sich in den Privilegien unserer Periode jene Bestimmung ein, welche die Erhebung der „novae et indebitae exactiones", „angariae" verbot[2]). Die Päpste hielten es für nötig, der formelhaften Bestimmung des Klosterprivilegs durch besondere Briefe Nachdruck zu geben. So wandte sich Innocenz II. an Bischof Briccius von Nantes, über dessen Besteuerung Kloster Tournus an der Kurie Klage geführt hatte[3]). Einmal wirft ein Privileg ein helleres Licht auf die bereits in unserem Jahrhundert anhebende Bildung klösterlicher Subsidiensteuer. Nicht zufällig ist es gerade ein Privileg für ein Chorherrenstift; diese waren eben in ihrer Doppelstellung zwischen Säkularklerus und Mönchtum bischöflichen Ansprüchen stärker ausgesetzt. Innocenz II. erklärte nämlich, dass S. Maria in portu zu Ravenna weder dem Erzbischof noch einem anderen Bischof, in dessen Diöcese es Besitzungen

[1]) Trouillat, Mon. de Bâle I. p. 272 (JL. 7953).

[2]) „Novas et indebitas exactiones ab archiepiscopis, episcopis, archidiaconis seu decanis aliisve omnibus ecclesiasticis personis omnino fieri prohibemus" (für das Prämonstratenserkloster Justemont). Hugo I. p. 729 (JL. 14411).

[3]) „Trenorchiensis abbatis adversum te querelam accepimus, quod monasterium suum novis exactionibus et consuetudinibus inquietes." Migne 179 p. 121 (JL. 7534).

habe, sei es in Geld, sei es in Pferden eine Beisteuer zu leisten brauche, wenn die Bischöfe zum römischen Papst oder zum Kaiser zu reisen hätten; ebensowenig dürften die Bischöfe bei ihrem Aufenthalt im Kloster („hospitando“) etwas fordern [1]. In dieser Richtung mag auch die von Honorius II. getadelte Finanzpolitik des Erzbischofs Heinrich von Sens gegenüber dem Kloster St.-Pierre-Le-Vif zu Sens sich bewegt haben [2]. Die Kurie verbot die Erhebung derartiger, eine neue Zeit ankündender Abgaben sowohl für Exemte [3] wie für Nichtexemte [4]; sie leitete das Verbot ab aus dem Gedankenkreise des Eigenklosters [5] und — was sehr zu beachten ist — auch des päpstlichen Schutzes, als dessen Zweck sie einmal für Fontevrault ausdrücklich die Abwehr der „angariae“ bezeichnete [6]; dieser Hinweis erfolgte mit gutem Grunde, da die Schutzerteilung ja den jeweiligen Rechtszustand des Klosters fixierte und darum auch jede künftige finanzielle Pression ablehnen musste. Immerhin mag auch hier, wie sich das sonst beobachten lässt, das ältere und innigere eigenklösterliche Verhältnis die allgemeinere und weniger enge Beziehung des Schutzes wohltätig beeinflusst haben.

Es ist bemerkenswert, dass die Klöster ein subsidium charitativum zu tragen hatten, wenn die Kurie sich in ihrem Territorium aufhielt. Wir erfahren nämlich, dass unter Alexander III. die Bischöfe den Obedienzen des Klosters St.-Benoît

---

[1]) Ibid. p. 378 (JL. 7922).

[2]) Loewenfeld, Ep. p. 84 (JL. 7393).

[3]) Für Fécamp Pflugk-Harttung I. S. 75 (JL. 5957).

[4]) Für S. André-le-Bas, ibid. p. 69 (JL. 5819), für Ste.-Marie de Bourbourg Malbrancq, De Morinis III. p. 113 (JL. 6018), für Göttweih Fontes rer. Austr. II. VIII. p. 259 (JL. 5982). Unter Alexander III. wurde das Verbot zu einer der häufigsten und meist in obiger Form angewandten Bestimmungen des Klosterprivilegs. Vgl. JL. 12194. 12383. 12386. 12444. 12965. 13595. Siehe auch Tangl a. a. O. III. S. 283 n. 12.

[5]) Bei dem Eigenkloster Tournus Migne 179 p. 121 (JL. 7534); siehe auch oben S. 21.

[6]) Migne 166 p. 1268 (JL. 7270).

(Loire) bei Anwesenheit des Papstes eine Umlage auferlegt hatten; Alexander III. verbot ihnen, diese einmalige Leistung zum Anlass zu nehmen, auch späterhin von den Kirchen dergleichen Abgaben zu fordern [1]). In ihrem besonders nahen Verhältnis zum Legaten waren die exemten Klöster auch zur Aufnahme des Legaten besonders verpflichtet und hatten die procuratio für ihn in erster Linie zu tragen. Nur in Privilegien für exemte Klöster findet sich der gelegentliche Hinweis: „Wenn zu euch der Legat der römischen Kirche kommen sollte, so soll er freundlich aufgenommen und nach dem Können des Klosters ihm das Notwendige beschafft werden“ [2]). Des Legaten wegen konnte bereits in unserer Zeit eine auch die Klöster treffende Umlage erfolgen [3]). Nach allen diesen Anzeichen haben wir gerade die exemten Klöster, die nun einmal dem päpstlichen Stuhle besonders nahe zugehörig und zudem leistungsfähiger waren, als die gewöhnlichen Absteigequartiere der Legaten zu betrachten. Wir sind überzeugt, dass die Einzelforschung, deren gerade das mittelalterliche Legateninstitut noch dringend

---

[1]) Migne 216 p. 57 (JL. 11126).

[2]) Für Vendôme Robert, l. c. I. p. 99 (JL. 6747).

[3]) Auf klösterliche, wenn auch zunächst die klösterlichen Eigenkirchen belastende, subsidiäre Beiträge zu Gunsten des Legaten weist auch die Bestimmung im Privileg für das Coenobium S. Crucis de Mortario: „. . . sancimus, ut cum ab episcopis vel aliis personis, in quorum episcopatibus ecclesiae vestre sunt, pro legatis aut aliis nunciis sedis apostolicae sive procuratoribus Romanorum pontificum aliquae factae fuerint collectae (zur collecta als einer ausserordentlichen Umlage siehe S. 235 Anm. 3), pro capite et pro illis ecclesiis, quae eandem libertatem habent cum capite (der klösterliche Kirchenbesitzstand bildete oft nichts weniger als eine homogene Masse), non per alios, sed per vos ipsos exinde teneamini respondere.“ Bull. lat. p. 43 (JL. 11423). Durch diese Bestimmung sollte wohl der Willkür der bischöflichen Officiale vorgebeugt werden. Vgl. auch JL. 12578 α (Hart and Lyons, Cart. de Rameseia II. p. 152). Siehe zu den Prokurationen der Legaten c. 33 der 12. allgemeinen Synode Hefele V². S. 892 und die Abwehrmassnahmen der Cistercienser bei Luchaire, Soc. franç. p. 250; Vendeuvre p. 91.

bedarf, unsere Behauptung des weiteren stützen wird, sobald sie dem Itinerar der Legaten sich zuwendet[1]).

In ihren Klosterprivilegien wehrte die Kurie auch der Besteuerung der sich ausbildenden laikalen Territorialgewalten. So verbot Alexander III. den Konsuln von Como, die Cistercienser von Aquafredda mit Fronden („angariae") und Servitien zu beschweren; er begründete bei dieser Gelegenheit sein Verbot ganz allgemein mit der „religiosorum libertas" [2]). Innocenz II. sicherte ausdrücklich dem Chorherrenkonvent von S. Maria de portu Ravennatis die Immunität von der in Kriegszeiten erhobenen Bede zu[3]). Unter Androhung der Exkommunikation verbot Alexander III. die häufige Gewohnheit der Auflage des Zwanzigsten für die Johanniter[4]). Jedoch alle diese vom

---

[1]) Für das Verhältnis der Exemten zum Legaten ist sehr beachtenswert, dass sich Synoden unter dem Vorsitz von Legaten in exemten Klöstern nachweisen lassen, so in Tournus (1115, siehe Hefele V[2]. S. 330), in St.-Germain-des-Prés (1129, Hefele S. 404), Westminster (1125, Hefele S. 390).

[2]) Kehr a. a. O. 1902, S. 154 (JL. —).

[3]) Die Stelle ist sehr bemerkenswert: „Praeterea, si ingruente bello cives Ravennates vel aliarum civitatum vel locorum homines pro militibus vel pro munienda civitate vel castro collectam fecerint, iamdictam ecclesiam vestram ab omni exactione nihilominus immunem esse precipimus." Migne 179 p. 378 (JL. 7922). Hier dürfte zunächst an die Erhebung des Zwanzigsten zu denken sein. Siehe S. 234 Anm. 3; vgl. auch „occasione pacis et guerre" für Staffarda, Pflugk-Harttung III. S. 79 (JL. 8948) und die Bestimmung für San Frediano di Lucca: „Nec alicui persone, si pro quolibet seculari negotio pecuniam in civitate Lucana collegerit, liceat ab ecclesia Sancti Fridiani aliquid occasione hac postulare ..." Robert, Bull. II. p. 318 (JL. 7154). Nicht zufällig erscheinen derartige Verbote bei Klöstern im Gebiete der mächtig aufstrebenden ober- und mittelitalischen Städte.

[4]) „Cum barones et alii nobiles terre vestre inter se vicaria contentione decertant, obtentu guerre, quam habent ad invicem, quamdam pravam consuetudinem induxerunt, ut eis de rebus omnium hominum terre pro manutenenda guerra et terris suis muniendis pars vicesima conferatur." Delaville le Roulx I. p. 290 (JL. —).

Geiste der Reform getragenen Bestimmungen prallten an dem machtvollen Willen der anbrechenden neuen Zeit[1]) wirkungslos ab.

Fünftes Kapitel.

Kloster und bischöfliche Officiale[2]).

Unsere Periode bezeichnet den Höhepunkt der archidiakonalen Macht. Erst im 13. Jahrhundert begann der Einfluss

[1]) Wir gedenken noch einer eigentümlichen Belastung, die hier und nicht im Kapitel der Klostervogtei Erwähnung finden mag. In manchen Territorien herrschte der abusus, dass das Kloster bei Gelegenheit von durch Laien abgehaltenen Jagden die Atzung für Mann und Meute leisten musste. Dagegen wandte sich Honorius II. im Privileg für Saalfeld: „Interdicimus . . ., ut in bonis monasterii secundum consuetudinem provinciae illius neque canes pascantur neque stipendia venatoribus dentur.“ Migne 166 p. 1220 (JL. 7187). Der ausreifende Territorialstaat nahm diesen Brauch als ein Recht an sich. So empfanden in späterer Zeit die Klöster der Pfalz die kurfürstlichen Jagden als eine drückende Last und erstrebten eine Befreiung durch fürstliches Privileg. Darum befreite Kurfürst Ludwig IV. 1443 das Augustinerkloster Kirschgarten von allen „frondiensten mit wegenen, kerchen oder auch atzunge, legern, funde und jegercoste, bede und sture und alle ander beschwernisse“. Lossen, Staat und Kirche in der Pfalz, S. 147 Anm. 4. Siehe unten.

[2]) Für das 12. Jahrhundert dürfen wir die Bezeichnung „Officiale“ noch in dem älteren und allgemeineren Sinne von Funktionären des Diöcesanbischofs gebrauchen; erst eine spätere Zeit verwendet das Wort mit Vorliebe für jene Vikare und Officiale, die als Vorläufer des Generalvikars von heute erscheinen. Vgl. Paul Fournier, Les officialités au moyen âge, Études sur l'organisation, la compétence et la procédure des tribunaux ecclésiastiques ordinaires en France de 1180 à 1328, Paris 1880; Luchaire, Manuel p. 122 s.; Albert Brackmann, Urkundliche Geschichte des Halberstädter Domkapitels im Mittelalter. Götting. phil. Diss., Wernigerode 1898, S. 141 ff.; Albert Barth, Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Gött. phil. Diss. Wernigerode 1900, S. 75 ff.; Otto Leuze, Das Augsburger Domkapitel im Mittelalter. Zeitschr. des hist. Vereins für Schwaben u. Neuburg, XXXV, 1909, S. 110 f.; Karl Fajkmajer, Studien zur Verwaltungsgeschichte des Hochstiftes

der **Archidiakone** zu sinken [1]). Von ihrer Bedeutung spiegelte sich etwas auch in den Klosterprivilegien wieder, in denen sie oft genug an einer Stelle mit dem Bischof genannt werden, und wo nicht selten ihr Konsensrecht Erwähnung findet [2]). In den Archidiakonen musste die Tendenz lebendig sein, nach Usurpation anderer bischöflicher Hoheitsrechte, die einen derartigen Umfang annahmen, dass Bischöfe ihre eigenen Archidiakone wurden, auch die Klöster bischöflicher Obedienz genau wie andere Kirchen ihrer Jurisdiktion zu unterwerfen. Das Streben der Bischöfe ging deshalb dahin, ihre Gründungen oder doch die Klöster, denen sie wohlwollten, mit Exemtionsprivilegien gegenüber der archidiakonalen Gewalt auszurüsten. Wir erfahren von diesen Akten bischöflicher Fürsorge aus den päpstlichen Klosterurkunden. So eximierte Erzbischof Norbert die junge Prämonstratensergründung in Magdeburg [3]); ebenso tat die bischöfliche Kirche von Noyon für die Abtei St.-Barthélemy zu Noyon [4]). Albert von Mainz gewährte den Prämonstratensern von Ilbenstadt [5]) und Konrad von Salzburg dem Augustiner-

---

Brixen im Mittelalter (auch in den Forschungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs VI.), Innsbruck 1909, S. 74 ff.; Löhr, Grossarchidiakonat Xanten, S. 188 ff. und besonders Otto Riedner, Das Speierer Offizialatsgericht im 13. Jahrhundert. Mitt. d. hist. Vereins d. Pfalz, H. 29/30 1907, S. 20.

[1]) Vgl. Werminghoff in Meisters Grundriss d. G. II. 6 S. 56 f.; Glasschröder, Das Archidiakonat i. d. Diöz. Speier während d. Mittelalters, Archival. Zeitschr. N. F. II., 1902, S. 14; Barth, Hildebert von Lavardin S. 272 ff.

[2]) Vgl. die Klausel hinsichtlich der Eigenkirchenpriester im Privileg für St.-Vaast: „... salvo in omnibus iure Atrebatensis episcopi et redditibus eius et archidiaconi ministrorumque eius.“ Guimann, Cart. de St.-Vaast p. 70 (JL. 5896). „Haec tam libera est, ut nec episcopo vel archidiacono aliquam habeat subiectionem,“ hiess es von einer cella von St.-Michiel (Verdun). Die Cellen wiesen oft einen unterschiedlichen Rechtszustand auf. Migne 163 p. 165 (JL. 6036). Siehe auch die Einbeziehung des Archidiakons in päpstl. Kommissionen, Migne 166 p. 1290 (JL. 7355).

[3]) Geschichtsblätter f. Stadt u. Land Magdeburg XIV. 1879 S. 106 (JL. 7464).

[4]) Pflugk-Harttung I. S. 106 (JL. 6372).

[5]) C. D. Nassoicus I. p. 159 (JL. 9113).

konvent Reichenhall die Befreiung von der archidiakonalen Jurisdiktion [1]).

Es ist nun sehr beachtenswert, dass die Kurie in ihrer Wahrnehmung klösterlicher Interessen nicht von vornherein den Kampf gegen den Archidiakonat aufnahm, sondern mit ihm als einer Tatsache rechnete; sie erkannte die von ihm erworbenen Befugnisse an. Deutlich prägt sich dieses Verhalten der Kurie im Privileg für St.-Calixt de Cisoing ab, wenn darin dem Archidiakon nur die missbräuchliche Ausübung der Strafgewalt, einer seiner wichtigsten Befugnisse, verboten wurde [2]). Alexander III. hat anscheinend im Gegensatz zu der von uns behaupteten kurialen Haltung die Nonnen von Huysburg von der Gewalt des Archidiakons eximiert; hier ist aber eine Verleihung der Halberstädter Kirche voraufgegangen [3]). Auch kann es nicht überraschen, wenn sich für die Prämonstratenser von Adelberg unter demselben Papst die Bestimmung findet: „Wir

---

[1]) Hund a. a. O. III. S. 513. So sollte auch Wadgassen nur unter dem Erzbischof von Trier selbst stehen: „. . . in eius obedientia humiliter persistetis et nulli corepiscopo, nulli omnino sub archiepiscopo Trevirensi persone eritis aliquando subiecti . . .“ Beyer, Mittelrh. UB. II. S. 68 (JL. 13378). Zu weiteren Exemtionen, die Klöstern von Bischöfen verliehen wurden, siehe Baumgartner, Archidiakonat am Oberrhein. Kirchenr. Abhandl. hrsg. von Ulrich Stutz, H. 39, S. 148 Anm. 8, 177; Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate, S. 42 ff.; van Laak, Kloster Kamp, S 11. — Uebrigens ist in der angezogenen Urkunde der Name Chorbischof sehr bemerkenswert. Hubert Bastgen, Die Entstehungsgeschichte der Trierer Archidiakonate, Breslauer kath.-theol. Diss. Trier 1906 (auch im Trierer Archiv) S. 44. 48 sowie Baumgartner a. a. O. S. 10 stellen das Fortleben des Namens nach dem 10. Jahrhundert für die Trierer und die Strassburger Diöcese fest.

[2]) Migne 200 p. 1265 (JL. 13595).

[3]) Neue Mitteilungen aus d. Gebiete histor.-antiquar. Forsch. IV. I. S. 13 (JL. 13605). Im Privileg Bischof Rudolfs 1143 für Hadmersleben findet sich die Bestimmung: „Honorius papa II. et Innocentius papa II. omnia in hoc episcopatu monasteria regularium clericorum et sanctimonialium feminarum sub episcopo et patribus gubernanda secundum Reinhardi episcopi privilegium constituerunt.“ Schmidt, UB. d. Hochst. Halberst. I. S. 172; Hilling, Archidiakon., S. 42. Vgl. dazu JL. 13674.

wollen, dass ihr frei seid von allen synodalen Konventen, die ohne die Gegenwart des Bischofs durch die Dekane, durch die Archidiakone oder durch die Archipresbyter abgehalten werden" [1]). Der Papst wollte eben einer Erstickung des monachalen Lebens in der Kleinwelt der Diöcese vorbeugen; vielleicht ist auch hier bischöfliche Verleihung voraufgegangen. Andere Fälle einer päpstlichen Eximierung von der Archidiakonalgewalt sind uns nicht bekannt. Auch hier begegnet uns jene in den Klosterprivilegien wiederholt anzutreffende Achtung vor dem diöcesanen Gewohnheitsrechte.

In entschiedenen Gegensatz zu den Archidiakonen stellte sich aber die Kurie auf fiskalischem Gebiete. Hatte sie bereits der bischöflichen Gewalt die Annahme von Abgaben für die Erteilung der Abtbenediktion untersagen müssen, so stiess sie hinsichtlich desselben Aktes auf den noch stärkeren Widerstand der Archidiakone. Da der Archidiakon, was er sehr bedauern mochte, die Funktionen des bischöflichen Ordo nicht selbst vornehmen konnte, erfand er eine andere zeremonielle Funktion, um finanzielle Forderungen daran zu knüpfen, oder machte sie, wo sie vorhanden war, zu seiner eigenen: die Inthronisation („inthronizatio") [2]). „Jene schlechte Gewohnheit, zufolge deren die Archidiakone oder Kleriker für die Einweisung (pro substitutione) eures Abtes hundert Solidi von euch fordern, schaffen wir ganz und gar ab; wir verbieten, dass in Zukunft jemand dieselben gebe oder fordere," hiess es für den Augustinerkonvent Evron (Sa. Maria Ebroniensis) in einer Schutzbulle Lucius' II., in welcher der Erzbischof Hugo von

---

[1]) Wirt. UB. II. S. 217 (JL. 14415). Archidiakonalsende existierten seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, vgl. Hilling, Westfäl. Diöcesansynoden S. 55; siehe auch Hinschius, Kirchenrecht V. S. 429 f.; Baumgartner a. a. O. S. 147; Glasschröder a. a. O. S. 124; Löhr, Grossarchidiakonat Xanten, S. 57 ff.

[2]) „. . . mandamus, quatenus pro inthronizatione predicti abbatis . . . nihil . . . exigas." Bouquet, Rec. XV. p. 913 (JL. 14051). Zu dieser archidiakonalen Tätigkeit vgl. auch Migne 200 p. 477 (JL. 11386).

Tours als Bittsteller auftrat[1]). Wegen der Forderung eines Geldbetrages von gleichfalls hundert Solidi von St.-Victor de Paris hatte Alexander III. den Archidiakon Simon von Paris zu tadeln; er verband damit die interessante Bemerkung, dass nach ihm gewordenen Mitteilungen die Inthronisation den Archidiakon nichts angehe, vielmehr seien Prior und Subprior des Klosters für diesen Akt allein zuständig[2]). Wenn schon die Augustinerkonvente[3]) besonders unter der von dem Archidiakon beanspruchten Inthronisation zu leiden hatten, so wurden doch auch die Prämonstratenser von den archidiakonalen Forderungen betroffen[4]).

Zur Erklärung dieser von den Archidiakonen beanspruchten und ausgeübten Befugnis liegt es nahe, einer anderen archidiakonalen Amtshandlung zu gedenken. Wann den Pfarrern bezw. vicarii perpetui der zum Kloster gehörigen Kirchen durch den Bischof, häufiger aber durch den Archidiakon die cura animarum verliehen und die investitura in temporalibus feierlich erteilt war, nahm der Archidiakon, falls er sich nicht vertreten liess, die introductio in corporalem possessionem vor[5]).

---

[1]) Migne 179 p. 906 (JL. 8661). Siehe auch Barth, Hildebert von Lavardin S. 249 Anm. 1.

[2]) „. . . praedictum abbatem contra antiquam et rationabilem consuetudinem praedictae ecclesiae post benedictionem susceptam in sedem posuisti, cum id tantum ad priorem et subpriorem eiusdem ecclesiae pertinere dicatur.“ Der Papst verbietet danach dem Archidiakon die Vornahme der Handlung nicht, sondern wehrt nur für die Zukunft der damit verbundenen simonistischen Taxe: „. . . pro inthronisatione . . . nihil exigas . . .,“ Bouquet, Rec. XV. p. 913 (JL. 14051).

[3]) Vgl. auch für die Regularkanoniker von Eeckhout: „ne episcopo, archidiacono vel eorum ministerialibus . . . pro confirmatione inthronizatione vel benedictione abbatis vestri palefridum cappam sericam aut quidquam aliud facultas . . . pateat . . . exigendi,“ Miraei Opp. dipl. III. p. 56 (JL. 13596), für St.-Jean de Vigne „. . . quoniam . . . ab archidiacono pro eo, quod ipsum locat in stallo, palefridum exigitur, quod non de aliqua rationabili causa . . . procedit“ Migne 200 p. 1278 (JL. 14128).

[4]) Vgl. Hugo II. p. 409 (JL. 13499); ibid. 491 (JL. 13494).

[5]) Siehe Thomas, Le droit de propriété des laïques sur les églises

Die Inthronisation, die, wie die angeführten Urkunden zeigen, in einzelnen Diöcesen erst im 12. Jahrhundert vom Archidiakon eingeführt wurde, dürfte die Analogiebildung zu der ebengenannten Befugnis darstellen.

Selbst an die vom Bischof vollzogene Weihe der hl. Oele knüpften die Archidiakone um die Wette mit jenem ihre Geldansprüche. So gab Eugen III. dem Erzbischof Theobald von Canterbury den Befehl, dem Archidiakon von Cambridgeshire die Forderung von Geld für die Gewährung des Chrismas zu verweisen, worüber sich die Mönche von Ely (the abbey of Ely) beklagten[1]). Die Sucht der Archidiakone, die bischöflichen Funktionen zu ihren Gunsten finanziell auszubeuten, beleuchtet ein weiteres Schreiben Alexanders III. an die Archidiakone, in deren Gebiet die englische Abtei Ramsey Kirchen aufzuweisen hatte. Der Papst tadelte, dass sie für die Verabreichung des Chrismas Geld („nummos") erpressten, welch simonistischen Akt sie unter täuschenden Bezeichnungen wie „cathedraticum, praestatio paschalis, consuetudo episcopalis" zu verbergen suchten; der Papst drohte bei fortgesetzten Exzessen mit Amtsentsetzung[2]). Für die Erteilung der cura animarum nicht minder als für die Inthronisation des Abtes sollte von den Prämonstratensern eine Abgabe, und zwar herkömmlicherweise ein Pferd entrichtet werden, eine Leistung, die Alexander III. in einem Schreiben an die Ordensäbte verbot[3]). Ueber schwere Uebergriffe gegen die Familie des Klosters klagte vor Paschalis II. selbst das exemte St.-Denis[4]).

---

et le patronage laïque au moyen âge, p. 147; Baumgartner, Archidiakonat am Oberrhein, S. 196, 199; Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate, S. 124. Vgl. auch Anton Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites, Kirchenrechtl. Abhandl., herausg. von Ulrich Stutz, Heft 56, Stuttgart 1908, S. 82. 87.

[1]) JL. 9428 (nur Regest).

[2]) Hart and Lyons, Cart. de Rameseia II. p. 152 (JL. 12578 α).

[3]) Le Paige p. 630 (JL. 11784). Vgl. Tangl S. 236 n. 16.

[4]) Löwenfeld, Epist. p. 76 (JL. 6491).

Aber auch Bec beschwerte sich für seine Kongregationsklöster über übertriebene Ansprüche von Archidiakonen, die im Kloster das hospitium genossen. „Wir haben erfahren,“ schrieb Alexander III. an Abt Roger von Bec, „dass Archidiakone und Dekane häufig euere Häuser als Gäste besuchen und wenn ihnen nicht nach ihrem Willen superflua et delicata fercula bereitet werden, sofort (statim) gegen die Mönche ebendieses Ortes die Exkommunikation oder das Interdikt verhängen; sie lassen nicht zu, dass eher die Sentenz aufgehoben wird, bis ihnen Geld oder anderes entrichtet wird.“ Der Papst verbot darauf den Archidiakonen, irgend etwas über Gebühr zu verlangen, und erklärt gegenteilige Entscheidungen von ihrer Seite für wirkungslos[1]). Uebrigens untersagte auch die dritte Lateransynode dem Archidiakon, bei Visitationen mit mehr als fünf bis sieben Pferden einzureiten[2]). Handelte es sich im Falle Becs nur um Exzesse beim Hospitieren und nicht um eine ins Masslose gesteigerte procuratio canonica, so dürfte, wenn auch keine direkten Zeugnisse dafür vorliegen, doch kaum zu bezweifeln sein, dass der Archidiakon, der Träger strafrechtlicher Befugnisse, in den Klöstern bischöflicher Obedienz, soweit sie nicht eximiert waren, auch Visitationen vornahm.

Die Klöster konnten ihrerseits Inhaber der Archidiakonalgewalt sein, worauf die päpstlichen Privilegien oft, wie für den Augustinerkonvent St.-Sernin de Toulouse[3]) und das Prämonstratenserkloster Jerichow, aufmerksam machten[4]). Es ist begreiflich, dass gerade diese beiden Ordensgemeinschaften in solcher Vorzugsstellung erscheinen. In derartigen Fällen hatte der Bischof entweder das Kloster aus dem Archidiakonatsbezirk ausgenommen und zugleich zum Inhaber archidiakonaler Jurisdiktion gemacht („exemtio activa“), oder er hatte ihm ein

---

[1]) Löwenfeld, Epist. p. 163 (JL. 13115). Vgl. auch Bruhat p. 167.

[2]) Hefele V². S. 712 c. 4; s. auch S. 753 c. 12. Vendeuvre p. 92.

[3]) Siehe oben S. 101 Anm. 2.

[4]) Migne 188 p. 1618 (JL. 10541).

schon vorhandenes Archidiakonat übertragen [1]). Die Kurie konnte derartige diöcesanrechtliche Vorgänge nur bestätigen [2]).

Den Ansprüchen der Archidiakone traten die der Dekane zur Seite; ihre Ausschreitungen werden gewöhnlich in einem Atem mit denen der Archidiakone genannt [3]). Der Name „decani" der päpstlichen Urkunden ist wohl oft genug die Kollektivbezeichnung für verschiedenartige Träger subarchidiakonaler Befugnisse. Auch sie verlangten einen Tribut bei der Einführung des Abtes [4]). Ihre Forderung lässt sich leicht verstehen, wenn man sich daran erinnert, dass der Archidiakon bei der introductio in corporalem possessionem des zum Kloster gehörigen Priesters sich sehr häufig vertreten liess [5]).

Für die Klöster waren diese bischöflichen Beamten eine schwere, drückende Instanz. Mochte der Bischof ex debito oder, weil aus dem Geschlechte adliger Fundatoren, den Klöstern viele Sympathien entgegenbringen, so wirkten die oft aus tieferen Schichten aufsteigenden Archidiakone und Dekane mit der ganzen Rücksichtslosigkeit von Officialen. Der bald nach unserer Periode anhebende Prozess der Zertrümmerung der Macht

---

[1]) Hilling, Die Halberstädter Archidiakonate, S. 44 f.

[2]) Siehe jedoch für päpstliche, wenn auch nicht Klöster betreffende, Provisionen des 14. Jahrhunderts Hilling a. a. O. S. 73.

[3]) „Prohibemus, ne cui episcopo, decano vel archidiacono liceat . . . novas et indebitas exactiones imponere aut illicita gravamina irrogare." Merlet, Cart. de St.-Trinité de Tiron. II. p. 92 (JL. 12640). Vgl. Tangl S. 233 n. 12.

[4]) „. . . pro locatione abbatis, cum in novitate sua pastorali locatur, nullus decanus, nullus archidiaconus, nullus ecclesiae praelatus aliquid aliquando exigere . . . praesumat," Migne 179 p. 266 (JL. 7756). Vgl. auch an dem Archidiakon Simon von Paris: „. . . mandamus, quatinus pro inthronizatione predicti abbatis a fratribus . . . nihil per te vel per alios exigas . . .," Bouquet, Rec. XV. p. 913 (JL. 14051).

[5]) Baumgartner a. a. O. S. 199 und Anm. 1 ebenda; Hilling a. a. O. S. 124. Siehe auch Glasschröder a. a. O. S. 124 f. — An die von Bischöfen vorgenommenen Befreiungen von der archidiakonalen Gewalt reihen sich natürlich auch die Exemtionen von der Jurisdiktion des Dekans, vgl. für das Cistercienserkloster Kamp van Laak a. a. O. S. 11.

dieser klerikalen Vögte musste für die Klöster eine Wohltat bedeuten.

Das Domkapitel stand zum klösterlichen Leben in nicht unwichtigen Beziehungen; ganz abgesehen von einer eventuellen Stellung als Gründer des Klosters mit damit zusammenhängenden eigenkirchenherrlichen Ansprüchen[1]), war sein Konsensrecht bedeutsam bei bischöflichen Schenkungen, besonders natürlich bei Zuweisung von Präbenden an der Kathedrale[2]). Gerade das 12. Jahrhundert bezeichnet jene Periode, wo das Konsensrecht vollends ausreift, und päpstliche Erlasse haben dieses Wachstum bedeutsam gefördert[3]). Oft genug machte nach dem Tode des bischöflichen Donators das sich stark fühlende Kapitel die Schenkung wieder rückgängig und musste die Kurie ihrerseits zur Restitution auffordern, wie sich Alexander III. für Tournus hinsichtlich einer diesem genommenen Eigenkirche an das Kapitel von Châlons-sur-Marne zu wenden hatte[4]). In unsere Zeit fällt aber auch die Dekretale Alexanders III. an den Bischof Roger von Winchester, in welcher der Papst dem Bischof das Recht einräumt, eine unter Widerstreben des Kapitels von seinem Vorgänger vorgenommene Schenkung zurückzunehmen. Der Papst bat jedoch, wenn es irgendwie ohne schweren Schaden („sine gravi detrimento") der bischöflichen Kirche geschehen könnte, den Brüdern von Osceneia die geschenkte Kirche zu belassen. Es sei Bischofspflicht, sich der Religiosen anzunehmen[5]). War die Stellung des Kapitels zum Episkopat oft gegensätzlich genug[6]), so wusste es sich doch bei Sedisvakanz

---

[1]) Migne 180 p. 1462 (JL. 9462).

[2]) Pflugk-Harttung I. S. 226 (JL. 10476), Migne 180 p. 1538 (JL. 9593).

[3]) Siehe statt Anderer Hilling a. a. O. Archiv, LXXIX, S. 226 f.

[4]) Migne 188 p. 1402 (JL. 10026).

[5]) c. 3. X. 3. 10 (JL. 13164). Siehe noch JL. 12292.

[6]) Vgl. als klassischen Beleg für die Herrschsucht des Kapitels in unserer Periode die Usurpationen des Domkapitels von Chartres bei Barth, Hildebert von Lavardin, S. 306 ff.

solidarisch mit den bischöflichen Interessen und verlangte die Leistung des Obedienzeides der nichtexemten Aebte, wie wir es bei der Abtei Santa Maria di Capua erlebten[1]. Erwähnen die Urkunden unserer Periode auch Schenkungen des Kapitels „per manum episcopi"[2], so berichten sie uns noch häufiger von Streitigkeiten mit ihm[3]. Im Kapitel lebte eben noch stark die altkirchliche Anschauung fort, dass Kirchen und Klöster in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Kathedrale ständen, welche sich in der Leistung von Diensten, Zinsen, durch Teilnahme an Prozessionen und, wie wir oben sahen, von Bewirtungen äussern sollte. In dieser Hinsicht bewegte sich die Befreiung im Privileg Alexanders III. für das ligurische San Theodoro: „Ihr sollt nicht gezwungen werden, an den Prozessionen der matrix ecclesia (Genua) teilzunehmen, sondern ihr sollt, falls es von euch verlangt wird, ein Pluviale ad decorem ipsius ecclesiae übersenden"[4]. Wie so oft wurde diese Privilegbestimmung mit der Ruhe des Klosters begründet; es mochte aber auch hier eine bischöfliche Verleihung voraufgegangen sein.

Wir haben in solchen Konflikten zwischen Kapitel und Cönobium den Zusammenstoss zwischen im Wettbewerb stehenden kirchlichen Genossenschaften und auch den Ausdruck einer sich steigernden Beteiligung an der Diöcesanregierung zu sehen.

---

[1]) Pflugk-Harttung III. S. 228 (JL. 11 896).

[2]) Mém. de la soc. hist. de Tournay XII. p. 82 (JL. 13 328).

[3]) Lalore, Collection IV. p. 204 (JL. 12 643). Vgl. die Bestimmung im Privileg Innocenz II. für die Regularkanoniker der Diöcese Halberstadt: „Saecularibus etiam canonicis non pateat licentia, qui propter Deum paupertatem elegerunt in seculo et divitias contempserunt, iniurias seu molestias irrogare. Si quis vero de illis hoc attemptare praesumpserit, a suo episcopo exinde severius corrigatur." Schöttgen u. Kreysig, Dipl. II. p. 696 (JL. 7913).

[4]) Desimoni, Regesti p. 105 (JL. 11 422).

Dritter Abschnitt.

Klösterliches Zehntwesen.

Erstes Kapitel.

Die Zehntfreiheit.

Die Systematik des Zehnten, besonders die wichtige Unterscheidung zwischen Altfeldzehnt („decimae praediales veteres“) und Neubruchzehnt („decimae praediales novales“) wird gleich dem Unterschied zwischen Zehntfreiheit und Bezehntungsrecht als bekannt vorausgesetzt [1]. Das Bezehntungsrecht gehört in den Abschnitt über die klösterliche Eigenkirche. Die Rechtsgeschichte hat dem Zehntwesen eigentlich wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die älteren Werke von Blumen [2] und Werndle [3] erläutern wesentlich positive Rechtsbestimmungen ihrer Zeit, ohne sie historisch tiefer zu erfassen. Die Darstellung Langs bietet eine übersichtliche Wiedergabe des stark verästelten Sprachgebrauchs [4]. Eindringlicher hat den Zehnt historisch erst Weber zu erfassen gesucht [5]. Von ihm sind mehr oder

---

[1]) Vgl. Permaneder-Sägmüller im Kirchenlexikon XII². Sp. 1885 ff.; Sehling in der Realencyklopädie von Hauck-Herzog XXI³. Sp. 631 ff.

[2]) Jakob Blumen, Nützlicher Unterricht vom Zehentrecht. Leipzig 1696.

[3]) J. v. Werndle, Tractat vom Zehnd-Recht. Nürnberg 1700.

[4]) K. H. Lang, Historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassungen. Berlin und Stettin 1793.

[5]) G. M. Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechtes

minder abhängig die in politischer Kampfeslust der ersten Dezennien des 19. Jahrhunderts entstandenen, oft stark polemisch gehaltenen Abhandlungen von Göschl[1]), Zachariä[2]), v. Sicherer[3]) und Schein[4]). Ueber eine Wiedergabe der Bestimmungen karolingischer Kapitularien und des kanonischen Rechtes gehen jedoch genannte Autoren nicht hinaus. Sie überragt mit seiner am wenigsten polemisch gefärbten und am stärksten in die Zehntmaterie eindringenden Darstellung v. Ottenthal[5]). Nach weiterer Behandlung durch Waitz[6]), Meurer[7]), Perels[8]) hat Stutz nach voraufgegangenen aufschlussreichen Hinweisen in der Geschichte des Benefizialwesens[9]) in seiner jüngsten Studie über das karolingische Zehntgebot[10]) zum erstenmal in

---

nach den Grundsätzen Ludwig Böhmers. 4. Bd. Leipzig 1808—1811. Vgl. II. S. 391 ff.

[1]) J. M. Göschl, Ueber den Ursprung des kirchlichen Zehnts, Aschaffenburg 1837. Die Darstellung ist eine geschickte Kompilation, ganz abhängig von Weber, ohne ihn namhaft zu machen, an wichtigen Stellen ohne jede Quellenbelege. Wir weisen darauf hin, weil die Abhandlung heute noch oft als grundlegend zitiert wird, so bei Lex, Kirchliches Begräbnisrecht, Regensburg 1904, S. 376.

[2]) H. S. Zachariä, Die Aufhebung, Ablösung und Umwandlung der Zehnten, Heidelberg 1831. Ebenso wertlos ist M. Wuz, Die Zehenten als Steuern. Landshut 1804.

[3]) v. Sicherer, Der Zehent nach gemeinem deutschem und nach bayerischem Rechte. Neuburg a. d. Donau 1845.

[4]) J. M. Schein, Von dem Zehnden und Zehendrechte. Grätz 1820.

[5]) Ph. O. v. Ottenthal, Der Zehnt nach kanonischem und österreichischem Rechte. Linz 1823. Belege fehlen auch hier leider oft. J. W. Chr. Steiner's Aufsatz „Ueber das Zehntrecht", Lipperts Annal. d. Kirchenrechts H. 1, S. 69 ff., H. 2 S. 65 ff. [1831] bricht in den ersten nicht unbedeutenden Anfängen ab.

[6]) Georg Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. VIII. S. 347 ff. 364 ff.

[7]) Christian Meurer, Der Zehnt und das Bodenzinsrecht in Bayern. Stuttgart 1898.

[8]) Ernst Perels, Die kirchl. Zehnten im karoling. Reiche. Berl. phil. Diss. 1904. Vgl. auch Luchaire, Manuel p. 350 und die Darstellung in Werminghoffs Kirchenverfassung I. S. 63 ff.

[9]) Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens I. S. 240 ff.

[10]) Stutz, Das karolingische Zehntgebot, Z. d. Savigny-Stiftung f.

tief eindringender, grundlegender Art sich mit dem Zehntwesen befasst. Stutz hat das Kernproblem des Zehnten, die Frage nach seiner Entstehung, in Angriff genommen und ein überraschendes Ergebnis zu Tage gefördert. Er dürfte es wahrscheinlich gemacht haben [1]), „dass der Zehnt der Preis war, den die weltlichen Machthaber des Frankenreichs an die geistlichen von den gemeinsamen Untertanen zahlen liessen, um, ohne das eingezogene Kirchengut zurückgeben zu müssen, die Wiederaufrichtung der fränkischen Kirche zu ermöglichen“ [2]).

Für unsere Darstellung, die sich einem anderen Punkte der problemreichen Zehntmaterie, der klösterlichen Zehntfreiheit, zuwendet, ist der Hinweis bei Perels von Interesse, dass es im allgemeinen den Klöstern der karolingischen Periode nicht gelungen ist, die Zehntfreiheit zu erwerben. Fulda besass in seiner Sonderstellung allerdings die Freiheit vom Bistumszehnt. Hersfeld war nur vom Zehnt befreit für seine ausserhalb des Klosterbezirkes liegenden Besitzungen, die vornehmlich aus dem Krongut stammten [3]). Wenn wir Lamprecht in der Kennzeichnung der zwischen dieser und unserer Periode sich auftuenden Zwischenzeit folgen, so hat im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts eine lebhafte bischöfliche Novalzehntbewegung bischöflicherseits eingesetzt, in welcher es dem vom Glück unterstützten Episkopat vielfach gelang, die Novalzehnten an sich zu bringen [4]). Bischöfliche Privilegien überwiesen gern den Klöstern den Novalzehnt, um Schlimmeres, d. h. eine Emanzipierung vom Altfeldzehnt zu verhüten [5]). Bald aber waren, wie

---

Rechtsgeschichte XXIX, German. Abt. [1908], S. 211 ff. Siehe dort auch weitere Literatur zum Zehntwesen.

[1]) Tangl, N. Arch. XXXIV [1909], S. 563; Derselbe, Forschungen zu Karolinger Diplomen, Arch. f. U.-Forschung 1909. H. II. S. 218 spricht sich in gleichem Sinne aus.

[2]) Stutz a. a. O. S. 224.

[3]) Perels a. a. O. S. 88.

[4]) Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter I. 1. S. 119 f.

[5]) Ebd. S. 121.

Lamprecht ausführt, die Klöster mit dieser Befreiung nicht mehr zufrieden; „seit der Mitte des 12. Jahrhunderts erlangten namentlich die Cistercienserorden päpstliche Zehntbefreiungen für ihre Viehzucht und für allen in Regie betriebenen Anbau.“ Nur mühsam vermochten sie diesen Anspruch auf Grund der päpstlichen Privilegien durchzukämpfen [1]). Letztere hat Lamprecht nicht eingehender gewürdigt, ihre Schwankungen rücksichtlich der klösterlichen Zehntfreiheit hat er ebenso wenig erkannt als den Abschluss, den sie durch das vierte Laterankonzil erhielten. Viard [2]) hat in seiner jüngst erschienenen Monographie nachgewiesen, dass in karolingischer und nachkarolingischer Zeit bis zu unserer Periode die Klöster prinzipiell von der Zehntpflicht nicht befreit waren. Gegenteiliger Bestrebungen, denen die Klöster huldigten, hatte der Episkopat sich siegreich zu erwehren gewusst. Nur durch Schenkungen, die einen immer grösseren Umfang annahmen, waren die Bischöfe den klösterlichen Wünschen entgegengekommen [3]). Viard bestätigt also, allerdings auf Grund eines umfassenderen Materials, die von Perels und Lamprecht gemachten Aufstellungen. Wo Viard jedoch mit der Zehntpolitik der von uns behandelten Periode sich befasst, sind ihm wesentliche Momente in der kurialen Privilegierung entgangen. Uebrigens macht Viard in seiner Darstellung des kirchlichen Zehnten gerade dort Halt, wo eine neue Epoche des klösterlichen Zehntwesens sich auftut. Bereits Tangl hat darauf aufmerksam gemacht, dass für das 12. Jahrhundert, ja darüber hinaus bis zur Festsetzung von 1215 Schwankungen und Wandlungen kurialer Zehntpolitik anzunehmen sind [4]).

---

[1]) Lamprecht a. a. O. S. 121.

[2]) Paul Viard, Histoire de la dîme ecclésiastique principalement en France jusqu'au décret de Gratien. Thèse pour le doctorat. Dijon 1909. Das Werk konnte nur noch bei der Druckkorrektur Verwendung finden.

[3]) Viard p. 106 n. 6. 130. 163. 175. 181. 193 ss.

[4]) Studien über d. Stiftungsbuch des Klosters Zwettl, Arch. f. österr. Gesch. LXXVI [1890], S. 293 f.; Tangl, Päpstliche Kanzleiordnungen p. XXXVII.

Unsere Periode umspannt eine zweite, derjenigen der karolingischen Gesetzgebung folgende Epoche in der Geschichte des klösterlichen Zehnten. Die in den Reformkämpfen sich auswachsende Superiorität des Papsttums musste schliesslich notwendig dessen gesetzgeberische Tätigkeit auch auf diese Materie ausdehnen, einmal wegen der steten Expansion der päpstlichen Legislative überhaupt, dann aber auch, weil der Zehnt für die Klöster, die treuen Helfer reformatorischer Bestrebungen, eine wichtige Einkommensquelle bedeutete. Gesetzgeberische Massnahmen der Päpste des 11. Jahrhunderts sind uns unbekannt; unsere Quellenforschung beginnt mit Paschalis II. und stösst gleich in diesem Pontifikat auf zwei im Geiste der Reformzeit erlassene programmatische kuriale Erklärungen grossen Stiles. Paschal griff (1109—1110) in den Streit der Mönche von St.-Martin de Tournai und der Kleriker von Tournai ein, welche letzteren die Mönche in ihrer Zehntfreiheit angegriffen hatten. Er bemerkte darüber in seinem Schreiben an Bischof Balderich von Noyon (1098—1113), dass er den Klerikern verboten habe, die Mönche mit ihren Zehntansprüchen zu belästigen; das Verbot sei auf Grund der Autorität der heiligen Väter erfolgt. Der Papst erinnerte nun auch den Bischof daran, dass Papst Gregor in seinem Briefe an den englischen Bischof Augustin den Mönchen volle, nur durch die allgemeinen kirchlichen Anschauungen über die Verwendung eingeschränkte Zehntfreiheit verliehen hatte [1]). Paschal wies des weiteren darauf hin, dass Leo IV. in einer synodalen Konstitution befohlen hatte, dass Zehnt und Primitien von Laien, aber nicht von Mönchen gegeben würden; die Abgabepflicht der Laien und die Abgabefreiheit der Mönche ergebe sich einfach durch die

[1]) Vgl. JL. 1843. Diese Berufung auf Gregor findet sich vereinzelt noch in Privilegien der Folgezeit (für Santa Maria di Montano Pflugk-Harttung III. S. 86, JL. 9007), sogar noch unter Alexander III. bei der Bewilligung des Novalzehnten. Vgl. dafür Migne 200 p. 602 (JL. 11634).

Schlussfolgerung: weil viele der Mönche Leviten oder Priester wären oder andere kirchliche ordines besässen, auch beständig gottesdienstlichen Funktionen oblägen, seien sie gewiss von den Abgaben befreit. Er verwies zur Unterstützung auf einen Brief desselben Leo an die Bischöfe Britanniens, in welchem angeordnet wurde, der Zehnt solle jenen Kirchen gezahlt werden, die Plebes hiessen und an denen die Taufsakramente gespendet würden. Aus diesem Wortlaut aber ergebe sich klar und deutlich, dass wegen der Sakramente der Taufe, der Eucharistie, der Busse und wegen anderer von den Priestern zu spendenden gottesdienstlichen Handlungen der Zehnt von den Gläubigen („a populo") zu zahlen sei, nicht aber von den Mönchen; denn diesen würden ja durch die Kleriker die gottesdienstlichen Handlungen nicht gereicht[1]). Ebenso entschieden äusserte sich zu Gunsten klösterlicher Zehntfreiheit Paschalis II. in seinem Schreiben (1167—1115) an Abt Peter von Montmajour. Nach göttlichem Gesetze sei vom Volke den Leviten und Priestern der Zehnt zu entrichten; auf keinen Fall sei es gestattet, dass Ritter, Bischöfe oder andere Personen von den Mönchen und gemeinsam lebenden Klerikern den Zehnt von den eigenen Arbeiten und der Viehzucht („de laboribus seu animalibus vestris") forderten. Wieder erfolgt die Berufung auf Gregors Brief[2]). Beide Schreiben Paschalis' II. statuierten also die Zehntfreiheit der Klöster und der Augustinerkonvente. Diese beiden Erlasse dürften die ersten programmatischen Erklärungen des Reformpapsttums überhaupt darstellen[3]). Ihre Formulierung und Begründung erfolgte in echt cluniacensischer Art. Stellen der

---

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 101 (JL. 6254).

[2]) Löwenfeld, Epist. p. 75 (JL. 6443).

[3]) Bezeichnend für die gerade von Paschal in Sachen des Zehntwesens ergriffene Initiative (siehe dazu des weiteren unten) ist es auch, dass er in Gegensatz zu Urban II. den Grundsatz aufstellte, Kleriker sollten Klerikern nicht zu zehnten haben (Migne 163 p. 437, JL. 6605; Viard, l. c. p. 164). Dieser Rechtssatz stützte natürlich die Zehntvergünstigung, welche die Päpste den Klöstern zukommen liessen.

hl. Schrift und Auslassungen der Väter ersetzten die historische Kontinuität.

In welchem Verhältnis standen nun aber die Klosterprivilegien des Papstes zu den prinzipiellen Erklärungen? In der Mehrzahl der Privilegien Paschals wie auch seiner Nachfolger Calixt und Honorius fehlt jede Bestimmung über eine klösterliche Zehntfreiheit. Das ist mit Rücksicht auf den knappen Inhalt, der vielfach nur Schutz und Besitzbestätigung umschliesst und sogar auf die Normierung der Abtwahl und des Begräbniswesens verzichtet, nicht weiter auffallend. In einem anderen Teile der Urkunden wurde übrigens die Zehntfreiheit im Sinne einer vollen, d. h. auch den Altfeldzehnt, nicht bloss den Neubruchzehnt umspannenden Befreiung, eigens hervorgehoben [1]). Diese Erwähnung geschah in erster Linie in den breit ausladenden Privilegien für Exemte, aber auch Urkunden für Klöster bischöflicher Obedienz, wenn sie sich auf eine detaillierte Aufzählung der verliehenen Rechte einliessen, verkündeten die Befreiung [2]). Der gesetzgeberische Wille der Kurie wollte jedenfalls alle Klöster und Orden in die Zehntbefreiung eingezogen wissen. Die Zehntfreiheit bestimmte 1113 das Privileg für die Camaldulenserkongregation [3]), erwähnte 1113 auch das erste Privileg für den Hospitaliterorden [4]), verzeichnete 1120 die Urkunde für die Kartäuser von La Torre [5]). Fehlte ein Hinweis

---

[1]) „Porro laborum vestrorum decimas, vobis ob pauperum usus retinendas, absque episcopi cuiuslibet contradictione concedimus," für San Salvatore di Settimo, Pflugk-Harttung II. S. 176 (JL. 5895). „Concedimus etiam vobis . . . dominicatorum vestrorum decimas obtinere," für San Benedetto (Po), ebenda S. 184 (JL. 6012).

[2]) Vgl. die Privilegien für San Salvatore di Pavia, Migne 163 p. 59 (JL. 5853), für Cheminon, ibid. p. 99 (JL. 5921), für Walburg im hl. Forst, ibid. p. 97 (JL. 5916), für Santa Maria di Firenze, Migne 163 p. 227 (JL. 6170), für St. Peter im Schwarzwald, Migne 166 p. 1304 (JL. 7385).

[3]) Migne 163 p. 330 (JL. 6171).

[4]) Delaville le Roulx, l. c. I. p. 29 (JL. 6341).

[5]) Robert, Bull. I. p. 286 (JL. 6869).

im Privileg Paschals von 1100 für Cluny [1]), so erwähnte die Bestimmung das Privileg Calixts II. von 1120 [2]). In den Privilegien Calixts II. für Marbach [3]) und Springirsbach [4]) erfuhren Augustinerkonvente die nämliche Begünstigung [5]). Dieser von der Kurie unterschiedslos gewünschte Rechtszustand musste natürlich dem Episkopat abgerungen werden, wie die letztgenannte Urkunde für Cluny deutlich genug erkennen lässt [6]). Immerhin dürfte die Befreiung sich wohl bereits eingangs unserer Periode in einem beträchtlichen Umfange vollzogen haben, wir müssten sonst in der Korrespondenz der Kurie mit Kloster und Bischof mehr Beschwerde- und Mahnbriefe antreffen. Wichtig ist auch, zu beobachten, dass von den Bischöfen über die unterschiedslose Befreiung von allem Zehnt, von dem Altfeld wie von den Neubrüchen, wie es scheint, bei der Kurie Klagen gar nicht erst angebracht wurden.

Man könnte auch die Frage aufwerfen, ob die Kurie den von Lamprecht angenommenen bischöflichen Gepflogenheiten der Verleihung des Novalzehnten vielleicht darin entgegenkam, dass sie sich in manchen Fällen mit der Verleihung der Freiheit vom Neubruchzehnten begnügte. Bis auf Innocenz II. finden sich aber

---

[1]) Migne, Bull. 163 p. 51 (JL. 5845).

[2]) Robert, l. c. I. p. 209 (JL. 6821). Hierdurch berichtigen wir Hurter, der erst für Lucius II. die Zehntbefreiung anzusetzen vermag. Hurter a. a. O. III. S. 413 Anm. 533.

[3]) Migne 163 p. 1130 (JL. 6763).

[4]) Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 499 (JL. 6778).

[5]) Wir lassen die Frage offen, ob die Art der päpstlichen Zehntprivilegierung, die zugleich mit den Mönchen die „communiter viventes“ (Migne 200 p. 602, JL. 11 634) Kanoniker begünstigte, die im 12. Jahrhundert lebhaft auftretenden Regularisierungstendenzen förderte. Die Tatsache liegt vor, dass Säkularkanoniker sich aus eigenem Antriebe zur Regularisierung entschlossen (siehe unten); es ist ja möglich, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, dass die päpstliche Zehntbefreiung mit einen Beweggrund zu der Umwandlung abgab.

[6]) Robert, ibid.: „Decimas laborum vestrorum, pro quibus tam vos quam aliae monasticae religionis viros inquietare episcopi consueverunt.“

nur wenige Fälle. Die Fassung der Formel über die Zehntfreiheit im Privileg Paschals für Ditramszell schliesst den Besitz der Altfeldzehnten nicht aus[1]). Eine andere hierher gehörige Urkunde, das Privileg Paschals für Baumburg, ist eine Gründungsbulle und darum die alleinige Hervorhebung der Freiheit vom Novalzehnten in ihr mit Rücksicht auf das Rottland erklärlich. Die hier wie bei Ditramszell sich findende Wendung „remota episcopalium ministrorum contradictione concedimus“ zeigt, wie gerade der Besitz des Novalzehnten das eigentlich Wertvolle war und darum der Anfeindung des Episkopats bezw. der Begehrlichkeit seiner Officiale ausgesetzt sein konnte[2]). Gewiss wurde die Novalzehntbefreiung von Honorius II. im Privileg für Baumburg wiederholt, aber der Charakter des Bestätigungsbriefes ist nun einmal einer Abänderung nicht günstig[3]). Dass die Kurie gelegentlich den ganzen Wirtschaftsbetrieb des Klosters unter dem Gesichtspunkte des Neubruchs und des Novalzehnten zusammenfasste, eben weil ausschliesslich oder hauptsächlich der Neubruch der wirtschaftlichen Regie des Klosters unterlag, zeigt das Privileg Innocenz' II. für Berchtesgaden[4]). Ebenso wenig braucht es aufzufallen, wenn Eugen III. einmal bemerkte: „. . . Antecessores nostri statuerunt, ut religiosi viri novalium suorum dare decimas non cogantur.“ Diese Wendung ist eben von den Ansprüchen des Bischofs Berthold von Würzburg auf die Leistung des Novalzehnten durch das dortige Prämonstratenserkloster zu verstehen[5]). Es kann auch nicht auffallend erscheinen, wenn das Privileg Eugens III. für das Kloster Mons S. Johannes nur die Novalzehntfreiheit erwähnt[6]); es handelt sich hier um einen neugegründeten[7]) Konvent

---

[1]) Migne 163 p. 232 (JL. 6179).

[2]) Ibid. p. 363 (JL. 6434).

[3]) Migne 166 p. 1308 (JL. 7397).

[4]) Migne 179 p. 573 (JL. 8193).

[5]) Hugo, l. c. I. p. 385 (JL. 9662).

[6]) Migne 179 p. 799 (JL. 8490).

[7]) Siehe oben S. 18 Anm. 1.

des Prämonstratenserordens. Als weitere hierher gehörige Fälle können wir aus der grossen Zahl der Klosterprivilegien nur die Urkunde Paschalis' II. für Lambach[1]) und Eugens III. für die Portuenser Chorherren von Santa Maria in Carcere (D. Padua) anführen[2]). Es war übrigens auch nicht die Art der Kurie, in einer grundsätzlich wichtigen Frage in Einzelfällen das von ihr beanspruchte absolute Gesetzgebungsrecht diesen oder jenen lokalen Verhältnissen zuliebe abzuändern, d. h. sich auf die Verleihung des Novalzehnten zu beschränken. Wir stehen also vor einer von Paschal bis Innocenz II. einheitlich sich fortsetzenden päpstlichen Zehntpolitik, die ihrerseits jedem Kloster, wenn auch nicht immer ausdrücklich urkundlich, so doch mit voller Absicht und grundsätzlich die volle Zehntfreiheit zubilligte. Anspruchsvoll und unbeugsam zugleich trat der Machtwille des Reformpapsttums gerade in der Zehntfrage in Erscheinung.

Das Vorhandensein einer seit Paschal konsequent eingehaltenen päpstlichen Zehntpolitik ist Viard entgangen. Viard hat nur einzelne Privilegierungen beobachtet, nicht aber die Aufeinanderfolge und den inneren Zusammenhang der Verleihungen[3]).

Innocenz II. führte die Zehntpolitik der früheren Pontifikate weiter. Er verpflanzte sie auch auf das Pisaner Konzil, das die Mönche und Regularkanoniker von jeder Zehntpflicht rücksichtlich ihrer Arbeiten ledig sprach[4]). Dieser Konzilsbeschluss bedeutete nicht etwa, wie Kraaz in einer flüchtigen

---

[1]) UB. d. Landes ob d. Enns IV. S. 553 (JL. 6231).

[2]) Migne 180 p. 1020 (JL. 8731).

[3]) Man vergleiche nur die fehlerhafte Verwendung von JL. 6616 bei Viard, l. c. p. 195; siehe auch ebenda p. 196. 258ss.

[4]) Bernheim in d. Zeitschr. für Kirchenrecht XVI. [1881], S. 148, JL. I. S. 865. Gelegentlich, wenn auch nicht häufig, beruft sich Innocenz II. auf das Konzil. Pflugk-Harttung II. S. 287 (JL. 7793). Bei seinen Nachfolgern geschieht das kaum noch. Wenn aber die Berufung unter Innocenz so häufig und in der Folgezeit fast ganz unterbleibt, so beweist dies, dass das Pisaner Konzil in der Geschichte des Zehntwesens nicht als epochemachend anzusehen ist.

Bemerkung anzunehmen scheint [1]) einen missglückten isolierten päpstlichen Vorstoss, eine erstmalige Hilfe des Papsttums, um die Klöster von der finanziell drückenden Verpflichtung gegenüber dem Diöcesanbischof zu befreien, sondern er war nur eine bedeutsame Unterstreichung bisheriger urkundlicher Gepflogenheiten. Kraaz und Viard [2]) ist die urkundliche Vorgeschichte dieser Synode entgangen. Bereits vor dem Konzil war 1132 von dem Papste die Zehntfreiheit der Cistercienser ausgesprochen worden, wiederum unter Berufung auf den obengenannten Brief Gregors I. [3]). Giseke betrachtet dieses Zehntprivileg als den Dank Innocenz' II. für die von Bernhard v. Clairvaux gewährte Hilfe [4]). Wir vermögen in diesem Privileg nur eine konsequente Fortsetzung kurialer Zehntpraxis zu erblicken. Auch haben wir keine Veranlassung, anzunehmen, dass die Cistercienser nicht vor dem genannten Privileg die Zehntfreiheit besassen oder sie zum mindesten, wenn sie ihnen von den Bischöfen oder von anderer Seite versagt wurde, beansprucht haben [5]). Lassen uns auch die Urkunden für diese Annahme im Stich — die angeführte Bulle war das erste Kongregationsprivileg für den Orden überhaupt —, so dürfte es immerhin doch noch sehr beachtenswert sein, dass der Cistercienser im „Dialogus inter Cluniacensem monachum et Cisterciensem" dem ob seines Zehnt b e s i t z e s selbst

---

[1]) Kraaz S. 59.

[2]) Viard p. 198.

[3]) „. . . statuimus, ut de laboribus, quos vos et totius vestrae congregationis fratres propriis manibus seu sumptibus colitis, et de animalibus vestris a vobis decimas expetere vel recipere nemo presumat". Manrique, Ann. Cist. I. p. 234 (JL. 7537). Siehe auch die Verleihung 1132 im Einzelprivileg für Clairvaux, Pflugk-Harttung I. S. 146 (JL. 7544).

[4]) Giseke a. a. O. S. 25 f.

[5]) Man muss sich allerdings hüten, die Balerne 1124 durch Calixt II. verliehene Zehntfreiheit („. . . de propriis laboribus et nutrimentis vestris"; Robert, Bull. II. p. 347, JL. 7170) zum Beweise für eine vor Innocenz II. formell verliehene Zehntberechtigung heranzuziehen; denn die Abtei war ein Benediktinerkloster, das 1135 (siehe Janauschek a. a. O. I. S. 41) die Cistercienserregel annahm.

erschreckten Cluniacenser[1]) nur die „decimas aliorum hominum", mithin das Bezehntungsrecht vorhält. Die Zehntfreiheit selbst wird also nicht abgelehnt[2]). Das Citeaux gewährte Zehntprivileg[3]) konnte nichts so Aussergewöhnliches bedeuten,

[1]) „Finis relationis tuae de decimis non mediocriter terret me, quia nostri ordinis monachi nullas possessiones libentius habent quam decimas," Martène-Durand, Thes. nov. anced. V. p. 1594.

[2]) Ibid.

[3]) Das Privileg Innocenz' II. gewährte nur die Zehntfreiheit vom Eigenbetrieb, erteilte aber, wie wir gegen die schiefe Darstellung Viards l. c. p. 200 ss. bemerken, keine Vollmacht zum Zehnterwerb. Immerhin konnte für Citeaux das päpstliche Privileg zur Veranlassung werden, den Erwerb von fremdem Zehnt ins Auge zu fassen. Die Klöster haben immer die Neigung bekundet, Privilegien des Papstes zu erweitern, zumal in jenen Jahren bedeutsamer päpstlicher Machtentwicklung. Gewiss sträubte sich der Orden in seinen Anfängen („Ecclesias, altaria, sepulturas, decimas alieni laboris vel nutrimenti, villas, villanos, terrarum census, furnorum et molendinorum redditus, et cetera his similia monastice puritati adversantia nostri et nominis et ordinis excludit institutio" hiess es in den „Instituta generalis capituli apud Cistercium" und ähnlich bereits früher in dem „Exordium Cisterciensis coenobii", Guignard, l. c. p. 252; Moreau, L'abbaye de Villers-en-Brabant p. 166 ss.) gegen die „decimas aliorum hominum", aber ein derartiger Zehntbesitz war schliesslich gar nicht zu umgehen. Man hätte sonst auf Schenkungen überhaupt verzichten müssen. Das war natürlich unmöglich. Freilich waren andere Orden auf Schenkungen weit mehr angewiesen als das die Eigenarbeit pflegende Citeaux; aber ohne Schenkungsbesitz („De 1164 à 1201 Clairvaux ... reçut 964 donations," Luchaire, Soc. franç. p. 229) hätte schwerlich jene glänzende Entwicklung sich vollziehen können, mit der die monachi grisei die abendländische Welt überraschten. Zudem brachte es die Art des germanischen Eigentums bezw. des germanischen Pertinenzverhältnisses und die Art des mittelalterlichen Güterverkehrs überhaupt mit sich, dass den Cisterciensern die „decimae aliorum hominum" zuwuchsen. Wenn das Mutterkloster Citeaux von Stephan, Bischof von Autun, „grangiam de Sten cum adiacentibus terris, pratis, pascuis, silvis et decima" zum Geschenk erhielt (Pflugk-Harttung I. S. 236, JL. 11151), so konnte es einfach auf den Zehnt nicht verzichten. Die Angliederung älterer Abteien an den Orden — wir erinnern nur an die Adoption der Kongregation von Savigny (vgl. dazu Berlière, Les origines de Citeaux et l'ordre bénédictin au XIIe siècle, Revue d'hist. ecclés. I. [1900] p. 452) — musste natürlich auch die „decimas aliorum homi-

weil auch Prémontré und seine Klöster das gleiche Privileg 1138 empfingen [1]). Auch die Prämonstratenser dürften bereits vorher der Zehntfreiheit sich erfreut oder sie doch beansprucht haben. Innocenz II. führte jedoch die Zehntfreiheit, über Konzil und Kongregationsprivilegien hinaus, zahlreicher und häufiger als seine Vorgänger es taten, in die Klosterprivilegien ein. Es machte sich unter ihm in einer bedeutsamen Zeit päpstlicher Expansion, die sich in der Stellung der Legaten wie in der Gewährung von Indulten und in der anhebenden Häufigkeit der Appellationen äusserte, der feste Wille der Kurie geltend, ihrer bisherigen Zehntpolitik auch zum Durchbruch und zur Verwirklichung zu verhelfen. Dass der legislatorischen Tendenz der Kurie entsprechend die Zehntformel nicht in jedem Klosterprivileg zur Anwendung kam, ist bei dem unregelmässigen Bau des Klosterprivilegs, dem erst Alexander III. feste Formen gab, nicht zu verwundern. Am häufigsten findet sich unter Innocenz die Zehntformel in den Privilegien der Cistercienser vertreten. Mehr noch unter Eugen III. als unter ihm wuchs sich das Cistercienserprivileg zu einem bestimmten Typus aus. Es umspannte in seinem sachlichen Inhalt die Schutzformel, die allgemeine

---

num" weniger verpönt erscheinen lassen. Suchten die Cistercienser verfassungsrechtlich und in den Fragen der Disziplin sich scharf von den anderen Orden zu sondern, so vermochten sie es schliesslich doch nicht, die Abstammung von älteren Ordensgenossenschaften restlos zu verleugnen, und die Nachkommenschaft Roberts von Molême konnte sich ihrem Milieu, jener alltäglichen Praxis, welche da hiess: Zehnterwerb, nicht ganz entziehen. So wurde Citeaux durch die Natur der Dinge an die Seite von Cluny gedrängt, da es der Frage des Erwerbes der „decimae aliorum hominum" gegenüberstand. Ganz einseitig und mehr cluniacensisch-biblisch denn sachlich sucht Viard, l. c. p. 202, die Zehntpolitik der Cistercienser zu erklären, wenn er bemerkt: „Citeaux en renonçant à acquérir des dîmes avait agi dans un moment de ferveur et de désintéressement qui ne dura pas longtemps, car si l'esprit est prompt, la chair est faible."

[1]) Le Paige, l. c. p. 624 (JL. 7922). Eine irrige Darstellung ihrer Zehntverhältnisse findet sich bei Winter, Die Prämonstratenser S. 84 und bei Hüfner, a. a. O. S. 50.

und zumeist auch spezielle Bestätigung der Besitzungen und die Zehntformel[1]). Im übrigen gab Eugen III. die Zehntpraxis seiner Vorgänger weiter[2]), und immer häufiger fand sie ihren urkundlichen Ausdruck. Von Paschal bis auf Eugen III. einschliesslich also handhabte die Kurie eine einheitliche Zehntpolitik, ohne Altfeld- und Novalzehnt zu sondern, ohne die Orden zu scheiden.

Unter Hadrian IV. vollzog sich ein radikaler Bruch mit der Vergangenheit. Hadrian hat den Inhalt dieses neuen Kurses selbst einmal (1154—1159) programmatisch bezeichnet: „Nos siquidem religiosis viris non alias decimas nisi eas, quae de novalibus provenire noscuntur, duximus indulgendas“ [3]). Nun ist es aber interessant zu vergleichen, wie Alexander III. die Zehntpolitik seines Vorgängers in seinem Brief (1159—1181) an den Bischof von Troyes darstellte: „Hadrian hat allein den Cisterciensern, Templern und Hospitalitern die Zehnten ihrer Arbeiten gestattet; den übrigen aber, dass sie von ihren Neubrüchen, die sie mit eigenen Händen und auf eigene Kosten bebauen, sowie von dem Tierfutter und den Gärten keinen Zehnten entrichten. Wir sind ihm darin gefolgt“ [4]). Hier klafft ein Widerspruch; suchen wir ihn an der Hand der Klosterprivilegien beider Pontifikate zu ergründen.

---

[1]) Vgl. unten den siebenten Abschnitt.

[2]) Sanderus, Chorographia sacr. Brabantiae I. p. 164 (JL. 8715); Hist. Patr. Mon. Chart. II. p. 257 (JL. 8730); Migne 180 p. 1026 (JL. 8738); Duval, Cart. de Châteliers p. 1 (JL. 8755); Bull. lat. p. 31 (JL. 8761); Migne 180 p. 1057 (JL. 8766); ibid. p. 1046 (JL. 8767); Gall. Christ. XV. Instr. p. 34 (JL. 8770); Pflugk-Harttung III. S. 70 (JL. 8778); Hugo, l. c. II. p. 41 (JL. 8798); Erhard, Reg. Westph. II. C. D. S. 69 (JL. 8818); Quantin, Cart. gén. I. p. 392 (JL. 8847); Weech, C. D. Salem. S. 7 (JL. 8862); Mémorial de Fribourg III. p. 63 (JL. 8900); Archiv f. Kunde österr. Geschichtsq. V. p. 245 (JL. 8998).

[3]) Migne 188 p. 1586 (JL. 10444).

[4]) „Hadrianus solis fratribus Cisterciensis ordinis et Templariis et Hospitalariis decimas laborum suorum indulsit . . .,“ Delaville le Roulx I. p. 207 (JL. 14117).

Die Urkunden Hadrians erbringen den Beweis dafür, dass sich tatsächlich die von Alexander III. angegebene radikale Wendung vollzogen hatte. Die Mönchsorden haben von Hadrian nur die Freiheit vom Novalzehnt zugestanden erhalten. War dem Augustinerkonvent St.-Loup de Troyes in der Bestätigung Eugens III. 1147 [1]) volle Zehntfreiheit zuerkannt, so beschränkte sie Hadrian auf den Novalzehnt [2]). Ebenso reduzierte Hadrian 1157 [3]) die Urkunde Eugens 1145 für den Augustinerkonvent zu Berchtesgaden [4]). Dieselbe Beschränkung erfuhr 1155 das Kongregationsprivileg für die Prämonstratenser [5]). Das gleiche Schicksal erlitten die Camaldulenser [6]), Vallombrosaner [7]), Cluniacenser [8]), exemte wie nichtexemte Benediktiner. Die alte stolze Benediktinerabtei Leno, in deren Urkunden in unserer Periode [9]) ein Hinweis auf den Zehnt gefehlt hatte, sah die Bestimmung über den Novalzehnt von Hadrian geflissentlich in ihr Privileg eingeführt [10]). Für die Hospitaliter jedoch statuierte Hadrian eine Ausnahme, indem er die Bulle „Christianae fidei religio“ [11]) ohne jede Reduktion bestä-

---

[1]) Lalore, Cart. de St.-Loup de Troyes p. 33 (JL. 9019).

[2]) Lalore, Coll. des cart. I. p. 49 (JL. 10104).

[3]) Hund, Metr. Salisb. II. p. 161 (JL. 10316).

[4]) Migne 180 p. 1057 (JL. 8785).

[5]) Hugo, l. c. I. p. 18 (JL. 9972).

[6]) Migne 188 p. 1521 (JL. 10298); Mittarelli, Ann. Cam. IV. app. p. 87 (JL. 13389), ibid. p. 101 (JL. 14413).

[7]) Kehr, a. a. O., 1903, S. 32. Vielleicht dürfte es angebracht sein, das der Urkunde vorgesetzte Regest „. . . bestätigt die von Victor II. . . . Innocenz II. verliehene Freiheit,“ abzuändern.

[8]) Indirekt aus der Zeit Alexanders III. für Hadrian erschlossen, Lespinasse, Cart. de la Charité-sur-Loire; vgl. auch für das Priorat St.-Arnulphe Bull. Clun. p. 70 (JL. 10722); für Lissies Duvivier, Recherches p. 625 (JL. 13695).

[9]) JL. 7024. 7588. 8950.

[10]) Zaccaria, l. c. p. 120 (JL. 10216).

[11]) Delaville le Roulx I. p. 173 (JL. 9930); ibid. p. 178 (JL. —). Einer unrichtigen Darstellung der Zehntfreiheit der Hospitaliter begegnen wir bei Prutz, Die exemte Stellung des Hospitaliterordens, Sitzungsberichte d. Kgl. Bayer. Akad. d. Wissensch. phil.-hist. Kl. 1904, S. 123.

tigte [1]). Macht sich der Mangel an Templerurkunden, wenn schon sonst, so besonders hier fühlbar, so dürfte der Analogieschluss erlaubt sein, zumal die Bulle „Omne datum optimum“ volle Zehntbefreiung aussprach [2]). Bei allen aufgeführten Orden folgte Alexander III. konsequent der Praxis seines Vorgängers [3]), nur bei einem Orden ging er andere Wege: das waren die Cistercienser.

Wie verhielt sich Hadrian zu den bisher in den Kreis der Untersuchung nicht einbezogenen Cisterciensern? Steht auch kein Ordensprivileg zur Verfügung, so lassen doch Einzelprivilegien für die Abteien die obige Darstellung Alexanders III. als unwahr erscheinen. Besass die Abtei Fountains im Privileg Innocenz' II. volle Zehntbefreiung, also Altfeld- und Neubruchzehnt [4]), so beschränkte Hadrian IV. diese Vergünstigung auf den Novalzehnt [5]), und stellte Alexander III. den vorhadrianischen Zustand wieder her [6]). Pontigny wies 1157 Hadrian die reaktionäre [7]), 1166 sein Nachfolger die volle alte Zehntformel zu [8]).

---

[1]) Ferreira I. II. p. 774 (JL. 10807 a). Wir geben unser Urteil über die Zehntbefreiung der Ritterorden mit der Reserve, dass Delaville le Roulx die Abänderung des „laborum“ in „novalium“ nicht übersehen hat. Delaville druckt die Bulle Hadrians nicht ab, sondern beschränkt sich auf die Mitteilung: „Le pape Adrien . . . renouvelle la bulle d'Anastase . . . ‚Christianae fidei religio‘ (V. plus haut n. 226)“ p. 178. Es wird uns allerdings schwer, zu glauben, dass kein Versehen (vgl. das S. 260 Anm. 7 erwähnte!) stattgefunden hat; vielleicht liegt gar eine Interpolation vor; man lasse nur die angegebenen Quellenstellen über den Wechsel der hadrianischen Zehntpolitik voll auf sich wirken.

[2]) Siehe jedoch Anm. 1.

[3]) Vgl. zum Wechsel von der vorhadrianischen zur hadrianisch-alexandrinischen Epoche JL. 7385 und 10305. 7995 und 10559. 7469 und 11634. 8193 und 10316. 7577 und 12750. 8755 und 13073. 8765 und 10316. 9019 und 10104. 9049 und 12456. 9157 und 13086.

[4]) Walbran, Memorial of Fountains II. I. p. 63 (JL. 8150).

[5]) Ibid. p. 76 (JL. 10212).

[6]) Ibid. p. 79 (JL. 10801).

[7]) Quantin, Cart. gén. I. p. 549 (JL. 10275).

[8]) Migne 200 p. 423 (JL. 11295).

Die Cistercienser von Mariental bei Helmstedt erhielten 1147 von Eugen III. volle Zehntfreiheit[1]), 1159 von Hadrian die Novalzehntfreiheit[2]), 1180 von Alexander wieder die alte Berechtigung[3]). Dasselbe Verhältnis ergibt sich aus den Privilegien Eugens 1152[4]), Hadrians 1159[5]) und Alexanders 1178 für die Cistercienser zu Bronnbach[6]). Anderseits ist kein Cistercienserprivileg aus dem Pontifikat Hadrians IV. vorhanden, welches die reaktionäre Bestimmung nicht aufwiese. Auf die angeführte Privilegienfolge ist übrigens die ganze Summe der Cistercienserprivilegien für die Regierungszeit Hadrians beschränkt; die monachi grisei hatten wohl guten Grund, Hadrian nicht um die Korrektur ihrer Zehntvergangenheit anzugehen, sie dürften auch später im alexandrinischen Zeitalter entgegenstehende Privilegien der hadrianischen Periode vernichtet haben.

Zu allem Ueberfluss liegen für die Einordnung der Cistercienser in seine Reduktion noch drei weitere Zeugnisse Hadrians selbst vor. In seinem Briefe von 1156 über die Reform Gernrodes an Bischof Ulrich von Halberstadt schaltete der Papst die Bemerkung ein, dass ein Cistercienserabt, der dem Bischof von einem gekauften und bisher zehntpflichtigen Grundstück den Zehnten zu geben sich geweigert habe, solches sehr mit Unrecht tue. „Nos enim religiosis viris decimas novalium solum duximus concedendas,“ sagte Hadrian, um die Ab-

---

[1]) Pflugk-Harttung I. S. 196 (JL. 9125).

[2]) Migne 188 p. 1623 (JL. 10552). Höchst bemerkenswert ist, dass das Privileg Victors IV. 1160 für Mariental (Pflugk-Harttung I. S. 284, JL. 14438) in Fortsetzung von Hadrians Zehntpolitik die Bestimmung „novalium“ hat. 1163 liess sich der Gegenpapst bereit finden, in zwei Prämonstratenserprivilegien volle Zehntfreiheit zu bewilligen. Vgl. Hugo, l. c. I. Pr. p. 309 (JL. 14475) und Wegeler, Die Pr.-Abtei Rommersdorf app. p. 3 (JL. 14473).

[3]) Pflugk-Harttung I. S. 275 (JL. 13632).

[4]) Aschbach, Gesch. d. Grafen v. Wertheim II. S. 4 (JL. 9679).

[5]) Ebenda S. 6 (JL. 10582).

[6]) Ebenda S. 18 (JL. 13066).

lehnung des von einem nicht namentlich aufgeführten Cistercienserabte beanspruchten Altfeldzehnten zu begründen; denn ein solcher dürfte an dem erworbenen Grundstück gehaftet haben [1]). Eine zweite und dritte, der genannten sich fast wörtlich anschliessende Erklärung finden sich in einem Briefe an die Mönche von Astinum [2]) und Pontiden [3]).

Die Beweggründe, die Hadrian zu der gekennzeichneten Reaktion bestimmten, dürften sowohl sachlicher als auch persönlicher Natur gewesen sein. Erinnern wir uns der starken Gegenströmung, welche die klösterliche Expansion überhaupt auslöste, und die in den Synoden und Konzilien des Jahrhunderts machtvoll in Erscheinung trat. Der Episkopat war erbittert durch den systematisch betriebenen Zehnterwerb der alten Orden, und, mochte er auch den neuen Orden der Cistercienser und Prämonstratenser in Hinsicht auf die durch sie dargestellten klösterlichen Reformen freundlicher gegenüberstehen, so sah er doch zu gleicher Zeit mit Erstaunen und Unbehagen, dass durch die Cistercienser und Prämonstratenser eine wirtschaftliche Energie erweckt und betätigt wurde, die bisher in der Ordensgeschichte in ihrer Intensität und in ihrem Umfange unerhört war. Je weiter sich der Gürtel der Grangien um die Klöster legte, je mehr sie neben dem Eigenbetrieb fremden Besitz erwarben und ihren Besitz durch den Aufkauf ganzer Dörfer abrundeten [4]), umso mehr schmälerten sie das Zehnteinkommen des Episkopates, seiner Officiale und Pfarrer. Immerhin mochten um die Mitte des Jahrhunderts viele Bischöfe diese neue, durch die Wirtschaftsform der

---

[1]) Schmidt, UB. d. Hochstiftes Halberstadt I. S. 215 (JL. 10189 a).

[2]) „... cum religiosis viris decimas novalium tantum sedes apostolica statuerit indulgendas ...“ Coll. Lips. XXIII. 5. (JL. 10459).

[3]) Migne 188 p. 1566 (JL. 10444).

[4]) Vgl. etwa die Zertrümmerung der Villa Eilfingen durch das Kloster Maulbronn vermittelst Umwandlung in eine Grangie. „Da war es nicht mehr notwendig und angebracht, dass dort irgend ein Priester zur Wahrnehmung der Pfarrrechte bestellt wurde, weil keine zurückgeblieben waren, für die er Sorge tragen konnte.“ Wirtemb. UB. II. S. 123.

beiden Orden dargestellte Gefahr noch nicht erkannt haben, weil die Gründungen dieser Orden auf ausserfranzösischem Gebiete noch nicht allzu zahlreich waren; für den Episkopat bedeuteten zunächst die zehntlüsternen älteren Orden die grössere Konkurrenz. Auch Nikolaus Breakspear mochte in dieser Hinsicht viele Beobachtungen gesammelt haben, da ihm wie selten einem Papste England, Frankreich, der skandinavische Norden ein weites Gesichtsfeld geboten hatten. Zudem war der Engländer eine Reformerpersönlichkeit, wenn auch nicht im umfassenden cluniacensischen Sinne, so doch rücksichtlich klösterlicher Verhältnisse. Seine Reformen hatten dem damaligen Abt von St. Rufus eine Anklage in Rom eingetragen, von welcher er sich jedoch persönlich vor Eugen III. zu rechtfertigen wusste[1]). Trübe Erfahrungen als Mönch und Abt vergass der Träger der Tiara nicht. Aus seiner Abneigung gegen die stolzen exemten Mönche hat er während seines Pontifikats wiederholt kein Hehl gemacht[2]). Die schroffe persönliche Art seines Charakters tat ein übriges, um die Zehntpolitik seiner Vorgänger mit einem jähen Ruck zu unterbrechen[3]). Wohl nahm er den Mönchen nicht die Zehntfreiheit an sich — so leicht mochte auch die Kurie ihre eigenen gesetzgeberischen Akte nicht wieder zerstören wollen —; aber die Beschränkung auf den Novalzehnt knüpfte weniger an bischöfliche Distinktionen von klösterlicher Neubruch- und Altfeldzehntfreiheit an, als dass sie vielmehr die Tendenz bekundete, die Handarbeit rodender Mönche im Sinne einer Befreiung vom Personalzehnt zu schützen, dagegen das monachale Renten- und Zinssystem, das vornehm-

---

[1]) Vgl. Hefele a. a. O. V[2]. S. 538; Knöpfler im Kirchenlexikon V[2]. Sp. 1423 ff.

[2]) Vgl. sein Schreiben an die Aebte des Bistums Béziers Migne 188 p. 1538 (JL. 10343). Wir erinnern auch an unsere Feststellung, dass St. Rufus ein exemtes Augustinerkloster war. Vgl. oben S. 101.

[3]) Siehe auch Alexanders III. Schreiben an den Erzbischof von York: „Adrianus ... papa labores in novalia pro voluntate sua convertit." Comp. I. L. III. t. 26. c. 8 (JL. 13873) bei Friedberg S. 35.

lich auf dem Besitz von Altfeldland[1]) beruhte, empfindlich zu treffen und damit den nichtklösterlichen Kirchen notwendige Einnahmequellen zu erschliessen. Viele Mitglieder des Episkopats dürften darüber hinaus gewünscht haben, dass der Papst den Klöstern auch die Novalzehntfreiheit nehme; das beweisen bischöfliche Ansprüche, die sogar auf den Novalzehnt gingen[2]).

Deutlicher noch liegen die Beweggründe der Zehntpolitik Alexanders III. zu Tage. Er teilte die sachlichen Erwägungen seines Vorgängers wie die Gewohnheit der nun einmal eingeschlagenen Bahn, durchbrach sie aber in wesentlicher Hinsicht. Hatte Hadrian IV. die Ritterorden der Reduktion entzogen, so mag das nicht wundernehmen; diese Orden hatten immer eine durch ihre Organisation bedingte Sonderstellung gehabt, und privilegienrechtlich ernteten sie die Früchte päpstlicher Kreuzzugspolitik. Alexander III. reihte ihnen die Cistercienser an, weil er sie zur Austragung seines Kampfes mit Octavian dringend gebrauchte; Rücksichten der Kirchenpolitik zwangen ihn, sie zu rehabilitieren. Wiederum trug das Schisma Früchte für die klösterliche Entwicklung eines bedeutenden Ordens, wie derartiges einst in den Tagen Innocenz' II. der Fall gewesen war, während dasselbe Schisma mit zwiespältigen Wahlen als den Folgen politischen Druckes und mit anderen unheilvollen Konsequenzen die Stellung der Bischöfe erschütterte. Die Prämonstratenser, in vielem das Abbild der Cistercienser, hatten mit ihrer starken Gebundenheit an diöcesane Gewalten und Obliegenheiten nicht die Spannkraft und Elastizität dieses kraftvoll zentralisierten Ordens, um den antialexandrinischen Diöcesanbischöfen zu widerstehen, und um als diplomatische Agenten die Sache Alexanders über die Alpen und Meere zu

[1]) „. . . nolumus ecclesias veterum decimarum sustinere dispendium," ibid. III. tit. 26 c. 16 und Coll. Lips. XXIII. 5 (JL. 10451) bei Friedberg S. 36 u. 195.

[2]) Vgl. die Bedrängung der Prämonstratenser zu Würzburg, siehe oben S. 254.

tragen [1]); sie verblieben in der ihnen von Hadrian zugewiesenen Zehntlage. Alexanders Dank an die Cistercienser erfolgte ohne Uebergangsstadium. Bereits das Jahr 1160 kennt eine Verleihung voller Zehntfreiheit für Rieval [2]). Die Cistercienserprivilegien drängten sich dann in schneller Folge [3]). Häufiger als unter einem anderen Pontifikat strömten die Aebte herbei, um die verhasste Klausel Hadrians vergessen zu machen; derselbe Gönner hatte ja auch zum Zehntrecht die Exemtion gefügt. Citeaux hatte sich vermögensrechtlich über Monte Cassino, Bobbio, Fulda, Cluny emporgerungen und sah diese alten Abteien, deren Namen Epochentage in der klösterlichen Verfassungs- und Rechtsentwicklung bedeuteten, auf die Stufe der Leprosen und der „fratres infirmi“ hinabgezogen, welche gleichfalls die Befreiung vom Novalzehnt kraft päpstlicher Privilegierung genossen [4]). Schon vieles hatten gewiss längst nicht alle, aber doch manche ihrer Klöster vergessen, was sie einst scharf pointiert im Dialogus dem Cluniacenser vorgehalten hatten. Mit dem gewährten bedeutsamen Zehntprivileg traten sie an die

---

[1]) Vgl. das an die Cistercienser wegen ihrer Treue ergangene Dankschreiben Alexanders III. Bouquet, Rec. XV. p. 877.

[2]) Migne 200 p. 92 (JL. 10635).

[3]) Cour-Dieu 1162 (Migne 200 p. 155, JL. 10736), Poblet 1162 (Finestres, Hist. de Poblet II. p. 424, JL. 10753), Eberbach 1163 (Rossel, UB. v. Eberbach I. S. 43, JL. 10815), Cernäy 1163 (Morlet et Moutié, Cart. des Vaux de Cernay I. p. 38, JL. 10825), Savigny 1163 (Migne 200 p. 200, JL. 10829), L'abbaye de la Merci-Dieu (Becherunensis) 1163 (Lalaune, Hist. de Chatellerand I. p. 571, JL. 10844), Châtillon (D. Verdun) 1163 (Pflugk-Harttung I. S. 235, JL. 10847), St. Maria de Eleemosyne (L'Aumône, D. Chartres) 1163 (Migne 200 p. 255, JL. 10914), St. Maria Montis Rami (Migne 200 p. 267, JL. 10944), Bonneval 1163 (Manrique, Ann. Ci. II. p. 197, JL. 10945), Perseigne 1163 (Fleury, Cart. de l'abb. de Perseigne, p. 90, JL. 10951), Vauluisant 1163 (Quantin, Cart. gén. II. p. 157, JL. 10957), Escharlis 1163 (Quantin, Cart. gén. de l'Yonne II. p. 148, JL. 10950), St.-Aubin 1163 (Anc. évêchés de Bretagne III. p. 36, 10963).

[4]) Migne 200 p. 936 (JL. 12265); ibid. p. 515 (JL. 11452); ibid. p. 762 (JL. 11945).

Seite der stolzen Ritterorden; der wirtschaftlich blühende, zur Finanzmacht sich ausreifende Agrarstaat gesellte sich zu den beiden kapitalistischen Grossmächten seiner Zeit, den Templern und Hospitalitern [1]), mit denen er auch bald auf der Anklagebank der Konzilien erschien. Die Rehabilitierung wurde natürlich zum Zielpunkte der bischöflichen Offensive im alexandrinischen Lager und darüber hinaus; der Episkopat wollte den Orden zurückwerfen in die alte hadrianische Position. Jetzt begann die mühevolle Arbeit der päpstlichen Kanzlei, Briefe über Briefe an den Episkopat zu senden, die die volle Zehntfreiheit gegenüber dem bischöflich betonten Novalzehnt wahren mussten. Aus den päpstlichen Abwehrbestrebungen erwuchs der grosse formelhafte Erlass: „Audivimus et audientes." „Da den Brüdern von Orval wie allen anderen Cistercienserklöstern von den Vätern und Vorfahren („a patribus et praedecessoribus nostris") bewilligt und von uns bestätigt worden ist," so schrieb der päpstliche Protektor an Wilhelm von Reims, Arnold von Trier und Rudolf von Lüttich, „dass sie von den Arbeiten, die sie mit eigenen Händen und auf eigene Kosten verrichten, keinen Zehnt zu zahlen brauchen, so wundern wir uns, dass einige von euch nichtsdestoweniger gegen das Indult des apostolischen Stuhles Zehnt verlangen und erpressen und in verkehrter Interpretation das Privileg nur bezüglich der ‚Novalien' verstanden wissen wollen, da es doch von den ‚Arbeiten' spricht." Der Papst interpretierte dann eingehend die Zehntfreiheit des Ordens [2]) und bemerkte nachdrücklich, wenn er die Novalien gemeint hätte, so hätte er Novalien geschrieben, wie

---

[1]) Vgl. über die kapitalistischen Tendenzen der Hospitaliter Prutz, Die finanziellen Operationen der Hospitaliter, Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. der Kgl. Bayer. Akad. d. Wissenschaften 1906, Heft I. Derselbe, Geistliche Ritterorden S. 394 ff. Vgl. auch L. Delisle, Les opérations financières des Templiers in Mém. de l'ac. des Inscript. et Belles-Lettres, Paris 1889. Zur Entwicklung von Citeaux vgl. Luchaire, Soc. franç. p. 217.

[2]) „... si de novalibus voluissemus tantum intelligi, ubi ponimus de laboribus, de novalibus poneremus, sicut in privilegiis quorundam apposuimus aliorum." Goffinet, Cart. d'Orval p. 79 (JL. 13649).

das auch in anderen Privilegien der Fall sei. Beachtenswert ist neben der Häufigkeit [1]) dieser päpstlichen Erlasse die wenigstens in der grossen Mehrzahl der Briefe daran angeschlossene Aufforderung an die Bischöfe, sie sollten nicht dulden, dass gewalttätige Hand an die Cistercienser gelegt werde, und über die Schuldigen die öffentliche reservierte Exkommunikation auszusprechen. Diese Mahnung erfolgte mit Rücksicht auf die damals sich abspielenden Zehntkämpfe. Die Erbitterung des niederen Säkularklerus machte sich Luft, indem er gewaltsam in die Grangien eindrang und die Zehntquote an sich riss, wie solches der Cistercienserkonvent des spanischen Poblet erleben musste [2]). Oefters kam es zu widerrechtlichen Erschleichungen von Zehntprivilegien an der Kurie durch die Säkulargeistlichkeit, indem man die Eigenschaft der betreffenden Klöster als Cistercienserklöster verschwieg [3]). In Ablehnung dieser Praktiken fand, wenn auch allgemein erst im 13. Jahrhundert, im Cistercienserprivileg die Formel Aufnahme: „Nec litere ille firmitatem habeant, quas tacito nomine Cisterciensis ordinis et contra indulta apostolicorum privilegiorum constiterit impetrari“ [4]). Die Formel war aus Einzelbriefen erwachsen [5]), die denselben Punkt hatten behandeln müssen.

---

[1]) Zum erstenmal erscheint der Brief „Audivimus et audientes“ 1174, Bouquet XV. p. 931 (JL. 12358), dann weiter JL. 12613. 12901. 13003. 13006. 13038. 13041. 13143 (bereits der zweite für Savigny!). 13179. 13183. 13187. 13199. 13207. 13386. 13396 (ist natürlich den Cisterciensern zuzuweisen) 13452. 13482. 13483. 13589. 16630. 13640. 13649. 14294; von der gewöhnlichen Fassung weicht etwas ab JL. 13528. 14080. 14226. Siehe auch Kraaz S. 60; Lamprecht S. 121 Anm. 2. — Unrichtig sind die Zehntverhältnisse der Cistercienser dargestellt bei Moreau, L'abbaye de Villers p. 175.

[2]) Finestres, Hist. de Poblet II. p. 427 (JL. 12181).

[3]) c. 6. X. 1. 3 (JL. 13846); Löwenfeld, Epist. p. 203 (JL. 14294).

[4]) Tangl a. a. O. S. 231. I. n. 19.

[5]) „. . . indulgemus, ut si contra vos super decimis vel aliis, quae ordini vestro apostolica sedes indulsit, non facta mentione Cisterciensis ordinis litterae fuerint a sede apostolica impetratae, eis minime teneamini respondere.“ Löwenfeld, a. a. O.

Der zwischen Episkopat und Orden lavierende Kirchenpolitiker Alexander geriet in eine schwierige Stellung, was in der Dekretale „Suggestum est nobis“ zum Ausdruck kam [1]). Er gab darin den Cisterciensern [2]) den Rat, einen Zehntstreit gütlich zu beendigen. Die Mahnung erfolgte mit der Begründung: „Als einst die römische Kirche euren Orden Zehntpriviliegien erteilte, waren die Abteien eures Ordens so selten und arm (ita erant rarae et pauperrimae), dass niemand mit Fug und Recht daran Aergernis nehmen konnte; nun aber sind sie durch Gottes Gnade derartig vermehrt und die Besitzungen so bereichert, dass viele kirchliche Persönlichkeiten (multi viri ecclesiastici) bei uns über euch ihre Klagen vorbringen.“ Wie schwierig sich die Stellung der Cistercienser gestaltete, beweist auch der Umstand, dass die Bischöfe sogar versuchten, die Templer und Johanniter auf das Niveau des Novalzehnten hinabzuziehen. Vereinzelt taucht der formelhafte Brief „Audivimus et audientes“ bereits für die Templer [3]) und Hospitaliter [4]) auf. Den Sturmlauf des Episkopats krönte auf dem Lateranense IV der Erfolg: die Nivellierung der Orden wurde Tatsache. Das privilegium commune des 13. Jahrhunderts kennt nur noch die Befreiung vom Neubruchzehnt [5]).

---

[1]) c. 9. X. 3. 30 (JL. 14004).

[2]) Dass wir die Dekretale den Cisterciensern zuweisen, dürfte sich durch das im Text Gesagte rechtfertigen.

[3]) Ferreira, Mem. dos Templarios I. II. p. 789 (JL. 13685a).

[4]) Delaville le Roulx, l. c. I. p. 296 (JL. —).

[5]) Tangl a. a. O. S. 229: „Privilegium Cisterciense, in quo si dicatur, quod post concilium generale susceptam, ubi dicitur ‚Sane laborum‘, debet poni tantum ‚Sane novalium‘.“ — Unsere Untersuchung mag zur Steuerung ungenauer Angaben über urkundliche Zehntverhältnisse in Regesten beitragen. So heisst es z. B. recht ungenau im Regest JL. 11105 α: „Hospitale Castrodunense a solvendis decumis eximit,“ während man in der Urkunde bei Belfort, Archives de la Maison Dieu de Châteaudun, p. 11, liest: „. . . de nutrimentis vel de novalibus vestris decimas a vobis nemo presumat exigere.“ — Einzelne wenige Papsturkunden stehen zu der von uns gekennzeichneten päpstlichen Zehntpraxis in Widerspruch. Es ist Aufgabe der Diplomatik, diese Privilegien

Zweites Kapitel.
Zur Natur des klösterlichen Zehnten.

Unsere bisherige Darstellung ergab bereits, dass der exemte Zustand des Klosters an sich keine zehntrechtlichen Vorzüge einschloss; und besonders hervorgehoben zu werden verdient, dass der Begriff des päpstlichen Eigenbesitzes das Zehntrecht nicht zersprengte. Um jede Möglichkeit einer anderen Auffassung, die wohl nahe genug liegen konnte, abzuwehren, wies Alexander III. bei Entgegennahme eines ihm von Wilhelm VI. von Montpellier geschenkten Gotteshauses darauf hin, dass der Zins an den Lateran, aber die Zehnten, Primitien und alles andere, was zum ius parochiale gehöre, an die Kirche von Montpellier entrichtet werden solle [1]).

Eigenartig muss uns die kurialerseits beliebte Abgrenzung der klösterlichen Zehntfreiheit auf die Begriffe der „propriae manus aut sumptus" berühren [2]), also eine Beschränkung auf die Wirtschaftsform persönlichen Eigenbetriebes und der sich auf eigene Kosten vollziehenden Bewirtschaftung. Unschwer dürfte in dieser Absteckung ein Einfluss jener germanischen Rechtsanschauung zu erkennen sein, welche den Salhof durch die auf ihm gegründete Kirche als zehntfrei betrachtete. Erinnern wir uns, dass bereits vor unserer Periode, ehe das Papsttum das Zehntrecht vor sein Forum zog, die Grundherren

---

näher auf Interpolationen und Fälschungen zu untersuchen. So ist das „laborum" im Privileg Alexanders III. für das Prämonstratenserkloster Regia vallis (Toul) interpoliert (von Hugo II. Pr. p. 409, JL. 13499 nicht erkannt); bereits das Privileg Lucius' III. 1181 hat ordnungsgemäss „novalium" (Hugo p. 414.)

[1]) Bouquet, Rec. XV. p. 779 (JL. 10734).

[2]) „Sane laborum vestrorum, quos in terris cultis quam incultis propriis manibus vel sumptibus colitis sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus a vobis decimas presumat exigere" (für Marienthal) Pflugk-Harttung I. S. 275 (JL. 13672), „propriis manibus aut sumptibus," Tangl, Kanzleiord. S. 230 n. 6.

allen bischöflichen Zehntanschauungen zum Trotz den Zehnt sich anmassten [1]). Nun war aber auch das Kloster nicht weniger Grundherr als der laikale Eigenkirchenherr, und es mochte auch das Kloster, je stärker es war, desto lebhafter, je schwächer es war, desto weniger erfolgreich die Klosterkirche als Zehntkirche auffassen und andere kirchenherrliche Ansprüche aufstellen wie der Laie, mit dem es auch in der Anlage weiterer um den Salhof sich legender Kolonialkirchen wetteiferte [2]). Es ist ganz erklärlich, dass das Papsttum, als es sich gesetzgeberisch mit der Zehntmaterie zu befassen begann, an einen vorgefundenen Rechtszustand sich anlehnte. Auf die Beziehungen zwischen dem kirchlichen Sprachgebrauch und dem Salhof weisen ganz deutlich der mehrfach gebrauchte Terminus „salicae decimationes“ sowie andere entsprechende Ausdrücke hin [3]). Es könnte nun so scheinen, als ob die von der Kurie

---

[1]) Vgl. zum Prozess der grundherrlichen Zehntursupation Lamprecht a. a. O. S. 116 ff. Stutz, Gesch. d. kirchl. Benefizialwesens I. S. 244 ff. 263 ff.; Derselbe, Die Eigenkirche S. 15; Viard p. 136. 205 ss. 208; Thomas, Le droit de propriété p. 83 ss.; Imbart de la Tour, Paroisses rurales p. 272. 276.

[2]) Siehe auch Imbart de la Tour, p. 273, und dazu Stutz in Gött. Gelehrt. Anz. 1904, S. 36; Thomas p. 85; Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III. 1. S. 397.

[3]) „Ecclesias insuper et alias possessiones . . . cum decimis et dotibus et cunctas salicas decimationes, quas in usus pauperum ac peregrinorum . . . Leo papa . . . habendas concessit, confirmamus.“ Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 572 (JL. 8093); „Sane praediorum sive alodiorum vestrorum decimas . . .“ Pflugk-Harttung III. S. 115 (JL. 9588); „decimas quoque reddituum de terris dominicatis, quae . . . a vobis vel a fratribus vestris excoluntur.“ Migne 188 p. 1051 (JL. 9857); „decimas etiam de dominicatis, quae fuerunt . . . marchionis Bonifacii aut de propriis donnicatis eiusdem monasterii in curte Canossae . . . et de donnicato Gnasiani . . .“ Migne 188 p. 1498 (JL. 10274); „concedimus . . . dominicatorum vestrorum decimas obtinere.“ Pflugk-Harttung II. S. 184 (JL. 6012). „Decimas laborum vestrorum, pro quibus tam vos quam alios monastice religionis viros inquietare episcopi consueverunt, illorum videlicet, quos dominicaturas appellant, qui vestro sumptu a monasteriis et cellarum vestrarum clientibus excoluntur

vollzogene Annahme der Dominikalzehntfreiheit eine Begünstigung der Zehnttendenzen der klösterlichen Grundherrn gewesen wäre; in Wirklichkeit bedeutete sie deren Ablehnung. Hatte die klösterliche Dominikalzehntfreiheit mit der laikalen nicht selten den unrechtmässigen Ursprung gemein gehabt, so zwang die Legislative sie in eine andere Bahn. Der laikale Grundherr beschränkte sich nämlich nicht auf die von ihm beanspruchte Zehntfreiheit seines Sallandes, sondern er erhob auch von den freien und unfreien Hintersassen den Zehnten. Bald schmolz dieser mit anderen Lasten zusammen, und die kirchliche Abgabe wurde in eine privatrechtliche Leistung verwandelt. Hier wuchs sich das Oratorium des Grundherrn zu einem zehntpflichtigen Pfarrbezirk aus und half zur Ausbildung der Grundherrschaft beitragen [1]). Auf eine kurze Formel gebracht können wir sagen: Die passive Zehntfreiheit gestaltete sich zum aktiven Bezehntungsrecht. Diesem Prozess gegenüber versuchte die Kurie einen scharfen Schnitt zu tun, indem sie durch Beschränkung der klösterlichen Freiheit auf die „propriae manus aut sumptus“ für die Klöster zwischen Zehntfreiheit und Bezehntungsrecht unterschied. Das von der Kurie gegebene Zehntprivileg bedeutete für die grösseren klösterlichen Grundherrschaften einen von Rom diktierten Verzicht auf den Hinter-

. . . deinceps quietius habeatis . . .“ für Cluny, Robert, Bull. I. p. 209 (JL. 6821).

[1]) Vgl. zum publizistischen Charakter der grundherrlichen Eigenkirche Stutz, Eigenkirche S. 17. — Vgl. ausserdem Imbart de la Tour p. 275. — Siehe zum vorstehenden auch die interessante Urkunde Alexanders III., welche auf die Tatsache aufmerksam macht, dass die Grundherren in der Kirchenprovinz Toledo die Hälfte des der Pfarrkirche zustehenden Zehnten sich zu sichern wussten: „. . . per parochias vestras laici minorum villarum, que aldeae vocantur, iustas et laudabiles antiquorum patrum consuetudines presumptuose dantes in desuetudinem postpositis ecclesiis, in quibus ecclesiastica sacramenta ex integro percipiunt, ad ecclesias maiorum villarum quidam spontanei, quidam a laicis maiorum villarum coacti, dimidiam partem decimarum suarum persolvere consueverunt . . .“ Comp. I. L. III. t. 26. c. 24 (JL. 14113) bei Friedberg S. 37.

sassenzehnt, eine Verneinung der Zehntarrondierung, eine Behinderung der Ausbildung pfarrlicher Rechte. Die in formelhafter Prägung sich verdichtenden päpstlichen Zehntprivilegien des 12. Jahrhunderts stellten sich, an dem Laienzehnten gemessen, als eine wesentliche Besserung der zehntherrlichen Stellung des Bischofs und des alten Taufkirchenbezirks dar. So kreuzte sich die päpstliche Gesetzgebung mit der in den Klöstern vorhandenen Tendenz des Parallelismus zu der laikalen Grundherrschaft, der im wesentlichen durchgeführt, aber nun im Zehntwesen durchbrochen wurde.

Natürlich setzte die Kurie sich durch ihren Eingriff in Widerspruch mit den gegenteilig lautenden klösterlichen Wünschen. So musste sie denn zugleich mit der Zehntverleihung oft eine Bestimmung verbinden, wie es für Walburg im hl. Forst geschah: „Eure Bauern (rustici) sollen ihre Zehnten den Priestern ihrer Pfarrkirche bezahlen“ [1]). Ebenso musste Alexander III. die Hospitaliter der Provinz Toledo tadeln, welche noch machtvoller als die alten Benediktiner grundherrliche Tendenzen geltend machten. „Wie wir gehört haben,“ so schrieb der Papst, „nehmt ihr euch heraus, ohne Ermächtigung und ohne Verleihung durch die Diöcesanbischöfe die Zehnten der Kolonen auf den von euch erworbenen Villen hintanzuhalten (detinere).“ Das sei unwürdig und verstosse gegen die Satzungen der hl. Väter [2]). Desgleichen schrieb derselbe Papst 1168 an die Regularkanoniker vom hl. Grab zu Jerusalem, dass die Hospitaliter hinsichtlich aller ihrer Besitzungen im Bistum Jerusalem von jenen Grundstücken, welche sie nicht mit eigenen Händen oder auf eigene Kosten bebauten, sondern Anderen zur Bebauung überlassen hätten („excolendas aliis tradiderunt“), ihnen den Zehnten zu geben hätten [3]). Eine andere Auffassung der Kurie aber trat zu Tage, wenn Calixt II. den Kartäusern von La

[1]) Migne 166 p. 1235 (JL. 7212). Vgl. auch c. 11. X. 3. 30 (JL. 14068).

[2]) Delaville le Roulx I. p. 334 (JL. —).

[3]) Migne 200 p. 472 (JL. 11382).

Torre gestattete, sowohl von ihren eigenen Arbeiten als auch von den Arbeiten ihrer Villanen den Zehnten zu behalten [1]).

Hier zeigt sich, dass dem Terminus „proprii sumptus“ viel Unklares und kein fester Begriffsinhalt innewohnte. Gewiss mochten Kurie und Kloster hinsichtlich des Begriffes „propriae manus et sumptus“ zu einer übereinstimmenden Auffassung kommen, wenn es sich um Cistercienser, Prämonstratenser, Camaldulenser und Kartäuser handelte, welche dem Eigenbetrieb huldigten. Eine zwiespältige Auffassung der „proprii sumptus“ musste sich aber bei den alten grundherrlichen Benediktinerklöstern ergeben; denn diese mochten als Zins- und Rentenempfänger, wie sie es waren, den Begriff des Eigenbetriebes auf die ganze Klosterwirtschaft, nicht bloss auf die nächsten famuli des Klosters, sondern auf alle zinsbäuerlichen Hintersassen ausdehnen. Die Benediktiner mochten auch in ihrem Meier nur einen klösterlichen Wirtschaftsbeamten sehen, aber nicht die im 12. Jahrhundert sich emanzipierende wirtschaftliche Individualität. Anderer Meinung war aber die Kurie, wenn sie im Klosterprivileg für die alte Benediktinerabtei Tiron die Bestimmung traf: „. . . censemus, ut famuli vestri, qui vobis sub certa mercede deserviunt et de mensa vestra propria assidue vivunt, ab omni parochiali iure libere sint“ [2]). Sie stellte also neben dem älteren Realprinzip der Eigenwirtschaft, der dinglichen Wirtschaftsform, ein neues kommentierendes Prinzip auf, ein Personalprinzip der Zehntfreiheit bezw. Zehntpflicht. Sie suchte den Begriff der „propii sumptus“ noch weiter zu analysieren, indem sie wiederum in Betonung eines Personalprinzips die Forderung aufstellte, dass der Zehnt dorthin bezahlt werden müsse, wo die Sakramente empfangen würden [3]). Mit dieser Forderung aber löste sie den grössten Teil der klösterlichen Hintersassen vom Salhof und wies ihn der Taufkirche zu; mit

---

[1]) Robert, Bull. I p. 286 (JL. 6869).

[2]) Merlet, Cart. de St.-Trinité de Tiron II p. 92 (JL. 12640).

[3]) Comp. I. L. III. t. 26. c. 8 (JL. 13873) bei Friedberg S. 35.

Hilfe dieser schon alten[1]) kirchlich-parochialrechtlichen Auffassung suchte sie nachträglich den fremden germanischen Begriff der „proprii sumptus“ zu korrigieren.

Aber der Begriff der Zehntfreiheit des Eigenbetriebs der eigenen Hand oder der eigenen Kosten dürfte noch einen anderen Entstehungsgrund haben, weil er noch ein anderes schwieriges Problem in sich schloss. Es musste nämlich zu zehntrechtlichen Konflikten kommen, wenn zehntfreie Klöster oder Orden ein bisher zehntpflichtiges Grundstück in Eigenbetrieb nahmen. Hier musste sich die Frage aufwerfen, ob der Zehnt auf dem Grundstück als solchem laste, oder ob dieses des bebauenden Mönches wegen nun auf einmal zehntfrei sein solle? Sollte päpstliches Privilegienrecht obsiegen, oder sollten allgemeinere kirchliche Anschauungen und diöcesanrechtliche Gebundenheiten massgebend sein? Die Kurie des 12. Jahrhunderts hatte sich mit der Lösung des Problems zu beschäftigen, aber sie hat nicht immer einheitlich und folgerichtig entschieden. Wir möchten eben als tieferliegenden Grund zwiespältiger Entscheidungen bei ihr eine zweite Auffassung von der klösterlichen Zehntfreiheit vermuten, welche neben dem von aussen genommenen germanischen Prinzip einherlief: die Kurie fasste nämlich dem Mönche gegenüber die Zehntbefreiung als eine Aufhebung des Personalzehnten auf und wollte die Arbeit des persönlich rodenden Mönches, weil er ein Kleriker war, nicht belastet wissen[2]).

---

[1]) Vgl. die Berufung auf Leo IV. in der Urkunde Paschals II. für Balderich von Noyon. Pflugk-Harttung I. S. 101 (JL. 6254).

[2]) Man beachte die Formulierung in der Zehntformel: „Sane laborum vestrorum, quos . . . excolitis“ statt einer Fassung, welche nur vom praedium, vom ager, von der terra, also dem Materialobjekt der Bebauung ausgeht. Vgl. auch den Ideengang im Privileg Alexanders III. für das Camaldulenserkloster Santa Maria (Pulsanensis), wo die Zehntverleihung in Verbindung mit der auf Landerwerb verzichtenden, in der eigenen Hände Arbeit tätigen vita eremitica gebracht wird. Migne 200 p. 1097 (JL. 12778).

Wir reihen mehrere auseinandergehende Entscheidungen aneinander, welche beweisen, dass die Kurie sich in der Kasuistik des Zehnten noch tastend und suchend bewegte, noch unter dem Einfluss divergierender Motive stand. Nicht zufällig fallen hierher gehörende päpstliche Entscheidungen gerade in die Pontifikate Hadrians und Alexanders III., des reaktionären Zehntpolitikers und des nach Rechtsgrundsätzen ausschauenden und politisch nicht ganz unbeeinflussten Juristen.

Wir erwähnten bereits jenes Schreiben Hadrians an den Bischof von Halberstadt, in welchem der Papst auf einen Cistercienserabt zu sprechen kommt, der, auf päpstliche Privilegien sich stützend, von gekauften Grundstücken keinen Zehnten zahlen wollte, trotzdem der Bischof vorher davon den Zehnten zu Recht besessen hatte [1]). Wenn der Papst entschied, dass die Religiosen nur die Novalzehntbefreiung besässen und die Cistercienser hinsichtlich dieser Besitzstücke zehntpflichtig seien, so löste der Papst die ihm gestellte Frage nur, weil der Begriff des Altfeldzehnten und der Begriff gekaufter Grundstücke in der reaktionären Zehntperiode Hadrians zufällig zusammenfiel; in Wahrheit war die eigentliche Schwierigkeit der Frage ganz umgangen. Eine zweite Entscheidung Hadrians erging für die Mönche, Hospitaliter und Templer des Territoriums Argentia in der Erzdiöcese Arles. Der Papst forderte sie auf, der Kirche von Arles sogar den Novalzehnten zu geben, weil dieser dem Erzbischof Raimund von Arles auf Grund eines mit Graf Ildefons von Toulouse geschlossenen Abkommens vertraglich zustehe [2]). Hadrian gab hier der Auffassung Raum, dass der private Vertrag der päpstlichen Privilegierung vorgehe, und dass das zu Zins übernommene Land seine alte Zehntpflicht nicht los werde; wiederum sprach er diesen zweiten Gedanken nicht aus, aber er war in seiner Entscheidung sachlich eingeschlossen.

---

[1]) Schmidt, UB. des Hochstiftes Halberstadt I. S. 215 (JL. 10189a).
[2]) Loewenfeld, Ep. p. 130 (JL. 10524).

Die Entscheidungen Hadrians waren wenig klosterfreundlich, aber doch von einer gewissen Konsequenz. Widersprechenden Bestimmungen begegnen wir bei Alexander III. Er schrieb den Templern in den Bistümern Lyon und Châlons-sur-Saone, die Mönche von Tournus hätten sich darüber beschwert, dass jene sich weigerten, von gewissen Grundstücken den Zehnten zu bezahlen, von denen die Mönche ihn von alters her empfangen hätten. „Weil nun gewiss“, so fuhr der Papst fort, „es euch in der römischen Kirche erlaubt ist, dass ihr von eurem Arbeitsertrag keinen Zehnten zu zahlen braucht, weil aber anderseits jene klagen, dass sie sehr schwer geschädigt werden, so raten und ermahnen wir euch (rogamus prudentiam vestram, consulimus atque monemus), dass ihr als friedliebende Männer irgend etwas hinsichtlich der erwähnten Brüder festsetzet, damit sie für die entzogenen Zehnten irgend eine Entschädigung (aliquam consolationem) empfangen und wir eure Person nicht zu Unrecht empfehlen dürfen.“ Es ist beachtenswert, dass der Papst nur einen Rat, keinen Befehl erteilte und nur ein nobile officium für jene die alten Abteien schwer schädigenden kapitalistischen Ritter anerkannte [1]). Ein anderes Schreiben beantwortete die Anfrage des Erzbischofs von York, ob alle Mönche zur Zahlung von Zehnten auf den von ihnen zur Leihe genommenen Grundstücken verpflichtet seien. Der Papst verneinte die Pflicht, gab aber wiederum keine klare Begründung; er bemerkte, dass die Mönche nach den Privilegien seiner Vorgänger von allen Arbeiten mit eigener Hand sowie auf eigene Kosten zehntfrei gewesen seien, fügte fast bedauernd hinzu, dass Hadrian eine Abänderung vorgenommen habe, berief sich in weiterer Begründung darauf, dass nach dem alten Testament den Leviten von Leviten kein Zehnt gezahlt wurde, und mündete schliesslich, ohne sie namhaft zu machen, ein in jene Ausführung Leos IV. und Paschals II., dass das Volk („populus“) dahin Zehnten bezahle, wo es die kirchlichen Sakramente

---

[1]) Migne 200 p. 363 (JL. 11190).

empfange [1]). Eine bezeichnende Unkenntnis päpstlicher Beamter über die Zehntpolitik ihres Herrn verrät ein Schreiben Alexanders III. an die Bischöfe Schottlands [2]). Dem Papst war mitgeteilt worden, dass der Kardinalpriester Vivian [3]) auf seiner Legation in den dortigen Territorien feierlich verfügt hatte („solempniter statuit et decrevit“), die Cisterciensermönche sollten von Ländereien, die sie von Anderen besässen und bebauten („de terris, quas tenent ab aliis et laborant“), Zehnten bezahlen. „Wir können nicht glauben,“ schrieb der Papst, „dass der Kardinal eine derartige Entscheidung getroffen hat; denn es war ihm nicht erlaubt, gegen die Bestimmungen des römischen Papstes (contra statuta) zu entscheiden (decretum facere) oder ein Privileg der römischen Kirche da, wo es zweifelhaft ist, in eigener Machtvollkommenheit zu interpretieren (privilegium Romanae ecclesiae, ubi dubium est, auctoritate propria exponere). Wir befehlen euch, dass ihr nicht etwa auf Grund jener Bestimmung des Legaten die Cistercienser zwingt, Zehnten von Ländereien zu bezahlen, die sie mit eigenen Händen oder auf eigene Kosten bearbeiten, mögen es ihre eigenen sein, oder mögen sie dieselben von Anderen zur Leihe haben (sive sint eorum proprie sive ab aliis ipsas teneant).“ Diese Entscheidung Alexanders III., die den Zehnten nicht mehr als eine am Grundstück als Reallast haftende Verpflichtung auffasste, mochte ergangen sein, da gerade die Altfeldzehntfreiheit der Cistercienser heftigen Angriffen des Episkopates ausgesetzt war. Eine andere Entscheidung hätte die schwierige Lage dieses Ordens zum mindesten in Schottland verschlimmert. Eine gegenteilige Aeusserung liegt jedoch in dem Schreiben des Papstes an die Cisterciensermönche von Neubotle vor [4]). Die Mönche des Klosters zum hl. Kreuz

---

[1]) Comp. I. L. III, t. 26. c. 8 (JL. 13873) bei Friedberg S. 35.

[2]) Haddan and Stubbs, Councils II. I. p. 248 (JL. 13014).

[3]) „Vivianus tituli sancti Stephani in Celio monte presbyter cardinalis.“ — Vgl. oben S. 197 Anm. 8.

[4]) c. 8. X. 3. 30 (JL. 14023).

haben dem Papste geklagt, dass genannte Cistercienser von verschiedenen Laien Grundstücke gepachtet haben; von diesen Ländereien war der Zehnt bisher an das Kloster zum hl. Kreuz geflossen und hatte einen wesentlichen Bestandteil der Sustentation der Brüder ausgemacht. Der Papst verbot den Cisterciensern die Entziehung des Zehnten mit der Begründung: „weil eben diese Brüder masslos und enorm geschädigt werden, und weil es auch nicht in unserer und unserer Vorgänger Absicht liegt (nec fuit intentionis nostre aut antecessorum nostrorum), dass ihr von zur Leihe genommenen Ländereien Zehnten nicht bezahlt“ [1]).

Wenn man die genannten Massnahmen Hadrians und Alexanders zusammenfasst, so erkennt man unschwer, welche Schwierigkeiten die päpstliche Zehntgesetzgebung noch zu überwinden hatte, ehe sie klar und scharf den Programmsatz herausarbeitete, dass die Verbindlichkeit zur Leistung des Prädialzehnten als Reallast am zehntpflichtigen Grundstücke hafte [2]).

Mehrmals hatte sich die Kurie auch mit dem Begriff des Novalzehnten zu befassen; sie definierte im Klosterprivileg Eugens III. für San Giovanni di Parma den Neubruch als neubebautes Land, was seit 60 oder 50 oder 40 Jahren nicht in Kultur genommen sei [3]). Sie trat Zehntpraktiken der Mönche entgegen, die versuchten, sich der Zehntpflicht zu entziehen, wenn nämlich Weideland in Ackerflur übergeführt wurde, obwohl ersteres bislang zehntpflichtig gewesen war [4]). Aeltere Bestimmungen aufnehmend brachte sie selbst bei ihrer Novalzehntbefreiung, z. B. für Raitenbuch [5]) und bei St. Paul in

[1]) „. . . ut de possessionibus, quas conduxistis, decimas non solvatis,“ ibid.

[2]) Vgl. Permaneder-Sägmüller im Kirchenlexikon XII². Sp. 1892.

[3]) Migne 180 p. 1059 (JL. 8790).

[4]) c. 4. X. 3. 30 (JL. 11660).

[5]) Migne 180 p. 1429 (JL. 9417).

Kärnten die Bestimmung an, dass den Pfarrkirchen ihr Recht gewahrt werden solle [1]). Sie nahm die Mönche auch dann in Schutz, wenn sie in Ausnützung ihrer Novalzehntfreiheit ans Roden sich begeben wollten, aber vom Episkopat gehindert wurden. So gab Hadrian IV., der die Epoche des Neubruchzehnten einleitete, den Mönchen von St.-André du Cateau-Cambrésis in einem Spezialprivileg das Recht, auf ihren Allodialbesitzungen Wälder schlagen zu lassen, um sie in Ackerland zu überführen [2]); man sieht, wie Hadrian zu wirtschaftlicher Evolution zwang. Dagegen hatte er eine andere Folge seiner Zehntreduktion zu bekämpfen, wenn die Mönche seiner Periode sich weigerten, den Altfeldzehnt zu zahlen [3]).

Bemerkenswert ist, dass die Päpste trotz Bewilligung der Zehntfreiheit die Möglichkeit eines diese betreffenden Vertrages zuliessen. So schrieb Alexander III. an die Cisterciensermönche vom hl. Andreas, sie sollten auch weiterhin, wie seit 30 Jahren, den Zehnten von ihrem Grundstück in der Pfarrei Plantium bezahlen. Gewiss sei den Cistercienserorden durch päpstliches Privileg die Zehntfreiheit zugewiesen; aber wenn sie sich seit so langer Zeit der Wirkung des Indultes entzogen hätten, so könne er sie nicht mehr schützen; es stehe einem jeden frei, seinem Rechte zu widersagen [4]). Es mag wohl vorgekommen sein, dass die Cistercienser in den Zeiten Hadrians den Altfeldzehnten zahlten, in der Gewohnheit verharrten und schliesslich später einmal dagegen protestierten;

---

[1]) Jaksch, Mon. hist. duc. Carinthiae III. p. 284 (JL. 8106). Diese Einschränkung im Privileg Innocenz' II. ist aber in der Erneuerung Alexanders III. gefallen (Jaksch, ib. p. 458, JL. 12799).

[2]) „Concedimus, ut silvas, quas in propriis allodiis possidetis, ad facienda novalia liceat vobis disrumpere et ad utilitatem ecclesie vestrae sine aliqua contradictione convertere." Pflugk-Harttung I. S. 227 (JL. 10512). Siehe auch Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III. 1. S. 11.

[3]) Comp. I. L. III. t. 26. c. 16, Coll. Lips. XXIII. 5 bei Friedberg S. 36. 195; c. 16. X. 3. 20 (JL. 10459).

[4]) c. 6. X. 5. 33 (JL. 13739).

ihr Anspruch war aber verjährt. Alexander III. hatte auch ein anderes Cistercienserkloster, die Nonnen von Langley, gegen die Zehntansprüche der Kanoniker von Bredon zu schützen, bemerkte jedoch, es sei trotz des Ordensprivilegs den Nonnen ihr Recht genommen, falls sie freiwillig einen anderweitigen Vertrag eingegangen hätten und seit 30 Jahren an die Kanoniker Zahlung erfolgt sei [1]). Wir haben in derartigen Zehntverträgen wohl einen Kompromiss des Klosters mit starken diöcesanen Gewalten zu erblicken; es sah, dass die Freiheit des Papstprivilegs in ihrer Durchführung auf Widerstand stiess, und musste sich wohl oder übel zu einer Entschädigung herbeilassen. Einer Urkunde des Bischofs Günther von Speier für das Kloster Maulbronn entnehmen wir, dass der Bischof zwar das Zehntrecht der Cistercienser anerkannte, wenn er auch in seiner Art nur von einem Novalzehntrecht der Cistercienser sprach, dass er aber um des lieben Friedens willen für die im Pfarrzehntbezirk von Schützingen belegene Grangie Füllmen dem Pfarrer und dem Vogt eine Entschädigung zusprach; das Kloster sollte in jedem Schaltjahr pro „redimendis decimis“ zehn Solidi durch den Speierer Bischof an die Genannten zahlen [2]).

Neben dem Erwerbstitel des päpstlichen Privilegs wusste das Kloster sich durch den Weg der Schenkung in den

---

[1]) Monast. Anglic. nov. ed. IV. p. 221 (JL. 13528). Vgl. auch Alexanders Schreiben für Neubotle „. . . eis [Cisterciensibus] tamen non est prohibitum, quia pro bono pacis et pro dissensionis scandalo evitando super eisdem decimis cum aliis viris ecclesiasticis amicabiliter possint et libere convenire.“ Reg. S. Mariae de Neubotle p. 319 (JL. 12481). Siehe auch c. 3. X. 3. 30 (JL. 14144).

[2]) Wirtemb. UB. II. S. 58. Wir haben hier eine interessante Analogie zur redemtio altarium, eine redemtio decimarum; beide Transaktionen waren zu Clermont 1095 c. 7 (Hefele V². S. 222) verboten worden. Vgl. auch die auf Rekompensation der klösterlichen Praxis hinweisende Bestimmung im Privileg Alexanders III. für die Cistercienser von Himmerode: „Decimas . . . exigere praesumat, exceptis illis, de quibus annuum censum spontanea voluntate reddere constituistis“. Beyer a. a. O. II. S. 64 (JL. 12903). Siehe des weiteren Viard p. 174 ss.

Besitz des Zehnten zu setzen. Schenkungen von Laien [1]) sollten sich nach dem Willen der Kurie mit Zustimmung des Bischofs vollziehen. In dieser Forderung brachten die Reformer den Protest gegen die kirchenherrliche Behandlung der Zehntmaterie zum Ausdruck, zugleich aber stärkten sie die Stellung des Ordinarius, der einst vor jener bekannten Dezentralisation [2]) des Diöcesanvermögens unumschränkter Herr des Kirchengutes gewesen war; wenn durch die Laien zuerst eine traditio der Zehnten, und, was weiter noch zu erwähnen sein wird, auch der Kirchen an den Bischof erfolgen sollte, der dann seinerseits die Schenkungen den Klöstern überwies, so wurden bei dieser Gelegenheit altkirchliche Anschauungen wieder zum Leben erweckt. Die Bischöfe begnügten sich übrigens auch oft mit der Erteilung des „assensus“ statt der strengen Auflassungsform „per manum episcopi“ [3]). Oefters hoben die Klosterprivilegien die traditio [4]) oder doch den tatsächlich erbetenen und gewährten Konsens des Bischofs hervor, wenn sie z. B. den Zehntbesitz der Klöster bestätigten, wie in der Urkunde Calixts II. die Zustimmung des Erzbischofs von Cagliari zur Zehntschenkung an das Priorat St.-Saturne erwähnt wurde [5]). Häufige synodale Verbote beweisen jedoch, wie oft die Klöster bei Schenkungen oder sonstigen Erwerbsfällen dem Willen der Kurie und der Bischöfe zuwider handelten [6]). Mit

---

[1]) Bischöfliche Zehntschenkungen werden natürlich ausserordentlich häufig namhaft gemacht. Oft genug wird aber auch bei Schenkungen der Zehnt reserviert. Vgl. in letzterer Hinsicht die Schenkungen Bischofs Arnold von Posen an Lubbin bei Paech, Die Geschichte der ehemaligen Benediktinerabtei Lubbin S. 40.

[2]) Vgl. dazu Stutz, Eigenkirche S. 23 f.; Derselbe, Benefizialwesen I. S. 309; Derselbe, Kirchenrecht S. 832 f.; Ott, Abgaben S. 24 f.

[3]) Vgl. Barth, Hildebert von Lavardin S. 203 f.

[4]) Migne 163 p. 109 (JL. 5937). Siehe unten S. 293 Anm. 2.

[5]) Robert, Bull. I. p. 254 (JL. 6846). St.-Saturne war Priorat von St.-Victor de Marseille. Vgl. auch Migne 179 p. 427 (JL. 7975).

[6]) c. 22 der Lateransynode von 1123, c. 3 der Synode zu Rouen

besonderem Nachdruck machten die Bischöfe, die sich auch in unserer Periode noch als oberste Herren des Diöcesanvermögens betrachteten, ihre Forderungen auf dem dritten Laterankonzil geltend und beklagten sich vor allem bitter über die Zehnt erwerbenden Ritterorden. Die Synode verbot strengstens alle Uebergriffe und ordnete sogar die Rückgabe der ohne bischöfliche Erlaubnis erlangten Laienzehnten durch die Religiosen an [1]. Die einflussreichen und der päpstlichen Politik unentbehrlichen Hospitaliter wussten sich bereits am 4. Juni desselben Jahres in den Besitz einer milden Interpretationsurkunde zu setzen: „Wir haben angeordnet," schrieb Alexander III. an den Grossmeister Roger, „dass eine Rückgabe der Kirchen wie der Zehnten, welche ihr moderno tempore von dem Laien empfangen habt, erfolgen soll. Damit aber jenes Wort modernum tempus keinem Zweifel unterliegt, wollen wir es in wohlwollender Interpretation (interpretatione benigna) dahin erklären, dass darunter jene Kirchen und Zehnten verstanden werden, die ihr in gegenwärtiger Zeit von den Laien empfangen habt (quas moderno tempore a laicis accepistis), nicht aber jene, die ihr 10 Jahr lang und darüber besitzt" [2]. Dieses „intuitu religionis" der Bittsteller gegebene Privileg war jedenfalls nicht nach dem Herzen und Sinn des am Lateranense beteiligten Episkopats; die Bischöfe mochten auf dem Konzil einen grossen Erfolg errungen zu haben glauben, klagte doch der Papst ein Jahr nach der konziliaren Rüge, dass der Orden härter als sonst behandelt würde („qui-

---

1128, c. 11 der Synode zu London 1127. Vgl. Hefele a. a. O. S. 381, 399 u. 403. Siehe auch Viard p. 196; Meurer, Zehnt und Bodenzinsrecht S. 11 f.

[1] Vgl. c. 3. X. 5. 33. Siehe auch die Bestimmung im privilegium commune der Templer bei Tangl S. 244 n. 12: „Ceterum decimas, quas consilio et assensu episcoporum de manu clericorum vel laicorum habere poteritis, illas etiam, quas consentientibus episcopis vel eorum clericis acquiretis, auctoritate nostra apostolica confirmamus." Vgl. auch c. 17. X. 3. 83 (JL. 14 203). Siehe des weiteren Viard p. 186.

[2] Delaville le Roulx I. p. 385 (JL. —).

dam vestrum solito durius persequentes") und erinnerte er doch die Bischöfe daran, dass das Lateranense durchaus nicht, wie sie anzunehmen schienen, den wohlbegründeten Privilegien des Ordens Abbruch getan hätte [1]). Durch eine derartig milde Interpretation wusste er aber ein gut Teil bischöflicher Konzilsarbeit zu zerstören.

Die Rüge der Bischöfe richtete sich übrigens weniger gegen die Schenkung des laikalen Zehnten als gegen den Erwerb durch Kauf ohne ihre Zustimmung. Die Grenzlinien zwischen Schenkung und Kauf, mehr noch diejenigen zwischen Kauf und Pacht mochten aber nicht immer streng gezogen sein [2]). An sich wurden alle diese Transaktionen, natürlich mit Ausnahme des Kaufs, von der Kurie als zulässig betrachtet. Alexander III. erkannte die Zehntpacht, das häufigste dieser Rechtsgeschäfte, ausdrücklich als erlaubt an [3]), und oft genug werden Zehntpachten, Sackzehnt, in Geld umgewandelte Zehnten in den Besitzbestätigungen erwähnt, besonders häufig in Prämonstratenserprivilegien [4]). So zahlte das Prämonstratenserkloster St.-Nicolas de Clairfonts für einen ihm von Laien im Bistum Laon überwiesenen Landbesitz statt des zu entrichtenden Zehnts von der Bebauung des Landes und der Viehzucht einen Kanon von zwölf nummi an die Kirche des hl. Petrus zu Buciliacum, desgleichen zwei Solidi an die Kirche des hl. Michael und zwölf

---

[1]) Delaville le Roulx I. p. 401 (JL. —).

[2]) Lehrreich ist dafür die Urkunde Bischofs Günther von Speier im Wirtemb. UB. II. S. 43.

[3]) „Licet non videatur honestum, decimas et oblationes vendere, quia tamen non prohibitum est nec illicitum est, redditus decimarum et oblationum, quae uno anno proveniunt, emere." Alexander III. an den Bischof von Coventry, Mansi XXI. p. 1097; Kraaz a. a. O. S. 53.

[4]) Wir können dem Urteil Lamprecht a. a. O. I. S. 615: „Weniger weit verbreitet ist im Mittelalter die Fixierung des Zehnts und seine Umwandlung in Geld" nicht beistimmen; man sehe darauf hin nur einmal die Prämonstratenserprivilegien bei Hugo a. a. O. I. und II. durch. Siehe auch JL. 6079. 7819. 7929. 7930. 8873. 9223. 9585. 10402. 10847. 11175. 13476. 13486. 14411. Vgl. auch Viard p. 165.

nummi jährlich an den Priester von Lusoir; für die auf einem Grundstück in der Diöcese Cambrai haftende Zehntlast zinste es jährlich zehn Solidi an die Kirche des hl. Michael und entrichtete dazu jedes Jahr einen Pachtkanon von zehn Solidi an die Erben eines Laien [1]). Ein späteres Privileg desselben Klosters zeigt sein Bestreben, mehrere an einem der von ihm besessenen Grundstücke Zehntberechtigte durch einen jährlichen Geldzins abzufinden [2]).

Den Zehntverlust des Klosters konnte neben laikaler und gewalttätiger Hintanhaltung auch der Anspruch des Bischofs und seiner Officiale herbeiführen. Die Abwehr dieser Uebergriffe bildete den am meisten behandelten Gegenstand der päpstlichen Korrespondenz, die sich auf die Wahrung klösterlicher Interessen bezog [3]). Wenn derartige Schreiben sogar an den einfachen „miles" sich wenden, so sind sie zugleich ein bemerkenswerter Beleg für die Ausweitung päpstlichen Einflusses.

Aber das Abhandenkommen klösterlichen Zehnts vollzog sich auch auf dem Wege von Veräusserungen seitens der Klosterinsassen. Mit unerbittlicher Strenge bekämpfte die Kurie derartige Alienationen [4]); die Uebertretung ihres Ver-

---

[1]) Hugo I. p. 402 (JL. 7930).

[2]) Hugo I. p. 404 (JL. 13486): „... ut sic totam decimam supradicti allodii quiete et integre teneatis."

[3]) Dahin gehören auch Privilegbestimmungen wie: „Decimam et villas, quas a XL retro annis quiete ac pacifice tenuistis, nulli laico vel monacho seu alteri liceat vobis auferre." Migne 188 p. 1621 (JL. 10551). „Decimas autem parochiarum vestrarum laica manu sine consensu vestro a quolibet recipi prohibemus." Migne 200 p. 1278 (JL. 14128).

[4]) „... ne tibi vel cuilibet successorum liceat dare decimas in feodum, vel alia bona eiusdem ecclesiae de novo alicui infeodare" für die regulierten Chorherren zu St. Michael an der Etsch, Marian, Gesch. d. österr. Klerisey, IV. Anhang, S. 15 (JL. 12914); vgl. auch Migne 163 p. 437 (JL. 6607 bei Gratian c. 14 C. I. qu. 3.); „Prohibemus insuper, ut nullus decimas ad prebendas fratrum pertinentes sub annua pensione in detrimentum ecclesie alicui locare, impignorare vel aliquo alio titulo alienare praesumat." Piot, Cart. de St.-Trond I. p. 134

botes galt als ein Rechtsgrund für die Absetzung des Abtes. Die klösterliche Praxis „decimas per pecuniam dare" bezeichnet Paschal II. als „Spiritum Sanctum vendere" [1]). Hier kämpften die Ideen der Reformzeit den harten Kampf mit den tief eingedrungenen Anschauungen des germanischen Rechts. Ganz abgesehen davon, dass den klösterlichen Grundherrn und Eigenkirchenherrn die wirtschaftliche Not und andere Gründe zur Veräusserung des Zehnten veranlassten, mochte er ebenso wenig wie der Laie den Zehnt als kirchliches Eigentum ansehen, mochte er das Pertinenzverhältnis des Zehnten zum Altar nicht als unauflöslich, sondern als widerruflich betrachten [2]). Ganz wie der Laie mochte sich auch das Kloster im Besitze der vollen privatrechtlichen Herrschaft über den Zehnt wie über andere Bestandteile des Klostervermögens wissen und dieser Anschauung gemäss handeln. Ganz abgesehen von der schwerwiegenden Verletzung des kirchlichen Veräusserungsverbotes musste die Kurie der Verlust des Zehnten noch in wirtschaftlicher Hinsicht schmerzen; denn der im Gegensatz zum Zins mit der steigenden Grundrente steigende Zehnt diente ganz hervorragend zum Unterhalt der Brüder. Die Mönche nahmen in ihren Schreiben an die Kurie oft Gelegenheit, der Bedeutung des Zehnten als eines wichtigen Sustentationsmittels für das Kloster zu gedenken [3]). Jedoch die wirtschaftlichen

---

(JL. 13326); „. . . quia vero contractus ille pravus et simoniacus fuit . . ." Migne 200 p. 754 (JL. 11946).

1) c. 14. C. 1. qu. 3 (JL. 6607). — Es hiess allerdings im Privileg desselben Paschal für Martinsberg: „Decime vero, quas . . . Stefanus rex ab ecclesia sancti Michaelis emit . . . firme et illibate permaneant." Mon. Hung. hist. I. XI. p. 72 (JL. 5926). Hier konnte die Kurie den Akt des freigebigen fürstlichen Eigenkirchenherrn natürlich nur bestätigen.

2) Vgl. Stutz, Eigenkirche S. 16.

3) c. 8. X. 3. 30 (JL. 14023); vgl. auch: „. . . specialiter monasterii dos est . . ." (Saalfeld), Migne 166 p. 1220 (JL. 7187). „Pro consolatione quoque fratrum ad certum victum eorum decimationes . . . confirmamus" (Castel), Migne 179 p. 27 (JL. 7975). Ueber die Bedeutung des Zehnten

Wandlungen des 12. Jahrhunderts, vor allem aber das gerade des Zehntwesens besonders energisch sich bemächtigende Lehensrecht[1]) waren stärker als der kuriale Wille.

Zur Zweckbestimmung der klösterlichen Zehntfreiheit äusserte sich die Kurie, wenn sie oft in jener privilegierenden Zehntformel erwähnte, dass die Befreiung „ob pauperum usus“ erfolgt sei[2]). Die Vermutung liegt nun nahe, dass das Papsttum mit dieser Bezeichnung an die Verwendung der

---

als wirtschaftliche Grundlage zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben vgl. Perels S. 21; Tangl, Forschungen zu Karolinger Diplomen 219. Zur wirtschaftlichen Bedeutung des Zehnten siehe noch Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II. S. 41 f.; Stutz, Benefizialwesen I. S. 243.

[1]) Die grosse Häufigkeit von Zehntveräusserungen und die Ursachen dieses alltäglichen Vorganges sind Viard („Les monastères acquièrent . . . constamment de nouvelles dîmes et les aliènent très rarement“ p. 191) entgangen. Zur Verlehnung siehe noch: „. . . decimas et terras ecclesie vestre, que in feodo tenentur“ (für Cysoing, D. Tournai), Pflugk-Harttung I. S. 240 (JL. 12836); Zahn, UB. d. Steierm. I. S. 555, ausserdem JL. 10095. 13235. 13326. 14122. Vgl. zur Verlehnung auch Stutz, Kirchenrecht S. 832; Bruhat p. 211; Luchaire, Manuel p. 513; Winter, Prämonstratenser S. 181. Weber, Lehnrecht II. S. 445. Eine auffällige Nachsicht übte aber Hadrian IV. im Privileg für St.-Loup de Troyes: „. . . et minutam decimam, que tempore suo predictus Herbertus (ein Donator des Klosters) tenet a vobis.“ Lalore, Coll. des cart. I. p. 49 (JL. 10104). Vielleicht liegt hier der Fall jener Nutzniessung vor, die so oft bei Schenkungen oder Verkäufen der nichtklösterliche Teil sich vorbehielt. Vgl. dazu Imbart de la Tour p. 285. 312. In der Urkunde Alexanders III. heisst es übrigens „et minutam decimam“ und der Zusatz „que tempore . . .“ ist fortgefallen (Lalore p. 64, JL. 11163). Vielleicht war der Schenker schon gestorben, oder er hatte auch den usus fructuum noch dem Kloster überwiesen. — Vgl. auch Luchaire, Soc. franç. p. 233, wo sich die Mitteilung findet, dass die Mönche in der Annahme von Schenkungen oft weitherzig waren, dass sie sich nämlich um die Herkunft des Schenkungsobjektes wie um die Person des Schenkers wenig Sorge machten. S. unten „Klostervermögen“.

[2]) „Porro laborum vestrorum decimas vobis ob pauperum usus retinendas, absque episcopi cuiuslibet contradictione, concedimus,“ Pflugk-Harttung II. S. 176 (JL. 5895).

auf Grund der Zehntfreiheit [1]) besessenen Einkünfte für charitative Zwecke dachte. Tatsächlich finden sich in den Urkunden bei Gelegenheit der Zehntprivilegierung Hinweise, welche erkennen lassen, dass man an der Kurie wohl wusste, dass die riesigen Aufwendungen der Klöster für charitative Zwecke [2]), für Hospitäler, Herbergen, Speisungen ohne die Zehnteinkünfte [3]) kaum möglich waren. Aber nicht bloss das, die Kurie wollte und wünschte eine derartige Verwendung der Zehntbezüge und glaubte damit einen unter den wechselnden Erklärungsgründen für die Zehntprivilegierung überhaupt gefunden zu haben [4]). Gleichwohl dürfte es zweifellos sein, dass die Päpste in der Wendung „ob usus pauperum" unter den pauperes zunächst die Mönche verstanden wissen wollten. Es war nur eine unter jenen bedeutsamen Prägungen, mit denen Pseudoisidor die mittelalterliche Welt so tief beeinflusste, wenn er die Mönche als „pauperes Christi" bezeichnete [5]). Die Kurie hat die pseudoisidorianische Theorie, dass das Mönchtum vom Kirchenvermögen erhalten werden muss, rezipiert, wie das in unserer Periode offen im Privileg Hadrians IV. für das Kloster der hl. Cosma e Damiano zu Rom hervortritt [6]). Be-

---

[1]) Ueber die Verwendung der auf Grund der Eigenkirchen besessenen Zehntbezüge vgl. unten.

[2]) „. . . qui in piis operibus universa distribuunt . . .," Pflugk-Harttung I. S. 108 (JL. 6393).

[3]) Zur Verwendung klösterlicher Zehnten für charitative Zwecke vgl. Viard p. 160. 249 sowie dahingehende Bestimmungen in den Privilegien Karls d. Gr. 810 für Fulda, Ludwigs II. für Corvey und Ottos III. für Cornelimünster bei Uhlhorn, Christliche Liebestätigkeit S. 271 und 285 („Hospitalitätszehnten").

[4]) Vgl. Manrique, Ann. Cist. I. p. 234 (JL. 7537) und Beyer, Mittelrh. UB. I. S. 572 (JL. 8093): „. . . salicas decimationes, quas in usus pauperum ac peregrinorum . . . Leo papa habendas concessit."

[5]) Siehe Ratzinger, Gesch. d. kirchl. Armenpflege S. 282 ff. und besonders S. 285 mit Anm. 1.

[6]) Es heisst hier, wenn auch zunächst mit Bezugnahme auf eigenkirchliche Zehntverhältnisse: „Preterea in predictis ecclesiis quartam partem decimationum, que pauperibus de canonum iure debetur, pietatis

kannter dürfte sein, dass gerade in unserem Zeitabschnitt den Hospitalitern die Bezeichnung „pauperes Christi“ als festes Ordensattribut beigelegt wurde [1]); diese „pauperes Christi“ sollten durch Kollekten der ganzen Christenheit erhalten bleiben. Ganz sekundär mag übrigens in der Wendung „ob pauperum usus“ die Kurie auch einmal an die klösterliche Armenpflege gedacht haben. Wir erinnern uns an die Mehrdeutigkeit der Begriffe „libertas“ und „protectio“.

In jener Formel, welche die Befreiung des Klosters von der Zehntpflicht ausspricht, geschah auch oft der Primitien Erwähnung; auch dieser Leistung sollte das Kloster enthoben sein, wie die Formel bestimmte [2]), und wie solches die Kurie auch für die Rechtsanwendung erläuternd anordnete [3]). Immerhin trifft man, besonders gegen Ausgang der Periode, in der Zehntformel diesen Hinweis auf die Primitialfreiheit doch selten. Man sieht, dass die Primitien, am Zehnt gemessen, nur eine untergeordnete Rolle spielen; ihre Bedeutung wird, wie auch die Dekretalen erkennen lassen [4]), durch örtliche Gewohnheiten bestimmt gewesen sein. Bezeichnenderweise verzichtet die Zehntformel

---

intuitu vobis et successoribus vestris, tanquam pauperibus Christi, auctoritate apostolica duximus concedendas.“ Pflugk-Harttung II. S. 360 (JL. 10 299). Auch in der Bischofsurkunde, und zwar bei Gelegenheit einer Zehntzuweisung für Maulbronn, werden die Mönche vom Bischof Günther von Speier als „pauperes Christi“ bezeichnet. Wirtemb. UB. II. S. 43.

[1]) Vgl. Tangl S. 246 n. 1 und S. 248 n. 14.

[2]) „Sane novalium vestrorum, que propriis manibus aut sumptibus colitis sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus omnino a vobis decimas vel primicias exigere audeat.“ Pflugk-Harttung I. S. 277 (JL. 13674, für Frankenthal); „. . . sive de nutrimentis vestrorum animalium ultimas aut primitias a vobis nullus praesumat exigere.“ Migne 200 p. 386 (JL. 11 220, für die Cistercienser von Bonnefont). Der Hinweis auf „ultimae“ (= Letztlinge) findet sich nur in dieser Urkunde.

[3]) „Nec enim ratio exigit nec sanctorum canonum auctoritas sanxit, ut ab eis decimae vel primitiae exigantur, qui in piis operibus universa distribuunt.“ Pflugk-Harttung I. S. 108 (JL. 6393).

[4]) Vgl. Permaneder im Kirchenlexikon II². Sp. 862.

des privilegium commune auf die Erwähnung der Primitialfreiheit [1]). Wie beim Kloster zur Zehntfreiheit der Zehntbesitz hinzutrat, so erwähnen die Besitzbestätigungen in den Klosterprivilegien oft den Besitz der Erstlinge [2]), und die Kurie kam auch in die Lage, wenn Dritte den Mönchen diese Einkünfte hintanhielten oder raubten, sich für ihre Schützlinge zu verwenden [3]).

Als eigenartiger klösterlicher Zehntbezug erscheint die redecima („redecimationes [4]), decima decimarum") [5]). Es ist das jene Ueberweisung des zehnten Teils des Zehnten und auch anderer Einkünfte [6]), welche klosterfreundliche Grundherren den Mönchen zukommen liessen. Aber diese Erklärung mag den Begriff nicht erschöpfen. Wir finden auch, dass ein Kloster an einem Grundstück die decima und redecima zugleich besitzt [7]). Wir vermögen den Urspruch dieser Rente nicht näher zu ergründen. Es ist möglich, dass mancher laikale [8]) Grundherr gerade darum dem Kloster die redecima zuwies, weil die Kirche gegen den Laienzehnten so scharf Stellung nahm. Aber das kann diese Quote nur unzureichend erklären.

---

1) Tangl a. a. O. S. 230 n. 6.

2) JL. 6814. 8459. 8498. 9280. 9935.

3) Loewenfeld, Ep. p. 111. Vgl. zu den Primitien auch Viard p. 237 ss.

4) Pflugk-Harttung I. S. 180 (JL. 8799).

5) Robert, Bull. I. p. 74 (JL. 6732).

6) „redecima telonei" Viard p. 233 n. 2. Vgl. auch die Ueberweisung des zehnten Teiles von Oblationen durch Bischof Burchard von Strassburg an das dortige Hospital, Schäfer, Frühmittelalterliche Pfarrkirchen und Pfarreinteilung, Röm. Quartalschr. XIX. [1905] S. 32 Anm. 1. — Für derartige Zehntungen siehe Lallemand, Hist. de la charité III. p. 306: „Il est coutume chez eux [les Templiers] de donner chaque dixième pain aux déshérités."

7) „... decimam et redecimam culturarum domni ipsius ville ...", Pflugk-Harttung I. S. 228 (JL. 10615).

8) „... redecimam de bladis dominorum ipsius ville ...", „... redecimam dimidii molendini et annone Radulfi de Alvers de eadem villa ...", ebenda.

Denn auch Bischöfe haben den Mönchen die redecima überwiesen [1]).

Unsere Ausführungen über die Natur des klösterlichen Zehnten würden eine Lücke aufweisen, wenn wir nicht noch der vom privilegium commune ausgesprochenen Zehntfreiheit „de nutrimentis animalium vestrorum" gedächten [2]). Wir deuten diesen Ausdruck als Befreiung des Zehnten vom „Tierfutter". Doch darf man diese Bezeichnung nicht im Sinne einer Befreiung des Zehnten von der Viehzucht auffassen, wie es Kraaz getan hat [3]); sonst müsste es heissen „de animalibus vestris", was sich auch tatsächlich im Anfang unserer Periode findet. Dass in den ersten Jahrzehnten unserer Periode beide Zehntbefreiungen, die von den „decimae de animalibus vestris" [4]) und die andere der „decimae de nutrimentis vestris" [5]) nebeneinander in den päpstlichen Privilegien hergehen, und dass die zweite Befreiung die erste in der Häufigkeit des Vorkommens immer mehr überragt, bis schliesslich unter Eugen III. die Uniformierung „decimae de nutrimentis animalium vestrorum" eintritt, ist eine Tatsache, die Beachtung verdient. Mögen auch in der Praxis nicht selten lokale Gewohnheiten eine verschiedene Auffassung des Sinnes des päpstlichen Terminus, nachdem er sich einmal durchgesetzt, veranlasst haben, ein Schluss, zu dem uns die weitverzweigte, häufig widerspruchsvolle Terminologie des Zehntwesens berechtigen dürfte, so ist es doch bedeutsam, dass auch hier die auf Einheitlichkeit und Nivellierung drängende Tendenz des Klosterprivilegs siegte.

---

[1]) JL. 13 638 (nur Regest). — Vgl. zur redecima noch Viard p. 233 ss., Kraaz S. 60; Bruhat p. 214.

[2]) Tangl a. a. O. S. 230 I. n. 6.

[3]) „Regelmässig wurde in den päpstlichen Urkunden auch die Zehntbefreiung für die klösterliche Viehzucht ausgesprochen." Kraaz a. a. O. S. 59.

[4]) JL. 6443. 6605. 7270. 7409. 7544. 7836. 7930. 8079. 8080. 8241.

[5]) JL. 6654. 7130. 7141. 7385. 8106. 8190. 9007.

Drittes Kapitel.

Die Revindikation des Zehnten.

Zu den Bestrebungen der Reformzeit gehörte die Befreiung des Zehnten aus laikalen Händen. In Wiederholung voraufgegangener Konzilsbestimmungen nahm Gregor VII. 1078 auf der Herbstsynode im Lateran gegen den Zehntbesitz der Laien Stellung und bezeichnete die widerstrebenden Inhaber als sacrilegi [1]). Es musste nahe liegen, dass die Kurie die Klöster zum Erwerb bezw. Wiedererwerb aufrief. So finden sich denn in unserer Periode Privilegbestimmungen, die den Klöstern die Vollmacht zum „recuperare, revindicare“ übertragen [2]). Da aber unser Jahrhundert einem grösseren Realismus zuneigt als das vorhergehende, findet sich nach den ersten Dezennien unserer Periode der praktische Hinweis auf das redimere [3]). Die Kurie begrenzte diesen Wiedererwerb auf die Zehnten, die dem klösterlichen Kirchenbesitz abhanden gekommen waren; sie achtete also auch in dieser Beschränkung in bemerkenswerter Weise bischöfliche und pfarrliche Rechte und wollte nicht, dass finanzkräftige Institute die alte matrix ecclesia benachteiligten. Auch lehnte sie, wie bereits angedeutet, es ab, dass die Klöster den Zehnten aus der Hand jener Laien empfingen, die, durch kirchliche Verbote eingeschüchtert [4]), den Zehnten an

---

[1]) Vgl. Sägmüller im Kirchenlexikon XII². Sp. 1887; Viard p. 240 ss. 243; Bruhat p. 243.

[2]) „Decimas, que a laicis detinentur, pertinentes ecclesiis, quas habetis vel habebitis, si eas recuperare ... potueritis, vestris perpetuo usibus mancipandas absque omni episcoporum contradictione censemus, salva episcopali reverentia.“ Robert, Bull. I. S. 181 (JL. 6802). Die Klausel „salva ...“ wahrt dem Bischof die ihm zustehende Quote.

[3]) „Decimas de manu laicorum acquirendi vel etiam redimendi liberam vobis concedimus facultatem“, Migne 180 p. 1109 (JL. 8865). Irrig meint Kraaz (a. a. O. S. 58), dass erst Lucius III. das redimere als Modus der Revindikation eingeführt hat.

[4]) Hier spielte, wie auch bei der Begründung der eigenklösterlichen

die Kirche, aber nicht an den zuständigen kirchlichen Zehntinhaber, sondern gern im Sinne eines Almosens an die Klöster übertrugen [1]); hier sollte bischöfliche Zustimmung erforderlich sein. Nun lag es aber nahe, dass die Bischöfe ein Konsensrecht für die den klösterlichen Kirchen zehntrechtlich zustehenden und von Laien entzogenen Zehnten beanspruchten [2]), wenn die Klöster jene zurückerwerben wollten. Hier setzte die Kurie ein und gab in Privilegbestimmungen den Klöstern das Recht, derartige Zehnten ohne jeden bischöflichen Widerspruch zurückzuerwerben. Kraaz meint, dies Zugeständnis sei zum ersten Male 1179 im Privileg für Kloster Allerheiligen bei Schaffhausen erfolgt und betrachtet letzteres als einen „Wendepunkt" in der kurialen Zehntpolitik [3]); Hüfner folgt ihm in dieser Anschauung [4]). Beide haben aber nicht beachtet, dass die Kurie nur hinsichtlich der dem Kloster zustehenden Kirchen privilegierte [5]). Solche beschränkte Zehntrevindikation findet sich zudem nicht erst bei Alexander, sondern bereits in den zwei Privilegien Calixts [6]) II. für Allerheiligen. Ebenso schrieb

---

Beziehungen zum Papst (siehe oben S. 14 f.), der Kreuzzugsgedanke eine bemerkenswerte Rolle. Viard p. 176. 184.

[1]) Vgl. auch Hinschius a. a. O. II. S. 437; Meurer, Zehnt- und Bodenzinsrecht S. 13.

[2]) Vgl. die Bestätigung eines an St.-Aubert (Augustinerkonvent) zurückgegebenen Laienzehnten durch Paschal: „Nobilis vir Gerardus . . . ob reverentiam decreti super decimis, quae a laicis detentae sunt, promulgati, decimam quandam ad ecclesiam vestram pertinentem per manum dioecesani episcopi pacifice resignavit, quam resignationem . . . ratam esse decernimus." Migne 163 p. 109 (JL. 5937). Siehe auch Bruhat p. 212.

[3]) Kraaz a. a. O. S. 58. Die Darstellung bei Kraaz ist eine Kette von Missverständnissen.

[4]) Hüfner a. a. O. S. 48.

[5]) „Si quas vero decimas ad vestras ecclesias pertinentes recuperare potueritis de manu laicorum . . .", heisst es 1179 für Allerheiligen, Wirtemb. UB. IV. S. 371 (JL. 13423). Vgl. auch: „Porro decimas, que a laicis detinentur pertinentes ecclesiis, quas habetis vel habebitis . . ." Robert, Bull. II. p. 243 (JL. 7097).

[6]) „Decimas, que a laicis detinentur, pertinentes ecclesiis, quas habetis vel habebitis, si eas recuperare . . . potueritis, vestris perpetuo usibus

Alexander III. schon früher (1073—1076) an Robert von Torigni, den Abt von St. Michael in periculo maris: „Wir erlauben euch, die euren Kirchen zugehörenden Zehnten mit Zustimmung des Diöcesanbischofs zu erwerben, oder, wenn sie auf euer Ansuchen euch darin nicht zustimmen wollen, so sollt ihr selbst die Zehnten aus den Händen der Laien käuflich erwerben und die erworbenen frei besitzen dürfen" [1]. Es ist aber sehr bezeichnend für den ausserordentlich starken Druck, den der Episkopat in der Zehntfrage bei Gelegenheit des Lateranense III. auf die Kurie ausübte, dass jenes Dekret entstand, welches ganz allgemein für die Annahme von Zehnten aus Laienhand die bischöfliche Zustimmung erforderte [2]. Jedoch die Kurie ging trotz solch vorübergehender Nachgiebigkeit mit unbeugsamer Festigkeit ihren Weg weiter; wir erinnern an die nachträgliche Korrektur des Konzils durch die milde Interpretation für die Hospitaliter. Für diese Konsequenz bürgt auch die Bestimmung des privilegium commune: „Decimas preterea et possessiones ad ius ecclesiarum vestrarum spectantes, que a laicis detinentur, redimendi et legitime liberandi de manibus eorum et ad ecclesias, ad quas pertinent, revocandi libera sit vobis de nostra auctoritate facultas" [3]. Bemerkenswert ist, dass diese Bestimmung dem privilegium commune der drei nichtexemten Orden der Benediktiner, Augustiner und Prämonstratenser angehört.

---

mancipandas nullius episcopi vel prepositi contradictio inhibeat", ibid.; siehe auch Robert, Bull. I. p. 179 (JL. 6802) für dasselbe Kloster. In den Privilegien Urbans II. (Pflugk-Harttung I. S. 56 u. 60) findet sich noch keine derartige Bestimmung. Man sieht auch hier, wie erst mit Eingang unserer Periode das Interesse der Päpste für das klösterliche Zehntwesen stärker einsetzt. Vgl. zur weiteren Anwendung der in dieser Anm. erwähnten Revindikationsformel die Privilegien für Weingarten (Wirtemb. UB. II. S. 19, JL. 8355) und für Tournus (Migne 180 p. 1093, JL. 8840).

[1] Delisle, Chron. de Robert de Torigni II. p. 306 (JL. 12667).

[2] c. 3. X. 5. 33.

[3] Tangl a. a. O. S. 233 III. n. 14.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu Band I.

S. 17, Z. 13 v. u. lies „Mehrung“ statt „Wahrung“.
S. 25, Z. 15 v. u. lies „einst“ statt „nicht“ und Z. 9 „Celebrun“ statt „Calebrun.“
S. 33, Z 7 v. u. lies „Robert II.“ statt „Robert I.“
S. 34, Z. 2 v. u. lies „JL. 7966“ statt „JL. 7916“.
S. 35, Z. 2 v. o. lies „Emmeram“ statt „Emmeran“.
S. 37, Z. 1 v. u. lies „10967“ statt „10954“.
S. 39, Z. 1 v. u. lies „circumiacentium“ statt „circumadiacentium“.
S. 45, Z. 5 v. o. tilge „(JL. 8490)“.
S. 47, Z. 5 und öfter lies „Eename“ statt „Eenane“.
S. 48, Z. 6 v. u. lies „Pinerolo“ statt „Pinerlo“.
S. 60, Z. 1 v. u. und öfter lies „Arvern“ statt „Avern“.
S. 62, Z. 11 v. u. lies „Bernhard I.“ statt „Burkhart“.
S. 70. Ueber die Kämpfe zwischen St.-Valéry und der Kirche von Amiens vgl. noch Luchaire, Manuel p. 118 n. 1.
S. 73, Z. 15 v. o. lies „dem Kloster“ statt „dem Abt Gerhard“. Gerhard war bereits am 5 Dez. 1138 abgesetzt. Brennich a. a. O. S. 7.
S. 75, Z. 1 v. o. ergänze „und andere Orden“ hinter „Benediktinerordens.“
S. 79, Z. 8 v. u. und öfter lies „Saccargia“ statt „Scargia“.
S. 83, Z. 14 v. u. lies „bei den alten Benediktinern“ statt „alten Benediktinern.“
S. 85, Z. 4 v. u. lies III². statt III. und Z. 6 „451“ statt „45“.
S. 93, Z. 19 v. o. (ebenso S. 97, Z. 4 v. o.) lies „Quam amabilis“ statt „Quam amicabilis“ und hinter „Sie“ ergänze „und ihre Wiederholung und Erweiterung aus den Jahren 1137—1143 (Delaville le Roulx I. p. 107 Nr. 130)“. Vgl. hierzu Bd. II, S. 230 Anm. 1 u. 2.
S. 103, Z. 7 v. u. Mit Unrecht wird hier Kraaz einer Verwechslung geziehen.
S. 107, Z. 2 v. o. lies „in Havelberg“ statt „hier“. Vgl. dazu noch Winter, Prämonstratenser S. 155: „Es ist unrichtig, wenn man nach der Analogie von Leitzkau vermutet. Anselm habe die Absicht gehabt, Jerichow wenigstens zeitweise als sein Domkapitel anzusehen.“
S. 116, Z. 8 v. u. lies „idiotas“ statt „idiotos“. — Die Vermutung, dass die Kurie einer Beteiligung der Konversen an der Abtwahl nicht unsympathisch gegenüberstand, kann ich nicht aufrecht erhalten. Denn die „quae extrinseca gerebant negotia“ sind nicht als Konversen aufzufassen, sondern als die in den Prioraten oder sonst im Auftrag des Klosters beschäftigten monachi foranei, extranei, forinseci (vgl. Bd. I, S. 125 und Luchaire, Manuel p. 83) und überdies sind gerade die S. 116 Anm. 1 erwähnten idiotae die conversi und illiterati der Benediktinerklöster (vgl. Egger a. a. O. S. 212)
S. 117, Z. 14 v. u. lies „Teodota“ statt „Teodata“.
S. 124, Z. 13 v. u. lies „forinseci“ statt „forincesi“ (ebenso S. 125, Z. 5 u 9 v. oben).
S. 127, Z. 6 v. u. und öfter lies „Brocqueroie“ statt „Brocquerie“.
S. 128, Anm. 10. Die Urkunde JL. 10426 ist auch erwähnt bei Brandi, Reichenau II. S. 107; beachte auch den Hinweis auf Bd. I.
S. 133, Z. 13 v. u. lies „II. p. 558“ statt „I. p. 588“ und Z. 16 „Ulrich von Padua“ statt „Udalrich von Passau“.
S. 139, Anm. 2. Die mitgeteilte Bestimmung ging als c. 1. X. 1. 10 ins kanonische Recht über. Vgl. Scherer II. S. 764 f.
S. 147, Z. 4 v. u. lies „n. 22“ statt „n. 21“.

S. 152. Ueber die Befugnisse, die dem Abt von Castel zustanden, vgl. Nikolaus Paulus, Mittelalterliche Absolutionen als angebliche Ablässe a. a. O. S. 626. — Bei einer Nachprüfung von JL. 7975 kommt mir die Bestimmung über die Annahme von Schenkungen verdächtig vor.
S. 163, Z. 9 v. o. lies „Augustinerkonvent“ statt „Benediktinerkonvent“, und Z. 15 v. u. lies „factum“ statt „facta“.
S. 166, Z. 13 v. u. lies „Brunonis“ statt „Bennonis“.
S. 168, Z. 8 v. o. Grotta ferrata ist Basilianerkloster. Vgl. Bd II, S. 293 Anm. 2.
S. 172, Z. 13 v. o. lies „bedeutende“ statt „bedeutendere“.
S. 175, Z. 7 v. o. lies „burgus“ statt „burgum“.
S. 201, Z. 3 v. u. lies „ecclesiasticae“ statt „ecclesiae“.
S. 207, Z. 15 v. u. lies „13729“ statt „13792“.
S. 208, Z. 12 v. o. lies „III. n. 9“ statt „III. n. 20“ und Z. 15 „Maria de Fontanis“ statt „Fontenelle“.
S. 214, Z. 16 v. u. lies „Alexander II.“ statt „Alexander VI.“
S. 220, Z. 10 v. o. lies „Toulon“ statt „Toulouse“.
S. 223, Z. 11 v. u. lies „Urban III.“ statt „Urban II.“ Ebenso S. 224, Z. 4 v. o.
S. 224, Z. 11 v. u. lies „Migne 179“ statt „Migne“ und „8258“ statt „8259“.
S. 229, Z. 10 v. o. tilge „welcher ihm“.
S. 233, Z. 4 v. u. lies „S. 233“ statt „S. 283“.
S. 253, Z. 14 v. u. lies „III². S. 445 Anm. 592“ statt „III. S. 413 Anm. 533“.
S. 254, Z. 13 v. u. tilge „Berthold“.
S. 283, Z. 2 v. u. lies „c. 17. X. 3. 38“ statt „c. 17. X. 3. 83“.

Zu Band II.

S. 14, Z. 2 v. u. lies „13960“ statt „13690“.
S. 51, Z. 11 v. u. lies „Ramnulf“ statt „Rannulf“.
S. 52, Z. 21 v. u. lies „Urbans III.“ statt „Urbans“.
S. 55, Z. 15 v. u. lies „Guido von Châlons s. M.“ statt „Guido“.
S. 56, Z. 11 v. u. lies „obsequiis“ statt „absequiis“.
S. 64, Z. 1 v. o. lies „Vagandici“ statt „Vangadice“.
S. 76, Z. 9 v. o. bemerke, dass Esrom Cistercienserkloster ist.
S. 88, Z. 10 v. o. lies „Adalbero“ statt „Adalbert“ und Z. 16 v. o. „Hadrian IV.“ statt „Hadrian V.“
S. 90, Z. 15 v. o. lies „S. 228“ statt „S. 288“.
S. 116, Z. 10 v. o. lies „amabilis“ statt „amicabilis“.
S. 121, Z. 3 v. u. lies „Anm. 5“ statt „Anm. 3“.
S. 124, Z. 17 v. u. lies „Scherer“ statt „cherer“.
S. 136, Z. 13 v. u. lies „Leo I.“ statt „Leo IV.“
S. 144, Z. 19 v. u. lies „JL. 13664“ statt „664“.
S. 146, Z. 6 v. o. lies „auch“ statt „bereits“.
S. 202, Z. 15 v. u. lies „prohibemus“ statt „censemus“.
S. 222, Z. 19 v. o. lies „Leo IX.“ statt „Leos X.“
S. 223, Z. 12 v. o lies „S. 26“ statt „S. 36“. Bemerke zu Anm. 3, dass Vendôme in Rom die Kirche der hl. Prisca besass. Migne 146 p. 1313 (JL. 4594). Siehe dazu oben Bd. I, S. 160 Anm. 4 und ausserdem Phillips VII. 2. S. 952. Es lässt sich also nachweisen, dass fünf jener exemten Abteien, deren Aebte zum Papste kamen, um von ihm die Benediktion zu empfangen und um ihrerseits den Obedienzeid zu leisten, in Rom Besitzungen und somit Absteigequartiere zur Verfügung standen.
S. 245, Z. 19 v. u. lies „8462“ statt „8461“.
S. 250, Z. 8 v. u. lies „12209“ statt „11209“ und Z. 17 v. o. lies „Prisneio“ statt „Prisneium“.
S. 268, Z. 1 v. o. lies „Stifter“ statt „Stiftes“.
S. 277, Z. 3 v. o. lies „Landleihen“ statt „Landleihe“.
S. 282, Z. 16 v. o. lies „Innocenz II.“ statt „Alexander III.“

Ich habe noch auf eine sehr beachtenswerte Neuerscheinung aufmerksam zu machen, die nicht mehr herangezogen werden konnte: Religiosi iuris capita selecta adumbravit Raphael Molitor, abbas S. Joseph in Guestfalia. Ratisbonae 1909.

